Kirchliches Amtsblatt

für die Erzdiözese Paderborn

166. Jahrgang

Nr. 1 - 12

2024

Sachverzeichnis	II - XI
Personenverzeichnis	XII - XIV

Sachverzeichnis für das Jahr 2024

Die fett gedruckten Zahlen bezeichnen die Seiten*

Adveniat

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2024 **158**

Hinweise zur Adveniat-Aktion 2024 **204**

Aufnahmen

Aufnahme unter die Kandidaten für das Priestertum **220**

Aufnahme unter die Kandidaten für den Ständigen Diakonat (Admissio) **93**

Bank für Kirche und Caritas

Jahresabschluss 2023 der Bank für Kirche und Caritas eG, Paderborn – zusammengefasst **152**

Satzungsänderung der Bank für Kirche und Caritas eG **16**

Bischöfe, deutsche

Änderung der Erklärung der deutschen Bischöfe zum kirchlichen Dienst **34**

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2024 **113**

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora - Sonntag 2024 **130**

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2024 **114**

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2024 **158**

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2025 **216**

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2024 **2**

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Katholikentagskollekte 2024 **14**

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2024 **27**

Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2024) **2**

Formulare zur Eheschließung **66**

Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1272 CIC **97**

Nachrichtliche Bekanntmachung der Neufassung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes **47**

Bonifatiuswerk

„Kommt her und esst!“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2025 **285**

„On fire“ – Gabe der Neugefirmten 2025 **286**

Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)

Die 72-Stunden-Aktion des BDKJ **21**

Bußpraxis, kirchliche

Kirchliche Bußpraxis **21**

Caritas

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2024 **113**

Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO) **56**

Diaspora

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2024 **130**

Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2024 **151**

Diözesanadministrator

5. Gesetz zur Änderung der Wahlordnung für den Kirchensteuerrat in der Erzdiözese Paderborn (5. KiStRWO-ÄndG) **19**

Änderung der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung **98**

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2024 **2**

Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2024) **2**

Beschluss der Bundeskommission am 24. Oktober 2023 - Korrekturbeschluss im Umlaufverfahren **15**

Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. Oktober 2023 – Schlichtungsordnung **3**

Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. Oktober 2023 – Stufenlaufzeit **4**

Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. Oktober 2023 – Tarifpflege **8**

Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. Oktober 2023 – Tarifrunde 2023 **6**

Beschluss der Bundeskommission vom 14. Dezember 2023 (Anlage 17a) **16**

Beschluss der Bundeskommission vom 14. Dezember 2023 (Anlage 2e) **16**

Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 2023: - Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) - **17**

* Die Seitenangaben beziehen sich auf die Gesamtausgabe 2024, die dem vorliegenden Register angefügt ist. Die Seitenzahlen der gedruckten Ausgabe können für die Stücke 1 bis 6 aus technischen Gründen hiervon abweichen.

Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 2023 – Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) **10**

Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen am 25. Oktober 2023 **9**

Kirchensteuerbeschluss der Erzdiözese Paderborn für ihren im Lande Hessen gelegenen Teil für das Steuerjahr 2024 **74**

Kirchensteuerbeschluss der Erzdiözese Paderborn für ihren im Lande Niedersachsen gelegenen Teil für das Haushaltsjahr 2024 **28**

Kirchensteuerbeschluss der Erzdiözese Paderborn für ihren im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil für das Steuerjahr 2024 **27**

Regelung über die Festsetzung von Kirchensteuerhöchstbeträgen für den im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn (Kappungsregelung) **18**

Regelung über die Stundung und den Erlass von Kirchensteuern für das Erzbistum Paderborn **18**

Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerordnung für die Erzdiözese Paderborn (hessischer Teil) (HKistOÄndVO 2024) **75**

Dreikönigssingen

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2025 **216**

Sternsingen im Erzbistum Paderborn **224**

Erzbischof

4. Gesetz zur Änderung der Satzung des Kirchensteuerrates für den im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn und des Statuts des Kirchensteuerbeirates für den im Lande Hessen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn (4. KiStRÄndG) **263**

Änderung der Grundordnung für den Einsatz von Priestern der Weltkirche im seelsorglichen Dienst im Erzbistum Paderborn **220**

Änderung der KODA-Ordnung Nordrhein-Westfalen (KODA-O) **264**

Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung **78**

Änderung der Ordnung der Vergütung und Versorgung der Ständigen Diakone im Hauptberuf im Erzbistum Paderborn sowie der Anlage zu § 2 dieser Ordnung **99**

Änderung der Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Ordnung) **131**

Änderung der Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern **101**

Änderung der Ordnung „Zuschüsse zu den Kosten für die Vergütung der Haushälterinnen“ **118**

Änderung der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Erzbistums Paderborn (PrBVo) sowie diverser Anlagen **123**

Änderung des Statuts für die Kommission zur unabhängigen Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch im Erzbistum Paderborn **119**

Aufhebung der Ausführungsrichtlinien und Hinweise zur Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse **54**

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2024 **27**

Beschluss der Bundeskommission vom 20. Juni 2024 – Änderung § 19 AT AVR **134**

Beschluss der Bundeskommission vom 20. Juni 2024 – Änderung Anlage 14 AVR **132**

Beschluss der Bundeskommission vom 20. Juni 2024 – Änderung Anlage 17a AVR **133**

Beschluss der Bundeskommission vom 20. Juni 2024 – Änderung Anlage 7 AVR **137**

Beschluss der Bundeskommission vom 20. Juni 2024 – Änderungen Anlage 5 und 2e AVR **134**

Beschluss der Bundeskommission vom 20. Juni 2024 – Bestätigung Befristungsregelungen **136**

Beschluss der Bundeskommission vom 20. Juni 2024 – Höchstgrenze für Zusatzurlaub **138**

Beschluss der Bundeskommission vom 20. Juni 2024 – Streichung VG3 Ziffer 19a **136**

Beschluss der Kolping-KODA Diözesanverband Paderborn vom 20. Juni 2024 **99**

Beschluss der Kolping-KODA Diözesanverband Paderborn vom 23. Februar 2024 **54**

Beschluss der Kolping-KODA Diözesanverband Paderborn vom 8. November 2024 **274**

Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 20. März 2024 – Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) **76**

Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 25. September 2024 – Änderung der Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse **217**

Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 25. September 2024 – Änderung der Ordnung für Praktikumsverhältnisse **218**

Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 25. September 2024 – Änderung der Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung) **218**

Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 25. September 2024 – Änderung der Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten – Änderung der Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängendualen Studiengängen **219**

Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 25. September 2024 – Änderungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) **217**

Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 26. Juni 2024 **115**

Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen am 25. Juni 2024 **132**

Bestätigung der Vizeoffiziale **26**

Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO) **56**

Dekret über die Aufhebung der Pfarrvikarie St. Petrus Warstein **262**

Dekret über die Bestätigung des Offizials **23**

Dekret zur Bestimmung der Jubiläumskirchen für das Heilige Jahr 2025 im Erzbistum Paderborn **239**

Dekret zur Ernennung des Generalvikars (Msgr. Dr. Bredeck) **21**

Dekret zur Ernennung des Generalvikars (Prälat Dornseifer) **21**

Dekret zur Ernennung zum Bischofsvikar (Weihbischof Holtkotte) **22**

Dekret zur Ernennung zum Bischofsvikar (Weihbischof König) **23**

Dekret zur Festlegung der Altersgrenze für den bischöflichen Vorbehalt bei Erwachsenentaufen (can. 863 CIC) **25**

Dekret zur Neubildung des Diakonenrates im Erzbistum Paderborn **78**

Dekret zur Neubildung des Priesterrates im Erzbistum Paderborn **24**

Einführungsgesetz zum Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz für die Erzdiözese Paderborn – KVVG – (EG KVVG PB) **168**

Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission vom 22.01.2024 – „Gesamtregelung zur Befristung“ **76**

Generalvollmacht für die rechtsgeschäftliche Vertretung des Erzbischöflichen Stuhls zu Paderborn (Msgr. Dr. Bredeck) **24**

Generalvollmacht für die rechtsgeschäftliche Vertretung des Erzbischöflichen Stuhls zu Paderborn (Prälat Dornseifer) **24**

Gesetz über die Aufhebung der „Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie“ **123**

Gesetz zur Änderung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GrO-ÄnderungsG) **29**

Grundordnung für den Einsatz von Priestern der Weltkirche im seelsorglichen Dienst des Erzbistums Paderborn **142**

Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz für die Erzdiözese Paderborn (KVVG) **159**

Namensnennung des Erzbischofs im Eucharistischen Hochgebet **20**

Namenspatronat des Erzbischofs **20**

Ordnung für den Schlichtungsausschuss zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis (Art. 9 Abs. 5 GrO i.V.m. § 47 KAVO) **184**

Ordnung für die Kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts (Missio canonica / Kirchliche Unterrichtserlaubnis) im Erzbistum Paderborn **84**

Ordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Laien im Dienst des Erzbistums Paderborn (Personalaktenordnung Laien) **79**

Päpstliche Bulle zur Ernennung von Weihbischof Dr. Udo Markus Bentz zum Erzbischof und Metropoliten von Paderborn **19**

Rahmenstatut für die Bezirksbeauftragten für den katholischen Religionsunterricht an Berufskollegs im Erzbistum Paderborn **56**

Satzung des Katholischen Datenschutzzentrums vom 20. August 2015 in der Fassung der Beschlussfassung des Verwaltungsrates vom 19. Juni 2024 **138**

Statut für die pastoralen Gremien und Engagementformen in den Pastoralen Räumen des Erzbistums Paderborn **245**

Übergangsregelung zu den Berufungsvoraussetzungen für den Kirchensteuerbeirat für den im Land Hessen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn **102**

Übergangsregelung zur Wählbarkeit zum Kirchensteuerrat für den im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn **101**

Veränderung im Amt des Diözesan-Ökonomen **126**

Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung **181**

Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Paderborn (KV-WO) **173**

Wahlordnung für die Wahl der Mitarbeitervertreter in der Regional-KODA (§ 5 Abs. 11 KODA-Ordnung) – Regional-KODA-Wahlordnung **269**

Wort des Erzbischofs zum ersten Advent 2024 – Mut zur Hoffnung **243**

Wort des Erzbischofs zum Heiligen Jahr 2025 im Erzbistum Paderborn **240**

ZAK-Wahlordnung Nordrhein-Westfalen **266**

Erzbistum Paderborn

Einstellung der Druckausgabe des Kirchlichen Amtsblattes für die Erzdiözese Paderborn **96**

Ergebnisplanung für die Körperschaft öffentlichen Rechts Erzbistum Paderborn **12**

Fakultät, Theologische

Liste der Lehrveranstaltungen – Wintersemester 2024/2025 **206**

Gebäude

Richtlinien zur Förderung körpernaher Heizsysteme in Kirchen und Kapellen – Änderungen **11**

Geistliche

Änderung der Grundordnung für den Einsatz von Priestern der Weltkirche im seelsorglichen Dienst im Erzbistum Paderborn **220**

Änderung der Ordnung „Zuschüsse zu den Kosten für die Vergütung der Haushälterinnen“ **118**

Änderung der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung **98**

Änderung der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Erzbistums Paderborn (PrBVo) sowie diverser Anlagen **123**

Grundordnung für den Einsatz von Priestern der Weltkirche im seelsorglichen Einsatz des Erzbistums Paderborn **142**

Generalvikar

64,

Ankündigung der Neuwahl des Priesterrates im Erzbistum Paderborn **95**

Ausführungsbestimmungen für die Zweite Dienstprüfung für Ständige Diakone **94**

Bekanntgabe des Wahltermins für die Bekanntgabe des Wahltermins für die PGR-Wahlen / Kirchenvorstandswahlen 2025PGR-Wahlen / Kirchenvorstandswahlen 2025 **203**

Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für das Erzbistum Paderborn **93**

Bestätigung Vizeoffizial **94**

Dekret zur Bestellung eines Vermögensverwaltungsrates der katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Franziskus v. Ass. Scharnhorst **64**

Dekret zur Ernennung des Generalvikars (Msgr. Dr. Bredeck) **21**

Dekret zur Ernennung des Generalvikars (Prälat Dornseifer) **21**

Einführungsverordnung zum Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz Einführungsverordnung zum Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz für die Erzdiözesefür die Erzdiözese Paderborn – KVVG – (EVO KVVG PB) **190**

Einstellung der Druckausgabe des Kirchlichen Amtsblattes für die Erzdiözese Paderborn **96**

Ergebnisplanung 2025 für die Körperschaft öffentlichen Rechts Erzbistum Paderborn **283**

Erwachsenenfirmung 2024 **150**

Erwachsenenfirmung 2025 **284**

Feststellung des Gesamtergebnisses der Wahl zum Kirchensteuerrat für den im Lande NW gelegenen Teil des Erzbistums Paderborn für die Zeit vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2029 **281**

Herbst- und Winterzeit **150**

Hinweise zur Adveniat-Aktion 2024 **204**

Hinweise zur Durchführung der Allerseelen-Kollekte 2024 **149**

Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2024 **151**

Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2024 (Missio Aachen) **126**

Hinweise zur Haushaltsaufstellung für Kirchengemeinden für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 **221**

Jahrestagung und Diözesankonferenz der Notfall- und Feuerwehrseelsorge **203**

Liborikollekte . **95**

Neuwahl der Mitglieder des Diakonenrates **93**

Richtlinien zur Durchführung der Wahl der Laienmitglieder und -ersatzmitglieder des Kirchensteuerrates der Erzdiözese Paderborn **66**

Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen der Gemeindekatechese, des religiösen Lebens von Paaren und Familien sowie von religiösen Inhalten in der katholischen Jugendarbeit **280**

Richtlinien zur Förderung von Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt im Erzbistum Paderborn **278**

Richtlinien zur Umsetzung gesetzlicher Vorgaben im Bereich des Rechnungswesens für Kirchengemeinden **282**

VDD und VG Musikedition: Verlängerung der Vereinbarung zu Online-Gottesdiensten **66**

Verhaltenskodex der katholischen Ehe-, Familien- und Lebensberatung (EFL) im Erzbistum Paderborn zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt **68**

Verlust eines Dienstausweises **224**

Verordnung über die in 2025 abzuhaltenden Diözesankollekten **222**

Wichtige Hinweise zu den Pauschalverträgen mit der GEMA: Verlängerung des Gottesdienstvertrages, Kündigung des Veranstaltungsvertrages **65**

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 10. November 2024 **150**

Gesetze, Verordnungen

1. Änderung zur Verwaltungsverordnung zur Finanzierung von Grundstücksankäufen und von Erschließungskostenbeiträgen nach BauGB und Abgaben nach KAG sowie zur Verwendung und Erstattung von Erlösen aus Grundstücksverkäufen vom 5. Februar 2021(KA 2021, Nr. 42.) **89**

4. Gesetz zur Änderung der Satzung des Kirchensteuerrates für den im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn und des Statuts des Kirchensteuerbeirates für den im Lande Hessen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn (4. KiStRÄndG) **263**

5. Gesetz zur Änderung der Wahlordnung für den Kirchensteuerrat in der Erzdiözese Paderborn (5. KiStRWO-ÄndG) **19**

Änderung der Grundordnung für den Einsatz von Priestern der Weltkirche im seelsorglichen Dienst im Erzbistum Paderborn **220**

Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung **78**

Änderung der Ordnung der Vergütung und Versorgung der Ständigen Diakone im Hauptberuf im Erzbistum Paderborn sowie der Anlage zu § 2 dieser Ordnung **99**

Änderung der Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern **101**

Änderung der Ordnung „Zuschüsse zu den Kosten für die Vergütung der Haushälterinnen“ **118**

Änderung der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung **98**

Änderung der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Erzbistums Paderborn (PrBVo) sowie diverser Anlagen **123**

Änderung des Statuts für die Kommission zur unabhängigen Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch im Erzbistum Paderborn **119**

Aufhebung der Ausführungsrichtlinien und Hinweise zur Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse **54**

Ausführungsbestimmungen für die Zweite Dienstprüfung für Ständige Diakone **94**

Dekret zur Bestellung eines Vermögensverwaltungsrates der katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Aloysius Derne **64**

Dekret zur Bestellung eines Vermögensverwaltungsrates der katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Franziskus v. Ass. Scharnhorst **64**

Dekret zur Neubildung des Diakonenrates im Erzbistum Paderborn **78**

Einführungsgesetz zum Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz für die Erzdiözese Paderborn – KVVG – (EG KVVG PB) **168**

Einführungsverordnung zum Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz Einführungsverordnung zum Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz für die Erzdiözesefür die Erzdiözese Paderborn – KVVG – (EVO KVVG PB) **190**

Gesetz über die Aufhebung der „Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie“ **123**

Gesetz zur Änderung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GrO-ÄnderungsG) **29**

Grundordnung für den Einsatz von Priestern der Weltkirche im seelsorglichen Einsatz des Erzbistums Paderborn **142**

Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz für die Erzdiözese Paderborn (KVVG) **159**

Nachrichtliche Bekanntmachung der Neufassung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes **47**

Ordnung für den Schlichtungsausschuss zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis (Art. 9 Abs. 5 GrO i.V.m. § 47 KAVO) **184**

Ordnung für die Kirchliche Bevollmächtigungzur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts(Missio canonica / Kirchliche Unterrichtserlaubnis) im Erzbistum Paderborn **84**

Ordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Laien im Dienst des Erzbistums Paderborn (Personalaktenordnung Laien) **79**

Rahmenstatut für die Bezirksbeauftragten für den katholischen Religionsunterricht an Berufskollegs im Erzbistum Paderborn **56**

Richtlinien zur Durchführung der Wahl der Laienmitglieder und -ersatzmitglieder des Kirchensteuerrates der Erzdiözese Paderborn **66**

Richtlinien zur Förderung körpernaher Heizsysteme in Kirchen und Kapellen – Änderungen **11**

Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen der Gemeindekatechese, des religiösen Lebens von Paaren und Familien sowie von religiösen Inhalten in der katholischen Jugendarbeit **280**

Richtlinien zur Förderung von Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt im Erzbistum Paderborn **278**

Richtlinien zur Umsetzung gesetzlicher Vorgaben im Bereich des Rechnungswesens für Kirchengemeinden **282**

Satzung des Katholischen Datenschutzzentrums vom 20. August 2015 in der Fassung der Beschlussfassung des Verwaltungsrates vom 19. Juni 2024 **138**

Statut für die pastoralen Gremien und Engagementformen in den Pastoralen Räumen des Erzbistums Paderborn **245**

Vereinbarung über die kirchliche Polizeiseelsorge im Land Nordrhein-Westfalen vom 20. November 2023 sowie Zustimmungsgesetz vom 30. Januar 2024 **73**

Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerordnungfür die Erzdiözese Paderborn (hessischer Teil) (HKistOÄndVO 2024) **75**

Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Paderborn (KV-WO) **173**

Haushalts- und Rechnungswesen

Ergebnisplanung 2025 für die Körperschaft öffentlichen Rechts Erzbistum Paderborn **283**

Ergebnisplanung für die Körperschaft öffentlichen Rechts Erzbistum Paderborn **12**

Hinweise zur Haushaltsaufstellung für Kirchengemeinden für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 **221**

Richtlinien zur Umsetzung gesetzlicher Vorgaben im Bereich des Rechnungswesens für Kirchengemeinden **282**

Kirchenangestellte

Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung **78**

Änderung der Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Ordnung) **131**

Aufhebung der Ausführungsrichtlinien und Hinweise zur Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse **54**

Beschluss der Bundeskommission am 24. Oktober 2023 - Korrekturbeschluss im Umlaufverfahren **15**

Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. Oktober 2023 - Schlichtungsordnung **3**

Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. Oktober 2023 – Stufenlaufzeit **4**

Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. Oktober 2023 – Tarifpflege **8**

Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. Oktober 2023 – Tarifrunde 2023 **6**

Beschluss der Bundeskommission vom 14. Dezember 2023 (Anlage 17a) **16**

Beschluss der Bundeskommission vom 14. Dezember 2023 (Anlage 2e) **16**

Beschluss der Bundeskommission vom 20. Juni 2024 – Änderung § 19 AT AVR **134**

Beschluss der Bundeskommission vom 20. Juni 2024 – Änderung Anlage 14 AVR **132**

Beschluss der Bundeskommission vom 20. Juni 2024 – Änderung Anlage 17a AVR **133**

Beschluss der Bundeskommission vom 20. Juni 2024 – Änderung Anlage 7 AVR **137**

Beschluss der Bundeskommission vom 20. Juni 2024 – Änderungen Anlage 5 und 2e AVR **134**

Beschluss der Bundeskommission vom 20. Juni 2024 – Bestätigung Befristungsregelungen **136**

Beschluss der Bundeskommission vom 20. Juni 2024 – Höchstgrenze für Zusatzurlaub **138**

Beschluss der Bundeskommission vom 20. Juni 2024 – Streichung VG3 Ziffer 19a **136**

Beschluss der Kolping-KODA Diözesanverband Paderborn vom 20. Juni 2024 **99**

Beschluss der Kolping-KODA Diözesanverband Paderborn vom 23. Februar 2024 **54**

Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 2023: - Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) - **17**

Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 2023 – Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) **10**

Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 20. März 2024 – Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) **76**

Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 25. September 2024 – Änderung der Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse **217**

Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 25. September 2024 – Änderung der Ordnung für Praktikumsverhältnisse **218**

Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 25. September 2024 – Änderung der Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung) **218**

Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 25. September 2024 – Änderung der Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten – Änderung der Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängendualen Studiengängen **219**

Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 25. September 2024 – Änderungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) **217**

Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 26. Juni 2024 **115**

Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen am 25. Juni 2024 **132**

Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen am 25. Oktober 2023 **9**

Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CW-MO) **56**

Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission vom 22.01.2024 – „Gesamtregelung zur Befristung“ **76**

Gesetz zur Änderung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GrO-ÄnderungsG) **29**

Nachrichtliche Bekanntmachung der Neufassung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes vom 22. September 1993 **47**

Ordnung für den Schlichtungsausschuss zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten aus dem

Arbeitsverhältnis (Art. 9 Abs. 5 GrO. i. V. m. § 47 KAVO) **184**

Ordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Laien im Dienst des Erzbistums Paderborn (Personalaktenordnung Laien) **79**

Verhaltenskodex der katholischen Ehe-, Familien- und Lebensberatung (EFL) im Erzbistum Paderborn zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt **68**

Weiterbildungslehrgang und Ausbildungslehrgang (Grundkurs und Aufbaukurs) für Küsterinnen und Küster **225**

Kirchengemeinden

1. Änderung zur Verwaltungsverordnung zur Finanzierung von Grundstücksankäufen und von Erschließungskostenbeiträgen nach BauGB und Abgaben nach KAG sowie zur Verwendung und Erstattung von Erlösen aus Grundstücksverkäufen vom 5. Februar 2021 (KA 2021, Nr. 42.) **89**

Dekret zur Bestellung eines Vermögensverwaltungsrates der katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Aloysius Derne **64**

Dekret zur Bestellung eines Vermögensverwaltungsrates der katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Franziskus v. Ass. Scharnhorst **64**

Einführungsgesetz zum Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz für die Erzdiözese Paderborn – KVVG – (EG KVVG PB) **168**

Einführungsverordnung zum Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz Einführungsverordnung zum Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz für die Erzdiözesefür die Erzdiözese Paderborn – KVVG – (EVO KVVG PB) **190**

Hinweise zur Haushaltsaufstellung für Kirchengemeinden für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 **221**

Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz für die Erzdiözese Paderborn (KVVG) **159**

Richtlinien zur Umsetzung gesetzlicher Vorgaben im Bereich des Rechnungswesens für Kirchengemeinden **282**

Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung **181**

Kirchenmusik

VDD und VG Musikedition: Verlängerung der Vereinbarung zu Online-Gottesdiensten **66**

Wichtige Hinweise zu den Pauschalverträgen mit der GEMA: Verlängerung des Gottesdienstvertrages, Kündigung des Veranstaltungsvertrages **65**

Kirchensteuer

4. Gesetz zur Änderung der Satzung des Kirchensteuerrates für den im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn und des Statuts des Kirchensteuerbeirates für den im Lande Hessen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn (4. KiStRÄndG) **263**

Feststellung des Gesamtergebnisses der Wahl zum Kirchensteuerrat für den im Lande NW gelegenen Teil des Erzbistums Paderborn für die Zeit vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2029 **281**

Kirchensteuerbeschluss der Erzdiözese Paderborn für ihren im Lande Hessen gelegenen Teil für das Steuerjahr 2024 **74**

Kirchensteuerbeschluss der Erzdiözese Paderborn für ihren im Lande Niedersachsen gelegenen Teil für das Haushaltsjahr 2024 **28**

Kirchensteuerbeschluss der Erzdiözese Paderborn für ihren im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil für das Steuerjahr 2024 **27**

Regelung über die Festsetzung von Kirchensteuerhöchstbeträgen für den im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn (Kappungsregelung) **18**

Regelung über die Stundung und den Erlass von Kirchensteuern für das Erzbistum Paderborn **18**

Richtlinien zur Durchführung der Wahl der Laienmitglieder und -ersatzmitglieder des Kirchensteuerrates der Erzdiözese Paderborn **66**

Übergangsregelung zu den Berufungsvoraussetzungen für den Kirchensteuerbeirat für den im Land Hessen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn **102**

Übergangsregelung zur Wählbarkeit zum Kirchensteuerrat für den im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn **101**

Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerordnung für die Erzdiözese Paderborn (hessischer Teil) (HKistOÄndVO 2024) **75**

Kirchenvorstand

Bekanntgabe des Wahltermins für die Bekanntgabe des Wahltermins für die PGR-Wahlen / Kirchenvorstandswahlen 2025 **203**

Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Paderborn (KV-WO) **173**

KODA

Änderung der KODA-Ordnung Nordrhein-Westfalen (KODA-O) **264**

Beschluss der Kolping-KODA Diözesanverband Paderborn vom 20. Juni 2024 **99**

Beschluss der Kolping-KODA Diözesanverband Paderborn vom 23. Februar 2024 **54**

Beschluss der Kolping-KODA Diözesanverband Paderborn vom 8. November 2024 **274**

Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 2023 – Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) **10**

Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 20. März 2024 – Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) **76**

Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 25. September 2024 – Änderung der Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse **217**

Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 25. September 2024 – Änderung der Ordnung für Praktikumsverhältnisse **218**

Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 25. September 2024 – Änderung der Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung) **218**

Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 25. September 2024 – Änderung der Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten – Änderung der Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängendualen Studiengängen **219**

Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 25. September 2024 – Änderungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) **217**

Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 26. Juni 2024 **115**

Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen am 25. Juni 2024 **132**

Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen am 25. Oktober 2023 **9**

Wahlordnung für die Wahl der Mitarbeitervertreter in der Regional-KODA (§ 5 Abs. 11 KODA-Ordnung) – Regional-KODA-Wahlordnung **269**

Kollekten

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2024 **113**

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2024 **130**

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2024 **114**

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2024 **158**

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2024 **2**

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Katholikentagskollekte 2024 **14**

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2024 **27**

Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2024) **2**

Hinweise zur Adveniat - Aktion 2024 **204**

Hinweise zur Durchführung der Allerseelen-Kollekte 2024 **149**

Hinweise zur Durchführung der Diaspora - Aktion 2024 **151**

Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2024 (Missio Aachen) **126**

Hinweise zur Durchführung der Pfingstaktion Renovabis 2024 **76**

Hinweise zur Misereor-Fastenaktion 2024 **13**

Hinweise zur Palmsonntagskollekte 2024 **14**

Liborikollekte **95**

Sternsingen im Erzbistum Paderborn **224**

Verordnung über die in 2025 abzuhaltenden Diözesankollekten **222**

Libori

Die Feier des Liborifestes – Ablauf der Libori-Feierlichkeiten **104**

Liborikollekte **95**

Liturgische Beauftragungen

Kommunionspendung durch Laien **205**

Leitung von Wort-Gottes-Feiern **205**

Liturgische Beauftragungen **20**

Misereor

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2024 **2**

Hinweise zur Misereor-Fastenaktion 2024 **13**

Mission

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2024 **114**

Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2024 (Missio Aachen) **126**

Papst Franziskus

Bulle seiner Heiligkeit Papst Franziskus zur Verkündigung des Ordentlichen Jubiläums des Jahres 2025 **228**

Ernennung des Herrn Weihbischofs Dr. Dominicus Meier OSB zum Bischof von Osnabrück **89**

Gebetsanliegen des Heiligen Vaters für 2025 **237**

Päpstliche Bulle zur Ernennung von Weihbischof Dr. Udo Markus Bentz zum Erzbischof und Metropoliten von Paderborn **19**

Pastoralverbünde

Statut für die pastoralen Gremien und Engagementformen in den Pastoralen Räumen des Erzbistums Paderborn **245**

Personalchronik

Personalchronik **60, 146, 275**

Personalverzeichnis

Korrekturen zum Personalverzeichnis 2024 **97, 103**

Pontifikalhandlungen

Pontifikalhandlungen 2023 **72**

Renovabis

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2024 **27**

Hinweise zur Durchführung der Pfingstaktion Renovabis 2024 **76**

Sakramente

Ehe

Formulare zur Eheschließung **66**

Firmung

Erwachsenenfirmung 2024 **150**

Erwachsenenfirmung 2025 **284**

Taufe

Dekret zur Festlegung der Altersgrenze für den bischöflichen Vorbehalt bei Erwachsenentaufen (can. 863 CIC) **25**

Seelsorge

Grundordnung für den Einsatz von Priestern der Weltkirche im seelsorglichen Einsatz des Erzbistums Paderborn **142**

Polizeiseelsorge

Jahrestagung und Diözesankonferenz der Notfall- und Feuerwehrseelsorge **203**

Vereinbarung über die kirchliche Polizeiseelsorge im Land Nordrhein-Westfalen vom 20. November 2023 sowie Zustimmungsgesetz vom 30. Januar 2024 **73**

Seelsorgliche Begleitung

Verlängerung der Beauftragungen zur Seelsorglichen Begleitung in Einrichtungen der stationären Hilfe im Erzbistum Paderborn **13**

Sozialversicherung

Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung **17**

Tagungen, Seminare, Konferenzen, Kongresse, Veranstaltungen

7. Tag der Pfarrarchive im Erzbistum Paderborn **75**

Die Feier des Liborifestes – Ablauf der Libori-Feierlichkeiten vom 27. Juli bis 4. August 2024 **104**

Jahrestagung und Diözesankonferenz der Notfall- und Feuerwehrseelsorge **203**

Liste der Lehrveranstaltungen – Wintersemester 2024/2025 **206**

Weiterbildungslehrgang und Ausbildungslehrgang (Grundkurs und Aufbaukurs) für Küsterinnen und Küster **225**

Woche für das Leben 2024 **15**

Vermögen

1. Änderung zur Verwaltungsverordnung zur Finanzierung von Grundstücksankäufen und von Erschließungskostenbeiträgen nach BauGB und Abgaben nach KAG sowie zur Verwendung und Erstattung von Erlösen aus Grundstücksverkäufen vom 5. Februar 2021 (KA 2021, Nr. 42.) **89**

Wahlen

Ankündigung der Neuwahl des Priesterrates im Erzbistum Paderborn **95**

Bekanntgabe des Wahltermins für die Bekanntgabe des Wahltermins für die PGR-Wahlen / Kirchenvorstandswahlen 2025PGR-Wahlen / Kirchenvorstandswahlen 2025 **203**

Feststellung des Gesamtergebnisses der Wahl zum Kirchensteuerrat für den im Lande NW gelegenen Teil des Erzbistums Paderborn für die Zeit vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2029 **281**

Neuwahl der Mitglieder des Diakonenrates **93**

Neuwahl der Mitglieder des Diakonenrates der Ständigen Diakone 2024 – 2028 **146**

Richtlinien zur Durchführung der Wahl der Laienmitglieder und -ersatzmitglieder des Kirchensteuerrates der Erzdiözese Paderborn **66**

Übergangsregelung zur Wählbarkeit zum Kirchensteuerrat für den im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn **101**

Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Paderborn (KV-WO) **173**

Wahlordnung für die Wahl der Mitarbeitervertreter in der Regional-KODA (§ 5 Abs. 11 KODA-Ordnung) – Regional-KODA-Wahlordnung **269**

ZAK-Wahlordnung Nordrhein-Westfalen **266**

Warnungen

Warnhinweis zu betrügerischem Projektantrag **151**

Warnung **21**

Weihen, Heilige

93,

Heilige Weihen **103, 278**

Weihnachtszeit

Herbst- und Winterzeit **150**

Zählung

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 10. November 2024 **150**

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 25. Februar 2024 **16**

Zentral-KODA

Änderung der Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Ordnung) **131**

Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission vom 22.01.2024 – „Gesamtregelung zur Befristung“ **76**

ZAK - Wahlordnung Nordrhein-Westfalen **266**

Personenverzeichnis für das Jahr 2024

erstellt aus der Rubrik "Persönliche und andere Nachrichten"

Die fett gedruckten Zahlen bezeichnen die Seiten*

, Philip Sonntag **281**

A

Albrecht, Annette **62**
Altehenger, Ursula **277**
Altewulf, Heinz **61**
Althaus, Msgr. Prof. Dr. Rüdiger **94**
Antonio-Abong, Zaldy **61**
Arenhövel, Lukas **20**
Arldt, Marcus **281**
Aßheuer, André **61**

B

Baronowsky, Jens **93**
Baumeister, Matthias **20**
Becker, Marco **281**
Berens, Martina **62**
Berkenkopf, Stephan **90**
Bertram, Clemens **60**
Best, Msgr. Dr. Gerhard **276**
Beverungen, Jens **20**
Birwer, Georg **60, 91**
Böger, Dr. Richard **281**
Bojko, Dr. Jan **61**
Bolte, Heinrich **276**
Bömelburg, Mechthild **92**
Bredeck, Domkapitular Msgr. Dr. Michael **21**
Brinkmann, Petra **281**
Brysch, Damian **64**
Bürger, Reinhard **60**

C

Chrascina, Bronislaw **93**
Conrad, Christian **281**
Conze, Bernhard **276**
Cordes, Dr. Paul Josef **26**

D

Dalkmann, Heinrich-Otto **61**
Daniel, Hermann **93**
Danne, Michael **61**
Dasan OCD, George **61**
Dette-Habscheid, Constanze **277**
Dornseifer, Domkapitular Prälat Thomas **21**
Drießen, Joana **62**

E

Earnest OCD, P. Elgan **277**
Ehrhardt, Markus **92**
Eifler, Klaus **93, 278**
Eisenberg, Gerd **90**
Elbracht, Christian **60**
Emehelu, Chinemelu Nnaemeka **276**
Ende, Markus **62**
Engel, Klaus **60, 61**
Enste, Stefan **93, 278**
Eßmann, Mechthild **92**

F

Fabritz, Hans-Josef **90**
Fecke, Anja **92**
Feldmann, Michael **60, 61**
Fender, Dieter **63**
Fleiter, Christian **276**
Freundt, Michael **90**
Frey, P. Jean-Uriel **276**
Fricke, Reinhold **61**
Frobel, Ulrich **277**
Funke, Hubert **276**

G

Göckeler cb, Franz **61**
Goebbels, Wilhelm **91**
Göke, Martin **276**
Goltsch, Tobias **93**

H

Haase, Bernd **276**
Hammer, Johannes **275**
Hammerschmidt, Michael **91**
Hansmann, Sonja **281**
Heckeroth, Ansgar **281**
Heinrich, Sascha **91**
Hellinger FMMA, Br. Rainer **92**
Hellmann, Rainer **281**
Hengstebeck, Thomas **62**
Henke, Claudia **277**
Hennecke, Gabriele **92**
Hesse, Wigbert **93**
Hoffmann, Rainer **93**
Hofmacher, Diether **63**
Hohmann, Dr. Reinhard **90**
Holtkotte, Weihbischof Josef **22**
Hoppe, Theodor **63**
Hörmann, Msgr. Reinhard **62**
Hövelborn, Msgr. Franz-Josef **61, 91**

* Die Seitenangaben beziehen sich auf die Gesamtausgabe 2024, die dem vorliegenden Register angefügt ist. Die Seitenzahlen der gedruckten Ausgabe können für die Stücke 1 bis 6 aus technischen Gründen hiervon abweichen.

Humpert, Christiane **281**

J

Jochem, Dr. Peter **275**
Junghans, Klaus **92**

K

Kaesberg, Patrick **91**
Kaiser, Georg **281**
Kaiser, Stefan **62**
Kannanaikal, Franclin **62, 92**
Keite, Ludger **60**
Kidangan Mani, Jairaj **90**
Kiene, Tobias **61**
Kinold, Raimund **276**
Kirmes, Michael **277**
Klais, Agnes **277**
Klashörster, Dr. Manuel **91**
Klocke, Johannes **63**
Klöter, Thomas **26**
Kneer, Dr. Markus **61, 92**
Koch, Wilhelm **276**
Köhle, Karl-Hans **91**
Köhler, Andreas **93, 278**
Koj, Ulrike **277**
Koke, Dieter **276**
Kokenkemper, Katrin **62**
Kölsch, David **93, 278**
König, Burkhard **281**
König, Weihbischof Matthias **23**
Korbmacher, Iris **281**
Kowol, Siegfried **63**
Krekeler, Klaus **60**
Krischer, Michael **60, 61**
Kroker, Reinhard **277**
Krolikowski, Ryszard **61**
Kruse, Claudia **93**
Küchler, Jakob Jan **276, 277**
Kurte, Msgr. Andreas **91**
Kutrieb, Jörg **61**

L

Lange, Dr. Günter **93**
Laube, Sven **62**
Laubhold, Christian **61, 90**
Leber, Markus **276**
Lerch, Bernhard **61**
Lewkowski, Michal **276**
Lieb, Ulrich **277**
Liekmeier, Bernhard **92**
Lieshout, Raoul van **90**
Lohmann, Andrea **277**
Lücke, Oliver **26**
Lüdeke, Katrin **92**
Lütkevedder, Michael **61, 91**

M

MacDonald, Dr. Christopher Tyrone **91**
Malkemper, Jens **93, 278**
Manuel, Dr. Klashörster **276**
Mathirappilly Selestin, Liju **61**
Mauß, Volker **126**
Meier OSB, Dr. Dominicus **89**
Meier OSB, Dr. Doninicus M. **89**
Mersch, Michael **281**
Metten, Thomas **61**
Mika, Meinolf **276**
Morfeld, Manfred **63**
Mońka, Ryszard **63**
Müting, Johannes **63**

N

Nagels, Stefan **278**
Neumann, Dr. Burkhard **90**
Neuser, Andreas **276**
Niemeier, Dietmar **276**

O

Ohm, Jakob Heinrich **93**
Orlowski, Gregor **61, 91**
Ovenhausen, Aloys **276**

P

Peters, Josef **92**
Petrat, Dr. Nils **60, 90**
Plischke, Egon **92**
Prüßner, Heinz-Robert **63**

Q

Quante, Elmar **278**
Quante, Norbert **281**

R

Rade, Domvikar Hans Jürgen **23**
Rath, Hubertus **92**
Regener, Friedrich Maria **103**
Reineke, Daniela **62**
Reinert, Martin **277**
Reperich, Michael **281**
Retterath, Dr. Marc **62**
Robertz, Raphael **20**
Roland, Torsten **60, 61**
Rother, Ludwig **93**
Runte, Alfons **93**
Rüsche, Friedhelm **91**

S

Saju Eric OCD, Bernhard **91**
Sander, Hermann-Josef **62**
Schallenberg, Msgr. Dr. Peter **62**
Scharfen, Petra Hildegard **277**
Scheckel, Norbert **62**
Schefer, Viktor **220**
Schenk, Ernst **277**
Scheunemann, Carsten **62**
Schindler, Walter **60**
Schirk, Holger **92**
Schmidt, Dr. Konrad **276**
Schmidtke, Christian **62**
Schmitz, Hermann-Josef **92**
Schulte, Wilhelm-Friedrich **63**
Schulte-Pelkum, Peter **60**
Schwarz, Albert **63**
Schwilski, Hans-Dieter **60**
Shepetiak, Dr. Oleh **277**
Sievers, Jonas **20**
Siwek, Rita **63**
Skora, Joachim **60**
Speckenmeyer, Eugen **63**
Spiegel, Carsten **62**
Stadermann, Markus **26**
Stamm OFM, Prof. Dr. Heinz-Meinolf **26**
Steiner, Marko **281**
Stolz, Thomas **276**
Strohldreyer, Gottfried **63**
Sudbrock, Burkhard **62**

T

Tadday, Annkathrin **277**
Thiele, Rudolf **63**
Thomas, Ernst **91**
Tilles, Martin **62**
Topp, Dorothee **63**
Twent, Werner **281**

V

Vitt, Matthias **281**

W

Wacker, Friedrich Wilhelm **92**
Wagener, Gerhard **63**
Wegener, Werner **60**
Wegner, Inga **281**
Weil, Josef **90**
Weimer, Dr. Klaus **281**
Wiegel, Alfons **63**
Wiesner, Jürgen **62**
Wiesner, Uwe **90**
Witte, Ulrich **92**
Wulf, Leonie **63, 277**
Wummel, Dirk **126**

Kirchliches Amtsblatt
für die Erzdiözese Paderborn

1

167. Jahrgang, Stück 1 — Paderborn, den 25. Januar 2024

Inhalt

Seite

Dokumente der deutschen Bischöfe

Nr. 1 – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2024 ... **2**

Nr. 2 – Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2024) ... **2**

Dokumente des Diözesanadministrators

Nr. 3 – Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. Oktober 2023 – Schlichtungsordnung ... **3**

Nr. 4 – Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. Oktober 2023 – Stufenlaufzeit ... **4**

Nr. 5 – Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. Oktober 2023 – Tarifrunde 2023 ... **6**

Nr. 6 – Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. Oktober 2023 – Tarifpflege ... **8**

Nr. 7 – Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen am 25. Oktober 2023 ... **9**

Nr. 8 – Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 2023 – Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) ... **10**

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 9 – Richtlinien zur Förderung körpernaher Heizsysteme in Kirchen und Kapellen – Änderungen ... **11**

Nr. 10 – Ergebnisplanung für die Körperschaft öffentlichen Rechts Erzbistum Paderborn ... **12**

Nr. 11 – Verlängerung der Beauftragungen zur Seelsorglichen Begleitung in Einrichtungen der stationären Hilfe im Erzbistum Paderborn ... **13**

Nr. 12 – Hinweise zur Misereor-Fastenaktion 2024 ... **13**

Nr. 13 – Hinweise zur Palmsonntagskollekte 2024 ... **14**

Nr. 14 – Woche für das Leben 2024 ... **15**

Nr. 15 – Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 25. Februar 2024 ... **16**

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 16 – Satzungsänderung der Bank für Kirche und Caritas eG ... **16**

Nr. 17 – Urlaubsvertretung 2024 ... **16**

Bekanntmachungen aus dem staatlichen Bereich

Nr. 18 – Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung ... **17**

Dokumente der deutschen Bischöfe

Nr. 1
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2024

Liebe Schwestern und Brüder,

haben Sie gewusst, dass es weltweit mehr als 30.000 verschiedene Pflanzenarten gibt, die vom Menschen für Nahrungsmittel und Textilien genutzt werden können? Diesen Reichtum wissen vor allem Kleinbäuerinnen und Kleinbauern zu schätzen. Sie erzeugen mit ihren Familien den Großteil der weltweit hergestellten Nahrungsmittel und spielen auch eine wichtige Rolle, wenn es um Klima- und Artenschutz geht. Doch die Existenz vieler Kleinbauern ist bedroht: Die Folgen des Klimawandels bekommen sie deutlich zu spüren. Diese zeigen sich in Wetterextremen und machen Ernten unberechenbar. Dazu kommt, dass wenige große Konzerne den Weltagrarmarkt beherrschen und auf Monokulturen und synthetische Pestizide setzen.

In der diesjährigen Misereor-Fastenaktion kommen Kleinbäuerinnen und Kleinbauern aus Kolumbien zu Wort. Sie sprechen von ihrer Gemeinschaft und Naturverbundenheit, aber auch von ihrer Unsicherheit und Existenzangst. Das Leitwort der Fastenaktion lautet „Interessiert mich die Bohne“. Kaffeebohnen und Hülsenfrüchte sind in Kolumbien wichtige Handelsgüter und landestypische Grundnahrungsmittel. Mit dem Leitwort werden aber nicht nur diese Nahrungsmittel in den Blick genommen, es kann auch als Anfrage an uns selbst verstanden werden: „Interessiert mich die Bohne – Fragezeichen?“ Interessieren uns das Leben und die Zukunft der Kleinbauern in Kolumbien und weltweit?

Lassen Sie uns Interesse zeigen, Anteil nehmen, zuhören und durch unsere Spenden deutlich machen: Ja, uns interessiert die Bohne, uns interessiert die Arbeit der Menschen in der kleinbäuerlichen Landwirtschaft, die sich um die Natur und ihre Existenz sorgen!

Wiesbaden, den 28.09.2023

Für das Erzbistum Paderborn

Michael Bredeck

Diözesanadministrator

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 10. März 2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise zur Kenntnis gebracht werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 17. März 2024, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor e.V. bestimmt.

Nr. 2
Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2024)

Liebe Schwestern und Brüder,

der Nahe Osten ist eine Welt voller Barrieren: Eine hohe Mauer trennt palästinensische Gebiete von Israel und von israelisch kontrolliertem Land. So sind die Heiligen Stätten in Jerusalem für viele nicht oder nur mit Schwierigkeiten zu erreichen. Auch Arbeitsmigranten leben mit vielen Hindernissen; ihre Rechte werden oftmals nicht anerkannt. Mit besonderen Schwierigkeiten haben darüber hinaus Menschen mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung zu kämpfen. Jeden Tag erleben sie, dass sie ausgegrenzt werden, dass ihnen die Teilhabe an der Gesellschaft verwehrt bleibt. Es gibt Barrieren in ihrem Leben, die manchmal unüberwindbar scheinen.

Die christlichen Kirchen im Heiligen Land sind an der Seite der Menschen mit Behinderung. Durch zahlreiche Projekte und Einrichtungen bieten sie ihnen Chancen auf Teilhabe, Bildung und ein selbstbestimmtes Leben. Christliche Begegnungsstätten, Schulen, Gemeinden und soziale Einrichtungen eröffnen so neue Perspektiven.

„Mittendrin – Barrieren überwinden“ – das ist das Motto der diesjährigen Palmsonntagskollekte. Durch Ihre Spende ermöglichen Sie dem Deutschen Verein vom Heiligen Lande und dem Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner die Fortsetzung ihrer Arbeit zugunsten von behinderten Menschen. Kirchliche Einrichtungen im Heiligen Land können so ganz konkret Barrieren überwinden helfen.

Bitte unterstützen Sie die Arbeit für die Menschen im Heiligen Land durch Ihre Anteilnahme, durch Ihr Gebet und durch Ihre Spende. Herzlichen Dank!

Wiesbaden, den 28.09.2023

Für das Erzbistum Paderborn

Diözesanadministrator

Die Kollekte, die am Palmsonntag, dem 24. März 2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.

Dokumente des Diözesanadministrators

Nr. 3
Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. Oktober 2023 – Schlichtungsordnung

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

§ 22 AT AVR Schlichtungsordnung

A.

Beschlusstext:

I. Änderungen in § 22 AT AVR

1. In § 22 wird der folgende Absatz 3a eingefügt:

„(3a) [1]Die Schlichtungsstellen nach den Absätzen 1 bis 3 sind auch für die Entscheidungen bei Streitigkeiten über die ordnungsgemäße Einbeziehung der AVR nach Art. 9 Abs. 5 Satz 1 2. Alternative GrO zuständig. [2]Die Mitgliedschaft in der Arbeitsrechtlichen Kommission kann keinen Ausschlussgrund für die Wahrnehmung einer Aufgabe in einer Schlichtungsstelle darstellen. [3]Der Erlass oder die Änderung einer Schlichtungsordnung bedarf der Zustimmung der Bundeskommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 AK-O.“

2. In § 22 wird folgende Anmerkung eingefügt:

„Anmerkung:

1. Die Bundeskommission kann die Entscheidung nach Absatz 3a auf einen beschließenden Ausschuss übertragen, der mit der Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses Beschlüsse fasst.

2. [1]Absätze 1 bis 3 wirken für Meinungsverschiedenheiten zwischen Dienstgebern und Mitarbeitern, wenn die Zustimmung zu ab dem 1. Januar 2023 erlassenen oder geänderten Schlichtungsordnungen nach Absatz 3a Satz 3 erfolgt ist. [2]Für bis zum 19. Oktober 2023 erlassene oder geänderte Schlichtungsordnungen finden diese bis zu einer Beschlussfassung über die Zustimmung nach Absatz 3a Satz 3 Anwendung.

3. Das in Absatz 3a beschriebene Verfahren wird von der Bundeskommission bis spätestens zum 31. Oktober 2026 evaluiert.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

Paderborn, 22.12.2023

Der Diözesanadministrator für das Erzbistum Paderborn

L.S.

Diözesanadministrator

Gz.: 5/1318.20/9/8-2023

Nr. 4
Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. Oktober 2023 – Stufenlaufzeit

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

Mitnahme Stufenlaufzeit bei Anschlussdienstverhältnis
Änderungen in den Anlagen 1, 31 bis 33 zu den AVR

A.

Beschlusstext:

I. Änderungen in Anlage 1 zu den AVR

In § 3 des Abschnitts III. A. der Anlage 1 zu den AVR wird Absatz c neu gefasst:

„c) [1]Die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird im Anschlussdienstverhältnis fortgeführt. [2]War der Mitarbeiter in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert, wird die bisherige erreichte Stufenlaufzeit so fortgeführt, wie wenn er ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert worden wäre.“

II. Änderungen in Anlage 31 zu den AVR

In § 13 Abs. 2a der Anlage 31 zu den AVR werden die neuen Sätze 2 und 3 eingefügt. Der bisherige Satz wird zu Satz 1.

„(2a) [1]Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er

a) wenn sein bisheriges Entgelt nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,

b) wenn sein bisheriges Entgelt in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn sein Entgelt ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre.

[2]Die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird im Anschlussdienstverhältnis fortgeführt. [3]War der Mitarbeiter in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert, wird die bisherige erreichte Stufenlaufzeit so fortgeführt, wie wenn er ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert worden wäre.“

III. Änderungen in Anlage 32 zu den AVR

In § 13 Abs. 2a der Anlage 32 zu den AVR werden die neuen Sätze 2 und 3 eingefügt. Der bisherige Satz wird zu Satz 1.

„(2a) [1]Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er

a) wenn sein bisheriges Entgelt nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,

b) wenn sein bisheriges Entgelt in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn sein Entgelt ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre.

[2]Die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird im Anschlussdienstverhältnis fortgeführt. [3]War der Mitarbeiter in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert, wird die bisherige erreichte Stufenlaufzeit so fortgeführt, wie wenn er ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert worden wäre.“

IV. Änderungen in Anlage 33 zu den AVR

In § 11 Abs. 2a der Anlage 33 zu den AVR werden die neuen Sätze 2 und 3 eingefügt. Der bisherige Satz wird zu Satz 1.

„(2a) [1]Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er

a) wenn sein bisheriges Entgelt nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,

b) wenn sein bisheriges Entgelt in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn sein Entgelt ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre.

[2]Die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird im Anschlussdienstverhältnis fortgeführt. [3]War der Mitarbeiter in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert, wird die bisherige erreichte Stufenlaufzeit so fortgeführt, wie wenn er ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert worden wäre.“

V. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

Paderborn, 22.12.2023

Der Diözesanadministrator für das Erzbistum Paderborn

L.S.

Michael Bredeck

Diözesanadministrator

Gz.: 5/1318.20/9/8-2023

Nr. 5
Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. Oktober 2023 – Tarifrunde 2023

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

Tarifrunde 2023 – Teil 3

A.

Beschlusstext:

I. Zulage für Betreuungskräfte

Der mittlere Wert der Zulage nach Anmerkung 150 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR wird zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht auf 133,80 Euro.

II. Urlaubsgeld für Auszubildende nach Anlage 7 zu den AVR

Der mittlere Wert des Urlaubsgeldes nach § 7 Abs. 1 Buchstabe c der Anlage 14 zu den AVR wird zum 1. März 2024 um 11,5 v.H. erhöht auf 291,65 Euro.

III. Änderungen in Anlage 17a zu den AVR

Für Mitarbeiter nach Anlage 30 zu den AVR wird das Wertguthaben nach § 7 Abs. 2 Satz 2 der Anlage 17a zu den AVR zum 1. August 2023 um 4,8 Prozent und zum 1. April 2024 um weitere 4,0 Prozent erhöht.

IV. Stufenvorweggewährung

1. In Abschnitt III A der Anlage 1 zu den AVR wird die bisherige Anmerkung 3 zu Abschnitt III A der Anlage 1 zu den AVR durch folgende neue Anmerkung ersetzt:

   „Anmerkung 3 zu Abschnitt III A der Anlage 1:

   [1]Verfügt der Mitarbeiter über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt er über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens vier Jahren, erfolgt in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3. Unabhängig davon kann der Dienstgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist. [2]Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.[3]“

2. In Abschnitt III A der Anlage 1 zu den AVR wird eine neue Anmerkung 5 eingefügt:

   „Anmerkung 5 zu Abschnitt III A der Anlage 1:

   [1]Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann sowohl Gruppen von Mitarbeitern als auch einzelnen Mitarbeitern, abweichend von dem sich aus § 1 Buchstabe b ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Vergütungsgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zu drei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. [2]Haben Mitarbeiter bereits die vorletzte Stufe oder die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Vergütungsgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. [3]Die Gewährung eines höheren Entgelts nach den Sätzen 1 und 2 kann zeitlich befristet erfolgen; sie ist jederzeit widerruflich. [4]Im Übrigen bleibt Abschnitt III A unberührt. [5]Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.“

3. In § 14 der Anlage 31 zu den AVR wird der Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

   „(5) [1]Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann sowohl Gruppen von Mitarbeitern als auch einzelnen Mitarbeitern, abweichend von dem sich aus der nach § 13, § 13a und § 14 Abs. 4 ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. [2]Haben Mitarbeiter bereits die Stufe 5 oder die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. [3]Die Gewährung eines höheren Entgelts nach den Sätzen 1 und 2 kann zeitlich befristet erfolgen; sie ist jederzeit widerruflich. [4]Im Übrigen bleibt § 14 unberührt. [5]Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.“

4. § 14 der Anlage 32 zu den AVR wird um einen Absatz 5 ergänzt:

   „(5) [1]Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann sowohl Gruppen von Mitarbeitern als auch einzelnen Mitarbeitern, abweichend von dem sich aus der nach § 13, § 13a und § 14 Abs. 4 ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. [2]Haben Mitarbeiter bereits die Stufe 5 oder die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. [3]Die Gewährung eines höheren Entgelts nach den Sätzen 1 und 2 kann zeitlich befristet erfolgen; sie ist jederzeit widerruflich. [4]Im Übrigen bleibt § 14 unberührt. [5]Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt."

5. § 13 der Anlage 33 zu den AVR wird um einen Absatz 5 ergänzt:

   „(5) [1]Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann sowohl Gruppen von Mitarbeitern als auch einzelnen Mitarbeitern, abweichend von dem sich aus der nach § 11 Abs. 2, Abs. 2a, Abs. 3 und § 13 Abs. 4 ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. [2]Haben Mitarbeiter bereits die Stufe 5 oder die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. [3]Die Gewährung eines höheren Entgelts nach den Sätzen 1 und 2 kann zeitlich befristet erfolgen; sie ist jederzeit widerruflich. [4]Im Übrigen bleibt § 13 unberührt. [5]Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt."

V. Öffnung für Dienstvereinbarungen

1. In Anlage 6a zu den AVR wird ein neuer § 3 eingefügt:

   „§ 3 Dienstvereinbarungen

   [1]Zugunsten der Mitarbeiter können für Dienste, soweit diese zu Zeiten gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben b bis f erbracht werden, die dort genannten Prozent- und Eurobeträge durch Dienstvereinbarung erhöht werden. [2]Durch Dienstvereinbarungen können für die freiwillige Übernahme zusätzlich betrieblich veranlasster Dienste Zulagen oder Zuschläge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt vereinbart werden. [3]Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind zu beachten."

2. In § 6 der Anlage 31 zu den AVR wird ein neuer Absatz 3 eingefügt. Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden zu den Absätzen 4, 5 und 6:

   „(3) [1]Zugunsten der Mitarbeiter können für Dienste, soweit diese zu Zeiten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben b bis f erbracht werden, die dort genannten Prozentbeträge durch Dienstvereinbarung erhöht werden. [2]Durch Dienstvereinbarungen können für die freiwillige Übernahme zusätzlich betrieblich veranlasster Dienste Zulagen oder Zuschläge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt vereinbart werden. [3]Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind zu beachten."

3. In § 6 der Anlage 32 zu den AVR wird ein neuer Absatz 3 eingefügt. Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden zu den Absätzen 4, 5 und 6:

   „(3) [1]Zugunsten der Mitarbeiter können für Dienste, soweit diese zu Zeiten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben b bis f erbracht werden, die dort genannten Prozentbeträge durch Dienstvereinbarung erhöht werden. [2]Durch Dienstvereinbarungen können für die freiwillige Übernahme zusätzlich betrieblich veranlasster Dienste Zulagen oder Zuschläge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt vereinbart werden. [3]Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind zu beachten."

4. In § 6 der Anlage 33 zu den AVR wird ein neuer Absatz 3 eingefügt. Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden zu den Absätzen 4, 5 und 6:

   „(3) [1]Zugunsten der Mitarbeiter können für Dienste, soweit diese zu Zeiten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben b bis f erbracht werden, die dort genannten Prozentbeträge durch Dienstvereinbarung erhöht werden. [2]Durch Dienstvereinbarungen können für die freiwillige Übernahme zusätzlich betrieblich veranlasster Dienste Zulagen oder Zuschläge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt vereinbart werden. [3]Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind zu beachten."

VI. Inkrafttreten

Die Änderungen nach I., II., IV. und V. treten zum 1. März 2024 in Kraft.

Die Änderungen nach III. treten zum 1. August 2023 in Kraft.

Paderborn, 22.12.2023

Der Diözesanadministrator für das Erzbistum Paderborn

L.S.

Diözesanadministrator

Gz.: 5/1318.20/9/8-2023

Nr. 6
Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. Oktober 2023 – Tarifpflege

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

Ergänzung § 10 Allgemeiner Teil AVR,

der Anmerkung Nr. 4 Buchstabe b zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 Anhang D Anlage 31 zu den AVR sowie

neue Anmerkung zu § 14 Abs. 4 der Anlagen 31, 32 und neue Anmerkung zu § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR (Tarifpflege)

A.

Beschlusstext:

I. § 10 Abs. 2 Buchstabe b Allgemeiner Teil AVR wird wie folgt gefasst:

b) Niederkunft der Ehefrau, Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder der in ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährtin	1 Arbeitstag

II. § 10 Abs. 2 Buchstabe c Allgemeiner Teil AVR wird wie folgt gefasst:

c) Tod des Ehegatten, des Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder des in ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährten, eines Kindes oder Elternteils	2 Arbeitstage

III. Es wird eine neue Anmerkung zu § 14 Abs. 4 der Anlage 31 zu den AVR eingefügt:

„*Anmerkung zu Absatz 4*:

Bei Eingruppierung in eine Entgeltgruppe, die einer anderen als der bisherigen Entgelttabelle zugeordnet ist (Tabellenwechsel), werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der bisherigen Entgeltgruppe erreicht haben.“

IV. Die Anmerkung Nr. 4 Buchstabe b zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 in Anhang D der Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„b) die Wahrnehmung einer der folgenden besonderen pflegerischen Aufgaben außerhalb von Spezialbereichen nach Buchstabe a:

- Wundmanager,
- Gefäßassistent,

- Breast Nurse/Lactation
- Pain Nurse,
- auf einer Stroke-Unit-Station,
- auf einer Intermediate-Care-Station,
- bei den Begleitenden Psychiatrischen Diensten (BPD) oder“

V. Es wird eine neue Anmerkung zu § 14 Abs. 4 der Anlage 32 zu den AVR eingefügt:

„*Anmerkung zu Absatz 4*:

Bei Eingruppierung in eine Entgeltgruppe, die einer anderen als der bisherigen Entgelttabelle zugeordnet ist (Tabellenwechsel), werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der bisherigen Entgeltgruppe erreicht haben.“

VI. Es wird eine neue Anmerkung zu § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR eingefügt:

„*Anmerkung zu Absatz 4*:

Bei Eingruppierung in eine Entgeltgruppe, die einer anderen als der bisherigen Entgelttabelle zugeordnet ist (Tabellenwechsel), werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der bisherigen Entgeltgruppe erreicht haben.“

VII. Dieser Beschluss tritt zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

Paderborn, 22.12.2023

Der Diözesanadministrator für das Erzbistum Paderborn

L.S.

Diözesanadministrator

Gz.: 5/1318.20/9/8-2023

Nr. 7
Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen am 25. Oktober 2023

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen beschließt:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte / Festsetzung der Vergütung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. Oktober 2023 zur Tarifrunde 2023 Teil 3 (BK 3/2023 TOP 5.1) wird mit der Maßgabe übernommen, dass die dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Nummer A. I. und A. II. des o. g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission NRW festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2023 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen der Regionalkommission des Deutschen Caritasverbandes setze ich hiermit für das Erzbistum in Kraft.

Paderborn, 22.12.2023

Der Diözesanadministrator für das Erzbistum Paderborn

L.S.

Diözesanadministrator

Gz.: 5/1318.20/9/12-2023

Nr. 8
Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 2023 – Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 13. Dezember 2023 beschlossen:

I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt 1971, Stk. 22, Nr. 283. ff.), zuletzt geändert am 27.09.2023 (Kirchliches Amtsblatt 2023, Stk. 11, Nr. 120.), wird wie folgt geändert:

1. Die Fußnote zu § 14b Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
2. Die Fußnote zu § 29 Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.
3. § 60p wird wie folgt geändert:
   a) Die Fußnote zu Absatz 4 wird aufgehoben.
   b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
      „(4) Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 Anlage 14 KAVO beträgt die Zuwendung
      - in den Entgeltgruppen 1 bis 8 84,99 %,
      - in den Entgeltgruppen 9a bis 12 70,69 % und
      - in den Entgeltgruppen 13 bis 15 52,09 %

      eines Monatsentgelts.“
4. Die Anlage 21 wird unter Beibehaltung der Zählung mit der Anmerkung „(nicht besetzt)“ aufgehoben.
5. In Anlage 29 werden die Anhänge 3, 4, 5 und 6 aufgehoben.
6. Der Anlage 30 wird folgender § 6 angefügt:
   „*§ 6 Inflationsausgleichsprämie für Redakteure und Volontäre*

   Redakteure (§ 3) und Volontäre (§ 5) erhalten eine Inflationsausgleichsprämie nach Maßgabe des zwischen dem Bundesverband Digitalpublisher und Zeitungsverleger e.V. und dem Deutschen Journalisten-Verband e.V. geschlossenen Tarifvertrages vom 2. Oktober 2023.“

II) Die Änderung unter Ziffer I) 6. tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 3. treten mit Wirkung vom 1. November 2023 in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 1., 2., 4. und 5. treten am 1. März 2024 in Kraft.

Paderborn, 22.12.2023

Der Diözesanadministrator für das Erzbistum Paderborn

L.S.

Diözesanadministrator

Gz.: 5/1318.20/3/20-2023

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 9
Richtlinien zur Förderung körpernaher Heizsysteme in Kirchen und Kapellen – Änderungen

Artikel 1

Aufgrund der weiterhin stark erhöhten Energiepreise führt die herkömmliche Beheizung von Kirchen und Kapellen zu erheblichen finanziellen Belastungen für die betroffenen Haushalte. Um auch unter diesen Bedingungen eine akzeptable Temperierung zu erreichen, wird auch für die Sakralbauten, für die noch keine Immobilienvereinbarung abgeschlossen wurde, die Anschaffung von körpernahen Heizsystemen ermöglicht und gefördert. Voraussetzung hierfür ist, dass es sich hierbei um ein System handelt, bei dem kein Eingriff in die Gebäudesubstanz und die Elektrounterverteilung erforderlich ist, d. h. um steckerfertige elektrische Lösungen. Hierfür werden künftig Fördermittel aus dem Klimaschutzfonds des Erzbistums Paderborn bereitgestellt, weil durch Nutzung solcher Systeme die Grundtemperierung der jeweiligen Sakralbauten abgesenkt und damit der Einsatz fossiler Brennstoffe in erheblichem Umfang reduziert werden kann.

Artikel 2

Um diese Förderung zu ermöglichen, werden die entsprechenden Rechtsgrundlagen wie folgt geändert:

Richtlinien über eine Bewilligung von Zuschüssen aus dem Klimaschutzfonds des Erzbistums Paderborn bei Maßnahmen an Bauten und Grundstücken, veröffentlicht im KA 2022, Stück 1, Nr. 17.

Im Abschnitt „I. Grundlagen“ wird als neue „Nr. 18. Ausnahmeregelung“ eingefügt:

„Für die Einzelmaßnahme Nr. ‚5. Körpernahe Heizungssysteme in Sakralbauten‘ wird der Nachweis der langfristigen Nutzung durch ein Immobilienkonzept, beschrieben unter I. Grundlagen Nr. 5, außer Kraft gesetzt. Voraussetzung hierfür ist, dass es sich bei den körpernahen Heizsystemen um eine steckerfertige Variante handelt, bei der kein Eingriff in die Gebäudesubstanz und die Elektrounterverteilung erforderlich ist.“

Im Abschnitt „II. Förderfähige Maßnahmen“ wird der Punkt „5. Körpernahe Heizsysteme in Sakralbauten“ wie folgt neu gefasst:

„5. Körpernahe Heizsysteme in Sakralbauten (z.B. Infrarotheizungen oder Sitzbankheizung/-temperierung). Der Zuschuss aus dem Klimaschutzfonds des Erzbistums beträgt 70 % der als förderfähig anerkannten Kosten. Mit der Inanspruchnahme der Förderung für ‚Körpernahe Heizsysteme in Sakralbauten‘ ist eine weitere Förderung der Raumheizung gem. Abschnitt II. Nr. 1, 4, 6, und 7 in Zukunft ausgeschlossen.“

Artikel 3

Diese Richtlinienänderungen treten mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Fördertatbestände, die vor der Veröffentlichung, aber nach dem Unterzeichnungsdatum dieser Richtlinienänderungen verwirklicht wurden, können nachträglich entsprechend bezuschusst werden.

Paderborn, 09.01.2024

Der Diözesanadministrator für das Erzbistum Paderborn

L.S.

Ständiger Vertreter

Gz.: 1.8/2226.10/1/7-2020

Nr. 10
Ergebnisplanung für die Körperschaft öffentlichen Rechts Erzbistum Paderborn

		Ist 2022		Plan 2023		Plan 2024		Abw. P24-P23
		EURO		EURO		EURO		EURO
'1.	Erträge aus Kirchensteuern	-437.490.387		-450.337.400		-422.735.500		
'2.	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen	-64.227.539		-62.617.360		-62.879.305		
'3.	Sonstige Umsatzerlöse	-17.535.128		-13.819.609		-14.898.089		
'4.	Sonstige Erträge	-33.640.228	-552.893.282	-7.563.942	-534.338.311	-8.979.715	-509.492.609	24.845.702
'5.	Aufwendungen aus Zuwendungen und Zuschüssen		232.692.336		233.308.924		236.304.208	2.995.284
'6.	Personalaufwand							
a.	Löhne und Gehälter	137.859.669		147.511.903		156.687.559		
b.	soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	78.844.238	216.703.906	37.719.504	185.231.407	28.191.352	184.878.911	-352.496
	davon Altersversorgung	*61.529.415*		*17.203.985*		*7.566.518*		
'7.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		16.954.403		15.493.632		16.325.417	831.785
'8.	Sonstige Aufwendungen		68.711.733		81.096.147		86.524.817	5.428.670
	Zwischenergebnis		**-17.830.904**		**-19.208.201**		**14.540.744**	**33.748.945**
'9.	Erträge aus Beteiligungen	-38.250		-38.250		-38.250		
'10.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	-38.543.327		-35.910.000		-46.150.000		
'11.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-344.492		-30.901		-1.556.556		
'12.	Abschreibungen auf Finanzanlagen	3.251		10.037		3.250		
'13.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	11.525.099	-27.397.719	11.730.927	-24.238.187	12.705.960	-35.035.596	-10.797.408
	davon aus Aufzinsung	*11.409.148*		*11.696.742*		*12.705.485*		
'14.	Steuern vom Einkommen und Ertrag		0		0		0	
'15.	**Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit**		**-45.228.623**		**-43.446.388**		**-20.494.852**	**22.951.537**
'16.	Sonstige Steuern		146.522		162.492		152.283	-10.209
'17.	**Jahresergebnis**		**-45.082.101**		**-43.283.896**		**-20.342.569**	**22.941.327**

'18.	Gewinnvortrag	-32.454.152	0	0	
'19.	Entnahme aus Rücklagen				
a.	Entnahme aus der Ausgleichsrücklage	-7.240.920	0	0	
b.	Entnahme aus der Baurücklage und Sonderrücklage	-17.976.027	-8.250.600	-9.085.600	-835.000
c.	Entnahme aus der Rücklage für Pensionen und ähnl. Verpflichtungen	0	-61.350.068	-113.620.262	-52.270.194
d.	Entnahme aus der Ergebnisrücklage	-75.249	-150.000	-150.000	0
'20.	Einstellung in Rücklagen				
a.	Einstellungen in die Ausgleichsrücklage	17.606.334	56.969.878	114.860.166	57.890.288
b.	Einstellung in die Baurücklage und Sonderrücklage	22.603.052	372.721	1.100.000	727.279
c.	Einstellung in die Rücklage für Penionen und ähnl. Verpflichtungen	2.000.462	5.026.017	0	-5.026.017
d.	Einstellung in die Ergebnisrücklage	0	0	0	0
'21.	**Bilanzergebnis**	**-60.618.601**	**-50.665.949**	**-27.238.265**	**23.427.684**

Nr. 11
Verlängerung der Beauftragungen zur Seelsorglichen Begleitung in Einrichtungen der stationären Hilfe im Erzbistum Paderborn

Alle Seelsorglichen Begleiterinnen und Begleiter, deren Beauftragung bis Dezember 2023 ausgesprochen wurde, können diesen Dienst bis zum 31. Dezember 2026, längstens bis zum Ausscheiden als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Einrichtung, ausüben, sofern weder der Pfarrer noch die Einrichtungsleitung noch die Diözesanbeauftragte für die Seelsorge in Einrichtungen der stationären Hilfe Gründe gegen eine Verlängerung der Beauftragung geltend machen und sofern die jeweils beauftragte Seelsorgliche Begleitung selbst einverstanden ist.

Nr. 12
Hinweise zur Misereor-Fastenaktion 2024

Die *66. Misereor-Fastenaktion* steht 2024 unter dem Leitwort „Interessiert mich die Bohne“. Das größte katholische Hilfswerk für Entwicklungszusammenarbeit setzt sich dafür ein, unserer Ernährung wieder mehr Wertschätzung entgegenzubringen – mit Bildungsarbeit und Aktionen hier in Deutschland und durch die Unterstützung der Partner in Kolumbien und weltweit.

Die Misereor-Fastenaktion wird am *1. Fastensonntag*, dem 18. Februar 2024, in der Diözese Speyer eröffnet (zusammen mit dem Heinrich-Pesch-Haus in Ludwigshafen). Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern aus Kolumbien sowie Gläubigen aus der Diözese feiert Misereor um 10.00 Uhr in der Pfarrkirche St. Ludwig in Ludwigshafen einen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Bitte hängen Sie das Aktionsplakat zur Fastenaktion gut sichtbar in Ihrer Gemeinde, z. B. im Schaukasten und am Schriftenstand, aus und versehen Sie den Opferstock in Ihrer Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.

Das *Misereor-Hungertuch* „Was ist uns heilig?“ wurde vom nigerianischen Künstler Emeka Udemba gestaltet, der heute in Freiburg lebt und arbeitet. Sein farbenstarkes Bild ist als Collage aus vielen Schichten ausgerissener Zeitungsschnipsel, Kleber und Acryl aufgebaut: Nachrichten, Infos, Fakten, Fakes – Schicht um Schicht reißt und klebt der Künstler diese Fragmente und komponiert aus ihnen etwas Neues. Das Hungertuch lädt zu Reflexion und Auseinandersetzung ein. Es ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.

Die *„Liturgischen Bausteine“* geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit und sind unter „fastenaktion.misereor.de/liturgie“ abrufbar. Kreuzwege für Kinder und Erwachsene sind separat bestellbar.

Der *Misereor-Fastenkalender 2024* und das *Fastenbrevier* (fastenbrevier.de) laden ab Aschermittwoch ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten.

Die *Kinderfastenaktion* hält zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten, Grundschule und Gemeinde bereit. Mehr dazu finden Sie unter: „kinderfastenaktion.de“. Rucky Reiselustig nimmt die Kinder dieses Jahr mit nach Kolumbien.

Am Freitag, dem 15. März 2024, ist bundesweiter *Coffee Stop-Aktionstag*. Bereiten Sie Ihren Mitmenschen eine schöne Pause – schenken Sie fair gehandelten Kaffee aus und sammeln Sie für Misereor-Projekte.

Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag, dem 17. März 2024, ein *Fastenessen* zugunsten der Misereor-Projekte an.

Am *4. Fastensonntag*, dem 10. März 2024, soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen aus oder verteilen Sie diese über Ihren Pfarrbrief oder direkt an die Haushalte.

Am 5. Fastensonntag, dem 17. März 2024, wird mit der *Misereor-Kollekte* um Unterstützung der Projektarbeit der Partner in Afrika, Asien, Ozeanien und Lateinamerika gebeten. Für spätere Spenden sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Das „Fastenopfer der Kinder“ soll gemeinsam mit der Gemeindekollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreiinterne Verwendung der Kollektengelder, z.B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

Fragen zur Fastenaktion beantwortet gerne das „Team Fastenaktion“ bei Misereor, Tel.: 02 41/4 42-4 45, E-Mail: fastenaktion@misereor.de. Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage „fastenaktion.misereor.de“. Dort stehen viele Materialien zum kostenlosen Download bereit.

Materialien zur Fastenaktion können bestellt werden bei: MVG, Tel.: 02 41/47 98 61 00, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de und im Internet unter „www.misereor-medien.de“.

Nr. 13
Hinweise zur Palmsonntagskollekte 2024

Die Palmsonntagskollekte kommt den Christen im Heiligen Land zugute; sie steht im Jahr 2024 unter dem *Motto „Mittendrin – Barrieren überwinden“*. Das Motto verweist auf die vielfältigen Hindernisse im Nahen Osten, die insbesondere Menschen mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung zu schaffen machen. Jeden Tag erleben sie, dass sie ausgegrenzt werden, dass ihnen die Teilhabe an der Gesellschaft verwehrt bleibt.

Die *Palmsonntagskollekte* findet am Palmsonntag, dem 24. März 2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Sie ermöglicht konkrete Hilfe für die Menschen im Heiligen Land. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner eröffnen durch Ihre Spende Menschen mit Behinderung Chancen auf Teilhabe, Bildung und ein selbstbestimmtes Leben. Christliche Begegnungsstätten, Schulen, Gemeinden und soziale Einrichtungen sorgen für neue Perspektiven.

Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden an die Bistumskassen überwiesen werden, die die Kollekten dann wiederum an den Deutschen Verein vom Heiligen Lande weiterleiten (Ausnahme: Die (Erz-)Diözesen der Freisinger Bischofskonferenz überweisen ihre Spenden an das Erzbischöfliche Ordinariat München). Diesem obliegt die Aufteilung der Gelder gemäß dem bekannten Schlüssel zwischen dem Deutschen Verein vom Heiligen Lande und dem Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner in Deutschland. Eine pfarreiinterne Verwendung der Kollektengelder,

beispielsweise für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes sind den Spendern gegenüber rechenschaftsrechenschaftspflichtig. Bitte teilen Sie das Ergebnis der Kollekte, verbunden mit einem herzlichen Dank, der Gemeinde mit.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite „www.palmsonntagskollekte.de“. Hier können ab Anfang Januar 2024 alle Unterlagen heruntergeladen werden. Etwa zwei Wochen vor Palmsonntag werden weitere Materialien zur Palmsonntagskollekte an alle deutschen katholischen Pfarreien versandt. Bei Fragen zur Palmsonntagskollekte wenden Sie sich bitte an:

Deutscher Verein vom Heiligen Lande
Christoph Tenberken, Referent Fundraising
Tel.: 02 21/99 50 65 51
E-Mail: palmsonntagskollekte@dvhl.de
Internet: www.dvhl.de

Nr. 14
Woche für das Leben 2024

Generation Z(ukunft): Gemeinsam. Verschieden. Gut.

Seit ihrer Gründung im Jahr 1991 leistet die ökumenische Initiative einen Beitrag zur Bewusstseinsbildung über den Wert und die Würde des menschlichen Lebens und seinen Schutz in allen Lebensphasen. Die Grundlage der Woche für das Leben bildet das Vorbild Christi in seiner bedingungslosen Zuwendung zu den schutzbedürftigen, hilflosen und kranken Menschen.

Unter dem Motto „Generation Z(ukunft): Gemeinsam. Verschieden. Gut.“ stellt die 30. Woche für das Leben in der Zeit vom 13. bis zum 20. April 2024 die Lebenswirklichkeiten junger Menschen mit Behinderungen in den Mittelpunkt. Denn die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist zentrale Aufgabe von Politik, Kirche und Gesellschaft. Gemeinsam treten die katholische und die evangelische Kirche in Deutschland dafür ein, dass Menschen mit Behinderungen Teil unserer Gesellschaft sind und dass ihr gesellschaftlicher Beitrag durch ihre jeweils eigene Lebensgestaltung und Wahrnehmung von Lebenswirklichkeit eine Bereicherung für alle darstellt.

Zur Einführung in das Jahresthema der Woche für das Leben 2024 bietet das Bildungs- und Tagungshaus Liborianum eine spezielle Informationstagung an. Diese Veranstaltung findet in Kooperation mit der Seelsorge für und mit Menschen mit Behinderung im Erzbischöflichen Generalvikariat Paderborn, der Katholischen Akademie Schwerte und dem Caritasverband für das Erzbistum Paderborn statt. Die Schwerpunktthemen der Tagung sind:

1. Die Förderungsmöglichkeiten junger Menschen mit Behinderung auf dem Weg ins Erwachsenenalter
2. Erfahrungsberichte von Menschen mit Behinderungen während ihrer Kindheit und Jugendzeit

Dieser Informationstag findet am 24. Februar 2024 im Liborianum Paderborn und am 4. März 2024 in der Katholischen Akademie Schwerte statt, jeweils von 10.00 bis 15.30 Uhr. Eingeladen sind alle Interessierten aus den Gemeinden in den Pastoralen Räumen, den Bereichen Behindertenhilfe und Seelsorge, den caritativen Einrichtungen, Verbänden, Beratungs- und Bildungseinrichtungen unseres Erzbistums. Teilnehmende werden gebeten, ihren Unterstützungsbedarf (Gebärdendolmetscher, Induktionsschleife o. Ä.) mitzuteilen.

Das Plakat zur diesjährigen Woche für das Leben wird den Gemeinden direkt zugesandt. Das Themenheft mit den spezifischen Beiträgen und den liturgischen Vorschlägen ist online verfügbar. Der Download ist über die Homepage „www.woche-fuer-das-leben.de“ möglich.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Dr. Werner Sosna, Bildungs- und Tagungshaus Liborianum, zur Verfügung (Tel.: 0 52 51/12 1-4 34).

Nr. 15
Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 25. Februar 2024

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümerin der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt.

Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (25. Februar 2024) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucherinnen und Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrende, Seminarteilnehmende, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2024 unter der Rubrik „Gottesdiensteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 16
Satzungsänderung der Bank für Kirche und Caritas eG

Mit Satzungsänderung vom 12.06.2023 wurde die Nachschusspflicht der Bank für Kirche und Caritas eG ausgeschlossen (eingetragen in das Genossenschaftsregister am 07.12.2023). Die Änderung wurde durch das Amtsgericht Paderborn am 07.12.2023 bekannt gemacht.

Den Gläubigern der Genossenschaft ist gemäß § 22 GenG, wenn sie sich binnen sechs Monaten nach der Bekanntmachung bei der Genossenschaft zu diesem Zweck melden, Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können.

Nr. 17
Urlaubsvertretung 2024

Die Pallottiner lassen folgenden Text veröffentlichen:

Wir suchen Priester, die im schönen Südtirol den Urlaub genießen wollen. Wir empfehlen eine Unterkunft in der neu restaurierten „Casa Pallotti“ in Meran/Obermais (Halbpension 55€/Übernachtung) und bitten gleichzeitig sonntags um 9.30 Uhr den Gottesdienst in unserer Bergkapelle oberhalb von Schenna, im Taser-Kirchl, zu feiern.

Zeitraum: Juli + August 2024

Wir freuen uns, wenn Sie sich dann in der „Casa Pallotti“, im ruhigen Ambiente, gut erholen können und wenn Sie mit den Bergbewohnern am Sonntag die Eucharistie feiern.

Melden sie sich unverbindlich bei
jossiklotzner@gmail.com

Infos über die feine Unterkunft, siehe:
casa pallotti meran

und Infos über das Taser-Kirchl, siehe:
www.taseralm.com

Bekanntmachungen aus dem staatlichen Bereich

Nr. 18
Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung

Vom 30. November 2023 (BGBl. I Nr. 328) Aufgrund des § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung –, dessen Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1127) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

Artikel 1
Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung

§ 2 der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2431) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 wird die Angabe „288“ durch die Angabe „313“ ersetzt.
   b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Nummer 1 wird die Angabe „60“ durch die Angabe „65“ ersetzt.
      bb) In den Nummern 2 und 3 wird die Angabe „114“ jeweils durch die Angabe „124“ ersetzt.
2. In Absatz 3 wird die Angabe „265“ durch die Angabe „278“ ersetzt.
3. In Absatz 4 wird die Angabe „4,66“ durch die Angabe „4,89“ und die Angabe „3,81“ durch die Angabe „4,00“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Aufgrund der v. g. Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung und anderer Verordnungen wurden die folgenden Sachbezugswerte für Unterkunft und Verpflegung per 1.1.2024 angepasst (einheitlich für alle Bundesländer):

Amtliche Sachbezugswerte	*2024*	*2023*
Frühstück, monatlich	65,00 €	60,00 €
– je Mahlzeit	2,17 €	2,00 €
Mittagessen, Abendessen, mtl.	124,00 €	114,00 €
– je Mahlzeit	4,13 €	3,80 €
Freie Verpflegung, monatlich	313,00 €	288,00 €
– kalendertgl.	10,43 €	9,60 €
Freie Unterkunft monatlich (Belegung mit 1 Person)	278,00 €	265,00 €
Gesamtsachbezugswert	591,00 €	553,00 €

Impressum

Erzbistum Paderborn
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Dieses wird vertreten durch die
Generalvikare Msgr. Dr. Michael Bredeck und Prälat Thomas Dornseifer

Domplatz 3 in 33098 Paderborn

Telefon: +49 (0)5251 125-0 (Zentrale Erzbischöfliches Generalvikariat)
Fax: +49 (0)5251 125-1470
E-Mail: generalvikariat@erzbistum-paderborn.de
Webseite: www.erzbistum-paderborn.de

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 126229966

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:

Iris Gollers
Erzbistum Paderborn
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Domplatz 3
33098 Paderborn
Telefon: +49 (0) 5251 125-1377
E-Mail: amtsblatt@erzbistum-paderborn.de

Technischer Betreiber der Internet-Onlineversion:

wbv Media GmbH & Co. KG
Auf dem Esch 4 in 33619 Bielefeld
E-Mail: kirchenrecht@wbv.de

Kirchliches Amtsblatt
für die Erzdiözese Paderborn

13

167. Jahrgang, Stück 2 Paderborn, den 26. Februar 2024

Inhalt

Seite

Dokumente der deutschen Bischöfe

Nr. 19 – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Katholikentagskollekte 2024 ..... **14**

Dokumente des Diözesanadministrators

Nr. 20 – Beschluss der Bundeskommission am 24. Oktober 2023 - Korrekturbeschluss im Umlaufverfahren **15**

Nr. 21 – Beschluss der Bundeskommission vom 14. Dezember 2023 (Anlage 2e) **16**

Nr. 22 – Beschluss der Bundeskommission vom 14. Dezember 2023 (Anlage 17a) **16**

Nr. 23 – Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 2023: - Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) - **17**

Nr. 24 – Regelung über die Festsetzung von Kirchensteuerhöchstbeträgen für den im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn (Kappungsregelung) **18**

Nr. 25 – Regelung über die Stundung und den Erlass von Kirchensteuern für das Erzbistum Paderborn ... **18**

Nr. 26 – 5. Gesetz zur Änderung der Wahlordnung für den Kirchensteuerrat in der Erzdiözese Paderborn (5. KiStRWO-ÄndG) **19**

Personalnachrichten

Nr. 27 – Liturgische Beauftragungen **20**

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 28 – Namensnennung des Erzbischofs im Eucharistischen Hochgebet **20**

Nr. 29 – Namenspatronat des Erzbischofs **20**

Nr. 30 – Kirchliche Bußpraxis **21**

Nr. 31 – Warnung **21**

Nr. 32 – Die 72-Stunden-Aktion des BDKJ **21**

Dokumente der deutschen Bischöfe

Nr. 19
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Katholikentagskollekte 2024

Liebe Schwestern und Brüder!

Vom 29. Mai bis 2. Juni 2024 findet in Erfurt der 103. Deutsche Katholikentag statt. Das Treffen steht in diesem Jahr unter dem Leitwort „Zukunft hat der Mensch des Friedens“ (Ps 37,37). Das Psalmwort scheint passender denn je. Konfrontiert mit den andauernden Kriegen in der Ukraine, im Nahen Osten und an vielen anderen Orten, ist der Ruf nach einem friedlichen Miteinander so drängend wie selten in der jüngeren Vergangenheit. Zugleich fordern uns die Krisen in unserem eigenen Land heraus. All dies lässt die Zukunft ungewiss erscheinen. Christinnen und Christen der mitteldeutschen Diaspora werden mit Gästen aus ganz Deutschland im gemeinsamen Diskutieren und Zuhören nach Wegen für eine gerechte und friedliche Zukunft suchen. In der Feier der Gottesdienste, in der Begegnung und im Hören auf das Wort Gottes wird der Katholikentag auch in diesem Jahr ein Fest des Glaubens und der gegenseitigen Stärkung.

Zu Gast ist der Katholikentag in Erfurt. Hier erwartet Sie nicht nur die malerische Kulisse einer historisch bedeutsamen Stadt, es erwarten Sie vor allem die Menschen im Bistum Erfurt. Die Katholikinnen und Katholiken in Mitteldeutschland sind treue Zeugen des Evangeliums. Viele engagierten sich auch in Zeiten der Unterdrückung für eine gerechte Gesellschaft und verkündeten so die frohe Botschaft. Schließlich hatten viele Christinnen und Christen maßgeblich Anteil an der friedlichen Revolution vor fast genau 35 Jahren. Zwar leben die Katholikinnen und Katholiken im Bistum heute in der Diaspora, sie sind dennoch engagierte und frohe Botschafterinnen und Botschafter unseres Glaubens.

Liebe Schwestern und Brüder, manche von Ihnen werden die Teilnahme an diesem Fest des Glaubens bereits eingeplant haben. Doch auch wenn Sie persönlich nicht in Erfurt dabei sein können, bitten wir Sie herzlich um Ihre Unterstützung. Der Katholikentag ist ein sichtbarer Ausdruck der Verantwortung aller Katholikinnen und Katholiken für Kirche und Gesellschaft. Durch Ihr Gebet und Ihre Spende helfen Sie, dass der Katholikentag weit über die Grenzen Thüringens ein Zeugnis für unseren Glauben werden kann.

Würzburg, den 20.11.2023

Für das Erzbistum Paderborn

Diözesanadministrator

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 19.05.2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte am Sonntag, dem 26.05.2024, ist ausschließlich für den Katholikentag bestimmt und wird an den Verband der Diözesen Deutschlands abgeführt.

Dokumente des Diözesanadministrators

Nr. 20
Beschluss der Bundeskommission am 24. Oktober 2023 - Korrekturbeschluss im Umlaufverfahren

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

Tarifrunde 2023 – Teil 3
Korrekturbeschluss

A.

Beschlusstext:

Ziffer VI. des Beschlusses zur Tarifrunde Teil III vom 19. Oktober 2023 wird wie folgt gefasst:

„*VI. Inkrafttreten*

Die Änderungen nach I. und II. treten zum 1. März 2024 in Kraft.

Die Änderungen nach IV. und V. treten zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

Die Änderungen nach III. treten zum 1. August 2023 in Kraft.“

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss korrigiert den Beschluss der BK 3/2023 vom 19. Oktober 2023 in Ziffer VI. bezüglich eines redaktionellen Fehlers beim Datum des Inkrafttretens der Ziffern IV. und V.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelung ist eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine reine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Paderborn, 16.01.2024

Der Diözesanadministrator für das Erzbistum Paderborn

L.S.

Diözesanadministrator

Gz.: 5/1318.20/9/9-2023

Nr. 21
Beschluss der Bundeskommission vom 14. Dezember 2023 (Anlage 2e)

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

Änderung in Anlage 2e zu den AVR

A.

Beschlusstext:

I. Die Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 – hier unter Ziffer IV Buchstabe B der Anlage 2e zu den AVR – wird um eine Anmerkung ergänzt.

„Anmerkung zu B

Ab dem 1. Oktober 2023 gilt ergänzend die Anmerkung 5 zu Abschnitt III A der Anlage 1."

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

Paderborn, 02.02.2024

Der Diözesanadministrator für das Erzbistum Paderborn

L.S.

Diözesanadministrator

Gz.: 5/1318.20/9/14-2023

Nr. 22
Beschluss der Bundeskommission vom 14. Dezember 2023 (Anlage 17a)

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

Änderungen in Anlage 17a zu den AVR

A.

Beschlusstext:

I. Satz 2 der Anmerkung zu § 7 Absatz 2 Anlage 17a zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„$_2$Für Mitarbeiter nach Anlagen 2, 2d, 2e, 31, 32 und 33 gilt als Vomhundertsatz der Veränderung der Vergütung oder des Entgelts gemäß Satz 1 auf Grundlage des Beschlusses der Bundeskommission vom 15. Juni 2023 ein Wert von 11,5 v.H."

II. Satz 3 der Anmerkung zu § 7 Absatz 2 Anlage 17a zu den AVR wird ersatzlos gestrichen.

III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Dezember 2023 in Kraft.

Paderborn, 02.02.2024

Der Diözesanadministrator für das Erzbistum Paderborn

L.S.

Diözesanadministrator

Gz.: 5/1318.20/9/14-2023

Nr. 23
Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 2023: - Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) -

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 13. Dezember 2023 beschlossen:

I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt 1971, Stk. 22, Nr. 283ff.), zuletzt geändert am 27.09.2023 (Kirchliches Amtsblatt 2023, Stk. 11, Nr. 120), wird wie folgt geändert:

1. Die Fußnote zu § 14b Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
2. Die Fußnote zu § 29 Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.
3. § 60p wird wie folgt geändert:
   a) Die Fußnote zu Absatz 4 wird aufgehoben.
   b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
      „(4) Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 Anlage 14 KAVO beträgt die Zuwendung
      - in den Entgeltgruppen 1 bis 8 84,99 %,
      - in den Entgeltgruppen 9a bis 12 70,69 % und
      - in den Entgeltgruppen 13 bis 15 52,09 %

   eines Monatsentgelts.“
4. Die Anlage 21 wird unter Beibehaltung der Zählung mit der Anmerkung „*(nicht besetzt)*“ aufgehoben.
5. In Anlage 29 werden die Anhänge 3, 4, 5 und 6 aufgehoben.
6. Der Anlage 30 wird folgender § 6 angefügt:
   „*§ 6 Inflationsausgleichsprämie für Redakteure und Volontäre*
   Redakteure (§ 3) und Volontäre (§ 5) erhalten eine Inflationsausgleichsprämie nach Maßgabe des zwischen dem Bundesverband Digitalpublisher und Zeitungsverleger e.V. und dem Deutschen Journalisten-Verband e.V. geschlossenen Tarifvertrages vom 2. Oktober 2023.“

II) Die Änderung unter Ziffer I) 6. tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 3. treten mit Wirkung vom 1. November 2023 in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 1., 2., 4. und 5. treten am 1. März 2024 in Kraft.

Paderborn, 22.12.2023

Der Diözesanadministrator für das Erzbistum Paderborn

L.S.

Diözesanadministrator

Gz.: 5/1318.20/3/20-2022

Nr. 24
Regelung über die Festsetzung von Kirchensteuerhöchstbeträgen für den im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn (Kappungsregelung)

Nach Beratung und Beschlussfassung im Kirchensteuerrat für den im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn wird für den im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn nachfolgende Regelung getroffen:

1. Übersteigt die festgesetzte Kirchensteuer 4 % des zu versteuernden Einkommens, so wird der Mehrbetrag auf Antrag erstattet. Das zu versteuernde Einkommen bemisst sich entsprechend § 51a Einkommensteuergesetz (EStG) in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die gemäß §§ 32d und 34a Abs. 4 EStG ermittelte Einkommensteuer sowie die darauf entfallende rk-Kirchensteuer bleiben außer Ansatz.
3. Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch mit Eintritt der Bestandskraft des Steuerbescheides, jedoch spätestens vor Ablauf der Festsetzungsfrist (§ 11 der Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern für den im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Anteil der Erzdiözese Paderborn in Verbindung mit §§ 169 ff. der Abgabenordnung) an das Erzbischöfliche Generalvikariat Paderborn zu richten.
4. Diese Regelung ersetzt mit Wirkung ab dem Veranlagungsjahr 2024 die „Regelung über die Festsetzung von Kirchensteuerhöchstbeträgen vom 23. März 2012“ (KA 2012, Nr. 58).

Paderborn, den 31. Januar 2024

Der Diözesanadministrator für das Erzbistum Paderborn

L.S.

Diözesanadministrator

Gz.: 1.7/1523/1/3-2024

Nr. 25
Regelung über die Stundung und den Erlass von Kirchensteuern für das Erzbistum Paderborn

Nach Beratung und Beschlussfassung im Kirchensteuerrat für den im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn sowie im Kirchensteuerbeirat für den im Lande Hessen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn und im Kirchensteuerbeirat für den im Lande Niedersachsen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn im Bereich der kath. Kirchengemeinde St. Georg in Bad Pyrmont wird für den Bereich der Erzdiözese Paderborn nachfolgende Regelung getroffen:

1. Voraussetzung für einen Erlass und für eine Stundung ist die bestehende Zugehörigkeit zur römisch-katholischen Kirche im Zeitpunkt der Antragstellung. Eine Zugehörigkeit zur römisch-katholischen Kirche im v. g. Sinne ist nicht gegeben, wenn die antragstellende Person mit Wirkung für den staatlichen Bereich den Austritt aus der römisch-katholischen Kirche wirksam erklärt hat.
2. Der Erlassantrag ist schriftlich oder elektronisch mit Eintritt der Bestandskraft des Steuerbescheides, jedoch spätestens vor Ablauf der Festsetzungsfrist (§ 11 der Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern für den im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Anteil der Erzdiözese Paderborn in Verbindung mit §§ 169 ff. der Abgabenordnung) an das Erzbischöfliche Generalvikariat Paderborn zu richten.
3. Die festgesetzte Kirchensteuer muss vor einem Erlass vollständig an das Finanzamt entrichtet sein.
4. Erlasse können auf der Grundlage der Bestimmungen des § 227 Abgabenordnung (AO) gewährt werden.
5. Eine generalisierende Erlassregelung gilt
   a) für Einkünfte gemäß § 34 Einkommensteuergesetz (EStG) sowie
   b) für Veräußerungen von Anteilen an Kapitalgesellschaften gem. § 17 Abs. 1 EStG,

   jeweils in Verbindung mit § 51a Abs. 2 Satz 2 EStG.
   Maßgebend ist die Qualifizierung des Finanzamtes in dem betreffenden Steuerbescheid.

Erstattet werden 50 % der Kirchensteuer, soweit sie auf die Versteuerung der v. g. unter Buchstabe a) und b) bezeichneten Einkünfte entfällt. Dieser Erlass ist begrenzt auf maximal 50 % der tatsächlich festgesetzten rk-Kirchensteuer.

6. Stundungen können unter Anwendung der Bestimmungen des § 222 AO gewährt werden.
7. Diese Regelung ersetzt mit Wirkung ab dem Veranlagungsjahr 2024 die nachfolgend genannten Regelungen für die Gewährung eines Teilerlasses:
   a) „Regelung über die Gewährung eines Teilerlasses bei Vorliegen von außerordentlichen Einkünften vom 3. April 2009“ (KA 2009, Nr. 54);
   b) „Regelung über die Gewährung eines Teilerlasses bei Vorliegen von außerordentlichen Einkünften (Hessen)“ vom 4. Dezember 2013 (KA 2014, Nr. 7) sowie
   c) „Regelung über die Gewährung eines Teilerlasses bei Vorliegen von außerordentlichen Einkünften (Niedersachsen)“ vom 22. November 2013 (KA 2014, Nr. 8).

Paderborn, den 31. Januar 2024

Der Diözesanadministrator für das Erzbistum Paderborn

L.S.

Diözesanadministrator

Gz.: 1.7/1523/1/2-2024

Nr. 26
5. Gesetz zur Änderung der Wahlordnung für den Kirchensteuerrat in der Erzdiözese Paderborn (5. KiStRWO-ÄndG)

Artikel 1

Die Wahlordnung für den Kirchensteuerrat in der Erzdiözese Paderborn vom 21. Juni 1985 (KA 1985, Nr. 126), zuletzt geändert durch 4. ÄndG vom 24. Januar 2019 (KA 2019, Nr. 26), wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt neu gefasst:

„*§ 7*

Für die Wahl der Mitglieder gemäß § 1 Absatz 5 der Satzung des Kirchensteuerrates der Erzdiözese Paderborn werden sieben Wahlbezirke gebildet; die folgenden Dekanate bilden jeweils einen Wahlbezirk:

1. Paderborn, Büren-Delbrück und Höxter;
2. Hellweg und Lippstadt-Rüthen;
3. Bielefeld-Lippe, Herford-Minden und Rietberg-Wiedenbrück;
4. Hagen-Witten, Märkisches Sauerland und Unna ohne die Pastoralen Räume Pastoralverbund Lünen und Gesamtpfarrei St. Marien Schwerte;
5. Dortmund und Emschertal sowie die Pastoralen Räume Pastoralverbund Lünen und Gesamtpfarrei St. Marien Schwerte;
6. Hochsauerland-Mitte, Hochsauerland-Ost und Hochsauerland-West;
7. Siegen und Südsauerland.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Paderborn, den 5. Februar 2024

Der Diözesanadministrator für das Erzbistum Paderborn

L.S.

Diözesanadministrator

Gz.: 1.7/2723.30/2/1-2024

Personalnachrichten

Nr. 27
Liturgische Beauftragungen

Im Auftrag des Diözesanadministrators Msgr. Dr. Michael Bredeck erteilte Weihbischof Josef Holtkotte am 21. Januar 2024 um 10.30 Uhr in der Kirche des CollegiumLeoninum folgenden Kandidaten die Liturgische Beauftragung zum Akolythat

1. *Arenhövel*, Lukas	St. Dionysius Elsen
2. *Baumeister*, Matthias	St. Patrokli Kirchhörde
3. *Beverungen*, Jens	St. Johannes Bapt. Lüchtringen
4. *Robertz*, Raphael	St. Ewaldi Dortmund
5. *Sievers*, Jonas	St. Johannes Enth. Salzkotten

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 28
Namensnennung des Erzbischofs im Eucharistischen Hochgebet

Mit Amtsübernahme am 10. März 2024 sind die beiden Vornamen unseres Erzbischofs „Udo Markus“ an der vorgesehenen Stelle im Eucharistischen Hochgebet zu nennen. In Eucharistiefeiern in lateinischer Sprache sind die lateinischen Namensformen „Utho Marcus“ im vorgesehenen casus zu verwenden.

Nr. 29
Namenspatronat des Erzbischofs

Der Herr Erzbischof begeht sein Namenspatronat am Fest des Hl. Evangelisten Markus, dem 25. April.

Nr. 30
Kirchliche Bußpraxis

Für die kirchliche Bußpraxis ist zu beachten die Erklärung der deutschen Bischöfe vom 24. November 1986, zuletzt abgedruckt in: KA 2006, Nr. 12.

Nr. 31
Warnung

Das Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz gibt Folgendes bekannt:

Das Apostolische Vikariat von Hosanna/Äthiopien warnt vor „Sr. Teresa Woldemichael“. Unter Angabe dieses Namens werde in betrügerischer Absicht versucht, angeblich für das Apostolische Vikariat von Hosanna Spenden zu akquirieren.

Nr. 32
Die 72-Stunden-Aktion des BDKJ

Vom 18. bis 21.04.2024 findet die 72-Stunden-Aktion in ganz Deutschland statt.

Die 72-Stunden-Aktion ist die Sozialaktion des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) und seiner Verbände. In 72 Stunden werden dabei in ganz Deutschland Projekte umgesetzt, die die „Welt ein Stückchen besser machen“. Dieses Motto ist der Ausgangspunkt aller Aktivitäten rund um die Aktion. Die Projekte greifen politische und gesellschaftliche Themen auf, sind lebensweltorientiert und geben dem Glauben „Hand und Fuß“. Als teilnehmende Gruppe setzt man sich konkret vor Ort im eigenen Sozialraum ein. Einem Raum, dessen Bedingungen und Probleme man kennt. Die Teilnehmenden werden eben dort für und mit anderen tätig, wo sie auch sonst im Alltag unterwegs sind. Seien es Nachbarschaftstreffen, Partnerschaften zu Asylunterkünften oder der Bau von Klettergerüsten: Als Gruppe hat man Raum zur individuellen Ausgestaltung der Aktion. Wichtig ist der gemeinsame Einsatz für andere oder mit anderen! Die Aktionen können interreligiös, politisch, ökologisch oder international ausgerichtet sein. Die Aktion steht allen Menschen offen, die sich für eine solidarische, gerechte und bessere Welt einsetzen möchten. Weitere Informationen zu Anmeldung, Aktionsideen und Organisation finden Sie unter www.72stunden.de

Im Erzbistum Paderborn wird die 72-Stunden-Aktion durch den BDKJ-Diözesanverband koordiniert.

Impressum

Erzbistum Paderborn
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Dieses wird vertreten durch die
Generalvikare Msgr. Dr. Michael Bredeck und Prälat Thomas Dornseifer

Domplatz 3 in 33098 Paderborn

Telefon: +49 (0)5251 125-0 (Zentrale Erzbischöfliches Generalvikariat)
Fax: +49 (0)5251 125-1470
E-Mail: generalvikariat@erzbistum-paderborn.de
Webseite: www.erzbistum-paderborn.de

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 126229966

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:

Iris Gollers
Erzbistum Paderborn
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Domplatz 3
33098 Paderborn
Telefon: +49 (0) 5251 125-1377
E-Mail: amtsblatt@erzbistum-paderborn.de

Technischer Betreiber der Internet-Onlineversion:

wbv Media GmbH & Co. KG
Auf dem Esch 4 in 33619 Bielefeld
E-Mail: kirchenrecht@wbv.de

Kirchliches Amtsblatt
für die Erzdiözese Paderborn

19

167. Jahrgang, Stück 3 Paderborn, den 12. April 2024

Inhalt

Seite

Päpstliche Bulle zur Ernennung von Weihbischof Dr. Udo Markus Bentz zum Erzbischof und Metropoliten von Paderborn 19

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 33 – Dekret zur Ernennung des Generalvikars (Msgr. Dr. Bredeck) 21

Nr. 34 – Dekret zur Ernennung des Generalvikars (Prälat Dornseifer) 21

Nr. 35 – Dekret zur Ernennung zum Bischofsvikar (Weihbischof Holtkotte) 22

Nr. 36 – Dekret zur Ernennung zum Bischofsvikar (Weihbischof König) 23

Nr. 37 – Dekret über die Bestätigung des Offizials 23

Nr. 38 – Generalvollmacht für die rechtsgeschäftliche Vertretung des Erzbischöflichen Stuhls zu Paderborn (Msgr. Dr. Bredeck) 24

Nr. 39 – Generalvollmacht für die rechtsgeschäftliche Vertretung des Erzbischöflichen Stuhls zu Paderborn (Prälat Dornseifer) 24

Nr. 40 – Dekret zur Neubildung des Priesterrates im Erzbistum Paderborn 24

Nr. 41 – Dekret zur Festlegung der Altersgrenze für den bischöflichen Vorbehalt bei Erwachsenentaufen (can. 863 CIC) 25

Personalnachrichten

Nr. 42 – Bestätigung der Vizeoffiziale 26

Nr. 43 – Neue Bereichsleitungen im Erzbischöflichen Generalvikariat 26

Päpstliche Bulle zur Ernennung von Weihbischof Dr. Udo Markus Bentz zum Erzbischof und Metropoliten von Paderborn

FRANCISCUS EPISCOPUS SERVUS SERVORUM DEI Venerabili Fratri ODONI MARCO BENTZ, hactenus Episcopo titulari Sitensi et Auxiliari dioecesis Moguntinae, Archiepiscopo Metropolitae Paderbornensi nominato, salutem et Benedictionem.

Praeclara illa urbs Paderbornensis, quae nomen a fonte seu potius a fontibus fluminis Pader originem traxit, dilectae ecclesialis communitatis est sedes, intercessione nobilis patroni Liborii suffultae; illum enim Nos etiam non taciturn speculatorem intuemur neque mercenarium lupum fugientem, sed protectorem sollicitum, vigilantem super gregem Christi, praedicantem maiori et minori, diviti et pauperi omne consilium Dei, Ecclesiam iugiter habentem veluti navem magnam per mare mundi huius enavigantem, quae, diversis tentationum fluctibus tunsa, non est relinquenda, sed regenda (cfr s. Bonifatius, Ep. 3, 352.354). Quae meditantes, paterna

dilectione prospicimus necessitatibus metropolitanae Sedis Paderbornensis, quae, post renuntiationem sui postremi Antistitis Venerabilis Fratris Ioannis-Iosephi Becker, suo caret Pastore. De te ergo, Venerabilis Frater, cogitavimus, qui in pastorali tuo apud dioecesim Moguntinam exercito officio Auxiliaris singularem adeptus es aestimationem ac peritiam spiritualium et humanarum rerum ostendisti. Proinde, audito consilio Dicasterii pro Episcopis, Apostolicae Nostrae auctoritatis plenitudine, te, superioris titularis Sedis munere et Auxiliaris Moguntini vinculo solutis, ad normam iuris conventi, Archiepiscopum Metropolitam PADERBORNENSEM nominamus, debitis datis iuribus congruisque impositis obligationibus. Hoc de Nostro decreto edoceas volumus clerum et populum huius archidioecesis, quos exhortamur, ut te habeant patrem diligendum, magistrum audiendum custodemque colendum. Pascas, Venerabilis Frater, hanc ecclesialem communitatem docendo, defendendo et praedicando ubique Domino cooperante, ut, vitae tuae ducta exemplo, fidem quam ore doces et labore consignas, firmiter ipsa teneat et operibus profiteatur confidenter, Beata Maria Virgine, sanctis Liborio ac Chiliano intercedentibus.

Datum Romae, Laterani, die nono mensis Decembris, anno Domini bismillesimo vicesimo tertio, Pontificatus Nostri undecimo.

FRANCISCUS PP.

FRANZISKUS, BISCHOF, DIENER DER DIENER GOTTES, dem Ehrwürdigen Bruder UDO MARKUS BENTZ, bisher Titularbischof von Sita und Weihbischof in Mainz, ernannt zum Erzbischof und Metropoliten von Paderborn, Heil und Segen.

Die angesehene Stadt Paderborn, die ihren Namen von der Quelle oder vielmehr von den Quellen der Pader herleitet, ist Sitz einer geliebten kirchlichen Gemeinschaft. Diese stützt sich auf die Fürsprache des vortrefflichen Patrons Liborius.

Auch Wir erblicken in ihm nicht einen schweigenden Beobachter oder einen bezahlten Wolf, der flieht, sondern erkennen in ihm einen sorgsamen Beschützer, der über die Herde Christi wacht; der Großen und Kleinen, Reichen und Armen die Weisungen des Herrn verkündet.

Beständig hatte er die Kirche vor Augen, die wie ein großes Schiff das Meer dieser Welt durchfährt, gestoßen von unterschiedlichen Wellen der Versuchungen, und das nicht aufgegeben werden darf, sondern zu lenken ist (cfr. s. Bonifatius, Ep. 3, 352.354).

Wir sehen uns deshalb in väterlicher Liebe veranlasst, alles Erforderliche für den Metropolitansitz zu Paderborn zu tun, der durch den Rücktritt des letzten Bischofs, Unseres ehrwürdigen Bruders Hans-Josef Becker, nunmehr ohne Hirten ist.

Du, ehrwürdiger Bruder, hast in deinem pastoralen Dienst als Weihbischof in Mainz einzigartige Wertschätzung erworben und viel Erfahrung und großes Geschick in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten gezeigt. Deshalb lösen wir dich nach Anhörung des Dikasteriums für die Bischöfe von deiner Bindung zu dem vorgenannten Titularsitz und deinen Aufgaben und Verpflichtungen als Weihbischof in Mainz und ernennen dich kraft unserer Apostolischen Autorität und Vollmacht – entsprechend den geltenden Bestimmungen des Rechts – zum Erzbischof und Metropoliten von PADERBORN mit allen damit verbundenen Rechten und zugleich auferlegten Pflichten.

Wir ordnen an, dass du den Klerus und das Volk der Erzdiözese von diesem Dekret in Kenntnis setzt. Diesen gegenüber bekräftigen wir, dass sie in dir einen liebenden Vater, einen zuhörenden Lehrer und treuen Wächter sehen.

So sollst du, Ehrwürdiger Bruder, immer der Hilfe des Herrn gewiss, diese kirchliche Gemeinschaft weiden, indem du lehrst, verteidigst und verkündigst.

Dein ganzes Leben sei ein Beispiel dafür, wie du den Glauben mit dem Munde verkündigst und durch deine Arbeit bestätigst.

So wird die kirchliche Gemeinschaft selbst fest im Glauben stehen, und ihre guten Werke werden offenbar werden.

Dazu erbitten wir die Fürsprache der Jungfrau Maria und der Heiligen Liborius und Kilian.

Gegeben zu Rom im Lateran am 9. Dezember 2023 im elften Jahr unseres Pontifikates

FRANZISKUS, PAPST

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 33
Dekret zur Ernennung des Generalvikars (Msgr. Dr. Bredeck)

Hierdurch ernenne ich gemäß can. 477 § 1 CIC mit Wirkung vom heutigen Tag

Herrn Domkapitular Msgr. Dr. Michael Bredeck

unter Entpflichtung von seinem Amt als Leiter des Bereichs Pastorale Dienste im Erzbischöflichen Generalvikariat und unbeschadet seiner sonstigen Ämter und Aufgaben zu meinem

Generalvikar
(Vicarius generalis)

nach Maßgabe der cann. 475 und 479 §§ 1 und 3 CIC und übertrage ihm damit alle Vollmachten, die das Recht dem Amt des Generalvikars zuweist, einschließlich der Vollmachten, für die nach den Bestimmungen des kirchlichen Rechts mein Spezialmandat erforderlich ist (can. 479 § 1 i. V. m. can. 134 § 3 CIC).

Verbunden mit meinem Dank für die Bereitschaft zur Übernahme dieses verantwortungsvollen Amtes wünsche ich meinem künftigen Generalvikar für die Wahrnehmung der hiermit verbundenen Aufgaben Kraft, gutes Gelingen und Gottes reichen Segen.

Paderborn, 10. März 2024

Der Erzbischof von Paderborn

L.S.

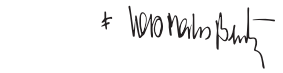

Erzbischof

Gz.: 1.72/1332.20/1077/1-2024

Nr. 34
Dekret zur Ernennung des Generalvikars (Prälat Dornseifer)

Hierdurch ernenne ich gemäß can. 477 § 1 CIC mit Wirkung vom heutigen Tag

Herrn Domkapitular Prälat Thomas Dornseifer

unter Entpflichtung von seinem Amt als Leiter des Bereichs Pastorales Personal im Erzbischöflichen Generalvikariat und unbeschadet seiner sonstigen Ämter und Aufgaben zu meinem

Generalvikar
(Vicarius generalis)

nach Maßgabe der cann. 475 und 479 §§ 1 und 3 CIC und übertrage ihm damit alle Vollmachten, die das Recht dem Amt des Generalvikars zuweist, einschließlich der Vollmachten, für die nach den Bestimmungen des kirchlichen Rechts mein Spezialmandat erforderlich ist (can. 479 § 1 i. V. m. can. 134 § 3 CIC).

Verbunden mit meinem Dank für die Bereitschaft zur Übernahme dieses verantwortungsvollen Amtes wünsche ich meinem künftigen Generalvikar für die Wahrnehmung der hiermit verbundenen Aufgaben Kraft, gutes Gelingen und Gottes reichen Segen.

Paderborn, 10. März 2024

Der Erzbischof von Paderborn

L.S.

Erzbischof

Gz.: 1.72/1332.20/1077/5-2024

Nr. 35
Dekret zur Ernennung zum Bischofsvikar (Weihbischof Holtkotte)

Hierdurch ernenne ich gemäß cann. 477 § 1 und 406 § 2 CIC mit Wirkung vom heutigen Tag

Herrn Weihbischof

Josef Holtkotte
Titularbischof von Simingi

zum

Bischofsvikar
(Vicarius episcopalis)

für die Begleitung der Ruhestandsgeistlichen
sowie
für gesellschaftliche und soziale Fragen

nach Maßgabe der cann. 476 und 479 § 2 i. V. m. §§ 1 und 3 CIC und übertrage ihm damit für diese Aufgabenbereiche alle Vollmachten, die das Recht dem Amt des Bischofsvikars zuweist, einschließlich der Vollmachten, für die nach den Bestimmungen des kirchlichen Rechts mein Spezialmandat erforderlich ist (can. 479 § 1 i. V. m. can. 134 § 3 CIC).

Ich danke Herrn Weihbischof Holtkotte für die Bereitschaft zur Fortführung dieses verantwortungsvollen Amtes und wünsche ihm für die Wahrnehmung der hiermit verbundenen Aufgaben Kraft, gutes Gelingen und Gottes reichen Segen.

Paderborn, 10. März 2024

Der Erzbischof von Paderborn

L.S.

Erzbischof

Gz.: 1.72/1332.20/1077/3-2024

Nr. 36
Dekret zur Ernennung zum Bischofsvikar (Weihbischof König)

Hierdurch ernenne ich gemäß cann. 477 § 1 und 406 § 2 CIC mit Wirkung vom heutigen Tag

Herrn Weihbischof

Matthias König
Titularbischof von Elicroca

zum

Bischofsvikar
(Vicarius episcopalis)

für Aufgaben der Weltkirche und Weltmission
sowie
für die Institute des geweihten Lebens und für die Gesellschaften des apostolischen Lebens

nach Maßgabe der cann. 476 und 479 § 2 i. V. m. §§ 1 und 3 CIC und übertrage ihm damit für diese Aufgabenbereiche alle Vollmachten, die das Recht dem Amt des Bischofsvikars zuweist, einschließlich der Vollmachten, für die nach den Bestimmungen des kirchlichen Rechts mein Spezialmandat erforderlich ist (can. 479 § 1 i. V. m. can. 134 § 3 CIC).

Ich danke Herrn Weihbischof König für die Bereitschaft zur Fortführung dieses verantwortungsvollen Amtes und wünsche ihm für die Wahrnehmung der hiermit verbundenen Aufgaben Kraft, gutes Gelingen und Gottes reichen Segen.

Paderborn, 10. März 2024

Der Erzbischof von Paderborn

L.S.

Erzbischof

Gz.: 1.72/1332.20/1077/4-2024

Nr. 37
Dekret über die Bestätigung des Offizials

Hiermit bestätige ich gemäß can. 1420 § 5 CIC mit sofortiger Wirkung

Herrn Domvikar Hans Jürgen Rade

in seinem Amt als

Offizial
(Vicarius iudicialis)

nach Maßgabe von can. 1420 §§ 1 und 2 CIC mit allen Rechten und Pflichten für die Dauer von fünf Jahren (can. 1422 CIC).

Ich danke meinem Offizial für seine Bereitschaft zur weiteren Wahrnehmung dieser verantwortungsvollen Tätigkeit und wünsche ihm Kraft und Gottes Segen.

Paderborn, 10. März 2024

Der Erzbischof von Paderborn

L.S.

Erzbischof

Nr. 38
Generalvollmacht für die rechtsgeschäftliche Vertretung des Erzbischöflichen Stuhls zu Paderborn (Msgr. Dr. Bredeck)

Hierdurch erteile ich

Herrn Generalvikar Dr. Michael Bredeck

für die Dauer seines Amtes als Generalvikar des Erzbischofs von Paderborn die Vollmacht, den Erzbischöflichen Stuhl zu Paderborn in allen Rechtsgeschäften gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Paderborn, 10. März 2024

Der Erzbischof von Paderborn

L.S.

Erzbischof

Gz.: 1.72/1332.20/1077/1-2024

Nr. 39
Generalvollmacht für die rechtsgeschäftliche Vertretung des Erzbischöflichen Stuhls zu Paderborn (Prälat Dornseifer)

Hierdurch erteile ich

Herrn Generalvikar Thomas Dornseifer

für die Dauer seines Amtes als Generalvikar des Erzbischofs von Paderborn die Vollmacht, den Erzbischöflichen Stuhl zu Paderborn in allen Rechtsgeschäften gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Paderborn, 10. März 2024

Der Erzbischof von Paderborn

L.S.

Erzbischof

Gz.: 1.72/1332.20/1077/5-2024

Nr. 40
Dekret zur Neubildung des Priesterrates im Erzbistum Paderborn

Da der Priesterrat gemäß can. 501 § 2 CIC mit Eintritt der Vakanz des Erzbischöflichen Stuhles zu Paderborn zu bestehen aufgehört hat und neu zu bilden ist, wird hierzu bestimmt:

§ 1 Anordnung der Neuwahl

Das Verfahren zur Neuwahl des Priesterrates ist einzuleiten und der Wahlzeitraum gemäß dem Statut des Priesterrates im Sommer 2024 im Kirchlichen Amtsblatt anzukündigen, so dass die Neuwahlen in den Dekanaten im Herbst 2024 durchgeführt werden können.

§ 2 Arbeitsweise bis zur Konstituierung des neu gebildeten Priesterrates

Übergangsweise, bis zur Konstituierung des neu zu bildenden Priesterrates, bestimme ich hierdurch, dass der Priesterrat mit den Mitgliedern, die am 30. September 2022 dem Priesterrat angehörten, wieder eingesetzt wird.

Die Mitbrüder, die dem Priesterrat am 30. September 2022 als gewähltes oder berufenes Mitglied angehörten, erhalten ein entsprechendes Berufungsschreiben. Die Mitglieder, die gemäß Statut von Amts wegen dem Priesterrat angehören, sowie die Ständigen Gäste sind über die Wiedereinsetzung des Priesterrates zu benachrichtigen.

§ 3 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Dieses Dekret tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Paderborn, 10. März 2024

Der Erzbischof von Paderborn

L.S.

Erzbischof

Gz.: 1.72/1332.20/797/1-2024

Nr. 41
Dekret zur Festlegung der Altersgrenze für den bischöflichen Vorbehalt bei Erwachsenentaufen (can. 863 CIC)

Nach can. 863 CIC ist die Taufe von Personen, die dem Kindesalter entwachsen sind (vgl. can. 97 § 2 CIC), mindestens aber derer, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, dem Diözesanbischof anzutragen, damit sie von ihm persönlich gespendet wird, wenn er dies für angebracht hält.

In Fortführung der bisher geltenden Regelung lege ich die Altersgrenze, ab der Taufen zunächst dem Diözesanbischof anzutragen sind und einer bischöflichen Beauftragung bedürfen, erneut auf die Vollendung des vierzehnten Lebensjahres fest.

Damit bleibt insoweit die bisher im Erzbistum Paderborn gegebene Regelung bestehen.

Paderborn, 10. März 2024

Der Erzbischof von Paderborn

L.S.

Erzbischof

Gz.: 1.72/1561.20/23/1-2024

Personalnachrichten

Nr. 42
Bestätigung der Vizeoffiziale

Mit Datum vom 10. März 2024 hat Erzbischof Dr. Udo Markus Bentz Herrn Domvikar Markus Stadermann für fünf Jahre sowie Pater Prof. Dr. Heinz-Meinolf Stamm OFM für drei Jahre in ihren Ämtern als Vizeoffiziale am Erzbischöflichen Offizialat bestätigt.

Nr. 43
Neue Bereichsleitungen im Erzbischöflichen Generalvikariat

Neuer Leiter des Bereichs Pastorales Personal im Erzbischöflichen Generalvikariat ist der bisherige kommissarische Leiter Herr Oliver Lücke.

Neuer Leiter des Bereichs Pastorale Dienste im Erzbischöflichen Generalvikariat ist der bisherige kommissarische Leiter Herr Thomas Klöter.

Impressum

Erzbistum Paderborn
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Dieses wird vertreten durch die
Generalvikare Msgr. Dr. Michael Bredeck und Prälat Thomas Dornseifer

Domplatz 3 in 33098 Paderborn

Telefon: +49 (0)5251 125-0 (Zentrale Erzbischöfliches Generalvikariat)
Fax: +49 (0)5251 125-1470
E-Mail: generalvikariat@erzbistum-paderborn.de
Webseite: www.erzbistum-paderborn.de

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 126229966

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:

Iris Gollers
Erzbistum Paderborn
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Domplatz 3
33098 Paderborn
Telefon: +49 (0) 5251 125-1377
E-Mail: amtsblatt@erzbistum-paderborn.de

Technischer Betreiber der Internet-Onlineversion:

wbv Media GmbH & Co. KG
Auf dem Esch 4 in 33619 Bielefeld
E-Mail: kirchenrecht@wbv.de

Kirchliches Amtsblatt
für die Erzdiözese Paderborn

25

167. Jahrgang, Stück 4 Paderborn, den 22. April 2024

Inhalt

Seite

Dokumente der deutschen Bischöfe

Nr. 44 – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2024 ..... **27**

Dokumente des Diözesanadministrators

Nr. 45 – Kirchensteuerbeschluss der Erzdiözese Paderborn für ihren im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil für das Steuerjahr 2024 ..... **27**

Nr. 46 – Kirchensteuerbeschluss der Erzdiözese Paderborn für ihren im Lande Niedersachsen gelegenen Teil für das Haushaltsjahr 2024 ..... **28**

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 47 – Gesetz zur Änderung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GrO-ÄnderungsG) **29**

Nr. 48 – Aufhebung der Ausführungsrichtlinien und Hinweise zur Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse **54**

Nr. 49 – Beschluss der Kolping-KODA Diözesanverband Paderborn vom 23. Februar 2024 ..... **54**

Nr. 50 – Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO) **56**

Nr. 51 – Rahmenstatut für die Bezirksbeauftragten für den katholischen Religionsunterricht an Berufskollegs im Erzbistum Paderborn **56**

Personalnachrichten

Nr. 52 – Personalchronik **60**

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 53 – Dekret zur Bestellung eines Vermögensverwaltungsrates der katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Aloysius Derne **64**

Nr. 54 – Dekret zur Bestellung eines Vermögensverwaltungsrates der katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Franziskus v. Ass. Scharnhorst **64**

Nr. 55 – Wichtige Hinweise zu den Pauschalverträgen mit der GEMA: Verlängerung des Gottesdienstvertrages, Kündigung des Veranstaltungsvertrages **65**

Nr. 56 – VDD und VG Musikedition: Verlängerung der Vereinbarung zu Online-Gottesdiensten **66**

Nr. 57 – Richtlinien zur Durchführung der Wahl der Laienmitglieder und -ersatzmitglieder des Kirchensteuerrates der Erzdiözese Paderborn **66**

Nr. 58 – Verhaltenskodex der katholischen Ehe-, Familien- und Lebensberatung (EFL) im Erzbistum Paderborn zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt **68**

Nr. 59 – Pontifikalhandlungen 2023 ..... **72**

Nr. 60 – Vereinbarung über die kirchliche Polizeiseelsorge im Land Nordrhein-Westfalen vom 20. November 2023 sowie Zustimmungsgesetz vom 30. Januar 2024 ..... **73**

Nr. 61 – 7. Tag der Pfarrarchive im Erzbistum Paderborn..... **75**
Nr. 62 – Hinweise zur Durchführung der Pfingstaktion Renovabis 2024..... **76**

„Gott ist treu“

Der Vater des Erbarmens und Gott allen Trostes
rief in den Morgenstunden des 15. März 2024 seinen treuen Diener

Paul Josef Cordes

Dr. theol., Titularerzbischof von Naissus
Kardinalpriester mit der Titelkirche San Lorenzo in Piscibus
Ehrendomherr am Hohen Dom zu Paderborn

in sein ewiges Reich.

Der Verstorbene wurde am 5. September 1934 in Kirchhundem geboren und am 9. September 1934 in der Pfarrkirche St. Peter und Paul in Kirchhundem getauft. Am 21. Dezember 1961 empfing er in Paderborn durch Erzbischof Lorenz Jaeger die Priesterweihe.

Zunächst war Paul Josef Cordes als Präfekt in Bad Driburg und Paderborn tätig, anschließend setzte er seine Studien fort und wurde 1971 zum Doktor der Theologie promoviert. Daraufhin wirkte er als Referent für pastorale Fragen im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz.

Am 27. Oktober 1975 wurde Paul Josef Cordes von Papst Paul VI. zum Titularbischof von Naissus und Weihbischof in Paderborn ernannt, die Bischofsweihe empfing er am 1. Februar 1976 durch Erzbischof Johannes Joachim Degenhardt. Papst Johannes Paul II. berief Bischof Cordes nach Rom und ernannte ihn am 11. März 1980 zum Vizepräsidenten des Päpstlichen Rates für die Laien. Am 2. Dezember 1995 wurde er zum Präsidenten des Päpstlichen Rates „Cor unum“ ernannt. Am 24. November 2007 nahm Papst Benedikt XVI. Erzbischof Cordes in das Kardinalskollegium auf.

Kardinal Cordes hat mit großer Treue und Festigkeit den Glauben an den auferstandenen Herrn verkündet und gelebt, hierbei waren ihm das Eingebundensein in die Kirche und ihre Glaubenstradition Maßstab und Richtschnur. Auf den Grundpfeilern seines unerschütterlichen „Ja zum katholischen Glauben“ und „Ja zum Menschen“ hat der verstorbene Kardinal Cordes seinen vielgestaltigen priesterlichen und bischöflichen Dienst in der Kirche versehen. Hierbei hat er sich insbesondere um die Weltjugendtage und die humanitäre Hilfe des Hl. Stuhles in Krisen- und Katastrophengebieten verdient gemacht.

Wir bleiben dem Verstorbenen dankbar verbunden und empfehlen ihn dem fürbittenden Gebet aller Gläubigen.

Msgr. Joachim Göbel
Domprobst

Udo Markus Bentz
Erzbischof von Paderborn

Das Pontifikalrequiem wird am Freitag, dem 22. März 2024 um 10 Uhr im Hohen Dom für den Verstorbenen gefeiert. Die Beisetzung des Verstorbenen erfolgt am 22. März 2024 um 15 Uhr in der Pfarrkirche St. Peter und Paul in Kirchhundem (Hundemstr. 47, 57399 Kirchhundem).

Dokumente der deutschen Bischöfe

Nr. 44
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2024

Liebe Schwestern und Brüder,

„Friede sei mit Euch“ – so grüßt der auferstandene Christus seine Jüngerinnen und Jünger. „Friede sei mit Dir“ – das wünschen wir uns auch als Gläubige gegenseitig im Gottesdienst. Denn Christus hat uns dazu berufen, in seiner Nachfolge zu Werkzeugen des Friedens zu werden. Unsere Gedanken und unser Handeln helfen mit, dass Friede in der Welt gedeiht. Das Leitwort der diesjährigen Solidaritätsaktion Renovabis bringt dies zum Ausdruck. Es lautet: „Damit FRIEDEN wächst. DU machst den Unterschied!“.

Renovabis berichtet von mutmachenden Beispielen aus der Friedensarbeit seiner Projektpartner in Mittel- und Osteuropa: So setzt sich die katholische Kirche in Bosnien und Herzegowina, wo der vor 30 Jahren geführte Krieg bis heute nachwirkt, in vielfältiger Weise für Dialog und Versöhnung zwischen den Volksgruppen ein. In der Ukraine liegt ein Förderschwerpunkt von Renovabis auf der psychosozialen Begleitung von Kriegsopfern; damit wird schon jetzt auch die Basis für künftige Friedensbemühungen gelegt.

Liebe Schwestern und Brüder, wir bitten Sie: Unterstützen Sie die Arbeit von Renovabis und seiner Partner durch Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag. Dafür danken wir Ihnen herzlich.

Augsburg, den 22. Februar 2024

Für das Erzbistum Paderborn

L.S.

Erzbischof

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 12.05.2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise bekanntgemacht werden. Die Kollekte am Pfingstsonntag, dem 19.05.2024, ist ausschließlich für die Solidaritätsaktion Renovabis bestimmt.

Dokumente des Diözesanadministrators

Nr. 45
Kirchensteuerbeschluss der Erzdiözese Paderborn für ihren im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil für das Steuerjahr 2024

In dem im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn werden im Steuerjahr 2024 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer) in Höhe von 9 v. H. erhoben.

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer; er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer vom 8. August 2016 (BStBl 2016 Teil 1 Seite 773) bzw. der Nachfolgeerlasse in der jeweils gültigen Fassung Gebrauch macht.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2024 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Paderborn, den 29. September 2023

Der Diözesanadministrator für das Erzbistum Paderborn

L.S.

Diözesanadministrator

Gz.: 6.4/2723.20/1/1-2023

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannt für das Steuerjahr 2024.

Düsseldorf, 30. Januar 2024

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen

L.S.

gez. Waldtraut Hof

Nr. 46
Kirchensteuerbeschluss der Erzdiözese Paderborn für ihren im Lande Niedersachsen gelegenen Teil für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 2 Abs. 5 der Kirchensteuerordnung für die Erzdiözese Paderborn im Bereich des Landes Niedersachsen setze ich hiermit folgenden Steuersatz der Diözesankirchensteuer fest:

1. a) Für das Haushaltsjahr 2024 wird von allen Kirchenangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen (Bad Pyrmont) haben, 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens 4 v. H. des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes als Kirchensteuer erhoben.

   b) Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden. Daher ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetz ergeben würde.

   c) Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

   d) Im Falle der Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer beträgt die Kirchensteuer 6 v. H. der pauschalierten Lohn- und Einkommensteuer.

   Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 v. H. der pauschalierten Lohn- und Einkommensteuer.

   Im Übrigen wird auf die Regelungen der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer vom 8. August 2016 hingewiesen (BStBl 2016, Teil 1, Seite 773).

2. Bis zur Veranlagung der Diözesankirchensteuer sind zu den für die Einkommensteuer-Vorauszahlung bestimmten Terminen (10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember) Vorauszahlungen auf die Diözesankirchensteuer nach dem geltenden Kirchensteuersatz zu leisten.

3. Bei Steuerpflichtigen, die im niedersächsischen Teil der Erzdiözese Paderborn – Bad Pyrmont – ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Diözesankirchensteuer von den dem Abzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnsteuerabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Bei Steuerpflichtigen, die zwar im niedersächsischen Anteil der Erzdiözese Paderborn

– Bad Pyrmont – ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, deren Lohnsteuerberechnung aber von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Diözesankirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Steuersatz einbehalten. Wenn dieser Satz niedriger ist, und dies festgestellt werden kann, wird der Unterschiedsbetrag nacherhoben.

Paderborn, den 10. November 2023

Der Diözesanadministrator für das Erzbistum Paderborn

L. S.

Diözesanadministrator

Gz.: 6.4/2723.20/5/1-2023

Im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium genehmige ich den Kirchensteuerbeschluss vom 10.11.2023 für das Jahr 2024 gem. § 2 Abs. 9 des Kichensteuerrahmengesetzes (KiStRG) i.d.F. vom 10.07.1986 (Nds. GVBl. S. 281); zuletzt geändert am 01.12.2014 (Nds. GVBl. S 465).

Von der Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt sehe ich gem. § 2 Abs. 10 KiStRG ab.

Im Auftrage

gez. Erbe

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 47
Gesetz zur Änderung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GrO-ÄnderungsG)

Artikel 1
Änderung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse

Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GrO) vom 22. September 1993 in der Fassung vom 27. April 2015 (KA 2015, Stück 6, Nr. 79.) wird nach Beratung und Beschlussfassung in der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands am 22. November 2022 wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und in der Präambel werden die Wörter „im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ gestrichen.
2. In der Präambel wird der vierte Spiegelstrich wie folgt neu gefasst:

   „– in Erfüllung ihrer Pflicht und Verantwortung gegenüber der Dienstgemeinschaft unter besonderer Berücksichtigung der Grundsätze, welche die Katholische Soziallehre herausgearbeitet hat,“
3. Artikel 1 wird wie folgt neu gefasst:

   „*Artikel 1 Geltungsbereich*

   (1) Diese Grundordnung enthält die spezifischen Grundlagen des kirchlichen Dienstes und regelt Anforderungen und Erwartungen an die Dienstgeber und Mitarbeitenden der Einrichtungen der katholischen Kirche.

   (2) [1]Kirchliche Einrichtungen im Sinne dieser Ordnung sind alle Organisationen in öffentlich-rechtlicher oder privater Rechtsform, die als Wesens- und Lebensäußerung der katholischen Kirche einen Auftrag im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche wahrnehmen und mit ihren Amtsträgerinnen und Amtsträgern in besonderer Weise verbunden sind. [2]Für vorwiegend gewinnorientierte kirchliche Einrichtungen findet diese Grundordnung keine Anwendung.

(3) Mitarbeitende im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere

a) Personen, die aufgrund eines Arbeits- oder eines kirchlichen Beamtenverhältnisses tätig sind,

b) Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,

c) Ordensangehörige, Personen im Noviziat und Postulat,

d) Führungskräfte, die aufgrund eines Organdienstverhältnisses tätig sind,

e) zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen,

f) ehrenamtlich Tätige, die Organmitglieder sind.

(4) Dienstgeber im Sinne dieser Ordnung ist der jeweilige Rechtsträger der Einrichtung.

(5) Diese Grundordnung gilt für

a) die (Erz-)Diözesen,

b) die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen,

c) die Verbände von Kirchengemeinden,

d) die Diözesancaritasverbände und deren Gliederungen, soweit sie öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts sind,

e) die sonstigen dem Diözesanbischof unterstellten öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts,

f) die sonstigen kirchlichen Rechtsträger, unbeschadet ihrer Rechtsform, die der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen,

und deren rechtlich unselbstständige Einrichtungen.

(6) [1]Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sind verpflichtet, diese Grundordnung in ihr Statut verbindlich zu übernehmen; sofern ein kirchlicher Rechtsträger in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts über kein Statut verfügt, ist eine notarielle Beglaubigung der Grundordnungsübernahme und anschließende Veröffentlichung dieser Erklärung ausreichend. [2]Wenn sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, haben sie im Hinblick auf die arbeitsrechtlichen Beziehungen nicht am Selbstbestimmungsrecht der Kirche gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV teil.“

4. Artikel 2 wird wie folgt neu gefasst:

„*Artikel 2 Eigenart und Grundprinzipien des kirchlichen Dienstes*

(1) [1]Der Dienst in der Kirche ist ausgerichtet an der Botschaft Jesu Christi. [2]Alle kirchlichen Einrichtungen sind sichtbare und erlebbare Orte der Kirche und dem Auftrag Christi verpflichtet. [3]Sie sind Ausdruck der christlichen Hoffnung auf die zeichenhafte Verwirklichung des Reiches Gottes in der Welt (Sendungsauftrag).

(2) Alle in den Einrichtungen der Kirche Tätigen, gleich ob sie haupt- oder ehrenamtlich, ob sie leitend oder ausführend beschäftigt sind und unbeschadet des Umstandes, ob es sich um Christen, andersgläubige oder religiös ungebundene Mitarbeitende handelt, arbeiten gemeinsam daran, dass die Einrichtung ihren Teil am Sendungsauftrag der Kirche erfüllen kann (Dienstgemeinschaft).

(3) Der Sendungsauftrag verbindet alle Mitglieder der Dienstgemeinschaft und verpflichtet sie zur vertrauensvollen Zusammenarbeit.

(4) [1]Die Kirche sieht sich in ihrem Wirken dem christlichen Auftrag verpflichtet, alle Menschen zu den Grundvollzügen der Kirche einzuladen. [2]Dazu zählen die Verkündigung und Verbreitung des Evangeliums (*kerygmamartyria*), die gemeinsamen gottesdienstlichen Feiern (*leiturgia*), der Dienst am Mitmenschen (*diakonia*) sowie die gelebte Gemeinschaft (*koinonia*). [3]Diese Grundvollzüge bedingen sich gegenseitig, sind untrennbar miteinander verbunden und haben denselben Stellenwert.[4]“

5. Artikel 3 wird wie folgt neu gefasst:

„*Artikel 3 Ausprägungen katholischer Identität und Verantwortung für den Erhalt und die Stärkung des christlichen Profils*

(1) [1]Katholische Einrichtungen sind geprägt durch das christliche Gottes- und Menschenbild. [2]Das Gebot der Nächstenliebe gehört gemeinsam mit der Gottesliebe zum Kern des christlichen Glaubens. [3]Das Leben ist ein Geschenk aus der Hand Gottes, das zu schützen und zu achten ist. [4]Auf dieser Grundlage arbeiten kirchliche Einrichtungen mit allen Menschen guten Willens zusammen.

(2) [1]Vielfalt in kirchlichen Einrichtungen ist eine Bereicherung. [2]Alle Mitarbeitenden können unabhängig von ihren konkreten Aufgaben, ihrer Herkunft, ihrer Religion, ihrem Alter, ihrer Behinderung, ihres Geschlecht, ihrer sexuellen Identität und ihrer Lebensform Repräsentantinnen und Repräsentanten der unbedingten Liebe Gottes und damit einer den Menschen dienenden Kirche sein. [3]Vorausgesetzt werden eine positive Grundhaltung und Offenheit gegenüber der Botschaft des Evangeliums und die Bereitschaft,

den christlichen Charakter der Einrichtung zu achten und dazu beizutragen, ihn im eigenen Aufgabenfeld zur Geltung zu bringen.

(3) [1]Die Verantwortung für den Schutz und die Stärkung des kirchlichen Charakters der Einrichtung kommt zuallererst dem Dienstgeber zu. [2]Er hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Mitarbeitenden ihren besonderen Auftrag glaubwürdig erfüllen können. [3]Er ist insbesondere dafür verantwortlich, geeignete und befähigte Mitarbeitende zu gewinnen, die bereit und in der Lage sind, den kirchlichen Charakter der Einrichtung zu erhalten und zu fördern.

(4) [1]Die Arbeit an der christlichen Identität der Einrichtung ist eine Pflicht und eine Gemeinschaftsaufgabe aller und ein permanenter, dynamischer Prozess. [2]Der Dienstgeber ist in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden verpflichtet, das christliche Profil der Einrichtung fortwährend weiterzuentwickeln und zu schärfen. [3]Unerlässlich ist, dass das Profil nicht nur in Leitbildern und Konzepten verankert ist, sondern auch als christliche Kultur in den Einrichtungen von Leitung und Mitarbeiterschaft mitgestaltet, von allen mit Leben gefüllt und für die Menschen, die kirchliche Angebote wahrnehmen, erfahrbar wird."

6. Artikel 4 wird wie folgt neu gefasst:

„*Artikel 4 Handlungsaufträge und Ziele für die Dienstgeber*

[1]Zu den wechselseitigen Pflichten von Dienstgeber und Mitarbeitenden gehören die Verwirklichung des Sendungsauftrags und die gemeinsame Sorge für alle in der Kirche Tätigen. [2]Dabei sind auch folgende Handlungsaufträge und Ziele zu beachten, für deren Umsetzung im Rahmen der vorhandenen personellen und materiellen Ressourcen in erster Linie der Dienstgeber verantwortlich ist:

a) [1]Bestehende Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts sind zu beseitigen, künftige Benachteiligungen zu verhindern. [2]Dazu gehört auch die Gleichstellung von Frauen und Männern im kirchlichen Dienst. [3]Der Dienstgeber ist verpflichtet, die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf zu fördern.

b) [1]Die kirchlichen Dienstgeber setzen sich in besonderer Weise für den Schutz der Würde und Integrität aller Personen in ihren Einrichtungen, insbesondere von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, ein. [2]Die Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit.

c) [1]Führung in der Kirche fördert die Entfaltung der fachlichen Qualifikationen und Charismen der Mitarbeitenden im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit. [2]Der Dienstgeber entwickelt Konzepte guter Mitarbeiterführung unter besonderer Berücksichtigung des christlichen Menschenbildes und setzt diese konsequent um. [3]Führungskräfte in kirchlichen Einrichtungen sind einem kooperativen, wertschätzenden Führungsstil verpflichtet. [4]Eine angemessene und transparente Kommunikation über Hierarchie- und Berufsgrenzen hinweg ist Grundbedingung einer vertrauensvollen und wertschätzenden Zusammenarbeit.

d) [1]Der Dienstgeber nimmt seine Verantwortung für die physische, psychische und seelische Gesundheit aller Mitarbeitenden in der Einrichtung während des Dienstes ernst. [2]Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind wichtige Leitungsaufgaben.

e) Kirchliche Einrichtungen fördern die Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Arbeitsleben.

f) [1]Die wirtschaftliche Betätigung kirchlicher Einrichtungen hat stets der Verwirklichung des kirchlichen Sendungsauftrages zu dienen. [2]Die Standards einer an den kirchlichen Zwecken und christlichen Werten ausgerichteten Unternehmensführung sind einzuhalten. [3]Diese sind insbesondere durch die Beachtung der Grundsätze einer guten Finanzwirtschaft, eine wirksame und qualifizierte Aufsicht, Transparenz und den Aufbau von funktionsfähigen Kontroll- und Überwachungssystemen gekennzeichnet. [4]Kirchliche Einrichtungen übernehmen Verantwortung für ethisch-nachhaltiges Investieren kirchlichen Vermögens. [5]Der Dienstgeber verpflichtet sich, die eigene Organisation wirtschaftlich und ökologisch nachhaltig aufzustellen; dies gilt insbesondere für den Umgang mit Arbeitsplätzen.

g) Der Dienstgeber sorgt dafür, dass Positionen, die dem christlichen Menschenbild widersprechen, keinen Platz in kirchlichen Einrichtungen haben."

7. Artikel 5 wird wie folgt neu gefasst:

„*Artikel 5 Fort- und Weiterbildung*

(1) [1]Alle Mitarbeitenden haben Anspruch auf berufliche Fort- und Weiterbildung. [2]Diese umfasst die fachlichen Erfordernisse ebenso wie die ethischen und religiösen Aspekte des Dienstes und Hilfestellungen zur Bewältigung der spezifischen Belastungen der einzelnen Tätigkeiten.

(2) [1]Allen Mitgliedern der Dienstgemeinschaft sollen verpflichtende Fort- und Weiterbildungen angeboten werden, in denen sie berufs- und tätigkeitsbezogen spezifische religiöse und ethische Kompetenzen erwerben können, um die Menschen, die die kirchlichen Dienste in Anspruch nehmen, in ihrer religiösen Praxis zu unterstützen und um das christliche Selbstverständnis der Einrichtung zu stärken. [2]Darüber hinaus sollen für die Mitarbeitenden freiwillige Angebote zu Spiritualität und Seelsorge gemacht werden,

um sich mit den eigenen Sinn- und Glaubensfragen des Lebens zu beschäftigen. [3]Die (Erz-)Diözesen und die Verbände der Caritas unterstützen die Träger in der gemeinsamen Sorge, den Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst eine ansprechende christliche Unternehmenskultur anzubieten und religiöse und spirituelle Angebote zu unterbreiten.

(3) [1]Die Kosten für Fort- und Weiterbildung trägt in der Regel der Dienstgeber. [2]Das Nähere regeln die einschlägigen Ordnungen."

8. Artikel 6 wird wie folgt neu gefasst:

„*Artikel 6 Anforderungen bei der Begründung des Dienstverhältnisses*

(1) [1]Der Dienstgeber muss bei der Einstellung darauf achten, dass Bewerberinnen und Bewerber fachlich befähigt und persönlich geeignet sind, um die vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen. [2]Im Bewerbungsverfahren sind die Bewerberinnen und Bewerber mit den christlichen Zielen und Werten der Einrichtung vertraut zu machen, damit sie ihr Handeln am katholischen Selbstverständnis ausrichten und den übertragenen Aufgaben gerecht werden können. [3]Im Bewerbungsverfahren ist der Kernbereich privater Lebensgestaltung zu wahren. [4]Mit der Vertragsunterzeichnung bringen die Bewerberinnen und Bewerber zum Ausdruck, dass sie die Ziele und Werte der kirchlichen Einrichtung anerkennen.

(2) Von allen Mitarbeitenden wird im Rahmen ihrer Tätigkeit die Identifikation mit den Zielen und Werten der katholischen Einrichtung erwartet.

(3) Pastorale und katechetische Tätigkeiten können nur Personen übertragen werden, die der katholischen Kirche angehören.

(4) [1]Personen, die das katholische Profil der Einrichtung inhaltlich prägen, mitverantworten und nach außen repräsentieren, kommt eine besondere Verantwortung für die katholische Identität der Einrichtung zu. [2]Sie müssen daher katholisch sein.

(5) [1]Wer sich kirchenfeindlich betätigt, wird nicht eingestellt. [2]Das gilt auch für Personen, die aus der katholischen Kirche ausgetreten sind. [3]Artikel 7 Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend."

9. Artikel 7 wird wie folgt neu gefasst:

„*Artikel 7 Anforderungen im bestehenden Dienstverhältnis*

(1) Dienstgeber und Mitarbeitende übernehmen gemeinsam Verantwortung für die glaubwürdige Erfüllung des Sendungsauftrags in der Einrichtung.

(2) [1]Die Anforderungen erstrecken sich in erster Linie auf das Verhalten im Dienst. [2]Außerdienstliches Verhalten ist rechtlich nur bedeutsam, wenn es öffentlich wahrnehmbar ist, grundlegende Werte der katholischen Kirche verletzt und dadurch deren Glaubwürdigkeit beeinträchtigt wird. [3]Der Kernbereich privater Lebensgestaltung, insbesondere Beziehungsleben und Intimsphäre, bleibt rechtlichen Bewertungen entzogen. [4]Besondere kirchliche Anforderungen an Kleriker, Kandidaten für das Weiheamt, Ordensangehörige sowie Personen im Noviziat und Postulat bleiben hiervon unberührt.

(3) [1]Kirchenfeindliche Betätigungen, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet sind, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen, können rechtlich geahndet werden. [2]Kirchenfeindliche Betätigungen erfassen Handlungen, die öffentlich wahrnehmbar sind und sich gegen die Kirche oder deren Werteordnung richten. [3]3Hierzu zählen insbesondere

- das öffentliche Eintreten gegen tragende Grundsätze der katholischen Kirche (z. B. die Propagierung der Abtreibung oder von Fremdenhass),
- die Herabwürdigung von katholischen Glaubensinhalten, Riten oder Gebräuchen,
- die Propagierung von religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen, die im Widerspruch zu katholischen Glaubensinhalten stehen, während der Arbeitszeit oder im dienstlichen Zusammenhang, auch die Werbung für andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften.

(4) [1]Bei katholischen Mitarbeitenden führt der Austritt aus der katholischen Kirche in der Regel zu einer Beendigung des der Beschäftigung zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses. [2]Von einer Beendigung kann in diesen Fällen ausnahmsweise abgesehen werden, wenn schwerwiegende Gründe des Einzelfalles diese als unangemessen erscheinen lassen.

(5) [1]Erfüllen Mitarbeitende die Anforderungen nicht mehr, so muss der Dienstgeber zunächst durch Beratung und Aufklärung darauf hinwirken, dass sie den Anforderungen wieder genügen. [2]Im konkreten Fall ist zu prüfen, ob schon ein solches klärendes Gespräch, eine Abmahnung oder eine andere Maßnahme (z. B. Versetzung, Änderungskündigung) geeignet sind, dem Verstoß gegen die Anforderungen zu begegnen. [3]Wenn alle milderen, weniger belastenden Mittel ausgeschöpft sind, kommt als äußerste, allerletzte Maßnahme („ultima ratio") eine Beendigung des der Beschäftigung zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses in Betracht."

10. Artikel 8 wird wie folgt neu gefasst:

„*Artikel 8 Mitarbeitervertretungsrecht*

(1) Zur Sicherung ihrer Selbstbestimmung in der Arbeitsorganisation kirchlicher Einrichtungen wählen die Mitarbeitenden nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung Mitarbeitervertretungen, die an Entscheidungen des Dienstgebers beteiligt werden und die mit den Dienstgebern zum Wohl der Einrichtung und der Dienstnehmer zusammenwirken.

(2) Der Dienst in der Kirche verpflichtet Dienstgeber und Mitarbeitervertretung in besonderer Weise, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sich bei der Erfüllung der Aufgaben gegenseitig zu unterstützen.

(3) Dienstvereinbarungen, die nach Maßgabe der jeweils geltenden Mitarbeitervertretungsordnung vereinbart werden, gelten unmittelbar und zwingend.

(4) [1]Bei jeder die Mindestgröße erfüllenden Einrichtung ist der Dienstgeber verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass eine Mitarbeitervertretung gebildet wird. [2]Zur Förderung und Unterstützung ihrer Arbeit werden auf der Ebene der (Erz-)Diözesen und des Verbandes der Diözesen Deutschlands (Deutsche Bischofskonferenz) Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen gebildet. [3]Die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Kosten tragen die jeweiligen (Erz-)Diözesen bzw. der Verband der Diözesen Deutschlands.

(5) Das Nähere regelt die jeweils geltende Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO).“

11. Der bisherige Artikel 7 wird zu Artikel 9 und wie folgt neu gefasst:

„*Artikel 9 Gestaltung der Arbeitsbedingungen im kirchlichen Dienst*

(1) [1]Die zivilrechtlichen Arbeitsbedingungen im kirchlichen Dienst werden durch paritätisch von Vertreterinnen und Vertretern der Mitarbeitenden und der Dienstgeber besetzte Arbeitsrechtliche Kommissionen ausgehandelt und beschlossen (Dritter Weg). [2]Die Parität ist dabei in formeller wie materieller Hinsicht zu gewährleisten.

(2) [1]Die Zusammenarbeit in den Arbeitsrechtlichen Kommissionen ist durch das Konsensprinzip geprägt; Beschlüsse bedürfen einer qualifizierten Mehrheit. [2]Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeitenden in den Arbeitsrechtlichen Kommissionen sind durch unmittelbare oder mittelbare demokratische Wahl legitimiert.

(3) [1]Interessengegensätze zwischen Dienstgebern und Mitarbeitenden bei der Festlegung kirchlicher Arbeitsvertragsbedingungen sollen durch Verhandlung und wechselseitiges Nachgeben gelöst werden. [2]Streik und Aussperrung widersprechen diesem Grunderfordernis und scheiden daher aus. [3]Kirchliche Dienstgeber schließen keine Tarifverträge mit tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) ab. [4]Kommt ein Beschluss in der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht zustande, können beide Seiten der Kommission ein verbindliches Vermittlungsverfahren unter neutralem Vorsitz einleiten. [5]Das verbindliche Vermittlungsverfahren muss mit einem Beschluss enden, der eine Regelung zu dem Gegenstand des Verfahrens enthält oder die Feststellung, dass keine Regelung in diesem Verfahren erfolgt.

(4) [1]Um Rechtswirksamkeit zu erlangen, bedürfen die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommissionen der bischöflichen Inkraftsetzung für die jeweilige (Erz-)Diözese. [2]Für die kirchlichen Dienstgeber gelten die durch die Arbeitsrechtlichen Kommissionen beschlossenen und vom Diözesanbischof in Kraft gesetzten Beschlüsse unmittelbar und zwingend. [3]Der Dienstgeber hat sicherzustellen, dass diese Beschlüsse arbeitsvertraglich ordnungsgemäß in Bezug genommen werden. [4]Die Mitarbeitenden haben Anspruch auf die Anwendung der einschlägigen kirchlichen Arbeitsvertragsordnungen, nach denen sich ihre zivilrechtlichen Arbeitsbedingungen richten.

(5) [1]Für Streitigkeiten über die Auslegung und ordnungsgemäße Einbeziehung der jeweils geltenden Arbeitsvertragsordnungen sind kirchliche Schlichtungsstellen zuständig. [2]Dies schließt die Anrufung staatlicher Gerichte bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Individualarbeitsverhältnis nicht aus.

(6) Die nähere Ausgestaltung des kirchlichen Arbeitsrechtsregelungsverfahrens erfolgt in den jeweiligen Ordnungen der Arbeitsrechtlichen Kommissionen.“

12. Der bisherige Artikel 6 wird zu Artikel 10 und wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch das Wort „Mitarbeitenden“ ersetzt. Die Wörter „als kirchliche Arbeitnehmer“ entfallen. Das Wort „Vereinigungen“ wird gestrichen und „Koalitionen“ ohne Klammerzusatz geschrieben.

Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Die ausreichende organisatorische Einbindung von Gewerkschaften in die Arbeitsrechtlichen Kommissionen des Dritten Weges ist gewährleistet.“

Es wird folgender Absatz 5 angefügt: „Das Nähere regeln die jeweiligen Ordnungen der Arbeitsrechtlichen Kommissionen.“

13. Der bisherige Artikel 10 wird zu Artikel 11 und wie folgt geändert:

    In Absatz 1 werden die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch das Wort „Mitarbeitender“ ersetzt. In Absatz 2 wird das Wort „werden“ durch das Wort „bestehen“ ersetzt und das Wort „gebildet“ gestrichen. In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Für Regelungsstreitigkeiten auf dem Gebiet des kirchlichen Mitarbeitervertretungsrechts sind Einigungsstellen zuständig.“

    In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Richter“ durch die Wörter „Richter und Richterinnen“ ersetzt. In Satz 2 werden nach dem Wort „Richter“ die Wörter „bzw. zur Richterin“ eingefügt.

    Es werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

    [1]„(4) Vor kirchlichen Arbeitsgerichten wird allen Beteiligten ein Anspruch auf rechtliches Gehör gewährt. [2]Die Verhandlungen vor den kirchlichen Arbeitsgerichten einschließlich der Beweisaufnahme und Verkündung der Urteile sind öffentlich.

    (5) Näheres regelt die Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung (KAGO).“

14. Es wird folgender Artikel 12 angefügt:

    „*Artikel 12 Evaluation*

    Der Verband der Diözesen Deutschlands wird fünf Jahre nach Inkrafttreten der Grundordnung die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit einer Überprüfung unterziehen und dem Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz berichten.“

Artikel 2
Änderung der Erklärung der deutschen Bischöfe zum kirchlichen Dienst

Die Erklärung der deutschen Bischöfe zum kirchlichen Dienst vom 22. September 1993 in der Fassung vom 27. April 2015 (KA 2015, Stück 6, Nr. 78.) wird nach Beratung und Beschlussfassung in der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands am 22. November 2022 wie folgt geändert:

1. Die Erklärung wird wie folgt umbenannt: „Bischöfliche Erläuterungen zum kirchlichen Dienst“.
2. Der Text wird wie folgt neu gefasst:

„*I. Präambel*

1. [1]Auftrag der Kirche ist es, alle Menschen zur Gemeinschaft mit Gott und untereinander zu führen.[1][2]In lebendigen Gemeinden und Gemeinschaften strebt sie danach, weltweit diesem Auftrag durch die Verkündigung des Evangeliums, die Feier von Gottesdiensten und der Sakramente, durch den Dienst am Mitmenschen und durch Stiftung und Stärkung von Gemeinschaft gerecht zu werden. [3]Diesem Ziel dienen auch die Einrichtungen und Dienste, die die katholische Kirche in Deutschland unterhält und anerkennt, um ihren Auftrag in der Gesellschaft wirksam wahrnehmen zu können. [4]Wer in der Kirche tätig ist, wirkt an der Erfüllung dieses Auftrags mit. [5]Alle, die in den Einrichtungen mitarbeiten, bilden – unbeschadet der Verschiedenheit der Dienste, der Rechtsgrundlage ihres Wirkens oder der Religionszugehörigkeit – eine Dienstgemeinschaft.
2. [1]In Deutschland ist der Kirche durch das Grundgesetz die Freiheit garantiert, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten (Art. 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 Weimarer Reichsverfassung). [2]Die Kirche kann ihre Sendung und ihren Dienst in vielfältigen Formen verwirklichen: in öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnissen, in geistlichen Gemeinschaften oder in weltlich-rechtlichen Rechtsverhältnissen. [3]Die Mitarbeit im Dienst kann sowohl ehrenamtlich als auch beruflich geschehen. [4]Sie ist nicht darauf beschränkt, dafür besondere kircheneigene Gestaltungsformen zu entwickeln, sondern kann sich der jedermann offenstehenden Privatautonomie bedienen, um Dienst-, Arbeits- oder Auftragsverhältnisse zu begründen und zu regeln.
3. [1]Für alle, die im kirchlichen Dienst stehen, trägt die Kirche als Ganze eine besondere Verantwortung. [2]Aufgrund ihrer Sendung ist sie verpflichtet, die Persönlichkeit und Würde des Einzelnen zu achten und zu schützen. [3]Hierzu zählt auch die Verwirklichung des Gebotes der Lohngerechtigkeit. [4]Kirchliches Dienst- und Arbeitsrecht muss daher außer den Erfordernissen, die durch die kirchlichen Aufgaben und Ziele gegeben sind, auch den Grundsätzen gerecht werden, wie sie die Katholische Soziallehre herausgearbeitet hat.
4. [1]Die nachfolgenden Erläuterungen enthalten grundlegende Aussagen zur Eigenart und zum Selbstverständnis des kirchlichen Dienstes sowie der arbeitsrechtlichen Besonderheiten aufgrund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Selbstbestimmungsrechts der Kirchen. [2]Sie sollen im Sinne einer Verständnis- und Interpretationshilfe des Ordnungsgebers bei der Anwendung des Normtextes herangezogen werden.

II. Geltungsbereich (Art. 1)

1. [1]Die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes“ ist die zentrale Rechtsquelle der katholischen Arbeitsverfassung in Deutschland. [2]Ihre Artikel enthalten die kirchenspezifischen Grundlagen des Dienstes (Art. 2 und

Art. 3), regeln die wechselseitigen Anforderungen und Erwartungen an Dienstgeber und Mitarbeitende (Art. 4 bis Art. 7), normieren Grundsatzregelungen für das kollektive Arbeitsrecht der katholischen Kirche (Art. 8 bis Art. 10) und sehen für diesen Bereich die Bildung kirchlicher Gerichte für den gerichtlichen Rechtsschutz vor (Art. 11).

2. [1]Als kirchliche Einrichtungen im Sinne der Grundordnung gelten Organisationen in öffentlich-rechtlicher oder privater Rechtsform, die als Wesens- und Lebensäußerung der katholischen Kirche einen Auftrag im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche wahrnehmen und mit ihren Amtsträgerinnen und Amtsträgern in besonderer Weise verbunden sind. [2]Dabei sind die Aufgaben, welche von den Einrichtungen wahrgenommen werden, sehr vielfältig. [3]Vorwiegend gewinnorientierte Einrichtungen partizipieren nicht am verfassungsrechtlich abgesicherten Selbstbestimmungsrecht der Kirche, da die Teilhabe nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts voraussetzt, dass die religiöse Zielsetzung das bestimmende Element der Tätigkeit der kirchlichen Einrichtung ist. [4]Bei ganz überwiegend der Gewinnerzielung dienenden Organisationen ist der „Konnex zum glaubensdefinierten Selbstverständnis aufgehoben."[2] [5]Entscheidend ist insoweit, dass der durch die Religionsfreiheit geschützte religiöse Auftrag der Kirche in der Gesamtschau der Tätigkeiten gegenüber anderen Erwägungen erkennbar im Vordergrund steht.

3. [1]Der Begriff der Mitarbeitenden im Sinne dieser Ordnung ist umfassend zu verstehen und erfasst alle diejenigen, die Teil der Dienstgemeinschaft sind. [2]Der persönliche Anwendungsbereich der Grundordnung erstreckt sich insbesondere auf alle Personen, die aufgrund eines Arbeits- oder eines kirchlichen Beamtenverhältnisses beschäftigt sind. [3]Darüber hinaus gilt die Grundordnung auch für Führungskräfte im kirchlichen Dienst, die aufgrund eines Organdienstverhältnisses[3] tätig sind, für Auszubildende sowie Ehrenamtliche, die Organmitglieder sind. [4]Dasselbe gilt für Kleriker, Kandidaten[4] für das Weiheamt, Ordensangehörige[5] sowie Personen im Noviziat und Postulat, deren Dienstrecht universal- oder partikularkirchenrechtlich ausgestaltet ist (vgl. z. B. cc. 232 ff. CIC). [5]Kennzeichnend für diese öffentlich-rechtlichen Dienst-, Inkardinations- oder Inkorporationsverhältnisse ist, dass sie besondere Anforderungen an den Dienst in der Kirche stellen und entsprechend weitreichendere Fürsorgepflichten begründen. [6]Soweit dies der Fall ist, gehen die einschlägigen Regelungen des allgemeinen Kirchenrechts bzw. des Eigenrechts der jeweiligen Ordensinstitute den Vorgaben der Grundordnung vor.

4. [1]Im Hinblick auf den sachlichen Geltungsbereich bringt Art. 1 Absatz 5 zum Ausdruck, dass die Grundordnung bei den dort aufgezählten Rechtsträgern und ihren rechtlich unselbstständigen Einrichtungen zur Anwendung kommt, weil sie unmittelbar der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen. [2]Davon abgrenzend normiert Absatz 6 infolge des Urteils des Delegationsgerichts der Apostolischen Signatur vom 31.03.2010[6], dass für einen kirchlichen Rechtsträger, der nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegt, die Grundordnung nur dann Anwendung findet, wenn ihre Übernahme rechtsverbindlich in seinem Statut erklärt wird. [3]Die Übernahmeerklärung ist in diesem Fall konstitutive Bedingung für die Geltung der Grundordnung. [4]Wenn eine Einrichtung in der Rechtsform der Körperschaft des öffentlichen Rechts agiert und diese über kein Körperschaftsstatut verfügt, kann die Übernahme der Grundordnung auch durch notarielle Beglaubigung und anschließende Veröffentlichung kundgetan werden.

III. Eigenart des kirchlichen Dienstes (Art. 2)

1. [1]Kirchliche Einrichtungen existieren nicht um ihrer selbst willen, auch nicht nur um ihrer Mitglieder willen, sondern möchten für alle Menschen da sein getreu dem Auftrag Jesu: „Geht hinaus in die ganze Welt und verkündet das Evangelium der ganzen Schöpfung!" (Mk 16, 15b). [2]Kirche dient dazu, den Sendungsauftrag Jesu zu verwirklichen. [3]Der Sendungsauftrag besagt, dass der Kirche die Aufgabe zukommt, sich aktiv der Welt zuzuwenden und das Reich Gottes in ihr, wenn auch immer nur anfanghaft, gegenwärtig zu machen: „Das Reich ist darauf angelegt, die Beziehungen unter den Menschen zu verändern und verwirklicht sich schrittweise, insofern sie lernen, einander zu lieben, einander zu vergeben und einander zu dienen. […] [4]Das Reich bezieht alle ein: die Einzelnen, die Gesellschaft, die ganze Welt. Für das Reich wirken bedeutet Anerkennung und Förderung der göttlichen Dynamik, die in der Geschichte der Menschheit anwesend ist und sie umformt. [5]Das Reich aufbauen bedeutet arbeiten zur Befreiung vom Übel in allen seinen Formen."[7] [6]Das Reich Gottes ist ein Reich der Gerechtigkeit, des Friedens, der Freude und Hoffnung. [7]Es hat schon begonnen, Wirklichkeit zu sein und soll weiter aufgebaut werden, wenngleich seine ausstehende Vollendung nicht in der Hand der endlichen und fehlbaren Menschen liegt. [8]Nach ihrem Anspruch und Selbstverständnis muss Kirche stets als Ort erkennbar sein, wo die Gottesherrschaft bereits begonnen hat, von der Welt Besitz zu ergreifen und in ihr Gerechtigkeit und Frieden zu verwirklichen. [9]Die in der Kirche Tätigen sind dem Sendungsauftrag verbunden. [10]In diesem Sinne ist das Miteinander in der Dienstgemeinschaft eine geschwisterliche Gemeinschaft, die getragen und geprägt ist vom Wirken des Heiligen Geistes.

2. [1]Alle im kirchlichen Dienst Tätigen, gleich ob sie haupt- oder ehrenamtlich, ob sie leitend oder ausführend beschäftigt sind und unbeschadet des Umstandes, ob es sich um Christinnen und Christen, andersgläubige oder religiös ungebundene Mitarbeitende handelt, arbeiten gemeinsam daran, dass die kirchlichen Einrichtungen ihren Teil am Sendungsauftrag der Kirche erfüllen können. [2]Jedes Glied dieser Dienstgemeinschaft

leistet seinen Beitrag, um die gegenwärtige Welt auf die Vision des kommenden Reiches Gottes hin zu verändern. 3In dieser religiösen Dimension ihres Auftrags unterscheiden sich die kirchlichen Einrichtungen grundlegend von den Einrichtungen der säkularen Welt. 4Daraus ergibt sich, dass alle Gestaltungsformen des kirchlichen Dienstes, auch die rechtlichen Beziehungen zwischen den kirchlichen Trägern und ihren Beschäftigten, dem religiösen Charakter des kirchlichen Auftrags entsprechen müssen. 5In der kirchlichen Einrichtung selbst muss sichtbar und erfahrbar werden, dass sie sich dem Auftrag Christi verpflichtet und der Gemeinschaft der Kirche verbunden weiß. 6Alle Mitglieder der Dienstgemeinschaft müssen bereit sein, „an der Verwirklichung eines Stückes Auftrag der Kirche im Geist katholischer Religiosität, im Einklang mit dem Bekenntnis der katholischen Kirche und in Verbindung mit den Amtsträgerinnen und Amtsträgern der katholischen Kirche“[8] mitzuwirken.

3. 1Kirche handelt dann als Kirche, wenn sie die Botschaft des Evangeliums bezeugt (*kerygma-martyria*), Gottesdienst feiert (*leiturgia*), tätige Nächstenliebe leistet (*diakonia*) und das gemeinschaftliche Leben fördert (*koinonia*). 2Diese vier Grundvollzüge oder Handlungsfelder von Kirche bedingen sich gegenseitig, sind untrennbar miteinander verbunden und haben denselben Stellenwert.[9] 3Es gibt keine Über- oder Unterordnung. 4Kirchliches Wirken erfordert ein Tätigwerden in allen vier Handlungsfeldern, die ein Koordinatensystem bilden, in dessen Mitte die Einheit von Gottes- und Nächstenliebe steht. 5Sie umschreiben jene Felder kirchlichen Wirkens, die für die Kirche konstitutiv sind. 6Das gilt auf der Ebene der Gesamtkirche genauso wie in der Ortskirche und in jeder kirchlichen Einrichtung. 7Auch wenn in der konkreten Aufgabe die eine oder andere Dimension von Kirche stärker im Vordergrund steht, so ist doch ihre Einheit und Zusammengehörigkeit stets zu wahren und zu stärken. 8Mit dem kirchlichen Selbstverständnis unvereinbar ist es daher, wenn aus säkularer Perspektive der kirchliche Dienst „nur“ auf den Verkündigungsauftrag reduziert und dieser ausschließlich auf die ausdrückliche Verkündigung des Wortes Gottes und darauf aufbauender kirchlicher Lehren beschränkt wird. 9Zum einen ist die Verkündigung des Glaubens mehr als Predigt und Katechese, mehr als Wissens- und Kenntnisvermittlung. 10Zum anderen umfasst Kirchesein mehr als das, was man im Kontext gerichtlicher Auseinandersetzungen über das kirchliche Arbeitsrecht verkürzend als „Verkündigungsauftrag“ umschreibt. 11Nach kirchlichem Selbstverständnis enthält die Religionsausübung eben nicht „nur“ den Bereich des Glaubens und des Gottesdienstes, sondern auch die Freiheit zur Entfaltung und Wirksamkeit des christlichen Sendungsauftrags in Staat und Gesellschaft. 12Dazu gehört insbesondere das karitative Wirken, das eine wesentliche Aufgabe für Christinnen und Christen ist: „Der Liebesdienst ist für die Kirche nicht eine Art Wohlfahrtsaktivität, die man auch anderen überlassen könnte, sondern er gehört zu ihrem Wesen, ist unverzichtbarer Wesensausdruck ihrer selbst.“[10] 13Ebenso wie das Hören auf das Wort Gottes und die Feier der Sakramente ist auch die tätige Nächstenliebe ein Ort der Gottesbegegnung, wohingegen „die Abwendung vom Nächsten auch für Gott blind macht.“[11] 14Das Tatzeugnis steht der Wortverkündigung in nichts nach.

IV. Ausprägungen katholischer Identität und Verantwortung für den Erhalt und die Stärkung des kirchlichen Profils (Art. 3)

1. 1Die Entscheidung der Kirche ein eigenes Dienst- und Arbeitsrecht zu gestalten, hat ihren primären Grund in der Sorge um den Erhalt und die Stärkung ihrer kirchlichen Eigenart sowie ihrer spezifisch christlich-katholischen Prägung. 2Das kirchliche Profil, welches das Selbstverständnis der kirchlichen Institution, ihre Grundannahmen, Leitlinien, Ziele und Zwecke enthält, hat nicht bloß den Erwartungen der Gesellschaft oder der Beschäftigten an den kirchlichen Dienst zu entsprechen. 3Die Eigenart kirchlicher Einrichtungen weist einen engen Bezug zum kirchlichen Sendungsauftrag auf und wurzelt im christlichen Gottes- und Menschenbild. 4Nach christlichem Verständnis trägt jeder Mensch als Gottes Ebenbild eine einzigartige Würde in sich.[12] 5Als personales Ebenbild Gottes ist der Mensch zur verantwortlichen und schöpferischen Gestaltung der Welt aufgerufen. 6Im Verhältnis der Menschen untereinander verlangt die Gottesebenbildlichkeit eines jeden Menschen, den anderen um dieser besonderen Würde willen zu achten. 7Allen Menschen muss der gleiche Achtungsanspruch zukommen, in allen Momenten ihres Daseins und ungeachtet ihrer gesellschaftlichen Stellung, ihrer beruflichen Funktion und ihrer Verdienste. 8Die christliche Erlösungslehre knüpft an die Fehlbarkeit und damit Erlösungsbedürftigkeit des Menschen an: Jeder Einzelne wird in seinen Widersprüchen sowie Schwächen und Stärken von Gott angenommen; mit der Menschwerdung Jesu und seinem Kreuzestod nehmen alle an der Verheißung der Erlösung teil.

2. 1Neben der Anerkennung der gleichen Würde aller Menschen hat sich der kirchliche Dienst auch und insbesondere durch eine Kultur der gegenseitigen Achtung, des Respekts und der Wertschätzung auszuzeichnen. 2Diese Kultur der Achtsamkeit gründet letztlich in der Liebe, denn für die Kirche ist die bedingungslose Liebe Gottes zu allen Menschen Wurzelgrund des christlichen Glaubens: „Gott ist Liebe, und wer in der Liebe bleibt, bleibt in Gott, und Gott bleibt bei ihm.“[13] 3Aus der Liebe Gottes geht alles hervor, durch sie nimmt alles Gestalt an, und alles strebt ihr zu.[14] 4Jesus hat das Gebot der Gottesliebe mit demjenigen der Nächstenliebe zu einem einzigen Auftrag unlösbar zusammengeschlossen. 5Der Kirche ist aufgegeben, Gottes barmherzige und grenzenlose Sorge um den Menschen weiter zu tragen: „Das Programm des Christen – das Programm des barmherzigen Samariters, das Programm Jesu – ist das ‚sehende Herz‘.“[15] 6Deshalb brauchen Beschäftigte im kirchlichkaritativen Dienst neben ihren fachlichen Qualifikationen vor allem

Herzensbildung: „Es geht ja um Menschen, und Menschen brauchen immer mehr als eine bloß technisch richtige Behandlung. 7Sie brauchen Menschlichkeit. 8Sie brauchen die Zuwendung des Herzens. 9Für alle, die in den karitativen Organisationen der Kirche tätig sind, muss es kennzeichnend sein, dass sie nicht bloß auf gekonnte Weise das jetzt Anstehende tun, sondern sich dem andern mit dem Herzen zuwenden, sodass dieser ihre menschliche Güte zu spüren bekommt […]. 10Sie müssen zu jener Begegnung mit Gott geführt werden, die in ihnen die Liebe weckt und ihnen das Herz für den Nächsten öffnet, sodass Nächstenliebe für sie nicht mehr ein sozusagen von außen auferlegtes Gebot ist, sondern Folge ihres Glaubens, der in der Liebe wirksam wird.“[16]

3. 1Kirchliche Einrichtungen sind lebensfördernd und lebensbejahend. 2Das Eintreten für das Leben in allen seinen Phasen gehört zu den grundlegenden Überzeugungen der Christinnen und Christen. 3Gott hat den Menschen als sein Abbild geschaffen und ihm eine unantastbare Würde verliehen, die nicht in seiner Leistung oder in dem Nutzen, den er für andere hat, gründet. 4Das Leben ist nach christlicher Überzeugung von Gott geschenkt. 5Die einzigartige Würde des Menschen hängt nicht davon ab, ob er sich dieser Würde bewusst ist und sie selbst zu wahren weiß. 6Jeder Mensch ist als Person einmalig und besitzt eine ihm von Gott gegebene unverfügbare Würde, ungeachtet seiner Herkunft, seiner Religion, seines Alters, seiner Behinderung, seines Geschlechts, seiner Leistungsfähigkeit oder seiner körperlichen oder geistigen Verfassung. 7Der Schutz des Lebens, des vorgeburtlichen ebenso wie des geborenen und des endenden, bildet eine tragende Säule des christlichen Ethos. 8Aus dem Zeugnis für das Leben ergibt sich, dass die Kirche in allen ihren Einrichtungen gegen Abtreibung und für das Leben eintritt. 9Aus der unbedingten Achtung, die jedem Menschen aufgrund seiner innewohnenden Würde zukommt, resultiert die Pflicht, gerade den schwächsten Mitgliedern in der Gesellschaft besondere Zuwendung zuteilwerden zu lassen. 10Dies gilt insbesondere auch dann, wenn das Leben durch Schmerzen und Leid geprägt ist, wenn der Körper keine Leistung erbringt oder nicht voll funktionsfähig ist. 11Kirchliche Einrichtungen verstehen sich insoweit als Schutzräume für das Leben. 12Christus nahm sich besonders den Armen, Kranken und Pflegebedürftigen an. 13Zu einer Kultur des Lebens gehört auch das Wissen um die eigene Endlichkeit, die von niemand willkürlich herbeigeführt werden darf. 14Handlungen aktiver Sterbehilfe sind mit dieser Überzeugung unvereinbar und haben in kirchlichen Einrichtungen daher keinen Raum.

4. 1Die bedingungslose Liebe Gottes zu allen Menschen mit ihren vielfältigen Erfahrungen, Fähigkeiten und Zugehörigkeiten ist prägend für das christliche Ethos. 2Viele unterschiedliche Menschen wirken bei der Erfüllung des kirchlichen Sendungsauftrags zusammen. 3Jeder von ihnen kann mit seiner einmaligen Lebensgeschichte eine Bereicherung für alle sein. 4Wer mit Kirche in Berührung kommt, sollte damit rechnen dürfen, willkommen zu sein. 5Vielfalt in kirchlichen Einrichtungen ist keine Bedrohung, sondern bietet die Möglichkeit der Vervollkommnung. 6Kirchlicher Dienst in einer pluralistischen Welt darf nicht auf den Dienst von Katholiken für Katholiken reduziert werden: „Unsere Einladung und Bitte zur Mitarbeit gilt allen, die in der Kirche ihre religiöse Heimat gefunden haben. 7Sie ergeht aber auch an diejenigen, die eher Abstand wahren wollen, die auf der Suche sind oder sich dem Christentum als Kultur verbunden fühlen und seine Ethik sowie Ästhetik wertschätzen. 8Denn alle können auf ihre Weise das Evangelium in unserer Zeit auslegen und es den Zeitgenossen durch ihr Lebenszeugnis mitteilen.“[17] 9Eine Kirche, die sich als Kirche in der Welt und für die Welt versteht, muss nach innen wie nach außen offen und einladend sein. 10Die Einladung und Bitte zur Mitarbeit an alle gilt in besonderem Maße für die sozial-karitativen und erzieherischen Dienste: „Eine Kirche ‚im Aufbruch‘ ist eine Kirche mit offenen Türen. 11Zu den anderen hinausgehen, um an die menschlichen Randgebiete zu gelangen, bedeutet nicht, richtungs- und sinnlos auf die Welt zuzulaufen. […] 12Die Kirche ist berufen, immer das offene Haus des Vaters zu sein.“[18] 13Der Einsatz nichtchristlicher Mitarbeitender in kirchlichen Einrichtungen muss „weder zu einem Rückzug der Kirchen aus den in Rede stehenden Bereichen führen noch dazu, dass der geistlich theologische Auftrag und die Sendung nicht mehr erkennbar sind.“[19] 14Kulturelle und religiöse Verschiedenheit bedrohen die christliche Identität der kirchlichen Einrichtungen nicht, solange alle Mitarbeitenden eine positive Grundhaltung und Offenheit gegenüber der Botschaft des Evangeliums mitbringen, den christlichen Charakter der Einrichtung achten und aktiv dazu beitragen, ihn im eigenen Aufgabenfeld zur Geltung zu bringen. 15Alle Mitarbeitenden können und sollen unabhängig von ihren konkreten Aufgaben, ihrer Herkunft, ihrer Religion, ihrem Geschlecht, ihrer sexuellen Identität und ihrer Lebensform Repräsentantinnen und Repräsentanten der unbedingten Liebe Gottes und damit einer den Menschen dienenden Kirche sein. 16Besondere kirchliche Anforderungen an Kleriker und Ordensangehörige bleiben hiervon unberührt.

5. 1Die Verantwortung für den Schutz und die Stärkung des kirchlichen Profils der Einrichtung kommt zuallererst dem Dienstgeber zu. 2Je klarer der spezifisch kirchliche Sendungsauftrag benannt und gelebt wird, umso mehr wird deutlich, für welche Werte sich die jeweilige Einrichtung einsetzt und welche „Un-Werte“ sie aus ethisch-religiöser Überzeugung ablehnt.[20] 3Maßgeblich für die institutionelle Profilierung der Einrichtung sind eine klare normative Ausrichtung und ihre Absicherung durch Leitbilder sowie eine christliche Organisationskultur. 4Gelingt es nicht, ein solches Profil in der konkreten Einrichtung glaubwürdig umzusetzen, muss gegebenenfalls darüber nachgedacht werden, die Einrichtung in anderer als kirchlicher Trägerschaft weiterzuführen.[21] 5Der Dienstgeber hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Mitar-

beitenden ihren besonderen Auftrag glaubwürdig erfüllen können. [6]Rechtliche Rahmenbedingungen, die sicherstellen sollen, dass die Dienste, die im Namen der Kirche geleistet werden und an die Verantwortungsträger in der Kirche rückgebunden sind, wie etwa die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes“ oder auf universalkirchlicher Ebene das „Motu Proprio über den Dienst der Liebe“[22], sind zu beachten. [7]In ihren Bischofsworten „Berufen zur caritas“ und „Das katholische Profil caritativer Dienste und Einrichtungen in der pluralen Gesellschaft“ haben die deutschen (Erz-)Bischöfe den spezifisch kirchlichen Charakter der verschiedenen Handlungsfelder der Caritas näher beschrieben und entfaltet.[23]

6. [1]Erhalt und Weiterentwicklung des Profils sind in erster Linie Leitungsaufgaben; sie sollten deshalb institutionell auf der Leitungs- und Aufsichtsebene verankert sein sowie in den Statuten und Leitbildern der jeweiligen Träger zum Ausdruck gebracht werden.[24][2]Ein wichtiger Schritt zur Herausbildung einer eigenen institutionellen Identität kann die Erarbeitung eines Leitbildes sein, welches die Ziele und Wertmaßstäbe beschreibt, denen sich die Einrichtung verpflichtet fühlt, und in konkrete Leitsätze und Handlungsempfehlungen für den beruflichen Alltag herunterbricht. [3]Die Arbeit am Leitbild und dessen Fortentwicklung bietet unter Beteiligung der Mitarbeitenden die Chance, ein gemeinsames Verständnis des kirchenspezifischen Charakters der Einrichtung zu entwickeln und ihr Handeln danach auszurichten. [4]Solche Prozesse können dazu beitragen, nach innen Orientierung, Sinn und Zusammenhalt zu stiften und nach außen Wahrnehmbarkeit, Verlässlichkeit und Vertrauen zu generieren. [5]So wichtig Leitbild- und Profilierungsprozesse auch sind, um die christliche Identität der Einrichtung nach innen und außen zu stärken und kenntlich zu machen, praktische Wirkkraft entfalten diese Anstrengungen nur, wenn sie im alltäglichen Handeln, in der konkreten Arbeit der Dienstgemeinschaft rückgebunden sind und wenn die Sorge um die christliche Identität als ein permanenter, dynamischer Prozess verstanden wird. [6]Träger und Führungskräfte haben den Auftrag, gemeinsam mit den Mitarbeitenden die für die jeweiligen Handlungsfelder wesentlichen Ziele und Werte, anhand derer Arbeit in der Einrichtung gestaltet werden kann, zu konkretisieren. [7]Unerlässlich ist, dass sich dieses spezifische Profil nicht nur in theoretischen Leitlinien und ethischen Konzepten erschöpft, sondern auch als christliche Kultur in den Einrichtungen von Leitung und Mitarbeitenden mitgestaltet und von allen mit Leben gefüllt sowie für die Menschen, die kirchliche Angebote wahrnehmen, erfahrbar wird.

V. Handlungsaufträge und Ziele des kirchlichen Dienstgebers (Art. 4)

1. [1]Die Ausrichtung kirchlicher Einrichtungen im Hinblick auf den Sendungsauftrag erfordert die Setzung von Zielen und die Benennung von Handlungsaufträgen. [2]Trotz ihres Abstraktionsgrades bilden diese unerlässliche Orientierungsmarken und Angelpunkte der Verständigung sowie Selbstvergewisserung. [3]Jede Konkretisierung des Profils setzt Maßstäbe, weckt Vorstellungen, Erwartungen und Hoffnungen; in ihrer praktischen Umsetzung kann sie nicht immer vor Enttäuschungen schützen. [4]Mitarbeitende und Dienstgeber tragen als Teil der Dienstgemeinschaft in ihrer jeweiligen Funktion gemeinsam zur Verwirklichung des Sendungsauftrags der Kirche bei. [5]Besondere Anforderungen werden dabei nicht nur an die Mitarbeitenden gestellt, sondern insbesondere auch an den Dienstgeber. [6]Er ist in erster Linie dafür verantwortlich, dass die Bedingungen dafür geschaffen werden, dass die Mitarbeitenden ihren Auftrag in der Einrichtung glaubwürdig ausüben können. [7]Gewinnmaximierung spielt bei der Verfolgung dieses Auftrags keine Rolle; Kirche betreibt ihre Einrichtungen, „um ein Stück Auftrag der Kirche in dieser Welt wahrnehmen und erfüllen zu können“.[25][8]Mit ihrer ideellen Ausrichtung kann sich Kirche den ökonomischen und den rechtlichen Parametern, die für die anderen gesellschaftlichen Akteure gelten, nicht entziehen, sondern ist darauf angewiesen, ihre Ziele, die sich aus dem Sendungsauftrag ergeben, im Rahmen der vorhandenen materiellen und personellen Ressourcen zu verwirklichen.

2. [1]Frauen gestalten Kirche. [2]Sie arbeiten haupt- und ehrenamtlich in allen kirchlichen Handlungsfeldern von Pastoral und Caritas, in Forschung und Bildung, Medien, Diözesanverwaltungen, Verbänden und Gremien. [3]Der Anteil von Frauen in kirchlichen Leitungspositionen hat in den vergangenen Jahren stetig zugenommen. [4]Die deutschen Bischöfe bekennen sich ausdrücklich dazu, „an den verschiedenen Leitungsdiensten in der Kirche möglichst viele Frauen und Männer gerecht [zu] beteiligen“[26]. [5]Auf der Frühjahrs-Vollversammlung 2019 in Lingen veröffentlichten die Bischöfe ihre Selbstverpflichtung, den Anteil von Frauen in Leitungspositionen auf ein Drittel und mehr zu erhöhen und die Entwicklungen erneut in fünf Jahren zu überprüfen. [6]Viele deutsche (Erz-)Diözesen arbeiten daran, den Anteil von Frauen in Leitungspositionen zu erhöhen, und haben entsprechende Maßnahmen installiert. [7]Dazu gehören lokale Vereinbarungen wie interne Frauenquoten, Elemente in der Personalentwicklung für Potenzialträgerinnen, durch geschlechterbewusste Personalakquise, -förderung und -auswahl, Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie und/oder Sorge-Tätigkeiten, Gleichstellungsanalysen und Gleichstellungsordnungen sowie neue Führungsmodelle von Leitung in Teilzeit und Teilung. [8]Aber auch jenseits der Leitungspositionen ist darauf zu achten, Frauen aufgrund ihres Geschlechts nicht zu benachteiligen. [9]Besondere kirchliche Anforderungen an Kleriker und Ordensangehörige bleiben hiervon unberührt.

3. [1]Die Sorge für andere ist Ausdruck der christlichen Nächstenliebe. [2]Gott hat den Menschen aus Liebe erschaffen und ihn zur Liebe befähigt. [3]Dabei birgt diese Sorge gleichzeitig häufig große praktische Herausforderungen. [4]Das gilt insbesondere mit Blick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch

Kinderbetreuung oder etwa die Pflege von Angehörigen. [5]Der Dienstgeber muss versuchen, Rahmenbedingungen zu schaffen, um den persönlichen Anforderungen des jeweiligen Lebensabschnitts möglichst Rechnung zu tragen.

4. [1]Von zentraler Bedeutung ist die Verpflichtung des Dienstgebers, sich in besonderer Weise für den Schutz der Würde und Integrität aller Personen in der Einrichtung einzusetzen, insbesondere von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. [2]Sexualisierte Gewalt ist aufs Schärfste zu verurteilen und kann unter keinen Umständen geduldet werden. [3]Prävention von jeglicher Form von Gewalt ist eine zentrale Aufgabe von Kirche, auch in ihren Einrichtungen. [4]Dienstgeber und Mitarbeitende sind sich dabei über ihre besondere Verantwortung im Klaren. [5]Dabei sind insbesondere die Vorgaben des staatlichen Rechts sowie die einschlägigen kirchlichen Ordnungen[27] einzuhalten.

5. [1]Arbeit bildet eine fundamentale Dimension im Leben des Menschen: „In einer wirklich entwickelten Gesellschaft ist die Arbeit eine unverzichtbare Dimension des gesellschaftlichen Lebens, weil sie nicht nur eine Art ist, sich das Brot zu verdienen, sondern auch ein Weg zum persönlichen Wachstum, um gesunde Beziehungen aufzubauen, um sich selbst auszudrücken, um Gaben zu teilen, um sich mitverantwortlich für die Vervollkommnung der Welt zu fühlen und um schließlich als Volk zu leben.“[28] [2]Arbeit dient auch der Verwirklichung der Person. [3]Es geht darum, „die Samen aufkeimen zu lassen, die Gott in jeden hineingelegt hat, seine Fähigkeiten, seine Initiative, seine Kräfte.“[29] [4]Führungskräften im kirchlichen Dienst kommt hier eine besondere Verantwortung zu. [5]Sie sind gehalten, die christlichen Maßstäbe und Grundsätze zu beachten und ihren Mitarbeitenden den notwendigen Raum und Rückhalt zur Entfaltung zu gewähren. [6]Eine durch die Werte des christlichen Glaubens geprägte Führung weiß sich einer Kultur des Dienens verpflichtet. [7]Führungskräfte in der Kirche stellen sich den Zeichen der Zeit und verstehen die Einheit, der sie vorstehen, als lernende Organisation, die der ständigen Erneuerung und Weiterentwicklung bedarf. [8]Zentral sind eine gegenseitige Wertschätzung, Respekt, verbindliche Absprachen, Motivation sowie die Förderung von Innovation und Entwicklung. [9]Eine angemessene und transparente Kommunikation über Hierarchie- und Berufsgrenzen hinweg ist Grundbedingung einer vertrauensvollen und wertschätzenden Zusammenarbeit. [10]Konstruktive Kritik ist ausdrücklich willkommen.

6. [1]Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind praktizierte Nächstenliebe. [2]Der Mensch steht im Mittelpunkt des kirchlichen Engagements. [3]Dabei geht es nicht bloß um eine korrekte Umsetzung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen in diesem Bereich. [4]Vielmehr sind in jeder Einrichtung aus dem Selbstverständnis der Kirche heraus die christlichen Werte, die Bedürfnisse der Beschäftigten und der Menschen, die die Leistungen der Kirche in Anspruch nehmen, sowie die ökonomischen Rahmenbedingungen zu einem guten Ausgleich zu bringen. [5]Dies erfordert eine ganzheitliche Betrachtung des Menschen und bezieht den Schutz der physischen, psychischen ebenso wie seelischen Gesundheit der Mitarbeitenden während ihres Tätigwerdens in der Einrichtung ein. [6]Die Schaffung sicherer Arbeitsstätten, um Arbeitsunfällen vorzubeugen, ist eine unabdingbare Voraussetzung hierfür. [7]Darüber hinaus soll ein Arbeitsumfeld erhalten bzw. geschaffen werden, in dem sich die Mitarbeitenden wertgeschätzt fühlen. [8]Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind in erster Linie Leitungsaufgaben. [9]Ein Gelingen setzt jedoch ein fruchtbares Zusammenwirken aller in der Dienstgemeinschaft Beteiligten voraus. [10]Die Umsetzung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz erfolgt kontinuierlich und in ständig fortzuentwickelnden diözesanen und überdiözesanen Strukturen. [11]Herauszuhebende Maßnahmen sind in diesem Kontext insbesondere die systematische Implementierung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in den (Erz-)Diözesen und Einrichtungen, die Stärkung eines gesundheitsorientierten Führungsverhaltens, die Verbesserung von Partizipation der Mitarbeitenden durch gemeinsames Handeln bei der Prävention im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sowie Evaluation und Qualitätsmanagement.

7. [1]Jeder Mensch hat eine unveräußerliche Würde, die von Gott gegeben und schützenswert ist. [2]Deshalb kann sie von Menschen niemals verdient, verliehen oder aberkannt werden. [3]Gott liebt und bejaht jeden Menschen, vor aller Leistung, ohne Ansehen seiner Fähigkeiten und Defizite, ganz gleich ob der Mensch in seinen Sinnen, körperlich, geistig oder psychisch beeinträchtigt ist. [4]In diesem Zusammenhang ist es ein wichtiges Anliegen, Menschen mit Behinderung mehr Zugang und Teilhabe am gesellschaftlichen, kirchlichen, aber insbesondere auch am Arbeitsleben zu ermöglichen. [5]„Es wäre des Menschen von Grund auf unwürdig und eine Verleugnung der gemeinsamen Menschennatur, wenn man zum Leben der Gesellschaft und so auch zur Arbeit nur voll Leistungsfähige zuließe, weil man damit in eine schwere Form von Diskriminierung verfiele, nämlich in die Aufteilung von Starken und Gesunden auf der einen und den Schwachen und Kranken auf der anderen Seite. [6]Die Arbeit im objektiven Sinne muss auch hier der Würde des Menschen untergeordnet werden, dem Subjekt der Arbeit und nicht dem wirtschaftlichen Vorteil.“[30] [7]Das Recht auf Arbeit ist ein Menschenrecht. [8]Menschen mit Schwerbehinderung und sogenannte Gleichgestellte genießen im Arbeitsrecht einen besonderen Schutz. [9]Dabei sind die Verschiedenheiten der Menschen mit ihren unterschiedlichen Fähigkeiten und Einschränkungen zu berücksichtigen. [10]Kirchliche Dienstgeber setzen sich dafür ein, eine behindertengerechte und barrierefreie Teilhabe von Mitarbeitenden zu fördern.

8. [1]Die ethischen Anforderungen und Maßstäbe, die die Soziallehre der Kirche gegenüber dem Wirtschaftsleben formuliert und öffentlich vertritt, muss sie auch an sich selbst und an das eigene wirtschaftliche Handeln anlegen. [2]Im Unterschied zu gewerblich ausgerichteten Unternehmen dienen kirchliche Einrichtungen der Erfüllung des Sendungsauftrags. [3]Trotz dieser religiös begründeten Zielsetzung sind sie als wirtschaftlich Handelnde zugleich auch Unternehmen im betriebswirtschaftlichen Sinne und damit den Bedingungen sowie Gesetzmäßigkeiten der Ökonomie ausgesetzt.[31] [4]Kirchliche Einrichtungen haben einen Selbstanspruch zu verwirklichen, der hohen Standards an Organisationsführung, Aufsicht und Kontrolle genügen muss und der Öffentlichkeit gegenüber rechenschaftspflichtig ist. [5]Daher sind sie gehalten, ihre Regeln bzw. Grundsätze für eine an christlichen Werten orientierte Unternehmensführung, die sich auf ihr gesamtes wirtschaftliches Handeln erstrecken, ebenfalls im Rahmen des für alle geltenden Rechtes zu entwickeln und in ihrer täglichen Praxis zur Geltung zu bringen. [6][32]Von besonderer Bedeutung sind in diesem Kontext die Beachtung der Grundsätze einer guten Finanzwirtschaft, eine wirksame und qualifizierte Aufsicht, Transparenz und der Aufbau von funktionsfähigen Kontroll- und Überwachungssystemen. [7]„Das Geld muss dienen und nicht regieren!“[33] [8]Dieser Grundsatz gilt für alle Verantwortlichen in den (Erz-)Diözesen, Pfarrgemeinden, sozial-karitativen Einrichtungen, Ordensgemeinschaften, katholischen Verbänden, kirchlichen Stiftungen, Banken und Hilfswerken. [9]Sie sind dafür sensibilisiert, ob und wie die kirchlichen Geldanlagen dem Menschen dienen, nicht erst bei der Ertragsverwendung für die Zwecke kirchlicher Einrichtungen, sondern auch bei der Renditeerwirtschaftung selbst.[34] [10]Kirchliche Einrichtungen unterliegen bei ihren Investitionsentscheidungen, bei der Auswahl von Geldanlageformen und der Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern noch strengeren Maßstäben als wirtschaftliche Unternehmen.[35]

9. [1]„Die dringende Herausforderung, unser gemeinsames Haus zu schützen, schließt die Sorge ein, die gesamte Menschheitsfamilie in der Suche nach einer nachhaltigen und ganzheitlichen Entwicklung zu vereinen, denn wir wissen, dass sich die Dinge ändern können.“[36] [2]Kirchliche Einrichtungen verpflichten sich zu einem verantwortlichen Umgang mit natürlichen, wirtschaftlichen und betrieblichen Ressourcen. [3]Hierzu gehört auch der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sowie der Klima- und Umweltschutz. [4]Die kirchlichen Zwecken dienende Arbeit soll langfristig ermöglicht werden. [5]Die in der Arbeit verkörperte Würde der Mitarbeitenden verdient stets Beachtung. [6]„Mit Arbeit spielt man nicht.“[37] [7]Aus diesem Grund soll in kirchlichen Einrichtungen ein verantwortlicher Umgang mit Arbeitsplätzen gepflegt werden.

10. [1]Die in der Gottebenbildlichkeit des Menschen gründende Würde kommt uneingeschränkt allen Menschen zu – unabhängig von ihrer individuellen Prägung, ihrer Herkunft, ihrem Alter, ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung, ihrem Geschlecht, ihrer sexuellen Identität oder ihrem Aussehen. [2]Die Kirche kann es deshalb nicht hinnehmen, dass Menschen wegen ihrer Andersartigkeit geringgeschätzt, benachteiligt oder bedroht werden. [3]Das Zweite Vatikanische Konzil erinnert daran, dass wir Gott nicht anrufen können, wenn wir irgendwelchen Menschen, die nach dem Ebenbild Gottes geschaffen sind, die geschwisterliche Haltung verweigern: „Deshalb verwirft die Kirche jede Diskriminierung eines Menschen oder jeden Gewaltakt gegen ihn […], weil dies dem Geist Christi widerspricht.“[38] [4]Das christliche Menschenbild verpflichtet, jeden Menschen in seiner Eigenart zu achten: „Die unermessliche Würde jedes Menschen unabhängig von Herkunft, Hautfarbe oder Religion ist das höchste Gesetz der geschwisterlichen Liebe.“[39] [5]Nach der christlichen Lehre von der Einheit des Menschengeschlechts sind alle Menschen gleichwertige Mitglieder einer einzigen Menschenfamilie. [6]Menschenfeindlichkeit, Rassismus und Fremdenhass sind mit diesem Ethos nicht vereinbar.[40] [7]Jede Form der Diskriminierung muss daher überwunden und beseitigt werden, da sie dem Plan Gottes widerspricht. [8]Vor dem Hintergrund der langen Geschichte der christlichen Judenfeindschaft gilt dies in besonderer Weise für jede Form des Antisemitismus.[41] [9]Der Glaube Israels ist für die Kirche nicht etwas Fremdes, sondern gehört zum Fundament des christlichen Glaubens.[42] [10]Er ist die „heilige Wurzel der eigenen christlichen Identität“.[43] [11]Juden sind „unsere bevorzugten, älteren Brüder“ (Johannes Paul II.). [12]Christen und Juden beten den gleichen Gott an, sie stützen sich auf die gleiche Heilige Schrift. [13]Der mit Moses geschlossene Alte Bund ist niemals aufgehoben worden.[44] [14]Die Heilige Schrift der Kirche kann nicht getrennt werden vom jüdischen Volk und seiner Geschichte. [15]Menschenfeindliche und rassistische Äußerungen und Handlungen sowie jede Form von Antisemitismus sind absolut unannehmbar und zu missbilligen. [16]Der Dienstgeber hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Haltungen keinen Platz in kirchlichen Einrichtungen haben.

VI. Fort- und Weiterbildung (Art. 5)

1. [1]Die Erfüllung des Sendungsauftrags setzt die Arbeit qualifizierter und motivierter Mitarbeitender voraus. [2]Die berufliche Fort- und Weiterbildung gewinnt – auch infolge der demografischen Entwicklung, der Digitalisierung und des technologischen Wandels – immer mehr an gesellschaftlicher Relevanz und Bedeutung in der Arbeitswelt. [3]Sich rascher wandelnde Anforderungen verlangen von den Führungskräften und den Mitarbeitenden ein ständiges neues Lernen und Zurechtfinden und somit auch eine kontinuierliche Anpassung der beruflichen Qualifikationen. [4]Dies gilt auch für den kirchlichen Dienst in seiner Vielfalt. [5]Damit die Mitarbeitenden Sinn, Ziel und Struktur des kirchlichen Dienstes und ihre eigene Aufgabe darin besser erkennen können, kommt ihrer Aus- und Fortbildung eine besondere Bedeutung zu. [6]Sie sollen

bereits in der Ausbildungs- und Einarbeitungsphase mit den funktionalen Erfordernissen, aber genauso mit den ethischen und religiösen Aspekten ihres Dienstes vertraut gemacht werden. 7Im Rahmen der fachlichen und beruflichen Weiterbildung muss auch für Fragen des Glaubens, der Werte- und Sinnorientierung sowie für die Bewältigung der spezifischen Belastungen der einzelnen Dienste in angemessener Weise Raum geschaffen werden. 8Nur in einem Klima wechselseitigen Respekts und Vertrauens kann sich eine Spiritualität entwickeln, die die Mitarbeitenden in ihrem Einsatz trägt, den Menschen dient und die Kirche als Ganze bereichert.

2. 1Die Wertvorstellungen, die sich aus dem in der biblischen Botschaft grundgelegten christlichen Menschenbild ergeben, sind für die Arbeit in katholischen Einrichtungen von fundamentaler Bedeutung. 2Allen dort tätigen Menschen müssen Auftrag, Ziele und Werte, die kirchliche Einrichtungen kennzeichnen, bekannt sein. 3Damit Mitarbeitende hierzu auskunfts- und sprachfähig werden, ist eine Auseinandersetzung mit den christlichen Glaubensgrundsätzen zentral. 4Es geht insbesondere um die Vermittlung von Kompetenzen, um die Menschen, die die kirchlichen Dienste in Anspruch nehmen, in ihrer religiösen Praxis zu unterstützen. 5Zu diesem Zweck können Fortbildungsformate angeboten werden, die wesentliche Inhalte des katholischen Glaubens oder relevante kirchliche Traditionen vermitteln, um die Sensibilität für das kirchliche Profil bei den Mitarbeitenden zu stärken. 6So kann die Fähigkeit wachsen, die Aspekte des christlichen Glaubens in der Arbeit zum Ausdruck zu bringen. 7Eine Teilnahme an diesen Fort- und Weiterbildungsangeboten ist verpflichtend.

3. 1Kirchliche Einrichtungen sind elementarer Teil von Kirche. 2Aus diesem Grund sollen für die Mitarbeitenden Angebote zu Spiritualität und Seelsorge gemacht werden. 3Hierdurch erhalten sie die Möglichkeit, sich mit den eigenen Sinn- und Glaubensfragen des Lebens zu beschäftigen. 4Die Teilnahme an diesen Angeboten erfolgt freiwillig.

4. Um hier Fort- und Weiterbildungen wirksam und effizient bereitstellen zu können, erscheinen Kooperationen zwischen den Diözesen bzw. den Verbänden der Caritas und den verschiedenen Trägern für die Bereitstellung eines ansprechenden Unterstützungsangebotes sinnvoll.

5. Die Kosten für notwendige, fortlaufende Qualifikationen durch Fort- und Weiterbildungen der Beschäftigten im oben beschriebenen Sinne tragen in der Regel die Dienstgeber, unbeschadet der einschlägigen tarifrechtlichen oder sonstigen Vereinbarungen.

VII. Anforderungen bei der Begründung des Dienstverhältnisses (Art. 6)

1. 1Demografische, gesellschaftliche und politische Veränderungen der jüngeren Vergangenheit haben die Rahmenbedingungen für den kirchlichen Dienst deutlich gewandelt. 2Zwar gibt es weiterhin Regionen in Deutschland, in denen die Traditionen kirchlichen Lebens den Alltag der Menschen prägen. 3Die dominierenden Signaturen unserer Zeit sind allerdings eher eine nachlassende religiöse Sozialisierung in den einzelnen Generationen, eine abnehmende Kirchenbindung und Glaubenspraxis sowie ein allmähliches Verschwinden volkskirchlicher Strukturen und Milieus. 4Begleitet werden diese Entwicklungen von einer zunehmenden kulturellen und religiösen Heterogenität in der deutschen Gesellschaft. 5Aufgrund verschiedener Migrationsbewegungen seit den 1950er-Jahren ist vor allem in den Ballungsräumen eine starke ethnische, kulturelle sowie religiöse Pluralität zu beobachten.[45] 6Hinzu kommt eine Zunahme von Kirchenaustritten, mit der Folge, dass nur noch etwa die Hälfte der Bevölkerung in Deutschland einer christlichen Religionsgemeinschaft angehört. 7Diese Veränderungen und Wandlungen beeinflussen die Lebenseinstellungen und schlagen auf die Leitbilder der Menschen durch. 8Allgemein ist unsere Gesellschaft durch ein sich veränderndes Wertebewusstsein, durch Pluralisierung sowie Individualisierung der Lebensstile und Lebensformen gekennzeichnet. 9Diese Situation zieht unmittelbare Folgen für den kirchlichen Dienst nach sich: Die Anzahl der Christinnen und Christen in der Gesellschaft nimmt seit Jahren ab; das gilt auch für die aktive Beteiligung am kirchlichen Leben, sei es in Gemeinden, sei es in Gruppen, Verbänden und Gremien. 10Der Anteil der Andersgläubigen, vor allem aber der religiös ungebundenen Menschen sowie derjenigen, die sich von Kirche und Glauben entfernen, nimmt zu. 11Wenn kirchliche Einrichtungen weiterhin zur Präsenz der katholischen Kirche und ihrer Werte in der Gesellschaft beitragen wollen, müssen die Dienstgeber in den Einrichtungen diese veränderten Rahmenbedingungen bei der Gestaltung ihres spezifisch christlichen Profils berücksichtigen. 12Das gilt in besonderem Maße für die Personalgewinnung und Personalentwicklung. 13Die Personalverantwortlichen in der Kirche stehen dabei „vor der doppelten Herausforderung, Mitarbeitende zu finden, die ein glaubwürdiges Mitarbeiten an den Zielen einer profiliert katholischen Einrichtung und eine gute fachliche Kompetenz miteinander verbinden.“[46] 14Gelingt es, eine erkennbar christliche Identität auch mit Mitarbeitenden zu verwirklichen, die nicht katholisch sind, können kirchliche Einrichtungen auch in einer Diaspora-Situation „glaubwürdige Lernfelder, in denen christliche Lebenshaltungen eingeübt werden können“[47], sein.

2. 1Damit kirchliche Einrichtungen als „Biotope gelebter Christlichkeit“[48] wahrnehmbar sind, in denen christliche Werte vermittelt und eingeübt werden, haben in erster Linie die Dienstgeber dafür Sorge zu tragen, dass geeignete und befähigte Personen gewonnen werden, die bereit und in der Lage sind, den kirchlichen Charakter der Einrichtung zu erhalten und zu fördern. 2Hierzu gehören zuallererst überzeugte Christinnen

und Christen, die aus dem Glauben leben und deren Lebenszeugnis durch Haltungen glaubhaft wird, die sich an christlichen Werten ausrichten: „Wenn Menschen aus dem Glauben leben und dadurch erkennen lassen, wie ernst der Glaube im Leben genommen wird, dann weckt dieses ‚Zeugnis ohne Worte' den Wunsch, mehr von diesem Glauben erfahren zu dürfen. 3Dabei werden zentrale Fragen gestellt: Warum verhalten sich Christinnen und Christen so? Warum leben sie auf diese Weise? Was – oder wer – ist es, von dem sie beseelt sind?"[49] 4„Sie bilden den unerlässlichen, nicht näher quantifizierbaren Kernbestand der Mitarbeitenden, die ihren Dienst aus dem Glauben tun und ihre Spiritualität in die Einrichtung tragen."[50] 5Für einen eng umgrenzten Kreis von Mitarbeitenden ist die Mitgliedschaft in der katholischen Kirche zwingend erforderlich. 6Das betrifft in erster Linie die Aufgabenfelder in der Seelsorge oder Wortverkündigung, namentlich pastorale, katechetische und religionspädagogische Tätigkeiten. 7Aber auch Personen, die das katholische Profil der Einrichtung inhaltlich prägen, mitverantworten und nach außen repräsentieren, müssen katholisch sein. 8Diese Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. 9Dieser Personenkreis überschneidet sich mit den Leitungs- und Führungskräften, ist mit diesen aber nicht deckungsgleich. 10Die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche ist für diejenigen Mitarbeitenden erforderlich, welche die christlich-katholische Identität der Einrichtung programmatisch mitgestalten und in die Gesellschaft hinein vertreten und verkörpern.

3. 1Über diesen Bereich hinaus kommt es bei der Personalgewinnung nicht in erster Linie auf die formale Mitgliedschaft in der katholischen Kirche an, sondern auf die Identifikation mit den Zielen und Werten der katholischen Kirche. 2Das gilt umso mehr, als das in der Taufe gründende und vom Willen des Einzelnen getragene formale Kriterium der Kirchenmitgliedschaft in Zeiten zurückgehender kirchlicher Sozialisation oftmals nicht ausreicht, um glaubensbezogene oder spirituelle Kompetenzen der Bewerberinnen und Bewerber zuverlässig auszudrücken. 3Vor diesem Hintergrund kommt es bei der Anstellung – neben den fachlichen und sozialen Fähigkeiten – besonders auf die Grundhaltung zur Kirche und zum kirchlichen Anstellungsträger an. 4Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens ist darauf zu achten, dass die Bewerberinnen und Bewerber mit dem kirchlichen Selbstverständnis vertraut sind und dieses anerkennen, dass sie bereit sind, den christlich-katholischen Charakter der Einrichtung zu respektieren und ihrem professionellen Handeln zugrunde zu legen. 5Bei der Prüfung der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber ist der Kernbereich privater Lebensgestaltung zu wahren. 6Zu den persönlichen Eignungsanforderungen gehören auch Offenheit und Respekt für die religiösen und spirituellen Bedürfnisse der Menschen, die die kirchlichen Dienste in Anspruch nehmen, und die Bereitschaft, diese bei den religiösen Vollzügen in den Einrichtungen zu unterstützen, z. B. die Betreuung von Heimbewohnern bei Gottesdiensten, das Verständigen von Geistlichen, wenn dies notwendig bzw. gewünscht ist, die Vorbereitung zur Krankenkommunion usw.[51] 7Mit dem Eintritt in ein kirchliches Dienst- oder Arbeitsverhältnis stellt sich notwendigerweise die Frage, ob die Mitarbeitenden grundsätzlich bereit sind, sich im Rahmen der beruflichen Tätigkeit mit Grundfragen des christlichen Glaubens auseinanderzusetzen. 8Christliche Werte können nur authentisch vertreten werden, wenn die Auseinandersetzung mit dem religiösen Begründungszusammenhang nicht ausgeschlossen und die Gottesfrage als wesentliche Frage der menschlichen Existenz nicht beiseitegeschoben wird. 9Daher sollten in der beruflichen Tätigkeit ein grundsätzliches Interesse und eine Offenheit für die Frage nach der Gegenwart Gottes vorhanden sein. 10Unter diesen Voraussetzungen können kirchliche Einrichtungen auch für diejenigen Bewerberinnen und Bewerber ein geeigneter Anstellungsträger sein, „denen die Religionen fremd sind, denen Gott unbekannt ist und die doch nicht einfach ohne Gott bleiben, ihn wenigstens als Unbekannten dennoch anrühren möchten."[52] 11Alle Bewerberinnen und Bewerber, die diese Anforderungen erfüllen, können Teil der Dienstgemeinschaft werden. 12Über die kirchenspezifischen Anforderungen an die Mitarbeitenden ist aus Gründen der Klarheit und der Fairness in den Bewerbungsgesprächen zu informieren. 13Dies ist zu dokumentieren. 14Wer eine Stelle in einer katholischen Einrichtung antritt, bringt mit der Vertragsunterzeichnung zum Ausdruck, dass er bzw. sie – unabhängig von der persönlichen konfessionellen Bindung – die christlichen Ziele und Werte der Einrichtung anerkennt.

4. 1Nicht nur die Bewerberin oder der Bewerber bewirbt sich, sondern auch die Dienstgeber stellen sich und ihr Profil vor. 2Je weniger mit einer christlichen Prägung zu rechnen ist, umso mehr sollten den Bewerberinnen und Bewerbern das kirchliche Selbstverständnis und mögliche religiös begründete Anforderungen und Erwartungen nahegebracht werden. 3Aufgaben im kirchlichen Dienst können nur dann von Mitarbeitenden überzeugend wahrgenommen werden, wenn sie die zentralen Werte und Ziele der katholischen Kirche kennen, wenn sie diese „teilen oder zumindest respektieren"[53] und bereit sind, sie ihrem beruflichen Handeln zugrunde zu legen. 4Diese Anforderungen sollen in den Stellenprofilen durch das Erfordernis der Identifikation mit den Zielen und Werten der katholischen Einrichtung im Rahmen der Tätigkeit zum Ausdruck gebracht werden. 5Je nach Aufgabe und Stellenprofil können weitere religiöse Anforderungen verlangt werden. 6Die christliche Unternehmenskultur soll Thema im Rahmen des Bewerbungsverfahrens sein. 7Auf der anderen Seite sollen die Bewerberinnen und Bewerber im Gespräch erfahren, dass sie mit den im beruflichen und auch privaten Handeln aufbrechenden Sinnfragen beim kirchlichen Dienstgeber gut aufgehoben sind. 8Daher sollte auch über spirituelle Angebote informiert und erläutert werden, welchen Rahmen die Einrichtung für eine spirituelle Kultur bietet. 9Bewerberinnen und Bewerber können auf diese Weise zu einer bewussten und begründeten Entscheidung für den kirchlichen Dienstgeber kommen.

VIII. Anforderungen im bestehenden Dienstverhältnis (Art. 7)

1. [1]Eine glaubwürdige Erfüllung des Sendungsauftrags in der Einrichtung kann nur in gemeinsamer Verantwortung von Dienstgeber und Mitarbeitenden gelingen. [2]Im Vordergrund steht die gemeinsame Verwirklichung des Sendungsauftrags in einem vertrauensvollen Miteinander. [3]Die kirchenspezifischen Anforderungen an die Mitarbeitenden, die in Artikel 7 geregelt sind, verfolgen nicht das Ziel, die religiösen Ge- und Verbote kirchenarbeitsrechtlich möglichst umfassend und detailgetreu abzubilden. [4]Zivilrechtlich begründete Dienst- und Arbeitsverhältnisse bezwecken nicht die „Klerikalisierung“[54] von Mitarbeitenden, mit der Folge, „dass aus dem bürgerlichrechtlichen Arbeitsverhältnis eine Art kirchliches Statusverhältnis wird, das die Person total ergreift und auch ihre private Lebensführung voll umfasst.“[55][5]Sie sind auch kein weltliches Ersatzmodell für kirchliche Ordensgemeinschaften, die auf einer besonderen geistlichen Ausrichtung der Person und ihres Lebens beruhen.[56][6]Leitmotiv der kirchlichen Anforderungen und Erwartungen an den Einzelnen ist vielmehr die Normierung eines Mindestanforderungskatalogs, dessen Beachtung der kirchliche Gesetzgeber als unabdingbar ansieht, um drohende oder bereits eingetretene schwerwiegende Störungen bzw. Beeinträchtigungen der kirchlichen Integrität und Glaubwürdigkeit durch ein dienstliches oder außerdienstliches Verhalten des Mitarbeitenden abzuwehren. [7]Die Anforderungen und Erwartungen an die Mitarbeitenden erstrecken sich dabei in erster Linie auf das Verhalten im Dienst. [8]Außerdienstliches Verhalten ist im dienst- und arbeitsrechtlichen Kontext nur dann bedeutsam, wenn öffentlich gegen grundlegende Werte der katholischen Kirche verstoßen und dadurch die Glaubwürdigkeit der Kirche als Institution beeinträchtigt wird. [9]Durch die Neuregelung wird ausdrücklich hervorgehoben, dass Verhaltensweisen, die den Kernbereich der privaten Lebensgestaltung betreffen, in jedem Fall dem dienst- und arbeitsrechtlichen Zugriff entzogen sind. [10]Das Privatleben kann danach nur dann Anknüpfungspunkt für eine rechtliche Bewertung sein, wenn das Verhalten nicht den Kernbereich des Persönlichkeitsrechts tangiert. [11]Gleichzeitig wird damit zum Ausdruck gebracht, dass eine Sphäre privater Lebensgestaltung zu respektieren ist, in der die bzw. der Einzelne seine Individualität entwickeln und wahren kann und für deren konkrete Ausgestaltung sie bzw. er dem Dienstgeber keine Rechenschaft schuldet. [12]Diese rechtlich unantastbare Zone, in der sich jeder Mitarbeitende nach seinen eigenen Maßstäben entfalten kann, ist thematisch und räumlich umschrieben und erfasst insbesondere das Beziehungsleben und die Intimsphäre. [13]Diese Aspekte des Privatlebens bieten keinen Raum für eine Abwägung mit dienstlichen Belangen und unterliegen damit keiner dienst- oder arbeitsrechtlichen Sanktionierung. [14]Besondere (universal-)kirchliche Anforderungen an Kleriker, Kandidaten für das Weiheamt, Ordensangehörige sowie Personen im Noviziat und Postulat bleiben von diesen Vorgaben unberührt.
2. [1]Kirche ist im stetigen Wandel. [2]Dazu gehört es, Lob und Kritik an der Kirche zu äußern und Veränderungen zu fordern. [3]Eine Grenze bilden indes kirchenfeindliche Betätigungen. [4]Hiervon erfasst sind Handlungen, die öffentlich wahrnehmbar sind und sich gegen die Kirche oder deren Werteordnung richten. [5]Es bedarf konkreter Umstände, die objektiv geeignet sind, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen. [6]Bestimmte öffentliche Positionierungen von Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst verstoßen gegen fundamentale Prinzipien der katholischen Kirche und sind aus diesem Grund nicht hinnehmbar. [7]Es bedarf einer gewissen Mindestübereinstimmung zwischen gesamtkirchlichen und individuellen öffentlichen Meinungsäußerungen einzelner Mitarbeitender. [8]Was unter tragenden Grundsätzen der katholischen Kirche zu verstehen ist, ist im Einzelfall durch Auslegung zu ermitteln. [9]Bei Zweifeln sind die zuständigen kirchlichen Organe zu konsultieren. [10]Von einer „öffentlichen“ Meinungsäußerung umfasst sind alle Äußerungen in Wort, Schrift, Bild, Gesten und symbolische Handlungen, wenn sie von einem größeren, nach Zahl und Individualität unbestimmten oder durch nähere Beziehung nicht verbundenen Personenkreis unmittelbar wahrgenommen werden können. [11]Die Propagierung von Abtreibung, aktiver Sterbehilfe, Fremdenhass und Antisemitismus werden als Beispiele für ein nicht tolerierbares Verhalten genannt. [12]Fremdenhass meint die Propagierung fremdenfeindlichen Gedankengutes, insbesondere jede Form der Diffamierung, Beleidigung und Beschimpfung von Personen aufgrund ihrer Herkunft oder Ethnie. [13]Antisemitismus ist jede Form der Abneigung oder Feindschaft gegenüber Juden. [14]Die Propagierung von Abtreibung und aktiver Sterbehilfe widersprechen dem Gedanken des Lebensschutzes und sind mit dem christlichen Menschenbild unvereinbar.
3. [1]Mitarbeitende, die katholische Glaubensinhalte, Riten oder Gebräuche herabwürdigen oder verhöhnen, sind für den kirchlichen Dienst nicht mehr tragbar. [2]Hierdurch werden die religiösen Gefühle derer verletzt, die mit der Einrichtung in Kontakt kommen, und der kirchliche Charakter der Einrichtung infrage gestellt. [3]Der betreffende Mitarbeitende lässt die erforderliche Identifikation mit der Kirche vermissen.
4. [1]Ferner fällt die Propagierung von religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen, die im Widerspruch zu katholischen Glaubensinhalten stehen, während der Arbeitszeit oder im dienstlichen Zusammenhang unter das kirchenfeindliche Verhalten. [2]Hierzu zählt auch die Werbung für andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften. [3]Gerade bei der Beschäftigung andersgläubiger Mitarbeitender kann es im Einzelfall zu einem Konflikt zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der Kirche auf der einen und dem Recht auf individuelle Religionsausübung auf der anderen Seite kommen.[57][4]Der Ausgleich zwischen den jeweiligen Interessen kann nicht pauschal erfolgen, es bedarf einer Einzelfallbetrachtung. [5]Alle Mitarbei-

tenden sind verpflichtet, den kirchlichen Charakter der Einrichtung anzuerkennen und ihn zu respektieren. [6]Es wird die Bereitschaft vorausgesetzt, die ihnen übertragenen Aufgaben im Sinne der Kirche zu erfüllen. [7]Die individuelle Religionsausübung während der Dienstzeit muss mit dem christlichen Selbstverständnis, den Leitbildern der Arbeit und den dienstlichen Erfordernissen in Einklang gebracht werden. [8]So darf beispielsweise das Tragen religiös oder kulturell motivierter Kleidung (z. B. einer Burka oder eines Gesichtsschleiers) nicht die für christliche Arbeit essenzielle Zuwendung von Angesicht zu Angesicht verhindern oder die Sicherheit am Arbeitsplatz gefährden. [9]Bei der Beurteilung nichtchristlicher religiöser Symbole ist die Art des Symbols und seine prägende Wirkung für die Außendarstellung der Person zu berücksichtigen, die nicht im Widerspruch zum kirchlichen Charakter einer Einrichtung stehen darf. [10]Die aktive Verbreitung von Lehren von Religionsgemeinschaften oder weltanschaulichen Überzeugungen, deren Grundauffassung, Zielsetzung oder praktische Tätigkeit im Widerspruch zum Auftrag und zum Selbstverständnis sowie zu den wesentlichen Glaubensauffassungen der katholischen Kirche stehen, ist mit der Tätigkeit in einer kirchlichen Einrichtung nicht vereinbar.

5. [1]Mitarbeitende, die katholisch sind und während ihrer Tätigkeit bei einer katholischen Einrichtung aus der katholischen Kirche austreten, müssen sich fragen, ob sie weiterhin bei der Kirche arbeiten wollen. [2]Denn die Erklärung des Kirchenaustritts vor der zuständigen zivilen Behörde bildet einen öffentlichen Akt, der eine „willentliche und wissentliche Distanzierung von der Kirche und eine schwere Verfehlung gegenüber der kirchlichen Gemeinschaft“ darstellt.[58] [3]Wer so handelt, verstößt gegen die Pflicht, die Gemeinschaft mit der Kirche zu wahren (c. 209 § 1 CIC), und gegen die Pflicht, seinen finanziellen Beitrag zu leisten, damit die Kirche ihre Aufgaben erfüllen kann (c. 222 § 1 CIC i.V.m. c. 1263 CIC). [4]Der Kirchenaustritt berührt die persönliche Eignung des am Sendungsauftrag teilhabenden Mitarbeitenden unmittelbar und in besonders starker Form. [5]Wer aus der katholischen Kirche austritt, wendet sich ostentativ von der Kirche als Institution ab und durchtrennt die Verbindung zur Bekenntnisgemeinschaft. [6]Damit verstößt der Mitarbeitende gegen das Gebot der Mindestidentifikation mit der katholischen Kirche, das unerlässliche Voraussetzung für jede Anstellung im kirchlichen Dienst ist. [7]Das gilt auch vor dem Hintergrund, dass die materielle Grundlage für eine Beschäftigung im kirchlichen Dienst erheblich auf Kirchensteuereinnahmen beruht, deren Entrichtung der Austretende durch seine Handlung sich gerade entzieht. [8]In einem solchen Fall begibt sich der Austretende in einen unauflösbaren Widerspruch, wenn er einerseits das einigende Band zur Glaubensgemeinschaft kappt und er andererseits bekundet, sich weiterhin zu dem Sendungsauftrag, den Werten und Zielen der Kirche zu bekennen, sich mit diesen zu identifizieren und seine ganze Arbeitskraft einer Institution zur Verfügung zu stellen, von der er – aus welchen Gründen auch immer – sich offen distanziert hat. [9]Die Beschäftigung von nichtkatholischen Mitarbeitenden in vergleichbaren Positionen steht dieser Wertung nicht entgegen. [10]Denn es besteht ein fundamentaler Unterschied zwischen einer aktiven und bewussten Handlung, die den Bruch mit der Glaubensgemeinschaft bewirkt, und dem passiven Verhalten der nichtkatholischen Mitarbeitenden, deren konfessioneller Status dem kirchlichen Anstellungsträger bei der Einstellung bekannt war und von denen allein aufgrund der Beschäftigung in einer kirchlichen Einrichtung keine Anpassungsleistung bzw. Konversion erwartet werden kann. [11]In jedem Einzelfall ist das Gespräch mit dem Mitarbeitenden zu suchen und die Gründe für den Kirchenaustritt sind zu erörtern. [12]Ausnahmsweise kann ein schwerwiegender Grund einen Austritt aus der katholischen Kirche rechtfertigen. [13]Dieser ist etwa dann anzuerkennen, wenn katholische Mitarbeitende selbst als Betroffene insbesondere sexuellen Missbrauchs an ihrer Kirche leiden.

6. [1]In keinem Fall eines Verstoßes gegen die beruflichen oder persönlichen Anforderungen gibt es einen Kündigungsautomatismus, es bedarf immer der Abwägung im Einzelfall. [2]Eine kirchliche Unternehmensethik erfordert zunächst eine Ursachenforschung durch den Dienstgeber. [3]In jedem Einzelfall ist ein klärendes Gespräch mit dem Mitarbeitenden zu führen, das zu dokumentieren ist. [4]Anschließend prüft der Dienstgeber, welche Maßnahme geeignet ist, um dem Verstoß zu begegnen. [5]In Betracht kommen eine Abmahnung oder eine andere Maßnahme (z. B. Versetzung, Änderungskündigung). [6]Es liegt am Dienstgeber, welche Maßnahme er im Einzelfall gegebenenfalls unter Einschaltung der Mitarbeitervertretung für die richtige hält, um dem betroffenen Mitarbeitenden den Weg zurück in ein funktionierendes Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu ermöglichen. [7]Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und des Übermaßverbotes kommt eine Beendigungskündigung, gleichgültig, ob sie auf betriebs-, personen- oder verhaltensbedingte Gründe gestützt wird, erst in Betracht, wenn keine Möglichkeit zu einer anderweitigen Beschäftigung, unter Umständen auch mit schlechteren Arbeitsbedingungen, besteht. [8]Die Kündigung muss als allerletzte Maßnahme (ultima ratio) nicht nur arbeitsrechtlich, sondern auch im Licht der religiösen Dimension der kirchlichen Dienstgemeinschaft gerechtfertigt sein.

IX. Mitarbeitervertretungsrecht (Art. 8)

1. [1]Mitarbeitende gestalten den Dienst in der Kirche aktiv mit und übernehmen hierfür Mitverantwortung. [2]Sie haben an seiner religiösen Grundlage und Zielsetzung teil. [3]Aus diesem Grund sollen sie auch aktiv an der Gestaltung und Entscheidung über die sie betreffenden Angelegenheiten mitwirken unter Beachtung der Verfasstheit der Kirche, ihres Auftrags und der kirchlichen Dienstverfassung. [4]Deshalb wurde aufgrund des Rechts der katholischen Kirche, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, das kirchliche Mitarbeitervertre-

tungsrecht geschaffen.[59] 5Damit füllt die katholische Kirche den vom Staat zu selbstbestimmter Gestaltung anerkannten Regelungsraum auch zur Wahrung eines Gleichklangs mit der staatlichen Arbeitsrechtsordnung aus. 6Der kircheneigene Weg im Mitarbeitervertretungsrecht schließt schon im Hinblick auf die katholische Soziallehre eine gleichwertige soziale Verantwortung ein. 7Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung repräsentieren die Interessen der Mitarbeitenden gegenüber dem Dienstgeber. 8Sie tragen maßgeblich zur Weiterentwicklung der Dienste und Einrichtungen bei. 9Ihre Aufgaben sind vergleichbar mit denen von Betriebsräten im gewerblichen Bereich und von Personalräten in der öffentlichen Verwaltung. 10Das Mitarbeitervertretungsrecht spiegelt die spezifischen Bedürfnisse für kirchliche Einrichtungen wider.

2. 1Als Ausfluss des Gedankens der Dienstgemeinschaft sind Dienstgeber und Mitarbeitervertretung in besonderer Weise zur vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet. 2Sie unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. 3Sie entwickeln gemeinsam Konzepte und tragen so maßgeblich zu einer zukunftsträchtigen Ausgestaltung der Einrichtung bei. 4Beiden Seiten kommt dabei eine besondere Verantwortung zu.

3. 1Die Beteiligungsrechte der Mitarbeitervertretungen beziehen sich auf die sozialen, personellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten in den kirchlichen Einrichtungen. 2Hinsichtlich der wirtschaftlichen Angelegenheiten liegt die Entscheidungshoheit in erster Linie in der unternehmerischen Verantwortung der Träger, mit der Folge, dass die Mitsprache der Mitarbeitervertretungen sich gegenwärtig auf solche Belange erstreckt, die die Zusammensetzung der Belegschaft betreffen und einen sozialen Bezug haben. 3Obwohl die Religionsgemeinschaften und ihre karitativen und erzieherischen Einrichtungen vom weltlichen Unternehmensmitbestimmungsrecht ausdrücklich ausgenommen sind,[60] wird zu prüfen sein, ob und inwieweit Mitarbeitende im kirchlichen Dienst unter Berücksichtigung der besonderen kirchlichen Aspekte und in der vom kirchlichen Selbstverständnis gebotenen Form wirtschaftliche und unternehmerische Entscheidungen mitbeeinflussen und an der Aufsicht über kirchliche Unternehmen teilhaben können.

4. 1Dienstvereinbarungen, welche aufgrund der jeweils geltenden Mitarbeitervertretungsordnung vereinbart werden, gelten aufgrund der Regelung in dieser Ordnung unmittelbar und zwingend. 2Diese unmittelbare und zwingende Wirkung (Normativität) bewirkt, dass sie gleichermaßen für alle Mitarbeitenden einer Einrichtung gelten, ohne dass es eines vertraglichen Übernahmeaktes bedarf. 3Auf diese Weise wird sichergestellt, dass Dienstvereinbarungen eine umfassende Wirkung für alle Mitarbeitenden entfalten. 4Auch im staatlichen Recht gelten Betriebsvereinbarungen nach dem Betriebsverfassungsgesetz und Dienstvereinbarungen nach dem Personalvertretungsrecht normativ. 5Die normative Wirkung findet sich bereits in der jeweils geltenden Mitarbeitervertretungsordnung; um Kettenverweisungen zu vermeiden und um die Geltung möglichst transparent zu machen, wurde die Geltung auch in der Grundordnung explizit normiert.

5. 1Sofern eine Einrichtung die erforderliche Mindestgröße erfüllt, entscheiden die Mitarbeitenden selbst darüber, ob eine Mitarbeitervertretung gebildet wird. 2Dabei ist der Dienstgeber jedoch im Rahmen der geltenden Regelungen verpflichtet, daran mitzuwirken und etwaige Hindernisse zu beseitigen. 3Es soll sichergestellt werden, dass in möglichst vielen Einrichtungen Mitarbeitervertretungen existieren. 4Diese zwingend vorgesehene Errichtung der Mitarbeitervertretung stellt eine Besonderheit gegenüber dem weltlichen Betriebsverfassungsrecht dar. 5Der Dienstgeber soll denjenigen, die ein Amt in der Mitarbeitervertretung übernehmen, erforderliche Hilfen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben anbieten. 6Die Mitarbeitenden sollen die Möglichkeit des Mitarbeitervertretungsrechts nutzen, ihre Rechte und Interessen, ihre Anliegen und Sorgen in der vorgesehenen Weise zur Geltung zu bringen. 7Der Dienstgeber darf sie hieran nicht hindern. 8Eine weitere Besonderheit des kirchlichen Dienstes sind die Diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen (DiAG-MAV) und die Bundesarbeitsgemeinschaft Mitarbeitervertretung (BAG-MAV). 9Ihre Hauptaufgabe ist es, die Mitarbeitervertretungen durch Beratungen und Schulungen bei ihrer Arbeit zu unterstützen. 10Darüber hinaus sind die Arbeitsgemeinschaften wichtige Ansprechpartner bei der Fortentwicklung des Mitarbeitervertretungsrechts und sie wirken bei der Besetzung kirchlicher Arbeitsgerichte, Einigungsstellen und bei der Wahl zu den Arbeitsrechtlichen Kommissionen mit.

6. 1Die notwendigen Kosten zur Aufgabenwahrnehmung tragen die jeweilige (Erz-)Diözese bzw. der Verband der Diözesen Deutschlands. 2Das Nähere regelt die jeweils einschlägige Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO). 3Die Gesetzgebungskompetenz hierfür liegt beim jeweiligen Diözesanbischof.

X. Gestaltung kirchlicher Arbeitsvertragsbedingungen (Art. 9 und 10)

1. 1In Deutschland hat die Kirche das verfassungsmäßig gewährleistete Recht, ein eigenes kollektives Arbeitsrechtsregelungsverfahren zu schaffen, um ihre Mitarbeitenden an der Gestaltung ihrer Arbeitsverhältnisse zu beteiligen. 2Die katholische Kirche hat sich dafür entschieden, ihr Verfahren zur kollektiven Arbeitsrechtssetzung am Leitbild der Dienstgemeinschaft auszurichten und nach den Grundsätzen einer partnerschaftlichen Lösung von Interessengegensätzen auszugestalten. 3Dieses Verfahren wird – in Abgrenzung zum sog. Ersten Weg (Regelung von Arbeitsbedingungen durch Individualvertrag) und dem sog. Zweiten Weg (Regelung von Arbeitsbedingungen durch Tarifvertrag) – als sog. Dritter Weg bezeichnet. 4Das kirchenspezifische Arbeitsrechtsregelungsverfahren des Dritten Weges sichert und fördert die Beteiligung der Mitarbeitenden an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen und entspricht nach kirchlichem Selbstver-

ständnis am ehesten dem Leitbild der Dienstgemeinschaft. [5]Unter Rückgriff auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat das Bundesarbeitsgericht in seinem Grundsatzurteil vom 20.11.2012 anerkannt, dass der Schutzbereich des Selbstbestimmungsrechts auch das „Wie“ der Ausgestaltung erfasst, also die Entscheidung über die Art und Weise der kollektiven Arbeitsrechtssetzung.[61] [6]Danach kann eine Religionsgemeinschaft grundsätzlich darüber befinden, ob sie die Arbeitsbedingungen durch den Abschluss von Tarifverträgen regelt oder in Arbeitsrechtlichen Kommissionen bzw. Schiedskommissionen vereinbart.[62]

2. Zu den zentralen Bestandteilen, die das Kommissionsmodell des Dritten Weges kennzeichnen, zählen
   - Gewährleistung der formellen (numerischen) Parität, also der gleichen Mitgliederzahl von Vertretern der Dienstgeber und Mitarbeitenden,
   - Wahrung der materiellen Parität, also des tatsächlichen Verhandlungsgleichgewichts durch rechtliche Absicherung der persönlichen Rechtsstellung der Kommissionsmitglieder und durch Bereitstellung erforderlicher materieller Ressourcen,
   - Konsensprinzip bei der Beschlussfassung, wonach Beschlüsse in den Arbeitsrechtlichen Kommissionen einer besonderen qualifizierten Mehrheit bedürfen,
   - Legitimation der Mitarbeitervertreter in den Kommissionen durch unmittelbare oder mittelbare Wahl,
   - verbindliches Vermittlungsverfahren als Funktionsäquivalent für Streik und Aussperrung,
   - verbindliche Geltung der in den Kommissionen beschlossenen und in Kraft gesetzten Regelungen,
   - keine einseitige Aufhebung der kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen, etwa durch Kündigung.
3. [1]Der Entscheidung der Kirche für den Dritten Weg liegt zum ersten die Annahme zugrunde, dass das Tarifvertragssystem nicht das einzige Modell ist, um der sozialethischen Grundforderung der Kirche nach Gerechtigkeit in der Lohngestaltung zum Durchbruch zu verhelfen. [2]Zum zweiten widersprechen die Funktionsvoraussetzungen des Tarifvertragssystems (Arbeitskampf, Streik und Aussperrung) den Grunderfordernissen des kirchlichen Dienstes: Interessengegensätze zwischen Dienstgebern und Mitarbeitenden bei der Festlegung kirchlicher Arbeitsvertragsbedingungen sollen durch Verhandlung und wechselseitiges Nachgeben, ggf. mit Hilfe eines neutralen Dritten, überwunden werden. [3]Die mit Arbeitskämpfen zwangsläufig verbundenen Arbeitsniederlegungen stehen der Erfüllung des Sendungsauftrags entgegen. [4]Weder die Glaubensverkündigung noch der Dienst am Nächsten können suspendiert werden. [5]Kirchliche Einrichtungen berufen sich in ihrem Auftrag auf Jesus, den Leitgedanken der Nächstenliebe und den christlichen Anspruch, Konflikte friedlich beizulegen. [6]Deshalb gibt es im kirchlichen Arbeitsrecht keinen Arbeitskampf mit Streiks und Aussperrungen, die zu Lasten der Menschen gehen würden, für die kirchliche Einrichtungen im Auftrag stehen. [7]Die Kirche gäbe daher ihren Sendungsauftrag preis, wenn sie ihren Dienst den Funktionsvoraussetzungen des Tarifvertragssystems unterordnen würde. [8]Schließlich sind Arbeitskampfmaßnahmen im kirchlichen Dienst auch nicht erforderlich, um die strukturelle Unterlegenheit der einzelnen Arbeitnehmer beim Abschluss und bei der Gestaltung von Arbeitsverträgen durch ein kollektives Handeln auszugleichen. [9]An der Erforderlichkeit fehlt es, „weil es ein anderes, milderes Mittel zur Erreichung des ausgesprochenen Ziels gibt: Dies ist das kirchliche Arbeitsrechtssetzungsverfahren, einschließlich seines Schlichtungsverfahrens, das auf der kirchlichen Autonomie beruht und – sofern es funktioniert – in gleicher Weise geeignet ist, die Ziele des Artikel 9 Absatz 3 GG zu erreichen.“[63]
4. [1]Die Mitarbeitenden des kirchlichen Dienstes können sich in Ausübung der Koalitionsfreiheit zur Beeinflussung der Gestaltung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen in Vereinigungen (Koalitionen) zusammenschließen, diesen beitreten und sich in ihnen betätigen. [2]Die Koalitionen sind berechtigt, im Rahmen der verfassungsrechtlichen Grenzen innerhalb der kirchlichen Einrichtung für den Beitritt zu diesen Koalitionen zu werben, über deren Aufgabe und Tätigkeit zu informieren sowie Koalitionsmitglieder zu betreuen. [3]Die Mitwirkung von tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) in den Arbeitsrechtlichen Kommissionen des Dritten Weges ist gewährleistet. [4]Gewerkschaften haben das Recht, auf Grund eigener Entscheidung ihr Sach- und Fachwissen in die Kommissionsarbeit zugunsten der Mitarbeitenden einzubringen. [5]Die Koalitionsfreiheit entbindet die Vertreter der Koalition nicht von der Pflicht, das verfassungsmäßige Selbstbestimmungsrecht der Kirche zur Gestaltung der sozialen Ordnung ihres Dienstes zu achten und die Eigenart des kirchlichen Dienstes zu respektieren.

XI. Gerichtlicher Rechtsschutz (Art. 11)

1. [1]Soweit die Arbeitsverhältnisse kirchlicher Mitarbeitender dem staatlichen Arbeitsrecht unterliegen, sind die staatlichen Arbeitsgerichte für den gerichtlichen Rechtsschutz zuständig. [2]Aufgrund des verfassungsrechtlich garantierten Selbstbestimmungsrechts achten sie dabei die kirchenspezifischen Besonderheiten. [3]Kirchliche Arbeitsgerichte sind demgegenüber zuständig bei Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet des kollektiven kirchlichen Arbeitsrechts im Bereich des Mitarbeitervertretungsrechts, also bei Streitigkeiten zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung und bei Streitigkeiten über Ordnungen, welche das Zustandekommen von Arbeitsvertragsrecht auf der Grundlage des Dritten Weges regeln. [4]Für Regelungsstreitigkeiten auf dem Gebiet des kirchlichen Mitarbeitervertretungsrechts sind Einigungsstellen zuständig.

2. [1]Dabei sind die Richterinnen und Richter an kirchlichen Arbeitsgerichten von Weisungen unabhängig und nur an Gesetz und Recht gebunden. [2]Die Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) definiert die besonderen Anforderungen an die Besetzung des Richteramtes. [3]Zur Richterin bzw. zum Richter kann nur berufen werden, wer katholisch ist und in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte nicht behindert ist sowie die Gewähr dafür bietet, jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl einzutreten.
3. [1]Vor kirchlichen Arbeitsgerichten wird allen Beteiligten ein Anspruch auf rechtliches Gehör gewährt. [2]Wie auch vor staatlichen Gerichten sind die Verhandlungen vor den kirchlichen Arbeitsgerichten einschließlich der Beweisaufnahme und Verkündung der Urteile öffentlich.
4. Die Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung, die von der Deutschen Bischofskonferenz aufgrund eines besonderen Mandats des Apostolischen Stuhls nach c. 455 § 1 CIC erlassen wird, regelt die weiteren Einzelheiten des kirchlichen Arbeitsgerichtsverfahrens."

Artikel 3
Inkrafttreten

Das Änderungsgesetz tritt zum 10.03.2024 in Kraft.

Paderborn, den 10.03.2024

Der Erzbischof von Paderborn

L.S.

Erzbischof

Gz.: 5.1/1319/5/2-2022

Nachrichtliche Bekanntmachung der Neufassung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes vom 22. September 1993 in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 22. November 2022

Die katholischen (Erz-)Bischöfe in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, jeweils für ihren Bereich,

- in Verantwortung für den Auftrag der Kirche, der Berufung aller Menschen zur Gemeinschaft mit Gott und untereinander zu dienen,
- in Wahrnehmung der der Kirche durch das Grundgesetz garantierten Freiheit, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen,
- zur Sicherung der Glaubwürdigkeit der Einrichtungen und Dienste, die die Kirche unterhält und anerkennt, um ihren Auftrag in der Gesellschaft wirksam wahrnehmen zu können,
- in Erfüllung ihrer Pflicht und Verantwortung gegenüber der Dienstgemeinschaft unter besonderer Berücksichtigung der Grundsätze, welche die Katholische Soziallehre herausgearbeitet hat,

die folgende

Grundordnung des kirchlichen Dienstes

Artikel 1 Geltungsbereich

(1) Diese Grundordnung enthält die spezifischen Grundlagen des kirchlichen Dienstes und regelt Anforderungen und Erwartungen an die Dienstgeber und Mitarbeitenden der Einrichtungen der katholischen Kirche.

(2) [1]Kirchliche Einrichtungen im Sinne dieser Ordnung sind alle Organisationen in öffentlich-rechtlicher oder privater Rechtsform, die als Wesens- und Lebensäußerung der katholischen Kirche einen Auftrag im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche wahrnehmen und mit ihren Amtsträgerinnen und Amtsträgern in besonderer Weise verbunden sind. [2]Für vorwiegend gewinnorientierte kirchliche Einrichtungen findet diese Grundordnung keine Anwendung.

(3) Mitarbeitende im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere

a) Personen, die aufgrund eines Arbeits- oder eines kirchlichen Beamtenverhältnisses tätig sind,
b) Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
c) Ordensangehörige, Personen im Noviziat und Postulat,
d) Führungskräfte, die aufgrund eines Organdienstverhältnisses tätig sind,
e) zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen,

f) ehrenamtlich Tätige, die Organmitglieder sind.

(4) Dienstgeber im Sinne dieser Ordnung ist der jeweilige Rechtsträger der Einrichtung.

(5) Diese Grundordnung gilt für

a) die (Erz-)Diözesen,

b) die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen,

c) die Verbände von Kirchengemeinden,

d) die Diözesancaritasverbände und deren Gliederungen, soweit sie öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts sind,

e) die sonstigen dem Diözesanbischof unterstellten öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts,

f) die sonstigen kirchlichen Rechtsträger, unbeschadet ihrer Rechtsform, die der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, und deren rechtlich unselbstständige Einrichtungen.

(6) [1]Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sind verpflichtet, diese Grundordnung in ihr Statut verbindlich zu übernehmen; sofern ein kirchlicher Rechtsträger in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts über kein Statut verfügt, ist eine notarielle Beglaubigung der Grundordnungsübernahme und anschließende Veröffentlichung dieser Erklärung ausreichend. [2]Wenn sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, haben sie im Hinblick auf die arbeitsrechtlichen Beziehungen nicht am Selbstbestimmungsrecht der Kirche gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV teil.

Artikel 2 Eigenart und Grundprinzipien des kirchlichen Dienstes

(1) [1]Der Dienst in der Kirche ist ausgerichtet an der Botschaft Jesu Christi. [2]Alle kirchlichen Einrichtungen sind sichtbare und erlebbare Orte der Kirche und dem Auftrag Christi verpflichtet. [3]Sie sind Ausdruck der christlichen Hoffnung auf die zeichenhafte Verwirklichung des Reiches Gottes in der Welt (Sendungsauftrag).

(2) Alle in den Einrichtungen der Kirche Tätigen, gleich ob sie haupt- oder ehrenamtlich, ob sie leitend oder ausführend beschäftigt sind und unbeschadet des Umstandes, ob es sich um Christen, andersgläubige oder religiös ungebundene Mitarbeitende handelt, arbeiten gemeinsam daran, dass die Einrichtung ihren Teil am Sendungsauftrag der Kirche erfüllen kann (Dienstgemeinschaft).

(3) Der Sendungsauftrag verbindet alle Mitglieder der Dienstgemeinschaft und verpflichtet sie zur vertrauensvollen Zusammenarbeit.

(4) [1]Die Kirche sieht sich in ihrem Wirken dem christlichen Auftrag verpflichtet, alle Menschen zu den Grundvollzügen der Kirche einzuladen. [2]Dazu zählen die Verkündigung und Verbreitung des Evangeliums (*kerygmamartyria*), die gemeinsamen gottesdienstlichen Feiern (*leiturgia*), der Dienst am Mitmenschen (*diakonia*) sowie die gelebte Gemeinschaft (*koinonia*). [3]Diese Grundvollzüge bedingen sich gegenseitig, sind untrennbar miteinander verbunden und haben denselben Stellenwert.

Artikel 3 Ausprägungen katholischer Identität und Verantwortung für den Erhalt und die Stärkung des christlichen Profils

(1) [1]Katholische Einrichtungen sind geprägt durch das christliche Gottes- und Menschenbild. [2]Das Gebot der Nächstenliebe gehört gemeinsam mit der Gottesliebe zum Kern des christlichen Glaubens. [3]Das Leben ist ein Geschenk aus der Hand Gottes, das zu schützen und zu achten ist. [4]Auf dieser Grundlage arbeiten kirchliche Einrichtungen mit allen Menschen guten Willens zusammen.

(2) [1]Vielfalt in kirchlichen Einrichtungen ist eine Bereicherung. [2]Alle Mitarbeitenden können unabhängig von ihren konkreten Aufgaben, ihrer Herkunft, ihrer Religion, ihrem Alter, ihrer Behinderung, ihrem Geschlecht, ihrer sexuellen Identität und ihrer Lebensform Repräsentantinnen und Repräsentanten der unbedingten Liebe Gottes und damit einer den Menschen dienenden Kirche sein. [3]Vorausgesetzt werden eine positive Grundhaltung und Offenheit gegenüber der Botschaft des Evangeliums und die Bereitschaft, den christlichen Charakter der Einrichtung zu achten und dazu beizutragen, ihn im eigenen Aufgabenfeld zur Geltung zu bringen.

(3) [1]Die Verantwortung für den Schutz und die Stärkung des kirchlichen Charakters der Einrichtung kommt zuallererst dem Dienstgeber zu. [2]Er hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Mitarbeitenden ihren besonderen Auftrag glaubwürdig erfüllen können. [3]Er ist insbesondere dafür verantwortlich, geeignete und befähigte Mitarbeitende zu gewinnen, die bereit und in der Lage sind, den kirchlichen Charakter der Einrichtung zu erhalten und zu fördern.

(4) [1]Die Arbeit an der christlichen Identität der Einrichtung ist eine Pflicht und eine Gemeinschaftsaufgabe aller und ein permanenter, dynamischer Prozess. [2]Der Dienstgeber ist in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden verpflichtet, das christliche Profil der Einrichtung fortwährend weiterzuentwickeln und zu schärfen. [3]Unerlässlich ist, dass das Profil nicht nur in Leitbildern und Konzepten verankert ist, sondern auch als

christliche Kultur in den Einrichtungen von Leitung und Mitarbeiterschaft mitgestaltet, von allen mit Leben gefüllt und für die Menschen, die kirchliche Angebote wahrnehmen, erfahrbar wird.

Artikel 4 Handlungsaufträge und Ziele für die Dienstgeber

1Zu den wechselseitigen Pflichten von Dienstgeber und Mitarbeitenden gehören die Verwirklichung des Sendungsauftrags und die gemeinsame Sorge für alle in der Kirche Tätigen. 2Dabei sind auch folgende Handlungsaufträge und Ziele zu beachten, für deren Umsetzung im Rahmen der vorhandenen personellen und materiellen Ressourcen in erster Linie der Dienstgeber verantwortlich ist:

a) 1Bestehende Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts sind zu beseitigen, künftige Benachteiligungen zu verhindern. 2Dazu gehört auch die Gleichstellung von Frauen und Männern im kirchlichen Dienst. 3Der Dienstgeber ist verpflichtet, die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf zu fördern.

b) 1Die kirchlichen Dienstgeber setzen sich in besonderer Weise für den Schutz der Würde und Integrität aller Personen in ihren Einrichtungen, insbesondere von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, ein. 2Die Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit.

c) 1Führung in der Kirche fördert die Entfaltung der fachlichen Qualifikationen und Charismen der Mitarbeitenden im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit. 2Der Dienstgeber entwickelt Konzepte guter Mitarbeiterführung unter besonderer Berücksichtigung des christlichen Menschenbildes und setzt diese konsequent um. 3Führungskräfte in kirchlichen Einrichtungen sind einem kooperativen, wertschätzenden Führungsstil verpflichtet. 4Eine angemessene und transparente Kommunikation über Hierarchie- und Berufsgrenzen hinweg ist Grundbedingung einer vertrauensvollen und wertschätzenden Zusammenarbeit.

d) 1Der Dienstgeber nimmt seine Verantwortung für die physische, psychische und seelische Gesundheit aller Mitarbeitenden in der Einrichtung während des Dienstes ernst. 2Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind wichtige Leitungsaufgaben.

e) Kirchliche Einrichtungen fördern die Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Arbeitsleben.

f) 1Die wirtschaftliche Betätigung kirchlicher Einrichtungen hat stets der Verwirklichung des kirchlichen Sendungsauftrages zu dienen. 2Die Standards einer an den kirchlichen Zwecken und christlichen Werten ausgerichteten Unternehmensführung sind einzuhalten. 3Diese sind insbesondere durch die Beachtung der Grundsätze einer guten Finanzwirtschaft, eine wirksame und qualifizierte Aufsicht, Transparenz und den Aufbau von funktionsfähigen Kontroll- und Überwachungssystemen gekennzeichnet. 4Kirchliche Einrichtungen übernehmen Verantwortung für ethisch-nachhaltiges Investieren kirchlichen Vermögens. 5Der Dienstgeber verpflichtet sich, die eigene Organisation wirtschaftlich und ökologisch nachhaltig aufzustellen; dies gilt insbesondere für den Umgang mit Arbeitsplätzen.

g) Der Dienstgeber sorgt dafür, dass Positionen, die dem christlichen Menschenbild widersprechen, keinen Platz in kirchlichen Einrichtungen haben.

Artikel 5 Fort- und Weiterbildung

(1) 1Alle Mitarbeitenden haben Anspruch auf berufliche Fort- und Weiterbildung. 2Diese umfasst die fachlichen Erfordernisse ebenso wie die ethischen und religiösen Aspekte des Dienstes und Hilfestellungen zur Bewältigung der spezifischen Belastungen der einzelnen Tätigkeiten.

(2) 1Allen Mitgliedern der Dienstgemeinschaft sollen verpflichtende Fort- und Weiterbildungen angeboten werden, in denen sie berufs- und tätigkeitsbezogen spezifische religiöse und ethische Kompetenzen erwerben können, um die Menschen, die die kirchlichen Dienste in Anspruch nehmen, in ihrer religiösen Praxis zu unterstützen und um das christliche Selbstverständnis der Einrichtung zu stärken. 2Darüber hinaus sollen für die Mitarbeitenden freiwillige Angebote zu Spiritualität und Seelsorge gemacht werden, um sich mit den eigenen Sinn- und Glaubensfragen des Lebens zu beschäftigen. 3Die (Erz-)Diözesen und die Verbände der Caritas unterstützen die Träger in der gemeinsamen Sorge, den Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst eine ansprechende christliche Unternehmenskultur anzubieten und religiöse und spirituelle Angebote zu unterbreiten.

(3) 1Die Kosten für Fort- und Weiterbildung trägt in der Regel der Dienstgeber. 2Das Nähere regeln die einschlägigen Ordnungen.

Artikel 6 Anforderungen bei der Begründung des Dienstverhältnisses

(1) 1Der Dienstgeber muss bei der Einstellung darauf achten, dass Bewerberinnen und Bewerber fachlich befähigt und persönlich geeignet sind, um die vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen. 2Im Bewerbungsverfahren sind die Bewerberinnen und Bewerber mit den christlichen Zielen und Werten der Einrichtung vertraut zu machen, damit sie ihr Handeln am katholischen Selbstverständnis ausrichten und den übertragenen Aufgaben gerecht werden können. 3Im Bewerbungsverfahren ist der Kernbereich privater Lebensgestaltung zu wahren. 4Mit der Vertragsunterzeichnung bringen die Bewerberinnen und Bewerber zum Ausdruck, dass sie die Ziele und Werte der kirchlichen Einrichtung anerkennen.

(2) Von allen Mitarbeitenden wird im Rahmen ihrer Tätigkeit die Identifikation mit den Zielen und Werten der katholischen Einrichtung erwartet.

(3) Pastorale und katechetische Tätigkeiten können nur Personen übertragen werden, die der katholischen Kirche angehören.

(4) [1]Personen, die das katholische Profil der Einrichtung inhaltlich prägen, mitverantworten und nach außen repräsentieren, kommt eine besondere Verantwortung für die katholische Identität der Einrichtung zu. [2]Sie müssen daher katholisch sein.

(5) [1]Wer sich kirchenfeindlich betätigt, wird nicht eingestellt. [2]Das gilt auch für Personen, die aus der katholischen Kirche ausgetreten sind. [3]Artikel 7 Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend.

Artikel 7 Anforderungen im bestehenden Dienstverhältnis

(1) Dienstgeber und Mitarbeitende übernehmen gemeinsam Verantwortung für die glaubwürdige Erfüllung des Sendungsauftrags in der Einrichtung.

(2) [1]Die Anforderungen erstrecken sich in erster Linie auf das Verhalten im Dienst. [2]Außerdienstliches Verhalten ist rechtlich nur bedeutsam, wenn es öffentlich wahrnehmbar ist, grundlegende Werte der katholischen Kirche verletzt und dadurch deren Glaubwürdigkeit beeinträchtigt wird. [3]Der Kernbereich privater Lebensgestaltung, insbesondere Beziehungsleben und Intimsphäre, bleibt rechtlichen Bewertungen entzogen. [4]Besondere kirchliche Anforderungen an Kleriker, Kandidaten für das Weiheamt, Ordensangehörige sowie Personen im Noviziat und Postulat bleiben hiervon unberührt.

(3) [1]Kirchenfeindliche Betätigungen, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet sind, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen, können rechtlich geahndet werden. [2]Kirchenfeindliche Betätigungen erfassen Handlungen, die öffentlich wahrnehmbar sind und sich gegen die Kirche oder deren Werteordnung richten. [3]Hierzu zählen insbesondere

- das öffentliche Eintreten gegen tragende Grundsätze der katholischen Kirche (z. B. die Propagierung der Abtreibung oder von Fremdenhass),
- die Herabwürdigung von katholischen Glaubensinhalten, Riten oder Gebräuchen,
- die Propagierung von religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen, die im Widerspruch zu katholischen Glaubensinhalten stehen, während der Arbeitszeit oder im dienstlichen Zusammenhang, auch die Werbung für andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften.

(4) [1]Bei katholischen Mitarbeitenden führt der Austritt aus der katholischen Kirche in der Regel zu einer Beendigung des der Beschäftigung zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses. [2]Von einer Beendigung kann in diesen Fällen ausnahmsweise abgesehen werden, wenn schwerwiegende Gründe des Einzelfalles diese als unangemessen erscheinen lassen.

(5) [1]Erfüllen Mitarbeitende die Anforderungen nicht mehr, so muss der Dienstgeber zunächst durch Beratung und Aufklärung darauf hinwirken, dass sie den Anforderungen wieder genügen. [2]Im konkreten Fall ist zu prüfen, ob schon ein solches klärendes Gespräch, eine Abmahnung oder eine andere Maßnahme (z. B. Versetzung, Änderungskündigung) geeignet sind, dem Verstoß gegen die Anforderungen zu begegnen. [3]Wenn alle milderen, weniger belastenden Mittel ausgeschöpft sind, kommt als äußerste, allerletzte Maßnahme („ultima ratio“) eine Beendigung des der Beschäftigung zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses in Betracht.

Artikel 8 Mitarbeitervertretungsrecht

(1) Zur Sicherung ihrer Selbstbestimmung in der Arbeitsorganisation kirchlicher Einrichtungen wählen die Mitarbeitenden nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung Mitarbeitervertretungen, die an Entscheidungen des Dienstgebers beteiligt werden und die mit den Dienstgebern zum Wohl der Einrichtung und der Dienstnehmer zusammenwirken.

(2) Der Dienst in der Kirche verpflichtet Dienstgeber und Mitarbeitervertretung in besonderer Weise, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sich bei der Erfüllung der Aufgaben gegenseitig zu unterstützen.

(3) Dienstvereinbarungen, die nach Maßgabe der jeweils geltenden Mitarbeitervertretungsordnung vereinbart werden, gelten unmittelbar und zwingend.

(4) [1]Bei jeder die Mindestgröße erfüllenden Einrichtung ist der Dienstgeber verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass eine Mitarbeitervertretung gebildet wird. [2]Zur Förderung und Unterstützung ihrer Arbeit werden auf der Ebene der (Erz-)Diözesen und des Verbandes der Diözesen Deutschlands (Deutsche Bischofskonferenz) Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen gebildet. [3]Die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Kosten tragen die jeweiligen (Erz-)Diözesen bzw. der Verband der Diözesen Deutschlands.

(5) Das Nähere regelt die jeweils geltende Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO).

Artikel 9 Gestaltung der Arbeitsbedingungen im kirchlichen Dienst

(1) [1]Die zivilrechtlichen Arbeitsbedingungen im kirchlichen Dienst werden durch paritätisch von Vertreterinnen und Vertretern der Mitarbeitenden und der Dienstgeber besetzte Arbeitsrechtliche Kommissionen ausgehandelt und beschlossen (Dritter Weg). [2]Die Parität ist dabei in formeller wie materieller Hinsicht zu gewährleisten.

(2) [1]Die Zusammenarbeit in den Arbeitsrechtlichen Kommissionen ist durch das Konsensprinzip geprägt; Beschlüsse bedürfen einer qualifizierten Mehrheit. [2]Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeitenden in den Arbeitsrechtlichen Kommissionen sind durch unmittelbare oder mittelbare demokratische Wahl legitimiert.

(3) [1]Interessengegensätze zwischen Dienstgebern und Mitarbeitenden bei der Festlegung kirchlicher Arbeitsvertragsbedingungen sollen durch Verhandlung und wechselseitiges Nachgeben gelöst werden. [2]Streik und Aussperrung widersprechen diesem Grunderfordernis und scheiden daher aus. [3]Kirchliche Dienstgeber schließen keine Tarifverträge mit tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) ab. [4]Kommt ein Beschluss in der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht zustande, können beide Seiten der Kommission ein verbindliches Vermittlungsverfahren unter neutralem Vorsitz einleiten. [5]Das verbindliche Vermittlungsverfahren muss mit einem Beschluss enden, der eine Regelung zu dem Gegenstand des Verfahrens enthält oder die Feststellung, dass keine Regelung in diesem Verfahren erfolgt.

(4) [1]Um Rechtswirksamkeit zu erlangen, bedürfen die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommissionen der bischöflichen Inkraftsetzung für die jeweilige (Erz-)Diözese. [2]Für die kirchlichen Dienstgeber gelten die durch die Arbeitsrechtlichen Kommissionen beschlossenen und vom Diözesanbischof in Kraft gesetzten Beschlüsse unmittelbar und zwingend. [3]Der Dienstgeber hat sicherzustellen, dass diese Beschlüsse arbeitsvertraglich ordnungsgemäß in Bezug genommen werden. [4]Die Mitarbeitenden haben Anspruch auf die Anwendung der einschlägigen kirchlichen Arbeitsvertragsordnungen, nach denen sich ihre zivilrechtlichen Arbeitsbedingungen richten.

(5) [1]Für Streitigkeiten über die Auslegung und ordnungsgemäße Einbeziehung der jeweils geltenden Arbeitsvertragsordnungen sind kirchliche Schlichtungsstellen zuständig. [2]Dies schließt die Anrufung staatlicher Gerichte bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Individualarbeitsverhältnis nicht aus.

(6) Die nähere Ausgestaltung des kirchlichen Arbeitsrechtsregelungsverfahrens erfolgt in den jeweiligen Ordnungen der Arbeitsrechtlichen Kommissionen.

Artikel 10 Koalitionsfreiheit

(1) Die Mitarbeitenden des kirchlichen Dienstes können sich in Ausübung ihrer Koalitionsfreiheit zur Beeinflussung der Gestaltung ihrer Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen in Koalitionen zusammenschließen, diesen beitreten und sich in ihnen betätigen.

(2) Die Koalitionen sind berechtigt, im Rahmen der verfassungsrechtlichen Grenzen innerhalb der kirchlichen Einrichtung für den Beitritt zu diesen Koalitionen zu werben, über deren Aufgabe zu informieren sowie Koalitionsmitglieder zu betreuen.

(3) Die ausreichende organisatorische Einbindung von Gewerkschaften in die Arbeitsrechtlichen Kommissionen des Dritten Weges ist gewährleistet.

(4) Die Koalitionsfreiheit entbindet die Vertreter der Koalition nicht von der Pflicht, das verfassungsmäßige Selbstbestimmungsrecht der Kirche zur Gestaltung der sozialen Ordnung ihres Dienstes zu achten und die Eigenart des kirchlichen Dienstes zu respektieren.

(5) Das Nähere regeln die jeweiligen Ordnungen der Arbeitsrechtlichen Kommissionen.

Artikel 11 Gerichtlicher Rechtsschutz

(1) Soweit die Arbeitsverhältnisse kirchlicher Mitarbeitender dem staatlichen Arbeitsrecht unterliegen, sind die staatlichen Arbeitsgerichte für den gerichtlichen Rechtsschutz zuständig.

(2) [1]Für Rechtsstreitigkeiten auf den Gebieten der kirchlichen Ordnungen für ein Arbeitsvertrags- und des Mitarbeitervertretungsrechts bestehen für den gerichtlichen Rechtsschutz unabhängige kirchliche Gerichte. [2]Für Regelungsstreitigkeiten auf dem Gebiet des kirchlichen Mitarbeitervertretungsrechts sind Einigungsstellen zuständig.

(3) [1]Die Richter und Richterinnen sind von Weisungen unabhängig und nur an Gesetz und Recht gebunden. [2]Zum Richter bzw. zur Richterin kann berufen werden, wer katholisch ist und in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte nicht behindert ist sowie die Gewähr dafür bietet, jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl einzutreten.

(4) [1]Vor kirchlichen Arbeitsgerichten wird allen Beteiligten ein Anspruch auf rechtliches Gehör gewährt. [2]Die Verhandlungen vor den kirchlichen Arbeitsgerichten einschließlich der Beweisaufnahme und Verkündung der Urteile sind öffentlich.

(5) Näheres regelt die Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung (KAGO).

Artikel 12 Evaluation

Der Verband der Diözesen Deutschlands wird fünf Jahre nach Inkrafttreten der Grundordnung die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit einer Überprüfung unterziehen und dem Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz berichten.

---

[1] Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution LUMEN GENTIUM, Nrn. 1, 5; Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben EVANGELII GAUDIUM, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 194 (Bonn 2013), Nrn. 3, 19, 40, 45.

[2] BVerfG, Beschluss v. 22.10.2014 – 2 BvR 661/112, BVerfGE 137, 273 (307), Rz. 94.

[3] Hierbei handelt es sich um Führungskräfte, die als gesetzliche Leitungs- und Vertretungsorgane für juristische Personen fungieren (z. B. Geschäftsführer einer GmbH). Sie werden aufgrund von Dienst- und Anstellungsverträgen beschäftigt, sie sind keine Arbeitnehmer.

[4] Bewerber, die durch den Diözesanbischof oder seinen Beauftragten als Alumnus in das Priesterseminar oder als Bewerber für das Ständige Diakonat aufgenommen sind.

[5] Ordensangehörige im Sinne dieser Ordnung sind Mitglieder der Institute des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens (vgl. cc. 573 – 746 ff. CIC).

[6] Delegationsgericht der Apostolischen Signatur, Urteil vom 31.03.2022 – 42676/09VT, abgedruckt in ZMV 2010, S. 145 ff.

[7] Papst Johannes Paul II., Enzyklika REDEMPTORIS MISSIO, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 100 (Bonn 1990), Nr. 15.

[8] BVerfG, Beschluss v. 11.10.1977 – 2 BvR 209/76, BVerfGE 46, 73 (87).

[9] Papst Benedikt XVI., Enzyklika DEUS CARITAS EST, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 171 (Bonn 2005), Nr. 25.

[10] Papst Benedikt XVI., Enzyklika DEUS CARITAS EST, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 171 (Bonn 2005), Nr. 25.

[11] Papst Benedikt XVI., Enzyklika DEUS CARITAS EST, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 171 (Bonn 2005), Nr. 16.

[12] Gen 1,26.

[13] 1 Joh 4,6.

[14] Papst Benedikt XVI., Enzyklika CARITAS IN VERITATE, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 186 (Bonn 2009), Nr. 2.

[15] Papst Benedikt XVI., Enzyklika DEUS CARITAS EST, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 171 (Bonn 2005), Nr. 31b.

[16] Papst Benedikt XVI., Enzyklika DEUS CARITAS EST, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 171 (Bonn 2005), Nr. 31a.

[17] Allen Völkern sein Heil. Die Mission der Kirche, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Die deutschen Bischöfe Nr. 76 (Bonn 2004), S. 11.

[18] Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben EVANGELII GAUDIUM, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 194 (Bonn 2013), Nr. 46.

[19] BVerfG, Beschluss v. 11.10.1977 – 2 BvR 209/76, BVerfGE 137, 273 (307), Rz. 104.

[20] Das Profil sozialer Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft im Kontext von Kooperationen und Fusionen, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Arbeitshilfen Nr. 209 (Bonn 2007), S. 18 f.

[21] Das Profil sozialer Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft im Kontext von Kooperationen und Fusionen, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Arbeitshilfen Nr. 209 (Bonn 2007), S. 36 f.

[22] Papst Benedikt XVI. Apostolisches Schreiben in Form eines Motu Proprio INTIMA ECCLESIAE NATURA, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 195 (Bonn 2014).

[23] Berufen zur caritas, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Die deutschen Bischöfe Nr. 91 (Bonn 2009); Das katholische Profil caritativer Dienste und Einrichtungen in der pluralen Gesellschaft, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Die deutschen Bischöfe Nr. 98 (Bonn 2014).

[24] Das Profil sozialer Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft im Kontext von Kooperationen und Fusionen, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Arbeitshilfen Nr. 209 (Bonn 2007), S. 16 ff.

[25] BVerfG, Beschluss v. 11.10.1977 – 2 BvR 209/76, BVerfGE 46, 73 (85).

[26] „Gemeinsam Kirche sein“, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Die deutschen Bischöfe Nr. 100 (Bonn 2015), S. 56.

[27] Siehe etwa die Vorgaben der „Rahmenordnung-Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ abrufbar unter https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2019/2019-207b-Rahmenordnung-Praevention.pdf und „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“, abrufbar unter https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/microsites/Sexualisierte_Gewalt_und_Praevention/Dokumente/2022-01-24-Ordnung-fuerden-Umgang-mit-sex.-Missbrauch-Minderjaehriger-Interventionsordnung.pdf.

[28] Papst Franziskus, Enzyklika FRATELLI TUTTI, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 227 (Bonn 2020), Nr. 162.

[29] Papst Franziskus, Enzyklika FRATELLI TUTTI, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 227 (Bonn 2020), Nr. 162.

[30] Papst Johannes Paul II., Enzyklika LABOREM EXERCENS, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 32 (Bonn 1981), Nr. 22.

[31] Vgl. Leitlinien für unternehmerisches Handeln der Caritas, Deutscher Caritasverband (Hg.), in: neue caritas, Ausgabe 20/2008, S. 31 ff.

[32] Eine Orientierungshilfe bieten: „Kirchliche Corporate Governance, Grundsätze guter Finanzwirtschaft in deutschen (Erz-)Bistümern“, Verband der Diözesen Deutschlands (Hg.), Bonn 2021 und „Soziale Einrichtungen in katholischer Trägerschaft und Aufsicht“, Deutsche Bischofskonferenz (Hg.), Arbeitshilfe 182 (Bonn 2014).

[33] Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben EVANGELII GAUDIUM, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 194 (Bonn 2013), Nr. 58.

[34] Siehe Ethisch-nachhaltig investieren – Eine Orientierungshilfe für Finanzverantwortliche katholischer Einrichtungen in Deutschland, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz und Zentralkomitee der deutschen Katholiken (Hg), Bonn 2021.

[35] Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit. Wort des Rates der EKD und der DBK zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland, Kirchenamt der EKD und Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Gemeinsame Texte 9 (Hannover/Bonn 1997), Ziffer 246.

[36] Papst Franziskus, Enzyklika LAUDATO SI’, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 202 (Bonn 2015), Nr. 18.

[37] „Col lavoro non si gioca“. Mit dieser Aussage kritisierte Papst Franziskus am 3. September 2014 den Stahl- und Industriegüterkonzern Thyssenkrupp, der angekündigt hatte, in seinem italienischen Werk interne Stellen zu streichen.

[38] Zweites Vatikanisches Konzil, Erklärung NOSTRA AETATE (Rom 1965), Nr. 5.

[39] Papst Franziskus, ENZYKLIKA FRATELLI TUTTI, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 227 (Bonn 2020), Nr. 39.

[40] Päpstliche Kommission Justitia et Pax: Die Kirche und der Rassismus. Für eine brüderliche Gesellschaft, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Arbeitshilfen Nr. 67 (Bonn 1988); Dem Populismus widerstehen, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Arbeitshilfen Nr. 305 (Bonn 2019).

[41] Vgl. „Gott wirkt weiterhin im Volk des Alten Bundes“ (Papst Franziskus). Texte zu den katholisch-jüdischen Beziehungen seit Nostra aetate, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Arbeitshilfen Nr. 307 (Bonn 2019), S. 10 ff.

[42] Zweites Vatikanisches Konzil, Erklärung NOSTRA AETATE (Rom 1965), Nr. 4.

[43] Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben EVANGELII GAUDIUM, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 194 (Bonn 2013), Nr. 247.

[44] Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben EVANGELII GAUDIUM, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 194 (Bonn 2013), Nr. 247.

[45] Das katholische Profil caritativer Dienste und Einrichtungen in der pluralen Gesellschaft, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Die deutschen Bischöfe Nr. 98 (Bonn 2014), S. 14.

[46] Das katholische Profil caritativer Dienste und Einrichtungen in der pluralen Gesellschaft, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Die deutschen Bischöfe Nr. 98 (Bonn 2014),
S. 15.

[47] Zeit zur Aussaat. Missionarisch Kirche sein, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Die deutschen Bischöfe Nr. 68 (Bonn 2000), S. 41.

[48] Zeit zur Aussaat. Missionarisch Kirche sein, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Die deutschen Bischöfe Nr. 68 (Bonn 2000), S. 25.

[49] Zeit zur Aussaat. Missionarisch Kirche sein, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Die deutschen Bischöfe Nr. 68 (Bonn 2000), S. 16 ff.

[50] Das katholische Profil caritativer Dienste und Einrichtungen in der pluralen Gesellschaft, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Die deutschen Bischöfe Nr. 98 (Bonn 2014), S. 30.

[51] Das katholische Profil caritativer Dienste und Einrichtungen in der pluralen Gesellschaft, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Die deutschen Bischöfe Nr. 98 (Bonn 2014), S. 30.

[52] Ansprache von Benedikt XVI. beim Weihnachtsempfang für das Kardinalskollegium und die Mitglieder der Römischen Kurie sowie des Governatorats, 21. Dezember 2009.

[53] Papst Benedikt XVI. Apostolisches Schreiben in Form eines Motu Proprio INTIMA ECCLESIAE NATURA, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 195 (Bonn 2014), Art. 7, § 1.

[54] So BVerfG, Beschluss v. 04.06.1985 – 2 BvR 1703, 1718/83, 856/84, BVerfGE 70, 138 (166) Rz. 59.

[55] BVerfG, Beschluss v. 04.06.1985 – 2 BvR 1703, 1718/83,856/84, BVerfGE 70, 138 (166) Rz. 59.

[56] BVerfG, Beschluss v. 04.06.1985 – 2 BvR 1703, 1718/83,856/84, BVerfGE 70, 138 (166) Rz. 61.

[57] Ausführlich hierzu: Das katholische Profil caritativer Dienste und Einrichtungen in der pluralen Gesellschaft, Sekretariat derDeutschen Bischofskonferenz (Hg.), Bonn 2014, Die deutschenBischöfe Nr. 98, S. 28-35.

[58] Allgemeines Dekret der Deutschen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt vom 24.09.2012, abgedruckt in: Bier (Hg.), Der Kirchenaustritt. Rechtliches Problem und pastorale Herausforderung, 2013, S. 23 ff.

[59] Nach dem Grundgesetz bestimmt die Kirche für den ihr zugeordneten Bereich, „ob und in welcher Weise die Arbeitnehmer und ihre Vertretungsorgane in Angelegenheiten des Betriebs, die ihre Interessen berühren, mitwirken und mitbestimmen“, BVerfG, Beschluss v. 11.10.1977 – 2 BvR 209/76, BVerfGE 46, 73 (94).

[60] § 1 Abs. 4 S. 2 MitbestG; § 1 Abs. 2 S. 2 DrittelbG.

[61] BAG, Urteil v. 20.11.2012, BAGE 143, 354, Rz. 96.

[62] BAG, Urteil v. 20.11.2012, BAGE 143, 354, Rz. 96.

[63] Joussen, Grundlagen, Entwicklungen und Perspektiven des kollektiven Arbeitsrechts der Kirchen, Essener Gespräche zum Thema, Staat und Kirche, Bd. 46, 54 (95 f.).

Nr. 48
Aufhebung der Ausführungsrichtlinien und Hinweise zur Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse

Die Ausführungsrichtlinien und Hinweise zur Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse vom 28.03.1994 (KA 1994, Stück 5, Nr. 75.) werden aufgrund der Neufassung der Grundordnung und der dazu ergangenen Bischöflichen Erläuterungen zum kirchlichen Dienst zum heutigen Tag aufgehoben.

Paderborn, den 10.03.2024

Der Erzbischof von Paderborn

L.S.

Erzbischof

Gz.: 5.1/1319/5/2-2022

Nr. 49
Beschluss der Kolping-KODA Diözesanverband Paderborn vom 23. Februar 2024

Die Kommission zur Ordnung des Arbeitsrechts des Kolpingwerk Diözesanverband Paderborn (Kolping-KODA) hat in ihrer Sitzung am 23.02.2024 unter Verzicht auf sämtliche Frist- und Formvorschriften beschlossen:

I. Die Arbeits- und Vergütungsrichtlinien Kolping Paderborn (AVR Kolping Paderborn) vom 02.12.2010 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn 2011, Stück 2, Nr. 22.), zuletzt geändert mit Beschluss vom 29.11.2023, werden wie folgt geändert:

1) § 24 Abs. 2 des allgemeinen Teils erhält folgenden Wortlaut

Im Übrigen gilt der Beschluss der Zentral-KODA zur Entgeltumwandlung in seiner jeweils gültigen Fassung mit der Maßgabe, dass der Zuschuss des Dienstgebers 20 Prozent des umgewandelten Entgelts beträgt.

2) Die Anlage 2 wird ab 01.04.2024 wie folgt geändert:

a) § 5 Abs. 2 des allgemeinen Teils erhält folgenden Wortlaut

§ 5

Zulagen für Pflegekräfte

(1) Mitarbeiter, die in einer der Entgeltgruppen P1 bis P7 eingruppiert sind, erhalten zuzüglich zu dem Tabellenentgelt nach § 3 eine monatliche Zulage in Höhe von 161,68 Euro (Pflegezulage).

(2) Mitarbeiter, die in einer der Entgeltgruppen P1 bis P7 eingruppiert sind und die Grund- und Behandlungspflege sowie hauswirtschaftliche Versorgung zeitlich überwiegend in der häuslichen Pflege ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage in Höhe von 51,31 Euro.

(3) Mitarbeiter, die ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage in Höhe von 44,60 Euro monatlich.

(4) Mitarbeiter in der Pflege mit berufspädagogischer Zusatzqualifikation nach bundesrechtlicher Regelung als Praxisanleiter und zeitlich überwiegender entsprechender Tätigkeit erhalten eine Zulage in Höhe von 144,17 Euro monatlich.

(5) Mitarbeiter, die in der Entgeltgruppe P4 eingruppiert sind, mit erfolgreich abgeschlossener Fachweiterbildung zur Hygienefachkraft und entsprechender Tätigkeit erhalten eine Zulage in Höhe von 411,61 Euro monatlich.

(6) Die Zulagen nach den Absätzen 1, 2, 3, 4 und 5 nehmen an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.

b) Es wird folgender § 7 neu eingefügt:

§ 7

Pauschale Vergütung für Rufbereitschaft

Die Rufbereitschaft wird mit einer täglichen Pauschale in Höhe von 20,00 Euro brutto vergütet.

3) Die Anlage 2b erhält ab 01.04.2024 folgende Fassung:

Anlage 2b

Entgelttabelle P für Mitarbeiter in Einrichtungen der Pflege und Assistenz

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Stufenlaufzeit	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	4 Jahre	
Beschäftigungszeit		2 Jahre	5 Jahre	9 Jahre	
P1a	2.323,14	2.334,75	2.346,43	2.358,16	2.369,95
P1	2.751,14	2.811,32	2.855,94	2.889,61	2.917,01
P2	2.820,44	2.990,59	3.161,86	3.526,14	3.619,00
P3	(nicht belegt)				
P4	3.304,69	3.490,40	3.776,15	3.919,00	4.066,15
P5	3.770,53	3.951,87	4.072,74	4.305,27	4.403,33
P6	4.398,42	4.535,73	4.878,96	5.089,81	5.187,87
P7	4.734,92	4.883,26	5.254,07	5.757,88	5.849,82

Gültigkeit der Tabelle ab 01.04.2024

4) Die Anlage 3a wird ab 01.04.2024 wie folgt geändert:

Die Entgeltgruppe W7 Fallgruppe 7.1.2. erhält folgenden Wortlaut

Pädagogische Mitarbeiter/-innen im sozialpädagogischen Bereich (insbesondere sozialpädagogische Begleitung und Unterricht in Maßnahmen und Lehrgängen, Bildungsbegleitung, Fallmanagement, Gruppen- und Freizeitbetreuung in Jugendwohnheimen durch Beschäftigte mit Abschluss als Sozialpädagoge oder vergleichbarem Abschluss oder mit einem anerkannten Abschluss für die zuvor genannten Tätigkeiten)

5) Die Anlage 6b wird ab 01.04.2024 wie folgt geändert:

Das Tabellenentgelt nach der Entgelttabelle J der Anlage 6b) wird für alle Entgeltgruppen und -stufen zunächst um 200,00 Euro und anschließend um 5,5 v.H. erhöht.

6) Die Anlage 7b wird ab 01.04.2024 wie folgt geändert:

Das Tabellenentgelt nach der Entgelttabelle S der Anlage 7b) wird für alle Entgeltgruppen und -stufen zunächst um 200,00 Euro und anschließend um 5,5 v.H. erhöht.

II. Die Änderungen treten zum 01.04.2024 in Kraft.

Paderborn, den 14. März 2024

Der Erzbischof von Paderborn

L.S.

Erzbischof

Gz.: 5/1318.20/6/1-2024

Nr. 50
Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO)

A. Änderungen in der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung

I. Die Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung in der Fassung vom 1. Januar 2022 wird mit Wirkung zum 1. Mai 2024 wie folgt geändert:

1. § 21 CWMO wird wie folgt geändert:
   In § 21 CWMO wird ein neuer Absatz 6 eingefügt:
   „(6) Der Wahlvorstand kann beschließen, dass die Wahl auch als Briefwahl durchgeführt wird.“
2. In § 41 CWMO wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
   „4§ 21 Abs. 6 tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.“

II. Die vorstehenden Änderungen treten zum 1. Mai 2024 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, den 14. März 2024

Der Erzbischof von Paderborn

L.S.

Erzbischof

Gz.: 5.102/4112/563/1-2022

Nr. 51
Rahmenstatut für die Bezirksbeauftragten für den katholischen Religionsunterricht an Berufskollegs im Erzbistum Paderborn

Der Religionsunterricht an Berufskollegs in Nordrhein-Westfalen wird in besonderer Weise von Staat und Kirche gefördert. Auf der Grundlage des Runderlasses des Kultusministeriums vom 17. Februar 1995 (BASS 21-11 Nr. 9) übernehmen dabei *Bezirksbeauftragte* besondere regionale Funktionen.

Zur Strukturierung und Aktualisierung des dort genannten Aufgabenbereichs werden für den Bereich des Erzbistums Paderborn folgende Regelungen erlassen.

1. Bezirke

1.1 Die Berufskollegs sind nach räumlichen oder schulorganisatorischen Gesichtspunkten in Bezirke zusammengefasst. Die Änderung der bestehenden Bezirke erfolgt durch das Erzbischöfliche Generalvikariat des Erzbistums Paderborn im Benehmen mit der zuständigen Bezirksregierung.

Im Erzbistum Paderborn bestehen zurzeit folgende Bezirke:

I. Regierungsbezirk Arnsberg

1. Bezirk Arnsberg
   (Schulorte Arnsberg, Neheim-Hüsten)
2. Bezirk Dortmund I
   (Gewerbliche Schulen der Stadt Dortmund)
3. Bezirk Dortmund II
   (Kaufmännische Schulen der Stadt Dortmund)
4. Bezirk Hagen-Witten (Schulorte Hagen, Witten)
5. Bezirk Hamm (Schulort Hamm)
6. Bezirk Herne
   (Schulorte Castrop-Rauxel, Herne)
7. Bezirk Iserlohn
   (Schulorte Iserlohn, Menden)
8. Bezirk Meschede-Brilon
   (Schulorte Bestwig, Brilon, Eslohe, Meschede, Olsberg)
9. Bezirk Sauerland-Süd
   (Schulorte Attendorn, Lennestadt, Olpe)
10. Bezirk Siegen
    (Schulorte Bad Berleburg, Siegen)
11. Bezirk Lippstadt-Soest (Schulorte Lippstadt,
    Soest)
12. Bezirk Unna (Schulorte Lünen, Unna)

II. Regierungsbezirk Detmold

1. Bezirk Bielefeld-Lippe
   (Schulorte Bielefeld, Detmold, Lemgo)
2. Bezirk Büren-Warburg
   (Schulorte Büren, Salzkotten, Warburg)
3. Bezirk Gütersloh-Wiedenbrück
   (Schulorte Gütersloh, Halle i. W., Rheda-Wiedenbrück)
4. Bezirk Höxter
   (Schulorte Brakel, Höxter)
5. Bezirk Herford-Minden
   (Schulorte Bad Oeynhausen, Bünde, Herford, Löhne,
   Lübbecke, Minden)
6. Bezirk Paderborn
   (Schulorte Paderborn, Schloss Neuhaus)

1.2 Die im Fach Katholische Religionslehre an Berufskollegs unterrichtenden Lehrkräfte eines Bezirks bilden eine Bezirks-AG.

2. Bezirksbeauftragte

2.1 Jeder Bezirk wird von einer Bezirksbeauftragten/von einem Bezirksbeauftragten betreut.

2.2 Als Ausgleich für ihre Tätigkeit erhalten die Bezirksbeauftragten im Rahmen des geltenden Rechts eine Stundenermäßigung. Die Ermäßigungsstunden sollen nicht zulasten des selbst erteilten Religionsunterrichts gehen. Nachgewiesene Ausgaben, die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehen, trägt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel das Erzbistum Paderborn.

3. Aufgaben der Bezirksbeauftragten

3.1 Die Bezirksbeauftragten haben in Zusammenarbeit mit dem Bereich Schule und Hochschule des Erzbischöflichen Generalvikariates für die geordnete Durchführung des Religionsunterrichts Sorge zu tragen.

3.2 Die Bezirksbeauftragten haben in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften für Katholische Religionslehre ihrer Bezirke insbesondere folgende Aufgaben:

3.2.1 Die Bezirksbeauftragten halten regelmäßig Kontakt zu den Schulleitungen in ihren Bezirken. Sie beraten diese in Fragen des Religionsunterrichts und dessen Sicherstellung.

3.2.2 Sie halten in ihren Bezirken Kontakt zu den Fachkonferenzen Katholische Religionslehre.

3.2.3 Die Bezirksbeauftragten berufen die Arbeitsgemeinschaften ihrer Bezirke vier- bis sechsmal als Nachmittagstreffen oder in Form von Studientagen zwei- bis dreimal im Schuljahr ein.

Sie betreiben in ihren Bezirken insbesondere Fortbildungsmaßnahmen für Religionslehrkräfte in Kooperation mit den für Fort- und Weiterbildung zuständigen diözesanen und überdiözesanen Einrichtungen und in Absprache mit der zuständigen diözesanen Referentin/dem zuständigen diözesanen Referenten (vgl. RdErl. d. Kultusministeriums v. 17.02.1995, BASS 21-11 Nr. 9).

Durch die Teilnahme an diesen Veranstaltungen können die im Fach Katholische Religionslehre unterrichtenden Lehrkräfte ihre dienstliche Verpflichtung zur Fortbildung erfüllen.

Fortbildungsthemen und Beratungsaspekte in den Arbeitsgemeinschaften sind insbesondere:

- Bildungspläne für den katholischen Religionsunterricht
- Praxisrelevante Aspekte des Religionsunterrichts
- Maßnahmen zur Kompetenzerweiterung der Religionslehrkräfte
- Schulpastorale und sozialpädagogische Themenfelder
- Verwaltungstechnische und -rechtliche Fragen

3.2.4 Die Bezirksbeauftragten halten Kontakt zu den jeweiligen Bezirksbeauftragten der evangelischen Landeskirchen und stehen darüber hinaus anderen Konfessions- und Religionsgemeinschaften in didaktischen Fragen zum Religionsunterricht zur Verfügung.

3.2.5 Die Bezirksbeauftragten melden schriftlich über ein gesondertes Kontaktformular sämtliche Arbeitsgemeinschaften und Fortbildungsveranstaltungen der zuständigen Diözesanreferentin/dem zuständigen Diözesanreferenten des Erzbischöflichen Generalvikariates spätestens zwei Wochen (ohne Kosten) und vier Wochen (mit Kosten, insbesondere Honorare) vor Durchführung an.

3.2.6 Die kirchliche Einsichtnahme in den Religionsunterricht gemäß der Vereinbarung zwischen der Unterrichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen und den (Erz-)Diözesen in Nordrhein-Westfalen vom 18.02.1956 (BASS 20-53 Nr. 1) und die Erstellung von Gutachten über Unterrichtende im Fach Katholische Religionslehre gehören nicht zu ihren Aufgaben.

Von dieser Bestimmung ist das Recht des Landes, seine Bediensteten zur Erstellung von Gutachten heranzuziehen, unberührt.

3.3 Die Bezirksbeauftragten nehmen an den von der diözesanen Referentin bzw. dem diözesanen Referenten im Bereich Schule und Hochschule des Erzbischöflichen Generalvikariates einberufenen Tagungen und Konferenzen für Bezirksbeauftragte teil.

4. Wahl und Ernennung der Bezirksbeauftragten

4.1 Die Bezirksbeauftragten werden von den Mitgliedern ihrer Bezirksarbeitsgemeinschaften für fünf Jahre gewählt.

Wiederwahlen sind grundsätzlich möglich.

4.2 Die Wahl soll aus schulorganisatorischen Gründen spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtsperiode einer/eines Bezirksbeauftragten erfolgen. Zur Wahlversammlung lädt die amtierende/der amtierende Bezirksbeauftragte in Absprache mit der diözesanen Referentin/dem diözesanen Referenten des Erzbischöflichen Generalvikariates mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen schriftlich ein. Im Falle der Vakanz lädt die vorgenannte Referentin/der vorgenannte Referent ein.

4.3 Die Arbeitsgemeinschaft bestimmt aus ihrer Mitte eine Wahlleitung. Diese darf jedoch nicht selber zur Wahl stehen.

Die ordnungsgemäß einberufene Wahlversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Sie beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmberechtigt sind die unter 1.2 genannten Lehrkräfte. Erreicht keine zur Wahl stehende Lehrkraft im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl hinsichtlich der beiden, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung.

Briefwahl und Stimmübertragungen sind ausgeschlossen.

In Einzelfällen sind auch Video-Konferenzen zur Durchführung einer Wahl möglich. Dies muss in Abstimmung mit der Diözesanreferentin/dem Diözesanreferenten erfolgen.

4.4 Wählbar sind alle anwesenden Lehrkräfte des Bezirks mit der Fakultas Katholische Religionslehre, die im laufenden Schuljahr im Fach Katholische Religionslehre eingesetzt sind und in den letzten Jahren kontinuierlich Religionsunterricht erteilt haben.

Im Einzelfall können in Absprache mit der zuständigen Diözesanreferentin/dem zuständigen Diözesanreferenten zwei Lehrkräfte die Aufgaben der Bezirksbeauftragung für einen Bezirk wahrnehmen.

Entsprechend sind die zur Verfügung stehenden Entlastungsstunden dann auf die beiden Bezirksbeauftragten aufzuteilen.

Ebenso ist im Einzelfall eine Kandidatur für Religionslehrkräfte möglich, die ihre Unterrichtsqualifikation über einen Zertifikatskurs in Katholischer Religionslehre am Berufskolleg erhalten haben. Hierbei müssen sowohl die Wahlversammlung wie auch die Diözesanreferentin/der Diözesanreferent zustimmen.

4.5 Fachleitungen für Katholische Religionslehre sollen nicht zu Bezirksbeauftragten gewählt werden.

4.6 Die Wahlleitung teilt dem Bereich Schule und Hochschule im Erzbischöflichen Generalvikariat unverzüglich das Ergebnis der Wahl mit. Dies geschieht mit einem angefertigten Wahlprotokoll.

4.7 Jede/jeder Wahlberechtigte kann innerhalb einer Woche nach der Wahl mit der Behauptung, es liege ein Verstoß gegen das Statut vor, Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich zu begründen und dem Bereich Schule und Hochschule des Erzbischöflichen Generalvikariates vorzulegen. Die Bereichsleitung entscheidet über den Einspruch.

4.8 Der Erzbischof ernennt die Bezirksbeauftragte/den Bezirksbeauftragten für fünf Jahre und teilt der zuständigen Bezirksregierung die Ernennung mit.

Sollte aufgrund eines Einspruchs festgestellt wordensein, dass die Wahl ungültig war, oder erhebt der Erzbischof Einwendungen gegen die Wahl, so findet innerhalb eines Monats eine erneute Wahl statt.

4.9 Eine Bezirksbeauftragte/ein Bezirksbeauftragter scheidet aus dem Amt aus

- auf eigenen Wunsch
- mit Ablauf der Amtsperiode
- mit Ausscheiden aus dem Schuldienst
- bei Entzug der Missio canonica
- wenn sie bzw. er mehr als ein Schuljahr keinen Religionsunterricht erteilt
- bei längerer Beurlaubung und Freistellung vom Dienst (z. B. Sabbatjahr, Freistellungsphase der Altersteilzeit) von mehr als einem Jahr
- wenn der Erzbischof ihr/ihm die Aufgabe entzieht.

5. Übergangsbestimmung

Die bei Inkrafttreten dieses Statuts im Amt befindlichen Bezirksbeauftragten bleiben bis zum Ende der Zeit, für die sie ernannt sind, im Amt.

6. Schlussbestimmung

Dieses Statut tritt am 1. April 2024 für das Erzbistum Paderborn in Kraft. Es ersetzt das Statut vom 1. Oktober 2011.

Paderborn, den 01.04.2024

Der Erzbischof von Paderborn

L.S.

Erzbischof

Gz.: 4.1/5342.20.40/8/12-2024

Personalnachrichten

Nr. 52
Personalchronik

Personalveränderungen Kleriker

Verfügungen des Diözesanadministrators

Ernennungen

Elbracht, Christian, Pastor, Pfarradministrator in Wenden, zum Pfarrer daselbst: 23.10./1.12.2023

Engel, Klaus, Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Winterberg, zum Pfarrer in Bigge: 23.10./1.12.2023

Feldmann, Michael, Propst in Werl, zusätzlich zum Leiter des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Werl: 12.12.2023/14.1.2024

Keite, Ludger, Pfarrer in Brackel, zusätzlich befristet vom 1. März 2024 bis zum 30. September 2026 zum Moderator in den Pfarreien Derne, Scharnhorst, St. Franziskus, Scharnhorst, St. Immaculata, Husen, Kurl und Lanstrop sowie in der Pfarrvikarie Kirchderne (im Bereich des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Dortmund-Nordost): 17.8.2023/1.3.2024

Krischer, Michael, Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Stockkämpen, zum Pfarrer in Finnentrop: 23.10./1.12.2023

Dr. Petrat, Nils, Pastor im Pastoralen Raum Herne, zum Pfarrer daselbst: 6.11.2023/1.3.2024

Roland, Torsten, Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Lippstadt, zum Pfarrer in Gütersloh, St. Pankratius: 23.10./1.12.2023

Ehrung

Zum Geistlichen Rat ad honorem wurde unter dem 22. Dezember 2023 ernannt:

Skora, Joachim, Pfarrer i. R., Bestwig

Entpflichtungen

Bertram, Clemens, aus dem aktiven Dienst als Ständiger Diakon im Pastoralverbund Bielefeld Mitte-Nord-West: 30.11./1.12.2023

Birwer, Georg, als Pfarrer in Herne und als stellvertretender Dechant für das Dekanat Emschertal: 3.5.2023/1.3.2024

Krekeler, Klaus, aus dem aktiven Dienst als Ständiger Diakon im Pastoralen Raum Pastoralverbund Börde-Egge: 30.8./1.12.2023

Krischer, Michael, Pfarrer in Finnentrop, als zweiter stellvertretender Dechant für das Dekanat Rietberg-Wiedenbrück: 23.10./1.12.2023

Schindler, Walter, aus dem aktiven Dienst als Ständiger Diakon in Kamen: 30.1./1.3.2024

Schulte-Pelkum, Peter, aus dem aktiven Dienst als Ständiger Diakon im Pastoralen Raum Wanne-Eickel: 3.1./1.2.2024

Schwilski, Hans-Dieter, aus dem aktiven Dienst als Ständiger Diakon im Pastoralen Raum Pastoralverbund Dortmund-Nordost: 31.3.2023/1.3.2024

Nach Verzicht auf die jeweilige Pfarrstelle wurden in den endgültigen Ruhestand versetzt:

Bürger, Reinhard, als Pfarrer in Dortmund-Scharnhorst, St. Franziskus v. Assisi, als Pfarrverwalter in Dortmund-Derne, Dortmund-Husen, Dortmund-Kurl, Dortmund-Lanstrop und Dortmund-Scharnhorst, St. Immaculata, als Verwalter in Kirchderne sowie als Leiter des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Dortmund-Nordost: 17.3.2023/1.3.2024

Wegener, Werner, als Pfarrer in Netphen, als Pfarrverwalter in Irmgarteichen, als Verwalter in Dreis-Tiefenbach, Salchendorf und Walpersdorf sowie als Leiter des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Netpherland: 30.1./1.3.2024

Weitere Versetzungen in den endgültigen Ruhestand:

Dalkmann, Heinrich-Otto, als Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Sundern: 24.5.2023/1.1.2024

Hövelborn, Franz-Josef, Msgr., als Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Brakeler Land: 2.2./1.3.2024

Lütkevedder, Michael, als Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Attendorn: 31.1./1.3.2024

Orlowski, Gregor, als Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Dortmund-Nordost: 24.4.2023/1.3.2024

Verfügungen des Ständigen Vertreters des Diözesanadministrators

Ernennungen/Beauftragungen

Altewulf, Heinz, Ständiger Diakon in Werl, mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf im Pastoralen Raum Pastoralverbund Werl: 12.12.2023/14.1.2024

Antonio-Abong, Zaldy, Vikar im Pastoralen Raum Wanne-Eickel, zum Vikar in Werl und zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralen Raum Pastoralverbund Werl: 19.12.2023/1.1.2024

Aßheuer, André, Pastor, zum Subsidiar in Dortmund, St. Johannes Bapt.: 23.11.2023/ 1.1.2024

Dr. Bojko, Jan, Pastor i. R., zum Subsidiar im Pastoralen Raum Pastoralverbund Werl: 12.12.2023/14.1.2024

Danne, Michael (Bistum Essen), Pastor im Pastoralen Raum Schwerte, zum Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Winterberg: 1.12.2023/1.3.2024

Dasan, George OCD, Seelsorger in Werl, zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralen Raum Pastoralverbund Werl: 12.12.2023/14.1.2024

Engel, Klaus, Pfarrer in Bigge, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Bruchhausen, St. Cyriakus, Assinghausen, Olsberg und Brunskappel, zum Verwalter in Wiemeringhausen, Helmeringhausen, Elleringhausen, Elpe, Gevelinghausen, Antfeld und Wulmeringhausen sowie zum Leiter des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Bigge-Olsberg: 23.10./1.12.2023

Feldmann, Michael, Propst in Werl, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Bremen und Wickede, St. Antonius von Padua und St. Vinzenz: 12.12.2023/14.1.2024

Fricke, Reinhold, Ständiger Diakon in Werl, mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf im Pastoralen Raum Pastoralverbund Werl: 12.12.2023/14.1.2024

Göckeler, Franz cb, unter Aufrechterhaltung der Ernennung zum Seelsorger in der Beichtpastoral in der Kirche Mariä Himmelfahrt sowie unter Entpflichtung als Subsidiar im Pastoralverbund Paderborn Nord-Ost-West zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Paderborn Nord-Ost-West: 20.10.2023/1.1.2024

Kiene, Tobias, Pastor, Vikar in Brilon, zusätzlich zum Geistlichen Begleiter (Diözesanpräses) des Bundes der St. Sebastianus-Schützenjugend (BdSJ) im Erzbistum Paderborn: 11.11.2023

Dr. Kneer, Markus, Pastor, im Studium, zum Pastor im Pastoralen Raum Schwerte: 27.11.2023/1.3.2024

Krischer, Michael, Pfarrer in Finnentrop, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Bamenohl, Heggen, Lenhausen, Rönkhausen, Fretter mit der Filialgemeinde Schöndelt, Schliprüthen und Schönholthausen, zum Verwalter in Serkenrode sowie zum Leiter des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Bigge-Lenne-Fretter-Tal: 23.10./1.12.2023

Krolikowski, Ryszard, Pfarrer, Pastor in Werl, zum Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Werl: 12.12.2023/1.1.2024

Kutrieb, Jörg, Pastor in Werl, zum Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Werl: 12.12.2023/14.1.2024

Laubhold, Christian, Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Bigge-Olsberg, zum Pastor im Pastoralen Raum Schwerte: 1.12.2023/1.2.2024

Lerch, Bernhard, Pfarrer, Seelsorger im Pastoralen Raum Pastoralverbund Bigge-Lenne-Fretter-Tal, zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralen Raum Pastoralverbund Wendener Land: 3.11.2023/1.1.2024

Mathirappilly Selestin, Liju (Verapoli/Indien), Vikar in Werl, zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralen Raum Pastoralverbund Werl: 12.12.2023/14.1.2024

Metten, Thomas, Pfarrer, Pfarradministrator in Wickede, St. Antonius v. Padua und St. Vincenz, zum Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Werl: 12.12.2023/14.1.2024

Roland, Torsten, Pfarrer in Gütersloh, St. Pankratius, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Gütersloh, Heilig Kreuz sowie zum Leiter des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Gütersloh: 23.10./1.12.2023

Sander, Hermann-Josef, Geistl. Rat, Pfarrer i. R., zum Subsidiar im Pastoralen Raum Pastoralverbund Werl: 12.12.2023/14.1.2024

Dr. Schallenberg, Peter, Msgr., unter Aufrechterhaltung der Ernennung zum Professor an der Theologischen Fakultät Paderborn sowie unter Entpflichtung als Subsidiar im Pastoralen Raum Schloß Neuhaus zusätzlich zum Subsidiar im Pastoralen Raum Pastoralverbund Büren: 16.1./1.2.2024

Scheckel, Norbert, Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Geseke-Erwitte, zusätzlich zum Geistlichen Beirat (Bundespräses) im Sauerländer Schützenbund e.V.: 27.11.2023/1.1.2024

Scheunemann, Carsten, Pastor, Pfarradministrator in Bremen, zum Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Werl: 12.12.2023/14.1.2024

Schmidtke, Christian, Pastor, Vikar in Hamm, St. Peter und Paul, zum Pastor im Pastoralverbund Hamm-Mitte-Westen und im Pastoralverbund Hamm-Mitte-Osten: 27.11./1.12.2023

Spiegel, Carsten, Ständiger Diakon, mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf im Pastoralen Raum Pastoralverbund Geseke-Erwitte: 3.11./1.12.2023

Sudbrock, Burkhard, Pfarrer, Pfarrverwalter in Bigge, zum Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Bigge-Olsberg: 23.10./1.12.2023

Tilles, Martin, Pastor in Werl, zum Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Werl: 12.12.2023/14.1.2024

Wiesner, Jürgen, Pfarrer, Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Bigge-Lenne-Fretter-Tal, zur Seelsorge im Justizvollzugskrankenhaus Fröndenberg und zusätzlich zur Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt Hamm: 3.11.2023/1.1.2024

Entpflichtungen

Hengstebeck, Thomas, Dechant, Pfarrer in Rheda, als Pfarrverwalter in Gütersloh, Heilig Kreuz und Gütersloh, St. Pankratius sowie als Leiter des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Gütersloh: 23.10./1.12.2023

Hörmann, Reinhard, Msgr., OStR a. D., Pastor, Seelsorger im Pastoralen Raum Castrop-Rauxel, als Schulseelsorger am Haranni Gymnasium in Herne: 6.11.2023

Kannanaikal, Franclin (Trichur/Indien), Vikar, als Seelsorger im Pastoralen Raum Pastoralverbund Marsberg: 19.2./1.3.2024

Promotion

Dr. theol. Retterath, Marc, Pastor, Offizialatsrat, wurde von der Fakultät für kanonisches Recht der Päpstlichen Universität Antonianum zum Doktor des kanonischen Rechts promoviert. Das Thema der Dissertation lautet: „Kirchenrechtliche Vorschriften und Rubriken zur kirchlichen Eheschließung im Erzbistum Köln seit dem Konzil von Trient. Eine rechtshistorische Studie“.

Personalveränderungen Laien im pastoralen Dienst

Ernennungen/Beauftragungen

Albrecht, Annette, Gemeindereferentin in der Pfarrei St. Antonius von Padua und St. Vinzenz Wickede, zur Gemeindereferentin im Pastoralen Raum Pastoralverbund Werl: 18.1./14.1.2024

Berens, Martina, Gemeindereferentin in der Pfarrei St. Lambertus Bremen, zur Gemeindereferentin im Pastoralen Raum Pastoralverbund Werl: 18.1./14.1.2024

Drießen, Joana, Gemeindereferentin im Pastoralen Raum Pastoralverbund An Egge und Lippe, zusätzlich zur Dekanatsjugendseelsorgerin im Dekanat Paderborn: 11.1./1.2.2024

Ende, Markus, Gemeindereferent in der besonderen Initiative „Wallfahrt plus“ in Werl, zum Gemeindereferenten daselbst im Pastoralen Raum Pastoralverbund Werl: 18.1./14.1.2024

Kaiser, Stefan, Pastoralreferent im Pastoralen Raum Pastoralverbund Dortmund-Nordost, zum Pfarrbeauftragten daselbst: 17.8.2023/1.3.2024

Kokenkemper, Katrin, Gemeindereferentin in der Pfarrei St. Lambertus Bremen, zur Gemeindereferentin im Pastoralen Raum Pastoralverbund Werl: 15.1./14.1.2024

Laube, Sven, Gemeindereferent im Pastoralen Raum Dortmund-Hörde, St. Clara, zusätzlich zum Leiter pastorales Netzwerk/Pastorale Koordination: 11.1./1.1.2024

Reineke, Daniela, Gemeindereferentin im Pastoralen Raum Pastoralverbund Büren, zur Pastoralreferentin daselbst: 15.12.2023/1.1.2024

Topp, Dorothee, Gemeindereferentin in der Pfarrei St. Maria Welver, zur Gemeindereferentin im Pastoralen Raum Pastoralverbund Werl: 15.1./14.1.2024

Wulf, Leonie, Pastoralreferentin im Pastoralen Raum Pastoralverbund Lippstadt, zur Diözesanseelsorgerin in der Katholischen Landjugendbewegung (KLJB) im Erzbistum Paderborn: 23.1./1.1.2024

Entpflichtungen

Fender, Dieter, als Gemeindereferent im Pastoralen Raum Pastoralverbund Witten: 26.7.2023/1.2.2024

Hoppe, Theodor, als Diplom-Theologe in der Krankenhausseelsorge im Klinikum Dortmund-Nord: 18.9.2023/1.4.2024

Morfeld, Manfred, als Gemeindereferent im Pastoralen Raum Pastoralverbund Dortmund-Nordost: 18.7.2023/1.2.2024

Siwek, Rita, als Gemeindereferentin im Pastoralen Raum Pastoralverbund Lünen: 24.8.2023/1.3.2024

Todesfälle

Kowol, Siegfried (Magdeburg, fr. Paderborn), früher Pfarrer in Zahna, geboren 11. Juni 1947 in Gröningen, geweiht 24. April 1976 in Magdeburg, gestorben 30. November 2023, Grab in Gröningen

Stohldreyer, Gottfried, Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Witten, St. Marien und anschließend Pfarrer in Bad Sassendorf, geboren 30. Dezember 1936 in Essentho, geweiht 19. Juli 1969 in Paderborn, gestorben 20. November 2023 in Warmensteinach, Grab in Marsberg-Essentho

Schwarz, Albert (Bistum Essen), Ständiger Diakon, geboren 3. Oktober 1936 in Gelsenkirchen, geweiht 21. November 1987 in Essen, gestorben 24. November 2023, Grab in Lippstadt (Hauptfriedhof)

Müting, Johannes, Pastor i. R., früher Pfarrvikar in Elleringhausen, geboren 30. Juni 1940 in Atteln, geweiht 11. März 1967 in Paderborn, gestorben 11. Dezember 2023 in Ense, Grab in Ense-Bremen (Priestergruft)

Wiegel, Alfons, Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Dortmund, St. Martin und in der Wohnungslosenseelsorge, geboren 17. September 1934 in Siegen, geweiht 20. Dezember 1958 in Paderborn, gestorben 14. Dezember 2023 in Dortmund, Grab in Dortmund (Körner Friedhof, Priestergruft)

Wagener, Gerhard, Päpstlicher Ehrenkaplan Studiendirektor a. D., früher Studierendenseelsorger in Soest und Religionslehrer am Archigymnasium in Soest und pädagogischer Fachleiter für den Religionsunterreicht am Gymnasium Theodorianum und im Studienseminar in Paderborn, des Weiteren Diözesanrichter am Erzbischöflichen Offizialat Paderborn, geboren 10. Mai 1931 in Herne, geweiht 22. Mai 1956 in Paderborn, gestorben 15. Dezember 2023 in Paderborn, Grab in Paderborn (Ostfriedhof, Priestergruft)

Prüßner, Heinz-Robert, Ständiger Diakon, früher Diakon in Herne, St. Bonifatius und im Pastoralverbund Herne-Mitte sowie anschließend im Pastoralen Raum Herne, geboren 22. Januar 1940 in Duisburg, geweiht 13. Dezember 1980 in Paderborn, gestorben 20. Januar 2024 in Herne, Grab in Herne-Börnig (Kath. Friedhof)

Thiele, Rudolf, Geistlicher Rat Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Atteln, geboren 11. Januar 1931 in Salzkotten, geweiht 20. Dezember 1958 in Paderborn, gestorben 6. Februar 2024 in Salzkotten, Grab in Lichtenau-Atteln (Priestergruft)

Mońka, Ryszard, Pastor i. R., früher Pfarradministrator in Rudersdorf mit der Pfarrvikarie Gernsdorf und Studentenseelsorger in Siegen, zuletzt Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Südliches Siegerland, geboren 7. Januar 1953 in Breslau, geweiht 19. Mai 1979 in Breslau, gestorben 10. Februar 2024 in Kamieniec Wroclawski/Polen, Grab in Breslau (Friedhof Hl. Familie)

Hofmacher, Diether, Ständiger Diakon, früher Diakon in Lippstadt, St. Pius und Kurseelsorger in Bad Westernkotten, geboren 10. März 1935 in Mainz, geweiht 13. Dezember 1980 in Paderborn, gestorben 14. Februar 2024 in Ingolstadt, Grab in Nassenfels

Klocke, Johannes, Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Beringhausen, geboren 7. Dezember 1929 in Bielefeld, geweiht 17. Dezember 1960 in Paderborn, gestorben 14. Februar 2024 in Bersenbrück, Grab in Bersenbrück (Kath. Friedhof)

Schulte, Wilhelm-Friedrich, Dekan a. D., früher Diözesanbeauftragter für die Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten im Erzbistum Paderborn und gleichzeitig JVA-Pfarrer in Brackwede, zuletzt Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Geseke-Erwitte, gestorben 15. Februar 2024 in Lippstadt, Grab in Geseke

Speckenmeyer, Eugen, Geistlicher Rat Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Castrop-Schwerin, geboren 9. August 1936 in Wanne-Eickel, geweiht 6. April 1968 in Paderborn, gestorben 17. Februar 2024 in Castrop-Rauxel, Grab in Castrop-Schwerin (Kath. Friedhof St. Franziskus)

Brysch, Damian, Pfarrer i. R., früher Seelsorger in Iggenhausen, geboren 18. August 1933 in Ruda/Oberschlesien, geweiht 21. Juni 1959 in Oppeln, gestorben 19. Februar 2024 in Paderborn, Grab in Lichtenau-Iggenhausen

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 53
Dekret zur Bestellung eines Vermögensverwaltungsrates der katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Aloysius Derne

Nach Herstellung des Einvernehmens mit der Bezirksregierung Arnsberg wurde mit Dekret vom 29. Juni 2023 in analoger Anwendung des § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens (VVG) vom 24. Juli 1924 mit sofortiger Wirkung übergangsweise ein Vermögensverwaltungsrat als Vermögensverwalter i. S. des § 19 VVG für die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Aloysius Derne bestellt.

Für die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Aloysius Derne wurde zudem gemäß can. 517 § 2 CIC mit Wirkung zum 1. März 2024 eine Person, die nicht die Priesterweihe empfangen hat, an der Ausübung der Hirtensorge in der Pfarrei beteiligt, welche auch in die Vermögensverwaltung und -vertretung einzubeziehen ist.

Vor diesem Hintergrund besteht der Vermögensverwaltungsrat nunmehr unbeschadet der sonstigen Regelungen des Dekretes vom 29. Juni 2023 aus

1. dem Pfarrer oder dem mit der Leitung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Aloysius Derne beauftragten Geistlichen als Vorsitzendem;
2. dem für die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Aloysius Derne gemäß can. 517 § 2 CIC bestellten Pfarrbeauftragten;
3. folgenden drei benannten Personen:
   - Herrn Reinhard Albert Rosenblatt, 44329 Dortmund,
   - Herrn Manfred Heinrich Struwe, 44329 Dortmund,
   - Herrn Andreas Wulfert, 44329 Dortmund.

Paderborn, 21.02.2024

L.S.

Ständiger Vertreter

Gz.: 1.7/1454#51703/879/4-2023

Nr. 54
Dekret zur Bestellung eines Vermögensverwaltungsrates der katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Franziskus v. Ass. Scharnhorst

Nach Herstellung des Einvernehmens mit der Bezirksregierung Arnsberg wurde mit Dekret vom 23. Mai 2022 in analoger Anwendung des § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens (VVG) vom 24. Juli 1924 mit Wirkung zum 1. Juli 2022 übergangsweise ein Vermögensverwaltungsrat als Vermögensverwalter i. S. des § 19 VVG für die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Franziskus v. Ass. Scharnhorst bestellt.

Unbeschadet der sonstigen Regelungen des Dekretes vom 23. Mai 2022 über die Bestellung eines Vermögensverwaltungsrates wurde mit Dekret vom 8. Mai 2023 das Bestehen des Vermögensverwaltungsrates über den

30. Juni 2023 hinaus bis zum Zusammentritt eines im Rahmen einer Kirchenvorstandswahl zu wählenden Kirchenvorstandes verlängert.

Für die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Franziskus v. Ass. Scharnhorst wurde gemäß can. 517 § 2 CIC mit Wirkung zum 1. März 2024 eine Person, die nicht die Priesterweihe empfangen hat, an der Ausübung der Hirtensorge in der Pfarrei beteiligt, welche auch in die Vermögensverwaltung und -vertretung einzubeziehen ist.

Vor diesem Hintergrund besteht der Vermögensverwaltungsrat nunmehr unbeschadet der sonstigen Regelungen der Dekrete vom 23. Mai 2022 sowie vom 8. Mai 2023 aus

1. dem Pfarrer oder dem mit der Leitung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Franziskus v. Ass. Scharnhorst beauftragten Geistlichen als Vorsitzendem;
2. dem für die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Franziskus v. Ass. Scharnhorst gemäß can. 517 § 2 CIC bestellten Pfarrbeauftragten;
3. folgenden sechs benannten Personen:
   - Frau Ursula Kreutner, 44328 Dortmund,
   - Frau Monika Kaschel, 44328 Dortmund,
   - Frau Beate Thiemann, 44328 Dortmund,
   - Herrn Klemens Merten, 44328 Dortmund,
   - Herrn Johannes Makiolczyk, 44328 Dortmund,
   - Herrn Hendrik Winkelhaus, 44328 Dortmund.

Paderborn, 21.02.2024

L.S.

Ständiger Vertreter

Gz.: 1.7/1454#51712/907/1-2022

Nr. 55
Wichtige Hinweise zu den Pauschalverträgen mit der GEMA: Verlängerung des Gottesdienstvertrages, Kündigung des Veranstaltungsvertrages

Zwischen dem VDD und der GEMA bestanden seit 1986 zwei Verträge zur pauschalen Abdeckung der Nutzung von urheberrechtlich geschützten Musikwerken. Ein Pauschalvertrag betraf die Nutzung von Musik in Gottesdiensten und bei „gottesdienstähnlichen Feiern“, ein zweiter Pauschalvertrag erfasste die Abgeltung von einzelnen Konzerten oder anderen kirchlichen Festen mit Musik. Für jeden der beiden Verträge zahlte der VDD eine vertraglich festgelegte Pauschalvergütung, um kirchliche Träger von einer Melde- und Vergütungspflicht für die Nutzung von Musik jeweils in dem vertraglich vereinbarten Rahmen freizuhalten.

DerPauschalvertrag über die Musiknutzung in Gottesdiensten oder „gottesdienstähnlichen Veranstaltungen“ wurde aufgrund erfolgreicher Vertragsverhandlungen zwischen dem VDD und der GEMA *bis zum 31.12.2026* verlängert. Eine Nutzung von Musik im Gottesdienst ist somit weiterhin ohne Meldung und Vergütung möglich. Der Vertrag umfasst auch die Nutzung von geschützten Werken bei Prozessionen und Umzügen (Fronleichnamsprozession, Martinsumzug oder andere liturgische Feiern, die auch außerhalb des Kirchengebäudes gefeiert werden).

Der zweite Pauschalvertrag über die Musiknutzung bei kirchlichen Veranstaltungen und Konzerten wurde durch die GEMA mit Wirkung zum 31.12.2023 gekündigt. Auf der Grundlage der neuen Vertragslage müssen ab dem 01.01.2024 *alle* Veranstaltungen, bei denen urheberrechtlich geschützte Musik aufgeführt wird, bei der GEMA gemeldet und vergütet werden. Eine Abgeltung der Kosten für kirchliche Veranstaltungen (z. B. Konzerte, Pfarrfest, Adventsfeier, Kindergartenfest, Seniorenveranstaltung) durch den VDD findet somit nicht mehr statt. Bei ordnungsgemäßer bzw. rechtzeitiger Meldung der Veranstaltung gewährt die GEMA dem kirchlichen Veranstalter jedoch einen Nachlass von 20 % auf die zu zahlenden Tarife.

Die Meldung der genannten meldepflichtigen Veranstaltungen erfolgt ab dem 01.01.2024 ausschließlich über das Onlineportal www.gema.de/portal. Für Veranstaltungen mit Live-Musik und Filmwiedergaben besteht zu-

dem eine gesetzliche Verpflichtung, nach der Veranstaltung binnen einer Frist von 6 Wochen eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung dargebotenen Werke (Musikfolgen) zu übersenden.

Nr. 56
VDD und VG Musikedition: Verlängerung der Vereinbarung zu Online-Gottesdiensten

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie schlossen der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) und die Verwertungsgesellschaft (VG) Musikedition im April 2020 einen Pauschalvertrag, der es den katholischen Kirchengemeinden ermöglichte, Lieder und Liedtexte im Zusammenhang mit der zeitgleichen und zeitversetzten Übertragung von Gottesdiensten und gottesdienstähnlichen Veranstaltungen über das Internet den Gläubigen zur Verfügung zu stellen.

Nach Ablauf dieser Sondervereinbarung zum 31.12.2023 unterzeichneten der VDD und die VG Musikedition jetzt eine Anschlussvereinbarung, die bis zum 31.12.2025 Gültigkeit hat. Somit dürfen Lieder und Liedtexte auch weiterhin im Zusammenhang mit der zeitgleichen oder zeitversetzten Gottesdienstübertragung öffentlich zugänglich gemacht bzw. eingeblendet werden.

Nr. 57
Richtlinien zur Durchführung der Wahl der Laienmitglieder und -ersatzmitglieder des Kirchensteuerrates der Erzdiözese Paderborn

Aufgrund von § 1 Satz 2 der Wahlordnung für den Kirchensteuerrat der Erzdiözese Paderborn in der Fassung vom 5. Februar 2024 werden die folgenden Richtlinien erlassen:

1. Wahltermin

Die Wahlen der in den 7 Wahlbezirken der Erzdiözese Paderborn zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kirchensteuerrates für die Amtsperiode vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2029 finden in der Zeit vom 1. September 2024 bis *SPÄTESTENS 30. NOVEMBER 2024* statt. Die Festlegung des genauen Wahltermins erfolgt durch den jeweiligen Bezirkswahlausschuss.

Es empfiehlt sich aus organisatorischen Gründen, die Wahl jeweils am gleichen Ort und Tag wie die Sitzungen der Verbandsvertretung der Gemeindeverbände Kath. Kirchengemeinden im Erzbistum Paderborn stattfinden zu lassen, soweit diese in dem vorgenannten Zeitrahmen terminiert sind.

Bei einer Verknüpfung mit der Sitzung der Verbandsvertretung des Gemeindeverbandes ist zu beachten, dass zu der Wahlhandlung als eigenständige Zusammenkunft eingeladen wird und die Wahlen in den Wahlbezirken jeweils gesondert durchgeführt werden. Von daher sind zwei bzw. drei gesonderte Wahlräume vorzusehen.

Die nachstehend genannten Richttermine sind auf den konkreten Wahltermin hin abzustimmen.

2. Vorbereitung der Wahl

Bei der Vorbereitung der Wahl sind die vom Erzbischöflichen Generalvikariat formularmäßig vorbereiteten Wahlunterlagen zu verwenden. Diese werden rechtzeitig vom Erzbischöflichen Generalvikariat den Vorsitzenden der 7 Wahlbezirke übergeben. Die Verwendung der vorbereiteten Formulare soll die richtige und zügige Anwendung der Wahlvorschriften gewährleisten.

In einer Vorbesprechung, die am *25. JUNI 2024* als Videokonferenz stattfindet, werden vom Erzbischöflichen Generalvikariat den Vorsitzenden der 7 Wahlbezirke Details zum Wahlverfahren dargelegt.

3. Bildung eines Bezirkswahlausschusses

Gemäß § 8 der Wahlordnung ist für jeden Wahlbezirk ein Wahlausschuss (Bezirkswahlausschuss) zu bilden. Hierzu beruft der Vorsitzende zusätzlich zwei Laien, die Mitglieder verschiedener Kirchenvorstände des Wahlbezirks sind. Gleichzeitig lädt er sie zur Sitzung des Bezirkswahlausschusses ein. Den Zusammentritt des Bezirkswahlausschusses hat der Vorsitzende dem Erzbischöflichen Generalvikariat umgehend durch eine Niederschrift mitzuteilen (Formblatt KiStRat 1).

Richttermin für die Bildung des Bezirkswahlausschusses: *SPÄTESTENS DREI MONATE VOR DEM WAHLTERMIN*.

4. Benachrichtigung der Kirchenvorstände

Der Bezirkswahlausschuss bittet die Kirchenvorstände seines Wahlbezirkes gemäß § 10 der Wahlordnung, aus ihren gewählten Mitgliedern einen Wahlmann[1] und einen Ersatzwahlmann, ferner, soweit der Kirchenvorstand von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch machen will, gemäß § 11 der Wahlordnung bis zu zwei geeignete Kandidaten für den Kirchensteuerrat zu benennen (Formblatt KiStRat 2).

Richttermin für die Benachrichtigung der Kirchenvorstände durch den Bezirkswahlausschuss: *INNERHALB VON 2 WOCHEN NACH ZUSAMMENTRITT DES BEZIRKSWAHLAUSSCHUSSES*.

5. Aufgaben der örtlichen Kirchenvorstände

Die Bestimmung der Wahlmänner und der Ersatzwahlmänner ist Pflicht eines jeden Kirchenvorstandes.

Soweit der Kirchenvorstand von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch machen will, werden auch bis zu zwei geeignete Kandidaten für den Kirchensteuerrat benannt. Auf die Beachtung der Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach § 1 Abs. 2 Ziff. 1 und § 1 Abs. 5 Satz 2 der Satzung des Kirchensteuerrates (Wählbarkeit) wird hingewiesen. Die Kandidaten sollen vorher befragt werden, ob sie bereit sind, eine Wahl anzunehmen.

Der Kirchenvorstand teilt spätestens 3 Wochen vor dem Wahltermin (Ausschlussfrist) in schriftlicher Form (Formblatt KiStRat 3) die Namen des Wahlmannes, des Ersatzwahlmannes und gegebenenfalls auch der vorgeschlagenen Kandidaten mit. Gleichzeitig müssen die vorgeschlagenen Kandidaten ihr schriftliches Einverständnis abgeben, dass sie für die Wahl kandidieren und im Falle der Wahl das Amt annehmen (Formblatt KiStRat 3a).

Richttermin für die Mitteilung der Kirchenvorstände an den Bezirkswahlausschuss: *4 WOCHEN VOR DEM WAHLTERMIN*.

6. Einladung zur Wahl

Gemäß § 12 der Wahlordnung hat die Einladung zur Wahl zwei Wochen vor dem Wahltermin zu erfolgen. Der Vorsitzende des Bezirkswahlausschusses legt den Wahlort (Wahllokal) fest (vgl. hierzu Ziff. 1 dieser Wahlrichtlinien) und lädt spätestens 14 Tage vor dem Wahltermin die Wahlmänner schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit der Wahl ein. Wahlmänner, die an der Teilnahme an der Wahl gehindert sind, leiten diese Einladung unverzüglich an ihren Ersatzwahlmann weiter. Mit der Einladung sind auch die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten bekannt zu geben (Formblatt KiStRat 4).

Ebenso sind alle dem Bezirkswahlausschuss mitgeteilten Kandidaten vom Vorsitzenden des Bezirkswahlausschusses spätestens 14 Tage vor dem Wahltermin schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit der Wahl zwecks persönlicher Vorstellung einzuladen. Mit der Einladung werden auch die Namen der weiteren vorgeschlagenen Kandidaten bekannt gegeben (Formblatt KiStRat 4a). Sind die Kandidaten an der persönlichen Vorstellung verhindert, ist auch eine schriftliche Vorstellung möglich.

Richttermin für die Einladung zur Wahl: *2 ½ WOCHEN VOR DEM WAHLTERMIN*.

7. Durchführung der Wahl

Gem. § 13 in Verbindung mit §§ 3 und 4 der Wahlordnung erfolgt die Wahl in geheimer, nichtöffentlicher Abstimmung, und zwar in der Weise, dass die Wahlberechtigten auf einem vorbereiteten Wahlzettel die Namen von bis zu zwei Kandidaten eintragen und den Zettel verdeckt abgeben. Zu Mitgliedern sind die Kandidaten gewählt, die die höchste und zweithöchste Stimmzahl erhalten haben, zum Ersatzwahlmitglied der Kandidat, der die nächsthöchste Stimmzahl erhalten hat.

Bei Stimmengleichheit erfolgt der notwendige Losentscheid unmittelbar im Anschluss an die Feststellung der Stimmengleichheit durch den Vorsitzenden des Bezirkswahlausschusses.

Das Ergebnis der Wahl kann den Wahlmännern mündlich durch Nennung der gewählten Mitglieder und des Ersatzwahlmitglieds, aber ohne Benennung der Stimmenzahlen

mitgeteilt werden.

Der Bezirkswahlausschuss fertigt gemäß § 14 der Wahlordnung ein Protokoll über die Wahl der zwei Mitglieder und des Ersatzmitgliedes des Kirchensteuerrates in doppelter Ausfertigung an (Formblatt KiStRat 5). Die Niederschrift bezieht sich auf die Tätigkeit des Bezirkswahlausschusses, den Verlauf des Wahlausgangs und gibt das Ergebnis der Wahl wieder.

Die Niederschrift ist nach Beendigung der Wahl von allen Mitgliedern des Bezirkswahlausschusses zu unterzeichnen. Ein Exemplar des Wahlprotokolls ist noch am Wahltag an das Erzbischöfliche Generalvikariat in

Paderborn einzusenden; das andere Exemplar ist mit den Stimmzetteln und den sonstigen Wahlunterlagen beim Vorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode (bis zum 31. Dezember 2029) zu hinterlegen.

Der Vorsitzende des Bezirkswahlausschusses ist gehalten, allen Kandidaten umgehend das Wahlergebnis (Namen der gewählten Mitglieder und des gewählten Ersatzmitgliedes) schriftlich mitzuteilen (Formblatt KiStRat 6).

In Zweifelsfragen über das Wahlverfahren ist das Erzbischöfliche Generalvikariat in Paderborn um Rat und Auskunft anzugehen (Telefon: 05251 / 125-1225).

Paderborn, den 27.03.2024

L.S.

Generalvikar

AZ: 6.4/2723.30/1/1-2023

---

[1] Personenbezeichnungen beziehen sich auf die männliche und weibliche Form, soweit nicht von der Sache her ausgeschlossen.

Nr. 58
Verhaltenskodex der katholischen Ehe-, Familien- und Lebensberatung (EFL) im Erzbistum Paderborn zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt

Der Verhaltenskodex ist Teil des Institutionellen Schutzkonzepts (ISK) zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt und des Konzepts zum Schutz von Ratsuchenden und Mitarbeitenden der kath. Ehe-, Familien- und Lebensberatung (EFL) im Erzbistum Paderborn. Gemäß § 8b Abs. 5 Satz 3 KAVO wird der Verhaltenskodex als Dienstanweisung erlassen:

I.) Das Beratungssetting in den Beratungsstellen der EFL bietet Ratsuchenden Schutz und birgt zugleich ein gewisses Gefahrenpotenzial.

Daher verpflichten sich alle Mitarbeitenden der katholischen Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen des Erzbistums Paderborn den im Folgenden beschriebenen Handlungsweisen sowie den „Ethischen Standards in der Institutionellen Beratung“ in der jeweils gültigen Fassung (vgl. Anlage):

Um Abhängigkeitsverhältnisse und eine emotionale oder sogar sexuelle Ausnutzung der Ratsuchenden zu verhindern, achten Beratende auf ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz zu den Ratsuchenden.

Grundsätzlich gilt, dass für den Beratungsprozess ein guter Beziehungsaufbau erforderlich ist. Dennoch sollten Beratende sehr zurückhaltend mit persönlichen Informationen umgehen. Manchmal können Äußerungen aus dem Privatleben für den Beratungsprozess hilfreich sein, immer geht es aber um die Ratsuchenden – nicht um die Beratenden. Persönlich, aber nicht privat kann hier die Regel lauten.

Um ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz zu gewährleisten, ist ein hohes Maß an Selbstreflexion, aber auch ein Überprüfen der eigenen Wahrnehmung durch den offenen kollegialen Austausch und durch Teamsupervision notwendig.

Auch konkrete Verhaltensregeln dienen dazu, ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz zu gewährleisten. Für die Beziehung der Mitarbeitenden zu den Ratsuchenden gelten folgende Verhaltensregeln:

- Ratsuchende werden mit „Sie“ angesprochen. Für Gruppensettings kann evtl. eine andere Regelung sinnvoll sein.
- Private Telefonnummern der Mitarbeitenden werden nicht herausgegeben.
- Es werden keine privaten Treffen außerhalb der Beratungsstelle verabredet. Der Umgang mit zufälligen Begegnungen (z. B. bei einem Theaterbesuch, auf einer Feier oder bei ähnlichen Veranstaltungen) sollte im Erstgespräch thematisiert werden.
- Um die professionelle Distanz zu wahren, gehen Mitarbeitende keine „Verbindungen“ mit den Ratsuchenden über private Accounts sozialer Netzwerke wie Instagram und Facebook ein.

- Die Beratungsgespräche finden immer in den Räumen der Beratungsstelle statt. Hausbesuche o. ä. sind nur in absoluten Ausnahmefällen (z. B. schwere Krankheit) und nach Rücksprache mit der Stellenleitung möglich.
- Sehr lange Beratungsprozesse können ein Hinweis auf entstehende Abhängigkeiten sein und werden deshalb in die Supervision eingebracht.
- Beratende achten in ihrer Wortwahl die Grenzen (z. B. Scham, emotionale Grenzen) der Ratsuchenden und benutzen keine sexualisierte bzw. „anzügliche“ Sprache.
- Beratende achten in ihrer Bekleidung auf den professionellen Rahmen.
- Beratende setzen Körperarbeit nur dann ein, wenn dies im Rahmen einer anerkannten therapeutischen Methode geschieht, für die sie ausgebildet wurden, und wenn sie von deren Wirksamkeit für den Beratungsprozess überzeugt sind. Dabei dürfen Berührungen nur nach vorheriger Erlaubnis der Ratsuchenden ausgeführt werden.
- Beratende nehmen keine teuren und unangemessenen Geschenke an.

Für die Einhaltung des professionellen Settings sind die Beratenden verantwortlich.

Die Mitarbeitenden in der EFL im Erzbistum Paderborn haben das Institutionelle Schutzkonzept zur Kenntnis zu nehmen. Der Verhaltenskodex ist von den Mitarbeitenden durch Unterzeichnung anzuerkennen. Die Unterzeichnung ist verbindliche Voraussetzung für eine An- und Einstellung sowie für eine Weiterbeschäftigung (vgl. § 6 Abs. 3 Präventionsordnung – PrävO vom 04.04.2022, KA 2022, Stück 4, Nr. 59., S. 82 ff.).

II.) Der Verhaltenskodex tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Paderborn, 21.02.2024

L.S.

Ständiger Vertreter

Gz.: 5/1378.10/4/4-2019

Anlage

Ethische Standards in der Institutionellen Beratung

Präambel

Institutionelle Beratung, die der Deutsche Arbeitskreis für Jugend-, Ehe- und Familienberatung (DAKJEF) vertritt[1], stellt Einzelnen, Paaren und Familien einen Raum für individuelle Persönlichkeitsentwicklung, Entfaltung von Beziehungskompetenzen sowie Krisen- und Konfliktbewältigung zur Verfügung. Sie zielt auf grundlegende Reflexion und die Initiierung von Veränderungsprozessen. Ziel des professionellen Handels von Berater*innen ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene bei der Bewältigung ihrer jeweiligen Probleme und Entwicklungsaufgaben bedarfsgerecht zu beraten und zu begleiten. Dazu gehört ganz wesentlich, ihre Selbstbestimmung zu achten und ihre Selbstwirksamkeit zu fördern.

Die gemeinsamen Ethischen Standards des Deutschen Arbeitskreises für Jugend-, Ehe- und Familienberatung sind Ausdruck des Selbstverständnisses der Institutionellen Beratung. Sie vermitteln Berater*innen eine gültige Orientierung für ihre praktische Arbeit und setzen Maßstäbe, anhand derer Beratung öffentlich überprüfbar wird. In wesentlichen Teilen, nämlich dem Schutz des Privatgeheimnisses (§ 203 StGB), dem Zeugnisverweigerungsrecht (§ 383 ZPO, § 53 StPO) und dem Verbot der Ausnutzung eines Beratungsverhältnisses zu sexuellen Handlungen (§ 174c StGB), sind die „Ethischen Standards“ gesetzlich gesichert.

Professionelle Grundlagen der Beratung

In der Institutionellen Beratung sind professionelle Kompetenz und Erfahrung Grundlage der Arbeit. Berater*innen sollen daher nur überprüfte und anerkannte Methoden anwenden. Darüber hinaus sollen sie empirische Befunde wissenschaftlicher Untersuchungen in beratungsrelevanten Disziplinen verfolgen, sie auf ihre Relevanz für die Beratungspraxis prüfen und neue Beratungsansätze für die Arbeit fruchtbar machen, um auf veränderte gesellschaftliche Bedarfe reagieren zu können.

Berater*innen arbeiten auf der Basis von zuverlässigem und validem, wissenschaftlich fundiertem Wissen sowie reflektiertem Handlungswissen. Verantwortliches berufliches Handeln erfordert hohe fachliche Kompetenz, die durch eine Basisqualifikation im Sinne des DAKJEF sichergestellt wird.

Berater*innen sind dazu verpflichtet, sich kontinuierlich fortzubilden und beratungsrelevante wissenschaftliche Erkenntnisse in die Arbeit zu integrieren. Sie bieten nur Dienstleistungen an, für deren Erbringung sie durch Ausbildung oder fachliche Erfahrung qualifiziert sind. In Tätigkeitsfeldern, in denen es noch keine

wissenschaftlich anerkannten Standards gibt, orientieren sie sich am Grundsatz wissenschaftlicher Redlichkeit und überprüfen regelmäßig den Erfolg ihres professionellen Handelns. Zugleich ergreifen sie alle notwendigen Maßnahmen, um das Wohlergehen derer, mit denen sie arbeiten, zu schützen.

Berater*innen überprüfen die Qualität ihrer Arbeit regelmäßig insbesondere anhand von folgenden Kriterien:

- Zufriedenheit von Ratsuchenden,
- Grad der Verwirklichung der für die Beratung vereinbarten Ziele und
- Überprüfung und ggf. Fortschreibung der für die Beratung vereinbarten Ziele.

Die Dokumentation der Beratung ist dafür eine Grundlage. Art und Umfang der Dokumentation richten sich nach den maßgeblichen Datenschutzbestimmungen.

Berater*innen sind zur regelmäßigen Supervision verpflichtet.

Berater*innen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Schutz des Privatgeheimnisses der Ratsuchenden ist ein hohes Gut. Dagegen zu handeln ist nur mit Einwilligung der Betroffenen möglich und in gesetzlich geregelten Ausnahmefällen. Der Schutz des Privatgeheimnisses wird durch Regelungen zum Zeugnisverweigerungsrecht ergänzt.

Stellenleitung bzw. Berater*innen selbst sollen bei Beeinträchtigung ihrer eigenen beruflichen Handlungsfähigkeit ebenso wie bei längerer Abwesenheit geeignete Maßnahmen treffen, um laufende Beratungsprozesse professionell zu beenden bzw. an eine/einen Kolleg*in zu übergeben. Die „Fachlichen Standards der Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen“ des Deutschen Arbeitskreises für Jugend-, Ehe- und Familienberatung und die Qualitätsstandards für Erziehungsberatungsstellen der bke (Qs 22) regeln weitere Grundlagen der fachlichen Arbeit.

Weiterempfehlen und Beendigung der Beratung

Veränderte gesellschaftliche Bedarfe erfordern und bewirken eine zunehmende fachliche Spezialisierung und institutionelle Differenzierung von Beratungsangeboten. Die adäquate Versorgung der Ratsuchenden mit gezielt indizierten oder fachlich komponierten Beratungsangeboten wird einerseits durch Kooperation der verschiedenen Beratungsdienste und andererseits durch deren Vernetzung mit tangentialen Fachdiensten gesichert.

Berater*innen beenden eine Beratung in der Regel, wenn diese zu keiner Verbesserung der Situation oder Entlastung oder Stützung von Ratsuchenden geführt hat. Grundsätzlich steht Berater*innen und Ratsuchenden in Wahrnehmung ihres Selbstbestimmungsrechts zu, Beratungsprozesse zu beenden. Eine Beratung soll auch dann beendet werden, wenn aus anderen Gründen nicht zu erwarten ist, dass die Beratung ihren Zweck erfüllen wird.

Achtung und Würde des Ratsuchenden

Berater*innen beachten und respektieren die unveräußerliche Würde des Menschen (GG, Art. 1). Jedwede Form der Diskriminierung ist unzulässig. Auf dieser Grundlage leitet sich die professionelle Haltung der Berater*innen gegenüber den Ratsuchenden ab.

- Sie achten alle Ratsuchenden gleich – unabhängig von sozialem Status, Gesundheitszustand, Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe oder Nationalität, unabhängig von Geschlecht, Alter, Hautfarbe, Herkunft, Sprache und ihrer politischen, religiösen oder sexuellen Orientierung.
- Sie begegnen den Ratsuchenden mit Aufmerksamkeit, Interesse, Anteilnahme und Wertschätzung.
- Sie erkennen das Recht und die Fähigkeit der Ratsuchenden an, selbstständig und eigenverantwortlich zu handeln.
- Sie unterstützen die Ratsuchenden zu selbst verantworteten Entscheidungen ihrer Lebensbelange.
- Sie sind offen für die Werteorientierungen und Lebenskontexte der Ratsuchenden und thematisieren ggf. damit zusammenhängende Konflikte.

Schutz von Kindern und Jugendlichen

Berater*innen nehmen ausdrücklich das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen in den Blick. Auf Kinder und Jugendliche, die in die Beratung einbezogen werden, wird altersgemäß eingegangen, und die Kommunikation mit ihnen wird in einer Weise gestaltet, dass sie sich ernst genommen fühlen und mit ihren Bedürfnissen berücksichtigt werden. Es wird darauf geachtet, dass im Beratungsgespräch, in dem Kinder oder Jugendliche anwesend oder beteiligt sind, keine Situation entsteht, die dem jungen Menschen schaden könnte. Nimmt die/der Berater*in Hinweise auf eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls wahr, so wird dem unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben (§ 8a SGB VIII, § 4 KKG) nachgegangen.

Ebenso bedacht werden nicht anwesende Kinder und Jugendliche, für die die Ratsuchenden, insbesondere wenn sie Eltern sind, Verantwortung haben. Ratsuchende werden regelmäßig gefragt, ob sie Kinder haben und in welcher Weise diese ggf. von der individuellen Problematik betroffen sein könnten. Das hat besondere

Bedeutung, wenn begründete und massive Zweifel an der Erziehungskompetenz bestehen. Gibt es Hinweise auf die Gefährdung eines mitbetroffenen Kindes oder Jugendlichen, richtet sich jedes weitere Vorgehen am Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen aus.

Die gesetzlichen Vorgaben zur Schweigepflicht bzw. die Verpflichtung oder Befugnis, diese bei gegebenen Voraussetzungen zu brechen, müssen den Berater*innen bekannt sein und beachtet werden.

Es liegt in der Verantwortung der Träger von Beratungsstellen, ein Schutzkonzept mit einem Verhaltenskodex für Mitarbeitende zu erstellen.

Gestaltung der Beziehung zu den Ratsuchenden

Die Beziehung von Berater*innen zu Ratsuchenden ist eine professionelle Beziehung. Berater*innen müssen sich bewusst sein, dass Ratsuchende sich in der Beratung in ein abhängiges Verhältnis begeben. Sie sind daher für die Gestaltung dieser Beziehung verantwortlich und tragen die Verantwortung für ein berufsethisch einwandfreies Vorgehen.

Aus fachlicher Sicht darf diese Beratungsbeziehung durch die/den Berater*in weder für eigene private Zwecke ausgenutzt noch zur Befriedigung eigener Interessen und Bedürfnisse missbraucht werden. Die/der Berater*in nutzt weder das Vertrauen noch die Notlage des Ratsuchenden aus.

Körperorientierte Methoden in der Beratung sind ausschließlich am Wohl der Ratsuchenden orientiert, erfordern deren Zustimmung und eine besondere Sorgfalt zur Vermeidung von Übergriffen. Jeder sexuelle Kontakt ist zu unterlassen. Es ist auch unzulässig, eine laufende Beratung zu beenden, um sexuelle Kontakte aufnehmen zu können.

Außerhalb der Beratung soll grundsätzlich eine persönliche, über den üblichen Sozialkontakt hinausgehende Beziehung zwischen Berater*innen und Ratsuchenden vermieden werden. Die beschriebene Verantwortung aus der Beratungsbeziehung besteht auch nach Abschluss der Beratung fort.

Ratsuchende, die sich in der Beratungsstelle angemeldet haben, dürfen nicht in die eigene private Praxis oder die eines Angehörigen überwiesen werden. Es ist unzulässig, Vermächtnisse oder Erbschaften, Zuwendungen oder Geschenke anzunehmen, es sei denn, der Wert ist geringfügig. Die Wertsumme der Geringfügigkeit bestimmt der jeweilige Träger. Die Annahme von entgeltlichen oder unentgeltlichen Dienstleistungen im Sinne einer Vorteilsnahme ist unzulässig. Werden einem Mitarbeitenden solche Leistungen angeboten, ist dies dem Vorgesetzten anzuzeigen.

Forschung

Wenn Berater*innen im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit ein Forschungsprojekt durchführen, haben sie eine besondere Verantwortung für die damit verbundenen Folgen. Sie sollen sich deshalb – je nach Art des Forschungsprojektes – an den ethischen Forschungsstandards orientieren und ggf. über die datenschutzrechtlichen Bestimmungen hinaus die ausdrückliche Zustimmung der Ratsuchenden einholen.

Informationen und Beschwerde

Da Institutionelle Beratung das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte im Team einer Beratungsstelle voraussetzt, obliegt es der Stellenleitung und dem Team, auf die Einhaltung ethischer Standards in der Beratung durch alle an der Beratungsarbeit beteiligten Fachkräfte zu achten. Die Strukturen und Abläufe in jeder Beratungsstelle sind in diesem Sinne fortlaufend zu überprüfen und bei Bedarf neu zu regeln.

Sowohl die/der einzelne Berater*in als auch das Team tragen Verantwortung für das, was ein/e Berater*in tut. Berater*innen sollen daher bei bekannt gewordenen Verstößen gegen ethische Grundlagen oder bei begründetem Verdacht eines solchen Verstoßes diesen offenlegen und je nach Schwere des Verstoßes die/den Dienstvorgesetzten informieren. Hat eine/ein Dienstvorgesetzte/r den Verstoß begangen, soll je nach Schwere die/der nächsthöhere Dienstvorgesetzte informiert werden.

Darüber hinaus ist der Träger einer Beratungsstelle sowohl für die professionelle Kompetenz und Erfahrung der Berater*innen als auch für die Einhaltung der Ethischen Standards in der Beratungsstelle verantwortlich, denn beide Standards sind untrennbar miteinander verbunden. Die Verbände und Träger, die im Deutschen Arbeitskreis für Jugend-, Ehe- und Familienberatung vertreten sind, verpflichten sich, diese Standards zu übernehmen und bekannt zu machen.

Im Sinne einer fortlaufenden Qualitätssicherung sorgen sie dafür, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Gewährleistung der Einhaltung der Ethischen Standards ein qualifiziertes Beschwerdemanagement vorgehalten wird. Die Träger von Beratungsstellen entwickeln geeignete standardisierte Maßnahmen zum Umgang mit Beschwerden und Verstößen. Sie sorgen dafür, dass bei Verstößen gegen die Ethischen Standards neben den gesetzlich geregelten Sanktionen auch geeignete dienstrechtliche Konsequenzen gezogen werden.

Ratsuchende werden in geeigneter Weise von den Ethischen Standards in Kenntnis gesetzt.

Die Ethischen Standards sind am 17.03.2021 in Kraft getreten.

---

[1] Hierzu zählen Erziehungsberatung nach SGB VIII, Ehe-, Partnerschafts-, Familien- und Lebensberatung, Beratung im Kontext von § 219 StGB und Schwangerschaftsberatung sowie Paar- und Sexualberatung.

Nr. 59
Pontifikalhandlungen 2023

a) Erzbischof em. Hans-Josef B e c k e r spendete im Jahr 2023 das Sakrament der hl. Firmung:

für Studierende der Katholischen Hochschulgemeinde Paderborn in der Kirche des Leokonvikts, Paderborn	1 Gläubigen

b) Weihbischof Matthias K ö n i g spendete im Jahr 2023 das Sakrament der hl. Firmung:

im Dekanat Hochsauerland-Mitte	278 Gläubigen
im Dekanat Bielefeld-Lippe	342 Gläubigen
im Dekanat Märkisches Sauerland	389 Gläubigen
im Pastoralen Raum Pfarrei St. Johannes Bapt. Bad Arolsen	5 Gläubigen
im Pastoralen Raum Pastoralverbund Korbach	21 Gläubigen
in der Pfarrei St. Lambertus Bremen	33 Gläubigen
in der Pfarrei Heilig Kreuz Detmold	54 Gläubigen
in der Pfarrei St. Johannes Nep. Hövelhof	1 Gläubigen
in der Pfarrei St. Martin Bigge	34 Gläubigen
in der Pfarrei St. Magnus Niedermarsberg	56 Gläubigen
in der Kroatischen Katholischen Mission Bezirk Bielefeld	42 Gläubigen
bei der Erwachsenenfirmung im Hohen Dom zu Paderborn	17 Gläubigen
bei der Erwachsenenfirmung in der Propsteikirche zu Werl 21 Gläubigen	
insgesamt	1.293 Gläubigen

Weihbischof Matthias König konsekrierte am 16. Juli 2023 den Altar der Krypta im Hohen Dom zu Paderborn.

Weihbischof Matthias König konsekrierte am 10. Dezember 2023 den Altar der Pfarrkirche St. Jodokus Saalhausen.

c) Weihbischof Dr. Dominicus M e i e r OSB spendete im Jahr 2023 das Sakrament der hl. Firmung:

im Dekanat Hochsauerland-West	249 Gläubigen
im Dekanat Hochsauerland-Ost	81 Gläubigen
im Dekanat Paderborn	369 Gläubigen
im Dekanat Lippstadt-Rüthen	99 Gläubigen
im Dekanat Unna	529 Gläubigen
im Pastoralen Raum Pastoralverbund Am Ölbach (Verl/Schloß-Holte-Stukenbrock)	70 Gläubigen
im Pastoralen Raum Pastoralverbund Gütersloh	122 Gläubigen
in der Italienischen Katholischen Mission Bezirk Dortmund	10 Gläubigen
für die Schüler der Förderschule Hermann-Schmidt, Schloß Neuhaus, in der Pfarrkirche St. Heinrich und Kunigunde Schloß Neuhaus	8 Gläubigen
für die Schüler der Förderschule Don-Bosco Lippstadt-Bad Waldliesborn, in der Pfarrkirche St. Michael Lipperode	10 Gläubigen
insgesamt	1.547 Gläubigen

d) Weihbischof Josef H o l t k o t t e spendete im Jahr 2023 das Sakrament der hl. Firmung:

im Dekanat Herford-Minden	355 Gläubigen
im Dekanat Büren-Delbrück	577 Gläubigen
im Dekanat Dortmund	490 Gläubigen
im Dekanat Emschertal	147 Gläubigen
in der Pfarrei St. Laurentius Hamm	54 Gläubigen
in der Pfarrei St. Franziskus von Assisi Hamm	46 Gläubigen
insgesamt	1.669 Gläubigen

e) Dompropst Msgr. Joachim G ö b e l spendete im Jahr 2023 das Sakrament der hl. Firmung:

in der Pfarrei St. Petrus und Andreas Brilon	51 Gläubigen

f) Domkapitular a. D. Josef D i e s t e spendete im Jahr 2023 das Sakrament der hl. Firmung:

im Pastoralen Raum Pastoralverbund Lippstadt	79 Gläubigen
im Pastoralverbund Iserlohn	40 Gläubigen
in der Pfarrei St. Marien Bad Lippspringe	65 Gläubigen
im Pastoralen Raum Pfarrei Heiligste Dreifaltigkeit Beverungen	35 Gläubigen
insgesamt	219 Gläubigen

g) Dechant Benedikt F i s c h e r spendete im Jahr 2023 das Sakrament der hl. Firmung:

in der Pfarrei St. Jakobus d. Ä. Winterberg	35 Gläubigen

h) Weihbischof Dr. habil. Piotr T u r z y n s k i spendete im Jahr 2023 das Sakrament der hl. Firmung:

in der Polnischen Katholischen Mission Bezirk Dortmund	30 Gläubigen

i) Weihbischof em. Msgr. Dr. Pero S d u a spendete im Jahr 2023 das Sakrament der hl. Firmung:

in der Kroatischen Katholischen Mission Bezirk Siegen	7 Gläubigen

j) Erzbischof Józef G u z d e k spendete im Jahr 2023 das Sakrament der hl. Firmung:

in der Polnischen Katholischen Mission Bezirk Bielefeld	54 Gläubigen

Nr. 60
Vereinbarung über die kirchliche Polizeiseelsorge im Land Nordrhein-Westfalen vom 20. November 2023 sowie Zustimmungsgesetz vom 30. Januar 2024

Vereinbarung über die kirchliche Polizeiseelsorge im Land Nordrhein-Westfalen

zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Minister des Innern, (im Folgenden: Land)

und

der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche,
alle vertreten durch das Amt des Beauftragten der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung von Nordrhein-Westfalen,

den (Erz-)Diözesen Köln, Paderborn, Münster, Aachen und Essen,
alle vertreten durch den Direktor des Katholischen Büros Nordrhein-Westfalen

(im Folgenden: Kirchen)

Präambel

Die nordrhein-westfälische Landesregierung und die Kirchen in Nordrhein-Westfalen unterstreichen die Bedeutung der Polizeiseelsorge als ein gemeinsames Anliegen von Staat und Kirche.

Die Polizeiseelsorge wird in Nordrhein-Westfalen in ökumenischer Kooperation wahrgenommen.

Zur Stärkung der bewährten, seit dem Jahr 1962 im Rahmen einer Vereinbarung festgelegten Zusammenarbeit und um die inhaltliche Weiterentwicklung der Polizeiseelsorge abzubilden, treffen das Land und die Kirchen auf Basis der entsprechenden verfassungsrechtlichen und vertragsstaatskirchenrechtlichen Regelungen folgende Vereinbarung:

Artikel 1
Gewährleistung der Polizeiseelsorge

Das Land gewährleistet den Kirchen die Ausübung ihrer Seelsorge bei der Polizei (Polizeiseelsorge).

Artikel 2
Aufgaben der Polizeiseelsorge

(1) Die Polizeiseelsorge ist als Teil der kirchlichen Arbeit ein Angebot an alle Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, alle weiteren Polizeibeschäftigten und ihre Angehörigen.

(2) Aufgaben der Polizeiseelsorge sind neben der persönlichen seelsorglichen Begleitung auch spirituelle und gottesdienstliche Angebote. Darüber hinaus sind Aufgaben der Polizeiseelsorge die Erteilung von berufsethischem Unterricht in der polizeilichen Aus- und Fortbildung, die Durchführung von Seminaren und weitere Angebote, insbesondere die Mitarbeit in psychosozialen Unterstützungsangeboten und Krisenintervention.

(3) Für die Teilnahme an Seminaren und Tagungen der Polizeiseelsorge kann eine dienstliche Entsendung vorgesehen oder Sonderurlaub im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gewährt werden.

Artikel 3
Polizeiseelsorgerinnen und Polizeiseelsorger

(1) Die Kirchen berufen geeignete Personen mit einer von den Kirchen festgelegten Qualifikation für den Dienst in der Polizeiseelsorge im Haupt- und Nebenamt. Diese üben ihr Amt im Auftrag und unter Aufsicht der Landeskirchen oder (Erz-)Diözesen aus.

(2) Die berufenen Polizeiseelsorgerinnen und Polizeiseelsorger im Haupt- und Nebenamt sind dem für Inneres zuständigen Ministerium zum 1. Januar eines jeden Jahres bekannt zu geben.

(3) Die Polizeiseelsorgerinnen und Polizeiseelsorger verwalten ein kirchliches Amt. In Ausübung von Lehre und Seelsorge sind sie nicht an staatliche Weisungen gebunden. Sie unterliegen der seelsorglichen Schweigepflicht. Im Übrigen arbeiten sie mit den Polizeibehörden zusammen.

Artikel 4
Unterstützung der Polizeiseelsorge

(1) Die Tätigkeit der Polizeiseelsorge wird vom Land nach Maßgabe dieser Vereinbarung durch Bereitstellung der erforderlichen Hilfsmittel ermöglicht und auch sonst in jeder Weise unterstützt. Insbesondere werden der Polizeiseelsorge die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Räume zur Verfügung gestellt.

(2) Das Land stellt den Kirchen für die Wahrnehmung der Polizeiseelsorge einen jährlichen Pauschalbetrag nach Maßgabe des Haushaltsplans für die Sachausgaben zur Verfügung.

(3) Darüber hinaus stellt das Land der evangelischen und der katholischen Kirche für die Finanzierung von Personalkosten für jeweils zwei Vollzeitstellen von Polizeiseelsorgerinnen und Polizeiseelsorgern einen jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von jeweils 250.000,00 Euro zur Verfügung.

(4) Das Land zahlt die Pauschalbeträge jährlich zum 1. März und 1. September anteilmäßig aus.

(5) Das Land und die Kirchen vereinbaren, nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung die Auskömmlichkeit des Pauschalbetrages für die Personalkosten nach Absatz 3 zu überprüfen.

(6) Beide Kirchen sichern zu, zusätzlich zu den vom Land refinanzierten Stellen mindestens genauso viele Stellen von Polizeiseelsorgerinnen beziehungsweise Polizeiseelsorgern vorzuhalten.

Artikel 5
Salvatorische Klausel

Die Vertragsschließenden werden eine etwa in Zukunft auftretende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieser Vereinbarung auf freundschaftliche Weise beseitigen. Bei einer wesentlichen

Veränderung der Verhältnisse werden sich die Vertragsschließenden um eine angemessene Anpassung bemühen.

Artikel 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Vereinbarung wird vorbehaltlich der Zustimmung des Landtags Nordrhein-Westfalen durch ein Landesgesetz geschlossen. Sie wird mit dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes wirksam. Gleichzeitig treten die Vereinbarung über die Wahrnehmung der evangelischen Polizeiseelsorge im Lande Nordrhein-Westfalen vom 19. Juli 1962 (MBl. NRW. S. 1353) und die Vereinbarung über die Wahrnehmung der katholischen Polizeiseelsorge im Lande Nordrhein-Westfalen vom 4. Juli 1962 (MBl. NRW. S. 1352) außer Kraft.

Düsseldorf, den 20. November 2023

Für das Land Nordrhein-Westfalen
gez. Herbert Reul
Minister des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen

Für die Kirchenleitungen der drei evangelischen Landeskirchen
gez. Dr. Hedda Weber
Kommissarische Leitung des Amtes des Beauftragten der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung von Nordrhein-Westfalen

Für die fünf katholischen (Erz-)Bistümer
gez. Dr. Antonius Hamers
Direktor des Katholischen Büros Nordrhein-Westfalen

Gesetz zur Zustimmung zu der Vereinbarung über die kirchliche Polizeiseelsorge im Land Nordrhein-Westfalen vom 30. Januar 2024 (GV.NRW 2024 S. 77)

§ 1 Zustimmung zur Vereinbarung

Der Vereinbarung über die kirchliche Polizeiseelsorge im Land Nordrhein-Westfalen zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche sowie den (Erz-)Diözesen Köln, Paderborn, Münster, Aachen und Essen in der Fassung der Anlage zu diesem Gesetz wird zugestimmt.

§ 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Januar 2024

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Hendrik Wüst

Der Minister der Finanzen
Dr. Marcus Optendrenk

Der Minister des Innern
Herbert Reul

Nr. 61
7. Tag der Pfarrarchive im Erzbistum Paderborn

Am Samstag, 25. Mai 2024, findet in der Wallfahrtsstadt Werl der 7. Tag der Pfarrarchive im Erzbistum Paderborn statt. Eingeladen sind alle ehrenamtlichen Pfarrarchivpflegerinnen und Pfarrarchivpfleger, selbstverständlich auch die Verwaltungsleitungen und Pfarrsekretariate; außerdem alle Personen, die sich vorstellen können, eine solche Aufgabe zu übernehmen (Fachwissen wird nicht vorausgesetzt).

Neben archivfachlichen Vorträgen besteht die Möglichkeit zum gegenseitigen Austausch. Ein Besuch im Pilgerkloster Werl ist fest eingeplant.

Das Tagungsprogramm wird nach der Anmeldung zugestellt.

Eine Anmeldung ist bis zum *08.05.2024* formlos möglich:

per E-Mail:	gerrit.eder@erzbistum-paderborn.de
per Telefon:	05251 / 125-1434
per Fax:	05251 / 125-1470
per Post:	Erzbistumsarchiv Paderborn Domplatz 3 33098 Paderborn
	Die Teilnahme ist kostenlos (Verpflegung inklusive).

Alle Pfarrer und Verwaltungsleitungen werden herzlich gebeten, diese Einladung an potenzielle neue Interessenten weiterzugeben.

Nr. 62
Hinweise zur Durchführung der Pfingstaktion Renovabis 2024

Das *Leitwort der diesjährigen Pfingstaktion lautet „Damit FRIEDEN wächst. DU machst den Unterschied!“*. Das Hilfswerk Renovabis regt mit dieser Pfingstaktion an, in den deutschen Gemeinden das Thema „Frieden“ besonders mit Blick auf den Osten Europas in den Blick zu nehmen. Um dieses Thema in Pfarrgemeinden, Schulen und bei katholischen Verbänden in den Fokus zu rücken, bieten sich besonders die beiden Aktionswochen in der ersten Maihälfte an.

Mit der bundesweiten *Eröffnung der Pfingstaktion* ist Renovabis in diesem Jahr im Bistum Münster zu Gast. Der Eröffnungsgottesdienst mit Bischof Dr. Felix Genn findet am Sonntag, 5. Mai 2024, um 10:00 Uhr im Paulusdom in Münster statt. Er wird auch über BibelTV übertragen und von domradio.de gestreamt. Über alle Veranstaltungstermine informiert die Webseite www.renovabis.de/pfingstaktion.

Ab dem 6. Mai 2024 sollen die *Renovabis-Plakate* in den Gemeinden ausgehängt, das Informations-Heft „Renovabis aktuell“ am Schriftenstand ausgelegt und die *Spendentüten* an Gottesdienstbesucher oder über den Pfarrbrief verteilt werden.

Die *Pfingstnovene 2024* mit dem Titel „Damit FRIEDEN wächst“ wurde von Sr. Klara Maria Breuer SMMP verfasst. Das Neun-Tage-Gebet von Renovabis ist als Begleiter für die Tage auf das Pfingstfest hingedacht; in diesem Jahr lädt die Novene besonders dazu ein, den inneren Frieden zu suchen und als Botschafterinnen und Botschafter des Friedens in der Welt zu wirken. Die Novene mit ihren Textimpulsen eignet sich sowohl für das Gebet einzelner Personen als auch für Novenen-Andachten.

Renovabis bietet neben der Novene auch ein *Gebetsheft* mit dem Titel „Öffne mein Herz“ mit Gebeten zum Heiligen Geist an. Dieses Heft soll ein Wegbegleiter für die persönliche Begegnung der Gläubigen mit Gottes Geist sein. Das Heft ist erhältlich in Deutsch, Englisch, Albanisch, Italienisch, Kroatisch, Polnisch, Tschechisch und Ukrainisch.

Das *Aktions-Themenheft* und die Renovabis-Internetseite vermitteln Informationen rund um das Thema der diesjährigen Pfingstaktion. Gottesdienstbausteine und Predigtskizzen stehen ab Ende März auf der Renovabis-Homepage bereit. Die Gemeinden erhalten im April einen Materialbrief mit Informationen, Plakaten und Textvorschlägen zur Renovabis-Aktion. Eine Übersicht über alle Materialien gibt die Webseite www.renovabis.de/material. Alle Aktionsmaterialien stehen dort online zum Herunterladen bereit.

Am Wochenende vor Pfingsten, am 11. und 12. Mai 2024, soll in den Gemeinden der *Aufruf der deutschen Bischöfe* in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen, verlesen werden. Bitte verteilen Sie die Spendentüten mit dem Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag gesammelt wird und dass die Spende auch zum Pfarramt gebracht oder auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.

Am Pfingstsonntag, 19. Mai 2024, sowie in den Vorabendmessen am 18. Mai 2024 wird in allen katholischen Kirchen die *Renovabis-Kollekte* für Osteuropa gehalten. Renovabis bittet, auch auf Überweisungsmöglichkeiten oder die Abgabe von Barspenden in den Spendentüten hinzuweisen. Auf Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Diese Überweisung soll mit dem Vermerk „Renovabis 2024“ erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

Impressum

Erzbistum Paderborn
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Dieses wird vertreten durch die
Generalvikare Msgr. Dr. Michael Bredeck und Prälat Thomas Dornseifer
Domplatz 3 in 33098 Paderborn

Telefon: +49 (0)5251 125-0 (Zentrale Erzbischöfliches Generalvikariat)
Fax: +49 (0)5251 125-1470
E-Mail: generalvikariat@erzbistum-paderborn.de
Webseite: www.erzbistum-paderborn.de

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 126229966

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:

Iris Gollers
Erzbistum Paderborn
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Domplatz 3
33098 Paderborn
Telefon: +49 (0) 5251 125-1377
E-Mail: amtsblatt@erzbistum-paderborn.de

Technischer Betreiber der Internet-Onlineversion:

wbv Media GmbH & Co. KG
Auf dem Esch 4 in 33619 Bielefeld
E-Mail: kirchenrecht@wbv.de

Kirchliches Amtsblatt
für die Erzdiözese Paderborn

65

167. Jahrgang, Stück 5 Paderborn, den 22. Mai 2024

Inhalt

Seite

Dokumente der deutschen Bischöfe

Nr. 63 – Formulare zur Eheschließung **66**

Dokumente des Diözesanadministrators

Nr. 64 – Kirchensteuerbeschluss der Erzdiözese Paderborn für ihren im Lande Hessen gelegenen Teil für das Steuerjahr 2024 ..... **74**

Nr. 65 – Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerordnung für die Erzdiözese Paderborn (hessischer Teil) (HKistOÄndVO 2024) **75**

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 66 – Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 20. März 2024 – Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) **76**

Nr. 67 – Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission vom 22.01.2024 – „Gesamtregelung zur Befristung“ **76**

Nr. 68 – Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung **78**

Nr. 69 – Dekret zur Neubildung des Diakonenrates im Erzbistum Paderborn **78**

Nr. 70 – Ordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Laien im Dienst des Erzbistums Paderborn (Personalaktenordnung Laien) **79**

Nr. 71 – Ordnung für die Kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts (Missio canonica / Kirchliche Unterrichtserlaubnis) im Erzbistum Paderborn **84**

Nr. 72 – 1. Änderung zur Verwaltungsverordnung zur Finanzierung von Grundstücksankäufen und von Erschließungskostenbeiträgen nach BauGB und Abgaben nach KAG sowie zur Verwendung und Erstattung von Erlösen aus Grundstücksverkäufen vom 5. Februar 2021 (KA 2021, Nr. 42.) **89**

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 73 – Neuwahl der Mitglieder des Diakonenrates **93**

Nr. 74 – Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für das Erzbistum Paderborn **93**

Nr. 75 – Bestätigung Vizeoffizial **94**

Dokumente der deutschen Bischöfe

Nr. 63
Formulare zur Eheschließung

Durch die Deutsche Bischofskonferenz wurden während der Frühjahrs-Vollversammlung vom 19. bis 22. Februar 2024 Änderungen hinsichtlich der Formulare „Mitteilung über eine Eheschließung“, „Litterae dimissoriae / Überweisung zur Eheschließung im Ausland“ sowie „Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels“ beschlossen und ein neues Formular „Mitteilung über eine Eheschließung im Ausland“ eingeführt.

Die genannten Formulare werden beiliegend in der aktuellen Fassung veröffentlicht. Diese ist ab sofort zu verwenden.

– Bitte mit Schreibmaschine ausfüllen –
– Rogatur ut machina scriptoria adhibeatur –

(Erz-)Diözese _____ Ort (mit PLZ) _____
(archi)dioecesis *locus (cum numero directorio)*

Pfarrei _____ Straße (mit Hausnr.) _____
paroecia *via (cum numero)*

Telefon (mit Vorwahl) _____ Datum _____
numerus telephonicus (cum praefixo) *die*

Mitteilung
informatio

über eine Eheschließung
de matrimonio contracto

an *die Kirchliche Meldestelle*

Personalien des Brautpaares
personalia sponsorum

	Bräutigam *sponsus*	Braut *sponsa*
Name, ggf. Geburtsname *nomen et, si casus ferat, nomen natale*		
vor der Zivileheschließung *ante matrimonium civile*		
nach der Zivileheschließung *post matrimonium civile*		
Vorname(n) *praenomen (praenomina)*		
Geburtsdatum *natus(a) die*		
Geburtsort / Kreis *natus(a) in*		
Anschrift, bisher *inscriptio cursualis, antea*		
künftig *postea*		
Religion / Konfession / Rituszugehörigkeit *religio / confessio / ritus*		
ggf. frühere andere Religion / Konfession / Rituszugehörigkeit *antea, si casus ferat, alia religio / confessio / alius ritus*		
☐ **Taufe** / ☐ **Konversion*** *baptizatus(a) / conversus(a)**	Datum *die*	
Ort *loco*		
Pfarrei / Kirche *paroecia / ecclesia*		
(Erz-)Diözese und Land *(archi)dioecesi et natione*		
Zivileheschließung *matrimonium civile*	Datum *die*	Ort *loco*
Kath. Eheschließung *celebratio matrimonii*	Datum *die*	Ort *loco*
Pfarrei / Kirche *paroecia / ecclesia*		vor *coram ministro*
Zeugen *et coram testibus*	1.	2.

Die Eheschließung in der ☐ ev. / ☐ orth. / ☐ _____ Kirche in _____ am _____
Matrimonium in ecclesia non catholica *loco* *die*

☐ erfolgte mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform
cum dispensatione super forma canonica initum est

☐ wurde gültig gemacht durch Sanatio in radice.*
*per sanationem in radice convalidatum est.**

Die Zivileheschließung
Matrimonium civile

☐ erfolgte mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform
cum dispensatione super forma canonica initum est

☐ wurde gültig gemacht durch Sanatio in radice.*
*per sanationem in radice convalidatum est.**

☐ Dispens von der Formpflicht / ☐ Sanatio in radice* wurde gewährt durch _____
Dispensatio super forma canonica / sanatio in radice concessa est a*

am _____ Az. _____
die *numerus actorum*

Bitte jedes Blatt einzeln siegeln und unterschreiben!
Rogatur ut singula folia singillatim signentur et subscribentur!

Adressat
destinatarius

Siegel *sigillum*

_____
Unterschrift *subscriptio*

* Zutreffendes bitte ankreuzen
** Rogatur ut res congruentes cruce signentur*

Absender (Poststempel): _____
paroecia qui remittit (signum cursuale)

Meldendes Pfarramt
paroecia informans

Rücksendung an das meldende Pfarramt
Ad paroeciam informantem remittendum

Die Eintragung der ☐ Eheschließung / ☐ Sanatio in radice im hiesigen Taufbuch ist erfolgt.*
*Matrimonium / sanationem in radice in libro baptizatorum adnotavi.**

Siegel
sigillum

_____
Ort, Datum, Unterschrift
locus, dies, subscriptio

* Zutreffendes bitte ankreuzen
** Rogatur ut res congruentes cruce signentur*

archidioecesis / dioecesis _____
Erzdiözese / Diözese

paroecia / Pfarrei

Litterae dimissoriae

Documentum officiale Conferentiae Episcoporum Germaniae

Überweisung zur Eheschließung im Ausland

Amtliches Formular der Deutschen Bischofskonferenz

I. Ad licitum assistendum matrimonio
Zur erlaubten Assistenz der Eheschließung

ecclesia _____ loco _____
in der Kirche *im Ort*

(archi)dioecesi _____ natione _____
in der (Erz-)Diözese *im Staat*

hisce licentiam requisitam concedo sponsis infrascriptis:
erteile ich hiermit die erforderliche Traulizenz an das folgende Brautpaar:

1. sponsus _____ habitans in _____
Bräutigam *wohnhaft in*

natus die _____ loco _____
geboren am *im Ort*

filius patris _____ et matris _____
Sohn des *und der*

religio / confessio / ritus _____ baptizatus die _____
Religion / Konfession / Rituszugehörigkeit *getauft am*

ecclesia _____ loco _____ (archi)dioecesi _____
in der Kirche *im Ort* *in der (Erz-)Diözese*

Num sit confirmatus _____ ecclesia _____
Ist Firmung erfolgt? *in der Kirche*

loco _____
im Ort

2. sponsa _____ habitans in _____
Braut *wohnhaft in*

nata die _____ loco _____
geboren am *im Ort*

filia patris _____ et matris _____
Tochter des *und der*

religio / confessio / ritus _____ baptizata die _____
Religion / Konfession / Rituszugehörigkeit *getauft am*

ecclesia _____ loco _____ (archi)dioecesi _____
in der Kirche *im Ort* *in der (Erz-)Diözese*

Num sit confirmata _____ ecclesia _____
Ist Firmung erfolgt? *in der Kirche*

loco _____
im Ort

II. Simul testor:
Hiermit bestätige ich,

1. suprascriptos sponsos rite sine ullo obloquio proclamatos esse;
   dass das Aufgebot für die oben genannten Brautleute richtig und ohne Einspruch durchgeführt wurde;

2. eos liberos ad contrahendum matrimonium inventos esse;
   dass deren Ledigenstand festgestellt wurde;

3. institutiones et adhortationes circa matrimonii sanctitatem et coniugum officia esse factas.
   dass die Belehrungen und Ermahnungen in Bezug auf die Heiligkeit der Ehe und die Pflichten der Eheleute erfolgt sind.

loco _____ die _____
Ort *am*

_____
sigillum parochus / vicarius
Siegel *Pfarrer / Stellvertreter*

III. Visis documentis huic Curiae exhibitis testamur
Nach Einsicht in die der hiesigen Kurie vorgelegten Dokumente bescheinigen wir,

1. nullum eorum matrimonio obstare impedimentum canonicum vel
   dass ihrer Eheschließung kein kanonisches Ehehindernis entgegensteht bzw.

2. dispensationem super / licentiam ob _____
   dass die Dispens von / Erlaubnis zu
   die _____
   am
   concessam esse.
   erteilt wurde.

loco _____ die _____ numerus actorum _____
Ort *am* *Aktenzeichen*

_____
sigillum ordinarius loci
Siegel *Ortsordinarius*

De matrimonio celebrato informetur.
Rückmeldung über die Eheschließung wird erbeten.

Einreichendes Pfarramt

Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels

Amtliches Formular der Deutschen Bischofskonferenz

Es wird beantragt, die Nichtigkeit der folgenden Ehe wegen Nichteinhaltung der kanonischen Eheschließungsform festzustellen:

I. Personalien der Partner der für nichtig zu erklärenden Ehe:

Mann: _____
Name, Vorname(n), Geburtsname, Konfession/Religion

_____
geb. am, in/getauft am, in/falls katholisch, neues Taufzeugnis beifügen

Frau: _____
Name, Vorname(n), Geburtsname, Konfession/Religion

_____
geb. am, in/getauft am, in/falls katholisch, neues Taufzeugnis beifügen

Jetzige Anschrift: _____
Notfalls genügt die jetzige Anschrift **eines** formpflichtigen Partners

II. Zivileheschließung:

_____
Tag, Monat, Jahr, Ort/Standesamt

Damaliger Wohnsitz, ggf. auch Nebenwohnsitz oder über einen Monat dauernder Aufenthaltsort (Anschrift)

des Mannes _____ der Frau _____

_____ _____

III. Ggf. nichtkatholisch-kirchliche Trauung:

_____
Tag, Monat, Jahr, Kirche/Konfession, Ort

IV. Scheidung:

_____
Datum, Az. des Scheidungsurteils, Ort

V. Gemeinsame Wohnsitze von der Zivileheschließung bis zur Scheidung/zuständige kath. Pfarrämter:

1. _____
Wohnsitz, Anschrift — von-bis — Pfarramt
2. _____
Wohnsitz, Anschrift — von-bis — Pfarramt
3. _____
Wohnsitz, Anschrift — von-bis — Pfarramt
4. _____
Wohnsitz, Anschrift — von-bis — Pfarramt

VI. Für Ehen, die nach dem 26. November 1983 und vor dem 9. April 2010 zivil/nichtkatholisch-kirchlich geschlossen worden sind:

1. Falls der Antragsteller jemals in die katholische Kirche durch Taufe oder Konversion aufgenommen worden ist: Hatten Sie sich vor der früheren Heirat durch öffentliche Erklärung (Kirchenaustrittserklärung) oder durch formalen Akt anderer Art von der katholischen Kirche getrennt? Ggf.: Wann, wo, in welcher Form? Ggf.: Wie kann trotzdem nachgewiesen werden, dass eine solche Trennung nicht beabsichtigt war? (Ggf. Name und Anschrift von Zeugen; Dokumente)

   _____

   _____

2. Falls der frühere Partner des Antragstellers jemals in die katholische Kirche durch Taufe oder Konversion aufgenommen worden ist: Hat sich Ihr Partner der früheren Ehe vor der früheren Heirat durch öffentliche Erklärung (Kirchenaustrittserklärung) oder durch formalen Akt anderer Art von der katholischen Kirche getrennt? Ggf.: Wann, wo, in welcher Form? Ggf.: Wie kann trotzdem nachgewiesen werden, dass eine solche Trennung nicht beabsichtigt war? (Ggf. Namen und Anschrift von Zeugen; Dokumente)

   _____

   _____

VII. Fragen zur Gültigkeit der Ehe:

1. Ist eine katholische Eheschließung unter Einhaltung der kanonischen Eheschließungsform (c. 1108 § 1) erfolgt? Ggf. wann und wo? _____
2. Ist die frühere Ehe irgendwann später katholisch geordnet worden durch Nachholen der kath. Eheschließung in der kanonischen Eheschließungsform oder durch Heilung der Ehe in der Wurzel (sanatio in radice; c. 1161 § 1), etwa bei einer Krankheit oder aus Anlass der Taufe oder Erstkommunion eines Kindes? Ggf.: Wann, wo und auf welche Weise? _____
3. Ist die kirchliche Ordnung der Ehe gelegentlich mit einem katholischen Seelsorger besprochen worden?
   ☐ Nein. ☐ Ja, mit: _____
4. Ist für die frühere Heirat eine Dispens von der Eheschließungsform gewährt worden? Ggf.: Wann, wo und durch wen? _____
5. Wenn einer der Partner der früheren Ehe einer nichtkatholischen Ostkirche angehörte: Ist eine Eheschließung in einer nichtkatholischen Ostkirche erfolgt? Ggf.: Wann und wo? (Vgl. c. 1127 § 1)

   _____

   _____

6. War zur Zeit der Zivileheschließung in dem betreffenden Land eine katholische Eheschließung möglich? (Vgl. c. 1116) _____

VIII. Bestätigung des Antragstellers vor dem Pfarrer oder Beauftragten:

Hiermit bestätige ich ausdrücklich die Richtigkeit meiner Antworten.

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift des Antragstellers

IX. Erläuterung des Pfarrers oder Beauftragten:

Bei der Eingabe, der **Taufzeugnis(se), Ehevorbereitungsprotokoll** und **sonstige Dokumente zum Nachweis der Formpflicht bzw. ihrer Nichteinhaltung** beizufügen sind, erklärt der Pfarrer oder Beauftragte:

1. Die zuständigen katholischen Pfarrämter (V.) wurden hinsichtlich einer Eintragung im Ehebuch für die entsprechende Zeitspanne befragt. Die Antworten liegen bei. Im Eilfall: Die zuständigen Pfarrämter wurden (tel.) befragt und gaben folgende Auskunft (hierbei Name des Pfarramtes und überprüfte Zeitspanne angeben):

   _____

   _____

2. Folgende Indizien für die Nichteinhaltung der kanonischen Formpflicht und für die Wahrhaftigkeit des Antragstellers ergaben sich im Gespräch und/oder aus anderen Umständen:

   _____

   _____

_____ Siegel _____
Ort, Datum Unterschrift des Pfarrers oder Beauftragten

– Bitte mit Schreibmaschine ausfüllen –
– Rogatur ut machina scriptoria adhibeatur –

(Erz-)Diözese _____
(archi)dioecesis

Pfarrei _____
paroecia

Telefon (mit Vorwahl) _____
numerus telephonicus (cum praefixo)

Ort (mit PLZ) _____
locus (cum numero directorio)

Straße (mit Hausnr.) _____
via (cum numero)

Datum _____
die

Mitteilung
informatio

über eine Eheschließung im Ausland
de matrimonio contracto natione externa

Personalien des Brautpaares
personalia sponsorum

	Bräutigam *sponsus*	Braut *sponsa*
Name, ggf. Geburtsname *nomen et, si casus ferat, nomen natale*		
vor der Zivileheschließung *ante matrimonium civile*		
nach der Zivileheschließung *post matrimonium civile*		
Vorname(n) *praenomen (praenomina)*		
Geburtsdatum *natus(a) die*		
Geburtsort / Kreis *natus(a) in*		
Anschrift, bisher *inscriptio cursualis, antea*		
künftig *postea*		
Religion / Konfession / Rituszugehörigkeit *religio / confessio / ritus*		
ggf. frühere andere Religion / Konfession / Rituszugehörigkeit *antea, si casus ferat, alia religio / confessio / alius ritus*		
☐ **Taufe** / ☐ **Konversion*** *baptizatus(a) / conversus(a)**	Datum *die*	
Ort *loco*		
Pfarrei / Kirche *paroecia / ecclesia*		
(Erz-)Diözese und Land *(archi)dioecesi et natione*		
Zivileheschließung *matrimonium civile*	Datum *die*	Ort *loco*
Kath. Eheschließung *celebratio matrimonii*	Datum *die*	Ort *loco*
(Erz-)Diözese *(archi)dioecesi*		Land *natione*
Pfarrei / Kirche *paroecia / ecclesia*		vor *coram ministro*
Zeugen *et coram testibus*	1.	2.

_____
Unterschrift
subscriptio

☐ Überweisende Pfarrei
paroecia dimittens

☐ Siegel
sigillum

* Zutreffendes bitte ankreuzen
** Rogatur ut res congruentes cruce signentur*

Dokumente des Diözesanadministrators

Nr. 64
Kirchensteuerbeschluss der Erzdiözese Paderborn für ihren im Lande Hessen gelegenen Teil für das Steuerjahr 2024

Aufgrund der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in Verbindung mit der Kirchensteuerordnung für die Erzdiözese Paderborn (hessischer Teil) setze ich hiermit folgenden Hundertsatz der Diözesankirchensteuer fest:

In dem im Lande Hessen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn werden im Steuerjahr 2024 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer in Höhe von 9 v. H. erhoben.

In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a oder 37b Einkommensteuergesetz oder der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl I S. 773) Gebrauch macht.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2024 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Der Kirchensteuerbeirat für den im Lande Hessen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn hat zugestimmt.

Paderborn, den 15. Dezember 2023

Der Diözesanadministrator für das Erzbistum Paderborn

L.S.

Diözesanadministrator

Gz.: 6.4/2723.20/4/1-2023

Genehmigung des Kirchensteuerbeschlusses der Erzdiözese Paderborn für den im Lande Hessen gelegenen Teil für das Steuerjahr 2024

Nach § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom Februar 2020 (GVBl. S. 146) genehmige ich nachstehenden, von der Erzdiözese Paderborn am 15. Dezember 2023 gefassten Kirchensteuerbeschluss für das Steuerjahr 2024:

Aufgrund der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in Verbindung mit der Kirchensteuerordnung für die Erzdiözese Paderborn (hessischer Teil) setze ich hiermit folgenden Hundertsatz der Diözesankirchensteuer fest:

In dem im Lande Hessen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn werden im Steuerjahr 2024 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer in Höhe von 9 v. H. erhoben.

In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a oder 37b Einkommensteuergesetz oder der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl I S. 773) Gebrauch macht.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2024 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Der Kirchensteuerbeirat für den im Lande Hessen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn hat zugestimmt.

Wiesbaden, den 4. April 2024
Az.: Z.4 – 870.400.000-00225 –

In Vertretung

L.S.

gez. Dr. Manuel Lösel

Nr. 65
Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerordnung für die Erzdiözese Paderborn (hessischer Teil) (HKistOÄndVO 2024)

Die Kirchensteuerordnung für die Erzdiözese Paderborn (hessischer Teil) vom 23. Dezember 1968 (KA 1969, Nr. 46.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2014 (KA 2015, Nr. 16.), wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 2 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Übersteigt die nach derzeitigem Hebesatz als Zuschlag zur Einkommensteuer tariflich festgesetzte Kirchensteuer 4 % des zu versteuernden Einkommens gemäß § 2 Abs. 5 EStG in Verbindung mit § 51a Abs. 2 EStG in der jeweils geltenden Fassung, so wird der Mehrbetrag auf Antrag erstattet.

Die gemäß § 32d und § 34a Abs. 4 EStG ermittelte rk-Kirchensteuer bleibt außer Ansatz. Der Antrag kann nur schriftlich und erst nach Bestandskraft des Steuerbescheides beim Erzbischöflichen Generalvikariat Paderborn gestellt werden. Die Frist zur Antragstellung endet spätestens mit Ablauf der Festsetzungsfrist. Diese Regelung (Kappung) gilt nicht für das Kirchgeld gem. § 2 Abs. 1 Ziff. 4 und für das besondere Kirchgeld (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe) gem. § 2 Abs. 1 Ziff. 5 des Hessischen Kirchensteuergesetzes vom 12. Februar 1986 (GVBl. I S. 90) in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 2

Diese Regelung tritt mit Wirkung ab dem Veranlagungsjahr 2024 in Kraft.

Paderborn, den 31. Januar 2024

Der Diözesanadministrator für das Erzbistum Paderborn

L.S.

Diözesanadministrator

Gz.: 1.7/2723.20/8/1-2023

Staatliche Genehmigung

Vorstehende Verordnung vom 31. Januar 2024 wurde für den Bereich des Landes Hessen nach § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Februar 2020 (GVBI. S. 146), durch das Hessische Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen am 4. April 2024 genehmigt (Az.: Z.4 – 870.400.000-00226).

(Genehmigung veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen – StAnz. – 18/2024 S. 446.)

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 66
Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 20. März 2024 – Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 20. März 2024 beschlossen:

I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt 1971, Stk. 22, Nr. 283ff.), zuletzt geändert am 13.12.2023 (Kirchliches Amtsblatt 2024, Stk. 2, Nr. 23.), wird wie folgt geändert:

§ 60p wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Für die Arbeitsverhältnisse der folgenden Rechtsträger gelten die Sonderregelungen in den Absätzen 2 und 3:

- Bischöfliches Hilfswerk Misereor e. V. (Aachen),
- Missio – Internationales Katholisches Missionswerk e. V. (Aachen),
- Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e. V. (Aachen),
- BEGECA gGmbH (Aachen),
- Catholic Media Council – Medienplanung für Entwicklungsländer e. V. (Aachen),
- Bischöfliche Aktion Adveniat e. V. (Essen).“

2. Absatz 4 wird aufgehoben.

II. Die Änderungen unter Ziffer I) treten mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Paderborn, 28.03.2024

Der Erzbischof von Paderborn

L.S.

Erzbischof

Gz.: 5/1318.20/3/27-2023

Nr. 67
Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission vom 22.01.2024 – „Gesamtregelung zur Befristung“

I. Der Vermittlungsausschuss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK) hat am 22.01.2024 die folgende ersetzende Entscheidung gemäß §§ 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a, 19 Abs. 2 ZAK-Ordnung getroffen. Die Entscheidung des Vermittlungsausschusses tritt an die Stelle eines Beschlusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission. Die ersetzende Entscheidung vom 22.01.2024 lautet:

„Gesamtregelung zur Befristung

1. [1]Die Befristung von Dienstverträgen zwischen derselben/ demselben Beschäftigten und demselben Dienstgeber ist höchstens bis zur Dauer von insgesamt 6 Jahren oder innerhalb dieses Zeitraums bis zur Höchstzahl von 12 Verlängerungen zulässig. [2]Frühere Befristungszeiträume werden auf die Befristungshöchstdauer nach Satz 1 angerechnet, es sei denn, diese liegen bei Begründung des Dienstverhältnisses länger als 12 Jahre zurück. [3]Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die

Vereinbarung auflösend bedingter Dienstverträge. [4]Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Befristung oder auflösende Bedingung sich aus der unmittelbaren Anwendung von arbeitsrechtlichen Regelungen der einzelnen Arbeitsrechtlichen Kommissionen ergibt.

2. [1]Die Vereinbarung eines befristeten Dienstvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes ist grundsätzlich unzulässig. [2]Abweichend von Satz 1 ist die kalendermäßige Befristung eines Dienstvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes i. S. d. § 14 Abs. 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) für den unter Buchstabe a) genannten Fall bis zur Dauer von 12 Monaten, für die unter den Buchstaben b) und c) genannten Fälle bis zur Dauer von 21 Monaten zulässig, wenn
   a) der/die Beschäftigte erstmals in einem Dienstverhältnis bei dem Dienstgeber erprobt wird;
   b) eine Einrichtung[1)] eine neue Aufgabe übernimmt oder ein neues Projekt durchführt, deren dauerhafte Fortführung oder dessen dauerhafter Fortbestand im Zeitpunkt der Begründung des Dienstverhältnisses ungewiss 74 Kirchliches Amtsblatt 2024 / Stück 5 ist, und die befristete Einstellung der Deckung eines dadurch neu entstehenden Beschäftigungsbedarfs dient;
   c) der/die Beschäftigte aus Drittmitteln vergütet wird, die nur für begrenzte Zeit zur Verfügung stehen oder deren dauerhafte Verfügbarkeit im Zeitpunkt der Begründung des Dienstverhältnisses ungewiss ist.

   [3]Bis zur Gesamtdauer nach Satz 2 ist in diesen Fällen auch die höchstens zweimalige Verlängerung eines kalendermäßig befristeten Dienstvertrages zulässig. [4]Eine Befristung nach Satz 2 ist nicht zulässig, wenn mit demselben Dienstgeber bereits zuvor ein befristetes oder unbefristetes Dienstverhältnis bestanden hat.
3. Abweichend von Nr. 1 und 2 dürfen Dienstverhältnisse nach gesetzlich geregelten Sondertatbeständen i. S. d. § 23 TzBfG, insbesondere nach dem Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung (ÄArbVG) und dem Gesetz über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft (WissZeitVG), auch über die genannten Höchstgrenzen hinaus befristet werden.
4. In Dienstvereinbarungen kann geregelt werden, bei welchen Tatbeständen bzw. Fallgestaltungen abweichend von Nr. 1 eine über 6 Jahre hinausgehende Befristung von Dienstverhältnissen sowie abweichend von Nr. 2 Buchstaben b) und c) eine über 21 Monate hinausgehende Befristung möglich ist.
5. Beschäftigte in einem befristeten Dienstverhältnis werden bei der Besetzung von Arbeitsplätzen bevorzugt berücksichtigt, wenn die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen gegeben sind.
6. Wurden Dienstverträge unter Missachtung der Nr. 1-5 oder dort in Bezug genommener Regelungen vereinbart, gelten die Dienstverhältnisse als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
7. [1]Die Regelung tritt zum 1. Juni 2024 in Kraft. [2]Sie gilt für alle Dienstverträge, die ab 1. Juni 2024 befristet abgeschlossen werden. [3]Sie ersetzt die ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA vom 28. Oktober 2019 ‚Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen'.
8. [1]Die Arbeitsrechtlichen Kommissionen können bis 6 Monate nach Inkraftsetzung dieser Regelung entscheiden, ob sie anstelle der Regelung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission die bislang in eigener Zuständigkeit beschlossenen Regelungen beibehalten oder unverändert wieder in Kraft setzen. [2]Betreffen diese nur einen Teil der hier geregelten Rechtsfragen, gelten ergänzend die hier getroffenen Regelungen.

II. Die vorstehende ersetzende Entscheidung setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, 10.04.2024

Der Erzbischof von Paderborn

L.S.

Erzbischof

Gz.: EB/1318.20/14/3-2024

[1)] Der Einrichtungsbegriff wird im Sinne der MAVO verwendet."

Nr. 68
Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung

I. Die Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich der Erzdiözese Paderborn vom 12.01.2018 (Kirchliches Amtsblatt 2018, Stk. 1, Nr. 11., S. 11ff.), zuletzt geändert am 04.03.2022 (Kirchliches Amtsblatt 2022, Stk. 3, Nr. 54.), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Absatz 4 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:

   „Die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder an der Sitzung kann auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn nicht mindestens ein Viertel der Mitglieder binnen einer von dem oder der Vorsitzenden zu bestimmenden Frist diesem oder dieser gegenüber widerspricht und wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an der virtuellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend im Sinne des Absatzes 5 Satz 1."

2. In § 36 Absatz 1 wird in Nr. 13 nach dem Wort „ist" der Punkt durch ein Komma ersetzt und eine Nummer 14 mit folgendem Inhalt eingefügt:

   „14. Vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem SGB III."

3. In § 38 Absatz 1 wird in Nr. 15 nach dem Wort „Satz 4" der Punkt durch ein Komma ersetzt und eine Nummer 16 mit folgendem Inhalt eingefügt:

   „16. Vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem SGB III."

II. Die vorstehenden Änderungen treten am 1. April 2024 in Kraft und am 31. März 2026 außer Kraft.

Paderborn, 10.04.2024

Der Erzbischof von Paderborn

L.S.

Erzbischof

Gz.: 5/1318.20/3/33-2017

Nr. 69
Dekret zur Neubildung des Diakonenrates im Erzbistum Paderborn

Da der Diakonenrat gemäß § 4 der Satzung des Diakonenrates im Erzbistum Paderborn vom 7. September 2022 mit Eintritt der Vakanz des Erzbischöflichen Stuhles zu Paderborn erloschen und neu zu bilden ist, wird hierzu bestimmt:

§ 1 Anordnung der Neuwahl

Das Verfahren zur Neuwahl des Diakonenrates ist einzuleiten und die Wahl gemäß § 6 der Satzung bei der Jahrestagung der Ständigen Diakone am 31. August 2024 durchzuführen.

§ 2 Arbeitsweise bis zur Konstituierung des neu gebildeten Diakonenrates

Übergangsweise, bis zur Konstituierung des neu zu bildenden Diakonenrates, bestimme ich hierdurch, dass der Diakonenrat mit den Mitgliedern, die diesem am 30. September 2022 angehörten, wieder eingesetzt wird. Die Mitbrüder, die dem Diakonenrat am 30. September 2022 als gewähltes Mitglied angehörten, erhalten ein entsprechendes Berufungsschreiben.

§ 3 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Dieses Dekret tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Paderborn, 9. April 2024

Der Erzbischof von Paderborn

L.S.

Erzbischof

Gz.: 1.72/5112.10/24/1-2024

Nr. 70
Ordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Laien im Dienst des Erzbistums Paderborn (Personalaktenordnung Laien)

Präambel

Grundlagen für die Führung von Personalakten und Personalaktendaten von Mitarbeitern* mit Ausnahme der Kleriker und Kandidaten auf das Weiheamt sind im Erzbistum Paderborn § 12 KAVO, § 3 Abs. 5 TVÖD und § 3 Abs. 6 TV-L sowie die einschlägigen Bestimmungen des Beamtenrechts.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Führung von Personalakten und die Verarbeitung von Personalaktendaten von Mitarbeitern des Erzbistums Paderborn mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Personen. Von dem Geltungsbereich dieser Ordnung sind auch Auszubildende und Praktikanten im Dienst des Erzbistums Paderborn umfasst.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für den Fall der Personalaktenverwaltung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat für andere kirchliche Rechtsträger.

(3) Für die Personalaktenführung von Klerikern, Kandidaten auf das Weiheamt sowie Kirchenbeamten gilt die Ordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten für die Erzdiözese Paderborn vom 6. Dezember 2021 (Kirchliches Amtsblatt 2021, Stück 12, Nr. 153.).

(4) Diese Ordnung gilt nicht für Akten, die durch oder für die Interventionsbeauftragten geführt werden. Solche sind keine Personalakten.

§ 2 Verhältnis zum KDG und zur KAO

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten finden das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz für die Erzdiözese Paderborn (KDG) und das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz für die Verarbeitung personenbezogener Daten in den katholischen Schulen in freier Trägerschaft im Erzbistum Paderborn (KDG-Schulen) sowie die zu ihrer Durchführung ergangenen Vorschriften, insbesondere die Durchführungsverordnung zum Gesetz über den kirchlichen Datenschutz für die Erzdiözese Paderborn (KDG-DVO), sowie die Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) in ihren jeweils geltenden Fassungen Anwendung, soweit sich aus dieser Ordnung nichts Abweichendes ergibt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Ordnung bezeichnet der Ausdruck:

a) „Laien“: Personen, die keine Kleriker sind und denen somit kein geistliches Amt zukommt;

b) „Mitarbeiter an Schulen“: in einem Dienstverhältnis stehende Personen mit Tätigkeit an einer Schule; umfasst sind ebenfalls eine Berufsausbildung absolvierende Personen mit Ausnahme von Referendaren und solche, die eingestellt werden, um berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten oder berufliche Erfahrungen zu erwerben, ohne dass es sich um eine Berufsausbildung handelt (Praktikanten mit Aus-

nahme von Praktikanten im Rahmen der Lehrerausbildung nach dem Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen – LABG NRW);

c) „Kleriker“: Diözesanbischöfe, Weihbischöfe, Diözesanpriester und Diözesandiakone, Priester und Diakone einer Ordensgemeinschaft im Sinne von lit. d), die aufgrund eines Gestellungsvertrags im Dienst der Erzdiözese tätig sind;

d) „Ordensgemeinschaft“: Institute des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens sowie vergleichbare Gemeinschaften;

e) „Kirchenbeamte“: in einem kirchlichen Beamtenverhältnis stehende Personen, soweit die personalaktenrechtlichen Bestimmungen des Landes- oder Bundesbeamtenrechts keine Anwendung finden;

f) „Verarbeitung“: jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, der Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung, vgl. § 4 Nr. 3 KDG;

g) „Dienstverhältnis“: die rechtliche Grundlage der Tätigkeit;

h) „Dienstgeber“: Vertragspartner des Mitarbeiters im Dienstverhältnis;

i) „BEM-Beauftragte“: Mitarbeiter des für das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) zuständigen Teams sowie von ihnen beauftragte Personen;

j) „Interventionsbeauftragte“: Mitarbeiter des Teams Intervention des Erzbischöflichen Generalvikariates in Paderborn sowie von ihnen beauftragte Personen.

§ 4 Verpflichtung zur Führung einer Personalakte

(1) Für jeden Mitarbeiter ist eine Personalakte zu führen.

(2) Personalaktenführende Stelle ist das Erzbischöfliche Generalvikariat, Domplatz 3, 33098 Paderborn. Verantwortliche Person für die Personalaktenführung von Mitarbeitern an Schulen ist die Leitung des Bereichs Schule und Hochschule, für Mitarbeiter des Bereichs Pastorales Personal die Leitung dieses Bereichs. Für die Personalaktenführung der übrigen von dieser Ordnung umfassten Mitarbeiter ist verantwortliche Person die Leitung des Bereichs Personal und Verwaltung. Die für die Personalaktenführung verantwortliche Person kann die Personalaktenführung ganz oder teilweise delegieren.

(3) Verantwortlicher im Sinne des § 4 Nr. 9 KDG und des § 2 kirchliche Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO) ist der Generalvikar.

(4) Zugang zu Personalakten dürfen nur Mitarbeiter haben, die mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragt sind, und nur soweit dies zu Zwecken der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft erforderlich ist.

§ 5 Grundsätze der Personalaktenführung

(1) Personalakten sind nach den allgemeinen Standards und Regeln der Schriftenverwaltung zu führen.

(2) Personalakten sind vertraulich zu behandeln und durch technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Einsicht zu schützen.

(3) Der Dienstgeber darf personenbezogene Daten über Mitarbeiter nur verarbeiten, soweit dies für die Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller oder sozialer Maßnahmen, insbesondere zum Zwecke der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift, einschließlich dieser Ordnung, die Verarbeitung erlaubt oder die Einwilligung des Mitarbeiters vorliegt.

(4) Die Personalakte kann in Teilen oder vollständig automatisiert geführt werden.

(5) Personalakten unterliegen dem Datenschutz nach Maßgabe der einschlägigen kirchen- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Diese sind mit besonderer Sorgfalt zu führen und zu verwahren. Alle Personen, die Zugang zu Personalakten haben, unterliegen einer besonderen Verschwiegenheitspflicht und haben auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses über personenbezogene Daten Verschwiegenheit zu wahren.

§ 6 Digitale Datenverarbeitung

(1) Die Übermittlung und Weitergabe von automatisiert oder digital verarbeiteten Personalaktendaten zum Zwecke der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft sind nach Maßgabe dieser Ordnung oder der einschlägigen Bestimmung des kirchlichen Datenschutzgesetzes zulässig.

(2) Von den Unterlagen über medizinische oder psychologische Untersuchungen oder Tests dürfen im Rahmen der Personalverwaltung nur die Ergebnisse automatisiert oder digital verarbeitet werden, soweit sie die Eignung betreffen und ihre Verwendung dem Schutz des Mitarbeiters dient.

(3) Bei erstmaliger Speicherung ist dem Mitarbeiter die Art der zu seiner Person nach Absatz 1 gespeicherten Daten mitzuteilen.

(4) Auch im Falle vollständig digitaler Führung der Personalakten sind unterzeichnete

1. Arbeitsverträge und Änderungsverträge,
2. Aufhebungsverträge,
3. Kündigungsschreiben sowie
4. sonstige Unterlagen aus dem Dienstverhältnis, für die ein gesetzliches Schriftformerfordernis besteht,

zusätzlich in Schriftform vorzuhalten.

§ 7 Inhalt der Personalakte

(1) Die Personalakte soll ein möglichst vollständiges, wahrheitsgemäßes und sorgfältiges Bild über die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse des Mitarbeiters geben und vor allem ein lückenloses Bild der Entstehung und Entwicklung des Dienstverhältnisses vermitteln. In die Personalakte sind alle Vorgänge über vertragliche Rechten und Pflichten des Mitarbeiters sowie seine dienstlichen und persönlichen Verhältnisse, soweit sie seine dienstliche Verwendung betreffen, aufzunehmen.

(2) Zur Personalakte gehören alle Unterlagen, die den Mitarbeiter betreffen, soweit sie mit seinem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen (Personalaktendaten).

§ 8 Teilakten

(1) Die Personalakte ist nach sachlichen Gesichtspunkten neben der Grundakte in Teilakten zu gliedern. Es werden Teilakten geführt über

1. die Vergütung,
2. die Versorgung und
3. die Beihilfe.

(2) Für die Führung der Teilakten zuständig ist die mit dem entsprechenden Aufgabenbereich betraute Abteilung. Die Führung der Teilakten kann daher teilweise auf unterschiedliche Stellen fallen. Diese dürfen nur solche Unterlagen enthalten, die für die jeweilige Abteilung zur ordnungsgemäßen Erledigung ihrer Aufgaben notwendig sind. Die für die Führung der Teilakten verantwortliche Person ist die Bereichsleitung des mit dem jeweiligen Aufgabenbereich betrauten Bereichs.

(3) Beihilfeakten sind von der übrigen Personalakte getrennt aufzubewahren. Zugang zu ihr sollen nur die für die Beihilfe zuständigen Mitarbeiter haben.

(4) Personenbezogene Daten dürfen ohne Einwilligung für Beihilfezwecke verarbeitet werden, soweit die Daten für diese Zwecke erforderlich sind. Personenbezogene Daten aus der Beihilfeakte dürfen ohne Einwilligung genutzt werden, soweit sie für die Festsetzung und Berechnung der Besoldung oder Versorgung erforderlich sind. Dies gilt auch für die Daten aus der Besoldungsakte und der Versorgungsakte, soweit sie für die Festsetzung und Berechnung der Beihilfe erforderlich sind.

(5) Die Beihilfebearbeitung sowie die Führung der Beihilfeakte können mit Zustimmung der personalaktenführenden Stelle auf eine andere externe Stelle übertragen werden. Dieser Stelle dürfen personenbezogene Daten, einschließlich Gesundheitsangaben, übermittelt werden, soweit deren Kenntnis für die Beihilfebearbeitung erforderlich ist. Die Absätze 3 und 4 sind für diese Stelle anzuwenden.

(6) Die Versorgungsberechnung und -festsetzung sowie die Führung der Versorgungsakten können mit Zustimmung der personalaktenführenden Stelle auf eine andere externe Stelle übertragen werden. Diese erhält Einsicht in die Personalakte, soweit es für die ordnungsgemäße Erledigung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Absätze 3 und 4 sind für diese Stelle anzuwenden.

§ 9 Betriebliches Eingliederungsmanagement

(1) Im Rahmen der Verfahren des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) werden folgende Unterlagen in die Personalakte aufgenommen und dieser Ordnung entsprechend abgelegt:

1. Anschreiben mit BEM-Angebot an den Mitarbeiter (mit Anlagen),
2. Rückmeldung,
3. Datenschutzvereinbarung zwischen dem Mitarbeiter und dem BEM-Beauftragten,

4. Dokumentation über Beendigung des BEM (inklusive Feststellung relevanter Maßnahmen).

(2) Im Übrigen führen die für das BEM Beauftragten für die einzelnen BEM-Verfahren gesonderte Akten, die nicht Teil der Personalakte sind. Die Führung dieser Akten bleibt von dieser Ordnung unberührt.

§ 10 Personenbezogene Daten

Zur Durchführung des Dienstverhältnisses und währenddessen anfallender Aufgaben werden personenbezogene Daten des Mitarbeiters verarbeitet. Diese sind insbesondere:

1. Name, Vornamen, Geburtsname sowie Anschrift und Kontodaten,
2. Geschlecht, Anrede und Titel,
3. Geburtsdatum und -ort,
4. Konfession,
5. Nationalität,
6. Familienstand,
7. ggf. Angaben zur Trauung und zum Ehegatten,
8. Datum des Namenstages,
9. ggf. Angaben zu Kindern (Name, Geburtsdatum, Konfession),
10. dienstliche sowie private E-Mail-Adresse,
11. sozialversicherungsrechtliche Angaben und Steuermerkmale,
12. Ein-/Austrittsdatum,
13. Nebentätigkeiten/Beschäftigungen,
14. Angaben zur Ausbildung/Qualifikation sowie
15. ggf. Arbeitserlaubnis.

§ 11 Anhörung

(1) Der Mitarbeiter ist zu Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte anzuhören, soweit die Anhörung nicht nach anderen Rechtsvorschriften erfolgt. Die Anhörung soll schriftlich erfolgen; die Stellungnahme des Mitarbeiters ist zur Personalakte zu nehmen. Sofern der Mitarbeiter auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet, ist dieses in der Personalakte zu vermerken.

(2) Dienstliche Beurteilungen sind dem Mitarbeiter vor Aufnahme in die Personalakte zur Kenntnis zu bringen. Dies ist aktenkundig zu machen, wobei eine Stellungnahme des Mitarbeiters zur Beurteilung ebenfalls zu den Akten zu nehmen ist.

§ 12 Recht auf Akteneinsicht

(1) Jeder Mitarbeiter hat, auch nach Beendigung seines Dienstverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in die vollständige Personalakte.

(2) Einem Bevollmächtigten des Mitarbeiters ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene und deren Bevollmächtigte, wenn ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird.

(3) Die personalaktenführende Stelle bestimmt, wo die Einsicht gewährt wird. Die Einsicht in die Personalakte darf zum Ausschluss von Manipulation nur unter Aufsicht erfolgen. Soweit dienstliche Gründe dem nicht entgegenstehen, können Auszüge, Abschriften, Ab- oder Ausdrucke gefertigt werden.

(4) Auskünfte an nicht betroffene Personen dürfen nur mit Einwilligung des Mitarbeiters erteilt werden. Inhalt und Empfänger der Auskunft sind dem Mitarbeiter schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

(5) Darüber hinaus erhalten die Interventionsbeauftragten Einsicht in die Personalakte eines Mitarbeiters. Die Akteneinsicht ist bei der personalaktenführenden Stelle zu beantragen und bedarf der vorherigen Zustimmung des Generalvikars.

§ 13 Einsicht Dritter in die Personalakten

(1) Mit Einwilligung des Mitarbeiters ist es zulässig, die Personalakte oder einen Ausdruck dieser oder Auszüge hieraus den Personalverantwortlichen anderer öffentlicher Stellen und Behörden vorzulegen, soweit von diesen ein berechtigtes rechtliches Interesse an der Einsichtnahme glaubhaft gemacht wird. Ein solches berechtigtes Interesse kann in der Bewerbung des Mitarbeiters bei staatlichen Stellen bestehen. Gleiches gilt für die personalaktenführenden Stellen anderer Diözesen.

(2) Auskünfte an Dritte bedürfen keiner Einwilligung des Mitarbeiters, soweit eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht. Inhalt und auskunftsempfangende Stelle werden dem Mitarbeiter mitgeteilt.

§ 14 Entfernung von Personalaktendaten

Der Mitarbeiter hat das Recht, von der personalaktenführenden Stelle zu verlangen, Unterlagen über Tatsachen, Er- und Abmahnungen und Bewertungen unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten, wenn diese erwiesen unbegründet oder falsch sind. Die personalaktenführende Stelle hat die Pflicht, dies unverzüglich umzusetzen.

§ 15 Aufbewahrungsfristen

(1) Personalakten sind nach ihrem Abschluss von der personalaktenführenden Stelle fünf Jahre aufzubewahren.

(2) Personalakten sind abgeschlossen,

1. wenn der Mitarbeiter ohne Versorgungsansprüche aus dem kirchlichen Dienst ausgeschieden ist, mit Ablauf des Jahres des Erreichens der Regelaltersgrenze, im Falle der Weiterbeschäftigung über die Regelaltersgrenze hinaus mit Ablauf des Jahres, in dem das Dienstverhältnis geendet hat,
2. wenn der Mitarbeiter ohne versorgungsberechtigte Hinterbliebene verstorben ist, mit Ablauf des Todesjahres, oder
3. wenn nach dem Tod des Mitarbeiters versorgungsberechtigte Hinterbliebene vorhanden sind, mit Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungsverpflichtung entfallen ist.

(3) Unterlagen über Beihilfen, Heilfürsorgen, Heilverfahren, Unterstützungen, Erholungsurlaub, Erkrankungen, Umzugs- und Reisekosten sind sechs Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung des einzelnen Vorgangs abgeschlossen wurde, aufzubewahren. Unterlagen, aus denen die Art einer Erkrankung ersichtlich ist, sind unverzüglich zurückzugeben, wenn sie für den Zweck, zu dem sie vorgelegt worden sind, nicht mehr benötigt werden; dies gilt nicht für Unterlagen über Beihilfen, soweit sie in einem elektronischen Verfahren gespeichert werden.

(4) Versorgungsakten sind für die Dauer von zehn Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungszahlung geleistet worden ist, aufzubewahren. Besteht die Möglichkeit eines Wiederauflebens des Anspruchs, sind die Akten 30 Jahre aufzubewahren.

(5) Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen sind die Personalakten dem Archiv der Erzdiözese nach den jeweils geltenden kirchlichen Bestimmungen anzubieten. Die nicht übernommenen Personalakten sind zu löschen.

(6) Aufbewahrungsfristen gemäß sozialversicherungs-, steuer- und handelsrechtlicher Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 16 Ausführungsbestimmungen

Der Erzbischöfliche Generalvikar kann zu dieser Ordnung Ausführungsbestimmungen erlassen, die unter anderem die Gliederung der Personalakte regeln.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.04.2024 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verwaltungsverordnung „Führung, Aufbewahrung und Herausgabe von Personalakten im Erzbischöflichen Generalvikariat“ vom 04.06.2011 (AZ.: 5/A 12-10.01.2/71) außer Kraft.

Paderborn, den 26.03.2024

Der Erzbischof von Paderborn

L.S.

Erzbischof

Gz.: 5/1524.20.20/10/9-2024

---

[*] Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die grundsätzliche Verwendung geschlechtsdifferenzierender Formulierungen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen (soweit nicht von der Sache her ausgeschlossen) gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Nr. 71
Ordnung für die Kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts (Missio canonica / Kirchliche Unterrichtserlaubnis) im Erzbistum Paderborn

Präambel

Die Kirchliche Bevollmächtigung als Kirchlicher Auftrag und Bestärkung für Religionslehrkräfte Die Kirchliche Bevollmächtigung ist Kirchliche Sendung, Auftrag und Rückhalt für die Religionslehrkräfte zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts im Rahmen des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrags. In dieser Sendung der Religionslehrkräfte wird die grundgesetzliche Konstruktion gemäß Artikel 7 Absatz 3 GG des katholischen Religionsunterrichts als sogenannte „res mixta“ konkret, und sie ist Teil der gemeinsam wahrgenommenen Verantwortung von Staat und katholischer Kirche für das Fach. Im Rahmen dieser gemeinsamen Verantwortung setzen die Bundesländer nur solche Lehrkräfte im katholischen Religionsunterricht ein, die – wie die Lehrkräfte aller Fächer – für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten und vom Ortsbischof zur Erteilung des Religionsunterrichts im Namen der Kirche bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist auch kirchenrechtlich geregelt.[1]

Der katholische Religionsunterricht hat aus kirchlicher Perspektive drei wesentliche Aufgaben:

1. „Vermittlung von strukturiertem und lebensbedeutsamem Grundwissen über den Glauben der Kirche“[2] – Die Wissensvermittlung setzt dieses im Studium der Theologie vermittelte Grundwissen bei den Religionslehrkräften voraus sowie die Kompetenz, dieses Wissen mit Bezug zur Lebensrealität der Menschen heute zu reflektieren.
2. „Reflexive Erschließung von Formen gelebten Glaubens“[3] – Die reflexive Erschließung erfordert persönliches Vertrautsein mit Formen gelebten Glaubens bei den Religionslehrkräften.
3. „Förderung religiöser Dialog- und Urteilsfähigkeit“[4] – Voraussetzung ist eine religiös verortete und dialogfähige Persönlichkeit, die als Religionslehrkraft das Wechselspiel von Fragen, Zweifel und Vertrauen als Lernweg des Glaubens wahrnimmt und auch vermittelt.

Daher setzt die Berufstätigkeit als Religionslehrkraft neben der theologischen und pädagogischen Befähigung, die durch das Theologie- und Pädagogikstudium sowie durch den anschließenden Vorbereitungsdienst erworben werden, die volle Eingliederung in die katholische Kirche durch die Initiationssakramente Taufe, Firmung und Eucharistie[5] und die Bereitschaft voraus, „in der Kirche die Kommunikationsbasis für [ihr bzw.] sein Glaubensleben zu suchen“.[6] Im Sinne der Zielsetzung des katholischen Religionsunterrichts, Schülerinnen und Schüler zu verantwortlichem Denken und Handeln im Hinblick auf Glauben und Religion zu befähigen, gehört zur Profession von Religionslehrkräften auch die Bereitschaft, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche zu erteilen.

Grundlagen dazu sind das Glaubensbekenntnis der katholischen Kirche, die apostolische Überlieferung[7] und das Prinzip der „Hierarchie der Wahrheiten“[8]. Damit besteht eine hohe Bindung an die Gemeinschaft der katholischen Kirche.

Doch „die Bindung an die Kirche kann nicht die Verpflichtung auf ein verklärtes, theologisch überhöhtes Idealbild der Kirche beinhalten. Die Spannung zwischen Anspruch und Realität, zwischen der Botschaft Jesu Christi und der tatsächlichen Erscheinungsweise seiner Kirche, zwischen Ursprung und Gegenwart darf nicht verharmlost und schon gar nicht ausgeklammert werden. Liebe und kritische Distanz zur Kirche müssen einander nicht ausschließen.“[9] Aus diesem Grund sollen sich Religionslehrkräfte im Sinne einer kritischen Loyalität zu kontrovers diskutierten kirchlichen Themen auch im Unterricht theologisch begründet positionieren und so zu einer lebendigen Kirche beitragen, die um die Nachfolge Jesu Christi in der Welt von heute ringt und unter dem Beistand des Heiligen Geistes fortschreitet.[10] Rechtgläubigkeit im Sinne von can. 804 § 2 CIC schließt theologisch begründete Kritik und Zweifel nicht aus. Gleichzeitig bedarf es innerhalb der weltanschaulich pluralen Gesellschaft einer glaubwürdigen Positionierung der eigenen Religiosität in dem Bewusstsein, dass es sich hierbei immer um eine lebenslange Aufgabe handelt. Katholische Religionslehrkräfte sind als katholische Lehrkräfte gerade auch dann erkennbar, wenn sie konfessionsbewusst und differenzsensibel katholischen Religionsunterricht kooperativ in ökumenischem Geist erteilen.[11]

Da der Religionsunterricht ein ordentliches Unterrichtsfach ist, gelten für ihn wie für jedes andere Fach die Grundregeln schulischen Lernens:

1. Ziel des Unterrichts ist die Ermöglichung eines selbstständigen Urteils der Schülerinnen und Schüler, weshalb jede Form der Indoktrinierung zu vermeiden ist. Dieses Ziel verfolgt auch der katholische Religi-

onsunterricht, indem er Schülerinnen und Schüler „zu verantwortlichem Denken und Verhalten im Hinblick auf Glaube und Religion“ befähigen will.[12]

2. Diesem Ziel dient das Kontroversitätsgebot für den schulischen Unterricht; nach diesem Prinzip muss das,was in Wissenschaft und Gesellschaft kontrovers ist, auch im Unterricht kontrovers behandelt werden. Auch in der Theologie und im Leben der Kirche gibt es eine legitime Pluralität von Überzeugungen, die im Religionsunterricht zur Sprache kommen sollen. Denn wenn unterschiedliche Standpunkte und deren theologische Begründungen unerörtert blieben, widerspräche dies seiner oben genannten Zielsetzung und der intendierten Förderung der Urteilsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler.
3. Mit dieser Zielsetzung entspricht der Religionsunterricht zugleich der dritten Grundregel, dem schulischen Gebot der Subjekt- bzw. Schülerorientierung, die auch theologisch begründet ist; denn es ist Aufgabe der katholischen Kirche, „in einer jeder Generation angemessenen Weise auf die bleibenden Fragen der Menschen nach dem Sinn des gegenwärtigen und zukünftigen Lebens und nach dem Verhältnis beider zueinander Antwort zu geben“.[13]

Die Beachtung dieser Grundsätze schulischer Bildung und der Bekenntnischarakter des Religionsunterrichts widersprechen sich nicht; denn der Bekenntnischarakter des Faches nach Artikel 7 Absatz 3 GG setzt voraus, dass die Religionslehrkräfte das Fach „nicht nur in der Beobachterperspektive über den Glauben“ erteilen, sondern dies „auch in der Teilnehmerperspektive vom Glauben“ tun.[14] Das schließt die Teilnahme am Leben der Kirche und an ihrem Ringen um die Frage ein, was Nachfolge Christi heute bedeutet.

Mit der Kirchlichen Beauftragung ist die Erwartung verbunden, dass Religionslehrkräfte ein „Zeugnis christlichen Lebens“ (can. 804 § 2 CIC) geben. Wie wichtig diese Zeugenschaft ist, hat schon Papst Paul VI. festgestellt: „Der heutige Mensch hört lieber auf Zeugen als auf Gelehrte, und wenn er auf Gelehrte hört, dann deshalb, weil sie Zeugen sind.“[15] Religionslehrkräfte sollen ihren persönlichen Glauben und ihre Glaubenserfahrungen didaktisch und methodisch reflektiert in das Unterrichtsgeschehen einbringen. Für Schülerinnen und Schüler, deren Eltern, Kolleginnen und Kollegen sind sie auch außerhalb des Unterrichts Ansprechpartnerinnen und -partner in oft sehr persönlichen Glaubens- und Lebensfragen. Nicht selten sehen sie sich auch durch Kritik an Glaube und Kirche zu einer persönlichen Stellungnahme herausgefordert. Ihr Zeugnis zeigt sich aber auch im täglichen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern, den Kolleginnen und Kollegen, den Eltern, der Schulleitung und nicht zuletzt in der Mitverantwortung für die Gestaltung des Schullebens. Zu einem solchen Zeugnis christlichen Lebens sind alle Religionslehrkräfte aufgefordert, unabhängig von ihrer Herkunft, ihrem Alter, ihrer Behinderung, ihrer persönlichen Lebenssituation, ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität. Mit dem Zeugnis christlichen Lebens unvereinbar sind „Handlungen, die öffentlich wahrnehmbar sind und sich gegen die Kirche oder deren Werteordnung richten“.[16]

Der Beruf der Religionslehrkraft ist anspruchsvoll und herausfordernd. Die Kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts durch den Erzbischof von Paderborn stellt hierzu eine Ermutigung und vor allem eine Vertrauenserklärung dar, die mit der Zusage verbunden ist, die Religionslehrkräfte umfänglich zu begleiten und zu unterstützen.

Im Sinne dieser Präambel wird für das Erzbistum Paderborn zur Regelung aller Verfahrensfragen die folgende Ordnung erlassen. Diese orientiert sich an der Musterordnung zur Erteilung der Missio canonica, die in der 243. Sitzung des Ständigen Rats der Deutschen Bischofskonferenz am 23. Januar 2023 verabschiedet wurde.

§ 1 Kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts

1. Eine Kirchliche Bevollmächtigung durch den Erzbischof ist eine notwendige Voraussetzung zur Erteilung von katholischem Religionsunterricht an allen Schulen im Bereich des Erzbistums Paderborn.
2. Bei einer Kirchlichen Bevollmächtigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts sind zu unterscheiden:
   - Missio canonica (§ 2)
   - Kirchliche Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst (§ 3)
   - Kirchliche Unterrichtserlaubnis (§ 4)
3. Die Erteilung einer Kirchlichen Bevollmächtigung ist an die Erfüllung fachlicher und persönlicher Voraussetzungen gebunden und wird auf Antrag gewährt. Die Antragstellung hat schriftlich unter Beifügung der entsprechenden Nachweise zu erfolgen. Die Anträge sind auf Formblättern beim Erzbischöflichen Generalvikariat Paderborn, Bereich Schule und Hochschule, einzureichen. Dieser hält auf seiner Homepage > *Missio canonica* ausführliche Hinweise und Formulare bereit.
4. Zu den persönlichen Voraussetzungen gehören in jedem Fall:
   - die Mitgliedschaft und volle Eingliederung in die Katholische Kirche durch Taufe, Firmung und Eucharistie, nachgewiesen durch einen aktuellen Taufregisterauszug, der nicht älter als drei Monate sein darf;

- eine schriftliche Erklärung folgenden Wortlauts: „Ich erkläre mich bereit, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche glaubwürdig zu erteilen und ein persönliches Zeugnis christlichen Lebens zu geben.“

5. Beim Wechsel des Dienstorts in das Erzbistum Paderborn wird die Kirchliche Bevollmächtigung eines anderen Bistums anerkannt und neu ausgestellt. Hierzu sind die Vorlage einer beglaubigten Kopie der bisherigen Urkunde und aktuelle Angaben zur Person erforderlich. Es findet kein erneutes Verfahren statt.

§ 2 Missio canonica

1. Eine Missio canonica ist die unbefristete Kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts.
2. Sie wird auf Antrag bei Vorliegen folgender fachlicher Voraussetzungen gewährt:
   - erfolgreicher Abschluss eines für die Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen qualifizierenden Hochschulstudiums der Katholischen Theologie (Fakultas),
   - erfolgreicher Abschluss des Vorbereitungsdienstes für eine Lehrerlaufbahn (Staatsprüfung), beides nachgewiesen durch eine beglaubigte Zeugniskopie.
3. Zusätzlich zu den unter § 1 Ziffer 4. genannten persönlichen Voraussetzungen ist die Vorlage einer Referenz erforderlich, erstellt von einer Person, die haupt- oder nebenamtlich im pastoralen Dienst der katholischen Kirche tätig ist.
4. Für die Erteilung ist der Erzbischof von Paderborn zuständig, soweit der Dienstort oder, wenn dieser noch nicht bekannt ist, der Seminarort im Bereich des Erzbistums Paderborn liegt.

§ 3 Kirchliche Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst

1. Eine Kirchliche Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst (Referendariat) gilt befristet bis zu dessen Ende. Sie ist als notwendige staatliche Einstellungsvoraussetzung von allen Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern zu beantragen, die während des Vorbereitungsdienstes im Fach Katholische Religionslehre ausgebildet werden.
2. Eine Kirchliche Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst erfordert als fachliche Voraussetzung den erfolgreichen Abschluss eines für die Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen qualifizierenden Hochschulstudiums der Katholischen Theologie (Fakultas), nachgewiesen durch eine beglaubigte Zeugniskopie.
3. Zusätzlich zu den unter § 1 Ziffer 4. genannten persönlichen Voraussetzungen ist die Absolvierung der verbindlichen Elemente des Mentorats durch Vorlage der entsprechenden Bescheinigung aus dem Mentoratsportfolio nachzuweisen (vgl. § 6).
4. Der Erzbischof von Paderborn ist zuständig für die Erteilung der Kirchlichen Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst, soweit die Hochschule, an der der Studienabschluss erworben wurde, im Bereich des Erzbistums Paderborn liegt.
5. Abweichend von § 1 Ziffer 5. ist eine von einem NRW-(Erz-)Bistum erteilte Kirchliche Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst uneingeschränkt gültig.

§ 4 Kirchliche Unterrichtserlaubnis

1. Eine Kirchliche Unterrichtserlaubnis kann auf Antrag an Lehrkräfte verliehen werden, die über eine abgeschlossene Lehramtsausbildung, aber keine Fakultas im Fach Katholische Religionslehre verfügen. Sie kann befristet oder unbefristet erteilt werden.
2. Neben den unter § 1 Ziffer 4. und § 2 Ziffer 3. genannten persönlichen Voraussetzungen sind folgende Bedingungen zu erfüllen:
   - unbefristete Anstellung an einer Schule;
   - von der Schulleitung begründete Notwendigkeit des Einsatzes ohne Fakultas;
   - Bereitschaft zu religionspädagogischer Fort- und Weiterbildung.
3. Eine erstmalige Kirchliche Unterrichtserlaubnis wird zunächst für ein Jahr erteilt. Sie kann im Einzelfall auch ohne Fortbildungsnachweis beantragt werden.
4. Bei dauerhaft beabsichtigtem Einsatz im katholischen Religionsunterricht sollte die Teilnahme an einem Zertifikatskurs für das Fach Katholische Religionslehre erfolgen. Nach erfolgreichem Abschluss erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein Zertifikat mit dem Testat der jeweiligen Bezirksregierung, anschließend wird auf Antrag eine unbefristete Kirchliche Unterrichtserlaubnis erteilt.
5. Ist die Teilnahme an einem Zertifikatskurs im Einzelfall nicht möglich, kann eine Kirchliche Unterrichtserlaubnis nach Absolvierung spezieller Fortbildungen der Abteilung Religionspädagogik verlängert werden.
6. Lehramtsstudierenden im Fach Katholische Religionslehre im Hauptstudium / in der 2. Studienphase kann im Einzelfall eine befristete Kirchliche Unterrichtserlaubnis erteilt werden.

7. Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger in den Lehrerberuf mit einem Hochschulabschluss in Katholischer Theologie oder vergleichbarer Qualifikation, jedoch ohne abgeschlossene Lehrerausbildung können eine zunächst befristete Kirchliche Unterrichtserlaubnis beantragen; nach dem nachgewiesenen erfolgreichen Abschluss der Qualifizierung kann eine Missio canonica erteilt werden.
8. Absolventen des Würzburger Fernkurses erhalten auf Antrag eine Kirchliche Unterrichtserlaubnis für die religionspädagogische Praxisphase; nach deren erfolgreichem Abschluss und Vorlage einer staatlichen Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts (gem. BASS 20-53 Nr. 1, II, Satz 6) kann eine Missio canonica erteilt werden.
9. Zur Katholischen Kirche konvertierten Religionslehrerinnen und Religionslehrern kann nach Abschluss eines Zertifikatskurses für das Fach Katholische Religionslehre eine unbefristete Kirchliche Unterrichtserlaubnis erteilt werden.

§ 5 Kirchliche Bevollmächtigung für pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1. Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Dienst des Erzbistums Paderborn wird die Missio canonica im Zusammenhang mit ihrer Kirchlichen Sendung erteilt.
2. Priester der Erzdiözese Paderborn erhalten die Missio canonica durch Erteilung des Jurisdiktionsinstruments. Für Weltpriester anderer Diözesen und Ordenspriester gelten die Regelungen ihres eigenen Inkardinationsverbandes. Im Zweifelsfall entscheidet der Erzbischof über das Vorliegen einer Missio canonica.
3. Ständigen Diakonen kann bei Vorliegen der schulfachlichen Voraussetzungen und nach Einzelfallprüfung eine Kirchliche Bevollmächtigung erteilt werden.
4. Laisierten Priestern und Diakonen kann nach Maßgabe des römischen Laisierungsreskripts auf Antrag eine Kirchliche Bevollmächtigung erteilt werden.

§ 6 Mentorat

1. Im Erzbistum Paderborn ist ein Mentorat zur Begleitung der Lehramtsstudierenden eingerichtet.
2. Im Mentoratsportfolio werden Angebote und verbindliche Elemente dokumentiert. Diese sind Voraussetzung für die Erteilung der Kirchlichen Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst und mit einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen (§ 3.3.).

§ 7 Missio-Kommission

1. Zur Beratung des Erzbischofs im Hinblick auf alle Fragen der Kirchlichen Bevollmächtigung wird im Erzbistum Paderborn anlassbezogen eine „Missio-Kommission“ eingerichtet. Insbesondere bedarf jeder Entzug eines entsprechenden Votums der Kommission.
2. Mitglieder der Kommission sind:
   - die Bereichsleitung Schule und Hochschule (Vorsitz);
   - die Abteilungsleitung Religionspädagogik im Erzbischöflichen Generalvikariat; diese führt auch die Geschäfte der Missio-Kommission;
   - das für die betreffende Schulform zuständige Referat der Abteilung Religionspädagogik;
   - die Leitung der Abteilung Kirchenrecht im Erzbischöflichen Generalvikariat;
   - eine theologische Hochschullehrkraft von einer Hochschule im Bereich des Erzbistums Paderborn.
   - Für jedes Mitglied kann eine Stellvertretung benannt werden.
3. Regularien:
   - Die Missio-Kommission tagt schulstufenbezogen.
   - Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
   - Die Missio-Kommission ist beschlussfähig bei Teilnahmealler Mitglieder.
   - Die Beschlussfassung erfolgt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 8 Rückgabe der Kirchlichen Bevollmächtigung

1. Eine Kirchliche Bevollmächtigung kann jederzeit, auch ohne Angabe von Gründen, durch schriftliche Erklärung an den Erzbischof zurückgegeben werden.
2. Der Bereich Schule und Hochschule des Erzbischöflichen Generalvikariates bietet in jedem Fall ein ergebnisoffenes Gespräch zur Klärung der Gründe für die erfolgte Rückgabe an.
3. Wird das Gespräch abgelehnt oder führt es nicht zur Rücknahme der Rückgabe, wird die Kirchliche Bevollmächtigung widerrufen.
4. Der Widerruf erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die betreffende Religionslehrkraft. Die Urkunde ist, soweit noch nicht geschehen, im Original an das Erzbischöfliche Generalvikariat zurückzugeben.

Die zuständigen Schulaufsichtsbehörden und kirchlichen Stellen werden durch den Bereich Schule und Hochschule des Erzbischöflichen Generalvikariates über den Widerruf informiert.

§ 9 Nichterteilung/Entzug der Kirchlichen Bevollmächtigung

1. Solange im Rahmen des Antragsverfahrens die erforderlichen Voraussetzungen (§§ 2-4,3) nicht vollständig erfüllt sind, kann eine Kirchliche Bevollmächtigung nicht erteilt werden. Die Antragstellenden erhalten mit dem entsprechenden schriftlichen Bescheid eine eingehende Beratung mit dem Ziel, den Antrag zu einem positiven Abschluss zu führen. Sollte über den Sachverhalt keine Einigkeit bestehen, können Antragstellende innerhalb einer Frist von vier Wochen die Missio-ommission (§ 8) anrufen und deren Votum beantragen.
2. Bei einem Kirchenaustritt ist die Urkunde, soweit noch nicht geschehen, im Original an das Erzbischöfliche Generalvikariat zurückzugeben. Die erteilte Kirchliche Bevollmächtigung wird (ohne Beteiligung der Missio-Kommission) analog § 8 Satz 4 widerrufen.
3. Sollten nach Erteilung der Kirchlichen Bevollmächtigung Zweifel an der Berechtigung zum Fortbestand bestehen, weil die Erteilungsvoraussetzungen, insbesondere die Gültigkeit der unter § 1 Ziffer 4 abgegebenen Erklärung, nicht mehr erfüllt sind, erhält die betreffende Lehrkraft eine entsprechende schriftliche Mitteilung des Bereichs Schule und Hochschule im Erzbischöflichen Generalvikariat mit der Gelegenheit zur Stellungnahme und dem Angebot eines Beratungsgesprächs.
4. Bleiben nach gewissenhafter Prüfung der Stellungnahme die Zweifel an der Berechtigung zum Fortbestand der Kirchlichen Bevollmächtigung bestehen, ist ein Entzugsverfahren durch den Bereich Schule und Hochschule unter Einbeziehung der Missio-Kommission einzuleiten.
5. Nach Akteneinsicht führt die Missio-Kommission im Regelfall eine Anhörung der oder des Betroffenen durch, zu der die Begleitung von einer Person ihres oder seines Vertrauens möglich ist, und spricht anschließend eine schriftliche Entscheidungsempfehlung für den Erzbischof aus.
6. Die Entscheidung des Erzbischofs wird der/dem Betroffenen schriftlich zugestellt.
7. Gegen die Entscheidung des Erzbischofs ist das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß cann. 1732-1739 CIC gegeben.
8. Der Erzbischof kann aus schwerwiegenden und dringenden Gründen die Kirchliche Bevollmächtigung während des Verfahrens nach Satz 3 bis 7 bis zur endgültigen Entscheidung durch schriftliche Mitteilung entziehen. Dieser vorläufige Entzug ist nicht anfechtbar.
9. Jeder Entzug einer Kirchlichen Bevollmächtigung wird den zuständigen Schulaufsichtsbehörden umgehend mit dem Hinweis schriftlich mitgeteilt, dass ab sofort kirchlicherseits keine Berechtigung mehr vorliegt, katholischen Religionsunterricht zu erteilen; unbeschadet can.1736 § 2 CIC.
10. Die zuständigen Stellen der (Erz)Bistümer in Nordrhein-Westfalen werden ebenso informiert.

§ 10 Inkraftsetzung

Diese Ordnung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt zugleich die Ordnung über die Kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts (Missio canonica / Kirchliche Unterrichtserlaubnis) vom 9. Mai 2014 (KA 2014, Nr. 77.) außer Kraft.

Paderborn, 22. April 2024

Der Erzbischof von Paderborn

L.S.

Erzbischof

Gz.: 1.72/5342.20.40/1/1-2023

---

[1] Vgl. can. 804 § 2 CIC: „Der Ortsordinarius hat darum bemüht zu sein, dass sich diejenigen, die zu Religionslehrern in den Schulen, auch den nichtkatholischen, bestellt werden sollen, durch Rechtgläubigkeit, durch das Zeugnis christlichen Lebens und durch pädagogisches Geschick auszeichnen.“ Can. 805 CIC: „Der Ortsordinarius hat für seine Diözese das Recht, die Religionslehrer zu ernennen bzw. zu approbieren und sie, wenn es aus religiösen oder sittlichen Gründen erforderlich ist, abzuberufen bzw. ihre Abberufung zu fordern.“

[2] Die deutschen Bischöfe, Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen, Bonn 2005, 18.

[3] Die deutschen Bischöfe, Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichtes, Bonn 2016, 31.
[4] Die deutschen Bischöfe, Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen, Bonn 2005, 30.
[5] Vgl. can. 842 § 2 CIC.
[6] Synodenbeschluss, Der Religionsunterricht in der Schule (1974), 2.8.4.
[7] Dogmatische Konstitution über die göttliche Offenbarung „Dei verbum“ des Zweiten Vatikanischen Konzils (1965), Nr. 8.
[8] Vgl. die deutschen Bischöfe, Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts, hg. vom Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2016, 29 (mit Bezug zum Dekret über den Ökumenismus „Unitatis redintegratio“ des Zweiten Vatikanischen Konzils [1964], Nr. 11).
[9] Synodenbeschluss, Der Religionsunterricht in der Schule (1974), 2.8.5.
[10] Dogmatische Konstitution über die göttliche Offenbarung „Dei verbum“ des Zweiten Vatikanischen Konzils (1965), Nr. 8.
[11] Die deutschen Bischöfe, Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts, hg. vom Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2016, 33. Evangelischer und katholischer Religionsunterricht sind unabhängig von der Organisationsform im ökumenischen Geist zu erteilen, so Deutsche Bischofskonferenz und Evangelische Kirche in Deutschland (EKD), Zur Kooperation von Evangelischem und Katholischem Religionsunterricht, Bonn – Hannover 1998.
[12] Synodenbeschluss, Der Religionsunterricht in der Schule (1974), 2.5.1.
[13] Pastoralkonstitution, Die Kirche in der Welt von heute, „Gaudium et spes“ des Zweiten Vatikanischen Konzils (1965), Nr. 4.
[14] Die deutschen Bischöfe, Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen, Bonn 2005, 34.
[15] Papst Paul VI., Apostolisches Schreiben „Evangelii nuntiandi“ (1975), in: Texte zu Katechese und Religionsunterricht, Arbeitshilfen 66, hg. vom Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1998, 7-77, 34.
[16] Vgl. Art. 7 Abs. 3 Satz 3 der Grundordnung für den Kirchlichen Dienst (KA für die Erzdiözese Paderborn 2022, Nr. 167): „Hierzu zählen insbesondere
– das öffentliche Eintreten gegen tragende Grundsätze der katholischen Kirche (z. B. die Propagierung der Abtreibung oder von Fremdenhass), – die Herabwürdigung von katholischen Glaubensinhalten, Riten oder Gebräuchen,
– die Propagierung von religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen, die im Widerspruch zu katholischen Glaubensinhalten stehen, während der Arbeitszeit oder im dienstlichem Zusammenhang, auch die Werbung für andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften.“

Nr. 72
1. Änderung zur Verwaltungsverordnung zur Finanzierung von Grundstücksankäufen und von Erschließungskostenbeiträgen nach BauGB und Abgaben nach KAG sowie zur Verwendung und Erstattung von Erlösen aus Grundstücksverkäufen vom 5. Februar 2021(KA 2021, Nr. 42.)

I.

Im Rahmen der am 01.07.2022 in Kraft gesetzten Immobilienstrategie sind die Kath. Kirchengemeinden dazu angehalten, sich von bisher betriebsnotwendigen Immobilien zu trennen bzw. den Fokus der pastoralen Arbeit auf weniger Gebäudeflächen zu konzentrieren (vgl. KA 2022, Nr. 77.).

Die Einbringung von Bodenwerterlösen aus der Veräußerung von bebauten Grundstücksflächen in Baumaßnahmen der Kirchengemeinde kann unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein (Sonderregelung zu Teil B).

1. Der Verkauf muss in sachlich und zeitlich engem Zusammenhang mit der Immobilienstrategie stehen. Ausgeschlossen sind demnach grundsätzlich Verkaufserlöse aus früheren oder weit zukünftigen Veräußerungen ohne Bezug zur Immobilienstrategie. Hier gilt weiterhin eine Einzelfallentscheidung im Rahmen der Richtlinien.
2. Der Verkauf muss zu einer Reduzierung der betriebsnotwendigen Fläche im Sinne der Immobilienstrategie führen. Demnach können die daraus erzielten Erlöse nur in verbleibende betriebsnotwendige Gebäude der Förderstufen 2a, 2b oder 3a eingebracht werden.
3. Sollte es sich bei dem Eigentümer des Verkaufsgrundstücks um die Kirchengemeinde selbst handeln, so ist eine Einbringung von Verkaufserlösen in alle notwendigen Baumaßnahmen der Kirchengemeinde möglich.

4. Das Fabrikfondsvermögen einer Kirche oder Kapelle kann für andere als die bisherigen Zwecke verwendet werden, wenn und soweit im erzbischöflichen Dekret zur Profanierung der Kirche oder Kapelle eine Aufhebung oder Umwidmung des Fondsvermögens bestimmt ist.
5. Im Falle der Veräußerung einer zu großen Immobilie und Errichtung eines Ersatzbaus (an anderer Stelle) sollte der Verkaufserlös vorrangig für die Finanzierung des Ersatzbaus eingesetzt werden.
6. Verkaufserlöse können nur in Eigenanteile förderfähiger Kosten eingebracht werden.
7. Diese Sonderregelung gilt unabhängig von den finanziellen Möglichkeiten der Kirchengemeinden und ist somit nicht nur als reine Fehlbetragsfinanzierung zu verstehen.
8. Über Ausnahmen der Verwendung im Einzelfall entscheidet das Erzbischöfliche Generalvikariat bzw. das zuständige diözesane Gremium.
9. Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß Teil B dieser Verwaltungsverordnung.

II.

Die Verwaltungsverordnung wird, wie aus der Anlage ersichtlich, neu gefasst.

III.

Diese 1. Änderung der Verwaltungsverordnung tritt rückwirkend zum 01.04.2024 in Kraft.

Paderborn, 02.05.2024

L.S.

Generalvikar

Gz.: 6.103/2319/4/18-2020

Anlage

Verwaltungsverordnung zur Finanzierung von Grundstücksankäufen und von Erschließungskostenbeiträgen nach BauGB und Abgaben nach KAG sowie zur Verwendung und Erstattung von Erlösen aus Grundstücksverkäufen

A

Sofern die Kath. Kirchengemeinden im Erzbistum Paderborn nicht über geeignete eigene Grundstücke für die Errichtung kirchlicher Gebäude wie z. B. Kirchen, Kindergärten, Pfarrheime oder Pfarrhäuser verfügen, wurde in der Vergangenheit grundsätzlich der Erwerb derartiger Grundstücke mit Kirchensteuermitteln finanziert. Im Verkaufsfalle hat das Erzbistum Paderborn im Regelfall Erstattungsansprüche nach Maßgabe der einschlägigen Richtlinien geltend gemacht (vgl. KA 2015, Stück 8, Nr. 108.). Die Kirchengemeinden sind zwischenzeitlich in der Regel in ausreichendem Umfang mit eigenen Grundstücken ausgestattet. Ggf. stehen dadurch auch Tauschgrundstücke zur Verfügung. Die Phase der Expansion in diesem Sinne wird auch im Hinblick auf die rückläufige Entwicklung der Katholikenzahlen und der Kirchenbesucher sowie die Prozesse zur pastoralen Neuordnung als beendet bzw. rückläufig angesehen.

Zur Finanzierung von Erschließungskostenbeiträgen nach dem BauGB und Abgaben nach dem KAG sind in der Vergangenheit – in Abhängigkeit des Vermögensträgers und/oder der Betriebsnotwendigkeit – Zuschüsse aus Kirchensteuermitteln gewährt worden.

1. Der Erwerb von Grundstücken wie auch die Finanzierung von Erschließungskostenbeiträgen nach BauGB und Abgaben nach KAG können grundsätzlich nicht mehr aus Kirchensteuermitteln gefördert werden. Es gilt das Eigentümerprinzip. Ausnahmen sind nur noch in besonderen Einzelfällen in Abhängigkeit von der betrieblichen Nutzung dann möglich, wenn die pastorale Aufgabenstellung bzw. die strukturellen Planungen den Grunderwerb zwingend fordern und eine alternative Finanzierung nachweislich nicht gesichert ist. Ausnahmen bei der Finanzierung des durch öffentlich-rechtlichen Bescheid veranschlagten Aufwandes für einmalige Gebühren und Beiträge sind angesichts des dem Grundstückseigentümer zugehenden wirtschaftlichen Vorteils analog nur in Härtefällen möglich.
2. Im anerkannten Ausnahmefall beträgt der Zuschuss bei betrieblicher Nutzung 70 % der als förderfähig anerkannten Kosten. Bei betrieblicher Nutzung unter 50 % erfolgt eine anteilige Bezuschussung nach dem %-Satz der betrieblich genutzten Fläche im Verhältnis zur Gesamtfläche.
3. Zur Absicherung des Zuschusses kann im Grundbuch des Erwerbsgrundstücks bzw. Veranlagungsgrundstücks eine Grundschuld zugunsten des Erzbistums Paderborn an rangbereiter Stelle verlangt werden, soweit andere Instrumente nicht hinreichend geeignet sind für Zwecke der Rückverfolgbarkeit. Auf eine

Zwangsvollstreckungsunterwerfung wird verzichtet. Ein Grundschuldbrief muss nicht gebildet werden. Bei Grundstückstausch ist die Grundschuld auf das zugehende Tauschgrundstück zu übertragen.

4. Im Verkaufsfall gelten die Regelungen unter Teil B dieser Verwaltungsverordnung. Bei Rückzahlungen an das Erzbistum ist das Geschäftszeichen anzugeben. Eine Löschungsbewilligung zur bestehenden Buchgrundschuld wird nach Ausgleich der Zahlungsverpflichtungen auf Antrag erteilt.
5. Kosten der grundbuchlichen Absicherung und der Löschung trägt die Kath. Kirchengemeinde bzw. der betroffene Grundstückseigentümer.
6. Die Finanzierung bzw. Eigenanteilsfinanzierung ist gebunden an den jeweiligen kirchlichen Vermögensträger (Erwerber bzw. Eigentümer), soweit nicht vertraglich an Dritte abgetreten. Ist bei Stellen- oder Fabrikvermögen keine ausreichende Liquidität gegeben, dürfen frei verfügbare Eigenmittel der Kirchengemeinde eingesetzt werden.
7. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet das Erzbischöfliche Generalvikariat bzw. das zuständige diözesane Gremium.

B

Grund und Boden sind wertbeständige Vermögen, die unter diesem Gesichtspunkt auch verwaltet werden müssen. Es gilt das kanonische Veräußerungsverbot für Grundvermögen nach Maßgabe des kirchlichen Rechts.

Ein Verkauf von Grundstücken ist nur ausnahmsweise dann möglich, wenn z. B. für den Verkauf ein gewichtiger Grund (z. B. dringende Notwendigkeit, offenbarer Nutzen) gegeben ist und die Veräußerung zum angemessenen Preis erfolgt (vgl. Verkauf von Grundstücken / Genehmigungspflicht – KA 124 [1981] 147, Nr. 200.). Es ist hierbei zu unterscheiden, ob die Grundstücke mit oder ohne Kirchensteuermittel finanziert worden sind.

1. Unbebaute Grundstücke

1.1 Bei dem Verkauf von Grundstücken ist der Grundstückserlös grundsätzlich wieder sicher und wertbeständig zugunsten des jeweiligen Eigentümers (z. B. Pastorat, Vikarie, Küsterei, Kirche, Kath. Kirchengemeinde etc.) anzulegen. Bei der Wiederanlage ist darauf zu achten, dass sie auf Dauer und Ertrag bringend erfolgt. Sie erfolgt deshalb in der Regel durch Wiedererwerb von Grundstücken oder durch Vermögensanlagen (z. B. Anteilscheine an einem Immobilienfonds) nach Maßgabe der Anlagerichtlinien für Substanzvermögen (siehe KA 2021, Stück 3, Nr. 41.).

Soweit der Erwerb oder der Aufwand für einmalige öffentlich-rechtliche Gebühren und Beiträge aus Kirchensteuermitteln finanziert worden sind, ist gemäß Punkt 1.3 zu verfahren.

1.2 Die Verwendung von Grundstücksverkaufserlösen von Stellenvermögen einschl. Benefizien für andere Zwecke als die Wiederanlage, wie z. B. für Baumaßnahmen, ist insbesondere aufgrund der strengen Zweckbindung nicht möglich. Dies gilt gleichermaßen für Fabrikvermögen (Gotteshausvermögen). Die Verwendung von Grundstücksverkaufserlösen von nicht betriebsnotwendigem Fabrikvermögen für z. B. Baumaßnahmen ist bei zwingendem Bedarf des Rechtsträgers entsprechend dem vorgeschriebenen Verwendungszweck möglich, wenn dadurch auf Dauer ein Wert abgesichert wird. Die Verwendung von Vermögen der Kath. Kirchengemeinde für andere Zwecke als zur Wiederanlage ist in der Regel nicht genehmigungsfähig.

1.3 Beim Grundstücksverkauf gilt betreffend die Zuordnung des Verkaufserlöses das Eigentümerprinzip. Bei dem Verkauf von Grundstücken, deren Erwerb oder sonstiger Kostenaufwand als Ausnahmefall nach Maßgabe des Geltungsbereichs dieser Verwaltungsverordnung (Stichtag 01.01.2021) aus Kirchensteuermitteln finanziert worden sind (Teil A), wird der ursprünglich aus Kirchensteuermitteln bereitgestellte und noch nicht zurückgezahlte Kapitalbetrag als Rückforderungsanspruch des Erzbistums geltend gemacht. Entsprechende vor Inkrafttreten dieser Verwaltungsverordnung gewährte Zuschüsse (sog. Altfälle) gelten aus Sicht des Erzbistums im Verkaufsfalle als verloren, soweit diese nicht im Einzelfall bereits durch Grundpfandrechte oder andere Instrumente dokumentiert worden sind und dann im Grundsatz (vorbehaltlich getroffener Sonderabreden) unter die Regelungen dieser Verwaltungsverordnung fallen. Bisher gewährte Vorschüsse in diesen Angelegenheiten werden in Zuschüsse umgewandelt und analog behandelt.

Der Kirchengemeinde verbleibt ein Eigenanteil von mindestens 30 % des tatsächlichen Verkaufserlöses (Garantiebetrag). Der der Kirchengemeinde verbleibende Anteil ist gemäß Punkt 1.1 wieder sicher und wertbeständig anzulegen.

1.4 Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet das Erzbischöfliche Generalvikariat bzw. das zuständige diözesane Gremium.

2. Bebaute Grundstücke

2.1 Es ist zu unterscheiden zwischen dem Erlös aus dem Gebäude und dem Erlös des Grundstücks. Beim Grundstückserlös ist betreffend die Verwendung bzw. Erstattung wie unter Punkt 1. zu verfahren.

2.2 Der Gebäudeerlös kann im Bedarfsfall für andere, vorzugsweise bauliche Aufgaben der Kirchengemeinde verwendet werden. Ansonsten empfiehlt sich die Zuführung zu den Rücklagen der Kirchengemeinde.

2.3 Bei den mit Kirchensteuermitteln geförderten Gebäuden, die verkauft werden, wird bei der Ermittlung des Rückzahlungsbetrages bezüglich der gewährten Kirchensteuermittel eine lineare Abschreibung vorgenommen. Nur der nicht abgeschriebene Betrag wird ohne eine zusätzliche Verzinsung zurückgefordert. Der Abschreibungszeitraum wird auf 30 Jahre festgelegt, sodass eine Rückforderung eines entsprechenden Zuschusses nach Ablauf dieses Zeitraumes entfällt. Es ist für jeden gewährten Förderbetrag eine entsprechende Berechnung durchzuführen. Maßgeblich für den Anfang des Abschreibungszeitraumes ist die Genehmigung zum Baubeginn der Maßnahme, für die Kirchensteuermittel gewährt worden sind. Die Höhe des gesamten Rückzahlungsbetrages ist jedoch begrenzt auf den Erlösanteil am Gebäudewert, basierend auf der zuletzt angewandten Förderungsquote. Der der Kirchengemeinde verbleibende Anteil kann gemäß Punkt 2.2 verwendet werden.

2.4 Sind für Abrisskosten an einem Gebäude Kirchensteuermittel zur Verfügung gestellt worden, werden die gewährten Mittel bei Verkauf des Grundstücks analog zum Verfahren gemäß Punkt 2.3 zurückgefordert (lineare Abschreibung ab Genehmigung zum Beginn der Arbeiten, keine Verzinsung des Erstattungsbetrages). Der Abschreibungszeitraum wird hier auf zehn Jahre festgelegt.

Für den Erstattungsanspruch aus Abbruchfinanzierung und Bodenwerterlös obliegt der Kirchengemeinde der Garantiebetrag von mindestens 30 % des Grundstücksverkaufserlöses (vgl. Punkt 1.3).

2.5 Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet das Erzbischöfliche Generalvikariat bzw. das zuständige diözesane Gremium.

3. Anteile am Immobilienfonds

3.1 Die Regelungen für die Verwendung des Verkaufserlöses aus einem Grundstück sind ebenfalls auf den Verkauf von Anteilen an einem Immobilienfonds anzuwenden. Bei der Entscheidung ist auch der Verlust des Ausgabeaufschlages zu berücksichtigen.

3.2 Bei der Anlage von Substanzvermögen in Immobilienfonds sind die Anlagerichtlinien gemäß der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt 2021, Stück 3, Nr. 41. zu beachten.

3.3 Wegen der gesetzlichen Änderung der Vertragsbedingungen bei offenen Immobilienfonds wird Bezug genommen auf die Veröffentlichungen im Kirchlichen Amtsblatt 2012, Stück 12, Nr. 171. und 2013, Stück 12, Nr. 185. (Beschränkung der Anteilsrückgabe).

C

Im Rahmen der am 01.07.2022 in Kraft gesetzten Immobilienstrategie sind die Kath. Kirchengemeinden dazu angehalten, sich von bisher betriebsnotwendigen Immobilien zu trennen bzw. den Fokus der pastoralen Arbeit auf weniger Gebäudeflächen zu konzentrieren (vgl. KA 2022, Nr. 77.).

Die Einbringung von Bodenwerterlösen aus der Veräußerung von bebauten Grundstücksflächen in Baumaßnahmen der Kirchengemeinde kann unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein (Sonderregelung zu Teil B).

1. Der Verkauf muss in sachlich und zeitlich engem Zusammenhang mit der Immobilienstrategie stehen. Ausgeschlossen sind demnach grundsätzlich Verkaufserlöse aus früheren oder weit zukünftigen Veräußerungen ohne Bezug zur Immobilienstrategie. Hier gilt weiterhin eine Einzelfallentscheidung im Rahmen der Richtlinien.
2. Der Verkauf muss zu einer Reduzierung der betriebsnotwendigen Fläche im Sinne der Immobilienstrategie führen. Demnach können die daraus erzielten Erlöse nur in verbleibende betriebsnotwendige Gebäude der Förderstufen 2a, 2b oder 3a eingebracht werden.
3. Sollte es sich bei dem Eigentümer des Verkaufsgrundstücks um die Kirchengemeinde selbst handeln, so ist eine Einbringung von Verkaufserlösen in alle notwendigen Baumaßnahmen an betriebsnotwendigen Gebäuden der Kirchengemeinde möglich.
4. Das Fabrikfondsvermögen einer Kirche oder Kapelle kann für andere als die bisherigen Zwecke verwendet werden, wenn und soweit im erzbischöflichen Dekret zur Profanierung der Kirche oder Kapelle eine Aufhebung oder Umwidmung des Fondsvermögens bestimmt ist.
5. Im Falle der Veräußerung einer zu großen Immobilie und Errichtung eines Ersatzbaus (an anderer Stelle) sollte der Verkaufserlös vorrangig für die Finanzierung des Ersatzbaus eingesetzt werden.
6. Verkaufserlöse können nur in Eigenanteile förderfähiger Kosten eingebracht werden.

7. Diese Sonderregelung gilt unabhängig von den finanziellen Möglichkeiten der Kirchengemeinden und ist somit nicht nur als reine Fehlbetragsfinanzierung zu verstehen.
8. Über Ausnahmen der Verwendung im Einzelfall entscheidet das Erzbischöfliche Generalvikariat bzw. das zuständige diözesane Gremium.
9. Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß Teil B dieser Verwaltungsverordnung.

Diese Verwaltungsverordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft und gilt für den Bereich der Vermögensverwaltung der Kath. Kirchengemeinden im Erzbistum Paderborn und der Gemeindeverbände Kath. Kirchengemeinden im Erzbistum Paderborn. Maßgeblich ist das Datum des jeweiligen notariellen Vertrages bzw. des jeweiligen behördlichen Veranlagungsbescheides. Übergangsregelungen werden nicht vereinbart. Weiter rückwirkende Anpassungen sind ausgeschlossen.

Mit Inkrafttreten dieser Verwaltungsverordnung tritt die Verwaltungsverordnung vom 05.02.2021, GZ: 6.103/2319/4/18-2020 (KA 2021, Stück 3, Nr. 42.) außer Kraft.

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 73
Neuwahl der Mitglieder des Diakonenrates

Gemäß § 4 der Satzung des Diakonenrates der Ständigen Diakone vom 7. September 2022 ist der Diakonenrat aufgrund des Ablaufs der vierjährigen Amtszeit neu zu wählen. Der Diakonenrat hat als Wahltermin die diesjährige Jahrestagung der Ständigen Diakone im Erzbistum Paderborn am Samstag, 31. August 2024, in Paderborn (Leokonvikt) festgesetzt und gem. § 5 Abs. 1 der Wahlordnung einen Wahlausschuss berufen. Dem Wahlausschuss gehören an: Diakon Theo Breul, Diakon Hans Sauerland, Diakon Werner Schmit. Dieser hat gem. § 5 Abs. 2 der Wahlordnung folgende Fristen festgesetzt:

1. Bis zum 31.05.2024 Zugang der schriftlichen Vorlage von Wahlvorschlägen beim Erzbischöflichen Generalvikariat, z. Hd. des Diözesanbeauftragten für den Ständigen Diakonat, Domplatz 3, 33098 Paderborn.

2. Bis zum 13.06.2024 Zugang der Vorlage der Bereitschaftserklärungen der Kandidaten für die Wahl beim Erzbischöflichen Generalvikariat, z. Hd. des Diözesanbeauftragten für den Ständigen Diakonat, Domplatz 3, 33098 Paderborn.

3. Bis zum 01.08.2024 Antrag auf Zusendung der Wahlunterlagen im Falle der Briefwahl.

4. Bis zum 29.08.2024 Eingang der Wahlbriefe (Briefwahl) beim Erzbischöflichen Generalvikariat, z. Hd. des Diözesanbeauftragten für den Ständigen Diakonat, Domplatz 3, 33098 Paderborn.

Nr. 74
Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für das Erzbistum Paderborn

Beisitzende Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter

Auf Vorschlag der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Paderborn hat der Herr Erzbischof gemäß § 20 Abs. 1 KAGO in Verbindung mit § 4 des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für das Erzbistum Paderborn am 18.03.2024

Frau Claudia Kruse, Caritasverband im Dekanat Büren e. V.,

zur beisitzenden Richterin aus den Kreisen der Mitarbeiter am Kirchlichen Arbeitsgericht erster Instanz für das Erzbistum Paderborn ernannt, und zwar mit Wirkung ab dem 01.04.2024 bis zum 30.11.2025.

Herr Rainer Hoffmann scheidet aus dem ehrenamtlichen Dienst am Kirchlichen Arbeitsgericht erster Instanz für das Erzbistum Paderborn aus.

Nr. 75
Bestätigung Vizeoffizial

Mit Datum vom 26. April 2024 hat Erzbischof Dr. Udo Markus Bentz Herrn Domkapitular Msgr. Prof. Dr. Rüdiger Althaus für zwei Jahre in seinem Amt als Vizeoffizial am Erzbischöflichen Offizialat bestätigt.

Impressum

Erzbistum Paderborn
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Dieses wird vertreten durch die
Generalvikare Msgr. Dr. Michael Bredeck und Prälat Thomas Dornseifer
Domplatz 3 in 33098 Paderborn

Telefon: +49 (0)5251 125-0 (Zentrale Erzbischöfliches Generalvikariat)
Fax: +49 (0)5251 125-1470
E-Mail: generalvikariat@erzbistum-paderborn.de
Webseite: www.erzbistum-paderborn.de

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 126229966

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:

Iris Gollers
Erzbistum Paderborn
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Domplatz 3
33098 Paderborn
Telefon: +49 (0) 5251 125-1377
E-Mail: amtsblatt@erzbistum-paderborn.de

Technischer Betreiber der Internet-Onlineversion:

wbv Media GmbH & Co. KG
Auf dem Esch 4 in 33619 Bielefeld
E-Mail: kirchenrecht@wbv.de

Kirchliches Amtsblatt
für die Erzdiözese Paderborn

167. Jahrgang, Stück 6 Paderborn, den 20. Juni 2024

Inhalt

Seite

Nr. 76 – Ernennung des Herrn Weihbischofs Dr. Dominicus Meier OSB zum Bischof von Osnabrück..... **89**

Personalnachrichten

Nr. 77 – Personalchronik..... **90**
Nr. 78 – Heilige Weihen..... **93**
Nr. 79 – Aufnahme unter die Kandidaten für den Ständigen Diakonat (Admissio)..... **93**

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 80 – Ausführungsbestimmungen für die Zweite Dienstprüfung für Ständige Diakone..... **94**
Nr. 81 – Ankündigung der Neuwahl des Priesterrates im Erzbistum Paderborn..... **95**
Nr. 82 – Liborikollekte..... **95**
Nr. 83 – Einstellung der Druckausgabe des Kirchlichen Amtsblattes für die Erzdiözese Paderborn..... **96**
Nr. 84 – Verlust eines Dienstausweises (Pastor Mieszala)..... **96**
Nr. 85 – Verlust eines Dienstausweises (Pastor Hagemeister)..... **96**
Nr. 86 – Verlust eines Dienstausweises (Pastor Kendzorra)..... **97**
Nr. 87 – Korrekturen zum Personalverzeichnis 2024..... **97**

Nr. 76
Ernennung des Herrn Weihbischofs Dr. Dominicus Meier OSB zum Bischof von Osnabrück

Papst Franziskus hat am 28. Mai 2024 den
Herrn Weihbischof in Paderborn
und Titularbischof von Castro di Sardegna

Dr. Dominicus M. Meier OSB

zum
Bischof von Osnabrück
ernannt.

Als Weihbischof in Paderborn und zugleich von 2013 bis 2022 als Erzbischöflicher Offizial hat Bischof Dr. Meier der Kirche von Paderborn vorbildlich gedient. Zugleich mit dem Dank dafür begleiten ihn unsere Gebete und Segenswünsche in die ihm nun anvertraute Ortskirche.

Die Amtseinführung als Bischof von Osnabrück erfolgt am Sonntag, dem 8. September 2024, um 15.00 Uhr im Rahmen einer feierlichen Eucharistiefeier im Osnabrücker Dom.

Personalnachrichten

Nr. 77
Personalchronik

Personalveränderungen Kleriker

Verfügungen des Erzbischofs

Ernennungen

Berkenkopf, Stephan, Pfarrer in Bad Berleburg, zusätzlich zum zweiten stellvertretenden Dechanten für das Dekanat Siegen: 16.4./1.5.2024

Berkenkopf, Stephan, Pfarrer in Bad Berleburg, zusätzlich befristet bis zum 31.12.2026 zum Moderator in Dahlbruch (Keppel), Kreuztal und Krombach (im Bereich des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Nördliches Siegerland): 25.4./1.6.2024

Freundt, Michael, Ständiger Diakon im Pastoralen Raum Pastoralverbund Siegen-Freudenberg, befristet bis zum 31.12.2026 zum Pfarrbeauftragten in Dahlbruch (Keppel), Kreuztal und Krombach sowie zum Leiter des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Nördliches Siegerland: 25.4./1.6.2024

Dr. Hohmann, Rainer, Ordinariatsrat, Domvikar, Leiter der Abteilung Personalentwicklung im Bereich Pastorales Personal des Erzbischöflichen Generalvikariates, zusätzlich zum Ständigen Vertreter der Leitung des Bereichs Pastorales Personal im Erzbischöflichen Generalvikariat: 11.3.2024

Kidangan Mani, Jairaj (Palghat/Indien), Vikar in Altenhundem, zusätzlich zum Diözesanrichter am Erzbischöflichen Diözesan- und Metropolitangericht Paderborn: 19.3.2024

Laubhold, Christian, Pastor im Pastoralen Raum Schwerte, zum ersten stellvertretenden Dechanten für das Dekanat Unna: 26.3./1.4.2024

Dr. Petrat, Nils, Pfarrer im Pastoralen Raum Herne, zusätzlich zum ersten stellvertretenden Dechanten für das Dekanat Emschertal: 26.3./1.4.2024

Wiesner, Uwe, Pfarrer in Wilnsdorf, zusätzlich zum ersten stellvertretenden Dechanten für das Dekanat Siegen: 16.4./1.5.2024

Entpflichtungen

Eisenberg, Gerd, aus dem aktiven Dienst als Ständiger Diakon im Pastoralen Raum Balve-Hemer: 26.3./1.6.2024

Fabritz, Hans-Josef, aus dem aktiven Dienst als Ständiger Diakon im Pastoralen Raum Pastoralverbund Corvey: 26.3./1.6.2024

Dr. Neumann, Burkhard, Ordinariatsrat, Leiter des Fachreferates Ökumene im Erzbischöflichen Generalvikariat, als Lehrbeauftragter am Erzbischöflichen Priesterseminar: 15.5.2024

Weil, Josef, aus dem aktiven Dienst als Ständiger Diakon im Pastoralen Raum Pastoralverbund Olpe-Kirchspiel Drolshagen: 18.4./1.6.2024

Versetzung in den endgültigen Ruhestand:

Lieshout, Raoul van (Roermond/Niederlande), Pfarrer, als Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Warstein: 28.3./1.4.2024

Verfügungen des Generalvikars

Ernennungen/Beauftragungen

Heinrich, Sascha, Vikar in Niedermarsberg, zusätzlich zum Dekanatsjugendseelsorger für das Dekanat Hochsauerland-Ost: 24.5./1.6.2024

Köhle, Karl-Hans, Dechant, Pfarrer in Siegen, St. Johannes der Täufer, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Dahlbruch (Keppel) und Kreuztal, zum Verwalter in Krombach sowie zum Leiter des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Nördliches Siegerland: 25.4./1.5.2024

Kurte, Andreas, Msgr., Domkapitular, Pfarrer in Brakel, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Bad Driburg, St. Peter und Paul, Bad Driburg, Zum Verklärten Christus, Pömbsen, Dringenberg und Neuenheerse, zum Verwalter in Alhausen und Herste sowie zum Leiter des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Bad Driburg: 29.4./1.5.2024

Lütkevedder, Michael, Pastor i. R., zum Subsidiar im Pastoralen Raum Pastoralverbund Attendorn: 1.3.2024

Dr. McDonald, Christopher Tyrone, Ständiger Diakon, mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf im Pastoralen Raum Beverungen: 26.3./1.4.2024

Entpflichtung

Saju Eric, Bernhard OCD, als Seelsorger im Pastoralen Raum Pastoralverbund Hagen-Mitte-West: 28.3./1.4.2024

Beurlaubung/Freistellung

Dr. Klashörster, Manuel, Pastor, Vikar in Salzkotten, St. Johannes Enth., für eine Hospitanz beim Westdeutschen Rundfunk: 15.3./1.4.2024

Verfügungen des Diözesanadministrators

Entpflichtungen

Goebbels, Wilhelm, aus dem aktiven Dienst als Ständiger Diakon im Pastoralverbund Hamm-Mitte-Osten: 9.2./1.5.2024

Hammerschmidt, Michael, Pfarrer, als Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Meschede-Bestwig: 24.4.2023/1.4.2024

Rüsche, Friedhelm, als Pfarrer in Dahlbruch (Keppel), als Pfarrverwalter in Kreuztal, als Verwalter in Krombach sowie als Leiter des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Nördliches Siegerland und als stellvertretender Dechant für das Dekanat Siegen: 20.6. u. 13.9.2023/1.5.2024

Thomas, Ernst, Pfarrer, als Pastor im Pastoralen Raum Arnsberg: 21.4./1.5.2024

Verfügungen des Ständigen Vertreters des Diözesanadministrators

Ernennungen/Beauftragungen

Birwer, Georg, Pfarrer, zum Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Dortmund-Nordost: 9.10.2023/1.3.2024

Heinrich, Sascha, Vikar in Attendorn, zum Vikar in Niedermarsberg und zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralen Raum Pastoralverbund Marsberg: 31.1./1.3.2024

Hövelborn, Franz-Josef, Msgr., Pastor i. R., zum Subsidiar im Pastoralen Raum Pastoralverbund Brakeler Land: 16.4./1.5.2024

Kaesberg, Patrick, unter Aufrechterhaltung der Ernennung zum Dekanatsjugendseelsorger für das Dekanat Siegen sowie unter Entpflichtung der sonstigen Aufgaben zum Pfarradministrator in Netphen und zusätzlich zum Pfarrverwalter in Irmgarteichen, zum Verwalter in Dreis-Tiefenbach, Salchendorf und Walpersdorf sowie zum kommissarischen Leiter des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Netpherland: 19.2./1.3.2024

Orlowski, Gregor, Pastor i. R., zum Subsidiar im Pastoralen Raum Pastoralverbund Dortmund-Nordost: 20.2./1.3.2024

Rüsche, Friedhelm, Pfarrer, zum Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Olpe-Kirchspiel-Drolshagen: 30.6.2023/1.5.2024

Entpflichtung

Kannanaikal, Franclin (Diözese Trichur/Indien), Vikar, als Seelsorger im Pastoralen Raum Pastoralverbund Marsberg: 19.2./1.3.2024

Habilitation

Dr. theol. Kneer, Markus, Pastor, hat sich unter dem 30. Januar 2024 an der Universität Regensburg habilitiert und die Lehrbefähigung für das Fach Fundamentaltheologie mit dem Recht der Bezeichnung Privatdozent erworben.

Personalveränderungen Laien im pastoralen Dienst

Ernennungen/Beauftragungen

Ehrhardt, Markus, Gemeindereferent im Pastoralen Raum Pastoralverbund Am Hagener Kreuz und Berater in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung in Hagen, zum Leiter und Berater in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung in Hagen: 8.4./1.6.2024

Fecke, Anja, Seelsorgerin in den Einrichtungen für behinderte Menschen im Pastoralen Raum Schloß Neuhaus und Diözesanbeauftragte für die Seelsorge für und mit Menschen mit Behinderungen im Erzbistum Paderborn, zur Mitarbeiterin in der Queersensiblen Pastoral im Bereich Pastorale Dienste und Diözesanbeauftragte für die Seelsorge für und mit Menschen mit Behinderungen im Erzbistum Paderborn: 13.12.2023/1.4.2024

Lüdeke, Katrin, zur Aushilfe im pastoralen Dienst in der Pfarrei St. Elisabeth Bielefeld: 15.4./1.5.2024

Witte, Ulrich, zum Pastoralreferenten in der Gefängnisseelsorge in der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne, Hafthaus Ummeln: 13.5./1.6.2024

Entpflichtungen

Bömelburg, Mechthild, als Gemeindereferentin im Pastoralen Raum Pastoralverbund Am Ölbach: 5.12.2023/1.6.2024

Eßmann, Mechthild, als Gemeindereferentin im Pastoralen Raum Pastoralverbund Menden: 15.1./1.6.2024

Hennecke, Gabriele, als Gemeindereferentin im Pastoralen Raum Pastoralverbund Bigge-Olsberg: 21.11.2023/1.5.2024

Junghans, Klaus, als Gemeindereferent im Pastoralen Raum Pastoralverbund Lippe-Detmold: 8.1./1.6.2024

Schirk, Holger, als Gemeindereferent im Pastoralen Raum Pastoralverbund Wittekindsland: 20.11.2023/1.6.2024

Todesfälle

Br. Hellinger, Rainer FMMA, Ständiger Diakon, früher Diakon in Wetter und in Witten-Annen, nach seinem Eintritt bei den Barmherzigen Brüdern war er Hausoberer des Brüderkrankenhauses in Paderborn, geboren 27. August 1944 in Wetter, geweiht 8. Dezember 1985 in Paderborn, gestorben 1. März 2024, Grab in Trier (Hauptfriedhof, Gräberfeld der Barmherzigen Brüder)

Wacker, Friedrich Wilhelm, Pastor i. R., früher Pfarrvikar in Dortmund-Benninghofen sowie Caritaspfarrer in der Stadt Dortmund, geboren 6. Februar 1932 in Drolshagen, geweiht 25. Juli 1958 in Paderborn, gestorben 13. März 2024, Grab in Dortmund-Aplerbeck (Kath. Friedhof, Priestergruft)

Schmitz, Hermann-Josef, Geistlicher Rat Pfarrer i. R., früher Pfarradministrator in Sandebeck und anschließend Pfarradministrator in Wewelsburg, geboren 7. März 1939 in Schloß Neuhaus, geweiht 14. März 1970 in Paderborn, gestorben 17. März 2024 in Paderborn, Grab in Paderborn-Schloß Neuhaus (Waldfriedhof, Priestergruft)

Plischke, Egon (Magdeburg, fr. Paderborn), Pfarrer i. R., früher Kooperator im Gemeindeverbund Naumburg-Freyburg-Bad Kösen, geboren 14. Juli 1940 in Wetzwalde/Sudetenland, geweiht 29. Juni 1964 in Magdeburg, gestorben 18. März 2024, Grab in Bad Kösen

Peters, Josef, Geistlicher Rat Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Bielefeld, Liebfrauen und später Subsidiar und Krankenhausseelsorger im St.-Franziskus-Hospital Bielefeld, geboren 19. Juli 1929 in Gelsenkirchen, geweiht 3. April 1954 in Paderborn, gestorben 27. März 2024 in Bielefeld (Friedhof Sieker, Priestergruft)

Liekmeier, Bernhard, Ständiger Diakon, früher Diakon in Delbrück und später auch im Pastoralen Raum Pastoralverbund Delbrück-Hövelhof, geboren 27. Mai 1945 in Delbrück, geweiht 27. April 1991 in Paderborn, gestorben 9. April 2024 in Paderborn, Grab in Delbrück

Rath, Hubertus, Pfarrer, zuletzt Pfarrer in Bad Driburg, Zum Verklärten Christus und in Bad Driburg, St. Peter und Paul sowie Leiter des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Bad Driburg, geboren 11. Februar 1962 in

Meschede, geweiht 18. Mai 1991 in Paderborn, gestorben 12. April 2024 in Paderborn, Grab in Bad Driburg (Westfriedhof, Ehrengrab der Pfarrer)

Runte, Alfons, Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Bad Oeynhausen und Leiter des Pastoralverbundes Weserbogen, geboren 21. August 1953 in Siegen, geweiht 24. Mai 1980 in Paderborn, gestorben 14. April 2024 in Minden, Grab in Vlotho (Kath. Friedhof)

Chrascina, Bronislaw, Pastor i. R., früher Pfarrvikar in Iserlohn, St. Hedwig und anschließend Pfarradministrator in Godelheim, geboren 1. Juli 1946 in Walbrzycz/Schlesien, geweiht 30. März 1972 in Kattowitz, gestorben 22. April 2024 in Iserlohn, Grab in Iserlohn (Hauptfriedhof, Priestergruft)

Daniel, Hermann, Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Dortmund, St. Joseph und Leiter des Pastoralverbundes Dortmund-Nordstadt-Ost, geboren 11. März 1937 in Gelsenkirchen-Buer, geweiht 26. Juli 1962 in Paderborn, gestorben 1. Mai 2024 in Warburg, Grab in Warburg-Germete (Grabfeld der Serviamschwestern)

Rother, Ludwig (Magdeburg, fr. Paderborn), Domkapitular em. Propst i. R., früher Propst in Stendal, St. Anna, geboren 16. Dezember 1937 in Glatz (Niederschlesien), geweiht 29. Juni 1962 in Magdeburg, gestorben 9. Mai 2024 in Oschersleben, Grab in Magdeburg (Kapitelsfriedhof)

Dr. Lange, Günter, Professor i. R., früher a. o. Professor an der Pädagogischen Hochschule Ruhr, Abt. Duisburg, und anschließend Professor für Religionspädagogik und Katechetik an der Ruhr-Universität Bochum, geboren 5. Februar 1932 in Borgentreich, geweiht 23. Juli 1959 in Paderborn, gestorben 23. Mai 2024 in Duisburg, Grab in Warburg (Burgfriedhof)

Hesse, Wigbert, Geistlicher Rat Pfarrer i. R., früher Pfarrverwalter und anschließend Pfarrer in Ottbergen, geboren 11. November 1927 in Paderborn, geweiht 3. April 1954 in Paderborn, gestorben 29. Mai 2024 in Paderborn, Grab in Paderborn (Ostfriedhof, Priestergruft)

Nr. 78
Heilige Weihen

Am 18. Mai 2024 erteilte Erzbischof Dr. Udo Markus Bentz im Hohen Dom zu Paderborn folgenden Kandidaten die Priesterweihe

Für die Erzdiözese Paderborn:

1. *Baronowsky*, Jens	St. Christophorus Hirschberg
2. *Goltsch*, Tobias	St. Gorgonius u. Petrus Apostel Minden
3. *Ohm*, Jakob Heinrich	St. Jodokus Bielefeld

Nr. 79
Aufnahme unter die Kandidaten für den Ständigen Diakonat (Admissio)

Im Auftrag des Erzbischofs Dr. Udo Markus Bentz wurden durch Weihbischof Dr. Dominicus Meier OSB am 25. Mai 2024 in der Mutterhauskirche der Schwestern der Christlichen Liebe zu Paderborn unter die Kandidaten für den Ständigen Diakonat aufgenommen:

Eifler, Klaus	St. Walburga Werl
Enste, Stefan	St. Christophorus Hirschberg
Köhler, Andreas	St. Johannes Baptist Rödgen
Kölsch, David	St. Laurentius Rudersdorf
Malkemper, Jens	St. Theresia vom Kinde Jesu Neunkirchen

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 80
Ausführungsbestimmungen für die Zweite Dienstprüfung für Ständige Diakone

Gemäß § 14 der Ordnung für die Ständigen Diakone im Erzbistum Paderborn vom 25. Juli 2022 (KA 2022, Nr. 118.) wird die Berufseinführungsphase der Ständigen Diakone mit der Zweiten Dienstprüfung abgeschlossen. Für die Durchführung der Zweiten Dienstprüfung werden die folgenden Ausführungsbestimmungen getroffen:

§ 1 Grundlegende Bestimmungen

Nach der Diakonenweihe und der Beauftragung als Diakon im Zivilberuf schließt sich eine einjährige Berufseinführungsphase an. Diese Phase wird gemäß den Vorschriften der bischöflichen „Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ (vgl. 4.3 Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung des Diakons im Zivilberuf) und der Ordnung für Ständige Diakone im Erzbistum Paderborn“ mit der Zweiten Dienstprüfung abgeschlossen, die nach Maßgabe dieser Ausführungsbestimmungen abgelegt wird. Ferner können alle Diakone im Zivilberuf, die bereits im Dienst sind und noch keine Zweite Dienstprüfung abgelegt haben, diese ebenfalls nach den Maßgaben dieser Ausführungsbestimmungen ablegen.

§ 2 Kriterien der II. Dienstprüfung

(1) Der Diakon erarbeitet eine Standortanalyse über die vorher abgesprochene Praktikumsstelle. Dadurch erwirbt er eine grundlegende Analyse- und Handlungskompetenz für sein sozial-diakonisches Handeln.

(2) Das Praktikum fördert den Diakon in seinen Haltungen, die erworbenen Kompetenzen für professionelles pastorales und sozial-diakonisches Handeln selbstkritisch zu reflektieren und begründet Stellung zu seiner Rolle als Diakon zu geben. Ferner weist er nach, dass er sich selbstständig in einen theologischen Sachverhalt einarbeiten, das Ergebnis seiner Arbeit schriftlich darstellen, professionell umsetzen sowie reflektieren und dabei pastoral-theologische Gesichtspunkte berücksichtigen kann.

§ 3 Verfahrensordnung

(1) Der Diakon wählt einen Praktikumsort und Mentor aus. Die Wahl bedarf der Genehmigung durch den Diözesanbeauftragten.

(2) Der Diakon legt zwei schriftliche Teilprüfungen ab. Der Diözesanbeauftragte teilt nach Abschluss der Prüfungen dem Diakon mit, ob die Zweite Dienstprüfung bestanden oder nicht bestanden ist.

(3) Für die erste Teilprüfung erstellt der Diakon einen schriftlichen Standortsreflexionsbericht (5–10 Seiten), in dem er den Praktikumsort reflektiert und die Grundlage für die Entscheidung darstellt, welches pastorale und sozial-diakonische Handlungsfeld den Diakon besonders interessiert und welche Kompetenzen er im Praktikum gezielt weiterentwickeln will.

(4) Für die zweite Teilprüfung absolviert der Diakon innerhalb eines Zeitraums von sechs bis neun Monaten ein Praktikum im Umfang von 150 Stunden mit einem Schwerpunkt in einer der vier kirchlichen Grunddimensionen. Darüber fertigt er eine schriftliche Ausarbeitung (10–15 Seiten) an, welche vier Wochen vor dem Reflexionsgespräch vorliegen muss. Die schriftliche Ausarbeitung ist Gegenstand eines kritisch-konstruktiven Reflexionsgespräches (Umfang mind. 30 Minuten).

(5) Eine Wiederholung der Prüfung ist an die Zustimmung des Diözesanbeauftragten gebunden.

(6) Nach bestandener Prüfung erhält der Diakon eine Urkunde über die abgelegte Zweite Dienstprüfung.

§ 4 Prüfungskommission

Der Erzbischof bestellt die Mitglieder der Prüfungskommission. Den Vorsitz der Prüfungskommission hat in der Regel der Diözesanbeauftragte der Ständigen Diakone inne. Ein Beisitzer erstellt ein Kurzprotokoll.

§ 5 Schlussbestimmungen

Diese Ausführungsbestimmungen treten rückwirkend zum 1. Mai 2024 in Kraft. Sie sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Paderborn, 17. Mai 2024

L.S.

Generalvikar

Gz.: 1.72/1311.20/5/2-2022

Nr. 81
Ankündigung der Neuwahl des Priesterrates im Erzbistum Paderborn

Der Herr Erzbischof hat die Neuwahl des Priesterrates angeordnet (vgl. KA 2024, Nr. 40.). Als Termin für die Neuwahl des Priesterrates in den Dekanaten wurde durch den Herrn Erzbischof der Zeitraum:

1. Oktober bis 15. November 2024

festgesetzt.

In jedem Dekanat ist ein Priester zu wählen. Das Wahlverfahren ist geregelt in Abschnitt VI. des Statuts des Priesterrates in der Fassung vom 6. September 2010 (Statut Priesterrat, zuletzt veröffentlicht in: KA 2007, Nr. 124.; Änderungsgesetz vom 6. September 2010 in: KA 2010, Nr. 115.). Die Durchführung der Wahl im Dekanat obliegt dem Wahlkomitee, bestehend aus dem Dechanten als Wahlleiter kraft Amtes sowie zwei weiteren, vom Dechanten berufenen Priestern.

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind:

1. alle im Dekanat wohnenden Diözesanpriester,
2. diejenigen Diözesanpriester, die derzeit nicht im Bereich des Erzbistums wohnen, in demjenigen Dekanat, in dem sie zuletzt tätig waren oder Wohnsitz hatten,
3. Weltpriester anderer Diözesen, die im Dekanat wohnen und denen von der Erzdiözese eine Aufgabe übertragen worden ist,
4. Priester von Instituten des geweihten Lebens oder von Gesellschaften des apostolischen Lebens, die im Dekanat wohnen und denen von der Erzdiözese eine Aufgabe übertragen worden ist.

Alle Wahlberechtigten haben die Möglichkeit, *innerhalb einer Frist von vier Wochen, beginnend mit dem Datum der Ausgabe dieses Amtsblatts*, bis zu zwei Priester aus ihrem Dekanat als Kandidaten vorzuschlagen. Der Vorschlag ist in doppeltem Umschlag an den Dechanten in seiner Eigenschaft als Wahlleiter zu richten. Der äußere Umschlag muss den Namen des Absenders tragen, der innere, anonymisierte Umschlag den Vorschlag oder die Vorschläge enthalten.

Diözesanpriester mit derzeitigem Wohnsitz außerhalb des Erzbistums müssen ihren Wunsch zur Teilnahme an der Wahl dem Dechanten am Ort ihrer letzten Tätigkeit oder ihres letzten Wohnsitzes mitteilen, ggf. unter form- und fristgerechter Beifügung eines Kandidatenvorschlags.

Die Wahl erfolgt in einer Wahlversammlung. *Der genaue Wahltermin im vorgegebenen Zeitrahmen wird vom Wahlkomitee festgesetzt* und ist im Dekanat angemessen und rechtzeitig bekannt zu machen.

Zur Wahl werden alle Wahlberechtigten spätestens 14 Tage vor der Wahl vom Wahlleiter unter Beifügung der Kandidatenliste eingeladen. Die Wahlordnung sieht für den ersten Wahlgang die Möglichkeit der Stimmabgabe durch Briefwahl vor. Bei einer möglichen Stichwahl bleiben die Briefwahlstimmen unberücksichtigt.

Gz.: 1.72/1332.20/797/1-2024

Nr. 82
Liborikollekte

Am Fest des hl. Liborius, das dieses Jahr am Sonntag, dem 28. Juli 2024, gefeiert wird, ist in allen Kirchen des Erzbistums, und zwar in allen heiligen Messen, die Kollekte für den Dom zu halten. Die Gläubigen

sollten unter Hinweis auf die Bedeutung der Bischofskirche nachdrücklich um ein großherziges Opfer gebeten werden. Der Ertrag der Kollekte ist möglichst bald an das Erzbischöfliche Generalvikariat,
IBAN: DE08 4726 0307 0010 7019 00,
BIC: GENODEM1BKC
bei der Bank für Kirche und Caritas im Erzbistum Paderborn, einzusenden.

Nr. 83
Einstellung der Druckausgabe des Kirchlichen Amtsblattes für die Erzdiözese Paderborn

1. Mit Wirkung vom 1. Juli 2024 wird die Druckausgabe des Kirchlichen Amtsblattes für die Erzdiözese Paderborn eingestellt. Der Versand des Amtsblattes in Papierform entfällt ab diesem Zeitpunkt.
2. Beginnend mit der Ausgabe Juli 2024 wird die amtliche Ausgabe des Kirchlichen Amtsblattes online über die Seite www.kirchenrecht-ebpb.de bereitgestellt. Ergänzend erfolgt bis auf Weiteres eine nichtamtliche Veröffentlichung unter https://www.erzbistum-paderborn.de/presse-und-medien/kirchliches-amtsblatt.
3. Zusätzlich wird die Möglichkeit eingeräumt, per EMail über das Erscheinen der jeweiligen neuen Ausgabe des Kirchlichen Amtsblattes unter Anhängen der entsprechenden Datei informiert zu werden. Die Bezieherinnen und Bezieher der bisherigen Druckausgabe erhalten hierzu eine Information.
4. Das Kirchliche Amtsblatt wird in einem Original-Exemplar auf Papier gedruckt. Dieses Exemplar wird gesiegelt und im Erzbischöflichen Generalvikariat aufbewahrt. Rechtsverbindlich ist der Text dieser gesiegelten Druckausgabe des Kirchlichen Amtsblattes.
5. Die Pfarrgemeinden bleiben verpflichtet, die gedruckten Bestände der Jahrgänge bis einschließlich Juni 2024 weiterhin aufzubewahren. Gleiches gilt für das Erzbischöfliche Generalvikariat.

Paderborn, 11.06.2024

L.S.

Generalvikar

L.S.

Generalvikar

Gz.: 5.3011/1135/1/4-2021

Nr. 84
Verlust eines Dienstausweises (Pastor Mieszala)

Der Dienstausweis für Pastor i. R. Heinrich Mieszala, Nr. 1/3136, wird wegen Verlustes für ungültig erklärt.

Nr. 85
Verlust eines Dienstausweises (Pastor Hagemeister)

Der Dienstausweis für Pastor Norbert Hagemeister, Nr. 2/2606, wird wegen Verlustes für ungültig erklärt.

Nr. 86
Verlust eines Dienstausweises (Pastor Kendzorra)

Der Dienstausweis für Pastor Stefan Kendzorra, Nr. 3/6532, wird wegen Verlustes für ungültig erklärt.

Nr. 87
Korrekturen zum Personalverzeichnis 2024

Die Zahlen in Klammern bezeichnen die Seitenzahlen.

Weihbischöfe (7)

Bei Weihbischof Josef Holtkotte muss die private Telefonnummer lauten: „05251 125-2320“, bei Weihbischof Dr. Dominicus Meier OSB die dienstliche Telefonnummer „05251 125-1229“.

Emeritierter Erzbischof (11)

Die Telefonnummer muss lauten: „05251 125-2600“.

Emeritierte Weihbischöfe (12)

Die bei den em. Weihbischöfen Manfred Grothe und Hubert Berenbrinker angegebene Faxnummer ist zu streichen, bei Weihbischof Berenbrinker ist die angegebene dienstl. Telefonnummer zu streichen und allein die Telefonnummer „05251 125-1353“ zu verwenden.

Team Beschwerde- und Konfliktmanagement (20)

Die Telefonnummer muss lauten: 05251 125-1173“.

Abteilung Glauben im Dialog (37)

Beim Eintrag Christliche Popularmusik: Ute Balkenohl muss die Telefonnummer lauten: „05251 125-1515“.

Erzbischöfliches Diözesanmuseum (77)

Die E-Mail-Adresse muss lauten:
„museum@erzbistum-paderborn.de“.

Dekanat Paderborn (89)

Der Eintrag zu Michael Ax ist zu streichen.

Pfarrei St. Vitus Hegensdorf (135) und Pfarrei St. Johannes Nep. Hövelhof (141)

Die angegebene Telefonnummer von JVA- bzw. UfASeelsorger Mirko Wiedeking ist zu streichen.

Pfarrei St. Clemens Brackel (171) und Pfarrei St. Katharina Unna (478)

Die E-Mail-Adresse von Krankenhauspfarrer Marc Stücker muss lauten:
„marc.stuecker@klinikum-westfalen.de“.

Pastoraler Raum Pfarrei St. Dionysius Herne (191)

Die Anschrift von Pfarrer Dr. Nils Petrat ist wie folgt zu ändern: „Glockenstr. 7, 44623 Herne“, die Telefonnummer muss lauten: „02323 9131742“.

Pastoraler Raum PV Soest (223, 227)

Der Name des Kurseelsorgers Uwe van Raay ist wie angegeben um den Namenszusatz „van“ zu ergänzen.

Dekanat Unna (471)

Statt der angegebenen Telefonnummern ist bei Dekanatsreferent Ludger Büngener aufzuführen: „02307 2084477“.

Statt der angegebenen E-Mail-Adresse ist bei Dekanatsreferentin für Jugend und Familie Ute Balkenohl aufzuführen: ute.balkenohl@dekanat-unna.de“.

Diözesangeistliche im Ruhestand (523)

Es ist hinzuzufügen: „Bürger, Reinhard (54-79-24) Pfr iR (Limbecker Str. 35, 44388 Dortmund, Tel. 0231 6181747)“.

Beurlaubte, freigestellte oder in einer anderen Diözese tätige Geistliche (536)

Es ist hinzuzufügen: „Plümper, Jörg (74-02-19) Militärpfarrer, Kath. Militärpfarramt Bad Reichenhall (Nonner Str. 23, 83435 Bad Reichenhall, Tel. 08651 79216, E-Mail: joergpluemper@bundeswehr.org)“.

IN VIA Diözesanverband Paderborn für Mädchen- und Frauensozialarbeit (574)

Es ist hinzuzufügen: Geistl. Beirat: Domvikar Dr. phil. Rainer Hohmann (65-93-13)

Impressum

Erzbistum Paderborn
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Dieses wird vertreten durch die
Generalvikare Msgr. Dr. Michael Bredeck und Prälat Thomas Dornseifer
Domplatz 3 in 33098 Paderborn
Telefon: +49 (0)5251 125-0 (Zentrale Erzbischöfliches Generalvikariat)
Fax: +49 (0)5251 125-1470
E-Mail: generalvikariat@erzbistum-paderborn.de
Webseite: www.erzbistum-paderborn.de

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 126229966

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Iris Gollers
Erzbistum Paderborn
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Domplatz 3
33098 Paderborn
Telefon: +49 (0) 5251 125-1377
E-Mail: amtsblatt@erzbistum-paderborn.de

Technischer Betreiber der Internet-Onlineversion:
wbv Media GmbH & Co. KG
Auf dem Esch 4 in 33619 Bielefeld
E-Mail: kirchenrecht@wbv.de

Kirchliches Amtsblatt
für die Erzdiözese Paderborn

97

167. Jahrgang, Stück 7 Paderborn, den 26. Juli 2024

Inhalt

Seite

Dokumente der deutschen Bischöfe

Nr. 88 – Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1272 CIC **97**

Dokumente des Diözesanadministrators

Nr. 89 – Änderung der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung **98**

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 90 – Beschluss der Kolping-KODA Diözesanverband Paderborn vom 20. Juni 2024 ..... **99**

Nr. 91 – Änderung der Ordnung der Vergütung und Versorgung der Ständigen Diakone im Hauptberuf im Erzbistum Paderborn sowie der Anlage zu § 2 dieser Ordnung **99**

Nr. 92 – Änderung der Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern **101**

Nr. 93 – Übergangsregelung zur Wählbarkeit zum Kirchensteuerrat für den im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn **101**

Nr. 94 – Übergangsregelung zu den Berufungsvoraussetzungen für den Kirchensteuerbeirat für den im Land Hessen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn **102**

Personalnachrichten

Nr. 95 – Heilige Weihen **103**

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 96 – Korrekturen zum Personalverzeichnis 2024 ..... **103**

Nr. 97 – Die Feier des Liborifestes – Ablauf der Libori-Feierlichkeiten vom 27. Juli bis 4. August 2024 .. **104**

Dokumente der deutschen Bischöfe

Nr. 88
Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1272 CIC

Das am 2. März 2023 von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz beschlossene Generaldekret zu c. 1272 wurde durch Dekret des Dikasteriums für die Bischöfe vom 9. Oktober 2023 rekognosziert (Prot. Nr. 749/2005), das am 2. Januar 2024 bei der Deutschen Bischofskonferenz eingegangen ist. Die Promulgation gemäß Art. 16 Absatz 2 des Statuts der Deutschen Bischofskonferenz vom 23. Februar 2021 ist mit Schreiben des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz an die Diözesanbischöfe und Diözesanadministratoren vom 9. April 2024 erfolgt.

Das Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1272 CIC ist mit Wirkung vom 1. Mai 2024 in Kraft getreten und wird nachfolgend veröffentlicht:

Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1272 CIC

§ 1 Gestaltung des Benefizialwesens

In Anbetracht der unterschiedlichen Verhältnisse im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz wird den jeweiligen Diözesanbischöfen hiermit die Zuständigkeit übertragen, das Benefizialwesen gemäß c. 1272 CIC zu gestalten.

§ 2 Inkrafttreten

Dieses von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 2. März 2023 beschlossene und durch Dekret des Dikasteriums für die Bischöfe vom 9. Oktober 2023 rekognoszierte Generaldekret tritt mit Wirkung zum 1. Mai 2024 in Kraft.

Dokumente des Diözesanadministrators

Nr. 89
Änderung der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung

Artikel 1
Änderung der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung vom 23. Oktober 2003 (KA 2003, Nr. 233.), zuletzt geändert am 17. April 20023 (KA 2023, Nr. 49.), wird wie folgt geändert:

In § 22a wird die Angabe „1.050,00“ durch die Angabe „1.177,00“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Regelung des Artikels 1 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Paderborn, 18. Januar 2024

Der Diözesanadministrator für das Erzbistum Paderborn

L.S.

Diözesanadministrator

Gz.: 5.104/1351/2/1-2024

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 90
Beschluss der Kolping-KODA Diözesanverband Paderborn vom 20. Juni 2024

Die Kommission zur Ordnung des Arbeitsrechts des Kolpingwerk Diözesanverband Paderborn (Kolping-KODA) hat in ihrer Sitzung am 20. Juni 2024 unter Verzicht auf sämtliche Frist- und Formvorschriften einstimmig beschlossen:

I.

Die Arbeits- und Vergütungsrichtlinien Kolping Paderborn (AVR Kolping Paderborn) vom 2. Dezember 2010 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn 2011, Stück 2, Nr. 22.), zuletzt geändert mit Beschluss vom 23. Februar 2024, werden wie folgt geändert:

1) § 5 Abs. 1 der Anlage 5 erhält folgenden Wortlaut:
   „(1) § 18 Abs. 2 des allgemeinen Teils gilt."
2) Die Anlage 8a wird wie folgt geändert:
   Die Entgeltgruppe E1 Fallgruppe 1.1 erhält folgenden Wortlaut:
   „Schulassistenten, Integrationshelfer"

II.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Paderborn, 3. Juli 2024

Der Erzbischof von Paderborn

L.S.

Erzbischof

Gz.: 5/1318.20/6/2-2024

Nr. 91
Änderung der Ordnung der Vergütung und Versorgung der Ständigen Diakone im Hauptberuf im Erzbistum Paderborn sowie der Anlage zu § 2 dieser Ordnung

Die Ordnung der Vergütung und Versorgung der Ständigen Diakone im Hauptberuf im Erzbistum Paderborn vom 28. Juni 2023 sowie die Anlage zu § 2 dieser Ordnung vom 28. Juni 2023 (KA 2023, Stück 7, Nr. 70. und Nr. 71.) werden wie folgt geändert:

Artikel 1
Ergänzung der Ordnung

Nach § 2 der vorgenannten Ordnung wird ein neuer § 2a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„**§ 2a Sonderzahlungen 2023 und 2024**

Die Ständigen Diakone erhalten Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise in den Jahren 2023 und 2024. Näheres ist in der Anlage zu dieser Ordnung geregelt."

Artikel 2
Erhöhung der Grundvergütung zum 1. März 2024

Die Anlage zu § 2 der vorgenannten Ordnung wird wie folgt geändert:

1. Unter A. Grundvergütung wird vor der Tabelle der Satz „Seit dem 01.09.2022 gilt für die Grundvergütung nachstehende Tabelle (Monatsbeträge):“ durch den Satz „Ab dem 01.03.2024 gilt für die Grundvergütung nachstehende Tabelle (Monatsbeträge):“ ersetzt.
2. Die Tabelle für die Grundvergütung wird wie folgt neu gefasst:

Vergütungsgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
D1	4.628,76	4.985,95	5.392,57	5.834,04	6.353,53	6.635,44
D2	4.170,32	4.581,34	5.061,67	5.594,63	6.220,01	6.516,74

Artikel 3
Bestimmungen über Sonderzahlungen

1. Die Untergliederung „B. Schlussbestimmungen“ in der Anlage zu § 2 der vorgenannten Ordnung wird in „B. Bestimmungen über Sonderzahlungen“ geändert und erhält folgenden Wortlaut:

   „§ 1 Inflationsausgleich 2023

   (1) Die Ständigen Diakone im Hauptberuf erhalten eine einmalige Sonderzahlung mit der Vergütung für den Monat Dezember 2023 (Inflationsausgleich 2023), wenn das Klerikerdienstverhältnis am *1. November 2023 bestand und sie an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Juli 2023 und dem 30. November 2023* Anspruch auf Vergütung nach der Ordnung der Vergütung und Versorgung der Ständigen Diakone im Hauptberuf hatten.

   (2) Die Höhe des Inflationsausgleichs 2023 beträgt 1.800,- EUR.

   § 2 Monatliche Sonderzahlungen

   (1) Die Ständigen Diakone im Hauptberuf erhalten in den Monaten Januar 2024 bis Oktober 2024 (Bezugsmonate) monatliche Sonderzahlungen. Die Auszahlung erfolgt mit der Vergütung des jeweiligen Bezugsmonats. Der Anspruch besteht nur, wenn das Klerikerdienstverhältnis in dem jeweiligen Kalendermonat bestand und die Ständigen Diakone in dem jeweiligen Bezugsmonat mindestens an einem Tag Anspruch auf Vergütung nach der Ordnung der Vergütung und Versorgung der Ständigen Diakone im Hauptberuf hatten.

   (2) Die Höhe der Sonderzahlungen beträgt für den vorgenannten Zeitraum monatlich 120,- EUR.

   § 3 Gemeinsame Bestimmungen für die Sonderzahlungen nach §§ 1 und 2

   (1) Der Inflationsausgleich 2023 nach § 1 sowie die monatlichen Sonderzahlungen nach § 2 werden jeweils zusätzlich zur ohnehin geschuldeten Vergütung gewährt. Es handelt sich jeweils um einen Zuschuss des Dienstgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes.

   (2) Der Inflationsausgleich 2023 und die monatlichen Sonderzahlungen sind keine zusatzversorgungspflichtige Vergütung.

   (3) Der Inflationsausgleich 2023 und die monatlichen Sonderzahlungen sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

   (4) Sofern der Beschäftigungsumfang der Ständigen Diakone im jeweiligen Bezugsmonat weniger als 100 % beträgt, wird die Sonderzahlung nach § 1 bzw. § 2 anteilig entsprechend dem Beschäftigungsumfang gewährt.“
2. Der bisherige „B. Schlussbestimmungen“ in der vorgenannten Anlage wird zu „C. Schlussbestimmungen“.
3. Der bisherige „C. Inkrafttreten“ in der vorgenannten Anlage wird zu „D. Inkrafttreten“.

Artikel 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Die Regelungen des Artikels 2 treten zum 1. März 2024 in Kraft.
2. Die Regelungen des Artikels 1 und 3 treten rückwirkend zum 1. Dezember 2023 in Kraft. Sie treten nach Auszahlung der letzten Sonderzahlung, jedoch spätestens mit Ablauf des 31. Oktober 2024 außer Kraft; damit entfallen § 2a der Ordnung der Vergütung und Versorgung der Ständigen Diakone im Hauptberuf sowie „B. Bestimmungen über Sonderzahlungen“ in der Anlage zu § 2 dieser Ordnung. Zu diesem Zeitpunkt wird

„C. Schlussbestimmungen“ in der Anlage wieder zu „B. Schlussbestimmungen“ und „D. Inkrafttreten“ in der Anlage wird wieder zu „C. Inkrafttreten“.

Paderborn, 7. Mai 2024

Der Erzbischof von Paderborn

L.S.

Erzbischof

Gz.: 5.104/1351/14/1-2024

Nr. 92
Änderung der Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern

Die Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern vom 15. Dezember 1995 (KA 1995, Stk 1, Nr. 5.), zuletzt geändert am 21. November 2023 (KA 2023, Stk 12, Nr. 140.), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gestellungsgelder 2025 betragen für die

Gruppe	2025
I	83.160
II	69.240
III	51.480
IV	43.920

Die vorstehenden Änderungen setze ich hiermit für das Erzbistum in Kraft.

Paderborn, 8. Juli 2024

Der Erzbischof von Paderborn

L.S.

Erzbischof

Gz.: 5.102/1333.90/22/1-2024

Nr. 93
Übergangsregelung zur Wählbarkeit zum Kirchensteuerrat für den im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn

Nach § 1 Absatz 5 Satz 2 der Satzung des Kirchensteuerrates für den im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn vom 23. Mai 1984 (KA 1985 Nr. 41.), zuletzt geändert am 4. Juni 2021 (KA 2021, Nr. 78.), ist zum Kirchensteuerrat wählbar, wer seinen Wohnsitz in dem in Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn hat, der Kirchensteuerpflicht unterliegt und die nach den geltenden Vorschriften erforderlichen persönlichen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einem Kirchenvorstand besitzt. Die persönlichen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im Kirchenvorstand richten sich derzeit

nach § 5 des staatlichen Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 20. Juli 1924 (PrGS S. 585) (Vermögensverwaltungsgesetz – VVG).

Es ist beabsichtigt, das staatliche Vermögensverwaltungsgesetz durch ein Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz für die Erzdiözese Paderborn (KVVG) zu ersetzen. Mit Inkrafttreten des neuen KVVG werden sich auch die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im Kirchenvorstand ändern.

Aufgrund des Verlaufes des parlamentarischen Verfahrens zur Aufhebung des staatlichen Gesetzes durch den Landtag von Nordrhein-Westfalen ist derzeit nicht absehbar, wann konkret dieses außer Kraft treten wird und wann die Inkraftsetzung der kirchlichen Regelungen erfolgen kann.

Um für die im Zeitraum Oktober/November 2024 stattfindenden Wahlen zum Kirchensteuerrat die erforderliche Rechtssicherheit in Bezug auf die Wählbarkeitsvoraussetzungen herzustellen, wird die folgende Übergangsregelung getroffen:

§ 1

Unabhängig vom Zeitpunkt der Aufhebung des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 20. Juli 1924 (VVG) durch den Landtag von Nordrhein-Westfalen und unabhängig vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes für die Erzdiözese Paderborn (KVVG) gelten für die im Jahre 2024 stattfindenden Wahlen zum Kirchensteuerrat die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 5 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 20. Juli 1924.

§ 2

Diese Regelung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Paderborn, 12. Juli 2024

Der Erzbischof von Paderborn

L.S.

Erzbischof

Gz.: 1.7/2723.30/14/1-2024

Nr. 94
Übergangsregelung zu den Berufungsvoraussetzungen für den Kirchensteuerbeirat für den im Land Hessen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn

Nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 des Statuts für den Kirchensteuerbeirat für den im Land Hessen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn vom 1. September 1969 (KA 1969 Nr. 260.), zuletzt geändert am 4. Juni 2021 (KA 2021, Nr. 78.), kann in den Kirchensteuerbeirat berufen werden, wer nach den jeweils geltenden Vorschriften die erforderlichen persönlichen Voraussetzungen (passives Wahlrecht) für die Mitgliedschaft in einem Kirchenvorstand im hessischen Anteil der Erzdiözese Paderborn erfüllt. Die persönlichen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im Kirchenvorstand richten sich derzeit nach § 5 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 20. Juli 1924 (PrGS S. 585) (Vermögensverwaltungsgesetz – VVG), der – unbeschadet seiner Aufhebung als staatliches Recht durch das Gesetz zur Bereinigung des hessischen Landesrechts vom 6. Februar 1962 (GVBl. Hessen 1962 S. 21) – als kirchliches Recht fort gilt.

Es ist beabsichtigt, die bisherigen Regelungen auch im hessischen Teil der Erzdiözese Paderborn durch ein neues Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz für die Erzdiözese Paderborn (KVVG) zu ersetzen. Mit Inkrafttreten des neuen KVVG werden sich auch die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im Kirchenvorstand im hessischen Anteil der Erzdiözese Paderborn ändern.

Aufgrund des Verlaufes des parlamentarischen Verfahrens zur Aufhebung des staatlichen Gesetzes in Nordrhein-Westfalen ist derzeit nicht absehbar, wann konkret eine Inkraftsetzung der neuen kirchlichen Regelungen erfolgen kann.

Um für die im Zeitraum Oktober/November 2024 stattfindende Neubildung des Kirchensteuerbeirates die erforderliche Rechtssicherheit in Bezug auf die Wählbarkeitsvoraussetzungen herzustellen, wird hiermit folgende Übergangsregelung getroffen:

§ 1

Unabhängig vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes für die Erzdiözese Paderborn (KVVG) gelten für die im Jahre 2024 stattfindende Neubildung des Kirchensteuerbeirates die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 5 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 20. Juli 1924.

§ 2

Diese Regelung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Paderborn, 12. Juli 2024

Der Erzbischof von Paderborn

L.S.

Erzbischof

Gz.: 1.7/2723.30/14/2-2024

Personalnachrichten

Nr. 95
Heilige Weihen

Im Auftrag des Erzbischofs Dr. Udo Markus Bentz erteilte Weihbischof Dr. Dominicus Meier OSB am 8. Juni 2024 in der ehemaligen Kirche des Leokonviktes in Paderborn folgendem Kandidaten die Diakonenweihe:

Für die Erzdiözese Paderborn:

Regener, Friedrich Maria — Pfarrvikarie Maria Königin Eichlinghofen

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 96
Korrekturen zum Personalverzeichnis 2024

Die Zahlen in Klammern bezeichnen die Seitenzahlen.

Kommission für Liturgie (65)

Als Mitglieder der Kommission für Liturgie sind zusätzlich aufzuführen: Dr. Franz Kalde (Offizialatsrat), Benjamin Krysmann, Prof. Dr. Stephan Wahle (Theologische Fakultät Paderborn), Simone Wiedeking.

Nr. 97
Die Feier des Liborifestes – Ablauf der Libori-Feierlichkeiten vom 27. Juli bis 4. August 2024

Freitag, 26. Juli

19.00 bis 21.00 Uhr	Garten des Konrad-Martin-Hauses

Gesichter der Weltkirche

Der Abend der Weltkirche findet traditionell am Vorabend der Eröffnung des Liborifestes statt, so auch dieses Jahr. Unser Ziel ist es, einen Begegnungsort für Menschen aus aller Welt zu schaffen, um miteinander ins Gespräch zu kommen und voneinander zu lernen. Dieses Jahr stellt der Manceller Bischof Jean-Pierre Vuillemin sich vor und berichtet über sein erstes Jahr in unserer Partnerdiözese Le Mans. Der Abend der Weltkirche ist viel mehr als eine reine Informationsveranstaltung. Darum freuen wir uns besonders auf die persönlichen Kontakte und Gespräche, die sich bei Musik und Getränken mit Ihnen und Freundinnen und Freunden aus der ganzen Welt ergeben.

Samstag, 27. Juli
Eröffnung der Liboriwoche

15.00 Uhr	Vesper mit Erhebung der Reliquien des heiligen Liborius	
18.00 Uhr	Vorabendmesse	
Beichte	17.00 bis 17.30 Uhr	

Sonntag, 28. Juli
Hochfest des heiligen Liborius

Eucharistiefeiern	7.00 Uhr, 12.00 Uhr	
9.00 Uhr	Pontifikalamt mit anschließender Prozession	
Betstunden	15.00 Uhr	Rosenkranzgebet
	16.00 Uhr	Andacht der Liboribruderschaft
	17.00 Uhr	Deutsche Vesper
18.00 Uhr	Abendmesse	

Montag, 29. Juli
Tag der Frauen

7.00 Uhr	Eucharistiefeier	
9.00 Uhr	Pontifikalamt mit unseren französischen Gästen	
11.00 Uhr	Festgottesdienst der Frauen	
17.00 Uhr	Vesper	
Betstunden	14.00 Uhr	für Christinnen und Christen in der Diaspora
	15.00 Uhr	für den Frieden
	16.00 Uhr	für den Weg der Kirche in die Zukunft

Dienstag, 30. Juli
Tag des Landvolkes

7.00 Uhr	Eucharistiefeier	
9.00 Uhr	Pontifikalamt	
11.00 Uhr	Festhochamt mit dem Landvolk	
17.00 Uhr	Andacht mit Beisetzung der Reliquien des heiligen Liborius	
Betstunden	14.00 Uhr	für die Weltmission
	15.00 Uhr	um geistliche Berufungen
	16.00 Uhr	für die Völker Europas

Mittwoch, 31. Juli
Tag der Ordenschristinnen und Ordenschristen, Missionarinnen und Missionare

7.00 Uhr	Eucharistiefeier
8.00 Uhr	Kapitelsamt
11.00 Uhr	Pontifikalamt mit Missionarinnen, Missionaren und Ordensleuten
17.00 Uhr	Vesper
Beichte	15.30 bis 17.00 Uhr

Donnerstag, 1. August
Tag der älteren Generation

7.00 Uhr	Eucharistiefeier
8.00 Uhr	Kapitelsamt
11.00 Uhr	Pontifikalamt für die ältere Generation
15.00 Uhr	Segnungsfeier für Ehejubilare
15.30 Uhr	Andacht der Domgilde in der Bartholomäuskapelle
17.00 Uhr	Vesper
18.00 Uhr	Liborikonzert mit Domorganist Tobias Aehlig im Hohen Dom
19.00 bis 22.00 Uhr	Ausklang – Ruhe und Stille im illuminierten Dom

Freitag, 2. August
Tag der Kinder und Jugendlichen

7.00 Uhr	Eucharistiefeier
8.00 Uhr	Kapitelsamt
11.00 Uhr	Messfeier mit Feuerwehr, Polizei, Hilfsorganisationen und Bundeswehr
15.00 Uhr	Wortgottesdienst in einfacher Sprache und Deutscher Gebärdensprache für Menschen mit und ohne Behinderung
17.00 Uhr	Vesper
18.00 Uhr	Wortgottesdienst der Engagierten in der Jugendarbeit

Samstag, 3. August
Tag der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Caritas

7.00 Uhr	Eucharistiefeier
8.00 Uhr	Kapitelsamt
11.00 Uhr	Pontifikalamt mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Caritas
17.00 Uhr	Deutsche Vesper
18.00 Uhr	Nightfever
22.30 Uhr	Komplet
Beichte	15.00 bis 16.15 Uhr 19.30 bis 22.30 Uhr

Sonntag, 4. August
Tag der Familien

Eucharistiefeiern	7.00 Uhr, 8.00 Uhr, 11.45 Uhr
10.00 Uhr	Pontifikalamt zum Abschluss der Liboriwoche und Verabschiedung von Weihbischof Dominicus
17.15 Uhr	Sakramentsandacht
18.00 Uhr	Abendmesse

WEITERE ANGEBOTE

Sonntag, 28. Juli, 18.00 Uhr	Levitenamt im alten Ritus mit anschließendem Primizsegen in der Busdorfkirche
Mittwoch, 31. Juli, 18.30 Uhr	Hochamt im alten Ritus im Hohen Dom
Sonntag, 4. August, 11.00 Uhr	Primizhochamt im alten dominikanischen Ritus in der Busdorfkirche
Sonntag, 28. Juli bis Freitag, 2. August, 12.30 Uhr	Mittagsgebet mit der Diözesanstelle Berufungspastoral in der Bartholomäuskapelle

VERANSTALTUNGEN

Erzbischöfliches Diözesanmuseum
Allgemeine Öffnungszeiten: täglich von 10.00 bis 18.00 Uhr (Montag 29.07. geöffnet)

Sonntag, 28. Juli | 14.30 bis 15.30 Uhr
Sonntag, 4. August | 14.30 bis 15.30 Uhr
Öffentliche Führung durch die Sammlungspräsentation
Tauchen Sie unter sachkundiger Führung ein in die Kunst und Kultur des Mittelalters und des Barock. Aus gegebenem Anlass werfen wir einen genauen Blick auf die Kunstwerke, die den heiligen Liborius darstellen.

- Führung im Eintrittspreis enthalten (4 €)
- Eine Anmeldung ist nicht notwendig

Dienstag, 30. Juli | 15.30 bis 16.30 Uhr
Prickelnd Libori
Libori ist Grund zum Anstoßen! Deswegen kombiniert das Diözesanmuseum eine kurzweilige Führung rund um Paderborn und den heiligen Liborius mit einem anschließenden Beisammensein in geselliger Runde bei einem prickelnden Glas Sekt.

- Kosten: 5 €
- Anmeldung notwendig unter 05251 125-1400 oder museum@erzbistum-paderborn.de

Samstag, 3. August | 11.00 bis 13.00 Uhr
Paderborns Liebling – Liborius und sein Fest
Museumsrundgang für Kinder mit anschließendem Kreativteil. Nicht nur die Menschen aus Paderborn kennen es: das Liborifest. Bekannt ist es vor allem für seine Kirmes und das bunte Treiben unter freiem Himmel. Aber auch im Museum und im Dom ist zu Libori viel los! Was genau dort passiert, erfahren wir bei einem Rundgang durchs Museum. Dabei begegnen wir auch immer wieder dem heiligen Liborius höchstpersönlich – mal wurde er aus Stein gehauen, mal auf Holz gemalt, mal ganz klein in Gold geprägt. Meist trägt er Bischofshut, Bischofsstab und hält ein Buch mit Steinen in der Hand – was es wohl damit auf sich hat? Während des Rundgangs bleibt genug Zeit für eigene Entdeckungen und den Austausch darüber. Im Anschluss werden wir selbst kreativ und gestalten unsere eigenen Libori-Kunstwerke.

- für Kinder von 6-10 Jahre
- Kosten: 4 €
- Eine Anmeldung ist notwendig: 05251 125-1400; museum@erzbistum-paderborn.de

Donnerstag, 1. August | 15.30 bis 16.30 Uhr
Schäumend Libori
Libori ist Grund zum Anstoßen! Deswegen kombiniert das Diözesanmuseum eine kurzweilige Führung rund um Paderborn und den heiligen Liborius mit einem anschließenden Beisammensein in geselliger Runde bei einem kühlen Glas Bier.

- Kosten: 5 €
- Anmeldung notwendig unter 05251 125-1400 oder museum@erzbistum-paderborn.de

Führungen in den Turm des Hohen Domes

Auch in diesem Jahr gibt es für Besucherinnen und Besucher ab 10 Jahren die Möglichkeit, den Turm und das Gewölbe von innen zu erkunden. Dazu werden Führungen an folgenden Tagen angeboten:

Mittwoch, 31. Juli	12:30 bis13:30 Uhr und 14:00 bis 15:00 Uhr
Donnerstag, 1. August	13:30 bis 14:30 Uhr und 19:30 bis 20:30 Uhr
Freitag, 2. August	12:15 bis 13:15 Uhr und 13:30 bis 14:30 Uhr

Samstag, 3. August	13:00 bis 14:00 Uhr und 14:30 bis 15:30 Uhr
Sonntag, 4. August	13:00 bis 14:00 Uhr und 14:30 bis 15:30 Uhr

Der Treffpunkt ist die Treppe am Domturm, hinter dem Diözesanmuseum.
Es wird um eine vorherige Anmeldung gebeten, da maximal 14 Personen gleichzeitig an der Führung teilnehmen können. Kosten: 5 € pro Person

Präsentation der Geistlichen Gemeinschaften und Bewegungen

Ort: im Eingangsbereich der Marktkirche (Kamp 2, 33098 Paderborn)

Im Erzbistum Paderborn gibt es eine Vielzahl von Geistlichen Gemeinschaften und Bewegungen, die oft nur wenigen bekannt sind. Durch Infostände mit dem Angebot zum Austausch, Gebetsimpulse und ein Musikevent präsentieren die Gemeinschaften und Bewegungen ihre spezifische Spiritualität in der Kirche zu Libori. Zudem stellen sie auch ihr Angebot an Glaubenskursen, Wallfahrten, Gebetsgruppen und weiteren Initiativen vor.

Samstag, 27. bis Sonntag, 28. Juli	12.00 bis 18.00 Uhr
Montag, 29. Juli	12.00 bis 16.30 Uhr
Dienstag, 30. Juli	10.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag, 1. bis Freitag, 2. August	12.00 bis 18.00 Uhr
Samstag, 3. August	12.00 bis 17.00 Uhr

Vertreten sind in diesem Jahr: Schönstattbewegung, Medjugorje-Zentrum Maria/Königin des Friedens, Kostbar-Blut-Missions-Kreis (KBMK), Charismatische Erneuerung (CE) und Fazenda da Esperança.

Gebetszeiten in der Marktkirche

Sonntag, 28. Juli, 18.00 Uhr	Gemeinschaft der Seligpreisungen
Freitag, 2. August, 17.00 Uhr	Schönstatt-Bewegung
Samstag, 3. August, 16.00 Uhr	Medjugorje-Zentrum, Maria Königin des Friedens

Musik-Event

Montag, 29. Juli, 19.00 Uhr in der Marktkirche

Veranstalter: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V.

Das Repertoire von BALTA umfasst Originalwerke klassischer und moderner lettischer Komponistinnen und Komponisten, lettische Folklore sowie Werke unterschiedlicher Musikrichtungen und Epochen von verschiedenen internationalen Komponistinnen und Komponisten. Der Frauenchor BALTA der Hochschule für Pädagogik und Bildungsmanagement Riga (RPIVA) wurde im Jahr 1999 gegründet. Bekannt geworden ist BALTA durch erfolgreiche Konzertreisen, auf denen dem Chor sowohl in Lettland als auch im europäischen Ausland viel Anerkennung seitens professioneller Musikerinnen und Musiker sowie Kritikerinnen Kritiker ebenso wie vom Publikum zuteilwurde.

Die Tickets können unter Angabe der postalischen Adresse und Telefonnummer via Mail an baltachor@bonifatiuswerk.de bestellt werden – maximale Abgabemenge: zwei Tickets.

Der Eintritt ist frei, um Spenden für das Caritas-Kinderdorf Grašu in Lettland wird gebeten. Dort leben 35 Kinder ab einem Alter von zwei Jahren, die aus den unterschiedlichsten Gründen, wie Alkohol oder Gewalt, nicht in ihren Familien leben können. Gerade in den strukturschwachen Regionen Lettlands sind es oft Einrichtungen der katholischen Kirche, die sich um die Schwächsten der Gesellschaft kümmern. Helfen Sie dabei, den Kindern eine stabile Zukunft zu ermöglichen!

AUSSTELLUNGEN

Museum in der Kaiserpfalz

Öffnungszeiten:
Sonntag, 28. Juli bis Sonntag, 4. August, 10.00 bis 18.00 Uhr,
täglich öffentliche Führungen um 11.00 und 15.00 Uhr

Das vollständige Programm finden Sie auf www.lwl-kaiserpfalz-paderborn.de.

Messgewänder zu Libori

Ausstellung von Messgewändern im Alten Kapitelsaal. Der Eingang befindet sich neben dem großen Missionskreuz, kurz vor der Einmündung des Kreuzganges in das Atrium des Domes. Vor Ort sind einige Stufen zu überwinden, wozu Helferinnen und Helfer bereitstehen.

Samstag, 27. Juli	nach der Schreinerhebung bis 17.00 Uhr
Sonntag, 28. Juli	11.00 bis 17.00 Uhr
Montag, 29. Juli	11.30 bis 17.00 Uhr
Dienstag, 30. Juli	11.30 bis 17.00 Uhr
Mittwoch, 31. Juli	11.30 bis 17.00 Uhr
Donnerstag, 1. August	geschlossen
Freitag, 2. August	13.00 bis 17.00 Uhr
Samstag, 3. August	13.00 bis 17.00 Uhr
Sonntag, 4. August	11.00 bis 14.00 Uhr (15.30 bis 17.00 Uhr Ausgabe der Paramente)

Diözesanmuseum Paderborn
Ursula Jüngst: Malen gegen die Dunkelheit
Nur noch bis zum 4. August

Ursula Jüngst, die in Nürnberg und Barcelona lebt und arbeitet, nimmt in der zeitgenössischen Kunst seit über 30 Jahren eine singuläre Position ein. Ihre markante und lebhafte Bildsprache fasziniert. In ihren neuesten Werken setzt sich die Malerin intensiv mit den krisenhaften Ereignissen unserer unmittelbaren Gegenwart auseinander.

Ihre energiegeladenen Kompositionen sind groß angelegte, ungegenständliche Reflexionen zu existentziellen Fragen. In der Sonderausstellung zeigt das Diözesanmuseum Paderborn gut 30, teils mehrteilige Arbeiten der Künstlerin. Dabei treten die ausgestellten Gemälde in einen offenen Dialog mit Kunstwerken der Museumssammlung.

TREFFPUNKTE

Missionsgarten am Konrad-Martin-Haus mit Eine-Welt-Basar

Samstag, 27. Juli	nach der Vesper bis 19:00 Uhr
Sonntag, 28. Juli bis Sonntag, 4. August	10:30 bis 19:00 Uhr

Der Missionsgarten ist der ideale Startpunkt für einen Libori-Bummel und der perfekte Ort für die Rast zwischendurch. Bei frisch gezapftem Bier, typischen Paderborner Schnittchen, und frischen Waffeln tun die Gäste ganz nebenbei etwas Gutes. Der Erlös ist für Projekte der Weltmission bestimmt. Zudem bietet der Eine-Welt-Basar im hinteren Teil des Gartens eine Fülle von fair gehandelten Wohnaccessoires, Taschen, Schmuck und vielem mehr.

Caritas-Treff im Garten des Johannes-Hatzfeld-Hauses

Besuchen Sie den Caritas-Treff im Hatzfeld-Garten! Freuen Sie sich auf ein abwechslungsreiches Programm der caritativen Fachverbände, und lassen Sie sich vom Caritas-Gastgeberdienst mit einem spannenden Vielfaltsquiz überraschen. Genießen Sie köstliche Burger und Frittenzauber von Schmitz & Fecke aus Delbrück sowie erfrischende Getränke von der Josefsbrauerei aus Bad Lippspringe. Treffen Sie nette Menschen und unterstützen Sie die Arbeit der Caritas. Wir freuen uns auf Sie!

Öffnungszeiten:	
Samstag, 27. Juli	15.45 Uhr (nach der Eröffnungsvesper im Dom) bis 20.00 Uhr
Sonntag, 28. Juli bis Freitag, 2. August	11.00 bis 20.00 Uhr
Samstag, 3. August	12.30 Uhr (nach dem Pontifikalamt) bis 20.00 Uhr
Sonntag, 4. August	11.00 bis 20.00 Uhr

Programm:

Samstag, 27. Juli	SkF/SKM mit Popcorn für alle und buntem Infoangebot zu den Beratungsdiensten
Sonntag, 28. Juli	Kreuzbund mit Glücksrad
Montag, 29. Juli	Arbeitsgemeinschaft für Müttergenesung mit Bewegungsangeboten und Quiz
Dienstag, 30. Juli	Caritas-Konferenzen mit Popcorn für alle, Spiel und Spaß
Mittwoch, 31. Juli	Vinzenz-Konferenzen mit buntem Spieleparcours für Klein und Groß
Donnerstag, 1. August	IN VIA Katholische Mädchensozialarbeit mit tollen Artikeln aus dem IN VIA Lädchen
Freitag, 2. August	Malteser mit vielfältigen Mitmachangeboten
Samstag, 3. August	Caritas-Tag mit Cari-Sound & youngcaritas mit Prämierung der Gewinnenden von #100Prozentdabei
Sonntag, 4. August	Arbeitsgemeinschaft Hospizbewegung mit Aktionen des VKA AchtsamZeit – Hospizdienst

Treffpunkt Libori-Oase

Im Schatten der schönen Platane im Garten des Forums St. Liborius, Grube 1, findet die Libori-Oase auch 2024 wieder statt. Und große und kleine Besucherinnen und Besucher können hier passend zum diesjährigen Libori-Motto „1225 Jahre – So alt. So neu. So schön!“ das Liborifest in allen Zügen genießen. Täglich geöffnet von 12.00 bis 20.30 Uhr, bietet der schöne Platz Jung und Alt entspannte Begegnungsmöglichkeiten. Leckere Waffeln, duftender Kaffee aus fairem Anbau, Würstchen, Braten im Brötchen, 3-Hasen-Baguette und leckeres Köpi-Bier laden zum Verweilen ein. Ein neuer Weinstand komplettiert das Angebot. Auch unsere vegetarischen Lilis werden wieder angeboten. Alle verkauften Produkte werden von Handwerksbetrieben aus der Gemeinde hergestellt, und eine große Zahl Ehrenamtlicher, die sich alle für die verschiedenen Förderprojekte aus dem Erlös der Libori-Oase engagieren, heißt Sie willkommen. Ein großer Sandkasten sowie eine Rasenspielfläche mit vielen Aktionsmöglichkeiten laden die kleinen Gäste die ganze Woche über mit ihren Eltern zum Verweilen ein. Die Klinikclowns bieten Mitmachaktionen an, neue Eselhüpftiere bereichern die Spielfläche, und natürlich gibt es an einigen Nachmittagen wieder Riesenseifenblasen.

Stand des Bonifatiuswerkes

Das Zelt des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken steht oberhalb der Treppen zum Dom. Das Hilfswerk für den Glauben und der Solidarität stellt sich und seine Arbeit für Katholikinnen und Katholiken vor, die in einer extremen Minderheitensituation leben. Der Infostand zum Liborifest bietet zudem Einblicke in die ereignisreiche Geschichte des Hilfswerkes, das in diesem Jahr seinen 175. Geburtstag begeht. Das Bonifatiuswerk ist dabei international tätig und nicht nur in Deutschland, sondern auch in Nordeuropa (Dänemark, Finnland, Island, Norwegen und Schweden) sowie im Baltikum (Estland und Lettland) aktiv.

Samstag, 27. Juli	12.00 bis 20.00 Uhr
Sonntag, 28. Juli	11.00 bis 20.00 Uhr
Montag, 29. Juli bis Samstag, 3. August	9.00 bis 20.00 Uhr
Sonntag, 4. August	11.00 bis 20.00 Uhr

Treffpunkt Bonifatiushof

In diesem Jahr zeichnet das Kamp-Restaurant „Allemann“ für den Bonifatiushof verantwortlich. Es möchte „für Allemann“ eine Oase der Ruhe und einen Ort der Begegnung im Libori-Trubel schaffen und bietet dazu ein abwechslungsreiches musikalisches Bühnenprogramm für Jung und Alt an: Live-Musik, DJ sowie Singer-Songwriter. Für das leibliche Wohl wird mit Klassikern aus der Küche sowie Cocktails, Aperitifs und verschiedenen Weinen gesorgt. Eine Pfandspende-Aktion findet zugunsten des Caritas-Kinderdorfs Grašu in Lettland statt: Wer auf die Rückzahlung des Pfands verzichtet, unterstützt mit diesem Beitrag die dort lebenden 35 Kinder.

Samstag, 27. Juli und Sonntag, 28. Juli	ab 11.00 Uhr
Montag, 29. Juli bis Freitag, 2. August	ab 17.00 Uhr
Samstag, 3. August und Sonntag, 4. August	ab 11.00 Uhr

go4peace am Paradiesportal

Das Tiny House des Neuen Geistlichen Zentrums go4 peace steht auch dieses Jahr am Paradiesportal des Domes. Im Netzwerk go4peace sind junge Menschen europaweit für den Frieden engagiert. Wir präsentieren am Tiny House das Jugend-Projekt navi4life, das junge Menschen für ihr Leben stark macht. Wir zeigen inspirierende Videos junger Menschen, die ihren persönlichen Lebensweg entdeckt haben und diesen mit Entschiedenheit gehen. Wir stellen Ihnen drei Lobbücher vor, die jungen Leuten eine Orientierung für ihr Leben bieten – Informieren Sie sich über das vielfältige Friedensengagement von go4peace und zeigen Sie mit Ihrer Unterschrift, dass Sie „Friedensstifterin bzw. Friedensstifter“ sein wollen. Wir halten bunte Give-away für Sie bereit. Am Mittwoch, dem 31. Juli laden wir von 14.00 bis 15.00 Uhr zum Dialogkonzert „It’s my life!“ in die Marktkirche ein. Fünf junge Protagonist:innen Amela, Filmon, Julian, Viktoria und Amelie, – alle um die 30 Jahre alt – erzählen, wie sie in ihrem Leben angekommen sind. Die weltberühmte Organistin Amelie Held aus New York antwortet auf all die spannenden Lebenslinien mit einem Stück aus der Orgelliteratur.

Samstag, 27. Juli	13.00 bis 18.00 Uhr
Sonntag, 28. Juli bis Dienstag, 30. Juli	10.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch, 31. Juli	14.00 bis 15.00 Uhr – Dialogkonzert in der Marktkirche
Donnerstag, 1. August bis Samstag, 3. August	10.00 bis 18.00 Uhr
Sonntag, 4. August	10.00 bis 16.00 Uhr

Get-Together für Jugendliche und Aktive in der Jugendarbeit

Freitag, 2. August – im Anschluss an den Gottesdienst
Nach dem Gottesdienst um 18.00 Uhr im Hohen Dom geht der „Tag der Kinder und Jugendlichen“ in die Verlängerung, denn abgerundet wird der Abend durch ein entspanntes Get-together. Der Ort wird im Gottesdienst bekannt gegeben. Alle Engagierten in der Jugendarbeit und alle Interessierten sind herzlich eingeladen, miteinander bei Kaltgetränken und Snacks ins Gespräch zu kommen. Zum sommerlichen Get-together am Libori-Freitag laden der BDKJ-Diözesanverband Paderborn und die Abteilung Jugend / Junge Erwachsene des Erzbistums herzlich ein.

Liboritreff der katholischen Verbände am „Kleinen Domplatz“

Kulinarisches vom Liborianum: Um das leibliche Wohl kümmert sich das Bildungs- und Tagungshaus Liborianum u. a. mit erfrischenden Getränken, altbewährten Angeboten wie Erbsensuppe, hausgemachtem Kuchen, Eis und neuen leckeren Gerichten mit Zutaten direkt aus der Region. Ein besonderes Highlight ist erneut das hauseigene LiboBräu „Unser Helles“ von der Bio-Brauerei Liebharts aus Detmold. Weitere Getränke wie Mineralwasser, Säfte und Schorlen sind ebenfalls von regionalen Partnern und nachhaltig ausgesucht. Wir freuen uns darauf, Sie mit Altbewährtem und neuen gastronomischen Highlights verwöhnen zu dürfen.

Libori-Kindertreff
Sonntag, 28. Juli bis Samstag, 3. August, 11.00 bis 17.00 Uhr

Libori-Warm-up
Samstag, 27. Juli, 16.00 bis 19.00 Uhr

Zu Beginn der Libori-Woche laden die katholischen Verbände und Initiativen zu einem Libori-Warm-up auf den Verbändetreff ein. Matthias Lüke, Singer und Songwriter, wird das Warm-up gestalten.

Diözesankomitee im Erzbistum Paderborn
Sonntag, 28. Juli, 11.00 bis 18.00 Uhr

Am „Hochfest des heiligen Liborius“ lädt das Diözesankomitee im Erzbistum Paderborn herzlich zu einem Besuch auf dem Platz der Verbände ein. Alle Interessierten können sich am Sonntag, 28. Juli, auf verschiedene Mitmachaktionen freuen, die auf kreative Art und Weise zum Nachdenken anregen. Das Diözesankomitee als Vertretung der Engagierten in katholischen Gemeinden und Verbänden im Erzbistum freut sich auf vielfältige Gespräche und Begegnungen.

Tag der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd)
Montag, 29. Juli, 13.00 bis 18.00 Uhr

Jubilarinnen, junge Vorstände, neue Mitgliedsfrauen – schön, dass wir uns kennenlernen oder auch wiedersehen, gemeinsam miteinander Zeit für Gespräch und Begegnung haben, das ist Libori! Erleben Sie die Preisverleihung der „kfd des Jahres“. Treffen Sie uns zum Gespräch – mit Musik und kleinen Aktionen.

Tag der Kolpingsfamilien
Dienstag, 30. Juli, 10.00 bis 17.00 Uhr

Ab 10.00 Uhr steht das Kolpingwerk Paderborn auf dem Platz der Verbände mit Informationen, Aktionen und Gesprächspersonen zur Verfügung. Um 11.00 Uhr laden wir zur Wortgottesfeier in die Busdorfkirche ein, bei der die neuen Geistlichen Leitungen der Kolpingsfamilien beauftragt werden. Anschließend kann auf dem Vorplatz des Hotels Aspethera unsere Tiny Church besucht werden. Auf dem Platz der Verbände besteht bis 17.00 Uhr die Möglichkeit, auf einem Trainingsrad Kilometer für unsere Aktion „Kolping-Radeln“ zu fahren, für die wir wieder Bäume pflanzen. Für Live-Musik sorgt die Peter Pässler Band.

Tag des Sports – DJK
Mittwoch, 31. Juli, 11.00 bis 18.00 Uhr

Unter dem Leitmotto „lebendig • menschlich • fit“ stellt der DJK Sportverband Diözesanverband Paderborn e. V. sich auf dem Verbändetreff vor und bietet Mitmachaktionen zum Thema Bewegung an.

pax christi, Katholische Männer und Frauen im Bund Neudeutschland,
KAB-Bezirk Paderborn-Höxter und kfd
Donnerstag, 1. August, 11.00 bis 18.00 Uhr

Menschengestalten – Menschen gestalten Für andere einstehen in unterschiedlichen Zeiten

Welche Personen inspirieren unser Handeln, welche Vorbilder helfen uns bei der Gestaltung unserer Gesellschaft? Diesem Thema widmen sich die katholischen Verbände KAB, pax christi, ND und kfd auf dem Verbändeplatz. In den Fokus rücken Nikolaus Groß, Hildegard Goss-Mayr, Willi Graf und Nadia Murad: Sie stehen für die Möglichkeit, aus scheinbar aussichtslosen Situationen und Zwängen auszubrechen, Widerstand zu leisten, sich für die und den Nächsten einzusetzen. Diese Menschengestalten werden vorgestellt, darüber werden wir miteinander ins Gespräch kommen, und wir werden diese Ideen mit den Überlegungen und Aktionen der Verbände diskutieren. – Und da Libori ein Fest ist, gibt es natürlich auch Speisen, Getränke, Musik, Mitmachaktionen für Klein und Groß. Mit dabei: das Lemgoer Duo a.mie mit französischer, deutscher und englischer Gute-Laune-Musik!

Tag der Kinder und Jugendlichen – Aktionen des BDKJ und der Jugendverbände
Freitag, 2. August, 11.00 bis 18.00 Uhr

Am „Tag der Kinder und Jugendlichen“ laden der BDKJ-Diözesanverband und die katholischen Jugendverbände zu einem bunten Programm ein. Auf dem Platz der Verbände erwarten alle Interessierten am Libori-Freitag kreative Mitmachangebote insbesondere zur bundesweiten Eröffnung der Aktion Dreikönigssingen, die am 28. Dezember 2024 in Paderborn stattfindet. Außerdem soll vielfältig auf die 72-Stunden-Aktion zurückgeblickt werden. Anschließend sind alle Interessierten um 18.00 Uhr zu einem Wortgottesdienst der Engagierten in der Jugendarbeit eingeladen, den die Jugendverbände im BDKJ-Diözesanverband, die Abteilung Jugend / Junge Erwachsene des Erzbistums und die Diözesanstelle Berufungspastoral gemeinsam vorbereiten und mit Erzbischof Dr. Udo Markus Bentz im Hohen Dom feiern.

Tag der Katholischen Arbeitnehmerbewegung (KAB)
Samstag, 3. August, 11.00 bis 17.00 Uhr

Der „Tag der KAB“ beginnt mit einer heiligen Messe um 11.00 Uhr in der Busdorfkirche. Anschließend geht es in einem Umzug durch die Paderborner Innenstadt zum Platz der Verbände. Hier gibt es ein buntes Programm zum Thema „Nachhaltig wirtschaften“. Es stehen Referentinnen und Referenten zu den Themen Upcyceln und Imkern zur Verfügung, alles im Zeichen der Bildung für nachhaltige Entwicklung, für die die KAB vom Land Nordrhein-Westfalen ausgezeichnet wurde.

Tag der Familien – Familienbund der Katholiken
Sonntag, 4. August, 11.00 bis 18.00 Uhr

Familie ist Vielfalt! Alle Familien sind herzlich auf den Platz der Verbände eingeladen – egal in welcher Konstellation Sie entschieden haben, Familie zu sein. Erleben Sie bei kurzweiligen Kreativangeboten eine erholsame Pause vom Libori-Trubel. Ab 11.30 Uhr erzählt und trommelt Heiner Redeker, begeisterter und begeisternder Geschichtenerzähler, viele spannende Geschichten von Gott und der Welt. Kinder und Erwachsene machen mit einer „eigenen“ Trommel aktiv mit und lassen sich auf diese Weise direkt in den Bann der Trommelklänge und der Geschichten ziehen. Zwischen den Trommelgeschichten erwarten Sie unsere Kinder- und Familienangebote mit ihren Spielmöglichkeiten, Bastelangeboten und einer Schminkecke. Außerdem sind Sie eingeladen, mit den Aktiven des Familienbundes über Aktuelles aus der Familienpolitik zu diskutieren oder sich an unserem Informationsstand über die vielfältigen Seminarangebote und weitere Aktivitäten für Familien zu informieren.

Zelt vor dem Dom
Samstag, 27. Juli bis Sonntag, 4. August, 12.00 bis 17.00 Uhr

Das Zelt steht am Paradiesportal des Domes. Das Zelt vor dem Dom hat inzwischen eine lange Tradition. Dieses Jahr wird das Zelt von Ordensleuten aus unserem Erzbistum in einen Klosterladen verwandelt. Die Klöster in unserer Region sind bekannt für ihre ausgefallenen, qualitativ hochwertigen Produkte, die oft noch in traditioneller Machart hergestellt werden. Durch den Klosterladen im Zelt vor dem Dom bietet sich eine neue Schaufläche für diese Produkte und für Sie die Chance, mit unseren Ordensleuten direkt in Kontakt zu kommen.

LIVE-ÜBERTRAGUNGEN

im Internet über www.domradio.de und www.libori.tv.
Mögliche weitere Übertragungen entnehmen Sie bitte den genannten Websites.

Pontifikalvesper zur Eröffnung des Liborifestes
Samstag, 27. Juli, 15.00 Uhr

Pontifikalamt zum Liborifest
Sonntag, 28. Juli, 9.00 Uhr

Pontifikalamt mit den französischen Gästen
Montag, 29. Juli, 9.00 Uhr

Festgottesdienst mit den Frauen, Paderborner Dom
Montag, 29. Juli, 11.00 Uhr

Festhochamt mit dem Landvolk, Paderborner Dom
Dienstag, 30. Juli, 11.00 Uhr

Schlussandacht zum Libori-Triduum
Dienstag, 30. Juli, 17.00 Uhr

Impressum

Erzbistum Paderborn
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Dieses wird vertreten durch die
Generalvikare Msgr. Dr. Michael Bredeck und Prälat Thomas Dornseifer

Domplatz 3 in 33098 Paderborn

Telefon: +49 (0)5251 125-0 (Zentrale Erzbischöfliches Generalvikariat)
Fax: +49 (0)5251 125-1470
E-Mail: generalvikariat@erzbistum-paderborn.de
Webseite: www.erzbistum-paderborn.de

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 126229966

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:

Iris Gollers
Erzbistum Paderborn
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Domplatz 3
33098 Paderborn
Telefon: +49 (0) 5251 125-1377
E-Mail: amtsblatt@erzbistum-paderborn.de

Technischer Betreiber der Internet-Onlineversion:

wbv Media GmbH & Co. KG
Auf dem Esch 4 in 33619 Bielefeld
E-Mail: kirchenrecht@wbv.de

Kirchliches Amtsblatt
für die Erzdiözese Paderborn

113

167. Jahrgang, Stück 8 Paderborn, den 26. August 2024

Inhalt

Seite

Dokumente der deutschen Bischöfe

Nr. 98 – Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2024 ... **113**

Nr. 99 – Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2024 ... **114**

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 100 – Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 26. Juni 2024 ... **115**

Nr. 101 – Änderung der Ordnung „Zuschüsse zu den Kosten für die Vergütung der Haushälterinnen“ ... **118**

Nr. 102 – Änderung des Statuts für die Kommission zur unabhängigen Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch im Erzbistum Paderborn ... **119**

Nr. 103 – Gesetz über die Aufhebung der „Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie“ ... **123**

Nr. 104 – Änderung der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Erzbistums Paderborn (PrBVo) sowie diverser Anlagen ... **123**

Personalnachrichten

Nr. 105 – Veränderung im Amt des Diözesan-Ökonomen ... **126**

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 106 – Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2024 (Missio Aachen) ... **126**

Dokumente der deutschen Bischöfe

Nr. 98
Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2024

Liebe Schwestern und Brüder,

unser Blick in die Welt mit ihren Krisenregionen zeigt: Frieden ist nicht selbstverständlich. Er muss und er kann immer wieder neu gestärkt und belebt, gestaltet und errungen werden. In Zeiten, in denen immer neue Konflikte aufbrechen, und in denen die Fähigkeit fehlt, sie gewaltfrei zu lösen, ist es wichtiger denn je, sich für den Frieden stark zu machen – in der Welt und auch hier in unserer Gesellschaft (in unserer Gemeinde). Das Leitwort der diesjährigen Caritas-Kampagne „Frieden beginnt bei mir.“ fordert uns auf, Handwerkerinnen und Handwerker für den Frieden (Papst Franziskus) zu sein. Denn Frieden wird nicht nur durch internationale

Diplomatie gesichert. Frieden beginnt dort, wo es uns im täglichen Miteinander gelingt, Gräben zu überwinden und Ungerechtigkeiten zu bekämpfen. Das gilt in Deutschland und weltweit.

Der Caritas-Sonntag 2024 richtet den Fokus auf den Frieden, der durch unser aller tägliches Handeln gestärkt und erneuert werden kann. Die vielen Mitarbeitenden und ehrenamtlich Engagierten der Caritas leisten Friedensarbeit in diesem Sinn: In Schulprojekten gegen Rassismus, in der sozialen Arbeit in Hot Spots der Drogenkriminalität, in Sozialberatungen, bei Erziehungshilfen, in der Jugendarbeit und in Frauenhäusern, in der Katastrophenhilfe, in Erdbebengebieten und in der humanitären Unterstützung in Kriegsregionen. Frieden beginnt, wenn an all diesen Orten Menschen neue Hoffnung schöpfen.

Mit Ihrer Kollekte unterstützen Sie den täglichen Friedensdienst der Caritas vor Ort. Wir danken Ihnen sehr herzlich für Ihre Spende und bitten Sie: Arbeiten und beten wir gemeinsam für eine friedlichere Welt. Lassen wir den Frieden bei uns beginnen.

Würzburg, 24. Juni 2024

Für das Erzbistum Paderborn

Erzbischof

Dieser Aufruf soll am 15. September 2024 in allen Gottesdiensten – einschließlich der Vorabendmessen – verlesen bzw. in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

Nr. 99
Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2024

Liebe Schwestern und Brüder,

am 27. Oktober begehen wir in Deutschland den Sonntag der Weltmission. Er steht unter dem Motto „Meine Hoffnung, sie gilt dir!“ (Ps 39,8). Mit diesem Wort aus dem Psalm 39 lässt sich auch die Grundhaltung vieler Frauen auf den pazifischen Inseln beschreiben. Sie wissen sich von Gott getragen und können so – trotz vieler Alltagsprobleme und einer systematischen Benachteiligung – ihr Engagement voller Hoffnung in das kirchliche und gesellschaftliche Leben einbringen.

Zum Sonntag der Weltmission stellt uns das Hilfswerk Missio einzelne Frauen aus dieser Region vor, die aus dem Glauben heraus Antworten auf die vielen bedrängenden Herausforderungen in ihrem Leben geben. So führen sie zum Beispiel Alphabetisierungskurse durch, vermitteln medizinisches Basiswissen und klären andere Frauen über ihre Rechte auf. Misshandelten Frauen und Kindern bieten sie Schutz in sogenannten „Safe Houses“.

Die Spenden, die am Sonntag der Weltmission gesammelt werden, kommen solchen missionarischen Initiativen zugute. Sie bedeuten konkrete Hilfe für Menschen, die im Glauben verwurzelt sind und sich für andere einsetzen. Wir bitten Sie: Unterstützen Sie unsere Schwestern und Brüder durch Ihr Interesse, Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte am kommenden Sonntag der Weltmission. Dafür danken wir Ihnen herzlich.

Augsburg, 22. Februar 2024

Für das Erzbistum Paderborn

Erzbischof

Dieser Aufruf soll in den Amtsblättern veröffentlicht, am Sonntag, dem 20. Oktober 2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Weltmissionssonntag, dem 27. Oktober 2024, ist ausschließlich für die Päpstlichen Missio-Werke in Aachen und München bestimmt.

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 100
Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 26. Juni 2024

- Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) -

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 26. Juni 2024 beschlossen:

I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt 1971, Stk. 22, Nr. 283ff.), zuletzt geändert am 20.03.2024 (Kirchliches Amtsblatt 2024, Stk. 5, Nr. 66), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 22 werden die §§ 22a und 22b mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„*§ 22a Führung auf Probe*

(1) Führungspositionen können als befristetes Arbeitsverhältnis bis zur Gesamtdauer von zwei Jahren vereinbart werden. Innerhalb dieser Gesamtdauer ist eine höchstens zweimalige Verlängerung des Arbeitsvertrages zulässig. Die beiderseitigen Kündigungsrechte bleiben unberührt.

(2) Führungspositionen sind die ab Entgeltgruppe 10 zugewiesenen Tätigkeiten mit Weisungsbefugnis, die vor Übertragung vom Dienstgeber ausdrücklich als Führungspositionen auf Probe bezeichnet worden sind.

(3) Besteht bereits ein Arbeitsverhältnis mit demselben Dienstgeber, kann dem Mitarbeiter vorübergehend eine Führungsposition bis zu der in Absatz 1 genannten Gesamtdauer übertragen werden. Dem Mitarbeiter wird für die Dauer der Übertragung eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Tabellenentgelt (§ 23) nach der bisherigen Entgeltgruppe und dem sich bei Höhergruppierung nach § 25 Abs. 4 Satz 1 ergebenden Tabellenentgelt gewährt. Nach Fristablauf endet die Erprobung. Bei Bewährung wird die Führungsfunktion auf Dauer übertragen; ansonsten erhält der Mitarbeiter eine der bisherigen Eingruppierung entsprechende Tätigkeit.

§ 22b Führung auf Zeit

(1) Führungspositionen können als befristetes Arbeitsverhältnis bis zur Dauer von vier Jahren vereinbart werden. Folgende Verlängerungen des Arbeitsvertrages sind zulässig:

a) in den Entgeltgruppen 10 bis 12 eine höchstens zweimalige Verlängerung bis zu einer Gesamtdauer von acht Jahren,

b) ab Entgeltgruppe 13 eine höchstens dreimalige Verlängerung bis zu einer Gesamtdauer von zwölf Jahren.

Zeiten in einer Führungsposition nach Buchstabe a bei demselben Dienstgeber können auf die Gesamtdauer nach Buchstabe b zur Hälfte angerechnet werden. Die allgemeinen Vorschriften über die Probezeit (§ 4) und die beiderseitigen Kündigungsrechte bleiben unberührt.

(2) Führungspositionen sind die ab Entgeltgruppe 10 zugewiesenen Tätigkeiten mit Weisungsbefugnis, die vor Übertragung vom Dienstgeber ausdrücklich als Führungspositionen auf Zeit bezeichnet worden sind.

(3) Besteht bereits ein Arbeitsverhältnis mit demselben Dienstgeber, kann dem Mitarbeiter vorübergehend eine Führungsposition bis zu den in Absatz 1 genannten Fristen übertragen werden. Dem Mitarbeiter wird für die Dauer der Übertragung eine Zulage gewährt in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Tabellenentgelt (§ 23) nach der bisherigen Entgeltgruppe und dem sich bei Höhergruppierung nach § 25 Absatz 4 Satz 1 ergebenden Tabellenentgelt, zuzüglich eines Zuschlags von 75 v.H. des Unterschiedsbetrags zwischen dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe, die der übertragenen Funktion entspricht, zur nächsthöheren Entgeltgruppe nach § 25 Abs. 4 Satz 1. Nach Fristablauf erhält der Mitarbeiter eine der bisherigen Entgeltgruppe entsprechende Tätigkeit; der Zuschlag entfällt.“

2. § 40b wird wie folgt neu gefasst:

„*§ 40b Kurzarbeit*

(1) Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für den rechtsverbindlichen Bezug von Kurzarbeitergeld gemäß SGB III kann nach Maßgabe der Anlage 32 durch Dienstvereinbarung (§ 38 Absatz 1 Nr. 1 MAVO), in Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretung durch mit jedem Mitarbeiter gesondert abgeschlossene schriftliche Vereinbarung, Kurzarbeit eingeführt werden.

(2) Die Regelung in Absatz 1 tritt mit Ablauf des 31. März 2026 außer Kraft.“

3. Die Anlage 31 wird wie folgt geändert:

Im zweiten Spiegelstrich wird die Angabe „31. August 2024“ durch die Angabe „31. August 2029“ ersetzt.

4. Nach der Anlage 31 wird die neue Anlage 32 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„*Bestimmungen zur Kurzarbeit*

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Anlage gilt für Mitarbeiter, die in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis zu einem Dienstgeber im Sinne von § 1 Abs. 1 und Abs. 1a KAVO stehen.

(2) Von der Kurzarbeit ausgenommen sind:

- Auszubildende, Schülerinnen und Schüler, Dual Studierende sowie Praktikantinnen und Praktikanten,
- Ausbildende, denen zeitlich überwiegend Tätigkeiten der Ausbildung von Auszubildenden oder Schülerinnen und Schülern bzw. der Betreuung von Dual Studierenden oder Praktikantinnen und Praktikanten übertragen sind oder die ausdrücklich gegenüber Dritten als Ausbildende, Praxisanleitende bzw. Betreuende benannt sind, wenn zu erwarten ist, dass diese während des Kurzarbeitszeitraumes im bisherigen Umfang die Ausbildung bzw. Betreuung durchführen,
- Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis während des Kurzarbeitszeitraumes aufgrund Aufhebungsvertrag oder deshalb endet, weil ein befristeter Arbeitsvertrag nicht verlängert wird,
- schwangere Frauen und werdende Väter, die Elterngeld in Anspruch nehmen werden, und bei denen der Bezug von Kurzarbeitergeld in den Bemessungszeitraum des Elterngeldes gemäß § 2 BEEG fällt,
- geringfügig Beschäftigte,
- Mitarbeiter in der Freistellungsphase des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses im Blockmodell.

(3) Dienstvereinbarungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anlage bereits gelten, bleiben unberührt. Soweit die in der Dienstvereinbarung zugesagte Aufstockung unterhalb der in § 5 Abs. 1 genannten Prozentsätze liegt, ersetzt § 5 Abs. 1 die Regelung der Dienstvereinbarung bei Rechtsträgern in der Rechtsform einer Körperschaft öffentlichen Rechts. Bei Rechtsträgern in einer anderen Rechtsform beraten Dienstgeber und Mitarbeitervertretung im Falle des Satzes 2 die Möglichkeit

einer Erhöhung der Aufstockung. Für eine im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anlage bestehende einzelvertragliche Vereinbarung gilt in Bezug auf die in § 5 Abs. 1 genannten Prozentsätze die für den Mitarbeiter günstigere Regelung.

§ 2 Voraussetzungen der Einführung und Ausgestaltung der Kurzarbeit

(1) Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für den rechtsverbindlichen Bezug von Kurzarbeitergeld gemäß SGB III kann Kurzarbeit durch eine Dienstvereinbarung (§ 38 Abs. 1 Nr. 1 MAVO) eingeführt werden. In Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretung ist Kurzarbeit gemäß den Regelungen dieser Anlage und der gesetzlichen Vorgaben für den rechtsverbindlichen Bezug von Kurzarbeitergeld gemäß SGB III mit jedem betroffenen Mitarbeiter gesondert schriftlich zu vereinbaren.

(2) Mitarbeitervertretung und Dienstgeber legen in der Dienstvereinbarung eine angemessene Ankündigungsfrist fest. In Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretung ist den von Kurzarbeit betroffenen Mitarbeitern der Beginn der Kurzarbeit mit einer Frist von fünf Kalendertagen anzukündigen. Die angekündigte Kurzarbeit kann in allen Fällen nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Ablauf der Ankündigungsfrist eingeführt werden. Nach Ablauf dieser Frist ohne Einführung der Kurzarbeit oder bei einer mindestens sechswöchigen Unterbrechung der Kurzarbeit durch Vollarbeit muss vor Aufnahme beziehungsweise Weiterführung der Kurzarbeit die Ankündigung wiederholt werden.

§ 3 Umfang und Höchstdauer der Kurzarbeit

Die Kurzarbeit kann in Einrichtungen sowie Teilen derselben eingeführt werden, für einzelne Mitarbeiter jedoch nicht ohne sachlichen Grund. Sie darf die Höchstdauer gemäß § 104 Abs. 1 Satz 1 SGB III nicht überschreiten und kann längstens bis zum 31. März 2026 eingeführt bleiben.

§ 4 Anzeige bei der Agentur für Arbeit – Information der Mitarbeitervertretung

(1) Der Dienstgeber stellt im Falle der Notwendigkeit von Kurzarbeit unverzüglich bei der zuständigen Agentur für Arbeit die Anträge zur Gewährung von Kurzarbeitergeld. Die Mitarbeitervertretung erhält Kopien der dafür erforderlichen Unterlagen. In Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretung erhält der betroffene Mitarbeiter die für ihn erforderlichen Informationen.

(2) Die Mitarbeitervertretung wird vom Dienstgeber regelmäßig oder auf Anforderung der Mitarbeitervertretung über die Entwicklung der Lage informiert. Das Nähere wird in der Dienstvereinbarung geregelt. In Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretung erhält der betroffene Mitarbeiter die für ihn erforderlichen Informationen.

§ 5 Aufstockung des Kurzarbeitergeldes

(1) Mitarbeiter eines Rechtsträgers in der Rechtsform einer Körperschaft öffentlichen Rechts, die von der Kurzarbeit betroffen sind, erhalten vom Dienstgeber zusätzlich zum verkürzten Entgelt und dem von der Agentur für Arbeit zu erwartenden Kurzarbeitergeld eine Aufstockung auf

- in den Entgeltgruppen 1 bis 10 (Anlage 5) 95 Prozent,
- in den Entgeltgruppen 11 bis 15 (Anlage 5) 90 Prozent

des Nettomonatsentgelts, das sie in den drei vollen Kalendermonaten vor Einführung der Kurzarbeit durchschnittlich erhalten haben.* Eine Abweichung zugunsten der Mitarbeiter ist in der Dienstvereinbarung möglich.

(2) Bei Mitarbeitern eines Rechtsträgers in anderer Rechtsform soll die Aufstockung in einer Absatz 1 entsprechenden Weise erfolgen. Mitarbeitervertretung und Dienstgeber können eine Abweichung auch zu Ungunsten der Mitarbeiter aus sachlichen Gründen vereinbaren.

(3) Bei der Ermittlung des Nettomonatsentgelts nach Absatz 1 Satz 1 bleiben das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit), leistungs- oder erfolgsabhängige Entgelte oder Prämienzahlungen, jährliche Sonderzahlungen, an eine bestimmte Dauer der Beschäftigungszeit anknüpfende Entgelte oder Prämienzahlungen, Zahlungen aufgrund des Todes von Mitarbeitern sowie sonstige einmalige Sonderzahlungen unberücksichtigt. Das für die Aufstockung des Kurzarbeitergeldes maßgebliche Nettomonatsentgelt ist durch die Beitragsbemessungsgrenze im Sinne des SGB III begrenzt. Die Berechnung des für die Aufstockung erforderlichen Bruttobetrages kann im pauschalierten Berechnungsverfahren ermittelt werden, bei dem auf ganze 10 Euro kaufmännisch gerundet werden kann.

(4) Ungekürzt weitergezahlt werden vermögenswirksame Leistungen, die Weihnachtszuwendung und das Leistungsentgelt (§ 26 KAVO) bzw. die pauschale Jahreszahlung (§ 26a KAVO).

(5) Die Aufstockung zum Kurzarbeitergeld ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(6) Bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung sollen die tariflichen Entgelte, Kurzarbeitergeld und Aufstockung gesondert ausgewiesen werden.

(7) Der Aufstockungsbetrag ist kein monatliches Entgelt und wird deshalb bei tariflichen Leistungen, deren Höhe vom Entgelt abhängig ist, nicht berücksichtigt.

§ 6 Betriebsbedingte Kündigungen, Wiedereinstellung

(1) Der Ausspruch betriebsbedingter Beendigungskündigungen ist für die Dauer der Kurzarbeit für diejenigen Mitarbeiter ausgeschlossen, die sich in Kurzarbeit befinden. Für Mitarbeiter eines Rechtsträgers in der Rechtsform einer Körperschaft öffentlichen Rechts, die sich in Kurzarbeit befinden, ist der Ausspruch einer betriebsbedingten Kündigung auch für die Dauer von drei Monaten nach Beendigung der Kurzarbeit ausgeschlossen.

(2) Mitarbeiter, deren befristeter Arbeitsvertrag aufgrund der Kurzarbeit nicht verlängert wurde, sind bei entsprechender Eignung vorrangig wiedereinzustellen, wenn ursprünglich vorhandene und infolge der Kurzarbeit abgebaute Arbeitsplätze wieder neu geschaffen und zu besetzen sind.

§ 7 Altersteilzeit

Für Mitarbeiter in der Arbeitsphase des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses im Blockmodell kann § 10 Anlage 22a entsprechend angewendet werden. Die Aufstockung gemäß § 5 Abs. 1 ist kein Regelarbeitsentgelt im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 2 Anlage 22a.

§ 8 Besondere Bestimmungen

Diese Anlage tritt am 1. Juli 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2026 außer Kraft.“

II. Die Änderungen unter Ziffer I) Nr. 1 treten am 1. Juni 2024 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) Nrn. 2 und 4 treten am 1. Juli 2024 in Kraft. Die Änderung unter Ziffer I) Nr. 3 tritt am 1. September 2024 in Kraft.

Paderborn, 10. Juli 2024

Der Erzbischof von Paderborn

L.S.

Erzbischof

Gz.: 5/1318.20/3/27-2023

---

* Die Regelungen des § 1 Abs. 5 Anlage 29 gelten entsprechend.

Nr. 101
Änderung der Ordnung „Zuschüsse zu den Kosten für die Vergütung der Haushälterinnen“

Artikel 1
Rückwirkende Erhöhung der Vergütung zum 1. März 2023

Die Ordnung „Zuschüsse zu den Kosten für die Vergütung der Haushälterinnen“ vom 16. Juli 2002 (KA 2002, Nr. 157.), zuletzt geändert am 21. August 2023 (KA 2023, Nr. 99.), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „2.210,00“ durch die Angabe „2.250,00“ und die Angabe „2.420,00“ durch die Angabe „2.464,00“ ersetzt.
2. § 3a wird aufgehoben.

Artikel 2
Erhöhung der Vergütung zum 1. November 2024

Die Ordnung „Zuschüsse zu den Kosten für die Vergütung der Haushälterinnen“ vom 16. Juli 2002 (KA 2002, Nr. 157.), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „2.250,00“ durch die Angabe „2.536,00“ und die Angabe „2.464,00“ durch die Angabe „2.763,00“ ersetzt.

Artikel 3
Inkrafttreten

1. Die Regelungen des Artikels 1 treten rückwirkend zum 1. März 2023 in Kraft.
2. Die Regelungen des Artikels 2 treten zum 1. November 2024 in Kraft.

Paderborn, 18. Juli 2024

Der Erzbischof von Paderborn

L.S.

Erzbischof

Gz.: 5.104/1359/6/1-2024

Nr. 102
Änderung des Statuts für die Kommission zur unabhängigen Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch im Erzbistum Paderborn

Artikel 1

Das Statut für die Kommission zur unabhängigen Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch im Erzbistum Paderborn vom 17. Juni 2022 (KA 2022, Nr. 92) wird wie folgt geändert:

§ 1

In Absatz 4 der Präambel wird der Passus „ab den Jahren 2002“ geändert in „ab dem Jahr 1941“.

§ 2

Ziffer 1 des Artikels 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1) Die Aufarbeitungskommission trägt zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs im Bereich des Erzbistums Paderborn durch Wahrnehmung folgender Aufgaben bei:

a) die qualitative und quantitative Erhebung sexuellen Missbrauchs im Erzbistum Paderborn;
b) die Untersuchung des administrativen Umgangs mit Beschuldigten und Betroffenen;
c) die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch ermöglicht oder erleichtert oder die dessen Aufdeckung erschwert haben;
d) Initiierung und Begleitung des Prozesses der Aufarbeitung für den Zeitraum ab dem Jahr 1941.

Bei der Erfüllung dieser Aufgaben berücksichtigt die Kommission die Erkenntnisse der „MHG-Studie“ als auch der derzeit laufenden Studien „Missbrauch im Erzbistum Paderborn – Eine kirchen-historische Einordnung. Die Amtszeiten von Lorenz Jaeger und Johannes Joachim Degenhardt (1941-2002)“ und „Missbrauch im Erzbistum Paderborn – Eine kirchenhistorische Einordnung. Die Amtszeit von Hans-Josef Becker (2002-2022)“ der Universität Paderborn.“

§ 3

Ziffer 6 des Artikels 2 wird wie folgt neu gefasst:

„6) Die unabhängigen Ansprechpersonen im Erzbistum Paderborn, sowie die diözesanen Beauftragten für Prävention und Intervention sollen als ständige Gäste ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen. Über die Einladung der Gäste zu den Sitzungen entscheidet jeweils die Kommission. Diese ist angehalten, einen regelmäßigen Austausch mit den Interventions- und den Präventionsbeauftragten sowie den Betroffenenvertretern zu suchen.“

§ 4

Artikel 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Kommission kann sich auf Grundlage dieses Statuts eine Geschäftsordnung geben, die dem Erzbischof zur Kenntnis zu geben ist."

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten mit Wirkung vom 1. August 2024 in Kraft.

Das Statut für die Kommission zur unabhängigen Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch im Erzbistum Paderborn wird in der ab 1. August 2024 geltenden Fassung als Anlage veröffentlicht.

Paderborn, 8. Juli 2024

Der Erzbischof von Paderborn

L.S.

Erzbischof

Gz.: 1/1952/13/1-2022

Anlage

Statut für die Kommission zur unabhängigen Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch im Erzbistum Paderborn
Fassung vom 1. August 2024

Präambel

Mit der Einrichtung einer unabhängigen diözesanen Aufarbeitungskommission möchte das Erzbistum Paderborn einen wichtigen Schritt in der Qualitätsentwicklung im Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst gehen und setzt zugleich einen wichtigen Teil der Gemeinsamen Erklärung vom 28. April 2020 der deutschen Bischöfe (DBK) mit dem Unabhängigen Beauftragten des Bundes für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) um.

Eine Aufarbeitungskommission trägt dazu bei, die Umstände von Missbrauch in der Vergangenheit und in der Gegenwart in den Blick zu nehmen, begünstigende Strukturen zu identifizieren und das erfahrene Leid von Betroffenen in den Fokus zu stellen. Die Kommission trägt in besonderer Weise dazu bei, dass in der Kirche von Paderborn ein besseres Verständnis für die Dimensionen sexuellen Missbrauchs entsteht. Sie ist zudem ansprechbar für die Anliegen Betroffener und sichert die strukturelle Beteiligung von Betroffenen am Prozess der Aufarbeitung.

Aufgrund der Unabhängigkeit der Kommission kann sie diese Strukturen und ihre Erkenntnisse in Verantwortung ihres Auftrags klar und deutlich gegenüber dem Erzbistum Paderborn benennen und zur Verfügung stellen.

Die unabhängige Kommission wird sich in besonderem Maße mit den Ergebnissen des unabhängigen Forschungsprojektes der Universität Paderborn „Missbrauch im Erzbistum Paderborn – Eine kirchenhistorische Einordnung. Die Amtszeiten von Lorenz Jaeger und Johannes Joachim Degenhardt (1941-2002)" auseinandersetzen. Zudem wird sie die notwendigen Schritte zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs ab dem Jahr 1941 bis in die Gegenwart initiieren und gemäß ihrem Auftrag die Erkenntnisse gegenüber dem Erzbistum Paderborn vertreten.

Artikel 1 – Aufgaben

1) Die Aufarbeitungskommission trägt zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs im Bereich des Erzbistums Paderborn durch Wahrnehmung folgender Aufgaben bei:
   a) die qualitative und quantitative Erhebung sexuellen Missbrauchs im Erzbistum Paderborn;
   b) die Untersuchung des administrativen Umgangs mit Beschuldigten und Betroffenen;
   c) die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch ermöglicht oder erleichtert oder die dessen Aufdeckung erschwert haben;

d) Initiierung und Begleitung des Prozesses der Aufarbeitung für den Zeitraum ab dem Jahr 1941.

Bei der Erfüllung dieser Aufgaben berücksichtigt die Kommission die Erkenntnisse der „MHG-Studie“ als auch der derzeit laufenden Studien „Missbrauch im Erzbistum Paderborn – Eine kirchenhistorische Einordnung. Die Amtszeiten von Lorenz Jaeger und Johannes Joachim Degenhardt (1941-2002)“ und „Missbrauch im Erzbistum Paderborn – Eine kirchenhistorische Einordnung. Die Amtszeit von Hans-Josef Becker (2002-2022)“ der Universität Paderborn.

2) Im Einvernehmen mit dem Erzbistum Paderborn können weitere geeignete Aufträge zur quantitativen Ermittlung des Ausmaßes sexuellen Missbrauchs sowie zur qualitativen Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und Aufdeckens von Missbrauchsfällen in ihrem Zuständigkeitsbereich vergeben werden.

3) Im Rahmen der institutionellen Aufarbeitung koordiniert die Kommission in Abstimmung mit den Betroffenen den Austausch mit anderen zu beteiligenden (Erz-)Diözesen. Sie versteht sich, soweit dies eine der genannten Aufgaben betrifft, als Ansprechpartnerin für Betroffene. In anderen Fällen verweist sie an die diözesanen sowie unabhängigen und qualifizierten Ansprechstellen.

4) Die Kommission kann im Rahmen ihrer Aufgaben Personen anhören oder Anhörungsbeauftragte damit beauftragen, dabei sind die Interessen und Bedürfnisse von Betroffenen zu berücksichtigen. Anhörungen dürfen nicht unter dem Siegel des Beichtgeheimnisses geführt werden. Zu den Regelungen der weiteren Verwertung der Anhörungsinhalte werden die Betroffenen umfassend informiert.

5) Bei aktuellen Meldungen sexuellen Missbrauchs gelten die in der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ festgelegten Verfahren / Zuständigkeiten. Die Kommission ist angehalten, einen regelmäßigen Austausch mit den entsprechenden Stellen zu suchen.

6) Die Kommission berichtet jährlich in schriftlicher Form dem UBSKM und dem Erzbischof über ihre Tätigkeit. Innerhalb von fünf Jahren nach Einrichtung der Kommission legt die Kommission einen vorläufigen Abschlussbericht vor, der eine Zusammenfassung aller Ergebnisse, einen Bericht des Betroffenenbeirats sowie konkrete Handlungsempfehlungen beinhalten soll.

Artikel 2 - Zusammensetzung der Kommission

1) Der Aufarbeitungskommission gehören in der Regel sieben Personen an, die über persönliche und / oder fachliche Erfahrungen mit Prozessen der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in Institutionen oder über fachliche Erfahrung etwa im Bereich Verwaltung, Psychologie, Begleitung und / oder Beratung verfügen:

   a) zwei Mitglieder aus dem Kreis der Betroffenen, die vom Betroffenenbeirat vorgeschlagen werden, falls ein solcher im Erzbistum Paderborn errichtet ist. Sofern noch kein Betroffenenbeirat im Erzbistum Paderborn besteht, werden zwei Personen aus dem Kreis der Betroffenen durch den Erzbischof berufen und gebeten, kommissarisch bis zur Konstituierung eines Betroffenenbeirates oder einer vergleichbaren Betroffenenorganisation in der Kommission mitzuarbeiten.

   b) zwei Mitglieder aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung oder der Justiz, die durch die Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen benannt werden,

   c) drei Mitglieder aus den Bereichen Wissenschaft, Fachpraxis, Justiz oder öffentlicher Verwaltung sowie Vertreter des Erzbistums Paderborn.

2) Hinsichtlich der Mitarbeit in der Kommission sind sämtliche Mitglieder von Weisungen des Erzbistums Paderborn unabhängig.

3) Höchstens drei Mitglieder dürfen dem Kreis der Beschäftigten der katholischen Kirche oder eines diözesanen Laiengremiums angehören.

4) Die Mitglieder werden durch den Erzbischof für je drei Jahre in die Kommission berufen, Wiederberufung ist möglich. Hiervon abweichend endet die Tätigkeit eines Mitglieds nach Abs. 1 lit. a Satz 2 mit Konstituierung des Betroffenenbeirates (oder einer vergleichbaren Betroffenenorganisation), sofern dieser das bisherige Mitglied nicht beauftragt, bis zum Ablauf der regulären Amtszeit die Mitarbeit in der Kommission fortzuführen.

5) Die Amtszeit eines Mitglieds endet außer durch Tod durch:

   a) Ablauf der Berufungszeit;

   b) schriftliche Rücktrittserklärung, die der Annahme durch den Erzbischof bedarf;

   c) Abberufung durch den Erzbischof, sofern wenigstens fünf Mitglieder der Kommission in geheimer Abstimmung die Abberufung erbitten.

6) Die unabhängigen Ansprechpersonen im Erzbistum Paderborn, sowie die diözesanen Beauftragten für Prävention und Intervention sollen als ständige Gäste ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen. Über die Einladung der Gäste zu den Sitzungen entscheidet jeweils die Kommission. Diese ist angehalten,

einen regelmäßigen Austausch mit den Interventions- und den Präventionsbeauftragten sowie den Betroffenenvertretern zu suchen.

7) Die Mitglieder der Kommission verpflichten sich im Rahmen der rechtlichen Regelungen zur Verschwiegenheit und zum Schutz personenbezogener Daten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Kommission bekannt werden. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus der Aufarbeitungskommission bestehen.

8) Die Mitgliedschaft in der Kommission ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung. Notwendige Auslagen werden erstattet.

Artikel 3 – Vorsitz

1) Der oder die Vorsitzende wird durch die Mitglieder der Kommission gewählt. Aufgrund der beruflichen Erfahrung und gesellschaftlichen Stellung soll der oder die Vorsitzende Gewähr für eine weithin anerkannte Leitung der Kommission bieten. Der oder die Vorsitzende darf weder der Gruppe der Betroffenenvertretungen noch der im arbeitsrechtlichen Sinne Beschäftigten der katholischen Kirche angehören oder zu einem früheren Zeitpunkt angehört haben.

2) Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen der Kommission ein und leitet diese.

3) Der oder die Vorsitzende, im Verhinderungsfall eine durch die Kommission benannte Vertretung, nimmt an den jährlichen Austauschsitzungen aller Aufarbeitungskommissionen teil, die dem Wissens- und Erfahrungsaustausch, der Auswertung der jährlichen Berichte der Kommissionen und der Bündelung der Ergebnisse regionaler Aufarbeitungsstudien dienen.

Artikel 4 – Administrative Unterstützung und Beauftragte der Kommission

1) Die Kommission wird in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch das Team Intervention im Erzbischöflichen Generalvikariat unterstützt.

2) Die Kommission kann Anhörungsbeauftragte benennen, die aufgrund ihrer beruflichen oder sonstigen Erfahrung in der Lage sind, Gespräche mit Betroffenen respektvoll und empathisch zu führen.

Artikel 5 – Geschäftsordnung

Die Kommission kann sich auf der Grundlage dieses Statuts eine Geschäftsordnung geben, die dem Erzbischof zur Kenntnis zu geben ist.

Artikel 6 – Mediation

Im Falle eines Konfliktes innerhalb der unabhängigen Kommission oder mit anderen Einrichtungen oder Gruppierungen steht der Kommission das Instrument der Mediation zur Verfügung.

Artikel 7 – Auskunft und Akteneinsicht, Datenschutz

1) Die Erzdiözese Paderborn verpflichtet sich zu umfassender Kooperation mit der Aufarbeitungskommission, der bzw. deren einzelnen Mitgliedern Akteneinsicht oder Auskunft gewährt wird, soweit es für die Erledigung der Aufgaben der Kommission erforderlich und rechtlich zulässig ist und keine berechtigten Interessen Dritter entgegenstehen.

2) Dabei sind das geltende staatliche und kirchliche Recht zu beachten, insbesondere das Kirchliche Datenschutzgesetz (KDG) und die hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen (DVO) zum KDG, zur Gewährleistung des Rechtsschutzes auf dem Gebiet des kirchlichen Datenschutzrechtes die Kirchliche Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO) sowie die Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) und die Benutzungsordnungen für die Archive.

Artikel 8 – Inkrafttreten und Geltungsdauer

Das Statut wird hierdurch mit Wirkung vom 20. Juni 2022, befristet bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027, in Kraft gesetzt.

Nr. 103
Gesetz über die Aufhebung der „Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie“

Präambel

Im Zuge der Novellierung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes wurden die „Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst“ durch den Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 24./25. Juni 2024 mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt.

Diözesane Richtlinien sind dementsprechend außer Kraft zu setzen.

Artikel 1

Die „Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie“ vom 25. Oktober 2000 (KA 143, Nr. 148) werden aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

Paderborn, 23. Juli 2024

Der Erzbischof von Paderborn

L.S.

Erzbischof

Gz.: 1.72/1523/1/5-2024

Nr. 104
Änderung der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Erzbistums Paderborn (PrBVo) sowie diverser Anlagen

I. *Die Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Erzbistums Paderborn vom 23. Oktober 2003 (KA 2003, Nr. 233.), zuletzt geändert am 18. Januar 2024, wird wie folgt geändert:*

1. *Die Abschnitte A und B der Anlage 1 zur Priesterbesoldungs- und versorgungsordnung (PrBVo) erhalten folgende Fassung:*

„ ***A. Grundgehaltssätze***

Das Grundgehalt gemäß § 5 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe.

P 1	Pfarrer, der einen Pastoralen Raum / einen Pastoralverbund leitet,
P 2	Pfarrer,
P 3	Pastor im Pastoralen Raum / im Pastoralverbund,
P 4	Vikar.

Mit Wirkung vom 1. November 2024 gelten die Grundgehaltssätze in der nachstehenden Tabelle (Monatsbeträge):

Dienstaltersstufe	P 1	P 2	P 3	P 4
1	–	–	–	–
2	–	–	–	–
3	3.598,00 €	3.467,00 €	3.437,00 €	3.411,00 €
4	3.831,00 €	3.689,00 €	3.635,00 €	3.580,00 €
5	4.064,00 €	3.913,00 €	3.832,00 €	3.752,00 €
6	4.301,00 €	4.135,00 €	4.030,00 €	3.927,00 €
7	4.539,00 €	4.364,00 €	4.229,00 €	4.097,00 €
8	4.700,00 €	4.512,00 €	4.366,00 €	4.214,00 €
9	4.863,00 €	4.670,00 €	4.499,00 €	4.327,00 €
10	5.029,00 €	4.827,00 €	4.638,00 €	4.449,00 €
11	5.187,00 €	4.981,00 €	4.773,00 €	4.567,00 €
12	5.349,00 €	5.135,00 €	4.909,00 €	4.684,00 €

Ab 1. Februar 2025 gelten die Grundgehaltssätze in der nachstehenden Tabelle (Monatsbeträge):

Dienstaltersstufe	P 1	P 2	P 3	P 4
1	–	–	–	–
2	–	–	–	–
3	3.796,00 €	3.658,00 €	3.626,00 €	3.599,00 €
4	4.042,00 €	3.892,00 €	3.835,00 €	3.777,00 €
5	4.288,00 €	4.128,00 €	4.043,00 €	3.958,00 €
6	4.538,00 €	4.362,00 €	4.252,00 €	4.143,00 €
7	4.789,00 €	4.604,00 €	4.462,00 €	4.322,00 €
8	4.959,00 €	4.760,00 €	4.606,00 €	4.446,00 €
9	5.130,00 €	4.927,00 €	4.746,00 €	4.565,00 €
10	5.306,00 €	5.092,00 €	4.893,00 €	4.694,00 €
11	5.472,00 €	5.255,00 €	5.036,00 €	4.818,00 €
12	5.643,00 €	5.417,00 €	5.179,00 €	4.942,00 €

„ ***B. Wohnungszulage***

Mit Wirkung vom 1. Februar 2025 beträgt die Wohnungszulage gemäß § 15 Absatz 1 Buchstabe b der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung

a) für Priester, die Besoldung erhalten, monatlich 807,00 €

b) für Priester, die Ruhegehalt erhalten, monatlich 812,29 €.“

2. *Es wird eine neue Anlage 9 zur Priesterbesoldungs- und Versorgungsordnung hinzugefügt:*

„Gewährung von Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise in den Jahren 2023 und 2024 für die Priester des Erzbistum Paderborn

§ 1 Geltungsbereich

Diese Anlage zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung regelt die Gewährung von Sonderzahlungen zur Abmilderung der Folgen von gestiegenen Verbraucherpreisen (Sonderzahlungen) in den Jahren 2023 und 2024 für

1. die im Erzbistum Paderborn inkardinierten Priester und die sonstigen im Dienst des Erzbistums stehenden Priester, die Bezüge nach dieser Ordnung erhalten,
2. in den Ruhestand versetzte, inkardinierte Priester, denen laufende Versorgungsbezüge nach dieser Ordnung zustehen.
3. Diakone im Priesterseminar Paderborn.

§ 2 Einmalige Sonderzahlung für das Jahr 2023

(1) Berechtigte nach § 1 Absatz 1, Nr. 1 erhalten eine Sonderzahlung für das Jahr 2023, wenn:

1. Das Dienstverhältnis am 9. Dezember 2023 Bestand hatte und
2. sie in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 mindestens einen Anspruch auf Besoldung nach dieser Ordnung hatten.

(2) Ausgenommen sind Priester, die

1. als Professoren an der Theologischen Fakultat Paderborn tätig sind oder
2. deren Besoldung im vorgenannten Zeitraum nach § 30a Abs. 1 oder 3 der

Priesterbesoldungs- und versorgungsordnung gekürzt wurde.

(3) Die Höhe der Sonderzahlung für Berechtigte nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 beträgt 1.800,00 €.

§ 3 Monatliche Sonderzahlung für das Jahr 2024 für Priester

(1) Berechtigte nach § 1 Absatz 1, Nr. 1 erhalten für die Monate Januar 2024 bis Oktober 2024 monatliche Sonderzahlungen.

Der Anspruch besteht nur, wenn das Dienstverhältnis in dem jeweiligen Kalendermonat bestand und die Berechtigten in dem jeweiligen Bezugsmonat mindestens an einem Tag Anspruch auf Besoldung nach dieser Ordnung hatten.

(2) Die Höhe der Sonderzahlung beträgt monatlich 120,00 €.

§ 4 Anspruchsvoraussetzungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

(1) Berechtigte nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 erhalten eine Sonderzahlung für das Jahr 2023, wenn ihnen am 9. Dezember 2023 ein entsprechender Anspruch auf Versorgungsbezüge zugestanden hat.

Die Sonderzahlung wird in der Höhe gewährt, die sich nach dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatz aus dem Betrag von 1.800,00 € ergibt.

Bei Empfängern von Mindestversorgungsbezügen gilt der jeweils maßgebliche Mindestruhegehaltssatz.

(2) Berechtigte nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 mit laufenden Versorgungsbezügen erhalten für die Monate Januar 2024 bis Oktober 2024 neben ihren Versorgungsbezügen monatliche Sonderzahlungen.

Die Sonderzahlungen werden in der Höhe gewährt, die sich nach dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatz aus dem Betrag von 120,00 € ergibt.

Bei Empfängern von Mindestversorgungsbezügen gilt der jeweils maßgebliche Mindestruhegehaltssatz.

§ 5 Anspruchsvoraussetzungen für Diakone im Priesterseminar

(1) Berechtigte nach § 1 Satz 1 Nummer 3 (Diakone) erhalten eine Sonderzahlung für das Jahr 2023, wenn:

1. sie am 9. Dezember 2023 Priesteramtskandidaten im Sinne der Ordnung der Unterhaltsleistungen für Priesteramtskandidaten im Erzbistum Paderborn waren,
2. sie an diesem Tag bereits die Diakonenweihe empfangen hatten und
3. sie in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 mindestens an einem Tag Anspruch auf Unterhaltsleistungen nach der Ordnung der Unterhaltsleistungen fur Priesteramtskandidaten im Erzbistum Paderborn hatten.

Die Höhe der Sonderzahlung für das Jahr 2023 beträgt 1.000,00 €.

(2) Berechtigte nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr.3 mit laufenden Unterhaltsleistungen erhalten für die Monate Januar 2024 bis Oktober 2024 neben Ihren Bezügen monatliche Sonderzahlungen.

Die Höhe der Sonderzahlungen beträgt monatlich 50,00 €.

§ 6 Teilzeitbeschäftigung

Sofern der Beschäftigungsumfang im jeweiligen Bezugsmonat weniger als 100 % beträgt, werden die Sonderzahlungen anteilig entsprechend dem Beschäftigungsumfang gewährt.

§ 7 Konkurrenzregelungen

Die Sonderzahlungen werden den Berechtigten für den jeweiligen Bezugszeitraum nur einmal gewährt. Dies gilt auch bei gleichzeitigem Vorliegen mehrerer besoldeter Hauptämter.

Im Falle der Gewährung einer Sonderzahlung oder einer vergleichbaren Leistung aus einem nachrangigen Rechtsverhältnis, wird diese Zahlung auf die aus dieser Anlage zustehende Sonderzahlung angerechnet. Soweit die Sonderzahlung aus einem vorrangigen Rechtsverhältnis geringer ist als die Sonderzahlung aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger, wird der Differenzbetrag auf Antrag bei dem nachrangigen Rechtsverhältnis ausgezahlt. Bei der An-

wendung versorgungsrechtlicher Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften sowie Vorschriften über die anteilige Kürzung bleibt die Sonderzahlung außer Betracht.

§ 8 Rückforderung

Die Zahlungen der Sonderzahlungen stehen unter dem Vorbehalt der Rückforderung, soweit nachträglich Tatsachen bekannt werden, nach denen ein Anspruch auf Gewährung der Sonderzahlungen nicht bestand.

§ 9 Außerkrafttreten

Die Anlage 9 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft."

II. *Die vorstehenden Änderungen unter Ziffer I Nr. 1 treten zum 1. November 2024 in Kraft.*
Die Änderungen unter Ziffer I Nr. 2 treten rückwirkend zum 1. Dezember 2023 in Kraft.

Paderborn, 1. Juli 2024

Der Erzbischof von Paderborn

L.S.

Erzbischof

Gz.: 1351/2/3-2024

Personalnachrichten

Nr. 105
Veränderung im Amt des Diözesan-Ökonomen

Erzbischof Dr. Udo Markus Bentz hat Herrn Dirk Wummel unter Annahme seines Amtsverzichts mit Wirkung vom 8. August 2024 als Diözesan-Ökonomen entpflichtet und den Leiter des Bereichs Finanzen im Erzbischöflichen Generalvikariat, Herrn Volker Mauß, mit Wirkung vom 9. August 2024 gemäß can. 494 CIC für die Dauer von fünf Jahren zum Diözesan-Ökonomen ernannt.

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 106
Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2024 (Missio Aachen)

Unter dem Motto *„Meine Hoffnung, sie gilt dir!"* (Ps 39,8) rufen die deutschen Bischöfe im Monat der Weltmission zur Solidarität mit Frauen auf den pazifischen Inseln auf. In vielen Staaten dieser Region prägen sie das Zusammenleben in Familie, Kirche und Gesellschaft. Doch gleichberechtigt mit Männern sind sie in ihren Gemeinschaften oft nicht. Zudem wird ihr ohnehin schon schwieriger Alltag durch die Auswirkungen des Klimawandels belastet. Das Motto der diesjährigen Missio-Aktion stammt aus dem Psalm 39 und bringt die dennoch hoffnungsvolle Grundhaltung vieler dieser Frauen zum Ausdruck.

Das *Aktionsplakat* zeigt Helen Hakena, Präsidentin der Catholic Women's Association in Bougainville (Papua-Neuguinea). Sie ist eine der Missio-Projektpartnerinnen und -partner, die im Oktober in den deutschen Diözesen zu Gast sein werden. Das Plakat zeigt sie unweit ihres Hauses in Bougainville. Dort, wo sie im Wasser steht, stand früher das Haus ihres Sohnes, bevor der ansteigende Meeresspiegel es unbewohnbar machte.

Im *Aktionsheft mit liturgischen Bausteinen* finden Sie Informationen über die Situation der Christinnen und Christen in Papua-Neuguinea, Vanuatu und Solomon Islands sowie Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten und Aktionsideen für unterschiedliche Anlässe. Bringen Sie im Monat der Weltmission Menschen mit einer Einladung zum Solidaritätsessen „Die Welt an einem Tisch" zusammen. Materialien und Hilfestellung bei der Planung bietet das kostenfreie Gemeindepaket.

Eröffnet wird die bundesweite Aktion zum Weltmissionsmonat Oktober am Wochenende vom 4. bis 6. Oktober mit verschiedenen Veranstaltungen im Erzbistum Hamburg. Mittelpunkt ist das feierliche Pontifikalamt mit Erzbischof Dr. Stefan Heße und Gästen von den pazifischen Inseln. Über alle Veranstaltungen informiert die Website www.missio-hilft.de.

Am 20. Oktober soll in allen katholischen Gottesdiensten der *Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag* verlesen werden.

Am Sonntag der Weltmission, dem 27. Oktober, findet in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) die *Missio-Kollekte* statt. Die Spenden, die am Sonntag der Weltmission in Deutschland gesammelt werden, kommen der kirchlichen Arbeit in Afrika, Asien und Ozeanien zugute. Sie ermöglichen konkrete Hilfe vor Ort.

Das jeweilige Generalvikariat/Ordinariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an Missio Aachen. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an das Hilfswerk weitergeleitet werden. Eine pfarreiinterne Verwendung der Kollektengelder, zum Beispiel für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Bitte unterstützen Sie die Solidaritätsaktion im Monat der Weltmission, indem Sie

- das Aktionsplakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aushängen, zum Beispiel im Schaukasten oder am Schriftenstand.
- die Spendentüten und Gebetskarten in der Kirche auslegen, dem Pfarrbrief beilegen oder direkt an die Haushalte verteilen.
- Veranstaltungen im Monat der Weltmission durchführen.

Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf www.missio-hilft.de/wms. Hier können ab Mitte August alle Materialien heruntergeladen werden. Ebenfalls im August wird das Aktionsheft an alle Pfarrgemeinden verschickt. Anfang September folgt der Versand der abonnierten Materialien. Über bestellungen@missio-hilft.de, Tel.: 0241/7507-350 oder Fax: 0241/7507-336 können Sie die Materialien zum Weltmissionssonntag direkt bestellen.

Fragen zum Monat der Weltmission beantwortet gerne die Abteilung Inland: Tel.: 0241/7507-205 oder post@missio-hilft.de.

Impressum

Erzbistum Paderborn
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Dieses wird vertreten durch die
Generalvikare Msgr. Dr. Michael Bredeck und Prälat Thomas Dornseifer
Domplatz 3 in 33098 Paderborn

Telefon: +49 (0)5251 125-0 (Zentrale Erzbischöfliches Generalvikariat)
Fax: +49 (0)5251 125-1470
E-Mail: generalvikariat@erzbistum-paderborn.de
Webseite: www.erzbistum-paderborn.de

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 126229966

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:

Iris Gollers
Erzbistum Paderborn
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Domplatz 3
33098 Paderborn
Telefon: +49 (0) 5251 125-1377
E-Mail: amtsblatt@erzbistum-paderborn.de

Technischer Betreiber der Internet-Onlineversion:

wbv Media GmbH & Co. KG
Auf dem Esch 4 in 33619 Bielefeld
E-Mail: kirchenrecht@wbv.de

Kirchliches Amtsblatt
für die Erzdiözese Paderborn

167. Jahrgang, Stück 9 Paderborn, den 30.09.2024

Inhalt

Seite

Dokumente der deutschen Bischöfe

Nr. 107 – Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2024 ..... **130**

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 108 – Änderung der Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Ordnung) **131**

Nr. 109 – Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen am 25. Juni 2024 ..... **132**

Nr. 110 – Beschluss der Bundeskommission vom 20. Juni 2024 – Änderung Anlage 14 AVR **132**

Nr. 111 – Beschluss der Bundeskommission vom 20. Juni 2024 – Änderung Anlage 17a AVR **133**

Nr. 112 – Beschluss der Bundeskommission vom 20. Juni 2024 – Änderung § 19 AT AVR **134**

Nr. 113 – Beschluss der Bundeskommission vom 20. Juni 2024 – Änderungen Anlage 5 und 2e AVR **134**

Nr. 114 – Beschluss der Bundeskommission vom 20. Juni 2024 – Bestätigung Befristungsregelungen **136**

Nr. 115 – Beschluss der Bundeskommission vom 20. Juni 2024 – Streichung VG3 Ziffer 19a **136**

Nr. 116 – Beschluss der Bundeskommission vom 20. Juni 2024 – Änderung Anlage 7 AVR **137**

Nr. 117 – Beschluss der Bundeskommission vom 20. Juni 2024 – Höchstgrenze für Zusatzurlaub **138**

Nr. 118 – Satzung des Katholischen Datenschutzzentrums vom 20. August 2015 in der Fassung der Beschlussfassung des Verwaltungsrates vom 19. Juni 2024 ..... **138**

Nr. 119 – Grundordnung für den Einsatz von Priestern der Weltkirche im seelsorglichen Dienst des Erzbistums Paderborn **142**

Personalnachrichten

Nr. 120 – Neuwahl der Mitglieder des Diakonenrates der Ständigen Diakone 2024 – 2028 ..... **146**

Nr. 121 – Personalchronik **146**

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 122 – Hinweise zur Durchführung der Allerseelen-Kollekte 2024 ..... **149**

Nr. 123 – Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 10. November 2024 ..... **150**

Nr. 124 – Erwachsenenfirmung 2024 ..... **150**

Nr. 125 – Herbst- und Winterzeit **150**

Nr. 126 – Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2024 ..... **151**

Nr. 127 – Warnhinweis **151**

Sonstige Mitteilungen

Nr. 128 – Jahresabschluss 2023 der Bank für Kirche und Caritas eG, Paderborn – zusammengefasst **152**

Dokumente der deutschen Bischöfe

Nr. 107
Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2024

Liebe Geschwister im Glauben,

„Habt Vertrauen, ich bin es; fürchtet euch nicht!“ (Mt 14,27). Mit diesen Worten tritt Jesus seinen Jüngern auf dem See Genezareth entgegen. In ihrer scheinbar aussichtslosen Situation ist Jesus da und spricht den Jüngern die ermutigenden Worte zu. Diese und viele weitere biblische Erzählungen zeigen uns, dass wir zu jeder Zeit und überall auf Gott und seine Gegenwart vertrauen dürfen.

Daran knüpft die Diaspora-Aktion 2024 des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken an. Unter dem Leitwort „Erzähle, worauf du vertraust“ möchte die Aktion uns zum Austausch über unseren Glauben ermutigen. In solchen Gesprächen können wir weitergeben, was uns trägt und antreibt.

Das Bonifatiuswerk hilft Christen, die ihren katholischen Glauben in einer Minderheitensituation leben. Es unterstützt in über 800 Projekten in Nordeuropa, im Baltikum sowie in den katholischen Diaspora-Regionen Nord- und Ostdeutschlands Geschwister im Glauben bei der Glaubensweitergabe, in der Gemeindearbeit und im karitativen Handeln.

Liebe Schwestern und Brüder, wir bitten Sie zum Diasporasonntag am 17. November um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende. Helfen Sie mit, damit unser Glaube in der heutigen Welt lebendig bleibt und wachsen kann!

Augsburg, den 22. Februar 2024

Für das Erzbistum Paderborn

Erzbischof

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 10. November 2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in geeigneter anderer Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag, dem 17. November 2024, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt.

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 108
Änderung der Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Ordnung)

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) hat am 25. Juni 2024 beschlossen:

I. Die Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Ordnung), zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) vom 22. November 2022 (KA 2023, Stk. 1, Nr. 7) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 2 lit. B wird ein 6. Spiegelstrich hinzugefügt: „wenn der Vermittlungsausschuss keine ersetzende Entscheidung gemäß § 19 unterbreitet und der Arbeitsrechtsausschuss mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder daraufhin in seiner nächsten regulären Sitzung die Durchführung einer außerordentlichen Sitzung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission innerhalb eines Zeitraums von zwölf Wochen beschließt und einen entsprechenden Antrag vorlegt. Die Frist beginnt mit der Entscheidung des Arbeitsrechtsausschusses."
2. § 17 wird wie folgt neu gefasst:

   „§ 17 Anrufung des Vermittlungsausschusses

   Falls im Aufgabenbereich des § 2 Abs. 1 ein Antrag in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission nicht die für einen Beschluss erforderliche Mehrheit von drei Vierteln der Gesamtzahl der Mitglieder erhalten hat, jedoch mindestens die Hälfte der Mitglieder dem Beschluss zugestimmt hat, legt der/ die Vorsitzende der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission diesen Antrag dem Vermittlungsausschuss vor, wenn wiederum mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder die Anrufung des Vermittlungsausschusses beantragt."
3. § 18 Abs. 2 Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

   „Sollten beide Vorsitzende sich nicht auf einen Vermittlungsvorschlag nach Satz 1 einigen können, wird durch Losverfahren bestimmt, welcher der beiden Vorsitzenden einen Vermittlungsvorschlag unterbreiten darf."
4. Nach § 18 Abs. 2 Satz 5 wird ein neuer Satz 6 hinzugefügt:

   „Bei der Abstimmung über diesen Vermittlungsvorschlag übt der/ die im Losverfahren obsiegende Vorsitzende das Stimmrecht für beide Vorsitzenden aus."
5. § 19 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

   „Stimmt die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission im Falle des § 18 dem Vermittlungsvorschlag nicht mit mindestens drei Vierteln der Gesamtheit ihrer Mitglieder innerhalb einer Frist von zwölf Wochen zu oder entscheidet die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission nicht gemäß § 10 Abs. 7 oder 8 selbst über die Angelegenheit oder wird gem. § 18 Abs. 3 kein Vermittlungsvorschlag unterbreitet, hat sich der Vermittlungsausschuss erneut mit der Angelegenheit zu befassen, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission dies beantragt."
6. § 19 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

   „[1]Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. [2]Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. [3]Die beiden Vorsitzenden haben gemeinsam nur eine Stimme. [4]Ist der Vermittlungsvorschlag nicht einvernehmlich von den beiden Vorsitzenden unterbreitet worden, wird durch Losverfahren bestimmt, welcher der beiden Vorsitzenden einen Vermittlungsvorschlag unterbreiten darf. [5]§ 18 Abs. 2 S. 6 gilt entsprechend. [6]Der Vermittlungsspruch (ersetzende Entscheidung) tritt an die Stelle eines Beschlusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission. [7]Der Vermittlungsspruch wird durch die Geschäftsführung den Diözesanbischöfen zur Inkraftsetzung gemäß § 13 vorgelegt. [8]Die Geschäftsführung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission setzt die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission unverzüglich über die ersetzende Entscheidung, die den Diözesanbischöfen zugeleitet wird, in Kenntnis."
7. § 19 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

   „[1]Das Verfahren zur ersetzenden Entscheidung soll spätestens acht Wochen nach erneuter Anrufung des Vermittlungsausschusses mit einer ersetzenden Entscheidung abgeschlossen werden. [2]Für den Fall, dass der Vermittlungsausschuss keine ersetzende Entscheidung unterbreitet, gilt § 10 Abs. 2 lit. B 6. Spiegelstrich."

8. § 21 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2Der Berater/ die Beraterin ist nicht Mitglied der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, kann jedoch an den Sitzungen der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, des Arbeitsrechtsausschusses und deren Ausschüsse teilnehmen.“

II. *Inkrafttreten*

Dieses Änderungsgesetz tritt am Tag der Verkündung in Kraft.

Paderborn, 18. September 2024

Der Erzbischof von Paderborn

L.S.

Erzbischof

Gz.: 5.1/1319/5/2-2022

Nr. 109
Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen am 25. Juni 2024

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen beschließt:

I. *Festsetzung der Vergütung und der Arbeitszeit für den Rettungsdienst*

Für den Bereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen werden die mittleren Werte, die in Nummer A. II. und A. IV. des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Juni 2024 zu den Änderungen in Anlage 5 und Anlage 2e zu den AVR enthalten sind, als neue Werte festgesetzt.

II. *Inkrafttreten*

Dieser Beschluss tritt zum 20. Juni 2024 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen der Regionalkommission des Deutschen Caritasverbandes setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, 2. September 2024

Der Erzbischof von Paderborn

L.S.

Erzbischof

Gz.: 5/1318.20/9/5-2024

Nr. 110
Beschluss der Bundeskommission vom 20. Juni 2024 – Änderung Anlage 14 AVR

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat den nachfolgenden Beschluss gefasst:

Änderung in Anlage 14 zu den AVR

A.

Beschlusstext:

I. In Abschnitt II der Anlage 14 zu den AVR wird § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wie folgt neu gefasst:

„2. seit dem 1. Januar ununterbrochen als Mitarbeiter oder als Auszubildender i.S.d. Anlage 7, soweit diese für die Auszubildenden die Anwendung des Abschnitts II dieser Anlage vorsieht, im Geltungsbereich der AVR oder in einem anderen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche gestanden hat und“

II. Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

Paderborn, 2. September 2024

Der Erzbischof von Paderborn

L.S.

Erzbischof

Gz.: 5/1318.20/9/4-2024

Nr. 111
Beschluss der Bundeskommission vom 20. Juni 2024 – Änderung Anlage 17a AVR

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat den nachfolgenden Beschluss gefasst:

Änderungen in Anlage 17a zu den AVR

A.

Beschlusstext:

I. Die Anmerkung zu § 7 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 17a zu den AVR wird um einen Satz 3 ergänzt:

„(3)Für Mitarbeiter nach Anlagen 21, 21a gilt als Vomhundertsatz der Veränderung der Vergütung oder des Entgelts gemäß Satz 1 zum 1. Februar 2025 ein Wert von 11,11 v.H.“

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

Paderborn, 2. September 2024

Der Erzbischof von Paderborn

L.S.

Erzbischof

Gz.: 5/1318.20/9/4-2024

Nr. 112
Beschluss der Bundeskommission vom 20. Juni 2024 – Änderung § 19 AT AVR

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat den nachfolgenden Beschluss gefasst:

A.

Beschlusstext:

I. Neufassung des § 19 Abs. 2a AT AVR

§ 19 Abs. 2a AT AVR wird mit Wirkung vom 1. Juli 2024 wie folgt gefasst:

„(2a) [1]Der Mitarbeiter, der beabsichtigt, eine Altersrente im Sinne des § 33 Abs. 2 SGB VI für einen Zeitpunkt zu beantragen, in dem er die Regelaltersgrenze (§ 35 Satz 2 SGB VI i.V.m. § 235 SGB VI) noch nicht erreicht, und deswegen sein Dienstverhältnis beenden will, kann von seinem Dienstgeber verlangen, dass er mit dem Mitarbeiter die Inhalte eines Auflösungsvertrages, insbesondere den Beendigungszeitpunkt, erörtert mit dem Ziel, dass ein Auflösungsvertrag abgeschlossen wird. [2]Macht der Mitarbeiter hierzu einen Vorschlag, hat der Dienstgeber zu diesem Vorschlag zeitnah Stellung zu nehmen.“

II. Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

Paderborn, 2. September 2024

Der Erzbischof von Paderborn

L.S.

Erzbischof

Gz.: 5/1318.20/9/4-2024

Nr. 113
Beschluss der Bundeskommission vom 20. Juni 2024 – Änderungen Anlage 5 und 2e AVR

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat den nachfolgenden Beschluss gefasst:

Änderungen in Anlage 5 und Anlage 2e zu den AVR

A.

Beschlusstext:

I. In Absatz 2 zu § 1 der Anlage 5 zu den AVR werden nach dem Wort „durchschnittlich“ die Wörter „bis zu“ ergänzt. Der Absatz 2 lautet:

„(2) Die regelmäßige Arbeitszeit kann auf durchschnittlich bis zu 48 Stunden in der Woche und über zehn Stunden werktäglich verlängert werden, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt.“

II. Nach Absatz 2 zu § 1 der Anlage 5 zu den AVR wird ein neuer Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Abweichend von Absatz 2 gilt für die Mitarbeiter der Anlage 2e, dass die regelmäßige Arbeitszeit

ab 1. Januar 2025 auf durchschnittlich bis zu 45 Stunden in der Woche,
ab 1. Januar 2026 auf durchschnittlich bis zu 44 Stunden in der Woche,

ab 1. Januar 2027 auf durchschnittlich bis zu 43 Stunden in der Woche,
ab 1. Januar 2028 auf durchschnittlich bis zu 42 Stunden in der Woche

und über zehn Stunden werktäglich verlängert werden kann, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt."

III. In Anlage 2e zu den AVR wird in Vergütungsgruppe 5c Ziffer 4 ein neuer hochgestellter Buchstabe „D" eingefügt. Ziffer 4 wird wie folgt gefasst:

„4 Notfallsanitäter mit entsprechenden Tätigkeiten [A,B,C,D]"

IV. In den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 in der Anlage 2e zu den AVR wird unter IV ein neuer Absatz D eingefügt:

„D Zulage für Notfallsanitäter

(1) Notfallsanitäter erhalten ab dem 1. Januar 2028 zuzüglich zur Regelvergütung gemäß Anlage 3 eine Zulage gemäß Absatz 2.

(2) [1]Die Höhe der Zulage beträgt unter Anrechnung bisheriger Tätigkeiten beim selben Dienstgeber monatlich:

ab dem 3. Tätigkeitsjahr 150,00 Euro
ab dem 5. Tätigkeitsjahr 250,00 Euro
ab dem 7. Tätigkeitsjahr 400,00 Euro

[2]Für die Berechnung der für die Zulage relevanten Tätigkeitsjahre werden alle ununterbrochen zurückgelegten Zeiten in der Tätigkeit als Rettungsassistent und Notfallsanitäter beim selben Dienstgeber sowie die Zeiten der Ausbildung zum Notfallsanitäter berücksichtigt. [3]Den Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit stehen gleich:

a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz sowie Elternzeiten bis zu drei Jahren nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz,
b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach Abschnitt XII der Anlage 1 bis zu 26 Wochen,
c) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung der Tätigkeit von weniger als einem Monat im Kalenderjahr.

[4]Soweit es zur Deckung des Personalbedarfs erforderlich ist, sind bei Neueinstellung Zeiten in der Tätigkeit als Notfallsanitäter und Rettungsassistent auch bei anderen Dienst- oder Arbeitgebern anzurechnen. [5]Soweit es zur Bindung von Mitarbeitern erforderlich ist, sind im bestehenden Dienstverhältnis Zeiten in der Tätigkeit als Notfallsanitäter und Rettungsassistent auch bei anderen Dienst- oder Arbeitgebern anzurechnen. [6]Zeiten der Tätigkeit als Notfallsanitäter und Rettungsassistent bei anderen Dienst- oder Arbeitgebern müssen zur Anrechnung nachgewiesen werden.

(3) [1]Abweichend von der Regelung in Absatz 1 ist die Zulage gemäß Absatz 2 bei Neuausschreibungen schon ab dem Zeitpunkt des Auftragsbeginns zu zahlen, frühestens aber ab 1. Januar 2025. [2]Satz 1 gilt entsprechend für den Fall, dass ein vertraglicher Anspruch auf Anpassung der Vergütung für die rettungsdienstliche Leistung gegenüber dem Auftraggeber vorliegt, in deren Bereich der Notfallsanitäter eingesetzt ist, oder wenn unabhängig davon eine neue Vergütung vereinbart wird.

(4) Abweichend von der Regelung in Absatz 1 kann die Zulage gem. Absatz 2 zur Deckung des Personalbedarfs in einer Rettungswache allen dort tätigen Notfallsanitätern frühestens ab dem 1. Januar 2025 gezahlt werden."

V. Es handelt sich bei Ziffer II. und IV. um mittlere Werte der Bundeskommission. Diese sind befristet bis zum 31. Dezember 2024.

VI. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 20. Juni 2024 in Kraft.

Paderborn, 2. September 2024

Der Erzbischof von Paderborn

L.S.

Erzbischof

Gz.: 5/1318.20/9/4-2024

Nr. 114
Beschluss der Bundeskommission vom 20. Juni 2024 – Bestätigung Befristungsregelungen

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat den nachfolgenden Beschluss gefasst:

Bestätigung Befristungsregelungen

A.

Beschlusstext:

I. Der Vermittlungsausschuss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission hat mit der ersetzenden Entscheidung vom 22. Januar 2024 eine „Gesamtregelung zur Befristung“ getroffen. Die Regelungen ersetzen die Entscheidung vom 28. Oktober 2019. Der Beschluss tritt zum 1. Juni 2024 in Kraft. Entsprechend Nummer 8 der Entscheidung kann die Arbeitsrechtliche Kommission die bislang in eigener Zuständigkeit beschlossenen Regelungen unverändert wieder in Kraft setzen. Die AVR enthalten Regelungen zum Befristungsrecht. Sie sollten für den Fall, dass sie durch die Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses außer Kraft gesetzt wurden, wieder in Kraft gesetzt werden.

II. Die Bundeskommission bestätigt in Anwendung dessen unter Wiederinkraftsetzung der unveränderten Regelungen mit Stand vom 31. Mai 2024 zum 1. Juni 2024

§ 19 Absatz 5 AT AVR,
§ 18 Anlage 30 AVR,
§§ 18 und 19 Anlage 31 AVR,
§§ 18 und 19 Anlage 32 AVR und
§§ 17 und 18 Anlage 33 AVR.

III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juni 2024 in Kraft.

Paderborn, 2. September 2024

Der Erzbischof von Paderborn

L.S.

Erzbischof

Gz.: 5/1318.20/9/4-2024

Nr. 115
Beschluss der Bundeskommission vom 20. Juni 2024 – Streichung VG3 Ziffer 19a

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat den nachfolgenden Beschluss gefasst:

Änderung in Anlage 2 zu den AVR –
Streichung Vergütungsgruppe 3 Ziffer 19a

A.

Beschlusstext:

I. Die Anlage 2 zu den AVR wird wie folgt geändert:

In der Vergütungsgruppe 3 wird die Ziffer 19a gestrichen.

Die Ziffer 19a zur Vergütungsgruppe 3 der Anlage 2 zu den AVR erhält folgenden Wortlaut:

„(weggefallen)“

II. Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

Paderborn, 2. September 2024

Der Erzbischof von Paderborn

L.S.

Erzbischof

Gz.: 5/1318.20/9/4-2024

Nr. 116
Beschluss der Bundeskommission vom 20. Juni 2024 – Änderung Anlage 7 AVR

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat den nachfolgenden Beschluss gefasst:

Änderung in Anlage 7 zu den AVR

A.

Beschlusstext:

I. Der § 2 Abs. 3 des Abschnitts H des Teil II. der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt ergänzt:

In § 2 Abs. 3 Abschnitt H Teil II. der Anlage 7 zu den AVR wird mit Wirkung vom 1. Juli 2024 das Wort „Wohnzulage“ durch die Worte „Wohn- und Werkstattzulage“ ersetzt.

Der so ergänzte § 2 Abs. 3 Abschnitt H Teil II. der Anlage 7 zu den AVR lautet:

„(3) Auszubildende im Erziehungsdienst erhalten eine Wohn- und Werkstattzulage in derselben Höhe, wie sie in Abschnitt VIIa der Anlage 1 angegeben ist, unter den dort genannten Bedingungen.“

II. Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

Paderborn, 2. September 2024

Der Erzbischof von Paderborn

L.S.

Erzbischof

Gz.: 5/1318.20/9/4-2024

Nr. 117
Beschluss der Bundeskommission vom 20. Juni 2024 – Höchstgrenze für Zusatzurlaub

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat den nachfolgenden Beschluss gefasst:

Höchstgrenze für Zusatzurlaub in den Anlagen 30, 32 und 33 zu den AVR

A.

Beschlusstext:

I. In der Anlage 30 zu den AVR wird § 17 Abs. 6 Satz 3 wie folgt geändert:
In § 17 Abs. 6 Satz 3 werden die Wörter „§ 3 Abs. 4 Satz 1 der Anlage 14 zu den AVR gilt entsprechend.“ durch die Wörter „maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird.“ ersetzt.

II. In der Anlage 32 zu den AVR wird § 17 Abs. 7 Satz 3 wie folgt geändert:
In § 17 Abs. 7 Satz 3 werden die Wörter „§ 3 Abs. 4 Satz 1 der Anlage 14 zu den AVR gilt entsprechend.“ durch die Wörter „maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird.“ ersetzt.

III. In der Anlage 33 zu den AVR wird § 16 Abs. 7 Satz 3 wie folgt geändert:
In § 16 Abs. 7 Satz 3 werden die Wörter „§ 3 Abs. 4 Satz 1 der Anlage 14 zu den AVR gilt entsprechend.“ durch die Wörter „maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird.“ ersetzt.

IV. Inkrafttreten
Die Änderungen treten zum 1. Juli 2024 in Kraft.

Paderborn, 2. September 2024

Der Erzbischof von Paderborn

L.S.

Erzbischof

Gz.: 5/1318.20/9/4-2024

Nr. 118
Satzung des Katholischen Datenschutzzentrums vom 20. August 2015 in der Fassung der Beschlussfassung des Verwaltungsrates vom 19. Juni 2024

Präambel

[1]Aufgabe des Datenschutzes ist es, die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten bei der Verarbeitung dieser Daten zu schützen. [2]Das verfassungsrechtlich garantierte Recht der Kirche, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten, umfasst auch das Recht zur autonomen Regelung des Datenschutzes im kirchlichen Bereich. [3]Dieses Recht ist auch europarechtlich geachtet und festgeschrieben in Artikel 91 und Erwägungsgrund 165 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Warenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/45/EG (Datenschutz-Grundverordnung) – EU-DSGVO, Art. 17 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). [4]Dementspre-

chend haben die Diözesanbischöfe von Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn für ihren Zuständigkeitsbereich in Einklang mit den Bestimmungen der EU-DSGVO umfassende datenschutzrechtliche Regelungen getroffen und sich darauf verständigt, die Datenschutzaufsicht in einer überdiözesanen Datenschutzstelle (Katholisches Datenschutzzentrum) zu organisieren.

§ 1
Rechtsform, Name, Sitz, Grundordnung, Datenschutzrecht

(1) Das Katholische Datenschutzzentrum ist eine rechtlich selbständige kirchliche Einrichtung in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR) gemäß Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 WRV.

(2) Es führt den Namen „Katholisches Datenschutzzentrum“ (KDSZ) und ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Kath. Datenschutzzentrum KdöR“.

(3) Sitz des Katholischen Datenschutzzentrums ist Dortmund.

(4) [1]Für das katholische Datenschutzzentrum gilt das kirchliche Recht, insbesondere

a) die Grundordnung des kirchlichen Dienstes;
b) das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) und die zu seiner Durchführung ergangenen Regelungen;
c) die diözesanen Bestimmungen zur Prävention von sexualisierter Gewalt;
d) die diözesane Ordnung über den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst,

in ihren jeweils gültigen, vom Diözesanbischof der für den Sitz des Datenschutzzentrums zuständigen (Erz-)Diözese in Kraft gesetzten Fassungen. [2]Satz 1 bezieht sich auch auf etwaige Nachfolgeregelungen.

§ 2
Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Körperschaft sind im Zeitpunkt ihrer Errichtung

- die Diözese Aachen (KdöR),
- die Diözese Essen (KdöR),
- die Erzdiözese Köln (KdöR),
- die Diözese Münster (KdöR) und
- die Erzdiözese Paderborn (KdöR).

(2) Weitere (Erz-)Diözesen können der Körperschaft unter den in dieser Satzung festgelegten Voraussetzungen als Mitglieder beitreten.

(3) Mitglieder können unter den in dieser Satzung festgelegten Voraussetzungen aus der Körperschaft ausscheiden.

§ 3
Zweckbestimmung

(1) [1]Der Zweck des Katholischen Datenschutzzentrums ist die Wahrnehmung der kirchlichen Datenschutzaufsicht auf der Grundlage der für die Mitgliedsdiözesen geltenden kirchlichen Datenschutzregelungen, insbesondere des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (KDG), in der für die Mitgliedsdiözesen jeweils geltenden Fassung. [2]Mit der Wahrnehmung der kirchlichen Datenschutzaufsicht wird insbesondere sichergestellt, dass bei den Verantwortlichen im Sinne des KDG ausreichende Maßnahmen zum Datenschutz getroffen sind.

(2) [1]Die Datenschutzaufsicht erstreckt sich auf die Bereiche der Mitgliedsdiözesen, im Bereich der Diözese Münster beschränkt auf deren nordrhein-westfälischen Teil. [2]Sie kann beim Beitritt weiterer Mitgliedsdiözesen gemäß § 2 Abs. 2 oder einer Entscheidung gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe h) entsprechend erweitert werden.

(3) Das Katholische Datenschutzzentrum ist

a. Rechtsträger der überdiözesanen Datenschutzstelle der Mitgliedsdiözesen sowie
b. Anstellungsträger sowohl des oder der von den Diözesanbischöfen der Mitgliedsdiözesen nach den Vorgaben des KDG bestellten Diözesandatenschutzbeauftragten als auch der von diesem oder dieser ausgewählten Mitarbeitenden der überdiözesanen Datenschutzstelle.

§ 4
Organe

Organe des Katholischen Datenschutzzentrums sind

- der Diözesandatenschutzbeauftragte und
- der Verwaltungsrat.

§ 5
Diözesandatenschutzbeauftragter oder Diözesandatenschutzbeauftragte, Rechtsstellung, Aufgaben, Geschäftsstelle

(1) [1]Gesetzlicher Vertreter des Katholischen Datenschutzzentrums ist der oder die von den Diözesanbischöfen der Mitgliedsdiözesen gemäß den Vorgaben des KDG bestellte Diözesandatenschutzbeauftragte. [2]Er oder sie ist für die angeschlossenen Mitgliedsdiözesen und ggf. weiteren kirchlichen Rechtsträger, die dem Datenschutzzentrum nicht als Mitglied angehören, der oder die Diözesandatenschutzbeauftragte gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen des KDG. [3]Der oder die Diözesandatenschutzbeauftragte vertritt das Katholische Datenschutzzentrum gerichtlich und außergerichtlich und führt dessen Geschäfte. [4]Vertreter oder Vertreterin ist der jeweilige Stellvertreter oder die jeweilige Stellvertreterin des oder der Diözesandatenschutzbeauftragten. [5]Diözesandatenschutzbeauftragter oder Diözesandatenschutzbeauftragte und Stellvertreter oder Stellvertreterin sind jeweils einzeln zur Vertretung berechtigt. [6]Entsprechende Erklärungen sind unter Beidrückung des Siegels des Katholischen Datenschutzzentrums abzugeben.

(2) Die Rechtsstellung, der Rahmen für die Dauer der Bestellung und die Aufgaben des oder der Diözesandatenschutzbeauftragten ergeben sich aus dem Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) in der für den Sitz des Katholischen Datenschutzzentrums jeweils geltenden Fassung.

(3) [1]Zur Erledigung seiner oder ihrer Aufgaben steht dem oder der Diözesandatenschutzbeauftragten eine Geschäftsstelle (Datenschutzstelle) mit der erforderlichen Personal- und Sachausstattung zur Seite. [2]Der Umfang der Ausstattung ist nach Maßgabe des KDG festzulegen und im Haushalts- oder Wirtschaftsplan der Datenschutzstelle zu veröffentlichen.

§ 6
Zusammensetzung des Verwaltungsrates, Vertretung

(1) [1]Die Diözesanbischöfe von Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn bilden den Verwaltungsrat des Katholischen Datenschutzzentrums. [2]Im Falle der Behinderung oder Sedisvakanz (cc. 412 ff., 416 ff. CIC) werden die den Diözesanbischöfen nach dieser Satzung zukommenden Aufgaben von derjenigen Person wahrgenommen, der gemäß den kirchenrechtlichen Bestimmungen die Leitung der jeweiligen (Erz-)Diözese obliegt.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates können für den Einzelfall oder dauerhaft eine von ihnen bevollmächtigte Person als Vertretung in den Verwaltungsrat entsenden.

(3) Wird das Katholische Datenschutzzentrum um weitere Mitgliedsdiözesen erweitert oder scheiden Mitgliedsdiözesen aus, ändert sich die Zusammensetzung des Verwaltungsrates entsprechend.

(4) [1]Der Verwaltungsrat wählt für eine Amtszeit von jeweils fünf Jahren aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, im dauerhaften Vertretungsfall nach Abs. 2 einen oder ggf. eine Vorsitzende und einen oder ggf. eine stellvertretende Vorsitzende. [2]Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag des oder ggf. der Vorsitzenden eine Person mit der Geschäftsführung des Verwaltungsrates beauftragen, der insbesondere die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen (einschl. Anfertigung der Niederschrift) übertragen werden kann; diese Person muss nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein.

(6) Soweit der Verwaltungsrat nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt, nimmt der oder die Diözesandatenschutzbeauftragte, im Verhinderungsfall seine oder ihre Vertretung, an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil.

§ 7
Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) [1]Unter Wahrung der den Diözesanbischöfen kirchenrechtlich vorbehaltenen Zuständigkeiten und unter Wahrung der im KDG festgelegten organisatorischen und sachlichen Unabhängigkeit des oder der Diözesandatenschutzbeauftragten kommen dem Verwaltungsrat insbesondere die nachfolgend genannten Aufgaben zu:

a) Entscheidung über die dem oder der Diözesandatenschutzbeauftragten zukommende Personal- und Sachausstattung nach Maßgabe der durch die Mitgliedsdiözesen zur Verfügung gestellten Mittel; die Festsetzung erfolgt durch Umlagebeschluss;

b) Entgegennahme des gemäß den Vorgaben des KDG regelmäßig zu erstattenden Tätigkeitsberichtes des oder der Diözesandatenschutzbeauftragten;

c) Erlass einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat;

d) Entscheidungsvorschlag an den jeweiligen Diözesanbischof zur Bestellung des oder der Diözesandatenschutzbeauftragten;

e) Entscheidungsvorschlag an den jeweiligen Diözesanbischof zum Widerruf der Bestellung zum oder zur Diözesandatenschutzbeauftragten;

f) Entgegennahme der Information über die Einstellung neuer Mitarbeitenden der Datenschutzstelle;

g) Entscheidung über den Beitritt weiterer Mitgliedsdiözesen;

h) Entscheidung über die Übernahme der Datenschutzaufsicht über sonstige, nicht über die Mitgliedschaft der (Erz-)Diözesen erfasste kirchliche Rechtsträger;

i) Entscheidung über Satzungsänderungen des Katholischen Datenschutzzentrums;

j) Entscheidung über die Auflösung des Katholischen Datenschutzzentrums.

[2]Beschlüsse zu Buchstaben d) und e) sowie g) bis j) müssen mit den Stimmen aller Verwaltungsratsmitglieder einstimmig erfolgen.

(2) [1]Der oder ggf. die Vorsitzende des Verwaltungsrates ist Dienstvorgesetzter des oder der Diözesandatenschutzbeauftragten. [2]Die Dienstaufsicht ist gemäß den Vorgaben des KDG so zu regeln, dass dadurch die Unabhängigkeit des oder der Diözesandatenschutzbeauftragten nicht beeinträchtigt wird. [3]Entsprechendes gilt für den Stellvertreter oder die Stellvertreterin in Ausübung der Vertretung.

§ 8
Arbeitsweise des Verwaltungsrates

(1) [1]Die Sitzungen des Verwaltungsrates können in Präsenz oder virtuell durchgeführt werden; über das Format befindet der Vorsitzende. [2]Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der oder ggf. die Vorsitzende oder der oder ggf. die stellvertretende Vorsitzende, teilnehmen.

(2) [1]Sitzungen des Verwaltungsrates finden mindestens einmal jährlich, darüber hinaus nach Bedarf, statt. [2]Zu diesen Sitzungen ist textlich (Brief, Telefax, E-Mail) mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Beratungspunkte einzuladen. [3]Der Verwaltungsrat ist von dem oder ggf. der Vorsitzenden einzuberufen, wenn es mindestens zwei Mitglieder unter Angabe der Beratungspunkte schriftlich verlangen.

(3) [1]Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, entscheidet der Verwaltungsrat mit der Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden Mitglieder. [2]Der Verwaltungsrat kann Beschlüsse im Einzelfall auch textlich im Umlauf- oder Sternverfahren fassen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder bzw. Vertreter dieser Form der Beschlussfassung zustimmen.

(4) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen.

(5) Weitere Einzelheiten zur Arbeitsweise des Verwaltungsrates können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 9
Beitritt weiterer Mitgliedsdiözesen

[1]Weitere (Erz-)Diözesen (Körperschaften des öffentlichen Rechts) können der Körperschaft als Mitglieder beitreten, wenn der Verwaltungsrat dem Beitrittsgesuch mit den Stimmen aller seiner Mitglieder zustimmt. [2]Die näheren Einzelheiten sind in einer Beitrittsvereinbarung zu regeln.

§ 10
Austritt von Mitgliedsdiözesen

[1]Mitgliedsdiözesen können mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende ihren Austritt aus der Körperschaft erklären. [2]Die näheren Einzelheiten sind in einer Austrittsvereinbarung mit den verbleibenden Mitgliedsdiözesen zu regeln.

§ 11
Auflösung der Körperschaft

[1]Über eine Auflösung der Körperschaft entscheidet der Verwaltungsrat nach Anhörung des oder der Diözesandatenschutzbeauftragten. [2]Die Auflösung kann nur mit den Stimmen aller Mitglieder des Verwaltungsrates beschlossen werden.

§ 12
Vermögensanfall

Bei Auflösung der Körperschaft fällt das vorhandene Vermögen zu gleichen Teilen an die Mitglieder der Körperschaft, die es ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO in ihrer jeweils geltenden Fassung zu verwenden haben.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Unterzeichnung der Errichtungsurkunde durch die Diözesanbischöfe von Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn in Kraft.

Köln, den 17. Juli 2024

L.S.

+ Rainer Maria Kardinal Woelki
Erzbischof von Köln

Paderborn, den 27. Juni 2024

L.S.

+ Dr. Udo Markus Bentz
Erzbischof von Paderborn

Aachen, den 10. August 2024

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Essen, den 08. Juli 2024

L.S.

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Münster, den 03. Juli 2024

L.S.

+ Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Nr. 119
Grundordnung für den Einsatz von Priestern der Weltkirche im seelsorglichen Dienst des Erzbistums Paderborn

Präambel

Das Erzbistum Paderborn wird geprägt von kultureller, sprachlicher und religiöser Vielfalt. In der Liturgie werden neben dem lateinischen Ritus auch viele Riten der katholischen Ostkirchen praktiziert. Eine beachtliche Zahl von Katholiken mit internationaler Herkunft und Familiengeschichte aus ca. 50 Ländern dieser Erde lebt im Erzbistum Paderborn und bringt ihre Lebens- und Glaubensrealitäten in Gesellschaft und Kirche ein. Auch die Priester der Weltkirche im seelsorglichen Dienst kommen aus unterschiedlichen Ländern dieser Erde. Gemeinsam stehen sie für eine Interkulturalität, die als Bereicherung für die Gemeinschaft der Gläubigen im Erzbistum Paderborn erlebt werden kann. Durch das miteinander verbindende „auf dem Weg Sein“ kann die

Glaubens- und Lerngemeinschaft im Erzbistum Paderborn gefördert werden, damit die Weltkirche vor Ort weiterwächst.

1. Grundsätzliches

Priester der Weltkirche aus Ländern Asiens, Afrikas, Mittel- und Südamerikas oder Ländern Europas sind im pastoralen Dienst des Erzbistums Paderborn willkommen und seit Jahren im eingespielten Umfang in Höhe von ca. 10 bis 15% des Diözesanklerus.

2. Voraussetzungen für den Einsatz

Die Einladung zum längerfristigen Einsatz im pastoralen Dienst des Erzbistums Paderborn wird erst ausgesprochen, wenn folgende Dokumente vorliegen und ein Vorstellungsgespräch (digital oder in Präsenz) durchgeführt wurde:

a) Dokumente des entsendenden Ordinarius (Heimatbischof bzw. Ordensoberer)
   - schriftliche Freistellung
   - Unbedenklichkeitserklärung (qualifiziertes Zeugnis)
   - unterzeichneter Vertrag
   - Vorlage des „Indultum biritualismi“ bei nicht lateinischen Ritusangehörigen

b) Dokumente des Priesters der Weltkirche
   - handgeschriebener Lebenslauf in deutscher Sprache mit vollständigen Angaben zum Bildungsweg
   - Zeugnis Theologiestudium
   - Weiheurkunden (Diakonat/ Presbyterat)
   - Selbstverpflichtungserklärung (DBK 23./24.6.14)
   - Kopie Personalausweis/ Reisepass

c) schriftliches ärztliches Gesundheitszeugnis (in englischer oder deutscher Sprache), darüber hinaus wird empfohlen, eine Patientenverfügung zu erstellen,

d) alle für Einreise und Aufenthalt in Deutschland/ in der EU notwendigen Dokumente, für die Beantragung erforderliche Dokumente werden durch das Erzbistum Paderborn ausgestellt.

e) Nachweis über vorhandene deutsche Sprachkenntnisse (i. d. R. erfolgreiches Bestehen aller vier Module der Prüfung B1, abgelegt an einem Goethe-Institut im Heimatland),

f) Nachweis über eine gültige Fahrerlaubnis (Führerscheinklasse B) für einen PKW.

3. Auswahl- und Bewerbungsprozess

Es bedarf der fristgerechten bzw. rechtzeitigen, schriftlichen Präsentation des Priesters der Weltkirche durch den jeweiligen Ordinarius. Vor der Anstellung muss ein Vorstellungsgespräch zum Kennenlernen, zur Prüfung der Dokumente, Konditionen und Zustimmungen aller Autoritäten erfolgen. Der Bewerbungsstichtag ist der 1. Februar eines jeden Jahres.

Im Fall der Gemeinden anderer Muttersprache (und Ritus) muss der zuständige Delegat/ Sprecher der Sprachgruppe die Einstellung des Kandidaten empfehlen und der/die Nationaldirektor/in der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. DBK Arbeitshilfe Nr. 171) zustimmen.

Das „Indultum biritualismi“ wird durch den entsendenden Ordinarius (Heimatbischof bzw. Ordensoberer) beantragt und im Bewerbungsprozess nachgewiesen.

Das Verfahren wird koordiniert von der/dem Referentin/en für die Priester der Weltkirche bzw. der/dem Referentin/en für die Gemeinden anderer Muttersprache im Erzbischöflichen Generalvikariat.

4. Vertragsmodalitäten

4.1 Vertragsmodalitäten für die Indienstnahme eines Weltpriesters

Die Aufnahme eines Weltpriesters in den Pastoralen Dienst des Erzbistums Paderborn erfolgt durch Vereinbarung zwischen dem Erzbischof von Paderborn und dem Inkardinationsbischof des Priesters. Der Erzbischof von Paderborn übt die Dienstaufsicht und Jurisdiktion für die Zeit der Beauftragung im Erzbistum Paderborn aus. Unbeschadet dessen bleibt der Priester mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten in seinem Heimatbistum inkardiniert (vgl. can. 271 § 2 CIC).

4.2 Modalitäten für die Indienstnahme eines Ordenspriesters

Die Aufnahme eines Ordenspriesters in den Pastoralen Dienst des Erzbistums Paderborn erfolgt durch Vereinbarung zwischen dem Erzbischof von Paderborn und dem Höheren Oberen des Priesters.

Sofern rechtlich möglich, wird der Einsatz des Ordenspriesters gestellungsvertraglich geregelt. Hierbei bleibt der Ordensangehörige in persönlicher und ordensmäßiger Hinsicht seinem Oberen unterstellt, und wird aufgrund der Vereinbarung zwischen seinem Orden und dem Erzbistum Paderborn im Auftrag seiner Ordensgemeinschaft tätig. Hierbei bleibt die Ordensgemeinschaft für den Unterhalt des Ordensangehörigen sowie für die Vorsorge in Krankheit, Alter und Dienstunfähigkeit verantwortlich.

Sofern kein Gestellungsvertrag geschlossen werden kann, wird die Indienstnahme des Ordensgeistlichen zwischen seinem Höheren Oberen durch Vertrag analog zu can. 271 § 2 CIC vereinbart.

5. Vertragsdauer

Die Vereinbarung über den Einsatz eines Priesters im Erzbistum Paderborn wird zunächst über einen Zeitraum von fünf Jahren geschlossen. Sie kann – mit Zustimmung des Ordinarius des Priesters sowie des Priesters selbst und nach Rücksprache mit dem zuständigen direkten Dienstvorgesetzten (i. d. R. Pfarrer) – um weitere fünf Jahre verlängert werden. Nach zehn Jahren endet für den Priester der Weltkirche der reguläre Dienst im Erzbistum Paderborn. Eine weitere Verlängerung des Einsatzes im Erzbistum Paderborn ist nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Priesters, seines Ordinarius sowie des Erzbischofs von Paderborn möglich.

Der Einsatz kann auf Wunsch des Priesters der Weltkirche, auf Wunsch des entsendenden Ordinarius sowie des Erzbischofs von Paderborn bei Vorliegen eines gerechten Grundes (vgl. can. 271 § 3 CIC) vorzeitig beendet werden. Vor einer solchen Beendigung erfolgt eine wechselseitige Konsultation der drei Parteien.

6. Vergütung

Die Vergütung und Versorgung der Priester der Weltkirche erfolgt nach der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester im Erzbistum Paderborn oder, sofern möglich, über einen Gestellungsvertrag mit der jeweiligen Ordensgemeinschaft.

6.1 Vergütung gemäß Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester im Erzbistum Paderborn

Das Gehalt dient in erster Linie der Sicherstellung des eigenen Lebensunterhalts: Wohnungseinrichtung, laufende Betriebskosten der Wohnung, Ernährung und Bekleidung, Anschaffung und Unterhalt eines PKWs, Eigenanteil an Mobiltelefon u. Internet, mitbrüderlicher Austausch und Freizeitgestaltung, Urlaub bzw. Reisen in die Heimat. Das monatliche Gehalt ist ausreichend hoch, so dass alle anfallenden Kosten im Regelfall daraus bestritten werden können. Pfarrei oder Erzbistum übernehmen über das Gehalt hinaus keine Kosten für die alltägliche Lebensführung.

Sofern ein Priester der Weltkirche mit seinem Inkardinationsverband vereinbart hat, einen Teil seines Gehaltes unmittelbar an diesen abzuführen, ist unbedingt zu regeln, dass der beim Priester selbst zu verbleibende Gehaltsanteil einen auskömmlichen Lebensunterhalt in Deutschland gewährleistet.

6.2 Vergütung bei gestellungsvertraglichem Einsatz

Für die Aufgaben, die von der Ordensgemeinschaft im Rahmen des Gestellungsvertrags verrichtet werden, wird durch das Erzbistum Paderborn ein finanzieller Ausgleich in Form des sog. Gestellungsgeldes gewährt. Die Höhe richtet sich nach der „Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Beim Gestellungsgeld handelt es sich nicht um eine Personalbesoldung, die dem einzelnen Ordensangehörigen zustehen würde, sondern um einen Leistungsaustausch zwischen Ordensgemeinschaft und Diözese. Die Ordensgemeinschaft bleibt für die Absicherung des einzelnen Mitglieds (z. B. im Krankheitsfall, bei einem Unfall, bei Berufsunfähigkeit und im Alter) zuständig. Zwischen dem Ordenspriester und der Ordensgemeinschaft ist unbedingt zu regeln, dass dem Ordenspriester ein auskömmlicher Lebensunterhalt in Deutschland gewährleistet wird.

7. Sozialversicherung

Ein Priester, der gemäß der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester vergütet wird, meldet sich in Eigeninitiative bei einer gesetzlichen Krankenversicherung seiner Wahl an. Der Eintritt in eine private Krankenversicherung ist nicht möglich. Der Beitrag für die Kranken-, Arbeitslosen-, Pflege- und Rentenversicherung wird monatlich über die Gehaltsabrechnung einbehalten und dementsprechend abgeführt. Darüber hinaus erfolgt eine zusätzliche Altersversorgung über die Kirchliche Zusatz- und Versorgungskasse (KZVK).

Der Abschluss eines Gestellungsvertrags ist nur möglich, wenn dem Erzbistum Paderborn eine Bescheinigung der Ordensgemeinschaft über die Rentenversicherungsfreiheit vorgelegt wird. Der Abschluss einer Kranken- und Pflegeversicherung ist dem Erzbistum durch die Ordensgemeinschaft nachzuweisen.

8. Sprache – Praktikum – Einsatz

Priester der Weltkirche in der Territorialseelsorge wie in den Gemeinden anderer Muttersprache werden in enger Kooperation der zuständigen Bereiche im Generalvikariat und der direkten Dienstvorgesetzten (i. d. R. der Pfarrer) geführt und begleitet. Das Onboarding (Inkulturation inkl. Spracherwerb und Fort- und Weiterbildungen) obliegt der/dem Referentin/en für die Priester der Weltkirche bzw. der/dem Referentin/en für die Gemeinden anderer Muttersprache (und Ritus) im Erzbischöflichen Generalvikariat.

In Vorbereitung auf den längerfristigen Einsatz in der hiesigen Pastoral muss der Priester der Weltkirche zu Beginn seines Aufenthaltes im Erzbistum an den vom Erzbistum Paderborn vorgesehenen vertiefenden Deutsch- und Phonetik-Kursen teilnehmen sowie die TELC-Zertifikate erwerben, die ein erfolgreiches Sprachniveau in Höhe von B1 und B2 attestieren.

Parallel zum Ablegen der Sprachprüfung B2 absolvieren die Priester der Weltkirche ein Pastoralpraktikum zur seelsorglichen Mitarbeit in einem Pastoralen Raum des Erzbistums. Ein Mitglied des dortigen Pastoralteams übernimmt die Mentorenschaft und sorgt sich um alle Fragen, die mit einem erstmaligen Einsatz in der Pastoral verbunden sind. Das Praktikum endet mit dem letzten Deutschkurs, der auf die Prüfung B2 vorbereitet. Wird die Prüfung B2 im ersten Anlauf nicht bestanden, kann sie wiederholt werden. Sollte dieses Zertifikat nach drei Jahren noch nicht vorliegen, wird der Einsatz von Seiten des Erzbistums Paderborn beendet.

In Ergänzung dazu nimmt der Priester der Weltkirche am Pastoralkurs zum Austausch und Kennenlernen der Kulturen, Pastoral, Traditionen und der Gewohnheiten des Erzbistums Paderborns teil und absolviert die Schulungen für den seelsorglichen Einsatz zur Prävention sexuellen und geistlichen Missbrauchs.

Nach erfolgreichem Ablegen der Prüfung B2 wird die Einsatzbeauftragung zum Vikar in schriftlicher Form, wenn alle Beteiligten einverstanden sind, gern im bisherigen Pastoralen Raum bzw. in der vorgesehenen Gemeinde anderer Muttersprache (und Ritus) vorgenommen. Spätestens nach drei Jahren wird eine Aufgabenumschreibung erstellt.

Die Kosten für Pastoral- und Sprachkurse trägt das Erzbistum Paderborn.

9. Fahrerlaubnis

Für den Dienst im Erzbistum Paderborn ist eine PKW-Fahrerlaubnis notwendig mit Gültigkeit für die Europäische Union. In der Regel wird der Führerschein im ersten Jahr erworben. Die Kosten für den Erwerb des Führerscheins sind vom jeweiligen Priester bzw. der Ordensgemeinschaft zu tragen. Dies gilt ebenfalls für Anschaffung und Unterhalt eines PKW. Dienstlich notwendige Fahrtkosten können entsprechend der jeweilige „Reisekostenordnung für Geistliche“ (GRKO) abgerechnet werden.

10. Urlaub – Exerzitien – Fortbildung

Für Priester der Weltkirche gilt – wie für Priester üblich – die Vertrauensarbeitszeit. Entsprechend greifen Regelungen für Urlaub, Exerzitien und Fortbildung. Die jeweiligen Terminwünsche werden mit einem angemessenen Vorlauf i. d. R. mit dem leitenden Pfarrer besprochen und von diesem nach Abwägen der pastoralen Notwendigkeiten vor Ort genehmigt. Für den Urlaub gilt die jeweils gültige Fassung der „Urlaubsregelung für die in der Pfarrseelsorge tätigen Geistlichen“ (KA 156 (2013), Nr. 111).

Für Exerzitien steht eine Woche im Jahr zur Verfügung. Ein Kostenzuschuss wird gewährt nach Maßgabe der Richtlinien für die finanzielle Förderung von Exerzitien für das pastorale Personal im aktiven Dienst im Erzbistum Paderborn (KA 164 (2021), Nr. 90) in der jeweils geltenden Fassung.

Darüber hinaus können Priester der Weltkirche an Veranstaltungen aus dem Fortbildungsprogramm für das pastorale Personal der Abteilung Personalentwicklung teilnehmen. Die Kosten trägt in der Regel das Erzbistum.

11. Spenden

Der Priester der Weltkirche bittet nicht um Spenden in Pfarreien oder bei Einzelpersonen. Um eine unkontrollierte Sammlung von Geldern zu vermeiden, dürfen Spendensammlungen nur gehalten werden mit einer schriftlichen Genehmigung des Ortsordinarius, der hierzu eine Stellungnahme der jeweiligen Internationalen Katholischen Institution von Missio, Adveniat, Misereor und Renovabis einholen kann. Im Übrigen findet das Diözesangesetz „über das Kollekten-, Spenden- und Messstipendienwesen und über die Mittelverwaltung in den Kirchengemeinden und Pastoralen Räumen/Pastoralverbünden“ (KA 161 (2018), Nr. 151) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

12. Schlussbestimmungen

Diese Grundordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2024 in Kraft.

Paderborn, 9. September 2024

Der Erzbischof von Paderborn

L.S.

Erzbischof

Gz.: 1.5/1333.20.20/1/19-2024

Personalnachrichten

Nr. 120
Neuwahl der Mitglieder des Diakonenrates der Ständigen Diakone 2024 – 2028

Bei der Jahrestagung der Ständigen Diakone im Erzbistum Paderborn am 31. August 2024 wurden folgende Mitglieder in den Diakonenrat gewählt:

- Diakon Josef Bilstein, PR Lippstadt
- Diakon Jürgen Franke, PR An Egge und Lippe
- Diakon Thomas Huneke, PV Reckenberg
- Diakon Dietmar Kluss, PR Delbrück-Hövelhof
- Diakon Helmut Krause, Pfarrei St. Barbara Bönen und Heeren
- Diakon Richard Knoke, Pfarrei St. Elisabeth Bielefeld
- Diakon Thomas Rickert, PR Schmallenberg-Eslohe
- Diakon Herbert Rautenstrauch, PR Neheim und Vosswinkel

In der konstituierenden Sitzung vom 7. September 2024 wurden von den Mitgliedern des Diakonenrates Diakon Thomas Huneke, PV Reckenberg, zum Diözesansprecher und Diakon Jürgen Franke, PR An Egge und Lippe, zum stellvertretenden Diözesansprecher gewählt.

Nr. 121
Personalchronik

Personalveränderungen Kleriker

Verfügungen des Erzbischofs

Ernennungen

DDr. Jacobs, Markus, Pfarrer in Detmold, Heilig Kreuz, zusätzlich zum zweiten stellvertretenden Dechanten für das Dekanat Bielefeld-Lippe: 14.6./22.7.2024

Dr. Krismanek, Hans-Bernd, Pfarrdechant in Höxter, St. Nikolai, zusätzlich zum ersten stellvertretenden Dechanten für das Dekanat Höxter: 1.7.2024

Kurte, Andreas, Domkapitular, Msgr., Pfarrer in Brakel, zusätzlich zum Dechanten für das Dekanat Höxter: 1.7.2024

Nacke, Norbert, Dechant, Pfarrer in Bielefeld, St. Jodokus, zusätzlich erneut zum Dechanten für das Dekanat Bielefeld-Lippe: 14.6./22.7.2024

Pieper, Gerhard, Pfarrer in Warburg-Altstadt, St. Marien, zusätzlich zum zweiten stellvertretenden Dechanten für das Dekanat Höxter: 1.7.2024

Schiller, Stefan, Pfarrer in Lügde, zusätzlich zum ersten stellvertretenden Dechanten für das Dekanat Bielefeld-Lippe: 14.6./22.7.2024

Stadermann, Markus, Domvikar, Vizeoffizial am Erzbischöflichen Offizialat, zusätzlich zum Beauftragten für Laisierungsverfahren im Bereich des Erzbistums Paderborn: 20.6.2024

Ehrungen

Zu Geistlichen Räten ad honores wurden unter dem 25. Juli 2024 ernannt:

Insel, Johannes, Pfarrer i. R., Warburg

Müller, Heinz, Pfarrer i. R., Bad Westernkotten

Entpflichtungen

Linnenbrink, Michael, Pastor, Seelsorger im Pastoralen Raum Pastoralverbund Südlippe-Pyrmont, als zweiter stellvertretender Dechant für das Dekanat Bielefeld-Lippe: 14.6./22.7.2024

Smuda, Matthias, Pastor, von der Erteilung des Unterrichts in den Fächern Biologie, Katholische Religionslehre und Philosophie an der Ursulinenrealschule in Werl sowie aus dem probeweisen Dienst im Erzbistum Paderborn: 8.7./1.8.2024

Versetzungen in den endgültigen Ruhestand:

Albrecht, Markus, Vikar, als Seelsorger im Pastoralen Raum Pastoralverbund An Egge und Lippe sowie als Mitarbeiter im Erzbistumsarchiv: 12.7./1.8.2024

Bolte, Heinrich, Krankenhauspfarrer, als Kur- und Klinikseelsorger sowie Rector ecclesiae der Filialkirche Bad Wildungen-Reinhardshausen und als Seelsorger im Pastoralen Raum Pastoralverbund Bad Wildungen-Waldeck: 25.3./1.7.2024

Koke, Dieter, Pfarrer, als Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Lennestadt: 4.7./1.8.2024

Kostowski, Adam, als Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Lippe-Detmold: 9.4./1.9.2024

Krolikowski, Ryszard, Pfarrer, als Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Werl: 1.7.2024

Neumann, Winfried, Pfarrer, als Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Lippe-Detmold: 25.4./1.9.2024

Stangorra, Heinrich, als Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Unna-Fröndenberg-Holzwickede: 27.5./1.8.2024

Verfügungen des Generalvikars

Ernennungen/Beauftragungen

Baronowsky, Jens, Neupriester, zum Vikar in Attendorn, St. Johannes Bapt. und zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralen Raum Pastoralverbund Attendorn: 18.5./21.6.2024

Fischer, Rolf Marcel, Vikar in Brakel, zur Mitarbeit im Team der Kommende Dortmund: 15.7./1.8.2024

Frickenstein, Reinhold, Pfarrer i. e. R., zum Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Stockkämpen: 15.6.2024

Goltsch, Tobias, Neupriester, zum Vikar in Sundern, St. Johannes Ev., und zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralen Raum Pastoralverbund Sundern: 18.5./15.6.2024

Hamich, Bernhard, Geistl. Rat, Pfarrer i. R., zum Subsidiar im Pastoralverbund Bielefeld-Mitte-Nord-West: 12.6./1.7.2024

Insel, Johannes, Pfarrer, zum Subsidiar im Pastoralen Raum Arolsen: 26.3./1.7.2024

Isenberg, Reinhard, Pastor i. R., zum Subsidiar im Pastoralen Raum Arnsberg: 19.7./ 1.8.2024

Neumann, Winfried, Pfarrer i. R., zum Subsidiar im Pastoralen Raum Pastoralverbund Lippe-Detmold: 21.5./1.9.2024

Ohm, Jakob Heinrich, Neupriester, zum Vikar im Pastoralen Raum Herne: 18.5./15.6.2024

Beurlaubung/Freistellung

Böttcher, Hubertus, Pfarrer, befristet bis zum 31. August 2027 zur Mitarbeit im Leitungsteam der Scuola sacerdotale „Vinea Mea“ in Loppiano (Italien): 15.7./1.9.2024

Verfügungen des Diözesanadministrators

Versetzungen in den endgültigen Ruhestand:

Insel, Johannes, Pfarrer, als Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Warburg sowie als Polizeiseelsorger im Nebenamt für den Bereich der Kreispolizeibehörde Höxter: 3.11.2023/ 1.7.2024

Zamiara, Aleksander, als Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Brakeler Land: 2.1./ 1.8.2024

Verfügung des Ständigen Vertreters des Diözesanadministrators

Ernennung/Beauftragung

Püttmann, Markus, Pastor, unter Aufrechterhaltung der Ernennung zum Rector Ecclesiae der Kirche Maria, Mutter der Kirche, im Geistlichen Zentrum „Eremitage Franziskus“ sowie unter Entpflichtung von den sonstigen Aufgaben zur Leitung der Citypastoral Siegen (K³): 30.1./1.8.2024

Personalveränderungen Laien im pastoralen Dienst

Ernennungen/Beauftragungen

Dette-Habscheid, Constanze, Gemeindereferentin im Pastoralen Raum Pastoralverbund Siegen-Freudenberg und in der Krankenhausseelsorge im Kreisklinikum Hüttental, zur Gemeindereferentin daselbst: 23.7./1.9.2024

Ellendorff, Franz, Gemeindeassistent im Pastoralen Raum Dortmund-Hörde, St. Clara, zum Gemeindeassistenten im Pastoralen Raum Pastoralverbund Dortmunder Westen: 27.5./1.8.2024

Fix, Franziska, Gemeindeassistentin im Pastoralen Raum Pastoralverbund Lippe-Detmold, zur Gemeindeassistentin im Pastoralen Raum Pastoralverbund Dortmund-Ost: 27.5./1.8.2024

Grummich, Martin, Pastoralassistent im Pastoralen Raum Pastoralverbund Brakeler Land, nach Bestehen der Zweiten Dienstprüfung zum Pastoralreferenten daselbst: 30.7./1.9.2024

Janocha, Thomas, Gemeindeassistent im Pastoralen Raum Pastoralverbund Stockkämpen, zum Gemeindeassistenten im Pastoralen Raum Pastoralverbund Dortmund-Nordost: 22.5./1.8.2024

Lange, Johannes Andreas, Pastoralassistent im Pastoralen Raum Pastoralverbund Hagen-Mitte-West, nach Bestehen der Zweiten Dienstprüfung zum Pastoralreferenten in der Gefängnisseelsorge in der Justizvollzugsanstalt Castrop-Rauxel und Justizvollzugsanstalt Hagen: 6.8./1.9.2024

Levenig, Katharina, zur Gemeindereferentin im Pastoralen Raum Pastoralverbund Anröchte-Rüthen: 11.6./12.8.2024

Mirzaian, Susanna, Gemeindereferentin im Pastoralen Raum Pastoralverbund Anröchte-Rüthen, zur Gemeindereferentin im Pastoralen Raum Pastoralverbund Ruhrseen – Hagen Nord: 12.4./1.7.2024

Müller, Karolina, zur Gemeindeassistentin im Pastoralen Raum Pastoralverbund Steinheim-Marienmünster-Nieheim: 16.10.2023/1.8.2024

Niedermaier, Martina, Gemeindereferentin im Pastoralen Raum Pastoralverbund Dortmunder Westen und in der Krankenhausseelsorge im St. Rochus Krankenhaus Castrop-Rauxel, zur Gemeindereferentin in der Krankenhausseelsorge daselbst und im Klinikum Dortmund-Nord: 20.8./1.9.2024

Vierbücher, Michaela, zur Pastoralen Mitarbeiterin im Pastoralen Raum Pastoralverbund Attendorn: 6.8./1.9.2024

Entpflichtungen

Crämer-Thröner, Myriam, als Gemeindereferentin in der Grundschule Sümmern in Iserlohn: 14.6./1.8.2024

Frye, Sabine, als Gemeindereferentin im Pastoralen Raum Pastoralverbund Ruhrseen – Hagen Nord: 22.1./1.8.2024

Gerlach, Othilde, als Gemeindereferentin im Pastoralen Raum Pastoralverbund Medebach-Hallenberg: 26.10.2023/1.8.2024

Großewinkelmann, Claudia, als Gemeindereferentin im Pastoralen Raum Pastoralverbund Delbrück-Hövelhof: 4.3./1.8.2024

Kissner, Elisabeth, als Gemeindereferentin im Pastoralen Raum Pastoralverbund Medebach-Hallenberg: 19.10.2023/1.8.2024

Rieke, Christa, als Gemeindereferentin im Pastoralen Raum Pastoralverbund Geseke-Erwitte: 28.6./1.8.2024

Temme, Judith, als Gemeindereferentin im Pastoralverbund Hamm-Mitte-Osten und Pastoralverbund Hamm-Mitte-Westen: 6.6./1.9.2024

Völlmecke, Ute, als Gemeindereferentin im Pastoralen Raum Neheim und Voßwinkel, St. Johannes Baptist: 24.4.2023/1.9.2024

Todesfälle

Stahl, Ulrich, Geistlicher Rat Pfarrer i. R., früher DJK-Diözesanpräses und später Pfarrer in Nette, geboren 17. Juni 1946 in Gerlingen, geweiht 15. Dezember 1973 in Paderborn, gestorben 25. Juni 2024 in Hörde, Grab in Mengede (Kath. Friedhof, Priestergruft)

Schmitz, Hans-Jürgen, Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Unna, St. Martin, geboren 22. November 1948 in Dortmund-Hörde, geweiht 3. Juni 1978 in Paderborn, gestorben 3. Juli 2024 in Dortmund, Grab in Dortmund (Grabeskirche Liebfrauen, Grabfeld „Johannes der Täufer“)

Kintscher, Helmut, Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Daseburg, geboren 19. Oktober 1934 in Altwilmsdorf, geweiht 11. März 1967 in Paderborn, gestorben 8. August 2024, Grab in Warburg-Daseburg (Städtischer Friedhof)

Blumberg, Bernhard, Pastor i. R., früher Pfarrvikar in Dortmund-Sölde und Regionaldekan der Seelsorgeregion Östliches Ruhrgebiet, geboren 25. August 1936 in Unna, geweiht 22. Juli 1965 in Paderborn, gestorben 6. September 2024 in Unna, Grab in Unna (Friedhof Niedermassen)

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 122
Hinweise zur Durchführung der Allerseelen-Kollekte 2024

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterausbildung auch 30 Jahre nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet.

Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen.
Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden (Adresse siehe unten).

Die Kollekten-Gelder sollen (so bald wie möglich) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2024“ überwiesen werden an IBAN: DE08472603070010701900 bei der Bank für Kirche und Caritas eG (BIC: GENODEM1BKC). Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Nähere Auskünfte:
Renovabis – Solidaritätsaktion der dt. Katholiken
mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa
Domberg 38/40, 85354 Freising
Telefon: 08161 / 5309 -53 oder -49
E-Mail: info@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de

Nr. 123
Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 10. November 2024

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.–27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (10.11.2024) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucherinnen und Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2024 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

Nr. 124
Erwachsenenfirmung 2024

Der Termin für die nächste Erwachsenenfirmung ist am Montag, 2. Dezember 2024, um 18.00 Uhr in der Propsteikirche St. Walburga zu Werl.

Die Firmvorbereitung ist in den jeweiligen Pfarrgemeinden des Wohnortes der Firmbewerberin oder des Firmbewerbers durchzuführen.

Die Firmbewerberinnen und Firmbewerber sind rechtzeitig im Sekretariat von Weihbischof Matthias König anzumelden: Domplatz 3, 33098 Paderborn, Tel. 05251/125-1561, E-Mail: matthias.koenig@erzbistum-paderborn.de

Nr. 125
Herbst- und Winterzeit

Im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht ist im Herbst und Winter eine besondere Sorgfalt zu verwenden auf das Räumen von Laub und das Streuen bei Schnee- und Eisglätte auf Bürgersteigen, Gehwegen und Plätzen. Hierbei ist bei der örtlichen Ordnungsbehörde der politischen Gemeinde zu erfragen, in welchem Zeitraum die Streupflicht besteht. Es wird darauf hingewiesen, dass It. Rechtsprechung auch außerhalb der pflichtigen Zeiträume gestreut werden muss, wenn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Entstehung von Gefahrenquellen zu erwarten ist.

Advents- und Weihnachtszeit

Das Benutzen von echten Kerzen in Adventskränzen, Gestecken und/oder an Tannenbäumen ist zu vermeiden. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass diese Kerzen nicht von Kindern ohne Aufsicht angezündet werden oder unbeaufsichtigt brennen. Entsprechende Löschmittel sind vor Ort bereitzuhalten. Bei einem möglichen Brandschadenereignis durch nicht beaufsichtigte Kerzen bei Adventskränzen, Gestecken oder Tannenbäumen ist von grober Fahrlässigkeit auszugehen, die eine Schadensersatzpflicht durch den Versicherer unter Umständen ausschließen kann.

Gz.: 6.204/1711/9/17-2019

Nr. 126
Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2024

Vertrauen ist eine menschliche Grunddimension, die wir zum gelingenden Leben brauchen. Darum sollten wir einander erzählen, worauf wir vertrauen und woran wir glauben. Die Diaspora-Aktion 2024 des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken greift diese Notwendigkeit auf. Unter dem Leitwort *„Erzähle, worauf du vertraust“* möchte die Aktion uns zum Austausch über unseren Glauben ermutigen. In solchen Gesprächen können wir weitergeben, was uns trägt und antreibt.

In den *Diaspora-Regionen Nord- und Ostdeutschlands, Nordeuropas und des Baltikums* leben katholische Christen ihren Glauben vielfach unter schwierigen Bedingungen. Seit 175 Jahren unterstützt sie das Bonifatiuswerk. Mit der Förderung von jährlich etwa 800 Projekten und missionarischen Initiativen ermöglicht es die Erfahrung von Gemeinschaft.

Die *bundesweite Eröffnung der Diaspora-Aktion* findet am Sonntag, 10. November 2024, um 10:00 Uhr im Dom St. Peter, Regensburg, mit einem feierlichen Pontifikalamt und mit internationalen Gästen sowie Vertreterinnen und Vertretern aus deutschen Diözesen statt. Hauptzelebrant ist Bischof Dr. Rudolf Voderholzer.

Bitte verlesen Sie den *Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag* am 10. November 2024 in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendgottesdiensten, und verteilen Sie die Spendentüten zum Diaspora-Sonntag.

Die *Diaspora-Kollekte* wird am Sonntag, 17. November 2024, in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen gehalten. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen Gelder, an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug weitergeleitet werden. Die Verwendung der Kollekte ist ausschließlich für die Arbeit des Bonifatiuswerkes bestimmt. Das Bonifatiuswerk ist seinen Spenderinnen und Spendern gegenüber dankbar, transparent und rechenschaftspflichtig.

Bitte legen Sie zu diesem Sonntag die restlichen Spendentüten in den Kirchenbänken aus. Anregende *Impulse zur Gestaltung des Gottesdienstes und für die Pastoral* geben die Begleithefte „BONI-Impulse“ (Gottesdienstimpulsheft) und „BONI-Praxis“ (Themenheft), die alle Gemeinden bereits Mitte September erhalten haben und die als Download unter www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion abrufbar sind.

Bitte geben Sie das *Kollektenergebnis* am folgenden Wochenende (23./24. November 2024) bekannt und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Alle Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten und -referentinnen erhalten im August 2024 eine *Aktionsmappe* mit Ideen zur Gestaltung einer Eucharistiefeier, eines Familiengottesdienstes und einer Wort-Gottes-Feier sowie vielfältigen Impulsen zum Leitwort „Erzähle, worauf du vertraust“.

Mitte September 2024 wird allen Gemeinden ein *Materialpaket* zur Gestaltung des Diaspora-Sonntags (Plakate, vorbestellte Pfarrbriefmäntel und Spendentüten) zugeschickt. Weitere Materialien können bestellt werden und stehen digital zum Download zur Verfügung.

Bitte hängen Sie die *Aktionsplakate* gut sichtbar in Ihrer Gemeinde auf. Weisen Sie bitte im Aktionszeitraum auf die Diaspora-Kollekte und auf die Online-Spendenmöglichkeit (www.bonifatiuswerk.de/spenden) in den Gottesdiensten sowie im Pfarrbrief oder auf der Homepage hin. Nehmen Sie die Anliegen der Diaspora bitte auch in ihr Gebet auf.

Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion. Bestellungen richten Sie bitte per Mail an bestellungen@bonifatiuswerk.de, telefonisch an 05251/2996-94 oder per Fax an 05251/2996-88.

Nr. 127
Warnhinweis

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz weist erneut darauf hin, dass im Namen des ukrainischen griechisch-katholischen Bischofs Mykhaylo Bubniy weiterhin ein betrügerischer Projektantrag an verschiedene Adressaten in der katholischen Kirche in Deutschland versandt wird.
Der Absender benutzt den Namen des Bischofs, um Spenden für ein sozialpsychologisches Projekt zu erschleichen. Bischof Bubniy hat bestätigt, dass der Projektantrag nicht von ihm stammt.

Wir bitten um Beachtung.

Sonstige Mitteilungen

Nr. 128
Jahresabschluss 2023 der Bank für Kirche und Caritas eG, Paderborn – zusammengefasst

Aktivseite **1. Jahresbilanz zum 31.12.2023**

	EUR	EUR	Geschäftsjahr EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr TEUR
1. Barreserve					
a) Kassenbestand			743.588,19		771
b) Guthaben bei Zentralnotenbanken			37.373.820,08		480.326
darunter: bei der Deutschen Bundesbank	37.373.820,08				(480.326)
c) Guthaben bei Postgiroämtern			0,00	38.117.408,27	0
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind					
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen			0,00		0
darunter: bei der Deutschen Bundesbank refinanzierbar	0,00				(0)
b) Wechsel			0,00	0,00	0
3. Forderungen an Kreditinstitute					
a) täglich fällig			445.346.824,45		44.894
b) andere Forderungen			11.675.481,57	457.022.306,02	0
4. Forderungen an Kunden				2.081.316.299,97	2.028.879
darunter: durch Grundpfandrechte gesichert	1.022.725.079,98				(949.772)
Kommunalkredite	79.476.337,37				(79.156)
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere					
a) Geldmarktpapiere					
aa) von öffentlichen Emittenten		0,00			0
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00				(0)
ab) von anderen Emittenten		0,00	0,00		0
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00				(0)
b) Anleihen und Schuldverschreibungen					
ba) von öffentlichen Emittenten		320.646.736,41			350.776
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	320.646.736,41				(350.776)
bb) von anderen Emittenten		1.241.354.293,03	1.562.001.029,44		1.188.394
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	1.124.579.819,29				(991.214)
c) eigene Schuldverschreibungen			0,00	1.562.001.029,44	0
Nennbetrag	0,00				(0)
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere				883.049.804,91	1.080.505
6a. Handelsbestand				0,00	0
7. Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften					
a) Beteiligungen			43.143.798,10		43.226
darunter: an Kreditinstituten	14.035,55				(14)
an Finanzdienstleistungsinstituten	0,00				(0)
an Wertpapierinstituten	0,00				(0)
b) Geschäftsguthaben bei Genossenschaften			1.460.550,00	44.604.348,10	1.656
darunter: bei Kreditgenossenschaften	1.400.000,00				(1.400)
bei Finanzdienstleistungsinstituten	0,00				(0)
bei Wertpapierinstituten	0,00				(0)
8. Anteile an verbundenen Unternehmen				0,00	0
darunter: an Kreditinstituten	0,00				(0)
an Finanzdienstleistungsinstituten	0,00				(0)
an Wertpapierinstituten	0,00				(0)
9. Treuhandvermögen				650.000,00	750
darunter: Treuhandkredite	650.000,00				(750)
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch				0,00	0
11. Immaterielle Anlagewerte					
a) Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte			0,00		0
b) entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			92.700,00		0
c) Geschäfts- oder Firmenwert			0,00		0
d) geleistete Anzahlungen			0,00	92.700,00	0
12. Sachanlagen				15.453.864,84	15.987
13. Sonstige Vermögensgegenstände				21.035.119,25	4.494
14. Rechnungsabgrenzungsposten				65.194,30	67
15. Aktive latente Steuern				83.563.704,00	84.892
Summe der Aktiva				5.186.971.779,10	5.325.617

Passivseite

	EUR	EUR	Geschäftsjahr EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr TEUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten					
a) täglich fällig			0,00		0
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			624.602.785,02	624.602.785,02	658.632
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden					
a) Spareinlagen					
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten		194.853.664,67			301.712
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten		6.638.723,43	201.492.388,10		16.570
b) andere Verbindlichkeiten					
ba) täglich fällig		1.793.218.061,31			2.156.106
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		1.884.714.910,91	3.677.932.972,22	3.879.425.360,32	1.540.394
3. Verbriefte Verbindlichkeiten					
a) begebene Schuldverschreibungen			66.638.671,49		66.415
b) andere verbriefte Verbindlichkeiten			0,00	66.638.671,49	0
darunter: Geldmarktpapiere	0,00				(0)
eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf	0,00				(0)
3a. Handelsbestand				0,00	0
4. Treuhandverbindlichkeiten				650.000,00	750
darunter: Treuhandkredite	650.000,00				(750)
5. Sonstige Verbindlichkeiten				3.687.087,82	3.265
6. Rechnungsabgrenzungsposten				35.069,27	59
6a. Passive latente Steuern				0,00	0
7. Rückstellungen					
a) Rückstellungen für Pensionen u. ähnliche Verpflichtungen			1.830.934,00		2.039
b) Steuerrückstellungen			1.478.216,00		1.802
c) andere Rückstellungen			39.783.301,81	43.092.451,81	11.604
8. [gestrichen]				0,00	0
9. Nachrangige Verbindlichkeiten				0,00	0
10. Genussrechtskapital				0,00	0
darunter: vor Ablauf von zwei Jahren fällig	0,00				(0)
11. Fonds für allgemeine Bankrisiken				263.000.000,00	263.000
darunter: Sonderposten nach § 340e Abs. 4 HGB	0,00				(0)
12. Eigenkapital					
a) Gezeichnetes Kapital			6.654.600,00		6.663
b) Kapitalrücklage			0,00		0
c) Ergebnisrücklagen					
ca) gesetzliche Rücklage		176.906.925,29			175.694
cb) andere Ergebnisrücklagen		119.500.000,00	296.406.925,29		118.500
d) Bilanzgewinn			2.778.828,08	305.840.353,37	2.413
Summe der Passiva				5.186.971.779,10	5.325.617

1. Eventualverbindlichkeiten					
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln		0,00			0
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen		91.860.476,71			86.769
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten		0,00	91.860.476,71		0
2. Andere Verpflichtungen					
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften		0,00			0
b) Platzierungs- u. Übernahmeverpflichtungen		0,00			0
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen		120.407.257,26	120.407.257,26		194.583
darunter: Lieferverpflichtungen aus zinsbezogenen Termingeschäften	0,00				(0)

2. Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

	EUR	EUR	Geschäftsjahr EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr TEUR
1. Zinserträge aus					
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften		71.656.881,10			97.162
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen		20.837.058,38	92.493.939,48		9.474
darunter: in a) und b) angefallene negative Zinsen	0,00				(832)
2. Zinsaufwendungen			89.955.096,06	2.538.843,42	12.798
darunter: erhaltene negative Zinsen	60.668,24				(7.526)
3. Laufende Erträge aus					
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren			24.862.593,68		13.370
b) Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften			1.199.617,55		1.247
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen			0,00	26.062.211,23	0
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen				0,00	0
5. Provisionserträge			8.308.214,06		8.750
6. Provisionsaufwendungen			1.189.676,45	7.118.537,61	1.979
7. Nettoertrag/-aufwand des Handelsbestands				0,00	0
8. Sonstige betriebliche Erträge				1.250.646,59	1.023
9. [gestrichen]				0,00	0
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen					
a) Personalaufwand					
aa) Löhne und Gehälter		9.951.735,64			10.128
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		1.826.554,59	11.778.290,23		3.217
darunter: für Altersversorgung	164.442,65				(1.584)
b) andere Verwaltungsaufwendungen			11.704.773,08	23.483.063,31	12.174
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen				684.709,18	716
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen				682.853,52	415
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft			11.236.317,97		99.442
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft			0,00	-11.236.317,97	0
15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere			82.693,83		0
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren			0,00	-82.693,83	0
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme				0,00	0
18. [gestrichen]				0,00	0
19. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit				800.601,04	-9.842
20. Außerordentliche Erträge			0,00		0
21. Außerordentliche Aufwendungen			0,00		0
22. Außerordentliches Ergebnis				0,00	(0)
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag (Ertrag, Vorjahr Ertrag)			-2.058.356,16		-12.229
darunter: latente Steuern (Aufwand, Vorjahr Ertrag)	1.328.761,00				(-30.086)
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen (Aufwand, Vorjahr Ertrag)			80.129,12	-1.978.227,04	-26
24a. Aufwendungen aus der Zuführung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken				0,00	0
25. Jahresüberschuss				2.778.828,08	2.413
26. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr				0,00	0
				2.778.828,08	2.413
27. Entnahmen aus Ergebnisrücklagen					
a) aus der gesetzlichen Rücklage			0,00		0
b) aus anderen Ergebnisrücklagen			0,00	0,00	0
				2.778.828,08	2.413
28. Einstellungen in Ergebnisrücklagen					
a) in die gesetzliche Rücklage			0,00		0
b) in andere Ergebnisrücklagen			0,00	0,00	0
29. Bilanzgewinn				2.778.828,08	2.413

Impressum

Erzbistum Paderborn
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Dieses wird vertreten durch die
Generalvikare Msgr. Dr. Michael Bredeck und Prälat Thomas Dornseifer

Domplatz 3 in 33098 Paderborn

Telefon: +49 (0)5251 125-0 (Zentrale Erzbischöfliches Generalvikariat)
Fax: +49 (0)5251 125-1470
E-Mail: generalvikariat@erzbistum-paderborn.de
Webseite: www.erzbistum-paderborn.de

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 126229966

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:

Iris Gollers
Erzbistum Paderborn
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Domplatz 3
33098 Paderborn
Telefon: +49 (0) 5251 125-1377
E-Mail: amtsblatt@erzbistum-paderborn.de

Technischer Betreiber der Internet-Onlineversion:

wbv Media GmbH & Co. KG
Auf dem Esch 4 in 33619 Bielefeld
E-Mail: kirchenrecht@wbv.de

Kirchliches Amtsblatt
für die Erzdiözese Paderborn

157

167. Jahrgang, Stück 10 Paderborn, den 25. Oktober 2024

Inhalt

Seite

Dokumente der deutschen Bischöfe

Nr. 129 – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2024 ..... **158**

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 130 – Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz für die Erzdiözese Paderborn (KVVG) **159**

Nr. 131 – Einführungsgesetz zum Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz für die Erzdiözese Paderborn – KVVG – (EG KVVG PB) **168**

Nr. 132 – Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Paderborn (KV-WO) **173**

Nr. 133 – Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung **181**

Nr. 134 – Ordnung für den Schlichtungsausschuss zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis (Art. 9 Abs. 5 GrO i.V.m. § 47 KAVO) **184**

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 135 – Einführungsverordnung zum Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz für die Erzdiözese Paderborn – KVVG – (EVO KVVG PB) **190**

Nr. 136 – Bekanntgabe des Wahltermins für die PGR-Wahlen / Kirchenvorstandswahlen 2025 ..... **203**

Nr. 137 – Jahrestagung und Diözesankonferenz der Notfall- und Feuerwehrseelsorge **203**

Nr. 138 – Hinweise zur Adveniat-Aktion 2024 ..... **204**

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 139 – Leitung von Wort-Gottes-Feiern **205**

Nr. 140 – Kommunionspendung durch Laien **205**

Sonstige Mitteilungen

Nr. 141 – Liste der Lehrveranstaltungen – Wintersemester 2024/2025 ..... **206**

Dokumente der deutschen Bischöfe

Nr. 129
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2024

Liebe Schwestern und Brüder,

in Lateinamerika und der Karibik erleben Jugendliche täglich Armut und Perspektivlosigkeit. Oft sind sie auch schutzlos einem kriminellen Umfeld ausgeliefert und leiden unter Gewalt. Die Kirche vor Ort hilft vielen Jugendlichen dabei, Wege aus dieser Aussichtslosigkeit zu finden. Sie initiiert Projekte, in denen junge Menschen lernen, ihr Leben selbstbestimmt in die Hand zu nehmen und sich für eine gerechtere Welt einzusetzen. Das Lateinamerika-Hilfswerk Adveniat unterstützt sie dabei.

Im Rahmen der diesjährigen Weihnachtsaktion zeigt Adveniat an Beispielen aus El Salvador, Kolumbien und Peru, wie sich Gemeindemitglieder, Ordensleute und Priester für junge Menschen engagieren: Neben sicheren Schutzräumen bieten sie ihnen Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten an. Vor allem lassen sie die Jugendlichen spüren, dass sie wichtig und wertvoll sind. So lernen sie Vertrauen, schöpfen Hoffnung und entwickeln neuen Lebensmut. Einer dieser Jugendlichen forderte: „Glaubt an uns – bis wir es tun!“ Dieses Zitat wurde zum Motto der diesjährigen Adveniat-Aktion.

Liebe Schwestern und Brüder, durch Ihre solidarische und großzügige Spende bei der Weihnachtskollekte, die den Projekten von Adveniat zugutekommt, helfen auch Sie den Jugendlichen dabei, ihr Leben eigenverantwortlich zu gestalten. Zeigen Sie Ihre Verbundenheit mit den armen Menschen in Lateinamerika und der Karibik, insbesondere mit den Jugendlichen, bitte auch durch Ihr Gebet!

Fulda, den 26. September 2024

Für das Erzbistum Paderborn

Erzbischof

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 15. Dezember 2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtsfeiertag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippen-Feiern, gehalten wird, ist ausschließlich für den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V. bestimmt.

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 130
Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz für die Erzdiözese Paderborn (KVVG)

Inhalt

1. Abschnitt – Grundsätze / allgemeine Bestimmungen
§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Rechtliche Stellung
§ 3 Örtliches Kirchenvermögen
2. Abschnitt – Kirchengemeinden
§ 4 Rechtsstellung und Aufgaben des Kirchenvorstandes
§ 5 Zusammensetzung des Kirchenvorstandes
§ 6 Vorsitz
§ 7 Ausschüsse
§ 8 Amtszeit der Mitglieder
§ 9 Ersatzmitglieder
§ 10 Aktives Wahlrecht
§ 11 Passives Wahlrecht
§ 12 Amtsausübung und Amtspflichten
§ 13 Beendigung des Amtes
§ 14 Amtsenthebung
§ 15 Einberufung und Sitzungen des Kirchenvorstandes
§ 16 Öffentlichkeit
§ 17 Beschlussfähigkeit; Beschlussfassung
§ 18 Besondere Sitzungs- und Beschlussformate
§ 19 Befangenheit
§ 20 Protokoll
§ 21 Vertretung der Kirchengemeinde
§ 22 Genehmigungsvorbehalte
§ 23 Schlichtungsverfahren
§ 24 Aufsichtsrechte des Bischöflichen Generalvikariates
§ 25 Auflösung; Vermögensverwaltung
3. Abschnitt – (Kirchen-)Gemeindeverbände
§ 26 Errichtung von (Kirchen-)Gemeindeverbänden auf Initiative der Kirchengemeinden
§ 27 Errichtung von (Kirchen-)Gemeindeverbänden auf diözesane Initiative
§ 28 Ausscheiden; Auflösung
§ 29 Aufgaben
§ 30 Verbandsvertretung
§ 31 Satzung
4. Abschnitt – Übergangs- und Schlussbestimmungen
§ 32 Übergangsregelung
§ 33 Inkrafttreten

1. Abschnitt – Grundsätze / allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Verwaltung und Vertretung der Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens (can. 1257 § 1 CIC) in den Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbänden im nordrhein-westfälischen und im hessischen Anteil der Erzdiözese Paderborn (örtliches Kirchenvermögen).

§ 2
Rechtliche Stellung

(1) [1]Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sind sowohl verfassungsrechtlich (Artikel 140 Grundgesetz i. V. m. Artikel 137 Absatz 5 Satz 1 Weimarer Reichsverfassung) als auch konkordatär (Artikel 13 Reichskonkordat) Körperschaften des öffentlichen Rechts. [2]Bei künftigen Gebietsveränderungen erlangen sie diesen Status gemäß den jeweils gültigen Vereinbarungen zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen.[1]

(2) [1]Vorbehaltlich anders lautender partikularrechtlicher Bestimmungen entspricht das Gebiet einer Kirchengemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts dem Gebiet der universalkirchenrechtlich verfassten Territorialpfarrei gemäß can. 515, 518 CIC. [2]Für die Vertretung des Vermögens der Pfarrei ist gemäß des Indults des Hl. Stuhls vom 13. Januar 1984 can. 532 CIC nicht anzuwenden. [3]Dem Kirchenvermögen der Pfarrei entspricht das Vermögen der ihr entsprechenden Kirchengemeinde sowie das Vermögen in der ihr entsprechenden Kirchengemeinde. [4]Sofern gemäß partikularrechtlicher Bestimmungen das Gebiet einer Kirchengemeinde nicht dem Gebiet der Pfarrei entspricht, regelt der Diözesanbischof unter Wahrung des Willens eventueller Stifter und Spender sowie wohlerworbener Rechte Dritter die Zuweisung und Vertretung des Kirchenvermögens.

§ 3
Örtliches Kirchenvermögen

(1) Das örtliche Kirchenvermögen im Sinne dieses Gesetzes umfasst

a) das Vermögen der Kirchengemeinde,

b) das unter die Verwaltung des Kirchenvorstandes gestellte Vermögen in der Kirchengemeinde, insbesondere das Vermögen der rechtlich selbstständigen Gotteshausvermögen (sog. Fabrik- und Kirchenfonds), Stellenvermögen (sog. Benefizien) und Stiftungsfonds,

c) das Vermögen der (Kirchen-)Gemeindeverbände.

(2) Nicht zum örtlichen Kirchenvermögen gehören insbesondere Einnahmen aus Sammlungen und Kollekten, die aufgrund einer Anordnung des Ortsordinarius aufgebracht wurden und weiterzuleiten sind.

(3) Das örtliche Kirchenvermögen dient der Verwirklichung der der Kirche eigenen Zwecke, insbesondere der Durchführung der Gottesdienste, der Ausübung der Verkündigung und der Werke der Nächstenliebe (can. 1254 CIC).

2. Abschnitt – Kirchengemeinden

§ 4
Rechtsstellung und Aufgaben des Kirchenvorstandes

(1) Organ der Kirchengemeinde ist der Kirchenvorstand; er vertritt und verwaltet nach Maßgabe der §§ 21 und 22

a) die Kirchengemeinde und ihr Vermögen (§ 3 Absatz 1 lit. a) sowie

b) das Vermögen in der Kirchengemeinde (§ 3 Absatz 1 lit. b).

(2) [1]Der Kirchenvorstand hat insbesondere einen Haushaltsplan zu erstellen sowie einen Jahresabschluss aufzustellen und zu veröffentlichen. [2]Das Nähere ergibt sich aus der Haushaltsordnung für das Erzbistum Paderborn sowie den zu ihrer Ausführung ergangenen Bestimmungen in ihren jeweils gültigen Fassungen.

§ 5
Zusammensetzung des Kirchenvorstandes

(1) Der Kirchenvorstand besteht

a) aus dem Pfarrer oder dem vom Diözesanbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde betrauten Geistlichen;

b) aus mindestens fünf gewählten Mitgliedern;

c) aus einer vom Pfarrgemeinderat bzw. Gesamtpfarrgemeinderat aus seinen Reihen für die jeweilige Wahlperiode des Kirchenvorstandes zu entsendenden Person, die zum Kirchenvorstand wählbar ist; der Pfarrgemeinderat bzw. Gesamtpfarrgemeinderat kann auf die Entsendung verzichten.

(2) Ist eine Person oder eine Gemeinschaft von Personen nach can. 517 § 2 CIC an der Wahrnehmung der Hirtensorge beteiligt, ist bzw. sind abweichend von Absatz 1 lit. a) der mit den pfarrlichen Vollmachten und Befugnissen ausgestattete Geistliche sowie eine nach can. 517 § 2 CIC beteiligte weitere Person Mitglieder des Kirchenvorstandes; das Nähere regelt eine Ausführungsbestimmung.

(3) [1]Die nach Absatz 1 lit. b) zu wählenden Mitglieder werden alle vier Jahre von den gemäß § 10 Wahlberechtigten in einer geheimen und unmittelbaren Wahl gewählt. [2]Das Nähere, insbesondere die Anzahl der zu wählenden Mitglieder, regelt die Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Paderborn (KV-WO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(4) Sofern für die Kirchengemeinde eine Verwaltungsleitung bestellt ist, nimmt diese beratend an den Sitzungen des Kirchenvorstandes teil, soweit der Kirchenvorstand im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

§ 6
Vorsitz

(1) [1]Der Pfarrer bzw. der vom Diözesanbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde betraute Geistliche hat den Vorsitz im Kirchenvorstand inne. [2]Ist eine Person oder eine Gemeinschaft von Personen nach can. 517 § 2 CIC an der Wahrnehmung der Hirtensorge der Kirchengemeinde beteiligt, hat der mit den pfarrlichen Vollmachten und Befugnissen ausgestattete Geistliche den Vorsitz im Kirchenvorstand inne.

(2) [1]Der Kirchenvorstand wählt aus den Mitgliedern nach § 5 Absatz 1 lit. b) mindestens eine Person für den stellvertretenden Vorsitz. [2]Die oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in den Fällen der Verhinderung, die nur im Innenverhältnis nachzuweisen ist. [3]Sofern weitere stellvertretende Vorsitzende gewählt wurden, treten diese bei gleichzeitiger Verhinderung des Vorsitzenden und der jeweils vorrangigen stellvertretenden Vorsitzenden in die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden ein. [4]Der Vorsitzende hat die Namen und Kontaktdaten der oder des ersten und, sofern solche gewählt wurden, der weiteren stellvertretenden Vorsitzenden unverzüglich nach der Wahl dem Erzbischöflichen Generalvikariat anzuzeigen.

(3) [1]Auf Antrag des Vorsitzenden hat der Kirchenvorstand für die Dauer seiner Wahlperiode und der Amtszeit des Vorsitzenden die erste stellvertretende Vorsitzende oder den ersten stellvertretenden Vorsitzenden mit dem geschäftsführenden Vorsitz zu betrauen. [2]Der Beschluss ist dem Erzbischöflichen Generalvikariat anzuzeigen.

(4) [1]Mit dem geschäftsführenden Vorsitz übernimmt die erste stellvertretende Vorsitzende oder der erste stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz im Kirchenvorstand mit allen Rechten und Pflichten. [2]Sie oder er ist verpflichtet, den Pfarrer bzw. den vom Diözesanbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde betrauten Geistlichen, der Vorsitzender des Kirchenvorstandes bleibt, sowie etwaige Mitglieder gemäß § 5 Absatz 2 über alle Angelegenheiten des Kirchenvorstandes zu unterrichten, die Tagesordnung und die Sitzungstermine mit ihm abzustimmen und ihn über die Beratungsergebnisse auf Grund des Protokolls zu informieren. [3]Sofern der Pfarrer bzw. der vom Diözesanbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde betraute Geistliche an den Sitzungen des Kirchenvorstandes teilnimmt, hat er den Vorsitz inne, sofern er nicht zu Beginn der Sitzung den Vorsitz auf die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden überträgt.

(5) [1]Auf begründeten Antrag des Vorsitzenden oder einer nach can. 517 § 2 CIC beteiligten Person gemäß § 5 Absatz 2 hat der Kirchenvorstand die erste stellvertretende Vorsitzende oder den ersten stellvertretenden Vorsitzenden vom geschäftsführenden Vorsitz abzuberufen. [2]Diese Abberufung ist dem Erzbischöflichen Generalvikariat anzuzeigen.

(6) Hat ein mit den pfarrlichen Vollmachten und Befugnissen ausgestatteter Geistlicher (can. 517 § 2 CIC) den Vorsitz im Kirchenvorstand inne, gelten Absätze 3 bis 5 für diesen entsprechend.

§ 7
Ausschüsse

(1) [1]Der Kirchenvorstand kann Ausschüsse bilden, um seine Beschlüsse vorzubereiten und auszuführen. [2]Den Ausschüssen soll jeweils mindestens ein Mitglied des Kirchenvorstandes angehören.

(2) [1]Den Ausschüssen kann auf der Grundlage von Beschlüssen des Kirchenvorstandes auch die Vertretung der Kirchengemeinde für bestimmte Sach- oder Geschäftsbereiche übertragen werden. [2]Werden einem Ausschuss Befugnisse gemäß Satz 1 übertragen, muss ihm mindestens ein Mitglied des Kirchenvorstandes angehören.

(3) Das Nähere regelt eine Ausführungsbestimmung.

§ 8
Amtszeit der Mitglieder

(1) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre.

(2) Die Amtszeit des Kirchenvorstandes beginnt mit der konstituierenden Sitzung, die unverzüglich, spätestens jedoch zwei Monate nach Rechtskraft der Wahl, stattzufinden hat.

(3) Die Mitglieder führen ihr Amt bis zur konstituierenden Sitzung nach der nächsten Wahl fort.

(4) Der Ortsordinarius kann in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere im Zusammenhang mit Veränderungen der pastoralen Strukturen der kirchlichen Gliederung, die Amtszeit des Kirchenvorstandes nach dessen vorheriger Anhörung angemessen verkürzen oder verlängern; in der Regel soll die Verkürzung oder Verlängerung die Hälfte der Amtszeit nicht unter- bzw. überschreiten.

§ 9
Ersatzmitglieder

(1) Wird die Wahl nicht angenommen oder endet die Mitgliedschaft vorzeitig, treten die Ersatzmitglieder für die Dauer der restlichen Amtszeit nach den Vorschriften der Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Paderborn (KV-WO) in den Kirchenvorstand ein.

(2) [1]Ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden oder lehnen die vorhandenen Ersatzmitglieder die Übernahme des Amtes ab, wählt der Kirchenvorstand für die Dauer seiner restlichen Amtszeit unverzüglich, spätestens in der übernächsten Sitzung, die Mitglieder aus den nach § 11 wählbaren Personen hinzu. [2]Kommt der Kirchenvorstand dieser Verpflichtung nicht nach, kann das Erzbischöfliche Generalvikariat den Kirchenvorstand gemäß § 25 auflösen und eine Vermögensverwaltung anordnen.

(3) [1]Die Zuwahl ist nur statthaft, solange der Kirchenvorstand noch mindestens zur Hälfte aus gewählten Mitgliedern nach § 5 Absatz 1 lit. b) besteht. [2]Ist die Zuwahl nicht statthaft, ist gemäß § 25 Absatz 3 zu verfahren.

§ 10
Aktives Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied der Kirchengemeinde, das am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat, spätestens sechs Monate vor dem Wahltag seinen Erstwohnsitz in der Kirchengemeinde begründet hat und nicht nach den Vorschriften des staatlichen Rechts seinen Austritt aus der Kirche erklärt hat.

(2) Das Wahlrecht ruht für Personen, die infolge einer gerichtlichen Entscheidung nicht die Fähigkeit besitzen, zu wählen.

(3) [1]Abweichend von Absatz 1 kann auch zur Wahl zugelassen werden, wer seinen Erstwohnsitz nicht in der Kirchengemeinde hat und spätestens sechs Monate vor dem Wahltag seinen Erstwohnsitz in der Erzdiözese Paderborn oder in einer der an die Erzdiözese Paderborn unmittelbar angrenzenden (Erz-)Diözesen begründet hat. [2]Das aktive Wahlrecht kann nur in einer Kirchengemeinde ausgeübt werden. [3]Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Paderborn (KV-WO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 11
Passives Wahlrecht

(1) Wählbar ist jede gemäß § 10 wahlberechtigte Person, die am Wahltag

a) das 18. Lebensjahr vollendet hat und

b) das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Das passive Wahlrecht kann nur in einer Kirchengemeinde ausgeübt werden.

(3) Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste ist auf eine ausgewogene Berücksichtigung der Geschlechter zu achten.

(4) [1]Nicht wählbar sind

a) Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Kirchengemeinde, zum Pfarrer oder dem vom Diözesanbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde betrauten Geistlichen oder einer nach can. 517 § 2 CIC beteiligten Person gemäß § 5 Absatz 2 stehen oder die zu einem haupt- oder nebenamtlichen Dienst in dieser Kirchengemeinde bestellt sind,

b) im kirchlichen Dienst beschäftigte Personen, die mit der kirchlichen Aufsicht über die Kirchengemeinden betraut sind,

c) Geistliche, einschließlich Ruhestands- sowie Ordensgeistliche und,

d) Personen, die durch Dekret oder Urteil der zuständigen kirchlichen Autorität von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

[2]Im Zweifel entscheidet das Erzbischöfliche Generalvikariat.

§ 12
Amtsausübung und Amtspflichten

(1) Das Amt der Mitglieder des Kirchenvorstandes nach § 5 Absatz 1 lit. b) und c) ist ein Ehrenamt.

(2) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes haben die ihnen obliegenden Pflichten sorgfältig zu erfüllen und darüber zu wachen, dass die Kirchengemeinde und das örtliche Kirchenvermögen keinen Schaden erleiden.

(3) [1]Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind zur Verschwiegenheit über alle nicht öffentlichen Umstände verpflichtet, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind. [2]§ 16 gilt entsprechend. [3]Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt. [4]Bei Amtsantritt sind die Mitglieder durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht nach Satz 1 sowie das Datengeheimnis und die Einhaltung der einschlägigen Datenschutzregelungen zu verpflichten.

(4) [1]Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind zur gewissenhaften Beachtung der staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften verpflichtet. [2]Dies betrifft insbesondere die kirchlichen Bestimmungen zum Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs und zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt in ihren jeweils gültigen Fassungen.

(5) Der Kirchenvorstand hat ein Verzeichnis über seine Mitglieder zu führen.

§ 13
Beendigung des Amtes

(1) Das Amt eines Kirchenvorstandsmitglieds endet unmittelbar

a) wenn das Wahlergebnis zu berichtigen war,

b) wenn die Wahl für ungültig erklärt wird,

c) wenn einer der Tatbestände des § 11 Absatz 4 vorliegt,

d) durch Amtsenthebung,

e) mit dem Zugang der schriftlichen Erklärung über die Niederlegung des Amtes beim Vorsitzenden.

(2) Die Beendigung des Amtes ist unter Angabe des Datums im Protokoll der nächsten Kirchenvorstandssitzung zu dokumentieren.

§ 14
Amtsenthebung

(1) [1]Der Kirchenvorstand kann durch einen Mehrheitsbeschluss der Mitglieder nach § 5 Absatz 1 und 2 einen begründeten Antrag auf Amtsenthebung eines Kirchenvorstandmitgliedes im Sinne des § 5 Absatz 1 lit. b) und c) aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit, an das Erzbischöfliche Generalvikariat richten. [2]Das betroffene Kirchenvorstandsmitglied soll zuvor vom Kirchenvorstand angehört werden. [3]Das Erzbischöfliche Generalvikariat hat über den Antrag unverzüglich begründet zu entscheiden.

(2) Das Erzbischöfliche Generalvikariat kann auch ohne Antrag nach Absatz 1 ein Kirchenvorstandsmitglied im Sinne des § 5 Absatz 1 lit. b) und c) unter den Voraussetzungen des Absatz 1 durch einen begründeten schriftlichen Bescheid seines Amtes entheben und ihm zugleich die Wählbarkeit entziehen.

(3) Vor Entscheidung des Erzbischöflichen Generalvikariates soll das Kirchenvorstandsmitglied, im Falle des Absatzes 1 auch der Kirchenvorstand, im Falle des § 5 Absatz 1 lit. c) auch der Pfarrgemeinderat bzw. Gesamtpfarrgemeinderat angehört werden.

§ 15
Einberufung und Sitzungen des Kirchenvorstandes

(1) Der Vorsitzende beruft den Kirchenvorstand stets ein, wenn es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist, mindestens jedoch zweimal jährlich zu einer Präsenzsitzung.

(2) [1]Der Vorsitzende hat den Kirchenvorstand einzuberufen, sofern ein Drittel der Mitglieder nach § 5 Absatz 1 und 2 oder das Erzbischöfliche Generalvikariat es verlangen. [2]Wenn der Vorsitzende dem Verlangen nicht binnen zwei Wochen entspricht, kann das Erzbischöfliche Generalvikariat auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Kirchenvorstandes die Einberufung vornehmen und die Sitzung durch eine beauftragte Person leiten lassen. [3]Eines Antrages nach Satz 2 bedarf es nicht, wenn der Kirchenvorstand auf Verlangen des Erzbischöflichen Generalvikariates einberufen werden soll.

(3) [1]Die Mitglieder sind durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der Beratungsunterlagen spätestens eine Woche vor der Sitzung einzuladen. [2]Die Einladung kann in Schrift- oder Textform erfolgen. [3]Sie soll nebst Tagesordnung, unter Beachtung des Datenschutzes, auf ortsübliche Weise öffentlich bekannt gemacht werden.

(4) [1]Bei Eilbedürftigkeit kann die in Absatz 3 genannte Frist auf 48 Stunden verkürzt werden. [2]Über die Eilbedürftigkeit befindet der Vorsitzende. [3]Einen entsprechenden Antrag von einem Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstandes nach § 5 Absatz 1 und 2 kann der Vorsitzende nur aus wichtigem Grund zurückweisen.

(5) Ist nicht vorschriftsmäßig eingeladen worden oder soll die Tagesordnung in der Sitzung ergänzt werden, kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

(6) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes sorgt für die gründliche Vorbereitung der Beratungsgegenstände, leitet in den Sitzungen die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge der Beratungsgegenstände und Abstimmungen und sorgt für die Eintragung der Beschlüsse in das Protokoll.

(7) [1]Der Vorsitzende kann jederzeit weitere Personen, die auch in einem kirchlichen Beschäftigungsverhältnis stehen können, sowie sonstige Sachverständige zu einzelnen Tagesordnungspunkten beratend hinzuziehen. [2]Entsprechende Anträge von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstandes nach § 5 Absatz 1 und 2 kann der Vorsitzende nur aus wichtigem Grund zurückweisen.

(8) [1]Beabsichtigen mehrere Kirchenvorstände, in bestimmten Angelegenheiten der Vermögensverwaltung zusammenzuarbeiten, können die Kirchenvorstände diese Angelegenheiten in gemeinsamen Sitzungen beraten. [2]Die Beschlüsse sind getrennt zu fassen.

§ 16
Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen sind nichtöffentlich, soweit der Kirchenvorstand nicht im Einzelfall unter Beachtung von Absatz 2 etwas anderes beschließt.

(2) In jedem Fall nichtöffentlich zu behandeln sind:

1. Personalangelegenheiten;
2. Vergabeangelegenheiten;
3. Beratungen und Entscheidungen über die Zulassung der Öffentlichkeit;
4. Beratungen über Anträge nach § 14 Absatz 1;
5. Beratungen und Entscheidungen über die Befangenheit von Kirchenvorstandsmitgliedern (§ 19);
6. sonstige Angelegenheiten, die der Natur der Sache nach vertraulich zu behandeln sind.

§ 17
Beschlussfähigkeit; Beschlussfassung

(1) [1]Der Kirchenvorstand ist beschlussfähig, wenn

a) mindestens die Hälfte der Positionen der Mitglieder nach § 5 Absatz 1 lit. b) in Verbindung mit den Bestimmungen der jeweils gültigen Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Paderborn (KV-WO) besetzt ist und

b) die Mehrheit der Mitglieder nach § 5 Absatz 1 lit. b) und c) anwesend ist.

[2]Abweichend von lit b) ist er stets beschlussfähig, wenn zu einer neuen Sitzung mit der gleichen Tagesordnung in Schrift- oder Textform eingeladen wird und ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die Beschlussfassung nicht vom Erscheinen der Mehrheit der Mitglieder nach § 5 Absatz 1 und 2 abhängt. [3]Die Einladung zu einer neuen Sitzung kann frühestens am Tag nach der Sitzung, zu welcher zuerst geladen wurde, ausgesprochen werden.

(2) [1]Sofern dieses Gesetz nicht etwas anderes vorsieht, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. [2]Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. [3]Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

(3) [1]Bei Wahlen ist auf Antrag geheim abzustimmen. [2]Bei Stimmengleichheit erfolgt in jedem Fall eine Stichwahl; führt auch diese zur Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

§ 18
Besondere Sitzungs- und Beschlussformate

(1) [1]Abweichend von § 15 können, unbeschadet der durchzuführenden Präsenzsitzungen (§ 15 Absatz 1), folgende besonderen Sitzungs- oder Beschlussformate durchgeführt werden:

a) virtuelle (Hybrid-)Sitzungen, insbesondere Telefon-, Web- oder Videokonferenzen,

b) Stern- oder Umlaufverfahren.

[2]Über die Durchführung besonderer Sitzungs- oder Beschlussformate befindet der Kirchenvorstand, im Eilfall der Vorsitzende.

(2) [1]Bei der Durchführung besonderer Sitzungs- oder Beschlussformate ist den Mitgliedern des Kirchenvorstandes rechtzeitig eine Beschlussvorlage zu übermitteln. [2]Bei Wahlen ist ein Stern- oder Umlaufverfahren nicht zulässig.

(3) [1]Stern- oder Umlaufverfahren gemäß Absatz 1 lit. b) unterliegen der Schrift- oder Textform. [2]Bei einer Beschlussfassung im Stern- oder Umlaufverfahren ist den Mitgliedern eine Frist zur Rückäußerung einzuräumen; eine nicht fristgemäße Rückäußerung gilt als Ablehnung. [3]Widerspricht im Einzelfall ein Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstandes der Durchführung eines Stern- oder Umlaufverfahrens, ist eine Präsenzsitzung (§ 15 Absatz 1) oder ein Format nach § 18 Absatz 1 lit. a) durchzuführen.

(4) Alle in besonderen Sitzungs- oder Beschlussformaten gefassten Beschlüsse sind mit dem Abstimmungsergebnis zu protokollieren und in der nächsten ordentlichen Sitzung des Kirchenvorstandes bekannt zu geben.

§ 19
Befangenheit

(1) [1]Ein Mitglied darf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen, wenn die Besorgnis der Befangenheit besteht. [2]Für die Bestimmung der Befangenheitsgründe finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Ausschließung und Ablehnung gemäß §§ 82 – 84 AO in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung. [3]Ob die Besorgnis der Befangenheit vorliegt oder vorgelegen hat, entscheidet der Kirchenvorstand unter Ausschluss der oder des Betroffenen in nichtöffentlicher Sitzung; diese oder dieser ist vorher zu hören.

(2) [1]Das Erzbischöfliche Generalvikariat kann Beschlüsse, die unter Verletzung des Absatzes 1 gefasst worden sind, innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung beanstanden, wenn die Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes für die Beschlussfassung entscheidend war. [2]§ 24 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 20
Protokoll

(1) Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes sind unter Angabe des Tages und des Ortes, der Anwesenden und des Abstimmungsergebnisses zu protokollieren.

(2) Führt der Kirchenvorstand das Protokoll in nicht elektronischer Form, werden die Beschlüsse vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unter Beidrückung des Amtssiegels unterschrieben.

(3) [1]Wird das Protokoll elektronisch geführt, ist ein Ausdruck zu fertigen, der vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unter Beidrückung des Amtssiegels zu unterzeichnen und in einem fortlaufend nummerierten Sitzungsordner abzulegen ist. [2]Dies gilt nicht, wenn eine revisionssichere Ablage des Protokolls in elektronischer Form sichergestellt ist.

(4) Bekundet werden die Beschlüsse durch Auszüge aus dem Protokoll, die der Vorsitzende oder die Verwaltungsleitung unter Beidrückung des Amtssiegels beglaubigt.

(5) [1]Nähere Bestimmungen zum Amtssiegel ergeben sich aus der Siegelordnung für das Erzbistum Paderborn in ihrer jeweils gültigen Fassung. [2]Sofern diese es zulässt, kann das Amtssiegel auch in elektronischer Form geführt werden.

§ 21
Vertretung der Kirchengemeinde

(1) [1]Willenserklärungen des Kirchenvorstandes sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorsitzenden oder einer Person, die mit dem stellvertretenden Vorsitz betraut ist und einem weiteren Mitglied schriftlich unter Beidrückung des Amtssiegels abgegeben werden. [2]Hierdurch wird nach außen das Vorliegen eines ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlusses des Kirchenvorstandes festgestellt.

(2) [1]Bei Gefahr im Verzuge ordnet der Vorsitzende im Einvernehmen mit der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung mit einem anderen Kirchenvorstandsmitglied, die notwendigen Maßnahmen an. [2]Der Vorsitzende hat in der nächsten Sitzung dem Kirchenvorstand zu berichten.

(3) [1]Geschäfte der laufenden Verwaltung führt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips unter Befreiung von der Vorschrift des Absatzes 1. [2]Im Einzelfall kann er die Entscheidung des Kirchenvorstandes herbeiführen; der Kirchenvorstand kann sich die Entscheidung vorbehalten. [3]Das Nähere regelt eine Ausführungsbestimmung.

(4) [1]Der Kirchenvorstand kann abweichend von Absatz 3 beschließen, ein Kirchenvorstandsmitglied, die Verwaltungsleitung, einen Ausschuss gemäß § 7 Absatz 2 oder einen Dritten unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips mit der Wahrnehmung von Geschäften der laufenden Verwaltung zu beauftragen. [2]Der Beschluss hat den Umfang der Aufgaben festzulegen.

(5) [1]Unbeschadet der Regelung des Absatzes 4 kann der Kirchenvorstand Kirchenvorstandsmitglieder, einen Ausschuss gemäß § 7 Absatz 2, die Verwaltungsleitung oder Dritte im Wege der Gattungs- oder Spezialvollmacht unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips mit der Vertretung der Kirchengemeinde beauftragen. [2]Der Beschluss hat den Umfang der Bevollmächtigung festzulegen.

§ 22
Genehmigungsvorbehalte

In welchen Fällen ein Beschluss, ein Rechtsgeschäft oder ein Rechtsakt erst durch die Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates rechtswirksam wird, wird durch gesondertes Diözesangesetz bestimmt.

§ 23
Schlichtungsverfahren

[1]Bei fortdauernden Unstimmigkeiten im Kirchenvorstand kann auf Antrag einzelner Kirchenvorstandsmitglieder ein Mediations- oder Schlichtungsverfahren durchgeführt werden. [2]Einzelheiten werden in einer Schlichtungsordnung geregelt.

§ 24
Aufsichtsrechte des Erzbischöflichen Generalvikariates

(1) [1]Das Erzbischöfliche Generalvikariat kann in die Vermögensverwaltung Einsicht nehmen und rechtswidrige Beschlüsse beanstanden. [2]Beanstandete Beschlüsse dürfen nicht vollzogen werden, bereits getroffene Maßnahmen müssen auf Verlangen des Erzbischöflichen Generalvikariates rückgängig gemacht werden.

(2) [1]Behebt der Kirchenvorstand eine beanstandete Maßnahme nicht oder erfüllt er ihm rechtlich obliegende Pflichten und Aufgaben nicht, so kann das Erzbischöfliche Generalvikariat anordnen, dass der Kirchenvorstand innerhalb einer bestimmten, angemessenen Frist das Erforderliche veranlasst. [2]Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann das Erzbischöfliche Generalvikariat durch einen zu begründenden schriftlichen Bescheid die beanstandeten Maßnahmen des Kirchenvorstandes aufheben. [3]Bei dringend erforderlichen, unaufschiebbaren Maßnahmen kann das Erzbischöfliche Generalvikariat unmittelbar anstelle des Kirchenvorstandes handeln.

§ 25
Auflösung; Vermögensverwaltung

(1) Unbeschadet der Befugnisse aus § 8 Absatz 4 kann der Ortsordinarius bei Gebietsveränderungen der Kirchengemeinde innerhalb der Wahlperiode den Kirchenvorstand auflösen und Neuwahlen anordnen.

(2) [1]Hat der Kirchenvorstand seine Pflichten wiederholt oder in grober Weise verletzt, kann ihn der Ortsordinarius auflösen; der Kirchenvorstand ist zuvor anzuhören. [2]Mit der Auflösung ist die Neuwahl des Kirchenvorstandes anzuordnen. [3]§ 14 Absatz 2 bleibt unberührt.

(3) [1]Ist ein Kirchenvorstand nicht vorhanden, insbesondere weil er aufgelöst, in seiner Gesamtheit zurückgetreten, eine Wahl der Mitglieder nicht zustande gekommen oder er aus einem sonstigen Grund nicht mehr oder noch nicht existent ist, bestellt der Ortsordinarius übergangsweise eine Vermögensverwaltung. [2]Diese kann er einer oder mehreren Personen übertragen. [3]Diese hat die Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes. [4]Die Bestellung ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.[5]Mit Bestellung der Vermögensverwaltung soll die Neuwahl des Kirchenvorstandes angeordnet werden.

(4) Für die Fälle des § 9 Absatz 3 gilt Absatz 3 entsprechend.

3. Abschnitt – (Kirchen-)Gemeindeverbände

§ 26
Errichtung von (Kirchen-)Gemeindeverbänden auf Initiative der Kirchengemeinden

(1) Kirchengemeinden können auf ihren Antrag hin zu einem Verband zusammengeschlossen werden.

(2) [1]Die Errichtung wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden vom Diözesanbischof angeordnet. [2]Mit dem Beitritt der Hälfte der vom Zweck des Verbandes betroffenen Kirchengemeinden kann der Diözesanbischof auch den Beitritt der übrigen Kirchengemeinden anordnen.

§ 27
Errichtung von (Kirchen-)Gemeindeverbänden auf diözesane Initiative

(1) Ist für die sachgemäße Erfüllung wichtiger kirchlicher Aufgaben die Bildung eines (Kirchen-)Gemeindeverbands erforderlich, so kann der Diözesanbischof den beteiligten Kirchengemeinden eine angemessene Frist zur Bildung des (Kirchen-)Gemeindeverbands setzen.

(2) [1]Kommt der (Kirchen-)Gemeindeverband innerhalb der Frist durch Vereinbarung der betroffenen Kirchengemeinden nicht zustande, so kann der Diözesanbischof den (Kirchen-)Gemeindeverband bilden und gleichzeitig eine Satzung erlassen. [2]Die betroffenen Kirchengemeinden sind vorher zu hören.

(3) Unter den vorgenannten Voraussetzungen kann der Diözesanbischof Kirchengemeinden einem bereits bestehenden (Kirchen-)Gemeindeverband zuordnen und die Satzung entsprechend ändern.

§ 28
Ausscheiden; Auflösung

(1) Für das Ausscheiden einer Kirchengemeinde aus einem bestehenden (Kirchen-)Gemeindeverband sind neben der Anordnung des Diözesanbischofs ein hierauf gerichteter Kirchenvorstandsbeschluss der betroffenen Kirchengemeinde und die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsvertretung erforderlich.

(2) Für die Auflösung des (Kirchen-)Gemeindeverbands gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass hierfür eine Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsvertretung notwendig ist.

(3) Aus wichtigem Grund kann der Diözesanbischof das Ausscheiden einer Kirchengemeinde aus einem Verband oder die Auflösung eines (Kirchen-)Gemeindeverbands anordnen.

§ 29
Aufgaben

Der Verband kann ganz oder teilweise die Erfüllung gemeinsamer Aufgaben der Kirchengemeinden übernehmen.

§ 30
Verbandsvertretung

(1) [1]Die Angelegenheiten des Verbandes werden von der Verbandsvertretung wahrgenommen. [2]Diese besteht aus jeweils zwei Mitgliedern der einzelnen Kirchenvorstände, die von diesen aus ihren Reihen für die Dauer ihres Amts gewählt werden.

(2) Die Verbandsvertretung wählt aus ihren Reihen eine Person für den Vorsitz und mindestens eine Person für den stellvertretenden Vorsitz.

§ 31
Satzung

(1) Die Rechtsverhältnisse des Verbandes, einschließlich dessen rechtlicher Vertretung, sind durch die Satzung näher zu regeln, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) [1]Die Satzung erlässt der Diözesanbischof; soweit bereits ein (Kirchen-)Gemeindeverband besteht, ist dieser zuvor anzuhören. [2]Diese muss mindestens Regelungen enthalten über

a) den Namen und den Sitz des (Kirchen-)Gemeindeverbandes,

b) Mitgliedschaft, Aufnahme und Ausschluss,

c) Vermögensausgleich und -auseinandersetzung bei Eintritt, Austritt und Auflösung,

d) Organe.

(3) Absatz 2 Satz 1 gilt für Satzungsänderungen entsprechend.

4. Abschnitt – Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 32
Übergangsregelung

(1) [1]Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Organe der Kirchengemeinden (Kirchenvorstände) und (Kirchen-)Gemeindeverbände (Vertreterversammlungen, Verbandsausschüsse) bleiben bis zur ersten Konstituierung der nach diesem Gesetz zu bildenden Organe bestehen. [2]§ 5 Absatz 1 dieses Gesetzes findet insoweit keine Anwendung.

(2) [1]§§ 25 und 26 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 gelten, unbeschadet ihrer Aufhebung als staatliches Recht, bis zu einer Neufassung der diözesanen Vorschrif-

ten über die Gemeindeverbände als kirchliches Recht fort. 2§ 30 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 dieses Gesetzes findet insoweit keine Anwendung.

§ 33
Inkrafttreten

1Dieses Gesetz tritt zum 1. November 2024 in Kraft. 2Unbeschadet § 32 Absatz 2 endet zugleich die Anwendung des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 als kirchliches Recht im nordrhein-westfälischen und hessischen Anteil der Erzdiözese Paderborn.

Paderborn, den 10. Oktober 2024

Der Erzbischof von Paderborn

L.S.

Erzbischof

Gz.: 1.7/1454/1424/4-2023

---

[1] In den Gebietsanteilen des Erzbistums Paderborn im Land Hessen sind die Kirchengemeinden sowie die aus diesen Kirchengemeinden gebildeten Gesamtverbände gemäß Art. 1 Abs. 1 Vertrag zwischen dem Land Hessen einerseits und den Bistümern Fulda, Limburg und Mainz sowie dem Erzbistum Paderborn andererseits zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 9. März 1963 nebst Schlussprotokoll vom 29. März 1974 (GVBl. für das Land Hessen I S. 389) Körperschaften des öffentlichen Rechts. Für künftige Gebietsveränderungen gilt Art. 2 des Vertrags vom 29. März 1974.

Nr. 131
Einführungsgesetz zum Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz für die Erzdiözese Paderborn – KVVG – (EG KVVG PB)

Inhalt

Artikel 1
Geschäftsanweisung über die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbänden des nordrhein-westfälischen und des hessischen Anteils der Erzdiözese Paderborn (GA PB)

§ 1 Kirchenaufsichtliche Genehmigungsvorbehalte

§ 2 Verfahren

§ 3 Vorausgenehmigungen

Artikel 2
Erlass von Ausführungsbestimmungen

Artikel 3
Bestimmungen für (Kirchen-)Gemeindeverbände

Artikel 4
Bestimmungen für Kirchenvorstände

§ 1 Übergangsregelung für Kirchenvorstände bis zur ersten Neuwahl

§ 2 Übergangsregelung zu § 13 Abs. 1 lit. c) KVVG i. V. m. § 11 Abs. 4 S. 1 lit. a) und b) KVVG und § 3 Abs. 3 lit. a) und b) KV-WO

§ 3 Anwendungsregelung zu § 11 Abs. 4 S. 1 lit. a) KVVG und § 3 Abs. 3 lit. a) KV-WO

§ 4 Regelung in Bezug auf bisherige Mitglieder der Kirchenvorstände nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924

§ 5 Regelung in Bezug auf die Mitglieder des Kirchenvorstandes nach § 5 Abs. 1 lit. c) KVVG

Artikel 5
KVVG Niedersachen, Inkrafttreten

§ 1 KVVG Niedersachsen

§ 2 Inkrafttreten

Artikel 1
Geschäftsanweisung über die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbänden des nordrhein-westfälischen und des hessischen Anteils der Erzdiözese Paderborn (GA PB)

Gemäß § 22 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes für die Erzdiözese Paderborn (KVVG) vom 10. Oktober 2024 (KA 2024, Nr. 130) wird durch gesondertes Diözesangesetz bestimmt, in welchen Fällen ein Beschluss, ein Rechtsgeschäft oder ein Rechtsakt erst durch Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates rechtswirksam wird. Diesbezüglich wird folgende Regelung getroffen:

§ 1
Kirchenaufsichtliche Genehmigungsvorbehalte

(1) Beschlüsse und Willenserklärungen des Kirchenvorstandes sowie der beschlussfassenden Organe (Verbandsversammlung und Verbandsausschuss) der (Kirchen-)Gemeindeverbände bedürfen in folgenden Fällen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates.

a) Bei Rechtsgeschäften und Rechtsakten ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert

1. Erwerb, Belastung, Veräußerung von Grundstücken und Aufgabe des Eigentums an Grundstücken sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken;
2. Zustimmung zur Veräußerung, Änderung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken, insbesondere Erbbaurechten;
3. Begründung bauordnungsrechtlicher Baulasten und Zustimmung zu behördlicher Widmung kirchlicher Grundstücksflächen;
4. Annahme von Schenkungen und Zuwendungen, die mit einer Verpflichtung belastet sind, sowie Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen;
5. Aufnahme von Darlehen, Abgabe von Bürgschafts- und Garantieerklärungen, Übernahme von Fremdverpflichtungen;
6. Rechtsgeschäfte über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen und künstlerischen Wert haben, sowie die Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen;
7. Begründung und Änderung von kirchlichen Beamtenverhältnissen;
8. Abschluss und vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen[1];
9. gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche;
10. Versicherungsverträge, ausgenommen Pflichtversicherungsverträge;
11. Gestellungsverträge, Beauftragung von Rechtsanwälten, Dienst- und Werkverträge über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Verträge mit bildenden Künstlern;
12. Abschluss von Reiseverträgen;
13. Gesellschaftsverträge, Erwerb und Veräußerung von Geschäftsanteilen, Begründung von Vereinsmitgliedschaften und Beteiligungsverträge jeder Art;
14. Erteilung von Gattungsvollmachten;
15. Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen, einschließlich Friedhöfen, sowie die vertragliche oder satzungsrechtliche Regelung ihrer Nutzung;
16. Verträge über Bau- und Kultuslasten sowie entsprechende Geld- und Naturalleistungsansprüche;

17. Begründung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, unbeschadet der unter lit. a) Ziff. 3 und 7 genannten Verpflichtungstatbestände, insbesondere Erschließungsverträge, Kraftfahrzeug-Stellplatzablösungs-Vereinbarungen;
18. Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht;
19. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten und deren Fortführung in einem weiteren Rechtszug, soweit es sich nicht um ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt; im letzteren Fall ist das Erzbischöfliche Generalvikariat unverzüglich zu benachrichtigen.

b) Bei Rechtsgeschäften und Rechtsakten mit einem Gegenstandswert von mehr als 15.000,00 EUR
   1. Schenkungen;
   2. Gewährung von Darlehen, mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten;
   3. Kauf- und Tauschverträge;
   4. Erwerb, Belastung und Veräußerung von Wertpapieren und Anteilscheinen;
   5. Werkverträge mit Ausnahme der unter lit. a) Ziff. 11 genannten Verträge;
   6. Geschäftsbesorgungsverträge mit Ausnahme der unter lit. a) Ziff. 11 genannten Verträge und Treuhandverträge;
   7. Abtretung von Forderungen, Schulderlass, Schuldversprechen, Schuldanerkenntnisse gemäß §§ 780, 781 BGB, Begründung sonstiger abstrakter Schuldverpflichtungen einschließlich wertpapierrechtlicher Verpflichtungen.

c) Bei Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträgen: Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträgen, die unbefristet sind oder deren befristete Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder deren Nutzungsentgelt auf das Jahr umgerechnet 15.000,00 EUR übersteigt.

d) Im Bereich der kirchlichen Krankenhäuser und Heime:
   1. Ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert
      1.1 alle unter lit. a) Nr. 1 bis 7 und Nr. 9 bis 13, 18 und 19 genannten Rechtsgeschäfte bzw. Rechtsakte;
      1.2 Abschluss und vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen mit Mitarbeitenden in leitender Stellung, insbesondere mit Chefärztinnen und Chefärzten sowie leitenden Oberärztinnen oder Oberärzten, Verwaltungs-, Heim- und Pflegedienstleitungen sowie Oberärztinnen oder Oberärzten;
      1.3 Belegarztverträge.
   2. Mit einem Gegenstandswert von mehr als 150.000,00 EUR alle unter lit. b) aufgeführten Rechtsgeschäfte und Rechtsakte.
   3. Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge, wenn sie unbefristet geschlossen werden, ihre befristete Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder ihr Nutzungsentgelt auf das Jahr berechnet 150.000,00 EUR übersteigt.

(2) Für die Bestimmung des Gegenstandswertes gelten in Zweifelsfällen die Vorschriften der Zivilprozessordnung.

(3) Ferner bedürfen Beschlüsse und Willenserklärungen des Kirchenvorstandes in folgenden Fällen der Genehmigung der Erzbischöflichen Generalvikariates:

1. bei Ausmalungen, Beschaffung von Fenstern in Glasmalerei, Anschaffung von Innenausstattung, insbesondere auch von Altargeräten, Paramenten, Teppichen usw., soweit im Einzelfalle deren Wert 15.000,00 EUR übersteigt;
2. bei Verwendung von Kirchenvermögen zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken einschließlich der Gewährung von Darlehen, mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten;
3. bei Einführung oder Veränderung von Gebühren, die der Kirchengemeinde zufließen;
4. bei Festsetzung oder Veränderung ständiger Gehälter und Ruhegehälter.

§ 2
Verfahren

[1]Bei Eingaben zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung ist in allen genehmigungspflichtigen Fällen der betreffende Beschluss in Form eines beglaubigten Auszuges aus dem Sitzungsbuch in zweifacher Ausfertigung mit etwaigen zur Prüfung erforderlichen Unterlagen beizufügen. [2]Durch gesonderte Bestimmung kann die Vorlage in elektronischer Form zugelassen werden.

§ 3
Vorausgenehmigungen

[1]Der Ortsordinarius kann anordnen, unter welchen Voraussetzungen die Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates zu einem der in § 1 aufgeführten Beschlüsse, Rechtsgeschäfte oder Rechtsakte vorab erteilt wird (Vorausgenehmigung). [2]Die Regelung ist im Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn zu veröffentlichen.

Artikel 2
Erlass von Ausführungsbestimmungen

[1]Sofern gesetzlich nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, trifft die Ausführungsbestimmungen zum KVVG und zur GA PB der Generalvikar. [2]Dies betrifft insbesondere Regelungen nach

a) § 7 Abs. 3 KVVG (Ausschüsse des Kirchenvorstandes),

b) § 21 Abs. 3 S. 3 KVVG (Geschäfte der laufenden Verwaltung),

c) § 23 S. 2 KVVG (Schlichtungsverfahren) und

d) § 3 GA PB (Vorausgenehmigungen).

Artikel 3
Bestimmungen für (Kirchen-)Gemeindeverbände

(1) [1]Die in Bezug auf die Verwaltung und Vertretung der (Kirchen-)Gemeindeverbände Katholischer Kirchengemeinden im Erzbistum Paderborn bestehenden Bestimmungen bleiben bis zu einer Neuregelung in Kraft. [2]Dies betrifft insbesondere:

a) die Verwaltungsvorschriften für die Gemeindeverbände Katholischer Kirchengemeinden im Erzbistum Paderborn, Verwaltungsverordnung vom 12. Februar 1979 (KA 1979, Nr. 64), zuletzt geändert durch 2. ÄndVO VVGemVerb vom 22. Juni 2015 (KA 2015, Nr. 94);

b) die Anordnung zur Rechnungslegung der Gemeindeverbände Katholischer Kirchengemeinden im Erzbistum Paderborn, Verwaltungsverordnung vom 20. Dezember 2016 (KA 2017, Nr. 15);

c) die Anordnung über die Auflösung der Gemeindeverbände Katholischer Kirchengemeinden Hellweg, Hochsauerland-Waldeck und Siegerland-Südsauerland und über die Errichtung des Gemeindeverbands Katholischer Kirchengemeinden Mitte im Erzbistum Paderborn vom 26. November 2020 (KA 2021, Nr. 6);

d) die Anordnung über die Auflösung des Gemeindeverbandes Katholischer Kirchengemeinden Ruhr-Mark und über die Erweiterung des Gemeindeverbandes Katholischer Kirchengemeinden Östliches Ruhrgebiet vom 15.12.2021 (KA 2022, Nr. 11);

e) die Anordnung über die Auflösung des Gemeindeverbandes Katholischer Kirchengemeinden Hochstift Paderborn und über die Erweiterung des Gemeindeverbandes Katholischer Kirchengemeinden Minden-Ravensberg-Lippe vom 05. September 2022 (KA 2022, Nr. 150).

(2) [1]Bis zu einer Neuregelung gilt, dass Sitzungen von Organen der (Kirchen-)Gemeindeverbände auch virtuell oder hybrid durchgeführt werden können. [2]Über die Durchführung virtueller oder hybrider Formate befindet die oder der Vorsitzende des jeweiligen Organs. [3]Einen entsprechenden Antrag kann sie oder er nur aus wichtigem Grund zurückweisen. [4]Auf virtuelle oder hybride Formate finden die jeweils gültigen Vorschriften über Präsenzsitzungen der Verbandsorgane entsprechende Anwendung.

(3) § 32 Abs. 2 KVVG bleibt unberührt.

Artikel 4
Bestimmungen für Kirchenvorstände

§ 1
Übergangsregelung für Kirchenvorstände bis zur ersten Neuwahl

(1) [1]Gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 KVVG bleiben die bei Inkrafttreten des KVVG bestehenden Organe der Kirchengemeinden (Kirchenvorstände) und Gemeindeverbände (Vertreterversammlungen, Verbandsausschüsse) bis zur ersten Konstituierung der nach dem KVVG zu bildenden Organe bestehen. [2]§ 5 Abs. 1 KVVG findet insoweit keine Anwendung.

(2) Abs. 1 findet auf die bestehenden Ausschüsse sowie bestehende Vermögensverwaltungen nach § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (VVG), insbesondere Vermögensverwaltungsräte, entsprechende Anwendung.

§ 2
Übergangsregelung zu § 13 Abs. 1 lit. c) KVVG i. V. m. § 11 Abs. 4 S. 1 lit. a) und b) KVVG und § 3 Abs. 3 lit. a) und b) KV-WO

[1]Gemäß § 11 Abs. 4 S. 2 KVVG analog wird im Hinblick auf § 11 Abs. 4 S. 1 lit. a) und b), § 13 Abs. 1 lit. c) KVVG sowie § 3 Abs. 3 lit. a) und b) KV-WO die Regelung getroffen, dass auch die dort genannten Personen bis zur ersten Konstituierung der nach dem KVVG zu bildenden Organe Mitglieder des jeweiligen Kirchenvorstandes bleiben. [2]§ 13 Abs. 1 lit. c) KVVG und § 3 Abs. 3 lit. a) KV-WO finden insoweit keine Anwendung.

§ 3
Anwendungsregelung zu § 11 Abs. 4 S. 1 lit. a) KVVG und § 3 Abs. 3 lit. a) KV-WO

Für die Wahl der Kirchenvorstände nach dem KVVG wird für den Bereich der Erzdiözese Paderborn gemäß § 11 Abs. 4 S. 2 KVVG analog geregelt, dass § 11 Abs. 4 S. 1 lit. a) KVVG und § 3 Abs. 3 lit. a) KV-WO keine Anwendung finden auf Personen

a) die in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 8 SGB IV zur jeweiligen Kirchengemeinde, zum Pfarrer oder dem vom Diözesanbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde betrauten Geistlichen oder einer nach can. 517 § 2 CIC beteiligten Person gemäß § 5 Abs. 2 KVVG stehen oder

b) deren nebenberuflicher Beschäftigungsumfang 6 Wochenstunden (15 % der wöchentlichen Regelarbeitszeit) nicht überschreitet.

§ 4
Regelung in Bezug auf bisherige Mitglieder der Kirchenvorstände nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924

[1]Bisherige Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 VVG („aufgrund besonderen Rechtstitels Berechtigte oder die von ihnen Ernannten“) gehören den betreffenden Kirchenvorständen weiterhin als stimmberechtigte Mitglieder an. [2]Die Mitgliedschaft endet spätestens mit dem Wegfall der zugrunde liegenden Rechtstitel. [3]Auf eine Ablösung der Rechtstitel soll hingewirkt werden.

§ 5
Regelung in Bezug auf die Mitglieder des Kirchenvorstandes nach § 5 Abs. 1 lit. c) KVVG

(1) [1]Mit Beendigung des Amtes im Pfarrgemeinderat oder Gesamtpfarrgemeinderat endet auch die Mitgliedschaft der entsendeten Person im Kirchenvorstand. [2]Der Pfarrgemeinderat oder Gesamtpfarrgemeinderat entsendet in diesem Fall für den Rest der Wahlperiode des Kirchenvorstandes aus seinen Reihen eine Person, die zum Kirchenvorstand wählbar ist. [3]Der Pfarrgemeinderat oder Gesamtpfarrgemeinderat kann auch in diesem Fall auf eine Entsendung verzichten.

(2) Bestehen in einer Kirchengemeinde im Einzelfall mehrere Pfarrgemeinderäte, verständigen sich diese auf die Entsendung einer Person.

(3) Werden die Pfarrgemeinderäte oder Gesamtpfarrgemeinderäte durch ein anderes, mehrheitlich durch Wahl zustande gekommenes pastorales Gremium abgelöst, finden § 5 Abs. 1 lit. c) und § 14 Abs. 3 KVVG sowie die Absätze 1 und 2 dieser Regelung auf dieses Gremium entsprechende Anwendung.

Artikel 5
KVVG Niedersachsen, Inkrafttreten

§ 1
KVVG Niedersachsen

Das Kirchenvermögensverwaltungsgesetz für den in Niedersachsen gelegenen Anteil des Erzbistums Paderborn (KVVG) vom 10. Dezember 1987 (KA 1988, Nr. 3), zuletzt geändert durch 7. KVVG-ÄndG vom 22. März 2016 (KA 2016, Nr. 64), und die Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens im niedersächsischen Anteil der Erzdiözese Paderborn vom 20. November 2006 (KA 2006, Nr. 175) bleiben unberührt.

§ 2
Inkrafttreten

[1]Dieses Gesetz tritt mit Inkrafttreten des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes für die Erzdiözese Paderborn (KVVG) in Kraft. [2]Zugleich treten alle entgegenstehenden kirchlichen Normen und Regelungen außer Kraft, insbesondere die Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden im nordrhein-westfälischen und hessischen Anteil der Erzdiözese Paderborn vom

19.05.1995 – Geschäftsanweisung – in der Fassung vom 29.07.2009 (KA 2009, Nr. 106), zuletzt geändert durch Verwaltungsverordnung vom 15.04.2020 (KA 2020, Nr. 56).

Paderborn, den 10. Oktober 2024

Der Erzbischof von Paderborn

L.S.

Erzbischof

Gz.: 1.7/1454/1424/9-2023

---

[1] Diözesanrechtlicher Regelung bleibt es vorbehalten, bestimmte Dienst- und Arbeitsverträge von der Genehmigungspflicht freizustellen.

Nr. 132
Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Paderborn (KV-WO)

Gemäß § 5 Absatz 3 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes für die Erzdiözese Paderborn (KVVG) vom 10. Oktober 2024 (KA 2024, Nr. 130), wird die nachfolgende Wahlordnung erlassen:

Inhalt

§ 1 Anwendungsbereich und Wahlgrundsätze
§ 2 Wahlberechtigung
§ 3 Wählbarkeit
§ 4 Wahltermin, Anordnung der Wahl
§ 5 Anzahl der zu wählenden Mitglieder
§ 6 Wahlvorstand und Wahlhelfende
§ 7 Liste der Wahlberechtigten
§ 8 Vorschlagsliste
§ 9 Ergänzung der Vorschlagsliste
§ 10 Prüfung der Wahlvorschläge; Veröffentlichung der Kandidierendenliste
§ 11 Einladung zur Wahl
§ 12 Wahlverfahren
§ 13 Stimmzettel
§ 14 Wahlstandorte und Wahlzeiten
§ 15 Wahlraum
§ 16 Wahlhandlung
§ 17 Stimmabgabe
§ 18 Briefwahl
§ 19 Auszählung
§ 20 Wahlniederschrift
§ 21 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

§ 22 Einspruch
§ 23 Beschwerde
§ 24 Wahlannahme; Amtszeit
§ 25 Mitteilung des Wahlergebnisses an das Bischöfliche Generalvikariat
§ 26 Wahlunterlagen
§ 27 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 1
Anwendungsbereich und Wahlgrundsätze

(1) [1]Dieses Gesetz regelt die Wahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes nach § 5 Absatz 1 lit. b) KVVG. [2]Es gilt für die Wahl der Kirchenvorstände im nordrhein-westfälischen und hessischen Anteil der Erzdiözese Paderborn.

(2) [1]Die Wahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes ist geheim und unmittelbar. [2]Zur Ausübung des Wahlrechts ist, soweit diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt, die Eintragung in die Liste der Wahlberechtigten erforderlich.

(3) Bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz in der Erzdiözese Paderborn (KDG) und die KDG-DVO in ihren jeweils gültigen Fassungen, zu beachten.

(4) [1]Für die erste Wahl nach der territorialen Neuordnung einer Kirchengemeinde kann der Ortsordinarius die Bildung von Wahlbezirken anordnen, die den vorherigen Gemeindeterritorien entsprechen. [2]Das Nähere kann in einer Ausführungsbestimmung geregelt werden.

§ 2
Wahlberechtigung

(1) [1]Die Wahlberechtigung richtet sich nach § 10 KVVG. [2]Wahlberechtigt ist demnach jedes Mitglied der Kirchengemeinde, das am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat, spätestens sechs Monate vor dem Wahltag seinen Erstwohnsitz in der Kirchengemeinde begründet hat und nicht nach den Vorschriften des staatlichen Rechts seinen Austritt aus der Kirche erklärt hat.

(2) [1]Abweichend von Absatz 1 kann gemäß § 10 Absatz 3 KVVG auch zur Wahl zugelassen werden, wer seinen Erstwohnsitz nicht in der Kirchengemeinde hat und spätestens sechs Monate vor dem Wahltag seinen Erstwohnsitz in der Erzdiözese Paderborn oder in einer der an die Erzdiözese Paderborn unmittelbar angrenzenden (Erz-)Diözesen begründet hat. [2]Das aktive Wahlrecht kann nur in einer Kirchengemeinde ausgeübt werden.

(3) Das Wahlrecht ruht gemäß § 10 Absatz 2 KVVG für Personen, die infolge einer gerichtlichen Entscheidung nicht die Fähigkeit besitzen, zu wählen.

§ 3
Wählbarkeit

(1) Wählbar ist gemäß § 11 KVVG jede wahlberechtigte Person, die am Wahltag

a) das 18. Lebensjahr vollendet hat und

b) das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) [1]Das passive Wahlrecht kann nach § 11 Absatz 2 KVVG nur in einer Kirchengemeinde ausgeübt werden. [2]Eine gleichzeitige Ausübung in mehreren Kirchengemeinden ist unzulässig.

(3) Nicht wählbar sind gemäß § 11 Absatz 4 KVVG

a) Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Kirchengemeinde, zum Pfarrer oder dem vom Diözesanbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde betrauten Geistlichen oder einer nach can. 517 § 2 CIC beteiligten Person gemäß § 5 Absatz 2 KVVG stehen oder die zu einem haupt- oder nebenamtlichen Dienst in dieser Kirchengemeinde bestellt sind,

b) im kirchlichen Dienst beschäftigte Personen, die mit der kirchlichen Aufsicht über die Kirchengemeinden betraut sind,

c) Geistliche, einschließlich Ruhestands- sowie Ordensgeistliche und

d) Personen, die durch Dekret oder Urteil der zuständigen kirchlichen Autorität von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

§ 4
Wahltermin, Anordnung der Wahl

(1) [1]Die Wahlen sollen in allen Kirchengemeinden möglichst gleichzeitig stattfinden. [2]Das Erzbischöfliche Generalvikariat bestimmt den Wahltermin. [3]In Kirchengemeinden mit mehreren Kirchstandorten kann auch ein Wahlzeitraum festgelegt werden; dieser soll einen Zeitraum von zwei Wochen möglichst nicht überschreiten.

(2) In begründeten Einzelfällen, insbesondere im Zusammenhang mit der Neubildung von Kirchengemeinden, kann mit Zustimmung des Erzbischöflichen Generalvikariates vom einheitlichen Wahltermin abgewichen werden.

(3) [1]Der Kirchenvorstand ordnet die Wahl spätestens acht Wochen vor dem vom Erzbischöflichen Generalvikariat bestimmten Wahltermin oder Wahlzeitraum durch Beschluss an. [2]Ist der Kirchenvorstand nicht beschlussfähig oder ein Kirchenvorstand nicht vorhanden, kann das Erzbischöfliche Generalvikariat die Wahl anordnen.

§ 5
Anzahl der zu wählenden Mitglieder

(1) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder beträgt nach § 5 Absatz 1 lit. b) KVVG mindestens fünf.

(2) [1]Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 KVVG wird festgelegt, dass die Zahl der gewählten Mitglieder in Kirchengemeinden bis 5.000 Mitglieder 6, bis 10.000 Mitglieder 8, bis 15.000 Mitglieder 10, bis 20.000 Mitglieder 12, in größeren Kirchengemeinden 14 beträgt. [2]Stichtag für die Festlegung der Zahl der zu wählenden Mitglieder ist der 31.12. des der Wahl vorausgehenden Kalenderjahres.

(3) [1]Auf Antrag des Kirchenvorstandes kann die Anzahl der gewählten Mitglieder für jeweils eine Wahlperiode erhöht oder verringert werden. [2]Der Antrag ist spätestens 6 Monate vor dem jeweiligen Wahltermin beim Erzbischöflichen Generalvikariat schriftlich einzureichen und zu begründen. [3]Im Zusammenhang mit der Neu- oder Umbildung von Kirchengemeinden kann der Ortsordinarius die Anzahl der gewählten Mitglieder auch ohne Antrag des Kirchenvorstandes erhöhen oder verringern.

§ 6
Wahlvorstand und Wahlhelfende

(1) [1]Spätestens acht Wochen vor dem Wahltermin wird durch Beschluss des Kirchenvorstandes ein aus mindestens drei Personen bestehender Wahlvorstand gebildet. [2]Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen in der Kirchengemeinde wahlberechtigt sein und dürfen selbst nicht zur Wahl stehen. [3]Dem Wahlvorstand obliegt die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl. [4]Er nimmt seine Aufgaben nach Maßgabe der Wahlordnung wahr.

(2) [1]Ist der Kirchenvorstand nicht beschlussfähig oder ein Kirchenvorstand nicht vorhanden, kann das Erzbischöfliche Generalvikariat den Wahlvorstand berufen. [2]Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) [1]Der Wahlvorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit seiner anwesenden Mitglieder. [2]Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende.

(5) [1]Zur Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl kann der Wahlvorstand Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer bestellen (Wahlhelfende). [2]Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7
Liste der Wahlberechtigten

(1) [1]Der Kirchenvorstand stellt spätestens acht Wochen vor dem Wahltermin für den Wahlvorstand eine Liste der Wahlberechtigten auf oder erkennt die von anderer Seite erstellte Liste als richtig an. [2]Die Liste enthält die Vor- und Nachnamen aller Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen unter Angabe des Erstwohnsitzes. [3]Sind Wahlberechtigte gleichen Vor- und Nachnamens mit derselben Anschrift vorhanden, müssen sie durch einen unterscheidenden Zusatz gekennzeichnet sein. [4]Beim Vorliegen melderechtlicher Auskunftssperren (§ 51 Bundesmeldegesetz) ist von einer Aufnahme in die Liste abzusehen, sofern die oder der Betroffene nicht schriftlich eingewilligt hat.

(2) [1]Personen, die in einer Kirchengemeinde nach § 2 Absatz 2 Satz 1 zur Wahl zugelassen werden wollen, können nur dann in die Liste der Wahlberechtigten aufgenommen werden, wenn sie in der Kirchengemeinde, in der sie ihren Erstwohnsitz haben, aus der Liste der Wahlberechtigten gestrichen sind. [2]Der Nachweis ist gegenüber dem Wahlvorstand zu erbringen.

(3) [1]Die Wahlberechtigten haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ausschließlich ihrer in der Liste der Wahlberechtigten eingetragenen personenbezogenen Daten zu prüfen. [2]Zu diesem Zweck können sie persönlich Auskunft aus der Liste der Wahlberechtigten, beschränkt auf ihre personenbezogenen Daten, verlangen.

(4) [1]Der Wahlvorstand teilt nach ortsüblicher Bekanntmachung, insbesondere durch Aushang, Pfarrbrief, Internetveröffentlichung und Bekanntgabe in den Gottesdiensten, rechtzeitig mit, dass aus der Liste der Wahlberechtigten spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag für die Dauer einer Woche von den Wahlberechtigten im Rahmen des Absatz 3 Auskunft begehrt werden kann. [2]Die Bekanntmachung erfolgt mit dem Hinweis, dass Einsprüche gegen die Liste der Wahlberechtigten nach Ablauf dieser Frist unzulässig sind.

(5) [1]Einsprüche gegen die Liste der Wahlberechtigten können von den Wahlberechtigten bis zum Ende der Auskunftsfrist in Textform oder zur Niederschrift an den Wahlvorstand gerichtet werden; sie sind zu begründen. [2]Wird einem Einspruch nicht binnen drei Tagen stattgegeben, können die Beteiligten binnen einer Frist von einer Woche Beschwerde beim Erzbischöflichen Generalvikariat einlegen. [3]Einspruch und Beschwerde haben keine aufschiebende Wirkung.

(6) Ist eine Person nicht in der Liste der Wahlberechtigten verzeichnet, ist sie gleichwohl zur Stimmabgabe berechtigt, wenn sie ihre Wahlberechtigung am Wahltag in geeigneter Weise nachweist.

§ 8
Vorschlagsliste

(1) [1]Der Wahlvorstand stellt eine Liste von Kandidatinnen und Kandidaten auf (Vorschlagsliste). [2]Dabei ist gemäß § 11 Absatz 3 KVVG auf eine ausgewogene Berücksichtigung der Geschlechter zu achten.

(2) Von jeder Kandidatin und jedem Kandidaten müssen vor Aufnahme in die Vorschlagsliste folgende schriftliche Erklärungen vorliegen:

a) die Bereitschaftserklärung zur Kandidatur;

b) die Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten;

c) eine Erklärung zum Vorliegen der Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäß § 11 KVVG.

(3) [1]Die Vorschlagsliste soll mindestens eine Person mehr enthalten als Mitglieder zu wählen sind; sie muss mindestens so viele Personen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. [2]In begründeten Einzelfällen kann das Erzbischöfliche Generalvikariat auf Ersuchen des Wahlvorstandes eine Ausnahmeregelung treffen.

(4) [1]Die Vorschlagsliste enthält ausschließlich die Vor- und Nachnamen der Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen mit Angabe von Beruf und Erstwohnsitz; mit Einwilligung der Betroffenen kann auch eine Altersangabe erfolgen. [2]Bei berechtigtem Interesse, insbesondere beim Vorliegen melderechtlicher Auskunftssperren oder bedingter Sperrvermerke, kann auf Ersuchen der oder des Betroffenen trotz vorliegender Einwilligung (Absatz 2 lit. b)) von einer Angabe von Beruf und Erstwohnsitz abgesehen werden.

(5) [1]Spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin veröffentlicht der Wahlvorstand die Vorschlagsliste in ortsüblicher Art und Weise, insbesondere durch Aushang, Pfarrbrief, Internetveröffentlichung und Bekanntgabe in den Gottesdiensten, für die Dauer von zwei Wochen. [2]Die Veröffentlichung enthält einen ausdrücklichen Hinweis, dass die Wahlberechtigten das Recht haben, die Vorschlagsliste innerhalb dieser Frist zu ergänzen. [3]Am ersten Wochenende nach Veröffentlichung der Vorschlagsliste ist zudem in allen Gottesdiensten auf die Veröffentlichung und das Recht zur Ergänzung der Liste hinzuweisen.

§ 9
Ergänzung der Vorschlagsliste

(1) Die Wahlberechtigten haben das Recht, die Vorschlagsliste zu ergänzen.

(2) Der Ergänzungsvorschlag ist gültig, wenn er

a) von mindestens 10 wahlberechtigten Personen mit Vor- und Nachnamen sowie unter Angabe des Erstwohnsitzes unterzeichnet ist,

b) die schriftliche Erklärung der oder des Vorgeschlagenen enthält, dass sie oder er zur Kandidatur bereit ist und

c) innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Veröffentlichung (§ 8 Absatz 5) beim Wahlvorstand eingereicht ist.

(3) Unabhängig von Absatz 1 und Absatz 2 kann der Wahlvorstand die Vorschlagsliste ergänzen, wenn nicht genug Kandidatinnen oder Kandidaten vorhanden sind oder Kandidatinnen oder Kandidaten ihre Kandidatur zurückziehen.

§ 10
Prüfung der Wahlvorschläge; Veröffentlichung der Kandidierendenliste

(1) [1]Der Wahlvorstand stellt nach Ablauf der Frist nach § 8 Absatz 5 die Zulässigkeit der Ergänzungsvorschläge und gleichzeitig die Kandidierendenliste insgesamt fest. [2]Ist der Wahlvorstand der Auffassung, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt, weist er die Kandidatur zurück. [3]Die Streichung aus der Vorschlagsliste bzw. die Zurückweisung des Ergänzungsvorschlages wird der oder dem Betroffenen schriftlich bekannt gegeben. [4]Diese oder dieser kann gegen die Entscheidung innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe beim Wahlvorstand schriftlich Einspruch erheben, der hierüber innerhalb von zwei Wochen zu entscheiden hat; der Einspruch ist zu begründen.

(2) [1]Gegen den Beschluss des Wahlvorstandes nach Absatz 1 Satz 4 steht den Betroffenen innerhalb einer Woche nach Zugang des Einspruchsbescheides die Beschwerde an das Erzbischöfliche Generalvikariat zu. [2]Die Beschwerde ist schriftlich zu erheben und zu begründen. [3]Das Erzbischöfliche Generalvikariat entscheidet innerhalb von zwei Wochen endgültig und teilt seine Entscheidung den davon Betroffenen mit. [4]Die Beschwerde ist auch zulässig, wenn der Wahlvorstand nicht innerhalb von zwei Wochen nach Einlegung des Einspruchs entschieden hat.

(3) [1]Der Wahlvorstand veröffentlicht die endgültige Kandidierendenliste ortsüblich, insbesondere durch Aushang, Pfarrbrief, Internetveröffentlichung und Bekanntgabe in den Gottesdiensten, spätestens vier Wochen vor dem Wahltag. [2]Sofern gültige Ergänzungsvorschläge vorliegen, sind diese mit der Vorschlagsliste zusammenzufassen. [3]§ 8 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 11
Einladung zur Wahl

[1]Die Einladung zur Wahl erfolgt spätestens drei Wochen vor dem Wahltag oder Beginn des Wahlzeitraums ortsüblich, insbesondere durch Aushang, Pfarrbrief, Internetveröffentlichung und Bekanntgabe in den Gottesdiensten. [2]Sie muss insbesondere Hinweise auf den oder die Wahlstandorte, die Wahlräume, die Wahlzeiten und das Wahlverfahren enthalten.

§ 12
Wahlverfahren

(1) Zulässige Wahlverfahren sind die Stimmabgabe

a) im Wahlraum mittels Stimmzettel,

b) im Wege der Briefwahl.

(2) [1]Der Ortsordinarius kann

a) eine Online-Wahl diözesanweit oder auf deren Antrag hin für einzelne Kirchengemeinden als zusätzliches Wahlverfahren zulassen,

b) eines der in Absatz 1 genannten Verfahren oder die Online-Wahl insgesamt oder für einzelne Kirchengemeinden als leitendes oder alleiniges Wahlverfahren festlegen oder zulassen

und die dazu erforderlichen Regelungen treffen. [2]Für Online-Wahlen sind insbesondere die Modalitäten der Stimmabgabe sowie der Stimmauszählung zu regeln.

§ 13
Stimmzettel

[1]Der Wahlvorstand bereitet die Stimmzettel vor. [2]Dabei werden die Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen mit Erstwohnsitz und Berufsangabe aufgeführt. [3]§ 8 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 14
Wahlstandorte und Wahlzeiten

(1) [1]Die Wahlstandorte, Wahlräume und Wahlzeiten sind vom Wahlvorstand so festzusetzen, dass zumindest an jedem Kirchstandort (einschließlich Filialkirchen) vor oder nach dort stattfindenden Gottesdiensten ausreichend Gelegenheit zur Stimmabgabe besteht. [2]In begründeten Einzelfällen kann der Wahlvorstand eine abweichende Regelung treffen.

(2) Sind mehrere Wahlstandorte oder an einem Wahlstandort mehrere Wahlräume eingerichtet, ist die Wahlhandlung einschließlich der Stimmabgabe so zu organisieren, dass eine Doppelwahl ausgeschlossen ist.

§ 15
Wahlraum

(1) [1]Der Wahlvorstand sorgt am jeweiligen Wahlstandort für die Herrichtung des Wahlraumes. [2]In jedem Wahlraum sind mindestens eine Wahlkabine und eine Wahlurne aufzustellen. [3]Durch geeignete Vorkehrungen ist dafür zu sorgen, dass geheim abgestimmt werden kann.

(2) Der Wahlraum soll nach den örtlichen Verhältnissen möglichst so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wählerinnen und Wählern, insbesondere Menschen mit Behinderung und anderen Menschen mit Mobilitätsbeschränkungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird.

§ 16
Wahlhandlung

(1) [1]Die Wahlhandlung ist öffentlich. [2]Sie wird durch ein Mitglied des Wahlvorstandes eröffnet und geleitet; sofern die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist, durch diese. [3]Während der Wahlhandlung müssen stets mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes oder Wahlhelfende im Wahlraum anwesend sein.

(2) [1]Die Wahlleitung übt an den Wahlstandorten das Hausrecht aus. [2]Insbesondere kann sie Personen, die den Wahlablauf behindern oder stören, der Räumlichkeiten verweisen. [3]Es ist darauf zu achten, dass in und an dem Gebäude, in dem sich die Wahlräumlichkeiten befinden, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude keine Beeinflussung der wählenden Personen stattfindet.

(3) Die Wahlberechtigung ist auf Verlangen des Wahlvorstandes nachzuweisen.

(4) [1]Vor Abgabe des ersten Stimmzettels überzeugt sich der Wahlvorstand davon, dass die Wahlurne leer ist. [2]Die Wahlurne ist sodann bis zur Stimmauszählung verschlossen zu halten.

(5) Über die Wahlhandlung wird eine Niederschrift gefertigt, die auch das Ergebnis der Wahl bekundet.

§ 17
Stimmabgabe

(1) [1]Vor Aushändigung des Stimmzettels prüft der Wahlvorstand die Eintragung der Wählerin oder des Wählers in der Liste der Wahlberechtigten oder den Nachweis der Wahlberechtigung (§ 7 Absatz 7). [2]Anschließend wird die Stimmabgabe vermerkt.

(2) [1]Die Wählerin oder der Wähler kennzeichnet auf dem Stimmzettel die Namen der Personen, die sie oder er wählen will. [2]Es dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Kirchenvorstandsmitglieder zu wählen sind. [3]Der Stimmzettel muss einen Hinweis enthalten, wie viele Personen höchstens gewählt werden.

(3) Der Stimmzettel ist in der Wahlkabine auszufüllen und anschließend in die Wahlurne zu werfen.

(4) [1]Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. [2]Wer wegen körperlicher Gebrechen den Stimmzettel nicht eigenhändig kenntlich machen oder in die Wahlurne werfen kann, darf sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

(5) [1]Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch die Wählerinnen und Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die schon vorher im Wahlraum anwesend waren. [2]Sodann erklärt die Wahlleitung die Wahlhandlung für geschlossen.

§ 18
Briefwahl

(1) Den Wahlberechtigten ist durch Briefwahl eine vorzeitige Stimmabgabe zu ermöglichen.

(2) [1]Der Wahlvorstand erteilt auf Antrag den Briefwahlschein zusammen mit dem Wahlumschlag und dem Stimmzettel. [2]Der Antrag ist schriftlich an das zuständige Pfarrbüro zu richten oder dort zur Niederschrift zu erklären. [3]Das Erzbischöfliche Generalvikariat kann eine digitale Antragstellung zulassen und die diesbezüglichen Rahmenbedingungen festlegen.

(3) [1]Bei der Abgabe der Briefwahlunterlagen hat die Wählerin oder der Wähler dafür zu sorgen, dass der Briefwahlschein und der verschlossene Wahlumschlag mit ihrem oder seinem Stimmzettel in einem weiteren verschlossenen Umschlag dem Wahlvorstand zugeleitet werden. [2]Der Briefwahlumschlag muss spätestens zum Ende des Wahlzeitraums beim Wahlvorstand eingegangen sein. [3]Ab Beginn der Wahlhandlung können Briefwahlumschläge nur noch an den Wahlstandorten den Wahlvorständen übergeben werden. [4]Am Ende der Wahlhandlung öffnet der Wahlvorstand die Briefwahlumschläge und entnimmt ihnen die Briefwahlscheine und die Wahlumschläge. [5]Anhand des Briefwahlscheins wird die Wahlberechtigung überprüft und die Stimmabgabe in der gemäß § 17 Absatz 1 geführten Liste vermerkt. [6]Anschließend wird der Wahlumschlag verschlossen in die Urne geworfen.

§ 19
Auszählung

(1) [1]Unverzüglich nach Beendigung der Wahlhandlungen erfolgt die öffentliche Auszählung der Stimmen. [2]Wurde an mehreren Wahlstandorten oder an einem Wahlstandort in mehreren Wahlräumen gewählt, werden die verschlossenen Wahlurnen und die Wahlunterlagen zunächst in einen gemeinsamen Auszählungsraum verbracht. [3]Danach öffnet der Wahlvorstand die Wahlurnen, zählt die Stimmzettel und vergleicht ihre Anzahl mit der Anzahl der vermerkten Stimmabgaben. [4]Abweichungen sind in der Niederschrift festzuhalten.

(2) [1]Zunächst werden die ungültigen Stimmzettel separiert. [2]Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er einen eindeutigen Wählerwillen nicht erkennen lässt oder mit einem sonstigen wesentlichen Mangel behaftet ist. [3]Bei der Briefwahl ist er außerdem ungültig, wenn wesentliche Verfahrensvorschriften für die Briefwahl nicht eingehalten worden sind. [4]Über die Ungültigkeit von Stimmzetteln beschließt der Wahlvorstand. [5]Die ungültigen Stimmzettel sind mit fortlaufender Nummerierung der Wahlniederschrift beizufügen. [6]In der Niederschrift werden die Gründe für die Ungültigkeit der Stimmzettel angegeben.

(3) [1]Die gültigen Stimmen werden laut vorgelesen und die Namen der gewählten Personen von einem Mitglied des Wahlvorstandes in einer Liste vermerkt. [2]Danach wird festgestellt, wie viele gültige Stimmen jede Kandidatin oder jeder Kandidat erhalten hat.

(4) [1]Zu Mitgliedern des Kirchenvorstandes sind diejenigen Personen gewählt, die unter Berücksichtigung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder die meisten Stimmen erhalten haben. [2]Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. [3]Nicht gewählte Kandidatinnen und Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen Ersatzmitglieder; Satz 2 gilt entsprechend.

(5) [1]Der Wahlvorstand stellt fest, wer gewählt ist. [2]Das Wahlergebnis ist im Auszählungsraum öffentlich bekannt zu geben.

(6) Wurde die Online-Wahl gemäß § 12 Absatz 2 als Wahlverfahren zugelassen, sind die online abgegebenen Stimmen entsprechend der dazu erlassenen Regelungen auszuzählen.

§ 20
Wahlniederschrift

(1) [1]Die Wahlniederschrift ist von der Wahlleitung und zwei weiteren Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. [2]Mit der Unterzeichnung schließt die Wahlhandlung ab.

(2) Die Wahlunterlagen sind vom Kirchenvorstand in Verwahrung zu nehmen, Wahlniederschriften bzw. -protokolle sind zu archivieren, weitere Wahlunterlagen (Stimmzettel, Liste der Wahlberechtigten, Wahlbenachrichtigung, Erklärungen der Kandidatinnen und Kandidaten, Briefwahlunterlagen) bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode aufzubewahren.

§ 21
Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) [1]Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgt unverzüglich für die Dauer mindestens einer Woche durch ortsübliche Veröffentlichung, insbesondere durch Aushang, Pfarrbrief und Internetveröffentlichung; auf die Möglichkeit des Einspruches nach § 22 ist dabei ausdrücklich hinzuweisen. [2]Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist in den Wahlunterlagen zu vermerken.

(2) Neben der Bekanntgabe nach Absatz 1 ist das Wahlergebnis am Sonntag nach der Wahl in allen Gottesdiensten (einschließlich Vorabend) zu verlesen.

§ 22
Einspruch

(1) [1]Jede und jeder Wahlberechtigte kann Einspruch gegen die Wahl erheben. [2]Dieser ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 21 Absatz 1) schriftlich beim bisherigen Kirchenvorstand zu erheben und zu begründen. [3]Wird ein Einspruch innerhalb dieser Frist nicht erhoben, ist die Wahl rechtskräftig.

(2) [1]Der bisherige Kirchenvorstand beschließt innerhalb von zwei weiteren Wochen über den Einspruch. [2]Ergibt die Prüfung, dass infolge der Verletzung von Wahlvorschriften das Wahlergebnis ganz oder zum Teil beeinflusst sein kann, hat er die Wahl für ungültig zu erklären. [3]Eine unrichtige Auszählung der Stimmen hat er zu berichtigen.

(3) [1]Der Beschluss ist zu begründen. [2]Er ist der Einspruchsführerin bzw. dem Einspruchsführer sowie denjenigen, die von dem Beschluss betroffen sind, bekannt zu geben. [3]Auf die Möglichkeit zur Beschwerde nach § 23 ist hinzuweisen. [4]Unterbleibt dieser Hinweis, verlängert sich die Beschwerdefrist nach § 23 Absatz 1 Satz 1 um zwei Wochen.

§ 23
Beschwerde

(1) [1]Gegen den Beschluss des Kirchenvorstandes steht den in § 22 Absatz 3 Genannten innerhalb einer Woche nach Zugang des Einspruchsbescheides die Beschwerde an das Erzbischöfliche Generalvikariat zu. [2]Dieses entscheidet innerhalb von zwei Wochen endgültig und teilt seine Entscheidung den davon Betroffenen mit. [3]Die Beschwerde ist auch zulässig, wenn der Kirchenvorstand nicht innerhalb von zwei Wochen nach Einlegung des Einspruchs entschieden hat.

(2) Das Erzbischöfliche Generalvikariat kann von Amts wegen über die Gültigkeit der Wahl entscheiden, eine unrichtige Feststellung des Wahlergebnisses richtigstellen und in Fällen der Nichtdurchführung der Wahl oder der wiederholten Ungültigkeit oder Teilungültigkeit einer Wahl die ihm erforderlich erscheinenden Maßnahmen treffen.

(3) [1]Steht die Ungültigkeit einer Wahl endgültig fest, ist sie zu wiederholen. [2]§ 4 Absatz 1 und Absatz 3 gelten entsprechend.

§ 24
Wahlannahme; Amtszeit

(1) [1]Die Wahl bedarf der Annahme gegenüber dem Wahlvorstand. [2]Die Erklärung bedarf mindestens der Textform.

(2) Wird die Wahl nicht angenommen oder endet die Mitgliedschaft vorzeitig, rücken gemäß § 9 Absatz 1 KVVG die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl für die Dauer der restlichen Amtszeit des Kirchenvorstandes nach.

(3) [1]Ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden oder lehnen die vorhandenen Ersatzmitglieder die Übernahme des Amtes ab, wählt der Kirchenvorstand die Mitglieder aus den wählbaren Personen gemäß den näheren Vorgaben des KVVG unverzüglich, spätestens jedoch in der übernächsten Sitzung, hinzu (§ 9 Absatz 2 KVVG). [2]§ 9 Absatz 3 KVVG gilt entsprechend.

§ 25
Mitteilung des Wahlergebnisses an das Erzbischöfliche Generalvikariat

(1) [1]Nach der konstituierenden Sitzung, einschließlich Wahl der oder des geschäftsführenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Wahl der Kirchenvorstandsmitglieder durch das pastorale Gremium gemäß § 5 Absatz 1 lit. c) KVVG, sind die Angaben zu den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern unverzüglich dem Erzbischöflichen Generalvikariat und dem zuständigen (Kirchen-)Gemeindeverband mitzuteilen. [2]Mitzuteilen sind Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, E-Mailadresse, Beruf und Geburtsdatum; die Betroffenen sind hierüber gemäß den jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu informieren.

(2) Treten während der Amtszeit Veränderungen in der Zusammensetzung des Kirchenvorstandes oder in der Besetzung der Ämter des geschäftsführenden Vorsitzes bzw. des stellvertretenden Vorsitzes ein, sind diese Änderungen ebenfalls unverzüglich dem Erzbischöflichen Generalvikariat mitzuteilen.

(3) Das Erzbischöfliche Generalvikariat und der zuständige (Kirchen-)Gemeindeverband sind berechtigt, die in Absatz 1 genannten personenbezogenen Daten neben der Prüfung von Wahlergebnissen auch zu statistischen Zwecken sowie für Zwecke der Information und Fort-/Weiterbildung von Kirchenvorstandsmitgliedern zu verarbeiten.

§ 26
Wahlunterlagen

[1]Nach Ablauf der Amtszeit des gewählten Kirchenvorstandes sind die Wahlunterlagen datenschutzkonform zu vernichten. [2]Davon ausgenommen sind Wahlniederschriften, die nach den bestehenden Regelungen in das Pfarrarchiv zu übernehmen sind.

§ 27
Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

(1) [1]Die zur Durchführung dieser Wahlordnung erforderlichen Regelungen erlässt der Ortsordinarius. [2]Er kann insbesondere Regelungen treffen

a) zur Online-Wahl als zusätzlichem Wahlverfahren (§ 12 Absatz 2 lit. a);

b) zur Festlegung eines weiteren, eines leitenden oder eines alleinigen Wahlverfahrens (§ 12 Absatz 2 lit. b).

(2) Diese Wahlordnung tritt zum 1. November 2024 in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für Kirchenvorstände im Erzbistum Paderborn vom 11. Juli 1976 (KA 1976, Nr. 167), zuletzt geändert durch Diözesangesetz vom 08. Februar 2012 (KA 2012, Nr. 36), außer Kraft.

Paderborn, den 10. Oktober 2024

Der Erzbischof von Paderborn

L.S.

Erzbischof

Gz.: 1.7/1454/1424/1-2024

Nr. 133
Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung

Zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch Ministerpräsidenten Hendrik Wüst MdL

einerseits,

und den (Erz-)Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen, nämlich

der Erzdiözese Köln, vertreten durch Erzbischof Rainer Maria Kardinal Woelki,
der Erzdiözese Paderborn, vertreten durch Erzbischof Dr. Udo Markus Bentz,
der Diözese Aachen, vertreten durch Bischof Dr. Helmut Dieser,
der Diözese Essen, vertreten durch Bischof Dr. Franz-Josef Overbeck, und
der Diözese Münster, vertreten durch Bischof Dr. Felix Genn,

andererseits,

wird nach Art. 3 Satz 2 des Vertrages des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhl vom 14. Juni 1929 (GS S. 152), nach Art. 12 Satz 2 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933 (RGBl. II S. 679) sowie unter Berücksichtigung des Vertrages des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem Heiligen Stuhl vom 19. Dezember 1956 (GV. NW. 1957 S. 19)

mit Zustimmung des Heiligen Stuhls

folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

(1) Die Bildung und die Veränderung von Kirchengemeinden bedürfen, um für den staatlichen Bereich rechtlich wirksam zu werden, der staatlichen Anerkennung.

(2) Als Bildung und Veränderung von Kirchengemeinden im Sinne des Absatzes 1 sind die Errichtung, Auflösung, Zusammenlegung und Trennung von Kirchengemeinden oder die Änderung der Grenzen von Kirchengemeinden anzusehen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Bildung und Veränderung von (Kirchen-)Gemeindeverbänden.

§ 2

Die staatliche Anerkennung wird beantragt, nachdem der Diözesanbischof die Urkunde über die Bildung oder Veränderung von Kirchengemeinden oder (Kirchen-)Gemeindeverbänden nach den geltenden kirchenrechtlichen Vorschriften ausgefertigt hat.

§ 3

(1) Die staatliche Anerkennung wird von dem nach dem Kirchenrecht zuständigen Diözesanbischof beantragt.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die den Vorschriften des Kirchenrechts entsprechende kirchliche Urkunde über die Bildung oder Veränderung der Kirchengemeinde (§ 1 Abs. 2) oder des (Kirchen-)Gemeindeverbandes (§ 1 Abs. 3);
2. bei Kirchengemeinden die Grenzbeschreibung mit einer maßstabgerechten übersichtlichen Skizze, ggf. auch in geeigneter digitaler Form, die die Grenzen der Kirchengemeinde enthält und in der ggf. abgetrennte Teile beteiligter Kirchengemeinden kenntlich gemacht sind; im letzteren Falle sind der Zahl der beteiligten Kirchengemeinden entsprechend weitere Ausfertigungen dieser Skizze beizufügen;
3. Angaben über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Neuregelung;
4. eine Erklärung, dass die kirchenrechtlichen Voraussetzungen in formeller und materieller Hinsicht für die Errichtung der Kirchengemeinde oder des (Kirchen-)Gemeindeverbandes erfüllt sind;
5. eine Erklärung, dass die finanziellen Lasten und notwendigen finanziellen Aufwendungen der beteiligten Kirchengemeinden oder (Kirchen-)Gemeindeverbände durch Leistungen dieser Kirchengemeinden oder dieser (Kirchen-)Gemeindeverbände durch Leistungen Dritter gedeckt sind;
6. eine Erklärung, dass unbeschadet des § 10 zusätzliche staatliche Mittel nicht beansprucht werden oder der Nachweis, dass die erforderlichen zusätzlichen staatlichen Mittel bewilligt sind.

(3) Soweit die kirchliche Urkunde bereits Angaben enthält, die unter Abs. 2 Nr. 2 bis 4 fallen, bedarf es keiner besonderen Mitteilung.

§ 4

(1) Über den Antrag entscheidet die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Maßnahme nach § 1 getroffen werden soll.

(2) Sind mehrere Regierungsbezirke im Sinne des Abs. 1 beteiligt, so stimmen sich die beteiligten Bezirksregierungen untereinander über die Zuständigkeit ab.

§ 5

(1) Die Anerkennung darf nur versagt werden, wenn die nach § 3 erforderlichen Unterlagen unvollständig sind.

(2) Vor Versagung der Anerkennung soll dem Antragsteller Gelegenheit zur Beseitigung etwa bestehender Mängel gegeben werden.

§ 6

Wird die Anerkennung erteilt, so hat die neu errichtete Kirchengemeinde oder der neu errichtete (Kirchen-)Gemeindeverband die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Wirkung von dem Tag der Anerkennung an.

§ 7

Die Anerkennung wird durch eine besondere Urkunde erteilt. Die kirchliche Errichtungsurkunde und die Urkunde über die staatliche Anerkennung sind im Amtsblatt der Bezirksregierung und der Diözese zu veröffentlichen.

§ 8

(1) Bei geringfügigen Grenzveränderungen, die die finanzielle Leistungsfähigkeit der beteiligten Kirchengemeinden nicht beeinträchtigen, teilt der nach Kirchenrecht zuständige Diözesanbischof nach Abschluss des kirchlichen Verfahrens der zuständigen Bezirksregierung unter Vorlage einer beglaubigten Abschrift der kirchlichen Urkunde die Grenzänderung mit.

(2) Auch in diesen Fällen erfolgt die Anerkennung durch eine besondere Urkunde nach § 7 Satz 1.

(3) Widerspricht die Bezirksregierung, so findet das Verfahren nach §§ 3 bis 7 statt.

§ 9

Änderungen des Sitzes und des Namens bestehender Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände werden der Bezirksregierung, in deren Bezirk der Sitz der betreffenden Kirchengemeinde oder des (Kirchen-)Gemeindeverbandes gelegen ist, von dem Diözesanbischof angezeigt.

§ 10

Durch die Anerkennung wird die bestehende Rechtslage hinsichtlich etwaiger finanzieller Ansprüche gegen den Staat nicht berührt.

§ 11

(1) Bestimmungen der Diözesen, die die gesetzliche Vertretung der in § 1 genannten Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände betreffen, und deren Änderungen werden der für Kirchen, Jüdische Kultusgemeinden, sonstige Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Religionsverfassungsrecht zuständigen obersten Landesbehörde vor ihrem Erlass vorgelegt.

(2) Die Bestimmungen werden eine geordnete Vertretung der Körperschaften gewährleisten. In Kirchengemeinden wirken in den Vertretungsorganen in überwiegender Zahl Mitglieder mit, die periodisch durch unmittelbare und geheime Wahl der Kirchenmitglieder berufen werden. Alternativ können die Vertretungsorgane auch aus Gremien heraus gebildet werden, deren Mitglieder in überwiegender Zahl nach Satz 2 berufen wurden. Für (Kirchen-)Gemeindeverbände besteht das Vertretungsorgan in überwiegender Zahl aus Mitgliedern, die von den Vertretungsorganen der beteiligten Kirchengemeinden aus ihren Reihen gewählt werden.

(3) Wenn eine geordnete Vertretung im Sinne des Absatzes 2 in den diözesanen Bestimmungen nicht gewährleistet erscheint, kann die nach Absatz 1 zuständige Landesbehörde Einspruch erheben. Der Einspruch ist bis zum Ablauf eines Monats seit der Vorlage nach Absatz 1 zulässig. Im Fall eines Einspruchs sind die Diözesen gehalten, die betreffende Bestimmung zu überprüfen.

(4) Die diözesanen Bestimmungen über die gesetzliche Vertretung der Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie die Fälle, in welchen ein Beschluss, ein Rechtsgeschäft oder ein Rechtsakt erst durch die Genehmigung des jeweiligen (Erz-)Bischöflichen Generalvikariates im staatlichen Rechtskreis Wirksamkeit entfaltet, werden im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und in den Amtsblättern der Diözesen veröffentlicht. Das Gleiche gilt für andere Bestimmungen, deren Veröffentlichung der Sicherheit im Rechtsverkehr dient.

§ 12

(1) Diese Vereinbarung tritt am 1. November 2024 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 8. Oktober 1960 (GV. NW. S. 426) außer Kraft.

(3) Eine in Zukunft zwischen den Vertragschließenden etwa entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieser Vereinbarung soll auf freundschaftliche Weise beseitigt werden.

Düsseldorf, den 9. Oktober 2024

Hendrik Wüst
Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen

Köln, den 20. September 2024
L.S.

(gez.) + Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Paderborn, den 22. September 2024
L.S.

(gez.) + Udo Markus Bentz
Erzbischof von Paderborn

Aachen, den 23. September 2024
L.S.

(gez.) + Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Essen, den 24. September 2024
L.S.

(gez.) + Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Münster, den 25. September 2024
L.S.

(gez.) + Felix Genn
Bischof von Münster

Nr. 134
Ordnung für den Schlichtungsausschuss zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis (Art. 9 Abs. 5 GrO[1] i.V.m. § 47 KAVO)

[1] Grundordnung des kirchlichen Dienstes vom 22. September 1993 in der Fassung vom 22. November 2022, Kirchliches Amtsblatt 167 (2024), Nr. 47 (S. 44-48).

I. SCHLICHTUNGSAUSSCHUSS

§ 1
Name, Sitz

(1) Der Schlichtungsausschuss führt die Bezeichnung „Schlichtungsausschuss für das Erzbistum Paderborn“.

(2) Er hat seinen Sitz beim Erzbischöflichen Generalvikariat.

§ 2
Zuständigkeit

(1) Der Schlichtungsausschuss ist örtlich zuständig im Bereich kirchlicher Rechtsträger und deren Einrichtungen und im Bereich überdiözesaner Einrichtungen, die ihren Sitz im Gebiet des Erzbistums Paderborn haben.

(2) Der Schlichtungsausschuss ist sachlich zuständig für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen kirchlichen Mitarbeitern[2] und ihren Dienstgebern aus dem bestehenden Arbeitsverhältnis, Ausbildungs- oder Praktikumsverhältnis, soweit diese dem Regelungsbereich der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO), der Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse, der Ordnung für Praktikumsverhältnisse, der PiA-Ordnung oder der Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen unterfallen sowie andere kirchliche Rechtsträger, die unter den Geltungsbereich der Grundordnung fallen und mit ihren Mitarbeitern die Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses vereinbart haben.

(3) Er ist auch sachlich zuständig bei Streitigkeiten zwischen Dienstgebern und Mitarbeitern in kirchlichen Einrichtungen über die wirksame Einbeziehung der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung in den Individualarbeitsvertrag, insbesondere ob einzelvertraglich eine für den Mitarbeiter nachteilige Abweichung von der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung erfolgt ist.

(4) Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer erzbischöflichen Beauftragung für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung (z. B. Entzug der Missio canonica) fallen nicht in die Zuständigkeit der Schlichtungsausschuss.

(5) Die Zuständigkeit der staatlichen Arbeitsgerichte und die Regelungen des staatlichen Arbeitsgerichtsverfahrens einschließlich der Fristen bleiben unberührt.

§ 3
Zusammensetzung

(1) [1]Der Schlichtungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden sowie jeweils mindestens zehn Beisitzern aus den Kreisen der Dienstgeber und der Mitarbeiter. [2]Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in den Fällen, in denen dieser sein Amt nicht wahrnehmen kann.

(2) Für die Besetzung im konkreten Schlichtungsverfahren gilt § 15 Abs. 4.

§ 4
Vorsitzende und Beisitzer

(1) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen der katholischen Kirche angehören und dürfen in der Ausübung ihrer allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein.

(2) [1]Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen die Befähigung zum Richteramt gemäß dem Deutschen Richtergesetz besitzen und sollten arbeitsrechtliche Erfahrung aufweisen. [2]Sie dürfen nicht im haupt- oder nebenberuflichen kirchlichen Dienst stehen oder dem vertretungsberechtigten Organ einer kirchlichen oder caritativen Einrichtung angehören.

(3) Die Beisitzer des Schlichtungsausschusses müssen aus dem Kreis der Mitarbeiter und aus dem Kreis der Dienstgeber stammen, im kirchlichen Dienst stehen und sollen folgenden Berufsgruppen angehören:

a) liturgischer Dienst,
b) pastoraler Dienst,
c) kirchliche Verwaltung,
d) Bildungswesen und Beratungsdienste sowie
e) Sozial- und Erziehungsdienst.

Aus jeder Gruppe sollen mindestens zwei, jedoch höchstens vier Beisitzer je Seite benannt werden. Für den pastoralen Dienst ist für die Seite der Dienstgeber mindestens ein Pfarrer zu benennen.

§ 5
Ernennung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden

(1) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Erzbischof von Paderborn nach Anhörung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Paderborn ernannt.

(2) Die Ernennungen sind den Beisitzern bekannt zu geben.

§ 6
Benennung der Beisitzer

(1) Die Beisitzer aus dem Bereich der Mitarbeiter werden von der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Paderborn benannt und dem Generalvikar rechtzeitig bekannt gegeben. Die Beisitzer müssen wählbar im Sinne der Mitarbeitervertretungsordnung sein.

(2) Die Beisitzer aus dem Kreis der Dienstgeber werden vom Generalvikar benannt. Darunter muss mindestens ein Pfarrer sein.

§ 7
Rechtsstellung, Schweigepflicht

(1) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind unabhängig und nur an Recht, Gesetz und ihr Gewissen gebunden

(2) [1]Die Mitglieder führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. [2]Dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden kann eine Aufwandsentschädigung angeboten werden.

(3) [1]Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses haben über alle Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum Schlichtungsausschuss bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. [2]Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus dem Schlichtungsausschuss.

(4) [1]Der Vorsitzende belehrt die Beisitzer des Schlichtungsausschusses zu Beginn ihrer Amtszeit schriftlich über ihre Rechtsstellung und die Schweigepflicht nach den Absätzen 1 bis 3. [2]Eine Verletzung der Schweigepflicht stellt in der Regel eine grobe Pflichtverletzung dar.

(5) [1]Die Beisitzer sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen. [2]Hierzu zählen auch Zeiten der Vor- und Nachbereitung. [3]Die Tätigkeit im Schlichtungsausschuss steht dem Dienst gleich. [4]Findet ein Schlichtungsverfahren außerhalb der regulären Dienstzeit eines Beisitzers statt, so ist diesem Beisitzer Freizeitausgleich zu erteilen. [5]Die Beisitzer erhalten Auslagenersatz im Rahmen der Anlage 15 KAVO (Bestimmungen über Reisekostenvergütung).

(6) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert oder aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden.

§ 8
Amtszeit

(1) [1]Die Amtszeit beträgt fünf Jahre, der Beginn der Amtszeit des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden wird in der jeweiligen Ernennungsurkunde einheitlich festgelegt. [2]Die Amtszeit der Beisitzer beginnt mit der Amtszeit des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Ist zum Ende der Amtszeit die Benennung der neuen Mitglieder des Schlichtungsausschusses noch nicht erfolgt, bleiben die Mitglieder des Schlichtungsausschusses bis zur Nachbesetzung geschäftsführend im Amt.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle sein Amt niederlegen.

(4) Das Amt eines Mitglieds endet

1. wenn eine Voraussetzung für seine Berufung fehlt oder wegfällt,
2. im Falle des Verlusts der Geschäftsfähigkeit,
3. bei Abberufung durch den Erzbischof bei groben Pflichtverletzungen.

(5) Ist bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds die Mindestanzahl an Beisitzern der Seite unterschritten, findet eine Nach-Ernennung für den Rest der Amtszeit statt.

§ 9
Geschäftsstelle

(1) [1]Für den Schlichtungsausschuss ist eine Geschäftsstelle einzurichten. [2]Sitz der Geschäftsstelle ist beim Erzbischöflichen Generalvikariat.

(2) [1]Die Geschäftsstelle besorgt die Geschäfts- und Aktenführung des Schlichtungsausschusses nach Weisung des Vorsitzenden. [2]Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle unterliegen der Schweigepflicht, auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

(3) Die Kosten für die Geschäftsstelle trägt das Erzbistum.

II. SCHLICHTUNGSVERFAHREN

§ 10
Beteiligte, Bevollmächtigte, Beigeladene

(1) Beteiligte am Verfahren sind

1. Antragsteller
2. Antragsgegner.

(2) Die Beteiligten können sich in jedem Stadium des Verfahrens durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen oder mit ihr als Beistand auftreten.

(3) Sofern es sich um einen Regelungsgegenstand handelt, welcher der Kirchenaufsicht unterliegt, sind Vertreter des Erzbischöflichen Generalvikariates Paderborn beizuladen.

§ 11
Antragsgrundsatz

[1]Der Schlichtungsausschuss wird nur auf Antrag tätig. [2]Antragsbefugt sind betroffene Mitarbeiter oder Dienstgeber. [3]Anträge sind in Textform über die Geschäftsstelle an den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses zu richten. [4]Dieser hat gegebenenfalls auf eine sachdienliche Ergänzung des Antrags hinzuwirken.

§ 12
Antragsinhalt

(1) [1]Der Antrag muss den Antragsteller, den Antragsgegner, den Gegenstand des Verfahrens und ein bestimmtes Antragsbegehren enthalten. [2]Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und wesentliche Schriftstücke beigefügt werden.

(2) [1]Entspricht der Antrag diesen Anforderungen nicht, so hat der Vorsitzende den Antragsteller zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern. [2]Sachdienliche Ergänzungen und Änderungen können nur bis zur Entscheidung vorgebracht werden.

§ 13
Zurücknahme, Änderung des Antrags

(1) [1]Der Antragsteller kann seinen Antrag jederzeit zurücknehmen. [2]Dies erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Schlichtungsausschuss. [3]Der Vorsitzende erklärt das Schlichtungsverfahren in Textform für beendet.

(2) Eine Änderung des Antrags durch den Antragsteller ist zulässig, wenn der Antragsgegner einwilligt oder der Schlichtungsausschuss die Änderung für sachdienlich hält.

§ 14
Abweisung des Antrags

Erweist sich ein Antrag als offensichtlich unzulässig, so kann ihn der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses ohne mündliche Verhandlung unter Angabe der Gründe abweisen.

§ 15
Vorbereitung des Verfahrens

(1) [1]Der Vorsitzende trifft alle Maßnahmen, die zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens erforderlich sind. [2]Der Vorsitzende wirkt in jeder Phase des Verfahrens auf eine beschleunigte Durchführung der Schlichtung hin. [3]Er trägt Sorge dafür, dass das Verfahren zeitnah zu einem Abschluss geführt wird.

(2) [1]Der Vorsitzende verfügt die Zustellung des Antrags an den Antragsgegner. [2]Er hat die Zustellung sicherzustellen. [3]Zugleich ist der Antragsgegner aufzufordern, sich innerhalb einer festzusetzenden Frist in Textform zu äußern.

(3) Der Vorsitzende bereitet den Sach- und Streitstand soweit vor, dass die Beteiligten sich möglichst vor, spätestens im Verhandlungstermin vollständig erklären und vorhandene Schriftstücke oder andere Dokumente einreichen können und Personen, die zur Aufklärung des Sachstandes beitragen können, gehört werden.

(4) [1]Die Besetzung des Schlichtungsausschusses wird vom Vorsitzenden für jeden Verhandlungstag festgelegt, wobei im Falle eines Fortsetzungstermins in einem Verfahren der Schlichtungsausschuss möglichst in der gleichen Besetzung verhandeln soll. [2]Der Schlichtungsausschuss verhandelt in der Besetzung mit dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und je einem Beisitzer aus dem Kreis der Mitarbeiter und aus dem Kreis der Dienstgeber. [3]Der Beisitzer aus dem Kreis der Mitarbeiter soll möglichst der Berufsgruppe des vom Verfahren betroffenen Mitarbeiters angehören. [4]Der Beisitzer aus dem Kreis der Dienstgeber soll möglichst für einen Dienstgeber gleicher Art wie der vom Verfahren betroffene Dienstgeber tätig sein. [5]Die Beisitzer sollen dabei rotierend hinzugezogen werden. [6]Den Vorsitz hat der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

§ 16
Vorschlag zur Einigung ohne mündliche Verhandlung

(1) [1]Der Vorsitzende hat auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken. [2]Er kann den Beteiligten in Textform ohne mündliche Verhandlung einen Vorschlag zur Einigung mit einer Frist zur Stellungnahme unterbreiten.

(2) [1]Wird der Vorschlag von den Beteiligten angenommen, so stellt der Vorsitzende das Zustandekommen der Einigung durch Beschluss fest; die Annahmeerklärungen der Beteiligten sind in Textform abzugeben. [2]Die auf diese Weise zustande gekommene Einigung hat unter den Beteiligten die Wirkung eines außergerichtlichen Vergleichs.

(3) Führt der Einigungsvorschlag nicht zu einer Einigung, wird ein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt.

§ 17
Mündliche Verhandlung

(1) [1]Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und lädt den Antragsteller, den Antragsgegner und Dritte (z. B. Zeugen und Sachverständige) mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. [2]Einer gesonderten Ladung bedarf es nicht, wenn die Sache im Verhandlungstermin in Gegenwart der Beteiligten zur Weiterverhandlung auf einen bestimmten Termin vertagt wird.

(2) Der Schlichtungsausschuss erörtert in nicht öffentlicher Verhandlung unter Leitung des Vorsitzenden mit den Beteiligten die Sach- und Rechtslage.

(3) Der Vorsitzende gibt den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme.

(4) [1]Über den Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Verhandlung ist von einem damit Beauftragten ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Beteiligten zuzusenden ist. [2]Es soll den wesentlichen Verhandlungsablauf, die Ergebnisse einer Beweisaufnahme und die gestellten Anträge enthalten.

(5) [1]In der mündlichen Verhandlung müssen Antragsteller und Antragsgegner grundsätzlich persönlich erscheinen. [2]Sie können sich durch einen Bevollmächtigten oder durch einen durch Sachkunde ausgewiesenen Beistand vertreten lassen. [3]Bei unentschuldigtem Nichterscheinen des Antragstellers erklärt der Vorsitzende die Schlichtung für gescheitert. [4]Bei unentschuldigtem Nichterscheinen des Antragsgegners ergeht eine Entscheidung nach Aktenlage.

(6) [1]Die mündliche Verhandlung findet in der Regel als Präsenzsitzung statt. [2]Ist dies im Ausnahmefall, nicht möglich, kann die Verhandlung mittels Videokonferenz stattfinden, wenn die Möglichkeit der Teilnahme für alle Beteiligten sichergestellt ist und wenn sichergestellt ist, dass Dritte von der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. [3]Eine Aufzeichnung der Verhandlung ist unzulässig. [4]Absatz 5 gilt entsprechend. [5]Eine Präsenzsitzung mit einem Teil der Beteiligten, an der ein anderer Teil der Beteiligten mittels Videokonferenz teilnimmt, ist unzulässig. [6]Über das Vorliegen eines Ausnahmefalls und die Auswahl der Videokonferenzsoftware entscheidet der Vorsitzende.

§ 18
Beweisaufnahme

(1) Soweit es erforderlich ist, erhebt der Schlichtungsausschuss Beweis durch Augenschein, hört Zeugen, vom Schlichtungsausschuss angeforderte Sachverständige sowie die Beteiligten, und sieht Urkunden ein.

(2) [1]Die Beweisaufnahme hat in der mündlichen Verhandlung zu erfolgen. [2]Auf Anordnung des Vorsitzenden können ausnahmsweise Beweisaufnahmen vor der mündlichen Verhandlung durchgeführt werden. [3]Antragsteller, Antragsgegner und sonstige Beteiligte sind dazu zu laden.

§ 19
Vorschlag zur Einigung in der mündlichen Verhandlung in Verfahren nach § 2 Abs. 2

(1) [1]Der Schlichtungsausschuss hat zu jeder Zeit auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken. [2]Er soll daher den Beteiligten unter Würdigung der Sach- und Rechtslage eine begründete Einigungsempfehlung unterbreiten.

(2) [1]Wird der Vorschlag in der mündlichen Verhandlung von den Beteiligten angenommen, so ist die Einigung durch Beschluss festzustellen und der Beschluss zu Protokoll zu nehmen. [2]Die auf diese Weise zustande gekommene Einigung hat unter den Parteien die Wirkung eines außergerichtlichen Vergleichs.

(3) [1]Kommt in der mündlichen Verhandlung keine Einigung zustande, kann der Schlichtungsausschuss eine Einigungsempfehlung unterbreiten, die von beiden Beteiligten innerhalb einer vorzugebenden Äußerungsfrist in Textform angenommen werden kann. [2]Der Vorsitzende stellt das Zustandekommen der Einigung durch Beschluss fest.

(4) Kommt eine Einigung weder in der mündlichen Verhandlung noch während der Äußerungsfrist zustande, erklärt der Vorsitzende durch Beschluss die Schlichtung nach § 2 Abs. 2 für beendet.

(5) Wird eine Schlichtung zu einem Streitgegenstand nach mündlicher Verhandlung durch Beschluss für beendet erklärt, so kann ein Antrag zum selben Streitgegenstand nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach entsprechendem Beschluss erneut gestellt werden.

§ 20
Verfahren nach § 2 Abs. 3 – Streitigkeiten über die wirksame Einbeziehung der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung in den Individualarbeitsvertrag

(1) Der Schlichtungsausschuss entscheidet in den Verfahren nach § 2 Abs. 3 mit Beschluss.

(2) [1]Der Beschluss wird in dem Termin, in dem die Verhandlung geschlossen wird, oder in einem sofort anzuberaumenden Termin bekannt gegeben. [2]Dieser ist spätestens sechs Wochen nach Ende der mündlichen Verhandlung anzusetzen.

(3) Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit gefasst; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(4) Der Beschluss ist schriftlich abzufassen, mit Gründen zu versehen, von allen Mitgliedern, die daran mitgewirkt haben, zu unterschreiben und den Beteiligten zuzustellen.

(5) [1]Der Dienstgeber kann die Verkündung des Beschlusses bis spätestens zum Verkündungstermin durch Vorlage eines neuen Vertragsentwurfs abwenden. [2]Erfüllt der Vertragsentwurf, der zur Wirksamkeit lediglich der Annahme durch den Mitarbeiter bedarf, die rechtlichen Anforderungen, erklärt der Schlichtungsausschuss das Verfahren für erledigt.

(6) [1]Der Beschluss des Schlichtungsausschusses wird an den Vorsitzenden des für den Dienstgeber zuständigen rechtsträgerinternen Aufsichtsorgans übermittelt. [2]Wenn kein Aufsichtsorgan ermittelt werden kann, ist der Beschluss dem Erzbischof zu übermitteln.

§ 21
Rechtsfolgen des Beschlusses nach § 20

(1) [1]Stellt der Schlichtungsausschuss in seinem Beschluss fest, dass die Vertragsgestaltung gegen kirchliches Recht verstößt, ist der beteiligte Dienstgeber verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen und dem Schlichtungsausschuss hierüber zu berichten. [2]Zum Nachweis legt der Dienstgeber dem Schlichtungsausschuss innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses einen überarbeiteten Arbeitsvertragsentwurf vor, der zu seiner Wirksamkeit lediglich der Annahme durch den Mitarbeiter bedarf.

(2) Stellt der Schlichtungsausschuss fest, dass der Dienstgeber dieser Verpflichtung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, informiert der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses den Erzbischof über die auferlegten Maßnahmen und bittet ihn, dafür Sorge zu tragen, dass rechtmäßige Zustände hergestellt werden.

§ 22
Ablehnung, Befangenheit

(1) Für die Ausschließung und die Ablehnung von Mitgliedern des Schlichtungsausschusses gelten die §§ 41 bis 44 und § 48 der Zivilprozessordnung entsprechend.

(2) [1]Über das Ablehnungsgesuch entscheidet der Schlichtungsausschuss nach Anhörung des Betroffenen ohne seine Beteiligung. [2]Ist der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende Betroffener, so befindet der Schlichtungsausschuss unter Vorsitz des nicht betroffenen Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden endgültig. [3]Die Entscheidung wird durch Beschluss getroffen und ist endgültig. [4]Der Beschluss ist zu begründen und zu den Akten zu nehmen.

(3) [1]Ist das Ablehnungsgesuch zulässig und begründet, findet eine Fortsetzung des Verfahrens mit dem nach § 15 Abs. 4 umgebildeten Schlichtungsausschuss statt. [2]Anderenfalls wird das Schlichtungsverfahren durch den Schlichtungsausschuss in seiner ursprünglichen Besetzung fortgeführt.

III. KOSTEN DES VERFAHRENS UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23
Kosten des Verfahrens

(1) Verfahrenskosten werden nicht erhoben.

(2) Beteiligten sowie Zeugen und Sachverständigen werden Fahrtkosten nach Anlage 15 KAVO in der jeweils gültigen Fassung auf Antrag durch den beteiligten Dienstgeber erstattet.

(3) [1]Zeugen und Sachverständige werden gemäß den Bestimmungen für das Verfahren vor den staatlichen Arbeitsgerichten entschädigt. [2]Diese Kosten hat der am Verfahren beteiligte Dienstgeber zu tragen.

(4) Jede der Parteien trägt die Kosten für die Beiziehung eines Rechtsbeistands oder Bevollmächtigten selbst.

§ 24
Kosten der Schlichtungsausschuss

Durch die Tätigkeit der Mitglieder des Schlichtungsausschusses entstehende notwendige Kosten trägt das Erzbistum Paderborn.

§ 25
Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung tritt zum 1. November 2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für den Schlichtungsausschuss zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen vom 20.07.1989 (KA 1989, Stück 9, Nr. 120.) außer Kraft.

(3) [1]Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung be- und ernannten Mitglieder des Schlichtungsausschusses bleiben bis zur Benennung der Mitglieder nach §§ 5, 6 dieser Ordnung im Amt. [2]Für Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung anhängig sind, gelten die gemäß Abs. 2 außer Kraft gesetzten Regelungen fort.

Paderborn, 30. September 2024

Der Erzbischof von Paderborn

L.S.

Erzbischof

Gz.: 5/1318.90/2/2-2024

---

[2] Personenbezeichnungen beziehen sich, soweit nicht von der Sache her ausgeschlossen, in gleicher Weise auf sämtliche Geschlechter.

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 135
Einführungsverordnung zum Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz für die Erzdiözese Paderborn – KVVG – (EVO KVVG PB)

Inhalt

Artikel 1
Verwaltungsverordnung über die Erteilung von Vorausgenehmigungen gemäß § 3 der Geschäftsanweisung über die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbänden des nordrhein-westfälischen und des hessischen Anteils der Erzdiözese Paderborn (GA PB)

§ 1 Erwerb, Belastung und Veräußerung von Wertpapieren und Anteilsscheinen sowie bei Begründung abstrakter Schuldverpflichtungen einschließlich wertpapierrechtlicher Verpflichtungen im Zusammenhang mit Vermögensverwaltungsverträgen

§ 2 Abschluss und vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen

§ 3 Abschluss oder vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen, beim Abschluss von Kauf- und Tauschverträgen, Werkverträgen sowie Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträgen durch die (Kirchen-)Gemeindeverbände katholischer Kirchengemeinden im Erzbistum Paderborn

§ 4 Abschluss oder vertragliche Änderung von Landpachtverträgen

§ 5 Belastung und Veräußerung von Erbbaurechten
§ 6 Abschluss oder vertragliche Änderung von Mietverträgen für Garagen und/oder Kfz-Stellplätze
§ 7 Abschluss von Dienst- und Werkverträgen über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie von Werkverträgen
§ 8 Delegation der Anordnungsbefugnis über die Kirchenkasse
§ 9 Erteilung von Gattungsvollmachten in Zusammenhang mit der Friedhofsverwaltung
§ 10 Bestätigungsvermerk des Gemeindeverbandes

Artikel 2
Verwaltungsverordnung zur Ausübung und Delegation der Anordnungsbefugnis über die Kirchenkasse (AnordVO)
§ 1 Anordnungsbefugnis und Anordnungsberechtigung
§ 2 Delegation der Anordnungsbefugnis

Artikel 3
Verwaltungsverordnung zur Bestimmung von Geschäften der laufenden Verwaltung im Sinne des § 21 Abs. 3 S. 1 KVVG (GlV-VO)
§ 1 Geschäfte der laufenden Verwaltung
§ 2 Heraufsetzung der Wertgrenze
§ 3 Regelung durch den Kirchenvorstand
§ 4 Bevollmächtigung Dritter

Artikel 4
Verwaltungsverordnung über die Bildung von Ausschüssen der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Paderborn (AusschussVO)
§ 1 Bildung von Ausschüssen
§ 2 Besetzung, Sachkundige Mitglieder
§ 3 Ermächtigungsbeschlüsse
§ 4 Sitzung und Beschlussfassung

Artikel 5
Mediations- und Schlichtungsordnung für Kirchenvorstände in der Erzdiözese Paderborn (MeSchlO-KV PB)
§ 1 Mediations- und Schlichtungsverfahren
§ 2 Antragstellung, Verfahrensgrundsätze
§ 3 Durchführung der Mediation
§ 4 Durchführung der Schlichtung
§ 5 Abschluss des Verfahrens
§ 6 Gesetzliche Fristen, Ablehnung eines Antrages auf Mediation oder Schlichtung
§ 7 Kosten
§ 8 Evaluation

Artikel 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten entgegenstehender Regelungen

Artikel 1
Verwaltungsverordnung über die Erteilung von Vorausgenehmigungen gemäß § 3 der Geschäftsanweisung über die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbänden des nordrhein-westfälischen und des hessischen Anteils der Erzdiözese Paderborn (GA PB)

Gemäß § 3 GA PB kann der Ortsordinarius anordnen, unter welchen Voraussetzungen die Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates zu einem der in § 1 GA PB aufgeführten Beschlüsse, Rechtsgeschäfte oder Rechtsakte vorab erteilt wird (Vorausgenehmigung). Diesbezüglich wird folgende Regelung getroffen:

§ 1
Erwerb, Belastung und Veräußerung von Wertpapieren und Anteilsscheinen sowie bei Begründung abstrakter Schuldverpflichtungen einschließlich wertpapierrechtlicher Verpflichtungen im Zusammenhang mit Vermögensverwaltungsverträgen

(1) Für Beschlüsse und Willenserklärungen gemäß § 1 Abs. 1 lit. b) Nr. 4 und 7 GA PB, die im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrages von einem Kreditinstitut im Auftrag eines Kirchenvorstandes getätigt werden, wird hiermit unter nachfolgenden Voraussetzungen die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt:

a) Die Vermögensverwaltung durch das Kreditinstitut erfolgt im Rahmen eines kirchenaufsichtlich genehmigten Vermögensverwaltungsvertrages.

b) Für die Vermögensverwaltung durch das Kreditinstitut gelten die Anlagekriterien für katholische Kirchengemeinden im Erzbistum Paderborn in ihrer jeweils gültigen Fassung.

c) Der jeweils einzelne im Rahmen des Vermögensverwaltungsvertrages getätigte Rechtsakt bzw. das einzelne getätigte Rechtsgeschäft hat einen Gegenstandswert von nicht mehr als 150.000,00 EUR.

d) Sowohl der jeweilige Beschluss als auch die daraus resultierenden Willenserklärungen des Kirchenvorstandes entsprechen den formalen Voraussetzungen des für die kirchliche Vermögensverwaltung geltenden Rechts (insbesondere §§ 17, 21 Abs. 1 KVVG).

(2) Unbeschadet der Regelung nach Abs. 1 bleibt es dem Erzbischöflichen Generalvikariat vorbehalten, die dieser Regelung unterfallenden Sachverhalte insbesondere im Hinblick auf das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen im Einzelfall zu überprüfen.

§ 2
Abschluss oder vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen

(1) Für Beschlüsse und Willenserklärungen der Kirchenvorstände in Bezug auf den Abschluss von Dienst- und Arbeitsverträgen wird hiermit unter nachfolgenden Voraussetzungen die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt:

a) Der Beschluss bzw. die Willenserklärung betrifft
   1. den Abschluss oder die vertragliche Änderung von Dienst- oder Arbeitsverträgen für die Dauer von bis zu einem Jahr;
   2. den Abschluss oder die vertragliche Änderung von Dienst- oder Arbeitsverträgen für die Dauer von mehr als einem Jahr
      - mit Mitarbeitenden im Reinigungsdienst,
      - mit Mitarbeitenden in der Pflege der Außenanlagen kirchlicher Gebäude,
      - bei geringfügiger Beschäftigung i.S.d § 8 SGB IV,
      - bei Eingruppierung bis EG VII KAVO mit einem Beschäftigungsumfang von bis zu 12 Stunden in der Woche;
   3. den Abschluss oder die vertragliche Änderung von Verträgen mit Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten.

b) Der Dienst- bzw. Arbeitsvertrag enthält eine individualvertragliche Inbezugnahme des kirchlichen Dienst- und Arbeitsrechts, insbesondere der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweils gültigen, vom Erzbischof von Paderborn in Kraft gesetzten Fassung.

c) Die persönlichen Voraussetzungen nach der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweils gültigen, vom Erzbischof von Paderborn in Kraft gesetzten Fassung, sind erfüllt.

d) Die Vergütung richtet sich nach der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO).

e) Sowohl der jeweilige Beschluss als auch die daraus resultierenden Willenserklärungen des Kirchenvorstandes entsprechen den formalen Voraussetzungen des für die kirchliche Vermögensverwaltung geltenden Rechts (insbesondere §§ 17, 21 Abs. 1 KVVG).

(2) Unbeschadet der Regelungen nach Abs. 1 bleibt es dem Erzbischöflichen Generalvikariat vorbehalten, die dieser Regelung unterfallenden Sachverhalte insbesondere im Hinblick auf das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen im Einzelfall zu überprüfen.

§ 3
Abschluss oder vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen, beim Abschluss von Kauf- und Tauschverträgen, Werkverträgen sowie Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträgen durch die (Kirchen-)Gemeindeverbände katholischer Kirchengemeinden im Erzbistum Paderborn

(1) Für Beschlüsse und Willenserklärungen der (Kirchen-)Gemeindeverbände gemäß § 1 Abs. 1 lit. a) Nr. 8 GA PB [Abschluss und vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen] wird hiermit unter nachfolgenden Voraussetzungen die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt (Vorausgenehmigung):

a) die Willenserklärung betrifft nicht die Bestellung einer Person zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer oder stellv. Geschäftsführerin oder stellv. Geschäftsführer des (Kirchen-)Gemeindeverbandes oder die vertragliche Änderung eines solchen Dienstverhältnisses;

b) der Abschluss des betreffenden Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses erfolgt im Rahmen eines vom Verbandausschuss beschlossenen und kirchenaufsichtlich genehmigten Stellenplanes;

c) der Dienst- bzw. Arbeitsvertrag enthält eine individualvertragliche Inbezugnahme des kirchlichen Dienst- und Arbeitsrechts, insbesondere der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweils gültigen, vom Erzbischof von Paderborn in Kraft gesetzten Fassung;

d) die persönlichen Voraussetzungen nach der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweils gültigen, vom Erzbischof von Paderborn in Kraft gesetzten Fassung, sind erfüllt;

e) die Vergütung richtet sich nach der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO);

f) sowohl der jeweilige Beschluss als auch die daraus resultierende Willenserklärung entsprechen den formalen Voraussetzungen des für die kirchliche Vermögensverwaltung geltenden Rechts.

(2) Für Beschlüsse und Willenserklärungen der (Kirchen-)Gemeindeverbände gemäß

- § 1 Abs. 1 lit. b) Nr. 3 GA PB [Kauf- und Tauschverträge];
- § 1 Abs. 1 lit. b) Nr. 5 GA PB [Werkverträge mit Ausnahme der unter § 1 Abs. 1 lit. a) Nr. 11 GA PB genannten Verträge] sowie
- § 1 Abs. 1 lit. c) GA PB [Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge]

wird hiermit unter nachfolgenden Voraussetzungen die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt:

a) Die Vertragsschlüsse erfolgen im Rahmen eines von der Verbandsvertretung beschlossenen und kirchenaufsichtlich genehmigten Haushaltsplanes des jeweiligen (Kirchen-) Gemeindeverbandes (einschl. Investitionsplan).

b) Der Gegenstandswert beträgt im Einzelfall nicht mehr als 100.000,00 EUR.

c) Grundlage beim Abschluss von Werkverträgen sowie beim Abschluss von Miet- und Pachtverträgen sind die vom Erzbischöflichen Generalvikariat freigegebenen Vertragsmuster in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

d) Sowohl der jeweilige Beschluss als auch die daraus resultierende Willenserklärung des Kirchenvorstandes oder der Verbandsorgane entsprechen den formalen Voraussetzungen des für die kirchliche Vermögensverwaltung geltenden Rechts.

(3) Unbeschadet der Regelungen nach Abs. 1 und 2 bleibt es dem Erzbischöflichen Generalvikariat vorbehalten, die dieser Regelung unterfallenden Sachverhalte insbesondere im Hinblick auf das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen im Einzelfall zu überprüfen.

§ 4
Abschluss oder vertragliche Änderung von Landpachtverträgen

(1) Für Beschlüsse und Willenserklärungen der Kirchenvorstände gemäß § 1 Abs. 1 lit. c) GA PB wird hiermit unter nachfolgenden Voraussetzungen die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt:

a) der Beschluss betrifft den Abschluss oder die vertragliche Änderung von Pachtverträgen über landwirtschaftliche Nutzflächen (Landpachtverträge);

b) der Pachtzins beträgt im Einzelfall mehr als 1,30 EUR pro Bodenpunkt und Morgen sowie, auf das Jahr umgerechnet, insgesamt nicht mehr als 50.000,00 EUR;

c) das Pachtverhältnis wird nicht unbefristet geschlossen bzw. endet bei befristeten Verträgen spätestens mit Ablauf des 31.12. des Jahres, in dem das Pachtverhältnis ununterbrochen seit 10 Jahren besteht bzw. bestanden hat;

d) der Vertragsabschluss oder die vertragliche Änderung erfolgt auf Basis der vom Erzbischöflichen Generalvikariat freigegebenen Vertragsmuster in ihrer jeweils aktuellen Fassung;

e) sowohl der jeweilige Beschluss als auch die daraus resultierenden Willenserklärungen des Kirchenvorstandes entsprechen den formalen Voraussetzungen des für die kirchliche Vermögensverwaltung geltenden Rechts (insbesondere §§ 17, 21 Abs. 1 KVVG).

(2) Die (Kirchen-)Gemeindeverbände sind angehalten, die Pachtverhältnisse im Liegenschaftsverwaltungsprogramm KiS.1 vollständig einzutragen und zu pflegen.

(3) Unbeschadet der Regelung nach Absatz 1 bleibt es dem Erzbischöflichen Generalvikariat vorbehalten, die dieser Regelung unterfallenden Sachverhalte insbesondere im Hinblick auf das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen im Einzelfall zu überprüfen.

§ 5
Belastung oder Veräußerung von Erbbaurechten

(1) Für Beschlüsse und Willenserklärungen der Kirchenvorstände und Vertretungen der (Kirchen)Gemeindeverbände gemäß § 1 Abs. 1 lit. a) Nr. 2 GA PB betreffend die Belastung von Erbbaurechten mit Grundschulden, einschließlich damit verbundener Zustimmungs- und Stillhalteerklärungen, wird hiermit unter nachfolgenden Voraussetzungen die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt:

a) die Belastung erfolgt bis zu einer Höhe von maximal 70% des Verkehrswertes;

b) der Gegenstandswert des einzelnen Rechtsgeschäftes übersteigt die in der Partikularnorm der Deutschen Bischofskonferenz Nr. 19, Ziffer II.2.a gesetzte Wertgrenze von 100.000,00 EUR nicht;

c) die Zustimmungs- bzw. Stillhalteerklärungen entsprechen den vom Erzbischöflichen Generalvikariat jeweils vorgegebenen Mindestanforderungen;

d) im jeweiligen Beschluss wird unter Angabe der UR-Nr. explizit Bezug genommen auf die jeweilige notarielle Urkunde;

e) sowohl der jeweilige Beschluss als auch die daraus resultierende Willenserklärung des Kirchenvorstandes oder der Verbandsorgane entsprechen den formalen Voraussetzungen des für die kirchliche Vermögensverwaltung geltenden Rechts.

(2) Für Beschlüsse und Willenserklärungen der Kirchenvorstände und Vertretungen der (Kirchen-)Gemeindeverbände gemäß § 1 Abs. 1 lit. a) Nr. 2 GA PB der Geschäftsanweisung betreffend die Zustimmung zur Veräußerung von Erbbaurechten wird hiermit unter nachfolgenden Voraussetzungen die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt:

a) die Merkmale des zu übertragenden Erbbaurechtes (vertragliche und grundbuchliche Angaben, Grundstücksbezeichnungen) müssen zutreffend wiedergegeben sein;

b) der Erbbaurechtserwerber erklärt in einer Rechtsnachfolgeverpflichtungserklärung den vollständigen Eintritt in die Rechte und Pflichten des Erbbaurechtsvertrages;

c) der Übertragungsvertrag enthält keine Regelungen zur inhaltlichen Änderung des Erbbaurechtsvertrages;

d) der Übertragungsvertrag enthält keine Vereinbarung zu sonstigen zustimmungs- oder genehmigungspflichtigen Belastungen des Erbbaurechtes;

e) im jeweiligen Beschluss wird unter Angabe der UR-Nr. explizit Bezug genommen auf die jeweilige notarielle Urkunde;

f) sowohl der jeweilige Beschluss als auch die daraus resultierende Willenserklärung des Kirchenvorstandes oder der Verbandsorgane entsprechen den formalen Voraussetzungen des für die kirchliche Vermögensverwaltung geltenden Rechts.

(3) Die (Kirchen-)Gemeindeverbände sind angehalten, die Erbbaurechtsverhältnisse im jeweils genutzten Liegenschaftsverwaltungsprogramm vollständig einzutragen und zu pflegen.

(4) Unbeschadet der Regelungen nach Abs. 1 und 2 bleibt es dem Erzbischöflichen Generalvikariat vorbehalten, die dieser Regelung unterfallenden Sachverhalte insbesondere im Hinblick auf das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen im Einzelfall zu überprüfen.

§ 6
Abschluss oder vertragliche Änderung von Mietverträgen für Garagen und/oder Kfz-Stellplätze

(1) Für Beschlüsse und Willenserklärungen der Kirchenvorstände gemäß § 1 Abs. 1 lit. c) GA PB wird hiermit unter nachfolgenden Voraussetzungen die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt:

a) der Beschluss betrifft den Abschluss oder die vertragliche Änderung von Mietverträgen über Garagen und/oder Kfz-Stellplätze, die nicht im Zusammenhang mit der Vermietung einer Wohnung oder eines Gebäudes stehen;

b) der Mietzins beträgt im Einzelfall mindestens 20,00 EUR pro Monat sowie, auf das Jahr umgerechnet, insgesamt nicht mehr als 50.000,00 EUR;

c) der Vertragsabschluss oder die vertragliche Änderung erfolgt unter Verwendung gängiger oder in Anlehnung an gängige Vertragsmuster nach aktuellem Stand, wie z. B. Haus und Grund. Das Vertragswerk enthält keine Abweichungen / Sonderabreden zu Lasten der Vermieterin;

d) der Vertrag berücksichtigt die (ab spätestens ab 2021 geltende) Umsatzsteuerpflicht (siehe KA 2016, Stück 4, Nr. 54 und Stück 12, Nr. 171) bzw. einen entsprechenden Vorbehalt;

e) sowohl der jeweilige Beschluss als auch die daraus resultierenden Willenserklärungen des Kirchenvorstandes entsprechen den formalen Voraussetzungen des für die kirchliche Vermögensverwaltung geltenden Rechts (insbesondere §§ 17, 21 Abs. 1 KVVG).

(2) Die (Kirchen-)Gemeindeverbände sind angehalten, die Mietverhältnisse im jeweils genutzten Liegenschaftsverwaltungsprogramm vollständig einzutragen und zu pflegen.

(3) Unbeschadet der Regelung nach Abs. 1 bleibt es dem Erzbischöflichen Generalvikariat vorbehalten, die dieser Regelung unterfallenden Sachverhalte insbesondere im Hinblick auf das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen im Einzelfall zu überprüfen.

§ 7
Abschluss von Dienst- und Werkverträgen über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie von Werkverträgen

(1) Für Beschlüsse und Willenserklärungen der Kirchenvorstände zum Abschluss von Dienst- und Werkverträgen über Architekten- und Ingenieurleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. a) Nr. 11 GA PB sowie zum Abschluss von Werkverträgen im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. b) Nr. 5 GA PB wird hiermit unter den nachfolgenden Voraussetzungen die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt (Vorausgenehmigung):

a) Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen (einschließlich der Vergütung) sind die vom Erzbischöflichen Generalvikariat freigegebenen Vertragsmuster in ihren jeweils aktuellen Fassungen;

b) die dem jeweiligen Vertrag zugrunde liegende Maßnahme hat einen Gegenstandswert von insgesamt nicht mehr als 30.000,00 EUR und betrifft keinen der nachfolgend genannten Bereiche:
   - Chorraum und sakrale Ausstattung von Kirchengebäuden (einschl. liturgisches Gerät);
   - Orgeln, Kirchenglocken und Läuteanlagen (ausgenommen Wartungsarbeiten);
   - Werke der bildenden Kunst (z. B. Kirchenfenster);
   - denkmalgeschützte Gebäudeteile, soweit für die jeweilige Maßnahme die Zustimmung der staatlichen Denkmalbehörden gesetzlich vorgesehen ist;
   - funktionale Änderungen an Gebäudebeständen (z. B. Umbauten, Nutzungsänderungen)
   - Kirchen und Kapellen, die nicht als Gottesdienststationen anerkannt sind;
   - Gebäude, für die eine Baulastverpflichtung Dritter besteht;
   - frei angemietete Dienstwohnungen hauptamtlicher Geistlicher im Pastoralverbund (Schönheitsreparaturen);
   - Maßnahmen im Bereich nicht versicherter Risiken (z. B. Leitungswasserschäden, Sturmschäden, Glasbruchschäden, Einbruchdiebstahlschäden);
   - Ausweitung der Bausubstanz (z. B. Errichtung von Garagen oder Abstellräumen);
   - Abbruch von Gebäuden.

c) sowohl der jeweilige Beschluss als auch die daraus resultierenden Willenserklärungen des Kirchenvorstandes entsprechen den formalen Voraussetzungen des für die kirchliche Vermögensverwaltung geltenden Rechts (insbesondere §§ 17, 21 Abs. 1 KVVG).

(2) Das in Abs. 1 geregelte Genehmigungsverfahren entbindet die Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände nicht von der Verpflichtung, bei Bedenken, insbesondere rechtlicher oder baufachlicher Art, das Erzbischöfliche Generalvikariat zu informieren.

(3) Unbeschadet der Regelung nach Abs. 1 bleibt es dem Erzbischöflichen Generalvikariat vorbehalten, die dieser Regelung unterfallenden Sachverhalte insbesondere im Hinblick auf das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen im Einzelfall zu überprüfen.

§ 8
Delegation der Anordnungsbefugnis über die Kirchenkasse

(1) Für Beschlüsse und Willenserklärungen des Kirchenvorstandes zur Delegation der Anordnungsbefugnis gemäß § 2 AnordVO wird gemäß § 2 Abs. 4 S. 2 AnordVO hiermit unter den nachfolgenden Voraussetzungen die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt (Vorausgenehmigung):

a) die Delegation erfolgt auf ein Mitglied des Kirchenvorstandes oder auf die Verwaltungsleitung,

b) die Delegation erfolgt befristet für maximal vier Jahre,

c) der Beschluss enthält exakte Angaben zu Dauer, Umfang und Gegenstand der Delegation,

d) die Anordnungsbefugnis ist der Höhe nach beschränkt und kann maximal im Rahmen der geltenden Etatposition ausgeübt werden und

e) es ist eine weitere Person zur Mitunterzeichnung benannt (Vier-Augen-Prinzip).

(2) Unbeschadet der Regelung nach Abs. 1 bleibt es dem Erzbischöflichen Generalvikariat vorbehalten, die dieser Regelung unterfallenden Sachverhalte insbesondere im Hinblick auf das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen im Einzelfall zu überprüfen.

§ 9
Erteilung von Gattungsvollmachten in Zusammenhang mit der Friedhofsverwaltung

(1) Für Beschlüsse und Willenserklärungen des Kirchenvorstandes zur Erteilung von Gattungsvollmachten im Bereich der Friedhofsverwaltung wird hiermit gemäß § 1 Abs. 1 lit. a) Nr. 14 GA PB unter nachfolgenden Voraussetzungen die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt (Vorausgenehmigung):

a) die Bevollmächtigung betrifft ein Mitglied des Kirchenvorstandes oder ein Mitglied eines für Friedhofsangelegenheiten zuständigen Ausschusses des Kirchenvorstandes;

b) die Bevollmächtigung beinhaltet ausschließlich die Befugnis, Willenserklärungen für die Kirchengemeinde in ihrer Eigenschaft als Friedhofsträgerin abgeben zu können;

c) die Bevollmächtigung betrifft Geschäfte und Aufgaben der laufenden Verwaltung eines kirchengemeindlichen Friedhofs, insbesondere
   - Friedhofsgebührenbescheide,
   - Mitteilungen über die Zulassung von gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof,
   - die Zustimmung zur Errichtung oder Veränderung von Grabmalen,
   - Aufforderungen zur Wiederherstellung der Standsicherheit eines Grabmals,
   - Aufforderungen zur Herrichtung oder Unterhaltung einer vernachlässigten oder noch nicht hergerichteten Grabstätte,
   - Bescheide zur Zahlung der Kosten, die der Kirchengemeinde für die Durchführung einer Ersatzvornahme entstanden sind;

d) die Bevollmächtigung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs;

e) die Bevollmächtigung erfolgt durch Beschluss des Kirchenvorstandes und wird durch einen beglaubigten Auszug aus dem Sitzungsbuch dokumentiert.

(2) $_1$Für die Bestimmung von Geschäften und Aufgaben der laufenden Verwaltung im Sinne des Abs. 1 lit. c) gilt § 1 GlV-VO entsprechend. $_2$§§ 2 und 3 GlV-VO finden keine Anwendung.

(3) Der Beschluss des Kirchenvorstandes gemäß Abs. 1 lit. e) lautet: *"Der Kirchenvorstand beschließt, Frau/Herrn mit der Wahrnehmung der Aufgaben der laufenden Verwaltung des Friedhofs für die Kirchengemeinde (Name) in (Ort) zu beauftragen. Sie/er wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bevollmächtigt, die hierfür erforderlichen Willenserklärungen im Namen der Kirchengemeinde abzugeben und insbesondere schriftliche Willenserklärungen für den Kirchenvorstand - wie z.B. Friedhofsgebührenbescheide, Mitteilung über die Zulassung von gewerblicher Tätigkeit auf dem Friedhof, Zustimmung zur Errichtung oder Veränderung von Grabmalen, Aufforderungen zur Wiederherstellung der Standsicherheit eines Grabmals, Aufforderungen zur Herrichtung oder Unterhaltung einer vernachlässigten oder noch nicht hergerichteten Grabstätte, Bescheide zur Zahlung der Kosten, die der Kirchengemeinde für die Durchführung einer Ersatzvornahme entstanden sind - zu unterzeichnen. Für die Bestimmung von Geschäften und Aufgaben der laufenden Verwaltung im Sinne dieser Beschlussfassung gilt § 1 GlV-VO entsprechend."*

(4) Unbeschadet der Regelung nach Abs. 1 bleibt es dem Erzbischöflichen Generalvikariat vorbehalten, die dieser Regelung unterfallenden Sachverhalte insbesondere im Hinblick auf das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen im Einzelfall zu überprüfen.

§ 10
Bestätigungsvermerk des (Kirchen-)Gemeindeverbandes

Das Vorliegen der jeweiligen Genehmigungsvoraussetzungen wird durch den zuständigen (Kirchen-)Gemeindeverband Katholischer Kirchengemeinden durch folgenden Vermerk, der auf sämtlichen Vertragsausfertigungen anzubringen ist, bestätigt (Vorausgenehmigung):

„Kirchenaufsichtlich genehmigt durch das Erzbischöfliche Generalvikariat gemäß § XX der „Verwaltungsverordnung über die Erteilung von Vorausgenehmigungen gemäß § 3 der Geschäftsanweisung über die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbänden des nordrhein-westfälischen und des hessischen Anteils der Erzdiözese Paderborn (GA PB)“ vom 10.10.2024 (KA 2024, Nr. 135).“

Für die Richtigkeit .....

Ort ....., den .....

Geschäftszeichen .....

(Kirchen-)Gemeindeverband Katholischer Kirchengemeinden

i. A. ..... Geschäftsführer“

Artikel 2
Verwaltungsverordnung zur Ausübung und Delegation der Anordnungsbefugnis über die Kirchenkasse (AnordVO)

§ 1
Anordnungsbefugnis und Anordnungsberechtigung

(1) Anordnungsbefugnis im Sinne dieser Verordnung bezeichnet die Befugnis, Ein- und Ausgaben über die Kirchenkasse anzuweisen.

(2) [1]Anordnungsberechtigt ist der Vorsitzende des Kirchenvorstandes. [2]Er hat alle Ausgaben anzuweisen, die der Anordnung bedürfen. [3]Ist der Vorsitzende an der Ausübung seines Amtes verhindert, ist für diese Zeit die oder der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes zur Anordnung berechtigt.

(3) Ist eine Geschäftsführende Vorsitzende oder ein Geschäftsführender Vorsitzender nach § 6 Abs. 3 und 4 KVVG bestellt, ist diese oder dieser neben dem Pfarrer unmittelbar anordnungsberechtigt.

(4) [1]Die Ausübung der Anordnungsbefugnis erfolgt unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips. [2]Zur Mitunterzeichnung berechtigt sind die Mitglieder des Kirchenvorstandes. [3]Der Kirchenvorstand kann andere Personen, insbesondere die Verwaltungsleitung, mit der Mitunterzeichnung betrauen.

§ 2
Delegation der Anordnungsbefugnis

(1) [1]Soweit im Einzelfall erforderlich, kann der Kirchenvorstand neben den in § 1 Abs. 2 genannten Personen einen Dritten, insbesondere Mitglieder des Kirchenvorstandes oder die Verwaltungsleitung, im Wege der Delegation zur Anordnung berechtigen. [2]Dies kann vollumfänglich oder für einzelne Geschäftsbereiche des Kirchenvorstandes, grundsätzlich aber nur befristet erfolgen.

(2) Für die Delegation der Anordnungsbefugnis auf einen Dritten gemäß Abs. 1 gilt:

a) Dritter im Sinne des Abs. 1 S. 1 kann grundsätzlich nur sein
   - ein einzelnes Mitglied des Kirchenvorstandes, dem diese Befugnis nicht bereits in der Funktion der oder des Geschäftsführenden Vorsitzenden oder einer Stellvertreterfunktion nach § 6 Abs. 2 KVVG zukommt,
   - die Verwaltungsleitung oder
   - ein anderes Mitglied einer katholischen Kirchengemeinde, das nicht zugleich bei der delegierenden Kirchengemeinde haupt- oder nebenamtlich beschäftigt ist.

b) [1]Die Anordnungsbefugnis kann nur im Wege eines Kirchenvorstandsbeschlusses und nur auf Antrag des Vorsitzenden oder der oder des Geschäftsführenden Vorsitzenden auf einen Dritten delegiert werden. [2]Der Beschluss muss den Gegenstand, den Umfang und die Dauer der Delegation genau umschreiben.

c) Die Anordnungsbefugnis kann nur im Rahmen des der Delegation zugrunde liegenden Beschlusses, höchstens jedoch im Rahmen der geltenden Etatpositionen ausgeübt werden.

d) Jede oder jeder Anordnungsberechtigte hat ihre oder seine Tätigkeit nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung zu dokumentieren und dem Kirchenvorstand für die im Rahmen der Delegation ausgeübten Befugnisse regelmäßig Rechenschaft zu geben.

e) § 1 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

(3) [1]Die Delegation der Anordnungsbefugnis kann vom Kirchenvorstand jederzeit widerrufen werden. [2]Die auf ein Kirchenvorstandsmitglied oder die Verwaltungsleitung delegierte Anordnungsbefugnis endet spätestens mit dem Ausscheiden des oder der Anordnungsbefugten aus seinem oder ihrem Amt.

(4) [1]Die Delegation der Anordnungsbefugnis nach Abs. 2 bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. [2]§ 3 GA PB findet entsprechende Anwendung.

Artikel 3
Verwaltungsverordnung zur Bestimmung von Geschäften der laufenden Verwaltung im Sinne des § 21 Abs. 3 S. 1 KVVG (GlV-VO)

Gemäß § 21 Abs. 3 S. 3 KVVG wird folgende Regelung getroffen:

§ 1
Geschäfte der laufenden Verwaltung

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 21 Abs. 3 S. 1 KVVG sind solche Geschäfte bis zu einer Höhe von maximal 2.500,00 EUR brutto im Einzelfall, die in mehr oder weniger regelmäßigen Wiederkehr vorkommen und nach Größe, Umfang der Verwaltungstätigkeit und Finanzkraft der Kirchengemeinde von sachlich weniger erheblicher Bedeutung sind.

(2) Nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen alle in § 22 KVVG in Verbindung mit §§ 1 und 2 GA PB enthaltenen Rechtsgeschäfte, mit Ausnahme der Geschäfte nach

- § 1 Abs. 1 lit. b) Nr. 3 GA PB (Kauf- und Tauschverträge),
- § 1 Abs. 1 lit. b) Nr. 5 GA PB (Werkverträge der dort genannten Art) und
- § 1 Abs. 1 lit. b) Nr. 6 GA PB (Geschäftsbesorgungsverträge der dort genannten Art)

mit einem Gegenstandswert von nicht mehr als 2.500,00 EUR brutto im Einzelfall.

(3) Unbeschadet Abs. 2 sind Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von Abs. 1 auch Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge, die nicht unter den Genehmigungsvorbehalt nach § 1 Abs. 1 lit. c) GA PB fallen.

§ 2
Heraufsetzung der Wertgrenze

[1]Der Kirchenvorstand kann für einzelne oder sämtliche Geschäfte der laufenden Verwaltung durch vorherigen Beschluss die Wertgrenze nach § 1 bis zur Höhe des doppelten Betrages einheitlich heraufsetzen. [2]Eine darüberhinausgehende Erhöhung bedarf der Genehmigung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat.

§ 3
Regelung durch den Kirchenvorstand

Der Kirchenvorstand entscheidet nach Maßgabe der §§ 1 und 2 für sich und seine Ausschüsse, welche Rechtsgeschäfte und Verwaltungsvorgänge zu seinen Geschäften der laufenden Verwaltung gehören.

§ 4
Bevollmächtigung Dritter

Gemäß § 21 Abs. 4 und 5 KVVG sowie § 1 Abs. 1 lit. a) Nr. 14 GA PB kann der Kirchenvorstand auch eine andere Person, insbesondere die Verwaltungsleitung, mit der Wahrnehmung von Geschäften der laufenden Verwaltung betrauen.

Artikel 4
Verwaltungsverordnung über die Bildung von Ausschüssen der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Paderborn (AusschussVO)

Gemäß § 7 Abs. 3 KVVG wird folgende Regelung getroffen:

§ 1
Bildung von Ausschüssen

(1) Für die Dauer seiner Amtsperiode kann der Kirchenvorstand im Rahmen von § 7 KVVG Ausschüsse bilden.

(2) [1]Im Beschluss des Kirchenvorstandes ist für jeden Ausschuss insbesondere festzulegen:

a) die Anzahl der Ausschussmitglieder,

b) der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Ausschuss,

c) der Zuständigkeitsbereich des Ausschusses.

[2]Soll einem Ausschuss gemäß § 7 Abs. 2 KVVG die Vertretung der Kirchengemeinde für bestimmte Sach- oder Geschäftsbereiche übertragen werden, sind Art und Umfang dieser Ermächtigung im Beschluss des Kirchenvorstandes exakt festzulegen.

(3) Der Kirchenvorstand kann Beschlüsse zur Bildung von Ausschüssen jederzeit rückgängig machen und erteilte Vollmachten widerrufen.

§ 2
Besetzung, Sachkundige Mitglieder

(1) Die Anzahl der Ausschussmitglieder ist so zu bemessen, dass eine geordnete und zeitnahe Erledigung der übertragenen Aufgaben gewährleistet ist.

(2) [1]Die Berufung der Ausschussmitglieder erfolgt für die Dauer der Amtsperiode des Kirchenvorstandes. [2]Mit dem Ausscheiden aus dem Kirchenvorstand endet zugleich die Mitgliedschaft im Ausschuss.

(3) [1]Die oder der Vorsitzende des Kirchenvorstandes oder die oder der Geschäftsführende Vorsitzende oder eine oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden sollen dem Ausschuss nach Möglichkeit angehören. [2]Werden einem Ausschuss Befugnisse nach § 7 Abs. 2 S. 1 KVVG übertragen, muss diesem Ausschuss mindestens ein Mitglied des Kirchenvorstandes angehören.

(4) [1]Personen, die dem Kirchenvorstand nicht angehören, können als Sachkundige Mitglieder in Ausschüsse berufen werden, sofern sie in Bezug auf die dort zu behandelnden Aufgabenstellungen eine besondere fachliche oder persönliche Eignung aufweisen. [2]Zum Sachkundigen Mitglied kann grundsätzlich nur bestellt werden, wer in einer Kirchengemeinde der Erzdiözese Paderborn aktiv wahlberechtigt zum Kirchenvorstand ist und dessen Wahlrecht nicht nach § 10 Abs. 2 KVVG ruht. [3]Zum Sachkundigen Mitglied kann nicht berufen werden, wer im Sinne des § 11 Abs. 4 lit. b) bis d) KVVG nicht wählbar ist.

(5) Die Anzahl der Sachkundigen Mitglieder soll die der Kirchenvorstandsmitglieder im Ausschuss nicht übersteigen.

§ 3
Ermächtigungsbeschlüsse

(1) Soweit der Kirchenvorstand von der Möglichkeit zur Ermächtigung von Ausschüssen nach § 7 Abs. 2 KVVG Gebrauch macht, ist in dem Ermächtigungsbeschluss insbesondere der Gegenstand und Umfang der Ermächtigung (einschließlich etwaiger Beschränkungen) zu regeln.

(2) [1]Ermächtigungsbeschlüsse in Form von Gattungsvollmachten (Berechtigung zur Vornahme sämtlicher Geschäfte einer bestimmten Art oder Gattung) sollen grundsätzlich nur für Geschäfte der laufenden Verwaltung oder für Rechtsakte erteilt werden, die nicht zum Kernbereich der Kirchenvorstandstätigkeit gehören. [2]Die Erteilung von Gattungsvollmachten bedarf gemäß § 1 Abs. 1 lit. a) Nr. 14 GA PB zu ihrer Wirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(3) Die Erteilung von Generalvollmachten (Berechtigung zur Vornahme aller Rechtsgeschäfte, soweit Vertretung zulässig ist) ist unzulässig.

(4) Die Ermächtigung bzw. Bevollmächtigung ist gemäß § 20 Abs. 4 KVVG durch einen beglaubigten Auszug aus dem Sitzungsbuch des Kirchenvorstandes nachzuweisen.

§ 4
Sitzung und Beschlussfassung

(1) Für die Sitzung und Beschlussfassung in Ausschüssen sind die §§ 15 bis 19 sowie § 20 Abs. 1 bis 3 KVVG entsprechend anzuwenden.

(2) Willenserklärungen des Ausschusses, welche die Kirchengemeinde oder die vom Kirchenvorstand vertretenen Vermögensmassen berechtigen oder verpflichten sollen, sind stets von mindestens zwei Ausschussmitgliedern, von denen eines zugleich dem Kirchenvorstand angehören muss, schriftlich und unter Bezugnahme auf den entsprechenden Ermächtigungsbeschluss des Kirchenvorstandes abzugeben.

(3) [1]Ausschüsse sind dem Kirchenvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. [2]Sie haben den Kirchenvorstand spätestens in dessen nächster Sitzung von allen wesentlichen Vorgängen, insbesondere der Abgabe von Willenserklärungen, welche die Kirchengemeinde oder die vertretenen Vermögensmassen berechtigen oder verpflichten sollen, textlich in Kenntnis zu setzen.

(4) Die kirchenaufsichtlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse, insbesondere nach § 22 KVVG, bleiben unberührt und sind vor der Abgabe von Willenserklärungen auch von Ausschüssen zwingend zu beachten.

(5) Die in den Absätzen 1 bis 5 genannten Vorgaben sind in den Kirchenvorstandsbeschlüssen zur Bestellung von Ausschüssen wiederzugeben.

Artikel 5
Mediations- und Schlichtungsordnung für Kirchenvorstände in der Erzdiözese Paderborn (MeSchlO-KV PB)

Gemäß § 23 S. 2 KVVG wird für die Kirchengemeinden in der Erzdiözese Paderborn folgende Regelung getroffen:

§ 1
Mediations- und Schlichtungsverfahren

(1) Bei fortdauernden Unstimmigkeiten im Kirchenvorstand kann auf Antrag einzelner Kirchenvorstandsmitglieder ein Mediations- oder Schlichtungsverfahren durchgeführt werden (§ 23 S. 1 KVVG).

(2) [1]Mediation und Schlichtung im Sinne dieser Ordnung sind Instrumente der freiwilligen innerkirchlichen Konfliktbeilegung. [2]Sie sind keine Verfahren nach § 278a oder §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung (ZPO) sowie § 47 KAVO oder § 22 AVR und schließen diese nicht aus.

(3) Niemand kann zur Teilnahme an einer Mediation oder Schlichtung nach dieser Ordnung angehalten werden.

§ 2
Antragstellung, Verfahrensgrundsätze

(1) [1]Der Antrag auf Mediation oder Schlichtung ist in Textform beim Erzbischöflichen Generalvikariat zu stellen und substantiiert zu begründen. [2]Er kann bis zum Abschluss des Verfahrens jederzeit ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden. [3]Der Antrag muss enthalten:

a. die Namen der Beteiligten und der Kirchengemeinde;
b. das Antragsziel (Mediation oder Schlichtung);
c. eine alle Tatsachen und Dokumente umfassende Sachverhaltsdarstellung;
d. eine Einverständniserklärung zur Verarbeitung der Daten sowie zur Offenlegung an die Verfahrensbeteiligten.

[4]Entspricht der Antrag nicht den Anforderungen, fordert das Erzbischöfliche Generalvikariat die Antragstellerin oder den Antragsteller zur Ergänzung binnen angemessener Frist auf. [5]Nach fruchtlosem Fristablauf gilt der Antrag als zurückgenommen.

(2) Das Mediations- oder Schlichtungsverfahren wird in Textform durchgeführt, es sei denn, das Erzbischöfliche Generalvikariat hält eine mündliche Erörterung für sachdienlich.

(3) [1]Die jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen sind zu beachten. [2]Die Beteiligten und die Schlichtungsstelle haben insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Privatsphäre der Beteiligten gewahrt bleibt und vertraulich zu behandelnde Sachverhalte durch das Mediations- oder Schlichtungsverfahren nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

§ 3
Durchführung der Mediation

(1) Spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages lädt das Erzbischöfliche Generalvikariat die Beteiligten zur Mediation ein.

(2) [1]Wird eine mündliche Erörterung durchgeführt, lädt das Erzbischöfliche Generalvikariat die Beteiligten spätestens drei Monate nach Eingang des Antrages zu einem Mediationsgespräch ein. [2]Jede oder jeder Beteiligte kann eine Vertrauensperson hinzuziehen oder sich durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten vertreten lassen. [3]Die Erörterung kann auch als Telefon- oder Videokonferenz stattfinden. [4]Im Vorfeld soll den Beteiligten Gelegenheit zur textlichen Stellungnahme eingeräumt werden.

§ 4
Durchführung der Schlichtung

(1) Spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages fordert das Erzbischöfliche Generalvikariat die anderen Beteiligten unter angemessener Fristsetzung zu einer Stellungnahme in Textform auf.

(2) [1]Wird eine mündliche Erörterung durchgeführt, lädt das Erzbischöfliche Generalvikariat die Beteiligten spätestens drei Monate nach Eingang des Antrages zu einem Schlichtungsgespräch ein. [2]Jede Beteiligte oder jeder Beteiligte kann eine Vertrauensperson hinzuziehen oder sich durch eine Bevollmächtigte oder einen

Bevollmächtigten vertreten lassen. [3]Die Erörterung kann auch als Telefon- oder Videokonferenz stattfinden. [4]Im Vorfeld soll den Beteiligten Gelegenheit zur textlichen Stellungnahme eingeräumt werden.

(3) [1]Wenn das Erzbischöfliche Generalvikariat eine weitere Aufklärung des Sachverhalts für geboten hält, kann es insbesondere von den Beteiligten unter Setzung angemessener Fristen ergänzende Auskünfte einholen. [2]Erfolgen die Stellungnahmen nicht innerhalb der gesetzten Frist, entscheidet das Erzbischöfliche Generalvikariat aufgrund der Aktenlage. [3]Anstelle einer Entscheidung nach Satz 2 kann das Erzbischöfliche Generalvikariat feststellen, dass sich das Verfahren erledigt hat.

(4) Spätestens sechs Wochen nach Vorliegen der Stellungnahmen oder nach mündlicher Erörterung unterbreitet das Erzbischöfliche Generalvikariat einen Einigungsvorschlag.

§ 5
Abschluss des Verfahrens

(1) Mediation oder Schlichtung enden, wenn

a) die Beteiligten im Rahmen der Mediation zu einer Einigung gelangt sind oder im Falle der Schlichtung den Einigungsvorschlag des Erzbischöflichen Generalvikariates angenommen haben,

b) die Beteiligten übereinstimmend erklären, dass sich der Streit erledigt hat,

c) sich die Beteiligten nicht einigen können,

d) der Antragsteller oder die Antragstellerin seinen oder ihren Antrag zurücknimmt oder der weiteren Durchführung des Verfahrens widerspricht oder

e) das Erzbischöfliche Generalvikariat feststellt, dass die Belange nach § 1 Abs. 1 nicht mehr berührt sind.

(2) Das Ergebnis der Mediation oder Schlichtung ist zu dokumentieren und den Beteiligten spätestens vier Wochen nach Beendigung des Verfahrens in Textform zu übersenden.

§ 6
Gesetzliche Fristen, Ablehnung eines Antrages auf Mediation oder Schlichtung

(1) [1]Durch das Mediations- oder Schlichtungsverfahren nach dieser Ordnung werden gesetzliche Fristen nicht berührt. [2]Verfahren nach § 14 KVVG sollen während eines laufenden Schlichtungsverfahrens ausgesetzt werden.

(2) [1]Das Erzbischöfliche Generalvikariat lehnt eine Mediation oder Schlichtung ab, wenn

a) in derselben Angelegenheit eine Streitsache vor kirchlichen oder staatlichen Gerichten anhängig ist oder war,

b) in derselben Angelegenheit eine Schlichtung nach § 47 KAVO oder § 22 AVR anhängig ist oder war,

c) in derselben Angelegenheit bereits ein Mediations- oder Schlichtungsverfahren nach dieser Ordnung durchgeführt wurde,

d) das Erzbischöfliche Generalvikariat unzuständig ist, weil es sich um eine Angelegenheit anderer kirchlicher Rechtsträger, insbesondere kirchlicher Vereine, Stiftungen oder Gesellschaften handelt oder die Zuständigkeit einer anderen Diözese gegeben ist,

e) die Streitigkeit bereits beigelegt ist oder

f) das Erzbischöfliche Generalvikariat den Sachverhalt nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand klären kann.

[2]Die Ablehnungsentscheidung ist zu begründen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb von vier Wochen nach vollständigem Antragseingang mitzuteilen. [3]Das Erzbischöfliche Generalvikariat kann die weitere Durchführung eines Mediations- oder Schlichtungsverfahrens auch ablehnen, wenn einer der in S. 1 genannten Gründe erst während des Verfahrens eintritt oder bekannt wird.

§ 7
Kosten

[1]Jede Beteiligte oder jeder Beteiligte trägt ihre oder seine Kosten für das Mediations- oder Schlichtungsverfahren selbst. [2]Eine Erstattung von Auslagen findet nicht statt.

§ 8
Evaluation

Diese Ordnung soll innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten evaluiert werden.

Artikel 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten entgegenstehender Regelungen

[1]Diese Verwaltungsverordnung tritt mit Inkrafttreten des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes für die Erzdiözese Paderborn in Kraft. [2]Zugleich treten alle entgegenstehenden Regelungen außer Kraft, insbesondere

- die Verwaltungsverordnung zur Bildung von Ausschüssen und Kuratorien vom 26.11.2013 (KA 2013, Nr. 181);
- die Verwaltungsverordnung über die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung beim Abschluss von Dienst- und Werkverträgen über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Werkverträgen im Bereich der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände im nordrhein-westfälischen und hessischen Anteil des Erzbistums Paderborn vom 30.09.2022 (KA 2022, Nr. 184);
- die Verwaltungsverordnung über die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bei Abschluss oder vertraglicher Änderung von Mietverträgen für Wohnen und/oder Gewerbe - einschl. zugehöriger Garagen und/oder KfZ-Stellplätze - im nordrhein-westfälischen und im hessischen Anteil des Erzbistums Paderborn vom 07.07.2022 (KA 2022, Nr. 97);
- die Verwaltungsverordnung über die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bei der Belastung und bei der Veräußerung von Erbbaurechten im nordrhein-westfälischen und im hessischen Anteil des Erzbistums Paderborn vom 18.01.2017 (KA 2017, Nr. 37);
- die Verwaltungsverordnung über die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bei Abschluss oder vertraglicher Änderung von Landpachtverträgen im nordrhein-westfälischen und im hessischen Anteil des Erzbistums Paderborn vom 05.07.2016 (KA 2016, Nr. 103);
- die Verwaltungsverordnung über die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bei Abschluss oder vertraglicher Änderung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen, beim Abschluss von Kauf- und Tauschverträgen, Werkverträgen sowie Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträgen durch die Gemeindeverbände katholischer Kirchengemeinden im Erzbistum Paderborn vom 22.06.2015 (KA 2015, Nr. 93);
- die Verwaltungsverordnung über die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von Wertpapieren und Anteilsscheinen sowie bei Begründung abstrakter Schuldverpflichtungen einschließlich wertpapierrechtlicher Verpflichtungen im Zusammenhang mit Vermögensverwaltungsverträgen vom 21.11.2013 (KA 2013, Nr. 180);
- die Verwaltungsverordnung zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung bei Abschluss und vertraglicher Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen und der Belastung von Erbbaurechten mit Grundschulden im Bereich der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände des Erzbistums Paderborn vom 07.04.2003 (KA 2003, Nr. 97);
- die 4. Ausführungsbestimmung zu Artikel 5a der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des nordrhein-westfälischen und des hessischen Anteils der Erzdiözese Paderborn vom 19. Mai 1995, zuletzt geändert am 15. April 2020 (KA 2020, Nr. 56) vom 24.11.2023 (KA 2023, Nr. 144);
- die Ausführungsbestimmungen zu Art. 1 und 2a der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden im nordrhein-westfälischen und hessischen Anteil der Erzdiözese Paderborn vom 20.09.2005 (KA 2005, Nr. 153);
- die Ausführungsbestimmungen zur Verwaltungsverordnung zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung bei Abschluss und vertraglicher Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen und der Belastung von Erbbaurechten mit Grundschulden im Bereich der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände des Erzbistums Paderborn vom 31.07.2003 (KA 2003, Nr. 177);
- die Verwaltungsverordnung über Vikare als Mitglieder des Kirchenvorstandes vom 11.11.1924 (KA 1924, Nr. 301) sowie die dazu ergangenen Hinweise in KA 1952, Nr. 290.

Paderborn, den 10. Oktober 2024

L.S.

Generalvikar

Gz.: 1.7/1454/1424/9-2023

Nr. 136
Bekanntgabe des Wahltermins für die PGR-Wahlen / Kirchenvorstandswahlen 2025

Die Wahl der Pfarrgemeinderäte und die Wahl der Kirchenvorstände finden im Jahr 2025 am Samstag/ Sonntag, den 08./09. November 2025, statt.

Um Berücksichtigung bei der Terminplanung wird gebeten.

Die entsprechenden Unterlagen und Informationen werden den Pfarreien/Kirchengemeinden rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

Die Wahl der Kirchenvorstände erfolgt nach den Bestimmungen des neuen Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes für die Erzdiözese Paderborn (KVVG) vom 10. Oktober 2024 (KA 2024 Nr. 130) in Verbindung mit den Bestimmungen der Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Paderborn (KV-WO) vom 10. Oktober 2024 (KA 2024, Nr. 132).

Die Modalitäten für die elektronische Stimmabgabe (Online-Wahl) werden zu gegebener Zeit noch in gesonderten Ausführungsbestimmungen näher geregt. Auch hierzu ergehen rechtzeitig Informationen an die Pfarreien/Kirchengemeinden.

Gz.: 1.7/1454/1423/1-2023

Nr. 137
Jahrestagung und Diözesankonferenz der Notfall- und Feuerwehrseelsorge

Herzliche Einladung an alle Polizeiseelsorger der Erzdiözese Paderborn und an die Verantwortlichen für Kategorialseelsorge der Abteilung Pastorale Dienste des Generalvikariats zur

Jahrestagung und Diözesankonferenz der Polizeiseelsorge

am Donnerstag, dem 21. November 2024,
Anreise bis 10.00 Uhr,

Ort: Landesamt für Aus- und Fortbildung der Polizei NRW (LAFP) -
Aus- und Fortbildungszentrum „Erich Klausener“ in
33758 Schloß Holte - Stukenbrock,
Lippstädter Weg 26 a

Treffpunkt 10.00 Uhr: Pforte am Eingang der Polizeiliegenschaft,
danach Zentralparkplatz hinter dem UK 2

Unsere Tagung wird bis zum späten Nachmittag gehen. Bitte einplanen!

Voraussichtliches Programm der Tagung:

Begrüßung, dann

- Besuch der und Gespräch in der Autobahnpolizeiwache Stukenbrock-Senne des Polizeipräsidiums Bielefeld und Darstellung der Arbeit und der aktuellen Themen des Dienstes (Wachleiter EPHK Markus Wolf)
- Darstellung und Erörterung der Polizeiseelsorge im Erzbistum Paderborn in den anwesenden Kreispolizeibehörden mit eigenen Erfahrungsberichten (bitte vorbereiten), dann

Mittagessen in der Liegenschaft, und anschließend

Diözesankonferenz mit folgenden Themen im Unterrichtsgebäude:

- Polizeiseelsorge im Erzbistum im Zukunftsbild 2030+ im Rahmen der Kategorialseelsorge
- Amok-TE-Fortbildung, örtliche Fortbildung in den Behörden und Weiterführung der Alltagsreflexionen in der Polizei NRW
- Polizeiseelsorge und PSU-Team der Polizei NRW – Zuständigkeiten
- Polizeiseelsorge und Auslandseinsätze Ende 2024

- Polizeiseelsorge in den Kreispolizeibehörden und auf Landesebene NRW, Hessen, Niedersachsen
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Polizeiseelsorge
- Ideensammlung, Perspektiven, Ausblick, Termine, Wünsche ...
- Verschiedenes

Zusätzliche gewünschte Themen und Konferenzpunkte sowie *verbindliche An- oder Abmeldung bis zum 10. 11.* werden erbeten an den Diözesanbeauftragten der Polizei-, Feuerwehr-, Rettungsdienst- und Notfallseelsorge im Erzbistum Paderborn:

Polizeidekan Msgr. Wolfgang Bender
Polizeiseelsorge im Erzbistum Paderborn
Carl-Sonnenschein-Weg 6 in 33758 Schloß Holte-Stukenbrock

Tel.: 05207-995937 und 05251/125-1384
Fax: 05207-995968

E-Mail: polizeiseelsorge@erzbistum-paderborn.de oder
wolfgang.bender@erzbistum-paderborn.de

Nr. 138
Hinweise zur Adveniat-Aktion 2024

Die *Adveniat-Weihnachtsaktion 2024* steht unter dem Motto „Glaubt an uns – bis wir es tun!“ und stellt Adveniat-Projektpartner/innen vor, die Jugendlichen zur Seite stehen, die täglich durch Armut, Gewalt und Perspektivlosigkeit bedroht sind.

Für die Adveniat-Weihnachtsaktion 2024 wurden vielfältige *Materialien* entwickelt, die sowohl gedruckt als auch digital angeboten werden. Sie führen in die Thematik ein und werden den Gemeinden zur Vorbereitung von Gottesdiensten und Krippenfeiern, der Weihnachtskollekte und der Öffentlichkeitsarbeit angeboten. Adveniat bittet darum, die Spendentüten für die Weihnachtskollekte nicht nur in den Kirchen auszulegen, sondern zu den Menschen zu bringen, z. B. durch eine Verteilung mit dem Pfarrbrief oder durch die Auslage in kirchlichen Einrichtungen. Materialbestellungen können jederzeit online unter www.adveniat.de/weihnachtsaktion, per Telefon, Fax oder E-Mail aufgegeben werden.

Die Adveniat-Weihnachtsaktion wird am *1. Adventssonntag*, (1. Dezember 2024) in Königsbrunn im Bistum Augsburg mit Beteiligung von Gästen aus Kolumbien eröffnet. Der Gottesdienst wird von domradio.de im Internet übertragen. Für den 1. Adventssonntag bietet es sich an, in den Gemeinden die Adveniat-Plakate auszuhängen und das Adveniat-Magazin zur Weihnachtsaktion auszulegen. Für den Pfarrbrief, die Homepage und die Präsenz in den sozialen Netzwerken bietet Adveniat unter www.adveniat.de/gestaltungshilfen zahlreiche Gestaltungshilfen an. In den Gemeinden sollen die Gläubigen auch auf die Möglichkeit der Online-Spenden hingewiesen werden.

Für die *Adventszeit* bietet Adveniat verschiedene Gestaltungselemente an, die den Advent in der Familie und in der Gemeinde bereichern können: den Adventsbegleiter 2024 „Gott ist bei uns in Gesundheit, Krankheit und Alter“, eine Frühschicht, eine Spätschicht und Inspirationen für die Auslegung der Sonntagsevangelien.

Am *3. Adventssonntag*, dem 15. Dezember 2024, sollen in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen, der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Spendentüten für die Adveniat-Kollekte in den Kirchen verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe an Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtsfeiertag mit in den Gottesdienst zu bringen oder im Pfarrhaus abzugeben. Sie können Ihre Spende auch auf das Kollektenkonto ihrer (Erz-)Diözese überweisen. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist der Hinweis „Weiterleitung an den Bischöflichen Aktion Adveniat e. V.“ zu vermerken.

An *Heiligabend* bietet es sich an, in den Krippenfeiern und Gottesdiensten die Anregungen zur Gestaltung der Feiern zu nutzen. So kann z. B. der Adveniat-Krippenaufsteller verteilt werden, eine Weihnachtsgeschichte aus den Materialien vorgelesen oder ein Krippenspiel präsentiert werden. Alle Anregungen und Bestellmöglichkeiten finden sich unter www.adveniat.de/engagieren/advent-erleben.

In allen Gottesdiensten an Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die *Adveniat-Kollekte* anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe oder die Übernahme der Vorlage zum Kollektenaufruf, die an die Pfarrer bzw. Pfarreien versendet wird. Bitte weisen Sie auch in den Pfarrbriefen auf die Wichtigkeit der Kollekte hin und verweisen Sie auf die Möglichkeit der Online-Spende unter www.adveniat.de/spenden.

Der *Ertrag der Kollekte* ist von den Pfarreien bzw. Gemeinden mit dem Vermerk „Adveniat 2024“ vollständig bis spätestens zum 3. Januar 2025 auf das Konto IBAN: DE08472603070010701900 bei der Bank für Kirche und Caritas eG (BIC: GENODEM1BKC) zu überweisen. Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spenderinnen und Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei allen Kollekten an Heiligabend und am 1. Weihnachtsfeiertag eingenommenen Mittel vollständig an die (Erz-)Diözesen abzuführen.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen *Wort des Dankes* bekannt gegeben werden. Adveniat bietet entsprechende Vorlagen für den Pfarrbrief unter www.adveniat.de/gestaltungshilfen sowie Dankkarten für den Versand von Spendenbescheinigungen unter www.adveniat.de/bestellungen an.

Gemeinden, die ihre *Weihnachtsgottesdienste im Internet* streamen, bietet Adveniat Einspieler und Informationsfolien an, die z. B. unmittelbar vor dem Gottesdienst eingespielt werden können. Sie können heruntergeladen werden auf der Seite: www.adveniat.de/weihnachtsaktion.

Weitere *Informationen und Materialien zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2024* erhalten Sie bei: Bischöfliche Aktion Adveniat e.V., Gildehofstraße 2, 45127 Essen, Tel.: 0201 / 1756-295; Fax: 0201 / 1756-111 oder im Internet unter www.adveniat.de/weihnachtsaktion.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 139
Leitung von Wort-Gottes-Feiern

Alle Leiterinnen und Leiter von Wort-Gottes-Feiern, deren Beauftragung bis zum Ende des Jahres 2024 ausgesprochen oder verlängert wurde, können diese Vollmacht bis zum Ende des Jahres 2027 ausüben, längstens jedoch bis zum 31.12. des Jahres, in dem der Leiter oder die Leiterin das 75. Lebensjahr vollendet.

Voraussetzung ist, dass der Pfarrer in Absprache mit dem Pfarrgemeinderat bzw. die übrigen Antragsteller mit dem jeweils Verantwortlichen diese Notwendigkeit weiterhin für gegeben ansehen und dass der jeweils beauftragte Laie selbst einverstanden ist.

In diesem Zusammenhang wird erneut darauf hingewiesen, dass die dreijährige Beauftragung jeweils bis zum 31.12. des dritten Jahres Gültigkeit hat.

Nr. 140
Kommunionspendung durch Laien

Alle Kommunionhelfer und Kommunionhelferinnen, deren Beauftragung bis zum Ende des Jahres 2024 ausgesprochen oder verlängert wurde, können diese Vollmacht bis zum Ende des Jahres 2027 ausüben, längstens jedoch bis zum 31.12. des Jahres, in dem der Kommunionhelfer oder die Kommunionhelferin das 75. Lebensjahr vollendet.

Voraussetzung ist, dass der Pfarrer in Absprache mit dem Pfarrgemeinderat bzw. die übrigen Antragsteller mit dem jeweils Verantwortlichen diese Notwendigkeit weiterhin für gegeben ansehen und dass der jeweils beauftragte Laie selbst einverstanden ist.

In diesem Zusammenhang wird erneut darauf hingewiesen, dass die dreijährige Beauftragung jeweils bis zum 31.12. des dritten Jahres Gültigkeit hat.

Sonstige Mitteilungen

Nr. 141
Liste der Lehrveranstaltungen – Wintersemester 2024/2025

Vorlesungszeit: 08.10.2024–31.01.2025

Weihnachtsferien: 23.12.2024–06.01.2025

I. *Theologische Propädeutik*

Vorlesung/Kolloquium Theologischer Grundkurs: Einführung in die Theologie, Teil 1 *Basic Course of Theology, Part 1*	*Modul 0a*	Do., 14:30–16:00 Uhr Beginn: 10.10.2024 Ort: Seminarraum 2 Prof. DDr. Bernd Irlenborn
Vorlesung/Kolloquium Einführung in das Wissenschaftliche Arbeiten *Introduction to Scientific Work*	*Modul 0b*	Einzeltermine + Online-Kurs Do., 9:15–10:45 Uhr Beginn: 10.10.2024 Ort: Exegetisches Seminar Dr. Matthias Jendrek

II. *Philosophie*

Geschichte der Philosophie

Vorlesung Sokrates – Platon – Aristoteles: eine Einführung *An Introduction to Socrates, Plato, and Aristotle*	*ohne Modul-zuordnung*	Mi., 11:15–12:45 Uhr Beginn: 09.10.2024 Ort: Hörsaal 2 Prof. DDr. Bernd Irlenborn
Seminar Neuere Entwürfe des Atheismus *New Versions of Atheism*	*Modul 15a/23d*	Do., 16:30–19:30 Uhr Beginn: 10.10.2024 Blocktermine: 14.11.2024 19.12.2024 16.01.2025 Ort: Seminarraum 2 Prof. DDr. Bernd Irlenborn
Lektürekurs Texte zum Thema „Atheismus“ *Texts on „Atheism“*		Ort und Zeit: nach Vereinbarung Prof. DDr. Bernd Irlenborn

Systematische Philosophie

Vorlesung Philosophie der Antike *Ancient Philosophy*	*Modul 5b*	Mi., 9:15–10:45 Uhr Beginn: 16.10.2024 Ort: Hörsaal 2 Prof. DDr. Andreas Koritensky
Vorlesung Philosophie des Mittelalters *Medieval Philosophy*	*Modul 5c*	Mo., 11:15–12:45 Uhr Beginn: 14.10.2024 Ort: Hörsaal 2 Prof. DDr. Andreas Koritensky
Seminar Das Problem der Gerechtigkeit in Platons „Politeia“ *The Quest for Justice in Plato's „Republic“*	*Modul 15a/23d*	Di., 16:15–17:45 Uhr Beginn: 08.10.2024 Ort: Philosophisches Seminar Prof. DDr. Andreas Koritensky

Lektürekurs Thomas von Aquin Summa contra Gentiles I 1–13: Glaube und Vernunft – Die Gottesbeweise *Aquinas' Summa contra Gentiles I 1–13: Faith and Reason – The Existence of God*		Mo., 10:00–11:00 Uhr Beginn: 14.10.2024 Ort: Kuhlmann Raum Prof. DDr. Andreas Koritensky
Lektürekurs Platons „Apologie des Sokrates" *Plato's „Apology of Socrates"*		Mi., 11:00–12:00 Uhr Beginn: 16.10.2024 Ort: Kuhlmann Raum Prof. DDr. Andreas Koritensky
Seminar Einführung in die Erkenntnistheorie, Ethik und Metaphysik der mittelalterlichen Scholastik: Bonaventura, Breviloquium (1257) *Introduction to Epistemology, Ethics and Metaphysics in Bonanventura's „Berviloquium" (1257)*	*Modul 15a/23d*	Do., 14:15–15:45 Uhr Beginn: 10.10.2024 Ort: Philosophisches Seminar PD Dr. Matthias Laarmann

Psychologie

Vorlesung Psychologie und Soziologie im Dienst der Seelsorge: Grundlagen, Modelle, Methoden, exemplarische Praxisfelder *Psychology and Sociology in Pastoral Care: Basics, Patterns, Methods, Exemplary Areas of Practice* Kooperationsveranstaltung mit der katho Paderborn	*Modul 4d*	Blocktermine Erstes Treffen: Fr., 27.09.2024, 11:00–13:00 Uhr Weitere Termine: 9.10., 10.10., 16.10., 23.10. Jeweils 18:00–20:00 Uhr 28.11., 8:15–12:00, 14:00–17:15 Uhr 29.11., 8:15–12:00 Uhr Ort: katho Prof. Dr. Christoph Jacobs
Vorlesung Die Ehre Gottes ist der lebendige Mensch *The Honour of God is the Living Human Being*	*Modul 21c*	Blocktermine Fr., 11.10., 25.10., 08.11., 22.11. 8:15–12:00 Uhr, 14:00–18:00 Uhr Sa., 26.10.2024, 8:15–12:00 Uhr Ort: Hörsaal 1 Prof. Dr. Christoph Jacobs
Seminar/Übung Personzentrierte Beratung in Seelsorge, Caritas und Sozialen Diensten *Person-Centered Counseling in Pastoral Care, Caritas and Social Services*	*Modul 23f*	Grundkurs 19.–24.01.2025 Ort: Kloster Schwarzenberg Prof. Dr. Christoph Jacobs
Seminar/Übung Personzentrierte Beratung in Seelsorge, Caritas und Sozialen Diensten *Person-Centered Counseling in Pastoral Care, Caritas and Social Services*	*Modul 23f*	Aufbaukurs online 17.–21.11.2024 Ort: Moodle Prof. Dr. Christoph Jacobs
Kolloquium Kolloquium für Abschlussarbeiten *Kolloquium for Students Preparing their Theses*		Ort und Zeit: nach Vereinbarung Prof. Dr. Christoph Jacobs

III. *Biblische Theologie*

Altes Testament

Vorlesung Einführung in die Geschichte Israels *Introduction to the History of Ancient Israel*	*Modul 1a*	Mo., 8:15–10:00 Uhr Beginn: 14.10.2024 Ort: Moodle Prof. Dr. Michael Konkel
Vorlesung Einführung in die Ethik des Alten Testaments *Introduction to Old Testament Ethics*	*Modul 9a*	Di., 8:15–10:00 Uhr Beginn: 15.10.2024 Ort: Moodle Prof. Dr. Michael Konkel
Vorlesung Theologie des Alten Testaments *Theology of the Old Testament*	*Modul 16a*	Do., 11:15–12:45 Uhr Beginn: 17.10.2024 Ort: Hörsaal 3 Prof. Dr. Ansgar Moenikes

Neues Testament

Vorlesung Einleitung in das Neue Testament I: Neutestamentliche Zeitgeschichte. Erzähltexte des Neuen Testaments *Introduction to the New Testament I: Socio-Historical Contexts. The Narrative Texts of the New Testament*	*Modul 1b*	Do., 11:15–12:45 Uhr Beginn: 17.10.2024 Ort: Hörsaal 1 Prof. Dr. Daniel Lanzinger
Vorlesung mit Übung (3 SWS) Auslegung zentraler Texte aus dem Matthäusevangelium *Key Texts from the Gospel of Matthew*	*Modul 16b*	Di., 11:15–12:50 Uhr Do., 10:15–11:00 Uhr Beginn: 15.10.2024 Ort: Hörsaal 1 Prof. Dr. Daniel Lanzinger
Seminar Warum und wozu starb Jesus am Kreuz? Die biblischen Passionserzählungen und ihre liturgische Rezeption *Why and for What Purpose Did Jesus Die on the Cross? The Biblical Passion Narratives and Their Liturgical Reception*	*Modul 23b/c/d*	Di., 14:15–15:45 Uhr Beginn: 15.10.2024 Ort: Hörsaal 1 Prof. Dr. Daniel Lanzinger, Prof. Dr. Stephan Wahle
Kolloquium/Seminar Forschungswerkstatt Neues Testament *Current Trends and Topics in New Testament Research*		Blockveranstaltung Termine: Do., 17.10.2024, 14.11.2024, 12.12.2024, 09.01.2025, 23.01.2025 jeweils 16:00–20:00 Uhr Ort: Exegetisches Seminar Prof. Dr. Daniel Lanzinger, Prof. Dr. Andrea Taschl-Erber

IV. *Historische Theologie*

Kirchengeschichte

Vorlesung Spiritualität und geistliche Bewegungen *Spirituality and Religious Movements*	*Modul 9b*	Do., 10:15–11:45 Uhr Beginn: 10.10.2024 Ort: Seminarraum 2 Prof. Dr. Hermann-Josef Schmalor
Vorlesung Die Kirche im Zeitalter der Glaubensspaltung *The Church in the Age of Schism*	*Modul 9c*	Mi., 11:15–12:45 Uhr Beginn: 9.10.2024 Ort: Hörsaal 1 Jun.-Prof. Dr. Cornelia Dockter

Seminar Ordensreform im Mittelalter *Monastic Reform in the Middle Ages*	*Modul 15b/23d*	Mo., 14:15–15:45 Uhr Beginn: 14.10.2024 Ort: Seminarraum 2 PD Dr. Edeltraud Klueting

Kunstgeschichte

Seminar Der Paderborner Dom im 19. Jahrhundert – Erhaltung und Vollendung unter Dombaumeister Arnold Güldenpfennig (1830–1908) *Paderborn Cathedral in the 19th Century – Preservation and Completion under Cathedral Architect Arnold Güldenpfennig (1830–1908)* Alle weiteren Termine werden in der 1. Sitzung am 16.04.24 abgestimmt.	*Modul 15b/23d*	Di., 14:30–16:00 Uhr Beginn: 08.10.2024 Ort: Exegetisches Seminar Prof. Dr. Norbert Börste

V. *Systematische Theologie*

Fundamentaltheologie

Vorlesung Prinzipien theologischer Erkenntnis *Principals of Theological Knowledge* 3 SWS	*Modul 3a/3d*	Di., 9:15–11:45 Uhr Beginn: 08.10.2024 Ort: Hörsaal 1 Prof. Dr. Aaron Langenfeld, Prof. Dr. Christian Stoll
Seminar Glaubensbegriffe *Concepts of Faith*	*Modul 23a/d*	Di., 16:15–17:45 Uhr Beginn: 08.10.2024 Ort: Seminarraum 2 Prof. Dr. Aaron Langenfeld
Kolloquium Kolloquium für Magistranden, Lizentianden, Doktoranden *Colloquium for Students Preparing their Theses (Master, Licenciate, Doctorate)*		Zeit und Ort wird nach Anmeldung per Mail bekanntgegeben Prof. Dr. Aaron Langenfeld

Dogmatik / Dogmengeschichte

Vorlesung Prinzipien theologischer Erkenntnis *Principals of Theological Knowledge*	*Modul 3a/3d*	Di., 9:15–11:45 Uhr Beginn: 08.10.2024 Ort: Hörsaal 1 Prof. Dr. Aaron Langenfeld, Prof. Dr. Christian Stoll
Vorlesung Sakramententheologie *Sacramental Theology*	*Modul 11d*	Mo., 8:15–9:45 Uhr Beginn: 14.10.2024 Ort: Seminarraum 2 Prof. Dr. Christian Stoll
Vorlesung Grundfragen der Dogmatik *Key Questions in Dogmatics*	*Modul 18a*	Mo., 10:15–11:45 Uhr Beginn: 14.10.2024 Ort: Hörsaal 1 Prof. Dr. Christian Stoll
Oberseminar/Kolloquium Kolloquium für Magistranden, Lizentianden, Doktoranden *Colloquium for Students Preparing their Theses (Master, Licenciate, Doctorate)*		Zeit und Ort wird nach Anmeldung per Mail bekanntgegeben Prof. Dr. Christian Stoll

Ökumenische Theologie

Vorlesung Gnaden- und Rechtfertigungslehre. Ökumenische Perspektiven *Theology of Grace and Justification. Ecumenical Perspectives*	*Modul 18b*	Mi., 9:15–10:45 Uhr Beginn: 09.10.2024 Ort: Hörsaal 1 Jun.-Prof. Dr. Cornelia Dockter
Seminar Einführung in die westliche Kirchen- und Theologiegeschichte für orthodoxe Theologiestudierende *Introduction to Western Church and Theological History for Orthodox Students*	*Modul 23a/d*	Di., 16:15–17:45 Uhr Beginn: 08.10.2024 Ort: Johann-Adam-Möhler-Institut Prof. Dr. Christian Stoll, PD Dr. Burkhard Neumann, Dr. Johannes Oeldemann, Noah Abraham
Seminar Einheit der Kirche 1700 Jahre nach dem ersten Konzil von Nizäa: Herausforderungen und Perspektiven der Ökumene *Unity of the Church 1700 Years After the First Council of Nicaea: Challenges and Perspectives of Ecumenism*	*Modul 23a/d*	Blockseminar als Exkursion Termin: 24.–28.03.2025 Ort: Heidelberg Vorbesprechung: Mo., 13.01.2025, 14:15–15:45 Uhr Ort: Johann-Adam-Möhler-Institut PD Dr. Burkhard Neumann, Dr. Johannes Oeldemann, Prof. Dr. Friederike Nüssel (Uni Heidelberg), Prof. Dr. Johanna Rahner (Uni Tübingen)
Seminar *An Introduction to the Syriac Orthodox Tradition: History, Theology, Literature and Spirituality* Bitte per Email anmelden: m.aras@moehlerinstitut.de		Einführung in Präsenz, dann digitale Einzeltermine nach Vereinbarung Abt Dr. Charbel Rizk Dr. Martina Aras

Moraltheologie

Vorlesung Einführung in die theologische Ethik: Grundbegriffe und Methoden ethischen Denkens *Introduction to Theological Ethics: Fundamental Principles and Methods of Ethical Thought*	*Modul 3b*	Blockveranstaltung Termine: 15.10., 8:15–9:45 Uhr, 11:15–12:45 Uhr 16.10., 11:15–12:45 Uhr, 14:15–15:45 Uhr 17.10., 8:15–10:45 Uhr 29.10., 8:15–9:45 Uhr, 11:15–12:45 Uhr 30.10., 11:15–12:45 Uhr, 14:15–15:45 Uhr 31.10., 8:15–10:45 Uhr Ort: Seminarraum 2 Prof. Dr. Peter Schallenberg

Vorlesung Grunddimensionen christlicher Lebensführung – Theologische Anthropologie und Bioethik *Theological Anthropology and Bioethics*	*Modul 9d*	Blockveranstaltung Termine: 15. + 16.11.2024 13. + 14.12.2024 17. + 18.01.2025 Ort: Seminarraum 2 Jeweils Fr., 14:15–15:45 Uhr, Sa., 9:15–13:45 Uhr Dr. Marius Menke
Kolloquium Kolloquium für Magistranden, Lizentiatskandidaten und Doktoranden der Moraltheologie *Colloquium for Students Preparing their Theses in Moral Theology (Master, Licenciate, Doctorate)*		Blockveranstaltung Fr., 1.11.2024, 16:00 Uhr bis Sa., 2.11.2024, 10:00 Uhr Prof. Dr. Peter Schallenberg

Christliche Gesellschaftslehre

Vorlesung Grundlegung der Christlichen Sozialethik *The Foundations of Christian Social Ethics*	*Modul 3c*	Mi., 11:15–12:45 Uhr Beginn: 9.10.2024 Ort: Universität Paderborn (Raum wird noch bekanntgegeben) N. N.
Kolloquium Kolloquium für Magistranden, Lizentiatskandidaten und Doktoranden *Colloquium for Students Preparing their Theses (Master, Licenciate, Doctorate)*		Ort und Zeit nach Vereinbarung N. N.

VI. *Praktische Theologie*

Kirchenrecht

Vorlesung Sakramentenrecht und Verkündigungsrecht *The Canon Law of Sacraments and Teaching Office in the Church*	*Modul 11b*	Do., 8:15–10:00 Uhr Beginn: 10.10.2024 Ort: Hörsaal 2 Prof. Dr. Rüdiger Althaus
Seminar Die Kirche und die gescheiterten Ehen – Das kirchliche Ehenichtigkeitsverfahren *The Church and Failed Marriages – The Ecclesiastical Procedure of Marriage Annulment*		Blockveranstaltung Vorbesprechung: Do., 10.10.2024, 14:00 Uhr Weitere Termine nach Vereinbarung Ort: Kirchenrechtliches Seminar Prof. Dr. Rüdiger Althaus
Lektürekurs Die Apostolische Konstitution *Praedicate evangelium* vom 19. März 2022 *The Apostolic Constitution „Praedicate Evangelium" of March 19th 2022*		Blockveranstaltung, Termine nach Vereinbarung Ort: Kirchenrechtliches Seminar Prof. Dr. Rüdiger Althaus

Liturgiewissenschaft

Vorlesung Die Feier der Sakramente. Geschichte – Theologie – Praxis *The Celebrations of the Sacraments. History – Theology – Practice*	*Modul 11a*	Mo., 10:15–11:45 Uhr Beginn: 14.10.2024 Ort: Hörsaal 3 Prof. Dr. Stephan Wahle

Vorlesung Feiern im Rhythmus der Zeit. Das Herrenjahr in Geschichte, Theologie und Praxis *Christian Feasts and Festivals. The Liturgical Year in History, Theology and Practice* Die Vorlesung wird teilweise als Kooperationsveranstaltung mit der katho Paderborn durchgeführt.	*Modul 21d*	Di., 9:15–10:45 Uhr Beginn: 8.10.2024 Ort: Hörsaal 3 Zusätzliche Blocktermine: 20.11.2024, 11:30–13:00 Uhr, 14:15–15:45 Uhr 04.12.2024, 11:30–13:00 Uhr 18.12.2024, 11:30–13:00 Uhr, 14:15–15:45 Uhr Ort: katho (der genaue Raum wird noch bekanntgegeben) Prof. Dr. Stephan Wahle, Prof. Dr. Alexander Saberschinsky
Seminar Warum und wozu starb Jesus am Kreuz? Die biblischen Passionserzählungen und ihre liturgische Rezeption *Why and for What Purpose Did Jesus Die on the Cross? The Biblical Passion Narratives and Their Liturgical Reception*	*Modul 23b/c/d*	Di., 14:15–15:45 Uhr Beginn: 08.10.2024 Ort: Hörsaal 1 Prof. Dr. Stephan Wahle, Prof. Dr. Daniel Lanzinger
Seminar Endstation. Bestattungs- und Trauerkultur in der pluralistischen Gesellschaft der Gegenwart *Last Station. Funeral and Mourning Culture in Today's Pluralistic Society*	*Modul 23b/d*	Do., 14:15–15:45 Uhr Beginn: 10.10.2024 Ort: Universität Paderborn (genauer Raum wird noch bekanntgegeben) Prof. Dr. Stephan Wahle, Prof. Dr. Rita Burrichter
Kolloquium Aktuelle Fragestellungen der Liturgiewissenschaft (Doktorandenkolloquium) *Current Questions in Liturgical Studies (Doctoral Colloquium)*		Blockveranstaltung Zeit und Ort nach Vereinbarung Prof. Dr. Stephan Wahle

Pastoraltheologie

Vorlesung Seelsorge und Sakramentenpastoral *Pastoral Care and Pastoral Practice of Sacraments*	*Modul 11c*	Di., 11:15–12:50 Uhr Beginn: 08.10.2024 Ort: Hörsaal 3 Prof. Dr. Herbert Haslinger
Vorlesung Gemeinde *Parish*	*Modul 21a*	Mi., 11:15–12:50 Uhr Beginn: 09.10.2024 Ort: Hörsaal 3 Prof. Dr. Herbert Haslinger
Seminar Seelsorge – Identität des pastoralen Berufs *Pastoral Care – Identity of the Pastoral Profession*	*Modul 23b/d*	Di., 14:15–15:45 Uhr Beginn: 08.10.2024 Ort: Seminarraum 2 Prof. Dr. Herbert Haslinger, Dipl.-Theol. Michaela Maas
Kolloquium Kolloquium für Doktoranden *Doctoral Colloquium*		Ort und Zeit nach Vereinbarung Prof. Dr. Herbert Haslinger

Religionspädagogik

Vorlesung Religionsunterricht *Religious Education*	*Modul 21b*	Do., 16:00–17:45 Uhr Beginn: 10.10.2024 Ort: Hörsaal 1 Dr. Christof Kracht

VII. *Sprachkurse*

Biblisches Hebräisch – Fortsetzungskurs *Biblical Hebrew for Advanced Students*	Mi., 16:15–17:45 Uhr Beginn: 10.04.2024 Ort: Universität Paderborn (Raum wird noch bekanntgegeben) Dr. Ariane Cordes
Biblisches Griechisch *Biblical Greek*	Mo. + Di., 14:15–15:45 Uhr Beginn: 7.10.2024 Ort: Universität Paderborn (Raum wird noch bekanntgegeben) Christoph Kuhn

Impressum

Erzbistum Paderborn
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Dieses wird vertreten durch die
Generalvikare Msgr. Dr. Michael Bredeck und Prälat Thomas Dornseifer

Domplatz 3 in 33098 Paderborn

Telefon: +49 (0)5251 125-0 (Zentrale Erzbischöfliches Generalvikariat)

Fax: +49 (0)5251 125-1470

E-Mail: generalvikariat@erzbistum-paderborn.de

Webseite: www.erzbistum-paderborn.de

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 126229966

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:

Iris Gollers
Erzbistum Paderborn
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Domplatz 3
33098 Paderborn

Telefon: +49 (0) 5251 125-1377

E-Mail: amtsblatt@erzbistum-paderborn.de

Technischer Betreiber der Internet-Onlineversion:

wbv Media GmbH & Co. KG
Auf dem Esch 4 in 33619 Bielefeld

E-Mail: kirchenrecht@wbv.de

Kirchliches Amtsblatt
für die Erzdiözese Paderborn

167. Jahrgang, Stück 11 Paderborn, den 20. November 2024

Inhalt

Seite

Dokumente der deutschen Bischöfe

Nr. 142 – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2025 ... **216**

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 143 – Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 25. September 2024 – Änderung der Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse ... **217**

Nr. 144 – Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 25. September 2024 – Änderungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) ... **217**

Nr. 145 – Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 25. September 2024 – Änderung der Ordnung für Praktikumsverhältnisse ... **218**

Nr. 146 – Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 25. September 2024 – Änderung der Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung) ... **218**

Nr. 147 – Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 25. September 2024 – Änderung der Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen ... **219**

Nr. 148 – Änderung der Grundordnung für den Einsatz von Priestern der Weltkirche im seelsorglichen Dienst im Erzbistum Paderborn ... **220**

Personalnachrichten

Nr. 149 – Aufnahme unter die Kandidaten für das Priestertum ... **220**

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 150 – Hinweise zur Haushaltsaufstellung für Kirchengemeinden für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 ... **221**

Nr. 151 – Verordnung über die in 2025 abzuhaltenden Diözesankollekten ... **222**

Nr. 152 – Verlust eines Dienstausweises ... **224**

Nr. 153 – Sternsingen im Erzbistum Paderborn ... **224**

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 154 – Weiterbildungslehrgang und Ausbildungslehrgang (Grundkurs und Aufbaukurs) für Küsterinnen und Küster ... **225**

Dokumente der deutschen Bischöfe

Nr. 142
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2025

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Begleiterinnen und Begleiter in Gemeinden, Gruppen und Verbänden,
liebe Schwestern und Brüder!

Rund um den Dreikönigstag am 6. Januar ist es wieder so weit: Zum 67. Mal ziehen Sternsingerinnen und Sternsinger von Haus zu Haus, bringen den Menschen Gottes Segen für das neue Jahr und sammeln Spenden für Kinder weltweit. Die Aktion Dreikönigssingen 2025 steht unter dem Motto „Erhebt eure Stimme! Sternsingen für Kinderrechte."

Diese wurden in der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen von 1989 zum ersten Mal festgehalten. Sie gelten für alle Kinder, ganz egal, wo sie leben, wie arm oder reich sie sind oder welche Hautfarbe sie haben. Die Kinderrechte sollen sicherstellen, dass alle Kinder gut versorgt sind und dass sie ohne Angst und in Sicherheit aufwachsen können. Dafür setzen sich die Projektpartner des Kindermissionswerkes in Kolumbien und in Kenia ein – und mit ihnen alle, die bei der Sternsingeraktion mitmachen. Dass sie dabei mutig voranschreiten können, sagt ihnen der biblische Leittext aus dem Buch Jesaja: „Fürchte dich nicht, denn ich bin mit dir!" (Jes 43,5) Diese Zusage Gottes ist zugleich Auftrag an uns alle: Denn Kinder brauchen Schutz und Geborgenheit und die Zuversicht, dass Menschen an ihrer Seite stehen, die sie unterstützen und fördern.

Wir bitten Sie herzlich, die Kinder und Jugendlichen in ihrem Engagement beim Sternsingen tatkräftig zu unterstützen, damit sie Gottes Segen zu den Menschen bringen und ihre Stimme für die Rechte von Kindern weltweit Gehör findet.

Fulda, den 26. September 2024

Für das Erzbistum Paderborn

Erzbischof

Dieser Aufruf soll in den Gemeinden in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger" weiterzuleiten.

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 143
Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 25. September 2024 – Änderung der Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 25. September 2024 beschlossen:

I. Die Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisses für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 29.04.1991 (Kirchliches Amtsblatt 1991, Stk. 5, Nr. 75.), zuletzt geändert am 27.09.2023 (Kirchliches Amtsblatt 2023, Stk. 11, Nr. 121.), wird wie folgt geändert:

In § 12 Absatz 1 wird die Angabe „§ 1“ durch die Angabe „§ 2“ ersetzt.

II. Die Änderung unter Ziffer I) tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Paderborn, den 29. Oktober 2024

Der Erzbischof von Paderborn

L.S.

Erzbischof

Gz.: 5/1318.20/3/27-2023

Nr. 144
Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 25. September 2024 – Änderungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 25. September 2024 beschlossen:

I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt 1971, Stk. 22, Nr. 283. ff.), zuletzt geändert am 26.06.2024 (Kirchliches Amtsblatt 2024, Stk. 8, Nr. 100), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 4 wird aufgehoben.
2. In § 14 Absatz 10 wird die Angabe „(§ 2 Abs. 4 Satz 3 Anlage 15)“ gestrichen.
3. In § 4 Absatz 1 Anlage 30 wird der zweite Spiegelstrich wie folgt neu gefasst:

   „- Gehaltstarifvertrag in der ab dem 1. Mai 2024 geltenden Fassung mit Ausnahme von Abschnitt D (Inflationsausgleich gem. § 3 Nr. 11c EstG).“
4. In der Anlage 31 wird der erste Spiegelstrich wie folgt neu gefasst:

   „- AGIAMONDO e.V. (vormals: Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungshilfe, AGEH, e.V.), Köln, für die Zeit vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2029“

II. Die Änderung unter Ziffer I) 1. tritt mit Wirkung vom 1. März 2022 in Kraft. Die Änderung unter Ziffer I) 2. tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft. Die Änderung unter Ziffer I) 3. tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2024 in Kraft. Die Änderung unter Ziffer I) 4. tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Paderborn, den 29. Oktober 2024

Der Erzbischof von Paderborn

L.S.

Erzbischof

Gz.: 5/1318.20/3/27-2023

Nr. 145
Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 25. September 2024 – Änderung der Ordnung für Praktikumsverhältnisse

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 25. September 2024 beschlossen:

I. Die Ordnung für Praktikumsverhältnisse für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt 1971, Stk. 22 Nr. 283. ff.), zuletzt geändert am 27.09.2023 (Kirchliches Amtsblatt 2023, Stk. 11, Nr. 123.), wird wie folgt geändert:

In § 13 Absatz 1 wird die Angabe „§ 1“ durch die Angabe „§ 2“ ersetzt.

II. Die Änderung unter Ziffer I) tritt wird Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Paderborn, den 29. Oktober 2024

Der Erzbischof von Paderborn

L.S.

Erzbischof

Gz.: 5/1318.20/3/27-2023

Nr. 146
Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 25. September 2024 – Änderung der Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung)

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 25. September 2024 beschlossen:

I. Die Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin, Kinderpflegerin oder Heilerziehungspflegerin nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 08.05.2019 (Kirchliches

Amtsblatt 2019, Stk. 6, Nr. 64.), zuletzt geändert am 27.09.2023 (Kirchliches Amtsblatt 2023, Stk. 11, Nr. 122.), wird wie folgt geändert:

In § 12 Absatz 1 wird die Angabe „§ 1“ durch die Angabe „§ 2“ ersetzt.

II. Die Änderung unter Ziffer I) tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Paderborn, den 29. Oktober 2024

Der Erzbischof von Paderborn

L.S.

Erzbischof

Gz.: 5/1318.20/3/27-2023

Nr. 147
Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 25. September 2024 – Änderung der Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 25. September 2024 beschlossen:

I. Die Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 06.10.2021 (Kirchliches Amtsblatt 2021, Stk. 12, Nr. 149.), zuletzt geändert am 27.09.2023 (Kirchliches Amtsblatt 2023, Stk. 11, Nr. 124.), wird wie folgt geändert:

§ 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 1“ durch die Angabe „§ 2“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 4“ ersetzt.

II. Die Änderungen unter Ziffer I) treten mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Paderborn, den 29. Oktober 2024

Der Erzbischof von Paderborn

L.S.

Erzbischof

Gz.: 5/1318.20/3/27-2023

Nr. 148
Änderung der Grundordnung für den Einsatz von Priestern der Weltkirche im seelsorglichen Dienst im Erzbistum Paderborn

Art. 1

Der erste Absatz des Abschnitts 7 der Grundordnung für den Einsatz von Priestern der Weltkirche im seelsorglichen Dienst des Erzbistums Paderborn (KA 2024, Nr. 119) wird wie folgt neu gefasst:

„Ein Priester, der gemäß der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester vergütet wird, meldet sich in Eigeninitiative bei einer gesetzlichen Krankenversicherung seiner Wahl an, unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze. Der Beitrag für die Kranken-, Arbeitslosen-, Pflege- und Rentenversicherung wird monatlich über die Gehaltsabrechnung einbehalten und dementsprechend abgeführt. Darüber hinaus erfolgt eine zusätzliche Altersversorgung über die Kirchliche Zusatz- und Versorgungskasse (KZVK).“

Art. 2

Die vorgenannten Änderungen treten rückwirkend zum 1. Oktober 2024 in Kraft.

Paderborn, den 5. November 2024

Der Erzbischof von Paderborn

L.S.

Erzbischof

Gz.: 1.5/1333.20.20/1/19-2024

Personalnachrichten

Nr. 149
Aufnahme unter die Kandidaten für das Priestertum

Weihbischof Josef Holtkotte hat am 7. Oktober 2024 in der Kirche St. Peter und Paul des Priesterseminars folgenden Herrn unter die Kandidaten für das Priestertum aufgenommen:

Schefer Viktor St. Johannes Baptist Delbrück

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 150
Hinweise zur Haushaltsaufstellung für Kirchengemeinden für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Für die Haushaltsplanung 2025 und 2026 gelten folgende vereinfachte Vorgehensweisen:

Bereits seit dem laufenden Jahr entfällt die Notwendigkeit, innerhalb des Rechtsträgers Kirchengemeinde etwaige Wirtschaftende Einheiten gesondert auszuweisen. Die erzielten Überschüsse können – sofern nicht eine gesonderte Zweckbindung besteht – in vollem Umfang für kirchengemeindliche Aufgaben eingesetzt werden.
Ein separater Ausweis in Planung und Rechnungslegung ist nur für Bereiche mit gesonderter Zweckbindung (z.B. Sozialfonds, Stiftungen) erforderlich, um die zweckgemäße Verwendung der Mittel nachweisen zu können.

Haushaltsplanung 2025
Die Ertragsseite, insbesondere Zuweisungen des Erzbischöflichen Generalvikariats, wird auf Basis der Beschlüsse des Kirchensteuerrats für das Jahr 2025 geplant.

Der Berechnungsbogen ist in folgenden Punkten zu aktualisieren:

1. Die Anrechnung eigener Erträge im Hauptwerk Kirchengemeinde entfällt.
2. Die Erträge eigenständiger Rechtsträger in Verwaltung der Kirchengemeinde (Stellen- und Fabrikvermögen) werden weiterhin auf die Schlüsselzuweisung angerechnet. Die Ansätze für anzurechnenden Erträge dürfen aus dem Vorjahr kopiert werden. Eine Spitzabrechnung erfolgt mit der Prüfung der Jahresabschlüsse.
3. Für den Pastoralverbund werden je Mitglied 2 Punkte (bisher: 1 Punkt) gewährt.
4. Der Punktwert zur Berechnung der Schlüsselzuweisung für 2025 beträgt 2,41 €.
5. Wohnraum, der nur vorübergehend als Dienstwohnung genutzt werden soll, wird nicht als betriebsnotwendige Dienstwohnung anerkannt. Für die Nutzung wird auf Antrag eine Förderung in Höhe der ortsüblichen Miete aus Kirchensteuermitteln bereitgestellt (KA 2021, Nr. 113.). Für 2025 wird die festgesetzte Mietzahlung des Vorjahres mit der durchschnittlichen Preissteigerung 2023, d.h. 1,5 %, indexiert.

Für die Aufwandsseite sind die Personalkosten zu aktualisieren. Für alle anderen Aufwandspositionen dürfen die Ansätze des Vorjahres übernommen werden.

Haushaltsplanung 2026
Die Haushaltsplanung 2026 wird ausgesetzt.
Die Schlüsselzuweisung wird auf Basis des Werts für das Jahr 2025 und der vom Kirchensteuerrat noch festzulegenden Punktwertanpassung ausgezahlt.
Für die unterjährige Bewirtschaftung der Etats sind verstärkt Haushaltsüberwachungslisten zu nutzen.

Termin
Die Haushaltspläne 2025 sind bis zum 31.03.2025 dem Erzbischöflichen Generalvikariat zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Allgemeine Hinweise
Alle Anstrengungen sind darauf zu richten, Vollständigkeit und Aktualität der Jahresabschlüsse herzustellen. In der Zwischenzeit ist eine vorsichtige Haushaltsbewirtschaftung notwendig, die Defizite vermeidet. Bestehende Konsolidierungsprozesse sind weiterzuführen. Größere Investitionsmaßnahmen (z.B. Bau und Sanierungen von Gebäuden) und Entscheidungen mit langfristiger Bindung (z.B. Personaleinstellungen) sind objektiv abzuwägen und werden gesondert geprüft.

Paderborn, den 25. Oktober 2024

L.S.

Generalvikar

Nr. 151
Verordnung über die in 2025 abzuhaltenden Diözesankollekten

Gemäß Ziff. 1.2 des Gesetzes über das Kollekten-, Spenden- und Messstipendienwesen und über die Mittelverwaltung in den Kirchengemeinden und Pastoralen Räumen/Pastoralverbünden (KA 2018, S. 255, Nr. 151) wird diese Verordnung erlassen. Die folgenden Kollekten sind in allen Pfarr-, Filial-, Anstalts- und Klosterkirchen mit öffentlichem oder halböffentlichem Gottesdienst abzuhalten:

Datum	**K o l l e k t e n -**		**Überweisung**		**Betrag**
	Kennzeichen	Bezeichnung	in %	an das EGV bis	Euro
01. Januar	2540	für besondere Aufgaben der Weltkirche	100	10.01.2025	
05. Januar	2531	für die Mission in Afrika	100	17.01.2025	
19. Januar	2523	für die Familienseelsorge	100	31.01.2025	
02. Februar	2550	für die Diasporaseelsorge	100	14.02.2025	
16. Februar	2560	für die Caritas	50	28.02.2025	
05. März	2516	Aufstellen des Opferstockes „Fastenalmosen Misereor“	100	25.04.2025	
09. März	2580	für die Förderung von Priesterberufen	100	21.03.2025	
In der Fastenzeit	2552	Fastenopfer der Kinder für „Misereor“	100	25.04.2025	
06. April	2510	Misereor	100	17.04.2025	
13. April	2572	für das Heilige Land	100	25.04.2025	
25. Mai	2582	für die Förderung von Priesterberufen	100	06.06.2025	
08. Juni	2537	Renovabis	100	20.06.2025	
29. Juni	2543	für den Heiligen Vater	100	11.07.2025	
27. Juli	2571	Liborikollekte für den Dom	100	08.08.2025	
17. August	2541	für besondere Aufgaben der Weltkirche	100	29.08.2025	
14. September	2542	Welttag der Kommunikationsmittel	100	26.09.2025	
21. September	2561	für die Caritas	50	02.10.2025	
28. September	2581	für die Förderung von Priesterberufen in Lateinamerika	100	10.10.2025	
26. Oktober	2530	Weltmissionssonntag	100	07.11.2025	
02. November	2584	für die Priesterausbildung in Osteuropa	100	14.11.2025	
09. November	2526	für außerordentliche Seelsorgezwecke	100	21.11.2025	
16. November	2551	Diasporasonntag	100	28.11.2025	
30. November	2517	Aufstellen des Opferstockes Adveniat	100	02.01.2026	
07. Dezember	2522	für die Jugendseelsorge	100	19.12.2025	
In der Weihnachtszeit	2532	Weltmissionstag der Kinder	100	02.01.2026	
25. Dezember	2511	Adveniat	100	02.01.2026	
26. Dezember	2583	für die Förderung von Priesterberufen	100	02.01.2026	

Datum	K o l l e k t e n -		Überweisung		Betrag
	Kennzeichen	Bezeichnung	in %	an das EGV bis	
freiwillig an den Herz-Jesu-Freitagen	2513	Miteinander teilen (Kollekte/Opferstock)	100	baldmöglichst	.....
Am Tag der Erstkommunion	2553	Diaspora-Opfer der Kommunionkinder	100	baldmöglichst	.....
Am Tag der Firmung	2554	Diaspora-Opfer der Firmlinge	100	baldmöglichst	.....
Anfang Januar	-	Folgende Kollekte darf **n i c h t** an das Erzbischöfliche Generalvikariat überwiesen werden: Aktion „Dreikönigssingen“		siehe unter Ziffer 2	.....
Nach Pfingsten - September	2534	Weltkirchlicher Sonntag im Erzbistum Paderborn	50	10.10.2025	.....

1. Es wird gebeten, die Diözesankollekten bis zu den angegebenen Terminen an das Erzbischöfliche Generalvikariat in Paderborn (IBAN: DE08 4726 0307 0010 7019 00, BIC: GENODEM1BKC) zu überweisen.
   Gem. Ziff. 1.3 des o. g. Gesetzes sollen Diözesankollekten in jeder Pfarrgemeinde gehalten werden und **grundsätzlich auf der Ebene des Pastoralen Raumes** zur Weiterleitung zusammengeführt werden. Ist der Pastorale Raum noch nicht errichtet, tritt an seine Stelle der Pastoralverbund. Die Kollekteneingänge im Erzbischöflichen Generalvikariat werden so verbucht, wie sie überwiesen werden. Maßgeblich für die Zuordnung ist die bei der Überweisung mitgegebene Buchungskennziffer. Pro Überweisung ist nur **eine Buchungskennziffer mitzugeben**, damit eine eindeutige Zuordnung erfolgen kann.
2. Für die nachstehende Kollekte gilt dabei folgende Sonderregelung:
   Die Gaben aus der Aktion „Dreikönigssingen“ sollen direkt auf das Konto vom Kindermissionswerk Die Sternsinger e.V. Aachen (IBAN: DE95 3706 0193 0000 0010 31), BIC: GENODED1PAX) überwiesen werden.
3. Der „Weltkirchliche Sonntag im Erzbistum Paderborn“ ist in jeder Pfarrgemeinde im Erzbistum Paderborn an einem frei zu wählenden Sonntag im Zeitrahmen von Mai bis September eines jeden Jahres durchzuführen. 50 % des Kollektenertrags können in der Pfarrgemeinde zur Förderung der weltkirchlichen Arbeit oder für eigene Projektpartnerschaften verbleiben. Die überwiesenen übrigen 50 % werden vom Erzbischöflichen Generalvikariat an das Internationale Katholische Missionswerk missio in Aachen zur Förderung weltkirchlicher Projekte gesandt.
4. Zweitkollekten neben Diözesankollekten sind nur im Ausnahmefall und mit Zustimmung des zuständigen Pfarrers zulässig. Sie dürfen nur als Türkollekte nach dem Gottesdienst abgehalten werden.
5. Es bleibt vorbehalten, noch eine oder zwei Diözesankollekten im Laufe des Jahres einzuschieben.
6. Die Kollekte für die Pfarrbüchereien ist seit 2022 entfallen. Es obliegt der Kirchengemeinde, für diesen Zweck vor Ort eine Kollekte abzuhalten und zu verwenden.

Az: 6.3/2524/5/1-2024

Paderborn, den 11. Oktober 2024

L.S.

Michael Bredeck

Generalvikar

Nr. 152
Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis für Dechant Dietmar Röttger, Nr. 1/2444, wird wegen Verlustes für ungültig erklärt.

Nr. 153
Sternsingen im Erzbistum Paderborn

Im Erzbistum Paderborn wird die 67. Aktion Dreikönigssingen vom Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in Kooperation mit dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ durchgeführt. „Erhebt eure Stimme! Sternsingen für Kinderrechte.“ heißt das Motto der 67. Aktion Dreikönigssingen. Jedes Jahr stehen ein Thema und ein Land exemplarisch im Mittelpunkt der Aktion. Die Spenden, die die Sternsinger*innen sammeln, fließen jedoch unabhängig davon in Hilfsprojekte für Kinder in rund 100 Ländern weltweit. Das Engagement der Sternsinger*innen und ihre Solidarität mit bedürftigen Kindern in aller Welt ist beispielhaft für die katholische Jugendarbeit und weitaus mehr als nur sammeln von Geld. Durch das Vermitteln von entwicklungspolitischen Themen und globalem Denken wird bei den Kindern Weltoffenheit und Empathie gefördert.

Nach der Ordnung für das Dreikönigssingen, die von der Deutschen Bischofskonferenz im Jahr 2003 verabschiedet wurde, sind der Begriff „Sternsinger“ als Wortmarke für das Sammeln von Spenden, das Logo „Aktion Dreikönigssingen“ und das Logo „Kindermissionswerk Die Sternsinger“ rechtlich geschützt. Alle Spenden, die im Namen der Aktion gesammelt werden, mögen daher an das Kindermissionswerk überwiesen werden.

Der BDKJ-Diözesanverband bittet dafür um Überweisung der gesammelten Spenden und Einzelspenden von Privatpersonen direkt an das Kindermissionswerk Aachen auf folgendes Konto: Pax-Bank eG, IBAN: DE 95 3706 0193 0000 0010 31, BIC: GENODED1PAX. Damit die Einzahlungen richtig zugeordnet werden können, geben Sie unter „Verwendungszweck“ bitte an:

1. PLZ und Ort
2. Name der Pfarrei bzw. Pfarrgemeinde
3. Das Stichwort „DKS 2025“

Bei Aufrufen zu Einzelspenden (Segenspakete, Pfarrbriefe etc.) möge die Bankverbindung der Kirchengemeinde oder die Bankverbindung des Kindermissionswerkes (s.o.) angegeben werden. Die Kirchengemeinde ist eine kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts und darf für Spenden, die nach dem Spenderwillen für einen anderen gemeinnützigen Zuwendungsempfänger bestimmt sind und die sie an ebendiesen Empfänger weiterleitet, wie z.B. an das Kindermissionswerk (sogenannte Durchlaufspenden), Spendenbetätigungen ausstellen.

Gemeinden, die eigene Partnerschaften schon länger mit den Erlösen der Aktion Dreikönigssingen unterstützen, werden gebeten, diese über eine Direktpartnerschaft beim Kindermissionswerk in Aachen rechtzeitig anzumelden. Nähere Informationen dazu gibt es in der BDKJ-Diözesanstelle.

Das Kindermissionswerk und der BDKJ weisen darauf hin, dass es den Gemeinden freigestellt ist, die Aktion Dreikönigssingen durchzuführen oder nicht.

Bei der größten Solidaritätsaktion von Kindern für Kinder ziehen die Sternsinger für Gleichaltrige auf der ganzen Welt los, um im Sinne der Frohen Botschaft Jesu Christi zu segnen, zu singen und zu sammeln. Durch die Aktion lernen Kinder und Jugendliche in Deutschland nicht nur die Lebenssituation von Gleichaltrigen in anderen Ländern kennen, sondern sensibilisieren auch ihre Mitmenschen für die vorhandenen Missstände.

Sternsingeraktion im Erzbistum Paderborn

Die Bundesweite Eröffnung der Aktion Dreikönigssingen 2025 findet am 28. Dezember 2014 in Paderborn statt.

Über 1.800 Sternsinger*innen und ihre Begleitenden werden bei dieser großen Veranstaltung des BDKJ, des Erzbistums Paderborn und des Kindermissionswerks „Die Sternsinger“ in Paderborn erwartet. Wie in jedem Jahr wird die Aktion Dreikönigssingen an diesem Tag feierlich eröffnet und der BDKJ Diözesanverband Paderborn darf hierfür zum 2. Mal Gastgeber sein.

Damit der Tag der Bundesweiten Eröffnung für die Sternsinger*innen ein unvergesslicher wird, sucht der BDKJ noch viele helfende Hände, die an dem Tag dabei sind. Es werden auch noch Angebote für das Mitmachprogramm gesucht. Bei Interesse melden Sie sich gerne bei sternsingen@bdkj-paderborn.de

Das Kindermissionswerk und der BDKJ-Diözesanverband stehen für Rückfragen und bei Unterstützungsbedarf gerne zur Verfügung.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 154
Weiterbildungslehrgang und Ausbildungslehrgang (Grundkurs und Aufbaukurs) für Küsterinnen und Küster

Im Jahr 2025 finden folgende Veranstaltungen statt:

Weiterbildungslehrgang für Küsterinnen und Küster:

In der Zeit vom 11.–14.03.2025 wird ein Weiterbildungskurs für haupt-, neben- und ehrenamtliche Küsterinnen und Küster im Liborianum, An den Kapuzinern 5-7, 33098 Paderborn, durchgeführt.

Zur Teilnahme an diesem Lehrgang sind alle aktiv tätigen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Küsterinnen und Küster eingeladen, die bereits an einem Küsterausbildungslehrgang erfolgreich teilgenommen haben.

Ausbildungslehrgang (Grundkurs und Aufbaukurs) für Küsterinnen und Küster

Im Liborianum finden ein Grundkurs und ein Aufbaukurs für Küsterinnen und Küster statt.

Die Termine für den Ausbildungslehrgang sind:

Grundkurs:	24.–28.03.2025
Aufbaukurs:	15.–18.09.2025

An diesen Kursen können haupt-, neben- und ehrenamtliche Küsterinnen und Küster teilnehmen. Grund- und Aufbaukurs bilden eine Einheit, die vollständig zu absolvieren ist. Eine Anmeldung zu einzelnen Elementen ist nicht möglich.

Bei Anmeldungen, die durch das zuständige Pfarramt zu erfolgen haben, sind gemäß der Ordnung zur Ausbildung und Prüfung der Küsterinnen und Küster (KA 151, 2008 Nr. 163) die geforderten Unterlagen unter Angabe der beschäftigenden Kirchengemeinde einzureichen. Danach erfolgt eine Zulassungsbestätigung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat.

Anmeldungen zu diesen Lehrgängen sind schriftlich zu richten an das Erzbischöfliche Generalvikariat, Fachbereich Liturgische Grundsatzfragen, Postfach 14 80, 33044 Paderborn.

Die Herren Geistlichen werden gebeten, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die Lehrgänge hinzuweisen.

Impressum

Erzbistum Paderborn
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Dieses wird vertreten durch die
Generalvikare Msgr. Dr. Michael Bredeck und Prälat Thomas Dornseifer

Domplatz 3 in 33098 Paderborn

Telefon: +49 (0)5251 125-0 (Zentrale Erzbischöfliches Generalvikariat)
Fax: +49 (0)5251 125-1470
E-Mail: generalvikariat@erzbistum-paderborn.de
Webseite: www.erzbistum-paderborn.de

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 126229966

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:

Iris Gollers
Erzbistum Paderborn
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Domplatz 3
33098 Paderborn
Telefon: +49 (0) 5251 125-1377
E-Mail: amtsblatt@erzbistum-paderborn.de

Technischer Betreiber der Internet-Onlineversion:

wbv Media GmbH & Co. KG
Auf dem Esch 4 in 33619 Bielefeld
E-Mail: kirchenrecht@wbv.de

Kirchliches Amtsblatt
für die Erzdiözese Paderborn

167. Jahrgang, Stück 12 Paderborn, den 18. Dezember 2024

Inhalt

Seite

Dokumente des Apostolischen Stuhls

Nr. 155 – Bulle seiner Heiligkeit Papst Franziskus zur Verkündigung des Ordentlichen Jubiläums des Jahres 2025 ... **228**

Nr. 156 – Gebetsanliegen des Heiligen Vaters für 2025 ... **237**

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 157 – Dekret zur Bestimmung der Jubiläumskirchen für das Heilige Jahr 2025 im Erzbistum Paderborn ... **239**

Nr. 158 – Wort des Erzbischofs zum Heiligen Jahr 2025 im Erzbistum Paderborn ... **240**

Nr. 159 – Wort des Erzbischofs zum ersten Advent 2024 – Mut zur Hoffnung ... **243**

Nr. 160 – Statut für die pastoralen Gremien und Engagementformen in den Pastoralen Räumen des Erzbistums Paderborn ... **245**

Nr. 161 – Dekret über die Aufhebung der Pfarrvikarie St. Petrus Warstein ... **262**

Nr. 162 – 4. Gesetz zur Änderung der Satzung des Kirchensteuerrates für den im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn und des Statuts des Kirchensteuerbeirates für den im Lande Hessen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn (4. KiStRÄndG) ... **263**

Nr. 163 – Änderung der KODA-Ordnung Nordrhein-Westfalen (KODA-O) ... **264**

Nr. 164 – ZAK-Wahlordnung Nordrhein-Westfalen ... **266**

Nr. 165 – Wahlordnung für die Wahl der Mitarbeitervertreter in der Regional-KODA (§ 5 Abs. 11 KODA-Ordnung) – Regional-KODA-Wahlordnung ... **269**

Nr. 166 – Beschluss der Kolping-KODA Diözesanverband Paderborn vom 8. November 2024 ... **274**

Personalnachrichten

Nr. 167 – Personalchronik ... **275**

Nr. 168 – Heilige Weihen ... **278**

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 169 – Richtlinien zur Förderung von Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt im Erzbistum Paderborn ... **278**

Nr. 170 – Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen der Gemeindekatechese, des religiösen Lebens von Paaren und Familien sowie von religiösen Inhalten in der katholischen Jugendarbeit ... **280**

Nr. 171 – Feststellung des Gesamtergebnisses der Wahl zum Kirchensteuerrat für den im Lande NW gelegenen Teil des Erzbistums Paderborn für die Zeit vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2029 ... **281**

Nr. 172 – Richtlinien zur Umsetzung gesetzlicher Vorgaben im Bereich des Rechnungswesens für Kirchengemeinden ... **282**

Nr. 173 – Ergebnisplanung 2025 für die Körperschaft öffentlichen Rechts Erzbistum Paderborn..... **283**
Nr. 174 – Erwachsenenfirmung 2025..... **284**

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 175 – „Kommt her und esst!“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2025..... **285**
Nr. 176 – „On fire“ – Gabe der Neugefirmten 2025..... **286**

Dokumente des Apostolischen Stuhls

Nr. 155
Bulle seiner Heiligkeit Papst Franziskus zur Verkündigung des Ordentlichen Jubiläums des Jahres 2025

1. »*Spes non confundit*«, „die Hoffnung lässt nicht zugrunde gehen“ (vgl. *Röm* 5,5). Im Zeichen der Hoffnung macht der Apostel Paulus der christlichen Gemeinde von Rom Mut. Hoffnung ist auch die zentrale Botschaft des bevorstehenden Heiligen Jahres, das der Papst nach alter Tradition alle fünfundzwanzig Jahre ausruft. Ich denke an all die *Pilger der Hoffnung*, die nach Rom kommen werden, um das Heilige Jahr zu feiern, und an diejenigen, welche die Stadt der Apostel Petrus und Paulus nicht besuchen können und es in den Teilkirchen begehen werden. Für alle möge es ein Moment der lebendigen und persönlichen Begegnung mit unserem Herrn Jesus Christus sein, der »Tür« zum Heil (vgl. *Joh* 10,7.9); einer Begegnung mit ihm, den die Kirche immer und überall und allen als »unsere Hoffnung« (vgl. *1 Tim* 1,1) zu verkünden hat.

Alle hoffen. Im Herzen eines jeden Menschen lebt die Hoffnung als Wunsch und Erwartung des Guten, auch wenn er nicht weiß, was das Morgen bringen wird. Die Unvorhersehbarkeit der Zukunft ruft jedoch teilweise widersprüchliche Gefühle hervor: von der Zuversicht zur Angst, von der Gelassenheit zur Verzweiflung, von der Gewissheit zum Zweifel. Oft begegnen wir entmutigten Menschen, die mit Skepsis und Pessimismus in die Zukunft blicken, so als ob ihnen nichts Glück bereiten könnte. Möge das Heilige Jahr für alle eine Gelegenheit sein, die Hoffnung wieder aufleben zu lassen. Das Wort Gottes hilft uns, Gründe dafür zu finden. Lassen wir uns von dem leiten, was der Apostel Paulus an die Christen in Rom schreibt.

Ein Wort der Hoffnung

2. »Gerecht gemacht also aus Glauben, haben wir Frieden mit Gott durch Jesus Christus, unseren Herrn. Durch ihn haben wir auch im Glauben den Zugang zu der Gnade erhalten, in der wir stehen, und rühmen uns der Hoffnung auf die Herrlichkeit Gottes. […] Die Hoffnung aber lässt nicht zugrunde gehen; denn die Liebe Gottes ist ausgegossen in unsere Herzen durch den Heiligen Geist, der uns gegeben ist« (*Röm* 5,1-2.5). Vielfältig sind die Denkanstöße, die der heilige Paulus hier gibt. Wir wissen, dass der Brief an die Römer einen entscheidenden Übergang in seiner Verkündigungstätigkeit markiert. Bis dahin hatte er sie im östlichen Teil des Reiches wahrgenommen, und nun wartet Rom auf ihn, mit all dem, was es in den Augen der Welt darstellt: eine große Herausforderung, der er sich zur Verkündigung des Evangeliums stellen muss, die keine Schranken oder Grenzen kennt. Die Kirche von Rom wurde nicht von Paulus gegründet, und er verspürt den brennenden Wunsch, sie bald zu besuchen, um zu allen das Evangelium von Jesus Christus, der gestorben und auferstanden ist, zu bringen, als Botschaft der Hoffnung, die die Verheißungen erfüllt, zur Herrlichkeit führt und, auf der Liebe gegründet, nicht enttäuscht.

3. Die Hoffnung wird nämlich aus der Liebe geboren und gründet sich auf die Liebe, die aus dem am Kreuz durchbohrten Herzen Jesu fließt: »Da wir mit Gott versöhnt wurden durch den Tod seines Sohnes, als wir noch Gottes Feinde waren, werden wir erst recht, nachdem wir versöhnt sind, gerettet werden durch sein Leben« (*Röm* 5,10). Und sein Leben zeigt sich in unserem Glaubensleben, das mit der Taufe beginnt, sich in der Fügsamkeit gegenüber der Gnade Gottes entwickelt und deshalb von der Hoffnung beseelt ist, die durch das Wirken des Heiligen Geistes immer wieder erneuert und unerschütterlich wird.

Es ist nämlich der Heilige Geist, der mit seiner beständigen Gegenwart in der pilgernden Kirche das Licht der Hoffnung in den Gläubigen verbreitet. Er lässt es brennen wie eine Fackel, die nie erlischt, um unserem Leben Halt und Kraft zu geben. Tatsächlich täuscht die christliche Hoffnung nicht und sie enttäuscht nicht, denn sie gründet sich auf die Gewissheit, dass nichts und niemand uns jemals von der göttlichen Liebe trennen kann: »Was kann uns scheiden von der Liebe Christi? Bedrängnis oder Not oder Verfolgung, Hunger oder Kälte,

Gefahr oder Schwert? [...] Doch in alldem tragen wir einen glänzenden Sieg davon durch den, der uns geliebt hat. Denn ich bin gewiss: Weder Tod noch Leben, weder Engel noch Mächte, weder Gegenwärtiges noch Zukünftiges noch Gewalten, weder Höhe oder Tiefe noch irgendeine andere Kreatur können uns scheiden von der Liebe Gottes, die in Christus Jesus ist, unserem Herrn« (*Röm* 8,35.37-39). Deshalb bricht diese Hoffnung angesichts von Schwierigkeiten nicht zusammen. Sie gründet sich auf den Glauben und wird von der Liebe genährt und ermöglicht es so, im Leben weiterzugehen. Der heilige Augustinus schreibt dazu: »Niemand lebt was für ein Leben auch immer ohne diese drei Neigungen der Seele: glauben, hoffen und lieben«.[1]

4. Der heilige Paulus ist sehr realistisch. Er weiß, dass das Leben aus Freud und Leid besteht, dass die Liebe auf die Probe gestellt wird, wenn die Schwierigkeiten zunehmen, und dass die Hoffnung angesichts des Leidens zu zerbrechen scheint. Dennoch schreibt er: »Wir rühmen uns ebenso der Bedrängnisse; denn wir wissen: Bedrängnis bewirkt Geduld, Geduld aber Bewährung, Bewährung Hoffnung« (*Röm* 5,3-4). Für den Apostel sind Bedrängnis und Leid die typischen Bedingungen für diejenigen, die das Evangelium in einem Klima des Unverständnisses und der Verfolgung verkünden (vgl. *2 Kor* 6,3-10). Aber in solchen Situationen erblickt man durch die Dunkelheit hindurch ein Licht. Man entdeckt, wie die Verkündigung von der Kraft getragen wird, die aus dem Kreuz und der Auferstehung Christi strömt. Und dies führt zur Entwicklung einer Tugend, die eng mit der Hoffnung verbunden ist: der *Geduld*. Wir haben uns mittlerweile daran gewöhnt, alles sofort zu wollen, in einer Welt, in der die Eile eine Konstante geworden ist. Man hat keine Zeit mehr, sich zu treffen, und selbst in den Familien wird es oft schwierig, zusammenzukommen und in Ruhe miteinander zu reden. Die Geduld ist durch die Eile vertrieben worden und das fügt den Menschen großen Schaden zu. In der Folge haben Ungeduld, Nervosität und manchmal auch grundlose Gewalt Einzug gehalten, die zu Unzufriedenheit und Verschlossenheit führen.

Außerdem ist die Geduld im Zeitalter des *Internets*, in dem Raum und Zeit vom »Hier und Jetzt« verdrängt werden, nicht wirklich heimisch. Wenn wir noch in der Lage wären, die Schöpfung zu bestaunen, könnten wir verstehen, wie entscheidend die Geduld ist. Den Wechsel der Jahreszeiten mit ihren jeweiligen Früchten abwarten; das Leben der Tiere und ihre Entwicklungszyklen beobachten; den schlichten Blick des heiligen Franziskus besitzen, der in seinem vor genau 800 Jahren verfassten *Sonnengesang* die Schöpfung als eine große Familie wahrnahm und Sonne und Mond »Bruder« und »Schwester«[2] nannte. Die Geduld wiederzuentdecken ist gut für uns selbst und für die anderen. Der heilige Paulus spricht oft von der Geduld, um die Bedeutung der Ausdauer und des Vertrauens auf Gottes Verheißung hervorzuheben, aber vor allem bezeugt er, dass Gott mit uns geduldig ist, er, »der Gott der Geduld und des Trostes« (*Röm* 15,5). Die Geduld, ebenfalls eine Frucht des Heiligen Geistes, erhält die Hoffnung am Leben und konsolidiert sie als Tugend und Lebensweise. Lernen wir also, oft um die Gnade der Geduld zu bitten, die eine Tochter der Hoffnung ist und sie zugleich nährt.

Ein Weg der Hoffnung

5. Aus dieser inneren Verbindung von Hoffnung und Geduld wird deutlich, dass das christliche Leben *ein Weg* ist, der auch *starke Momente* braucht, um die Hoffnung zu nähren und zu stärken, die unersetzliche Begleiterin, die das Ziel erahnen lässt: die Begegnung mit unserem Herrn Jesus Christus. Gern denke ich daran, dass der Verkündigung des ersten Heiligen Jahres im Jahr 1300 ein von der Volksfrömmigkeit getragener Weg der Gnade vorausging. In der Tat dürfen wir die verschiedenen Formen nicht vergessen, in denen die Gnade der Vergebung über das heilige, gläubige Gottesvolk in reichem Maße ausgegossen wurde. Erinnern wir uns zum Beispiel an die große »Vergebungsfeier«, die der heilige Coelestin V. denjenigen gewährte, die sich am 28. und 29. August 1294 in die Basilika Santa Maria von Collemaggio in L'Aquila begaben, sechs Jahre bevor Papst Bonifatius VIII. das Heilige Jahr einführte. Die Kirche erlebte also bereits die Jubiläumsgnade der Barmherzigkeit. Und noch davor, im Jahr 1216, hatte Papst Honorius III. der Bitte des heiligen Franziskus entsprochen, denjenigen einen Ablass zu gewähren, die die Portiuncula in den ersten beiden Augusttagen besuchen würden. Das Gleiche gilt für die Pilgerfahrt nach Santiago de Compostela: Papst Calixtus II. erlaubte 1122, dass in dieser Wallfahrtskirche jedes Mal ein Heiliges Jahr gefeiert werden durfte, wenn das Fest des Apostels Jakobus auf einen Sonntag fiel. Es ist gut, dass diese »verbreitete« Form von Jubiläumsfeiern fortgesetzt wird, damit die Kraft der Vergebung Gottes den Weg der Gemeinschaften und der Einzelnen stützen und begleiten kann.

Es ist kein Zufall, dass das *Pilgern* ein wesentliches Element eines jeden Heiligen Jahres darstellt. Sich auf einen Weg zu begeben, ist typisch für diejenigen, die sich auf die Suche nach dem Sinn des Lebens machen. Eine Fußwallfahrt trägt sehr dazu bei, den Wert der Stille, der Anstrengung und der Konzentration auf das Wesentliche wiederzuentdecken. Auch im kommenden Jahr werden die *Pilger der Hoffnung* es nicht versäumen, alte und neue Wege zu gehen, um das Heilige Jahr intensiv zu erleben. In der Stadt Rom selbst wird es neben den traditionellen Pilgerwegen zu den Katakomben und den Sieben Kirchen weitere Wege des Glaubens geben. Wenn man von einem Land in ein anderes reist, als wären die Grenzen überwunden, wenn man im Betrachten der Schöpfung und der Kunstwerke von einer Stadt zur anderen reist, wird man verschiedene Erfahrungen und Kulturen aufnehmen können, um die Schönheit in sich zu tragen, die, durch das Gebet in Einklang gebracht, dazu führt, dass man Gott für die von ihm vollbrachten Wunder dankt. Die

Jubiläumskirchen entlang der Pilgerrouten und in der Stadt Rom können zu geistlichen Oasen werden, wo man auf dem Glaubensweg Stärkung erfährt und aus den Quellen der Hoffnung trinkt, vor allem durch den Empfang des Bußsakraments, dem unverzichtbaren Ausgangspunkt eines echten Weges der Umkehr. In den Teilkirchen richte man besonderes Augenmerk auf die Vorbereitung der Priester und der Gläubigen auf die Beichte und achte darauf, dass die Gelegenheit zur Einzelbeichte besteht.

Zu dieser Pilgerschaft möchte ich den Gläubigen der Ostkirchen eine besondere Einladung aussprechen, besonders denjenigen, die bereits in voller Gemeinschaft mit dem Nachfolger Petri stehen. Sie, die so viel, oft bis zum Tod, für ihre Treue zu Christus und zur Kirche gelitten haben, sollen sich in diesem Rom besonders willkommen fühlen, das auch ihnen Mutter ist und viele Erinnerungen an ihre Anwesenheit birgt. Die katholische Kirche, die durch ihre uralten Liturgien, durch die Theologie und die Spiritualität der Väter – Mönche und Theologen – Bereicherung erfährt, möchte sie und ihre orthodoxen Brüder und Schwestern symbolisch willkommen heißen, in einer Zeit, in der sie bereits die Pilgerschaft des Kreuzweges durchleben und oft gezwungen sind, ihre Herkunftsländer, ihre heiligen Länder zu verlassen, aus denen sie vor Gewalt und Instabilität in sicherere Staaten flüchten. Ihre Erfahrung, von der Kirche geliebt zu sein, die sie nicht im Stich lässt, sondern ihnen überallhin folgt, wohin sie auch gehen, lässt für sie das Zeichen des Heiligen Jahres noch stärker werden.

6. Das Heilige Jahr 2025 steht in Kontinuität mit den vorangegangenen Gnadenjahren. Im letzten Ordentlichen Heiligen Jahr wurde die Schwelle zum zweitausendsten Jahrestag der Geburt Jesu Christi überschritten. Danach habe ich am 13. März 2015 ein außerordentliches Heiliges Jahr ausgerufen mit dem Ziel, den Menschen das »Antlitz der Barmherzigkeit« Gottes[3], die zentrale Botschaft des Evangeliums für alle Menschen zu allen Zeiten, vor Augen zu stellen und die Begegnung mit diesem Antlitz zu ermöglichen. Nun ist die Zeit für ein neues Heiliges Jahr gekommen, in dem die Heilige Pforte wiederum weit geöffnet wird, um die lebendige Erfahrung der Liebe Gottes zu ermöglichen, die im Herzen die sichere Hoffnung auf Rettung in Christus weckt. Zugleich wird dieses Heilige Jahr den Weg zu einem weiteren grundlegenden Ereignis für alle Christen weisen: Im Jahr 2033 feiern wir die Erlösung durch Leiden, Tod und Auferstehung unseres Herrn Jesus Christus vor 2000 Jahren. Wir stehen also vor einem durch große Etappen gekennzeichneten Weg, auf denen die Gnade Gottes dem Volk, das eifrig im Glauben, tätig in der Nächstenliebe und standhaft in der Hoffnung wandelt, zuvorkommt und es begleitet (vgl. *1 Thess* 1,3).

Gestützt auf eine so lange Tradition und in der Gewissheit, dass dieses Heilige Jahr für die ganze Kirche eine intensive Erfahrung der Gnade und der Hoffnung sein wird, lege ich fest, dass die Heilige Pforte des Petersdoms im Vatikan am 24. Dezember des Jahres 2024 geöffnet wird und damit das Ordentliche Heilige Jahr beginnt. Am darauffolgenden Sonntag, dem 29. Dezember 2024, werde ich die Heilige Pforte meiner Kathedralkirche, Sankt Johannes im Lateran, öffnen, deren Weihe sich am 9. November dieses Jahres zum 1700. Mal jährt. Am 1. Januar 2025, dem Hochfest der Gottesmutter Maria, wird die Heilige Pforte der päpstlichen Basilika Santa Maria Maggiore geöffnet werden. Am Sonntag, dem 5. Januar, wird schließlich die Heilige Pforte der päpstlichen Basilika Sankt Paul vor den Mauern geöffnet. Die letztgenannten drei Heiligen Pforten werden am Sonntag, dem 28. Dezember desselben Jahres, wieder geschlossen.

Ich verfüge ferner, dass die Diözesanbischöfe am Sonntag, dem 29. Dezember 2024, in allen Kathedralen und Konkathedralen zur feierlichen Eröffnung des Jubiläumsjahres die Heilige Eucharistie nach dem zu diesem Anlass zu erstellenden Rituale feiern. Für die Feier in der Konkathedrale kann der Bischof durch einen eigens bestimmten Delegaten vertreten werden. Der Pilgerweg von einer für die *collectio* ausgewählten Kirche zur Kathedrale möge ein Zeichen des Weges der Hoffnung sein, der, erleuchtet vom Wort Gottes, die Gläubigen vereint. Bei dieser Wallfahrt sollen Ausschnitte aus diesem Dokument verlesen und der Jubiläumsablass verkündet werden, den man nach den Vorschriften desselben Rituale für die Feier des Heiligen Jahres in den Teilkirchen erlangen kann. Während des Heiligen Jahres, das in den Ortskirchen am Sonntag, dem 28. Dezember 2025, endet, soll darauf geachtet werden, dass das Volk Gottes sowohl die Botschaft der Hoffnung auf Gottes Gnade als auch die Zeichen, die deren Wirksamkeit bezeugen, mit voller Anteilnahme empfangen kann.

Das Ordentliche Heilige Jahr wird mit der Schließung der Heiligen Pforte des Petersdoms im Vatikan am 6. Januar 2026, dem Fest der Erscheinung des Herrn, enden. Möge das Licht der christlichen Hoffnung jeden Menschen erreichen, als eine Botschaft der Liebe Gottes, die sich an alle richtet! Und möge die Kirche in allen Teilen der Welt eine treue Zeugin dieser Botschaft sein!

Zeichen der Hoffnung

7. Wir schöpfen die Hoffnung aus der Gnade Gottes, darüber hinaus dürfen wir sie aber auch in den *Zeichen der Zeit* wiederentdecken, die der Herr uns schenkt. Wie das Zweite Vatikanische Konzil feststellt, »obliegt der Kirche allzeit die Pflicht, nach den Zeichen der Zeit zu forschen und sie im Licht des Evangeliums zu deuten. So kann sie dann in einer jeweils einer Generation angemessenen Weise auf die bleibenden Fragen der Menschen nach dem Sinn des gegenwärtigen und des zukünftigen Lebens und nach dem Verhältnis beider zueinander Antwort geben«.[4] Wir müssen daher auf das viele Gute in der Welt achten, um nicht in die

Versuchung zu geraten, das Böse und die Gewalt für übermächtig zu halten. Aber die Zeichen der Zeit, die die Sehnsucht des menschlichen Herzens einschließen, das der rettenden Gegenwart Gottes bedarf, verlangen danach, in Zeichen der Hoffnung verwandelt zu werden.

8. Das erste Zeichen der Hoffnung möge sich als *Frieden* für die Welt verwirklichen, die sich wieder einmal inmitten der Tragödie des *Krieges* befindet. Weil die Menschheit die Dramen der Vergangenheit vergisst, wird sie von einer neuen, schwierigen Prüfung heimgesucht, bei der viele Völker von der Brutalität der Gewalt getroffen werden. Was steht diesen Völkern denn noch bevor, was sie nicht schon erlitten hätten? Wie ist es möglich, dass ihr verzweifelter Hilfeschrei die Verantwortlichen der Nationen nicht dazu bewegt, den allzu vielen regionalen Konflikten ein Ende zu setzen, wohl wissend um die Folgen, die sich weltweit aus ihnen ergeben könnten? Ist es ein zu großer Traum, dass die Waffen schweigen und aufhören, Zerstörung und Tod zu bringen? Das Heilige Jahr möge uns daran erinnern, dass man diejenigen, die »Frieden stiften«, »Kinder Gottes« wird nennen können (*Mt* 5,9). Die Dringlichkeit des Friedens fordert uns alle heraus und verlangt von uns konkrete Projekte. Die Diplomatie darf in ihrem Bemühen nicht nachlassen, mutig und kreativ Verhandlungsräume für einen dauerhaften Frieden zu schaffen.

9. Hoffnungsvoll in die Zukunft zu blicken, bedeutet auch eine begeisterte Lebenseinstellung zu haben, die es weiterzugeben gilt. Leider müssen wir mit Bedauern feststellen, dass es in vielen Situationen an einer solchen Sichtweise mangelt. Die erste Folge ist *der Verlust des Wunsches, das Leben weiterzugeben*. Aufgrund hektischer Lebensrhythmen, Zukunftsängste, fehlender Garantien für einen Arbeitsplatz und eine angemessene soziale Absicherung sowie aufgrund von Gesellschaftsmodellen, in denen statt der Pflege menschlicher Beziehungen das Streben nach Profit die Agenda bestimmt, erleben wir in verschiedenen Ländern einen besorgniserregenden *Rückgang der Geburtenrate*. Dementgegen in anderen Zusammenhängen »die Schuld dem Bevölkerungszuwachs und nicht dem extremen und selektiven Konsumverhalten einiger anzulasten, eine Art [ist], sich den Problemen nicht zu stellen«.[5]

Die Offenheit für das Leben durch eine verantwortliche Elternschaft ist der Plan, den der Schöpfer in die Herzen und Körper von Mann und Frau eingeschrieben hat; das ist eine Aufgabe, die der Herr den Eheleuten und ihrer Liebe anvertraut. Es ist dringend notwendig, dass es über die legislativen Bemühungen der Staaten hinaus nicht an einer entschiedenen Unterstützung der Glaubensgemeinschaften und der gesamten Zivilgesellschaft in all ihren Gliedern mangelt. Denn *der Wunsch junger Menschen* als Ausdruck der Fruchtbarkeit ihrer Liebe *neue Söhne und Töchter zu zeugen*, verleiht jeder Gesellschaft eine Zukunft und ist eine Frage der Hoffnung: Er hängt von der Hoffnung ab und bringt Hoffnung hervor.

Die christliche Gemeinschaft darf also niemandem nachstehen, wenn es darum geht, für ein notwendiges *soziales Bündnis für die Hoffnung* einzutreten, das inklusiv und nicht ideologisch ist und sich für eine Zukunft einsetzt, die gekennzeichnet ist vom Lächeln vieler Jungen und Mädchen, welche die mittlerweile viel zu vielen leeren Wiegen in zahlreichen Teilen der Welt füllen mögen. Aber eigentlich müssen alle die Freude am Leben zurückgewinnen, denn der Mensch, der nach dem Bild Gottes und ihm ähnlich geschaffen ist (vgl. *Gen* 1,26), kann sich nicht damit begnügen, nur zu überleben oder sich irgendwie durchzuschlagen, sich an die Gegenwart anzupassen und sich allein mit materiellen Gütern zufriedenzugeben. Das schließt den Menschen ein im Individualismus und zersetzt die Hoffnung, es erzeugt eine Traurigkeit, die sich im Herzen einnistet und den Menschen verbittert und unduldsam werden lässt.

10. Im Heiligen Jahr sind wir aufgerufen, zu greifbaren Zeichen der Hoffnung für viele Brüder und Schwestern zu werden, die unter schwierigen Bedingungen leben. Ich denke dabei an die *Gefangenen*, die bei Entzug ihrer Freiheit jeden Tag neben der Härte der Haft auch die emotionale Leere, die auferlegten Einschränkungen und in nicht wenigen Fällen einen Mangel an Respekt erleben. Ich schlage den Regierungen vor, im Heiligen Jahr Initiativen zu ergreifen, die Hoffnung zurückgeben; Formen der Amnestie oder des Straferlasses, um den Menschen zu helfen, das Vertrauen in sich selbst und in die Gesellschaft zurückzugewinnen; Wege der Wiedereingliederung in die Gemeinschaft, denen eine konkrete Verpflichtung zur Einhaltung der Gesetze entsprechen möge.

Diese Aufforderung ist sehr alt, sie kommt aus dem Wort Gottes und ruft in seiner ganzen weisheitlichen Bedeutung auch weiter zu Akten der Begnadigung und der Befreiung auf, welche einen Neubeginn ermöglichen: »Erklärt dieses fünfzigste Jahr für heilig und ruft Freiheit für alle Bewohner des Landes aus« (*Lev* 25,10). Was durch das mosaische Gesetz festgelegt wurde, wird vom Propheten Jesaja aufgegriffen: Der Herr »hat mich gesandt, um den Armen frohe Botschaft zu bringen, um die zu heilen, die gebrochenen Herzens sind, um den Gefangenen Freilassung auszurufen und den Gefesselten Befreiung, um ein Gnadenjahr des Herrn auszurufen« (*Jes* 61,1-2). Dies sind die Worte, die sich Jesus zu Beginn seines Wirkens zu eigen gemacht hat, indem er in sich selbst als die Erfüllung des »Gnadenjahrs des Herrn« bezeichnete (vgl. *Lk* 4,18-19). Mögen die Gläubigen, vor allem die Hirten, sich für diese Anliegen in allen Teilen der Welt einsetzen und mit vereinter Stimme mutig für menschenwürdige Bedingungen für Gefangene, die Achtung der Menschenrechte und vor allem die Abschaffung der Todesstrafe eintreten, welche eine Maßnahme darstellt, die dem christlichen Glauben entgegensteht und jegliche Hoffnung auf Vergebung und Erneuerung zunichtemacht.[6] Um den Häftlingen ein konkretes Zeichen der Nähe zu geben, möchte ich selbst in einem Gefängnis eine Heilige Pforte öffnen. Sie

möge für sie ein Symbol sein, das einlädt, hoffnungsvoll und mit erneuerter Lebensaufgabe in die Zukunft zu blicken.

11. Zeichen der Hoffnung müssen den *Kranken* gegeben werden, die sich zu Hause oder im Krankenhaus befinden. Mögen ihre Leiden durch die Nähe von Menschen, die sie besuchen, und durch die Zuwendung, die sie erhalten, gelindert werden. Die Werke der Barmherzigkeit sind auch Werke der Hoffnung, die in den Herzen Dankbarkeit wachrufen. Und die Dankbarkeit soll alle Mitarbeiter des Gesundheitswesens erreichen, die unter oftmals schwierigen Bedingungen ihren Dienst mit liebevoller Fürsorge für die Kranken und Schwächsten ausüben.

Es darf nicht an umfassender Aufmerksamkeit für diejenigen fehlen, die unter besonders schwierigen Lebensbedingungen die eigene Schwäche erfahren, insbesondere, wenn sie an Krankheiten oder Behinderungen leiden, die ihre persönliche Autonomie stark einschränken. Für sie zu sorgen ist wie ein Lobgesang auf die Menschenwürde, ein Lied der Hoffnung, das das Zusammenspiel der gesamten Gesellschaft erfordert.

12. Zeichen der Hoffnung benötigen auch diejenigen, die selbst die Hoffnung versinnbildlichen: die *jungen Menschen*. Sie erleben leider oft, wie ihre Träume zerbrechen. Wir dürfen sie nicht enttäuschen, denn auf ihrer Begeisterung gründet die Zukunft. Es ist schön zu sehen, wie sie Energien freisetzen, beispielsweise wenn sie die Ärmel hochkrempeln und sich freiwillig in Katastrophensituationen und sozialen Notlagen engagieren. Doch es ist traurig, junge Menschen ohne Hoffnung zu sehen. Allerdings ist es unvermeidlich, dass man die Gegenwart mit Melancholie und Langeweile lebt, wenn die Zukunft ungewiss ist und kein Träumen erlaubt, wenn das Studium keine Perspektiven bietet und das Fehlen einer Arbeit oder einer ausreichend festen Beschäftigung die Wünsche zunichte zu machen droht. Die Illusion der Drogen, das Risiko der Grenzüberschreitung und das Streben nach dem Kurzlebigen sorgen bei ihnen für mehr Verwirrung als bei anderen und verdecken die Schönheit und den Sinn des Lebens, sie lassen sie in dunkle Abgründe abgleiten und verleiten sie zu selbstzerstörerischen Handlungen. Deshalb möge das Heilige Jahr in der Kirche auch zu einem neuen Elan ihnen gegenüber führen: Nehmen wir uns mit neuer Leidenschaft der jungen Menschen an, der Studenten, der Verlobten, der jungen Generationen! Nähe zu den jungen Menschen – sie sind eine Freude und Hoffnung für die Kirche und für die Welt!

13. Es darf nicht an Zeichen der Hoffnung für *Migranten* fehlen, die ihr Land auf der Suche nach einem besseren Leben für sich und ihre Familien verlassen. Ihre Erwartungen dürfen nicht durch Vorurteile und Abschottung zunichtegemacht werden. Ein Empfang mit weit geöffneten Armen, wie es der Würde eines jeden entspricht, muss mit Verantwortungsbewusstsein einhergehen, damit niemandem das Recht verwehrt wird, sich eine bessere Zukunft aufzubauen. Den vielen *Exilanten, Flüchtlingen und Vertriebenen*, die durch die internationalen Konflikte zur Flucht gezwungen sind, um Kriegen, Gewalt und Diskriminierung zu entgehen, mögen Sicherheit und ein Zugang zu Arbeitsplätzen und Bildung garantiert werden, was notwendig ist für ihre Eingliederung in das neue soziale Umfeld.

Die christliche Gemeinschaft möge stets bereit sein, das Recht der Schwächsten zu verteidigen. Sie soll die Türen der Gastfreundschaft weit öffnen, damit niemandem die Hoffnung auf ein besseres Leben verloren geht. In den Herzen möge das Wort des Herrn widerhallen, der im großen Gleichnis vom Jüngsten Gericht sagte: »Ich war fremd und ihr habt mich aufgenommen«, denn »was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan« (*Mt* 25,35.40).

14. Zeichen der Hoffnung verdienen die *älteren Menschen*, die oft Einsamkeit und Verlassenheit erfahren. Die christliche Gemeinschaft und die Zivilgesellschaft sind verpflichtet, den Schatz, den sie darstellen, ihre Lebenserfahrung, die Weisheit, die sie besitzen, und den Beitrag, den sie leisten können, zur Geltung zu bringen und für ein Bündnis zwischen den Generationen zusammenzuarbeiten.

Besonders denke ich an die *Großväter und Großmütter*, die für die Weitergabe des Glaubens und der Lebensweisheit an die jüngeren Generationen stehen. Mögen sie Halt erfahren in der Dankbarkeit ihrer Kinder und in der Liebe ihrer Enkelkinder, die in ihnen wiederum Verwurzelung, Verständnis und Ermutigung finden.

15. Um Hoffnung bitte ich eindringlich für die Milliarden von *Armen*, denen oft das Lebensnotwendige fehlt. Angesichts immer neuer Wellen der Verarmung besteht die Gefahr der Gewöhnung und Resignation. Aber wir dürfen unseren Blick nicht von solch dramatischen Situationen abwenden, die inzwischen überall anzutreffen sind, nicht nur in bestimmten Gegenden der Welt. Wir begegnen jeden Tag armen oder verarmten Menschen, bisweilen können das gar unsere Nachbarn sein. Sie haben oft weder ein Zuhause noch ausreichend Nahrung für den Tag. Sie leiden unter der Ausgrenzung und der Gleichgültigkeit von vielen. Es ist ein Skandal, dass in einer Welt, die über enorme Ressourcen verfügt, von denen ein Großteil in Rüstungsgüter fließt, die Armen »der größte Teil [sind], Milliarden von Menschen. Heute kommen sie in den internationalen politischen und wirtschaftlichen Debatten vor, doch oft scheint es, dass ihre Probleme gleichsam als ein Anhängsel angegangen werden, wie eine Frage, die man fast pflichtgemäß oder ganz am Rande anfügt, wenn man sie nicht als bloßen Kollateralschaden betrachtet. Tatsächlich bleiben sie im Moment der konkreten Verwirklichung oft auf dem letzten Platz«.[7] Vergessen wir nicht: Die Armen sind fast immer Opfer, nicht Täter.

Appelle für die Hoffnung

16. Ein altes Prophetenwort aufgreifend erinnert uns das Heilige Jahr daran, dass *die Güter der Erde* nicht für einige wenige Privilegierte, sondern für alle bestimmt sind. Es ist nötig, dass diejenigen, die Reichtümer besitzen, großzügig werden und das Gesicht ihrer Geschwister in Not wahrnehmen. Ich denke dabei insbesondere an diejenigen, denen es an Wasser und Nahrung fehlt: Der Hunger ist eine skandalöse Plage unserer Menschheit und lädt uns alle ein, unser Gewissen aufrütteln zu lassen. Ich erneuere meinen Appell: »Mit dem Geld, das für Waffen und andere Militärausgaben verwendet wird, richten wir einen Weltfonds ein, um dem Hunger ein für alle Mal ein Ende zu setzen und die Entwicklung der ärmsten Länder zu fördern, damit ihre Bewohner nicht zu gewaltsamen oder trügerischen Lösungen greifen oder ihre Länder verlassen müssen, um ein menschenwürdigeres Leben zu suchen«.[8]

Im Hinblick auf das Heilige Jahr möchte ich einen weiteren eindringlichen Appell aussprechen: Er richtet sich an die reicheren Nationen, damit sie das Ausmaß vieler getroffener Entscheidungen erkennen und sich entschließen, denjenigen Ländern *die Schulden zu erlassen*, die sie niemals zurückzahlen könnten. Dabei handelt es sich nicht so sehr um eine Frage der Großmut, sondern der Gerechtigkeit, die heute durch eine neue Form der Ungerechtigkeit verschärft wird, derer wir uns bewusst geworden sind: »Denn es gibt eine wirkliche 'ökologische Schuld' – besonders zwischen dem Norden und dem Süden – im Zusammenhang mit Ungleichgewichten im Handel und deren Konsequenzen im ökologischen Bereich wie auch mit dem im Laufe der Geschichte von einigen Ländern praktizierten unproportionierten Verbrauch der natürlichen Ressourcen«.[9] Wie die Heilige Schrift lehrt, gehört die Erde Gott und wir alle wohnen auf ihr als »Fremde und Beisassen« (*Lev* 25,23). Wenn wir wirklich den Weg für den Frieden in der Welt ebnen wollen, sollten wir uns dafür einsetzen, die Grundursachen der Ungerechtigkeit zu beseitigen, ungerechte und nicht zurückzahlbare Schulden erlassen und die Hungernden sättigen.

17. In das kommende Heilige Jahr fällt ein für alle Christen sehr bedeutsames Jubiläum. Es sind dann nämlich 1700 Jahre vergangen, *seit das erste große ökumenische Konzil, das Konzil von Nizäa, stattgefunden hat*. Es lohnt sich, daran zu erinnern, dass sich die Hirten seit den Zeiten der Apostel zu verschiedenen Gelegenheiten versammelt haben, um Lehrfragen und Disziplinarangelegenheiten zu behandeln. In den ersten Jahrhunderten des Glaubens häuften sich die Synoden sowohl im christlichen Osten als auch im Westen und zeigten damit, wie wichtig es ist, die Einheit des Volkes Gottes und die treue Verkündigung des Evangeliums zu bewahren. Das Heilige Jahr wird eine wichtige Gelegenheit sein, um diese synodale Form zu konkretisieren, die die christliche Gemeinschaft heute als eine immer notwendigere Ausdrucksweise wahrnimmt, um der Dringlichkeit der Evangelisierung besser zu entsprechen: Alle Getauften, jeder mit seinem eigenen Charisma und Dienst, sind mitverantwortlich, dass vielfältige Zeichen der Hoffnung die Gegenwart Gottes in der Welt bezeugen.

Das Konzil von Nizäa hatte die Aufgabe, die Einheit zu bewahren, die durch die Leugnung der Göttlichkeit Jesu Christi und seiner Wesensgleichheit mit dem Vater ernsthaft bedroht war. Es versammelten sich etwa dreihundert Bischöfe im kaiserlichen Palast, die von Kaiser Konstantin für den 20. Mai 325 zusammengerufen worden waren. Nach zahlreichen Debatten erkannten sie sich mit der Gnade des Heiligen Geistes alle in dem Glaubensbekenntnis wieder, das wir heute noch in der sonntäglichen Eucharistiefeier ablegen. Die Konzilsväter wollten dieses Bekenntnis erstmals mit dem Ausdruck »Wir glauben«[10] einleiten, um zu bezeugen, dass sich alle Kirchen in diesem »Wir« in Einheit befanden und alle Christen denselben Glauben bekannten.

Das Konzil von Nizäa ist ein Meilenstein in der Kirchengeschichte. Sein Jahrestag lädt die Christen dazu ein, der Heiligen Dreifaltigkeit gemeinsam Lob und Dank zu singen, insbesondere Jesus Christus, dem Sohn Gottes, der »wesensgleich dem Vater«[11] ist und uns dieses Geheimnis der Liebe offenbart hat. Nizäa ist aber auch eine Einladung an alle Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften, auf dem Weg zur sichtbaren Einheit weiterzugehen und nicht müde zu werden, nach angemessenen Formen zu suchen, um dem Gebet Jesu vollumfänglich zu entsprechen: »Alle sollen eins sein: Wie du, Vater, in mir bist und ich in dir bin, sollen auch sie in uns sein, damit die Welt glaubt, dass du mich gesandt hast« (*Joh* 17,21).

Beim Konzil von Nizäa ging es auch um den Termin des Osterfestes. Diesbezüglich gibt es auch heute noch unterschiedliche Positionen, die verhindern, dass das glaubensbegründende Ereignis an ein und demselben Tag gefeiert wird. Doch wie es die Vorsehung so will, wird dies gerade im Jahr 2025 geschehen. Möge dies als ein Aufruf an alle Christen in Ost und West verstanden werden, einen entscheidenden Schritt hin zu einer Einigung bezüglich eines gemeinsamen Osterdatums zu tun. Man tut gut daran, sich zu erinnern, dass viele die Diatriben der Vergangenheit nicht mehr kennen und nicht verstehen, wie es diesbezüglich weiterhin eine Spaltung geben kann.

In der Hoffnung verankert

18. Die Hoffnung bildet zusammen mit dem Glauben und der Liebe das Triptychon der »göttlichen Tugenden«, die das Wesen des christlichen Lebens zum Ausdruck bringen (vgl. *1 Kor* 13,13; *1 Thess* 1,3). Innerhalb deren unauflöslicher Dynamik ist die Hoffnung die Tugend, die sozusagen die Orientierung prägt, die die Richtung und das Ziel des Glaubenslebens anzeigt. Deshalb fordert uns der Apostel Paulus auf: »Freut euch in

der Hoffnung, seid geduldig in der Bedrängnis, beharrlich im Gebet« (*Röm* 12,12). Ja, wir müssen »reich an Hoffnung« sein (vgl. *Röm* 15,13), damit wir ein glaubwürdiges und attraktives Zeugnis für den Glauben und die Liebe ablegen, die wir in unseren Herzen tragen; damit der Glaube freudig und die Liebe leidenschaftlich ist; damit jeder in der Lage ist, auch nur ein Lächeln, eine Geste der Freundschaft, einen geschwisterlichen Blick, ein aufrichtiges Zuhören, einen kostenlosen Dienst zu schenken, in dem Wissen, dass dies im Geist Jesu für diejenigen, die es empfangen, zu einem fruchtbaren Samen der Hoffnung werden kann. Aber worauf gründet sich unser Hoffen? Um dies zu verstehen, ist es hilfreich, sich mit den Gründen unserer Hoffnung zu befassen (vgl. *1 Petr* 3,15).

19. Ich glaube an »das *ewige Leben*«[12]: So bekennt unser Glaube und die christliche Hoffnung findet in diesen Worten einen grundlegenden Pfeiler. Sie ist in der Tat jene »göttliche Tugend, durch die wir uns [...] nach dem ewigen Leben als unserem Glück sehnen.«[13] Das Zweite Vatikanische Konzil erklärt: »Wenn dagegen das göttliche Fundament und die Hoffnung auf das ewige Leben schwinden, wird die Würde des Menschen aufs schwerste verletzt, wie sich heute oft bestätigt, und die Rätsel von Leben und Tod, Schuld und Schmerz bleiben ohne Lösung, so dass die Menschen nicht selten in Verzweiflung stürzen.«[14] Wir hingegen haben aufgrund der Hoffnung, in der wir gerettet wurden, und mit Blick auf den Lauf der Zeit die Gewissheit, dass die Geschichte der Menschheit und die eines jeden von uns nicht auf einen blinden Fleck oder einen dunklen Abgrund zuläuft, sondern auf die Begegnung mit dem Herrn der Herrlichkeit ausgerichtet ist. Leben wir also in der Erwartung seiner Wiederkunft und in der Hoffnung, für immer in ihm zu leben: In diesem Geist machen wir uns die innige Anrufung der ersten Christen zu eigen, mit der die Heilige Schrift endet: »Komm, Herr Jesus!« (*Offb* 22,20).

20. Der gestorbene und auferstandene Jesus ist die Mitte unseres Glaubens. Indem der heilige Paulus diesen Inhalt in wenigen Worten und mit nur vier Verben ausdrückt, vermittelt er uns den »Kern« unserer Hoffnung: »Denn vor allem habe ich euch überliefert, was auch ich empfangen habe: Christus ist für unsere Sünden gestorben, gemäß der Schrift, und ist begraben worden. Er ist am dritten Tag auferweckt worden, gemäß der Schrift, und erschien dem Kephas, dann den Zwölf« (*1 Kor* 15,3-5). Christus ist *gestorben, begraben worden, auferstanden und erschienen*. Er ist für uns durch das Dunkel des Todes gegangen. Die Liebe des Vaters hat ihn in der Kraft des Heiligen Geistes auferweckt und zu unserem Heil sein Menschsein zur Erstlingsgabe der Ewigkeit gemacht. Die christliche Hoffnung besteht genau darin: Im Angesicht des Todes, wo scheinbar alles endet, erhalten wir die Gewissheit, dass uns dank Christus, dank seiner Gnade, die uns in der Taufe mitgeteilt worden ist, »das Leben nicht genommen, sondern gewandelt wird«[15], und zwar für immer. In der Taufe werden wir nämlich zusammen mit Christus begraben und empfangen in ihm, dem Auferstandenen, das Geschenk eines neuen Lebens, das die Mauer des Todes niederreißt und ihn zu einem Übergang in die Ewigkeit macht.

Und wenn im Angesicht des *Todes*, der schmerzhaften Trennung, die dazu zwingt, sich von allem Liebgewordenen zu trennen, keine Phrasen erlaubt sind, bietet uns das Heilige Jahr die Gelegenheit, mit großer Dankbarkeit das Geschenk des neuen Lebens wiederzuentdecken, das wir in der Taufe empfangen haben und das in der Lage ist, sein Dunkel zu verwandeln. Es ist wichtig, sich im Zusammenhang mit dem Jubiläum daran zu erinnern, wie dieses Geheimnis von den ersten Jahrhunderten des Glaubens an verstanden wurde. Lange Zeit bauten die Christen zum Beispiel das Taufbecken in einer achteckigen Form, und noch heute können wir viele alte Baptisterien bewundern, die diese Form beibehalten haben, wie in Rom in Sankt Johannes im Lateran. Sie weist darauf hin, dass im Taufbrunnen der achte Tag anbricht, d.h. der Tag der Auferstehung, der Tag, der über den üblichen Wochenrhythmus hinausgeht und so den Zyklus der Zeit für die Dimension der Ewigkeit öffnet, für ein Leben, das ewig währt: Das ist das Ziel, auf das wir auf unserer irdischen Pilgerreise zustreben (vgl. *Röm* 6,22).

Das glaubwürdigste Zeugnis für diese Hoffnung geben uns die *Märtyrer*, die in ihrem festen Glauben an den auferstandenen Christus in der Lage waren, sogar auf ihr irdisches Leben zu verzichten, um ihren Herrn nicht zu verraten. Es gibt sie in allen Zeiten, und in unseren Tagen sind sie vielleicht zahlreicher denn je, als Bekenner eines Lebens, das kein Ende kennt. Wir müssen ihr Zeugnis in Ehren halten, um unsere Hoffnung fruchtbar zu machen.

Diese Märtyrer, die verschiedenen christlichen Traditionen angehören, sind auch Samen der Einheit, weil sie die Ökumene des Blutes verkörpern. Daher ist es mein sehnlicher Wunsch, dass es in diesem Heiligen Jahr auch eine ökumenische Feier geben wird, so dass der Reichtum des Zeugnisses dieser Märtyrer deutlich wird.

21. Was wird also nach dem Tod aus uns werden? Mit Jesus gibt es jenseits dieser Schwelle das ewige Leben, das in der vollen Gemeinschaft mit Gott, in der Schau und in der Teilhabe an seiner unendlichen Liebe besteht. Was wir jetzt in diesem Leben hoffen, werden wir dann in Wirklichkeit sehen. Der heilige Augustinus schrieb in diesem Zusammenhang: »Wenn ich erst einmal dir ganz anhangen werde mit meinem ganzen Ich, dann wird mich kein Schmerz, keine Mühsal mehr bedrücken, und mein Leben, ganz von dir erfüllt, wird erst dann wahres Leben sein.«[16] Was wird dann diese Fülle der Gemeinschaft kennzeichnen? Das Glücklichsein. Die *Glückseligkeit* ist die Berufung des Menschen, ein Ziel, das alle betrifft.

Aber was ist die Glückseligkeit? Welches Glück erwarten und ersehnen wir? Nicht eine vorübergehende Freude, eine flüchtige Befriedigung, die, einmal erreicht, immer mehr verlangt, in einer Spirale der Gier, in der die menschliche Seele nie gesättigt, sondern immer leerer wird. Wir brauchen ein Glück, das sich endgültig erfüllt in dem, womit wir uns selbst verwirklichen, nämlich in der Liebe, damit wir schon jetzt sagen können: Ich bin geliebt, also bin ich; und ich werde für immer in jener Liebe existieren, die mich nicht enttäuscht und von der mich nichts und niemand jemals wird trennen können. Erinnern wir uns noch einmal an die Worte des Apostels: »Denn ich bin gewiss: Weder Tod noch Leben, weder Engel noch Mächte, weder Gegenwärtiges noch Zukünftiges noch Gewalten, weder Höhe oder Tiefe noch irgendeine andere Kreatur können uns scheiden von der Liebe Gottes, die in Christus Jesus ist, unserem Herrn« (*Röm* 8,38-39).

22. Etwas anderes, das mit dem ewigen Leben zusammenhängt, ist das *Gericht Gottes*, sowohl am Ende unseres Lebens als auch am Ende der Zeiten. Die Kunst hat oft versucht, dies darzustellen – man denke nur an Michelangelos Meisterwerk in der Sixtinischen Kapelle –, indem sie die theologische Vorstellung der Zeit aufgreift und dem Betrachter ein Gefühl der Furcht vermittelt. Wenn es auch richtig ist, sich mit allem Bewusstsein und allem Ernst auf den Moment vorzubereiten, der das Leben noch einmal rekapituliert, so müssen wir dies doch immer in der Hoffnung tun, der göttlichen Tugend, die das Leben stärkt und uns nicht in Angst verfallen lässt. Das Gericht Gottes, der die Liebe ist (vgl. *1 Joh* 4,8.16), kann sich nur auf die Liebe stützen, vor allem darauf, ob wir sie gegenüber den Bedürftigsten, in denen Christus, der Richter selbst, gegenwärtig ist, praktiziert haben oder nicht (vgl. *Mt* 25,31-46). Es ist also ein anderes Urteil als das von Menschen und irdischen Gerichten; es ist zu verstehen als eine Beziehung der Wahrheit: mit Gott, der Liebe ist, und mit sich selbst im Innern des unergründlichen Geheimnisses der göttlichen Barmherzigkeit. In der Heiligen Schrift heißt es dazu: Du hast »dein Volk gelehrt, dass der Gerechte menschenfreundlich sein muss, und hast deinen Söhnen und Töchtern die Hoffnung geschenkt, dass du den Sündern die Umkehr gewährst […] und [wir] auf Erbarmen hoffen, wenn wir selber vor dem Gericht stehen« (*Weish* 12,19.22). Benedikt XVI. schrieb: »Im Augenblick des Gerichts erfahren und empfangen wir dieses Übergewicht seiner Liebe über alles Böse in der Welt und in uns. Der Schmerz der Liebe wird unsere Rettung und unsere Freude«.[17]

Das Gericht betrifft also die Erlösung, auf die wir hoffen und die Jesus durch seinen Tod und seine Auferstehung für uns erlangt hat. Es soll uns also für die endgültige Begegnung mit ihm öffnen. Und da man in diesem Zusammenhang nicht denken kann, dass das begangene Böse verborgen bleibt, muss es *gereinigt* werden, um uns den endgültigen Übergang in Gottes Liebe zu ermöglichen. In diesem Sinne versteht man die Notwendigkeit, für diejenigen zu beten, die ihren irdischen Weg vollendet haben, diese Solidarität im Fürbittgebet, das seine Wirksamkeit in der Gemeinschaft der Heiligen findet, in dem gemeinsamen Band, das uns in Christus, dem Erstgeborenen der Schöpfung, vereint. So ist der Jubiläumsablass kraft des Gebets in besonderer Weise für diejenigen bestimmt, die uns vorausgegangen sind, damit ihnen die volle Barmherzigkeit zuteil wird.

23. Der *Ablass* lässt uns nämlich entdecken, wie grenzenlos Gottes Barmherzigkeit ist. Es ist kein Zufall, dass einst die Begriffe »Barmherzigkeit« und »Ablass« austauschbar waren, eben weil dieser die Fülle der Vergebung Gottes ausdrücken soll, die keine Grenzen kennt.

Das *Sakrament der Buße* gibt uns die Gewissheit, dass Gott unsere Sünden vergibt. Und wieder sind die Worte des Psalms voller Trost: »Der dir all deine Schuld und all deine Gebrechen heilt, der dein Leben vor dem Untergang rettet und dich mit Huld und Erbarmen krönt [...]. Der Herr ist barmherzig und gnädig, langmütig und reich an Huld. [...] Er handelt an uns nicht nach unsern Sünden und vergilt uns nicht nach unsrer Schuld. Denn so hoch der Himmel über der Erde ist, so mächtig ist seine Huld über denen, die ihn fürchten. So weit der Aufgang entfernt ist vom Untergang, so weit entfernt er von uns unsere Frevel« (*Ps* 103,3-4.8.10-12). Die sakramentale Vergebung ist nicht nur eine schöne geistliche Chance, sondern ein entscheidender, wesentlicher und unverzichtbarer Schritt für den Glaubensweg eines jeden Menschen. Dort erlauben wir dem Herrn, unsere Sünden zu vernichten, unsere Herzen zu erneuern, uns wieder aufzurichten und uns zu umarmen, und uns sein zärtliches und barmherziges Gesicht zu zeigen. Es gibt in der Tat keinen besseren Weg, Gott kennenzulernen, als sich von ihm versöhnen zu lassen (vgl. *2 Kor* 5,20) und seine Vergebung zu erfahren. Verzichten wir also nicht auf die Beichte, sondern entdecken wir wieder neu die Schönheit des Sakraments der Heilung und der Freude, die Schönheit der Vergebung der Sünden!

Wie wir jedoch aus eigener Erfahrung wissen, »hinterlässt die Sünde Spuren«, sie hat Folgen: nicht nur äußere, im Sinne von Folgen des begangenen Bösen, sondern auch innere, insofern als »jede Sünde, selbst eine geringfügige, eine schädliche Bindung an die Geschöpfe nach sich [zieht], was der Läuterung bedarf, sei es hier auf Erden, sei es nach dem Tod im sogenannten Purgatorium«[18]. Daher bleiben in unserem schwachen, vom Bösen verführten Menschsein »Folgen der Sünde«. Diese werden durch den Ablass beseitigt, und zwar immer durch die Gnade Christi, der, wie der heilige Paul VI. schrieb, »unser 'Ablass'« ist.[19] Die Apostolische Pönitentiarie wird die Bestimmungen erlassen, die erforderlich sind, um den Jubiläumsablass zu erlangen und diese Praxis fruchtbar zu gestalten.

Eine solche intensive Erfahrung der Vergebung öffnet unweigerlich das Herz und den Verstand für die *Vergebung*. Das Vergeben ändert nicht die Vergangenheit, es kann nicht ändern, was bereits geschehen ist; und doch

kann Vergebung es ermöglichen, die Zukunft zu verändern und anders zu leben, ohne Groll, Verbitterung und Rache. Die Zukunft, die durch Vergebung erhellt wird, erlaubt es, die Vergangenheit mit anderen, gelasseneren Augen zu sehen, auch wenn sie immer noch mit Tränen benetzt sind.

Anlässlich des letzten außerordentlichen Heiligen Jahres habe ich *Missionare der Barmherzigkeit* eingesetzt, die weiterhin eine wichtige Sendung haben. Sie mögen auch während des kommenden Jubeljahres ihren Dienst ausüben, indem sie wieder Hoffnung schenken und jedes Mal vergeben, wenn sich ein Sünder mit offenem Herzen und reumütigem Sinn an sie wendet. Mögen sie weiterhin Werkzeuge der Versöhnung sein und helfen, mit der Hoffnung des Herzens, die aus der Barmherzigkeit des Vaters kommt, in die Zukunft zu blicken. Ich hoffe, dass die Bischöfe von ihrem wertvollen Dienst Gebrauch machen und sie vor allem an Orte schicken, an denen die Hoffnung auf eine harte Probe gestellt wird, wie z. B. in Gefängnisse, Krankenhäuser und Orte, an denen die Würde des Menschen mit Füßen getreten wird, in Situationen größter Entbehrung und Erniedrigung, damit jeder die Möglichkeit hat, Gottes Vergebung und Trost zu empfangen.

24. Die höchste Zeugin der Hoffnung ist die *Mutter Gottes*. An ihr sehen wir, dass Hoffnung kein törichter Optimismus ist, sondern ein Geschenk der Gnade in der Wirklichkeit des Lebens. Wie jede Mutter dachte sie jedes Mal, wenn sie ihren Sohn ansah, an seine Zukunft, und sicherlich blieben ihr jene Worte im Herzen eingeprägt, die Simeon im Tempel zu ihr gesagt hatte: »Siehe, dieser ist dazu bestimmt, dass in Israel viele zu Fall kommen und aufgerichtet werden, und er wird ein Zeichen sein, dem widersprochen wird, – und deine Seele wird ein Schwert durchdringen« (*Lk* 2,34-35). Und am Fuße des Kreuzes, als sie den unschuldigen Jesus leiden und sterben sah, wiederholte sie, obwohl sie unerträgliche Schmerzen litt, ihr »Ja«, ohne die Hoffnung und das Vertrauen auf den Herrn zu verlieren. Auf diese Weise wirkte sie für uns an der Erfüllung dessen mit, was ihr Sohn angekündigt hatte, nämlich dass er »vieles erleiden und von den Ältesten, den Hohenpriestern und den Schriftgelehrten verworfen werden« muss; »er muss getötet werden und nach drei Tagen auferstehen« (*Mk* 8,31). So wurde sie unter den Schmerzen, die sie aus Liebe aufopferte, zu unserer Mutter, zur Mutter der Hoffnung. Es ist kein Zufall, dass die Volksfrömmigkeit die Heilige Jungfrau auch weiterhin als *Stella Maris* anruft, mit einem Titel, der die sichere Hoffnung zum Ausdruck bringt, dass die Mutter Gottes uns in den stürmischen Wechselfällen des Lebens zu Hilfe kommt, uns stärkt und uns einlädt, zu vertrauen und weiter zu hoffen.

In diesem Zusammenhang möchte ich gern daran erinnern, dass das Heiligtum Unserer Lieben Frau von Guadalupe in Mexiko-Stadt sich darauf vorbereitet, im Jahr 2031 den 500. Jahrestag der ersten Erscheinung der Jungfrau zu feiern. Durch den jungen Juan Diego sandte die Mutter Gottes eine revolutionäre Botschaft der Hoffnung, die sie auch heute noch an alle Pilger und Gläubigen richtet: »Bin ich nicht hier, die ich deine Mutter bin?«.[20] Von ähnlichen Botschaften sind die vielen marianischen Heiligtümer auf der ganzen Welt geprägt, die Ziel vieler Pilger sind, welche der Mutter Gottes ihre Sorgen, ihren Kummer und ihre Wünsche anvertrauen. Mögen die Wallfahrtsorte in diesem Jubiläumsjahr heilige Orte der Gastfreundschaft und besondere Orte der Hoffnung sein. Ich lade die Pilger, die nach Rom kommen, ein, in den Marienheiligtümern der Stadt innezuhalten, um die Jungfrau Maria zu verehren und ihren Schutz zu erflehen. Ich bin zuversichtlich, dass alle, vor allem die Leidenden und Bedrängten, die Nähe der liebevollsten aller Mütter erfahren können, die ihre Kinder niemals verlässt, die für das heilige Volk Gottes ein »Zeichen der sicheren Hoffnung und des Trostes« ist.[21]

25. Auf dem Weg zum Heiligen Jahr wenden wir uns wieder der Heiligen Schrift zu und hören diese Worte als an uns gerichtet: So sollten wir »einen kräftigen Ansporn haben, wir, die wir unsere Zuflucht dazu genommen haben, die dargebotene Hoffnung zu ergreifen. In ihr haben wir *einen sicheren und festen Anker* der Seele, der hineinreicht in das Innere hinter dem Vorhang; dorthin ist Jesus für uns als Vorläufer hineingegangen« (*Hebr* 6,18-20). Das ist eine starke Einladung, die Hoffnung, die uns geschenkt wurde, niemals zu verlieren, sondern an ihr festzuhalten, indem wir Zuflucht bei Gott finden.

Das Bild des Ankers verweist auf die Stabilität und Sicherheit, die uns inmitten der unruhigen Gewässer des Lebens gegeben ist, wenn wir auf Jesus, den Herrn, vertrauen. Die Unwetter werden uns niemals etwas anhaben können, denn wir sind verankert in der Hoffnung auf die Gnade, die uns zu einem Leben in Christus befähigt und uns Sünde, Angst und Tod überwinden lässt. Diese Hoffnung, die weitaus größer ist als die alltäglichen Genugtuungen und Verbesserungen der Lebensumstände, lässt uns über die Prüfungen hinauswachsen und ermutigt uns, weiterzugehen, ohne die Größe des Ziels aus den Augen zu verlieren, zu dem wir berufen sind: den Himmel.

Das kommende Heilige Jahr wird also von der Hoffnung geprägt sein, die nicht schwindet, der Hoffnung auf Gott. Es helfe uns, das nötige Vertrauen wiederzufinden, in der Kirche wie in der Gesellschaft, in den zwischenmenschlichen Beziehungen, in den internationalen Beziehungen, in der Förderung der Würde eines jeden Menschen und in der Achtung der Schöpfung. Möge unser gläubiges Zeugnis in der Welt ein Sauerteig echter Hoffnung sein, die Verkündigung eines neuen Himmels und einer neuen Erde (vgl. *2 Petr* 3,13), in der wir in Gerechtigkeit und Eintracht zwischen den Völkern leben können und die Erfüllung der Verheißung des Herrn erwarten.

Lassen wir uns fortan von der Hoffnung anziehen und lassen wir zu, dass sie durch uns auf jene überspringt, die sich nach ihr sehnen. Möge unser Leben ihnen sagen: »Hoffe auf den Herrn, sei stark und fest sei dein Herz! Und hoffe auf den Herrn!« (*Ps* 27,14). Möge die Kraft der Hoffnung unsere Gegenwart erfüllen, während wir zuversichtlich auf die Wiederkunft unseres Herrn Jesus Christus warten, dem jetzt und in aller Zukunft Lob und Herrlichkeit gebührt.

Gegeben zu Rom, bei Sankt Johannes im Lateran, am 9. Mai, dem Hochfest der Himmelfahrt unseres Herrn Jesus Christus, im Jahr 2024, dem zwölften meines Pontifikats.

FRANZISKUS

---

[1] *Sermones*, 198 augm., 2.
[2] Vgl. *Fontes Franciscani*, Nr. 263, 6.10.
[3] Vgl. *Misericordiae vultus*, Verkündigungsbulle des Außerordentlichen Jubiläums der Barmherzigkeit, Nr. 1-3.
[4] Pastoralkonstitution *Gaudium et spes*, Nr. 4.
[5] Enzyklika *Laudato si'*, Nr. 50.
[6] Vgl. *Katechismus der Katholischen Kirche*, Nr. 2267.
[7] Enzyklika *Laudato si'*, Nr. 49.
[8] Enzyklika *Fratelli tutti*, Nr. 262.
[9] Enzyklika *Laudato si'*, Nr. 51.
[10] *Nizänisches Glaubensbekenntnis*: H. Denzinger – A. Schönmetzer, *Enchiridion Symbolorum definitionum et declarationum de rebus fidei et morum*, Nr. 125.
[11] *Ebd.*
[12] *Apostolisches Glaubensbekenntnis*: H. Denzinger – A. Schönmetzer, *Enchiridion Symbolorum definitionum et declarationum de rebus fidei et morum*, Nr. 30.
[13] *Katechismus der Katholischen Kirche*, Nr. 1817.
[14] Pastoralkonstitution *Gaudium et spes*, Nr. 21.
[15] Vgl. Römisches Messbuch, *Präfation von den Verstorbenen I.*
[16] *Bekenntnisse*, X, 28.
[17] Enzyklika *Spe salvi*, Nr. 47.
[18] *Katechismus der Katholischen Kirche*, Nr. 1472.
[19] Apostolisches Schreiben *Apostolorum limina*, 23. Mai 1974, II.
[20] *Nican Mopohua*, Nr. 119.
[21] Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution *Lumen Gentium*, Nr. 68.

Nr. 156
Gebetsanliegen des Heiligen Vaters für 2025

JANUAR

Für das Recht auf Bildung

Beten wir für Migranten, Flüchtlinge und von Kriegen betroffene Personen, dass ihr Recht auf Bildung, das für den Aufbau einer besseren Welt notwendig ist, immer respektiert wird.

FEBRUAR

Für Berufungen zum Priestertum und Ordensleben

Beten wir, dass die kirchliche Gemeinschaft das Verlangen und die Zweifel junger Menschen aufnimmt, die den Ruf zum Dienst in der Sendung Christi im Priestertum und Ordensleben spüren.

MÄRZ

Für Familien in Krisen

Beten wir, dass zerbrochene Familien durch Vergebung die Heilung ihrer Wunden finden können, indem sie auch in ihren Unterschieden den Reichtum der anderen wiederentdecken.

APRIL

Für den Gebrauch der neuen Technologien

Beten wir, dass der Gebrauch der neuen Technologien nicht die menschlichen Beziehungen ersetzt, die Würde der Personen respektiert und hilft, uns den Krisen unsere Zeit zu stellen.

MAI

Für die Arbeitsbedingungen

Beten wir, dass die Arbeit hilft, dass jede Person sich verwirklicht, die Familien einen würdigen Unterhalt finden und die Gesellschaft menschlicher werden kann.

JUNI

Dass die Welt im Mitgefühl wachse

Beten wir, dass jede und jeder von uns in der persönlichen Beziehung mit Jesus Trost findet und von Seinem Herzen das Mitgefühl für die Welt lernt.

JULI

Für die Bildung in Unterscheidung

Beten wir, dass wir lernen immer mehr zu unterscheiden, die Lebenswege zu wählen wissen und all das abzulehnen, was uns von Christus und dem Evangelium wegführt.

AUGUST

Für das wechselseitige Zusammenleben

Beten wir, dass die Gesellschaften, in denen das Zusammenleben zunehmend schwerfällt, nicht der Versuchung der Konfrontation auf ethnischer, politischer, religiöser oder ideologischer Basis erliegen.

SEPTEMBER

Für unsere Beziehungen zur ganzen Schöpfung

Beten wir, dass wir, inspiriert vom heiligen Franziskus, unsere gegenseitige Abhängigkeit von allen Geschöpfen erfahren, die von Gott geliebt sind und Liebe und Respekt verdienen.

OKTOBER

Für die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen religiösen Traditionen

Beten wir, dass die Gläubigen verschiedener religiöser Traditionen zur Verteidigung und Förderung von Frieden, Gerechtigkeit und menschlicher Geschwisterlichkeit zusammenarbeiten.

NOVEMBER

Für die Prävention von Suizid

Beten wir, dass selbstmordgefährdete Personen in ihrer Gemeinschaft die nötige Unterstützung, Hilfeleistung und Liebe finden und offen werden für die Schönheit des Lebens.

DEZEMBER

Für Christen in Konfliktgebieten

Beten wir, dass die Christen, die in Kriegs- oder Konfliktgebieten leben, besonderes im Mittleren Osten, Saat des Friedens, der Versöhnung und der Hoffnung zu sein vermögen.

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 157
Dekret zur Bestimmung der Jubiläumskirchen für das Heilige Jahr 2025 im Erzbistum Paderborn

Gemäß dem Schreiben der Apostolischen Pönitentiarie „Über die Gewährung eines Ablasses während des Ordentlichen Jubiläums des Jahres 2025, verkündet von Seiner Heiligkeit Papst Franziskus“ vom 13. Mai 2024 (Prot. Nr. IUBXXV/736/2024/P) bestimme ich als Jubiläumskirchen bzw. heilige Stätten zur Erlangung des Jubiläumsablasses während des Heiligen Jahres 2025 vom 29. Dezember 2024 bis zum Ablauf des 28. Dezember 2025 folgende Kirchen an den Orten der Hoffnung:

- Hoher Dom zu Paderborn
- Domkirche St. Gorgonius und St. Petrus Apostel, Minden
- Wallfahrtsbasilika St. Mariä Heimsuchung, Werl
- Wallfahrtskirche St. Mariä Heimsuchung, Kirchhundem-Kohlhagen
- Wallfahrtskirche St. Bartholomäus, Salzkotten-Verne
- Wallfahrtskirche St. Mariä Heimsuchung, Wilnsdorf
- Propsteikirche St. Laurentius, Arnsberg
- Propsteikirche St. Petrus und Andreas, Brilon
- Propsteikirche St. Johannes Baptist, Dortmund
- Propsteikirche St. Magnus, Marsberg
- Propsteikirche St. Patrokli, Soest
- Pfarrkirche St. Jodokus, Bielefeld

Paderborn, 9. Dezember 2024

Der Erzbischof von Paderborn

L.S.

Erzbischof

Gz.: 2.8/3892/10/16-2024

Nr. 158
Wort des Erzbischofs zum Heiligen Jahr 2025 im Erzbistum Paderborn

1. Das Heilige Jahr 2025 – unser Erzbistum als Erzählgemeinschaft der Hoffnung

Das kommende Jahr 2025 ist als Heiliges Jahr mit dem Leitwort „Pilger der Hoffnung“ ausgerufen. Die Verkündigungsbulle Spes non confundit von Papst Franziskus ist im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht (KA 2024, Nr. 155). Bitte beachten Sie auch mein Bischofswort Mut zur Hoffnung vom 1. Advent 2024 (KA 2024, Nr. 159).

Es gibt viele Orte und Gelegenheiten im Erzbistum Paderborn, wo Hoffnung erlebt und entdeckt werden kann. Doch was bedeutet Hoffnung, wenn wir sie nicht teilen können? Im Heiligen Jahr 2025 wird es daher auch darum gehen, Menschen miteinander ins Gespräch zu bringen, als Pilgerinnen und Pilger der Hoffnung – denn Kirche ist doch eigentlich eine Erzählgemeinschaft. Wir erzählen einander von der Hoffnung, die uns trägt, von der Hoffnung, die unseren Glauben ausmacht. Wenn wir diese Hoffnung miteinander teilen und von unseren eigenen Erfahrungen erzählen, entsteht eine neue Hoffnungsgemeinschaft. Fragen wir im Heiligen Jahr daher ganz gezielt: Wo begegnet mir, wo begegnet uns Hoffnung im Alltag? Wo wird sie gelebt? Dabei sollten wir nicht nur an etwas Großes oder Spektakuläres denken. Vielmehr wollen wir unsere Sinne schärfen und bewusst wahrnehmen, wo Hoffnung konkret, Tag für Tag erlebbar wird. Es gibt bereits hier und heute viel mehr Hoffnung, die in unserem Erzbistum gelebt wird, als uns vielleicht bewusst ist. Wenn wir das erkennen, kann auch unsere Hoffnung wachsen und können wir uns im Austausch miteinander zu einer echten Erzählgemeinschaft der Hoffnung verbinden.

2. Eröffnung und Abschluss des Heiligen Jahres im Erzbistum Paderborn

Papst Franziskus wird das Heilige Jahr in Rom in der Weihnacht 2024 eröffnen. Im Erzbistum Paderborn werden wir das Heilige Jahr wie vorgesehen am 29. Dezember 2024 um 10 Uhr mit einer Stationsliturgie in der Gaukirche und anschließender Eucharistiefeier im Hohen Dom eröffnen. Alle Pastoralen Räume sind dazu stellvertretend für unser Erzbistum von mir eingeladen worden. Auf die anschließende Begegnung und den gemeinsamen Austausch im benachbarten Konrad-Martin-Haus freue ich mich. Es wird die erste Gelegenheit im Heiligen Jahr sein, uns miteinander als Erzählgemeinschaft der Hoffnung zu erleben.

Am 28. Dezember 2025 werden wir dieses Heilige Jahr im Hohen Dom um 10 Uhr mit einem Dankhochamt beschließen.

3. Pilgerfahrten nach Rom

Im Heiligen Jahr pilgern viele Gläubige traditionell nach Rom. In den vier päpstlichen Basiliken sind die Heiligen Pforten geöffnet und kann der Jubiläumsablass erworben werden.

Wer als Pilgerin oder Pilger in Rom unterwegs sein möchte, sollte sich auf die dortige Pilgerinfrastruktur stützen und sich den Pilgerpass besorgen. Dabei handelt es sich um eine kostenlose und personalisierte digitale Karte, die für die Teilnahme an den Jubiläumsveranstaltungen und den Zugang zum Petersdom durch die Heilige Pforte erforderlich ist. Für den Erhalt des Pilgerpasses ist zunächst eine Registrierung über das Anmeldeportal register.iubilaeum2025.va/user oder über die offizielle App IUBILAEUM25 notwendig. Darüber kann man sich dann für den Zugang zum Petersdom durch die Heilige Pforte und für alle wichtigen Veranstaltungen des Heiligen Jahres anmelden. Weitere Informationen finden Sie unter https://www.iubilaeum2025.va/de/carta-del-pellegrino.html. Über die deutschsprachige Pilgerseelsorge in Rom informiert https://www.pilgerzentrum.net/.

Pilgerfahrten nach Rom während des Heiligen Jahres können durch den Exerzitienfonds des Erzbistums Paderborn bezuschusst werden. Studierende und Geringverdienende können einen Zuschuss von 20,00 € pro Übernachtung erhalten. Für die Beantragung gelten die üblichen Regelungen:
https://www.erzbistum-paderborn.de/glauben-und-leben/exerzitien/.
Bitte verwenden Sie die Formulare
https://www.erzbistum-paderborn.de/wp-content/uploads/sites/6/2021/08/Exerzitien-Antrag-Zuschuss_Gruppe.pdf oder
https://www.erzbistum-paderborn.de/wp-content/uploads/sites/6/2021/08/Exerzitien-Antrag-Zuschuss_Einzelantrag-.pdf.

Alle Pilgerinnen und Pilger in Rom, sei es einzeln oder in Gruppen, mit ihrer Gemeinde oder ihrem Verband, sind gebeten, eine kleine Impression, ein Foto oder ein kurzes Video an kommunikation@erzbistum-paderborn.de mit dem Betreff „Romwallfahrt Heiliges Jahr“ zu mailen: Was hat Sie bewegt, was haben Sie erfahren? Ist Ihnen Hoffnung widerfahren? Aus Ihren Beiträgen wird im Laufe

des Jahres eine Pilgerkarte auf der Homepage entstehen, um auch auf diesem Wege miteinander Erzählgemeinschaft der Hoffnung zu werden.

4. Pilgerfahrten im Erzbistum zu unseren Wallfahrtsorten und zu Orten der Hoffnung

Im Heiligen Jahr werden die Werler Marienwallfahrt und die Wallfahrten zum Kohlhagen unter dem Leitgedanken „Pilger der Hoffnung“ stehen. Wir werden Wallfahrtsorte ausdrücklich als Orte der Hoffnung gestalten. Anregungen zum Wallfahren zu unseren Pilgerorten im Erzbistum finden Sie u.a. hier: https://www.erzbistum-paderborn.de/glauben-und-leben/pilgern/.

Darüber hinaus wollen wir aber auch andere Orte im Erzbistum in den Blick nehmen, an denen Hoffnung gelebt wird. Es sind vielleicht eher die kleinen, alltäglichen Orte, an denen Hoffnung sichtbar wird, die uns möglicherweise gar nicht so bewusst sind. Orte, an denen Menschen in die Stille gehen, wo sie Einkehr halten. Aber auch Orte, an denen wir nah am Leid der Menschen sind, wie in karitativen Projekten oder sozialen Initiativen. Es wäre großartig, wenn wir im Laufe des Jubiläumsjahres als Erzbistum ein Gespür dafür bekämen, wo diese Hoffnungsorte sind und einander davon erzählen.

Exemplarisch werden wir dafür das Heilige Jahr hindurch Monat für Monat einen Ort der Hoffnung vorstellen, an dem Hoffnung für bestimmte Gruppen konkret wird:

- Januar: Hoffnung für junge Menschen – Höxter/Warburg
- Februar: Hoffnung für Geflüchtete und Migranten – Dortmund
- März: Hoffnung für Kranke und Pflegende – Marsberg
- April: Hoffnung für Kinder in besonderen Lebenslagen – Soest
- Mai: Hoffnung für Familien – Verne/Salzkotten
- Juni: Hoffnung für Menschen auf dem Land – Kohlhagen
- Juli: Hoffnung für Gefangene – Werl
- August: Hoffnung für die ältere Generation – Brilon
- September: Hoffnung für Einsame – Arnsberg
- Oktober: Hoffnung für Menschen in der Stadt – Bielefeld
- November: Hoffnung für Sterbende und Trauernde – Siegen/Olpe
- Dezember: Hoffnung für Menschen auf der Straße – Minden

Alle Pilgerinnen und Pilger zu den Wallfahrtsorten und zu den Orten der Hoffnung sind ebenfalls gebeten, eine kleine Impression, ein Foto oder ein kurzes Video an kommunikation@erzbistum-paderborn.de mit dem Betreff „Pilgerfahrt Heiliges Jahr“ zu mailen, für einen Austausch als Erzählgemeinschaft der Hoffnung.

5. Die Jubiläumskirchen für die Erlangung des Jubiläumsablasses im Erzbistum

Traditionell wird der Jubiläumsablass in Rom beim Durchschreiten einer der Heiligen Pforten erworben. Papst Franziskus hat darüber hinaus Möglichkeiten eröffnet, weltweit vor Ort in den Bistümern und sogar im eigenen Alltag diesen Ablass zu erlangen.

Daher habe ich gemäß dem Schreiben der Apostolischen Pönitentiarie „Über die Gewährung eines Ablasses während des Ordentlichen Jubiläums des Jahres 2025, verkündet von Seiner Heiligkeit Papst Franziskus“ vom 13. Mai 2024 (Prot. Nr. IUBXXV/736/2024/P; vgl. auch Dikasterium für die Evangelisierung, Heiliges Jahr 2025. Liturgische Texte. Normen für die Erlangung des Jubiläumsablasses, Vatikanstadt o. J. [2024], 79-87, insb. Nr. I, S. 81 und Nr. II, S. 82) vom 29. Dezember 2024 bis zum Ablauf des 28. Dezember 2025 folgende Kirchen an den Orten der Hoffnung für die Erlangung des Jubiläumsablasses bestimmt:

- Hoher Dom zu Paderborn
- Domkirche St. Gorgonius und St. Petrus Apostel, Minden
- Wallfahrtsbasilika St. Mariä Heimsuchung, Werl
- Wallfahrtskirche St. Mariä Heimsuchung, Kirchhundem-Kohlhagen
- Wallfahrtskirche St. Bartholomäus, Salzkotten-Verne
- Wallfahrtskirche St. Mariä Heimsuchung, Wilnsdorf
- Propsteikirche St. Laurentius, Arnsberg
- Propsteikirche St. Petrus und Andreas, Brilon
- Propsteikirche St. Johannes Baptist, Dortmund
- Propsteikirche St. Magnus, Marsberg

- Propsteikirche St. Patrokli, Soest
- Pfarrkirche St. Jodokus, Bielefeld

Der Jubiläumsablass wird dem o.g. Schreiben entsprechend erlangt. In den o.g. Kirchen liegt ein Faltblatt als Handreichung für den Jubiläumsablass aus. Darüber hinaus weise ich auf die Möglichkeiten hin, statt einer Wallfahrt den Jubiläumsablass im eigenen Alltag durch Werke der Barmherzigkeit an Alten, Kranken, Gefangenen, Einsamen und Bedürftigen zu erlangen, durch Einsatz im Ehrenamt für die Gesellschaft sowie durch Fasten, sei es leiblich oder in Form eines Medienfastens.

6. Messfeiern für das Heilige Jahr

Für das Heilige Jahr 2025 wurden Liturgische Texte durch das Dikasterium für Evangelisierung (Prot. Nr. IUBXXV/736/2024/P) und das Dikasterium für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung (Prot. Nr. 276/24) erstellt. Im Auftrag der Konferenz Liturgie der Kirche im deutschen Sprachgebiet und in Absprache mit dem zuletzt genannten Dikasterium hat das Deutsche Liturgische Institut auf Grundlage der Veröffentlichung des Apostolischen Stuhls eine deutschsprachige Fassung der drei Messformulare nebst zugehöriger Präfation erstellt. Die Messformulare können bei besonderen Gottesdiensten und Wallfahrten aus Anlass des Heiligen Jahres verwendet werden, die an den in der Tabula pro missis ritualibus, pro variis necessitatibus, votivis et defunctorum (vgl. Caeremoniale Episcoporum, Appendix III; Direktorium 2025, S. 7) unter den Nummern 12–16 verzeichneten Tagen stattfinden.

Das Heft im Messbuchformat ist beim Deutschen Liturgischen Institut zum Preis von 7,80 Euro (zzgl. Versand) erhältlich. Ein Exemplar wird allen Pastoralen Räumen vom Projektteam des Heiligen Jahres im Erzbischöflichen Generalvikariat zusammen mit weiteren Materialien zugesandt werden. Unter www.erzbistum-paderborn.de/heiliges-jahr/ werden zudem Bausteine für die Gestaltung von Eucharistefeiern und anderen Gottesdienstformen zum Heiligen Jahr bereitgestellt.

7. Pilgertag der Hoffnung für Engagierte des Erzbistums Paderborn

Für alle ehrenamtlich und hauptamtlich Engagierten wird am 13. September 2025 ein diözesaner Pilgertag nach Werl stattfinden. Weitere Informationen dazu folgen.

8. Verschiedenes

Die Theologische Fakultät Paderborn, die Abteilung bilden + tagen des Erzbischöflichen Generalvikariates und die KEFB werden zu verschiedenen Aspekten des Heiliges Jahres und damit zusammenhängenden Themen Bildungsveranstaltungen anbieten.

Eine gute Gelegenheit, miteinander Erzählgemeinschaften der Hoffnung zu bilden und geistlich zu vertiefen, bietet das Lectio Divina Projekt zum Heiligen Jahr 2025:
https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/bildmaterial/2024-2025-Heiliges-Jahr/Lectio-Divina_Materialheft_Pilger-der-Hoffnung_hochaufloesend.pdf.

Aktuelle Informationen über das Heilige Jahr in unserem Erzbistum finden Sie unter www.erzbistum-paderborn.de/heiliges-jahr/.
Dr. Sven Boenneke und Dr. Annegret Meyer leiten das Projektteam für das Heilige Jahr im Erzbischöflichen Generalvikariat, das Sie unter heiliges.jahr@erzbistum-paderborn.de erreichen können.

Uns im Erzbistum Paderborn wünsche ich gutes Pilgern in unserem Alltag und zu Wallfahrtsorten im Heiligen Jahr 2025, dass wir in Bewegung kommen und Ausschau halten nach Orten, an denen wir Hoffnung erfahren und erleben. Dass wir füreinander Botinnen und Boten der Hoffnung werden – und miteinander zu einer Erzählgemeinschaft der Hoffnung.

Paderborn, 9. Dezember 2024

Der Erzbischof von Paderborn

L.S.

Erzbischof

Gz.: 2.8/3892/10/17-2024

Nr. 159
Wort des Erzbischofs zum ersten Advent 2024 – Mut zur Hoffnung

Eine Tour durch das Erzbistum Paderborn

Wahrnehmen. Kennenlernen. Menschen treffen. Viele Menschen erzählen mir, was sie bewegt und umtreibt: die Sorge über das, was in ihren Gemeinden vor Ort nicht mehr möglich ist. Frust über die schwindende Relevanz von Kirche. Hilflosigkeit, wie man damit umgehen soll. Unsicherheit und auch Angst angesichts der politischen und gesellschaftlichen Krisen: Kriege, wirtschaftliche Sorgen, der bröckelnde Zusammenhalt in unserer Gesellschaft, populistische Irrlichter mit unsäglichen Botschaften. Was wird kommen? Wie wird es werden?

Aber das ist nur die eine Seite. Bei meiner Tour durch das Erzbistum, bei den Schulbesuchen und den Gesprächen mit den jungen Leuten, bei meinen Besuchen in caritativen Projekten und in der Begegnung mit den zahlreichen engagierten Ehrenamtlichen erzählen die Menschen auch viel über ihre Erwartungen. Sie machen ermutigende Erfahrungen und sprechen darüber. Ich habe Projekte kennengelernt, in denen Hoffnung gelebt wird. Zum Beispiel „Raum vor Ort“, ein Bildungsprojekt im Norden von Dortmund für Familien mit Migrationshintergrund. Oder das Hospiz im Siegener Land, in dem Menschen, die dem Tod entgegengehen, spüren dürfen, dass sie gehalten, getragen sind und nicht allein und im Stich gelassen werden. Es gibt ganz viele solcher Orte in unserem Erzbistum. Ich habe eine junge Frau im Edith-Stein-Berufskolleg erlebt, die mir gesagt hat: „An dieser Schule habe ich das erste Mal Mut zum Lernen und damit auch Mut für mein Leben gewonnen.“ Ich war unterwegs auf Pilgerwegen, und es gab einen wunderbaren Gottesdienst in Elkeringhausen in der Zeltkirche, in dem wir im gemeinsamen Beten gespürt haben, was unsere Hoffnung ausmacht.

Unterwegs bin ich mit Menschen zusammengekommen, die über Hoffnung erzählt haben. Eine Gemeindereferentin meinte: „Hoffnung bedeutet für mich, dass ich eigentlich nie aufgeben möchte und die Vision habe, dass es irgendwann gut wird.“ Eine Sozialarbeiterin hat die Hoffnung: „…, dass wir mutig in die Zukunft gehen. Keine Angst vor Veränderung haben. Vorwärtsgehen und nah bei den Menschen sind. Auf diesem Weg. Gerade da, wo es wehtut. Wo Konflikte sind. Wo Menschen in Armut leben. Wo Menschen Angst haben. Und wir Hoffnung spenden können.“ Und ein junger Mann – ein Messdiener – erzählte mir: „Ohne Hoffnung kann ich mir das gar nicht vorstellen.“

Für diese Erfahrungen bin ich dankbar. Ich habe erlebt, was es heißen kann, eine „Erzählgemeinschaft der Hoffnung“ zu sein. Das ist Kirche: eine Erzählgemeinschaft der Hoffnung!

Unterwegs in sich verändernden Zeiten

Das kommende Jahr 2025 ist als Heiliges Jahr ausgerufen. Es beginnt mit Weihnachten. Papst Franziskus hat es mit dem Leitwort „Pilger der Hoffnung“ überschrieben. Kirche ist pilgerndes Volk Gottes. Unterwegs in sich verändernden Zeiten. Nicht festgefahren, sondern in Bewegung. Was macht Hoffnung? Wer gibt Hoffnung? Ist es Jesus Christus? Warum haben wir allen Grund, mit dem Evangelium mit mehr Hoffnung auf die Zukunft zu blicken? Wie steht es um unsere Verantwortung, den jungen Menschen einen Weg in eine gute Zukunft zu ermöglichen? Deshalb heißt mein erstes Bischofswort an die Menschen im Erzbistum Paderborn: Mut zur Hoffnung. Gerne möchte ich mich mit Ihnen gemeinsam auf einen Weg machen, der es ermöglicht, Mut zur Hoffnung zu schöpfen.

Das Evangelium macht Hoffnung

Hoffnung braucht einen Grund. Grundlos hoffen wäre naiv und nur Optimismus. Was ist der Grund unserer Hoffnung? Gibt es die ganz große Hoffnung, die alles andere überbietet? Für uns Christinnen und Christen: ja. Diese Hoffnung hat ein Gesicht und einen Namen: Jesus Christus.

Weihnachten steht vor der Tür: das Fest der Geburt Jesu. Über dieses Kind in der Krippe sagen die Engel: Er ist der Retter. Und weiter: „Siehe, das wird euch ein Zeichen sein, ihr werdet ein Kind finden, das - in Windeln gewickelt – in einer Krippe liegt. (Lk 2,12)

Nicht nur die Hirten damals, sondern auch unzählig viele Menschen, die durch die Jahrhunderte hindurch zu einer Krippe gepilgert sind, haben beim Anblick des Kindes in der Krippe neue Lebenshoffnung geschöpft. „Das Reich Gottes ist nahe!“ Mit dieser Botschaft zog Jesus durch Galiläa und hat eine Welle der Hoffnung ausgelöst. Mit Heilungen und Zeichen, mit Gleichnissen und Bildern hat Jesus Menschen aufgerichtet, Stigmatisierte zurück in die Gemeinschaft geholt, Schuldiggewordenen Versöhnung ermöglicht. Das Evangelium zeigt, wie Jesus Mut zum Leben macht. Die Erzählungen zeigen, was möglich wird, wenn wir unsere Hoffnung auf Gott setzen.

Die Erinnerung an damals, wie Gott für sein Volk gesorgt und es nicht im Stich gelassen hat, ist der Grund, warum wir hoffen können: Auch heute lässt uns Gott nicht im Stich. Auch heute sorgt er für uns. Die

Erinnerung ist eine Schwester der Hoffnung! Sich an die Heilstaten Gottes zu erinnern, eröffnet Perspektiven für die Zukunft. Darauf hoffe ich. Daran glaube ich. Und in dieser Hoffnung sollten wir einander stärken!

Wo wir Menschen an unüberwindliche Grenzen stoßen, hat Gott ungeahnte Möglichkeiten. Sogar die Hoffnungslosigkeit des Lebens schlechthin – der Tod – wird überwunden durch den Glauben an den Auferstandenen!

Lebt man mit Hoffnung anders?

Diese ganz große Hoffnung, von der wir Christinnen und Christen leben und die unsere kleinen, alltäglichen Hoffnungen „in der Spur hält" (Papst Benedikt XVI.), ist kein Beruhigungsmittel, um nicht in Panik zu geraten. Ganz im Gegenteil! Martin Luther hat es mit einem kurzen Satz auf den Punkt gebracht: „Alles, was in der Welt erreicht wurde, wurde aus Hoffnung getan." Und Papst Benedikt schreibt in seiner Hoffnungsenzyklika: „Wer Hoffnung hat, lebt anders" (Spes salvi, N. 2). Hoffnung aktiviert. Sie bringt uns in Bewegung. Ein hoffnungsvoller Mensch wartet nicht schicksalsergeben ab. Der Graben zwischen der Wirklichkeit, wie sie nun einmal ist, und der Hoffnung, wie sie von Gott her sein könnte, sollte unser Antrieb sein, uns zu engagieren, anders zu leben. Hoffnung will etwas ändern. Hoffnung hat aber auch Geduld. Denn Geduld ist ebenso eine Schwester der Hoffnung. Das bedeutet nicht, tatenlos abzuwarten oder zu meinen, die Dinge würden sich schon von selbst ändern. Der hoffnungsvolle Mensch arbeitet geduldig, aber mit Nachdruck daran, damit sich Dinge ändern. Er lässt nicht locker. Und: Zur Hoffnung gehört Mut, Dinge auszuprobieren. Zur Hoffnung gehört aber auch die Souveränität, Sackgassen, in die man geraten ist, zu verlassen und neue Wege zu probieren.

Üben wir uns in diese Grundhaltungen ein: nüchtern sehen, was ist. Verschließen wir nicht die Augen davor, wo wir tatsächlich im Erzbistum Paderborn stehen: mit dem pastoralen Personal, mit den seelsorglichen und katechetischen Anstrengungen, mit dem Ehrenamt. Was geht und was schon lange nur noch mit Mühe oder – wenn wir ehrlich sind – gar nicht mehr geht. Zeit für Inventur in unseren Gemeinden, Gremien, Verbänden und pastoralen Orten! Betäuben wir dabei aber nicht die Trauer über den Verlust, die damit einhergeht! Loslassen tut wirklich weh. Daran kommen wir nicht vorbei. Dafür braucht es eine gute Sensibilität.

Lassen wir uns aber auch nicht lähmen. Wenn wir von unserer Hoffnungsbotschaft überzeugt sind, werden wir nicht müde, nach neuen Wegen zu suchen, Ideen zu entwickeln, die Frohe Botschaft zu leben und zu bezeugen, statt den Verlust zu beklagen. Diese Haltung erhoffe ich mir von möglichst vielen! Es geht nicht um den Selbsterhalt der Kirche. Es geht um die Sendung der Kirche zu den Menschen. Dafür lohnt es sich, etwas zu wagen und Wege auch auszuprobieren. Bremsen wir nicht von vornherein neue Initiativen. Sagen wir nicht: Das bringt doch eh nichts. Vertrauen wir darauf, was der Prophet Jesaja über das Wort Gottes sagt: „Es kehrt nicht leer zu mir zurück, sondern bewirkt, was ich will, und erreicht all das, wozu ich es gesandt habe." (Jes 55,11).

Überfordern wir uns aber auch nicht gegenseitig. Gestalten wir die Zukunft so, dass wir auf diesem Weg möglichst viele mitnehmen. Dazu braucht es kluge Unterscheidung und ein gutes Gespür, aber auch Hartnäckigkeit und Mut, tatsächlich konkrete Schritte zu gehen. Das geschieht nicht im Alleingang. Ich erhoffe mir, dass alle, die Verantwortung tragen, die Bereitschaft mitbringen, möglichst viele Menschen auf diesem Weg zu beteiligen.

Ich will noch einen Aspekt hinzufügen: Christliche Hoffnung hofft nie nur für sich selbst. Christen sind keine Hoffnungsegoisten. Wir hoffen immer „für alle" und „auch für die anderen". Deshalb gehört zur christlichen Hoffnung auch die Bereitschaft, Verantwortung für die Gesellschaft zu übernehmen, Verantwortung für die nachfolgenden Generationen, für das Gemeinwohl aller. Wir tragen miteinander Verantwortung für das gemeinsame Haus, für die Schöpfung, für Frieden, für Gerechtigkeit. Ich erhoffe mir, dass wir als Kirche von Paderborn uns nicht zufriedengeben mit einer biedermeierlichen Selbstgenügsamkeit. Unser Platz ist nicht die Sakristei, sondern die Welt! Deswegen hoffe ich, dass wir mit Kreativität, mit Mut und mit Gottvertrauen für die Menschen Hoffnungsorte schaffen. Dass wir Projekte und Initiativen entwickeln, spirituelle Kraftorte stärken, damit wir glaubwürdige und ermutigende Botinnen und Boten der Hoffnung für all die Menschen sein können, mit denen wir zusammenleben! Denn: Eine Botschaft braucht Boten. Eine Hoffnungsbotschaft braucht Hoffnungsboten.

Werkzeuge der Hoffnung

Auch wenn wir als Kirche kleiner und zahlenmäßig weiter weniger werden, ich gebe die Hoffnung nicht auf, dass wir mit der richtigen Haltung auch künftig wirksam sein können. Nicht die Zahl ist entscheidend, sondern die Haltung, möglichst vielen Hoffnung geben zu wollen. Die Bilder Jesu vom Reich Gottes sind allesamt Bilder, bei denen Weniges Großes bewirken kann: das Senfkorn, das zum großen Baum wird. Der Sauerteig, der alles durchsäuert. Das Salz, das allem die Würze gibt.

Mit diesem Wort zum neuen Kirchenjahr möchte ich uns einstimmen auf das Heilige Jahr. Und das wünsche ich mir auch für uns im Erzbistum Paderborn, dass wir uns auf einen Weg machen und in Bewegung kommen. Ausschau halten nach Orten, an denen wir Hoffnung erfahren und erleben. Dass wir zu Botinnen und Boten

der Hoffnung werden und das Thema Hoffnung wie ein roter Faden durch all das erlebbar wird. In der nächsten Zeit wird Monat für Monat ein besonderer Hoffnungsort in unserem Erzbistum vorgestellt werden: Da sind manche Orte dabei wie ein Hospiz oder ein Gefängnis, die man vielleicht zunächst mit Hoffnungslosigkeit in Verbindung bringen würde. Es sind aber Orte, an denen Menschen mit besonderer Sehnsucht nach Hoffnung zusammenkommen. Diese Hoffnungsorte sollen Inspiration und Kreativität anregen, denn ich bin mir sicher: Es gibt so viele Orte und Gelegenheiten in unserem Erzbistum, wo Hoffnung nicht nur gepredigt, sondern auch erlebt werden kann. Ein älterer Mann erzählte mir beim Pilgern: „Also, Hoffnung bedeutet für mich, dass es uns gelingt, die Botschaft Christi in Handeln umzusetzen. Und dass ich das noch erleben kann." Wenn es uns gelingt, nicht nur zu einer Erzählgemeinschaft, sondern auch zu einer Erfahrungs- und Erlebnisgemeinschaft der Hoffnung zu werden, dann sind wir auf dem richtigen Weg!

Fürchtet euch nicht!

Weihnachten steht vor der Tür. An diesem Fest feiern wir den Grund unserer Hoffnung: Gott wird Mensch und teilt unser Leben. Die Hoffnungsboten der Weihnacht schlechthin sind die Engel auf den Feldern von Bethlehem, die uns sagen: „Fürchtet euch nicht!" Es stimmt schon, was Alfred Delp in der Weihnachtszeit 1944 inmitten der größten Not und Bedrängnis schreibt: „Man muss die Segel in den unendlichen Wind stellen, dann erst werden wir spüren, welcher Fahrt wir fähig sind."

Dr. Udo Markus Bentz
Erzbischof von Paderborn

1. Advent 2024

Nr. 160
Statut für die pastoralen Gremien und Engagementformen in den Pastoralen Räumen des Erzbistums Paderborn

Präambel

Als Erzbistum Paderborn haben wir uns 2020 auf den Diözesanen Weg 2030+ begeben. Dieser nimmt das Jahr 2030 und die Zeit danach als Orientierungspunkt für sein Handeln und richtet seine Weichenstellungen an der Situation der Kirche aus, die dann aller Voraussicht nach eingetreten sein wird: das Ende der Volkskirche, katholische Gläubige in der Minderheit, Einbrüche bei finanziellen Ressourcen und bei der Zahl des pastoralen Personals.

Gleichzeitig konkretisierte das Erzbistum inmitten dieser Wirklichkeiten mit dem Zielbild 2030+ sein Zukunftsbild aus dem Jahr 2014. Grundlage dafür ist unsere gemeinsame Berufung zu Menschsein, Christsein und Engagement in der Welt. Unser gemeinsames Kirchenbild, das sich auszeichnet durch Gottvertrauen und Menschenfreundlichkeit, leitet uns dabei:

Wir im Erzbistum Paderborn gewinnen Zukunft aus der lebensverändernden Kraft des Evangeliums und dem Einsatz für die Gesellschaft.

Dieses Handeln konkretisiert sich vor Ort in den Pastoralen Räumen, in denen Menschen vielfältig ihr Christsein durch ihre Taten und ihr Handeln bezeugen. Engagement in Gremien sowie in anderen Engagementformen sind Ausdruck dieses Sendungsauftrags und gelebter Synodalität.

„Synodalität ist das gemeinsame Gehen der Christen mit Christus und auf das Reich Gottes zu, in Einheit mit der ganzen Menschheit. Die Synodalität ist auf die Sendung ausgerichtet und beinhaltet das Zusammenkommen auf allen Ebenen der Kirche zum gegenseitigen Zuhören, zum Dialog und zur gemeinschaftlichen Entscheidungsfindung. Sie beinhaltet auch das Erreichen eines Konsenses als Ausdruck der Gegenwart Christi, der im Geist lebendig ist. Außerdem besteht sie darin, Entscheidungen gemäß einem differenzierten Verständnis von Mitverantwortung zu treffen." (Schlussdokument der XVI. Generalversammlung der Bischofssynode, 26. Oktober 2024, Nr. 28)

Als Christinnen und Christen dürfen wir davon ausgehen, dass Gott uns in der Wirklichkeit begegnet. Die Engagierten in den Pastoralen Räumen erforschen deshalb die Zeichen der Zeit, deuten sie im Lichte des Evangeliums und handeln dementsprechend. Dies und das gemeinsame Entscheiden geschieht als geistlicher Suchprozess, der sich in einer synodalen Haltung ausdrückt – im Hören auf den Heiligen Geist und aufeinander.

Das neue Statut für die pastoralen Gremien und Engagementformen in den Pastoralen Räumen des Erzbistums Paderborn trägt diesem Rechnung und setzt einen Rahmen, der dem Glauben dient. Bewährtes bleibt erhalten, anderes wird weiterentwickelt und neue Entwicklungen werden aufgegriffen.

I. Der Pastorale Raum und seine pastoralen Leitungsgremien

§ 1
Pastoraler Raum

(1) Der Begriff „Pastoraler Raum“ im Sinne der nachfolgenden Regelungen dient als gemeinsame Bezeichnung für die (Gesamt-)Pfarreien und Pastoralverbünde, die aus Pfarreien, Pfarrvikarien mit und ohne eigene Vermögensverwaltung, Filialgemeinden und sonstigen territorialen Seelsorgeeinheiten im Sinne des can. 516 § 1 CIC im Bereich des Erzbistums Paderborn bestehen.

(2) Der Begriff „Rat der Pfarreien“ umfasst entsprechend Abs. 1 neben den Pfarreien auch die nicht als Pfarrei errichteten territorialen Seelsorgeeinheiten im Sinne des can. 516 § 1 CIC, insbesondere die Pfarrvikarien.

(3) Ist der Pastorale Raum als eine Gesamtpfarrei strukturiert, wird in diesem Raum ein Rat der Pfarrei gebildet (Modell 1).

(4) Die Entscheidung, ob in einem Pastoralen Raum, der nicht als Gesamtpfarrei strukturiert ist, ein Rat der Pfarreien (Modell 2) oder ein Pastoralverbundsrat (Modell 3) zu errichten ist, ist rechtzeitig vor der Durchführung der Wahl durch die bestehenden gewählten Gremien zu treffen.

(5) Sollte von Modell 2 zu Modell 3 gewechselt werden, wird die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder im Rat der Pfarreien (vormals: Gesamtpfarrgemeinderat) getroffen. Sobald eine solche Entscheidung getroffen wurde, kann sie, jeweils zum Ende einer Wahlperiode, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller gewählten pastoralen Gremien geändert werden. Jedes pastorale Gremium hat dann eine Stimme pro Pfarrgemeinde.

(6) Sollte es einen bereits bestehenden Pastoralverbundsrat geben und von Modell 3 zu Modell 2 gewechselt werden, so ist der Pastoralverbundsrat in den Entscheidungsprozess der Gemeinderäte (bisher: (Gesamt-)Pfarrgemeinderäte) mit einzubeziehen. Jeder Gemeinderat (bisher: (Gesamt-)Pfarrgemeinderat) in diesem Pastoralen Raum hat bei der Beschlussfassung über die zukünftige Gremienstruktur eine Stimme pro Pfarrgemeinde. Die Beschlussfassung über die zukünftige Gremienstruktur erfolgt auch hier mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller jeweiligen Stimmen. Sobald eine solche Entscheidung getroffen wurde, kann sie jeweils zum Ende einer Wahlperiode mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen im dann bestehenden Rat der Pfarreien geändert werden.

(7) Sollten innerhalb von Modell 3 (Pastoralverbundsrat) mehrere Pfarrgemeinden einen gemeinsamen Gemeinderat wählen wollen, wird diese Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der jeweiligen bestehenden Gremien (bisher: Pfarrgemeinderat) getroffen. Jedes Gremium hat bei dieser Beschlussfassung über die zukünftige Gremienstruktur eine Stimme pro Pfarrgemeinde. Sobald eine solche Entscheidung getroffen wurde, kann sie, jeweils zum Ende einer Wahlperiode, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des betreffenden pastoralen Gremiums geändert werden.

(8) Sollten mehrere Pfarrgemeinden, die in unterschiedlichen Pastoralen Räumen liegen, einen gemeinsamen Rat der Pfarreien bzw. Pastoralverbundsrat bilden wollen, wird diese Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der jeweiligen bestehenden Gremien in den Pastoralen Räumen für die betreffenden Pastoralen Räume insgesamt getroffen. Sobald eine solche Entscheidung getroffen wurde, kann sie, jeweils zum Ende einer Wahlperiode, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des betreffenden Gremiums geändert werden.

(9) Der Rat der Pfarrei, der Rat der Pfarreien bzw. der Pastoralverbundsrat regen die Bildung von lokalen und thematischen Gemeindeteams an und unterstützen jeweils ihre Bildung. Die Gremien auf Ebene des Pastoralen Raumes bündeln so vorhandenes Engagement, regen zur Gestaltung neuer Themen an und vernetzen Akteure und Akteurinnen.

(10) Auch in den muttersprachlichen Gemeinden des Erzbistums Paderborn, die als missio cum cura animarum errichtet sind, werden in analoger Anwendung der Bestimmungen dieser Ordnung Räte (Modell 1) gebildet.

II. Rat der Pfarrei (Modell 1)

§ 2
Auftrag des Rates der Pfarrei

(1) Der Rat der Pfarrei verbindet zwei Funktionen, wie sie in den Dekreten des II. Vatikanischen Konzils grundgelegt wurden.

(2) In Anwendung des Dekretes über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (Dekret „Christus Dominus“, Nr. 27) berät er auf Ebene der Gesamtpfarrei die Leitung in den dieser zukommenden Aufgaben und wirkt so an der gemeinsamen Leitung mit.

(3) Zugleich ist er das vom Erzbischof anerkannte Organ im Sinne des Dekrets über das Apostolat der Laien (Dekret „Apostolicam actuositatem“, Nr. 26) auf Ebene der Gesamtpfarrei. In dieser Funktion fällt er Entscheidungen in allen Bereichen, die dem Apostolat aller Gläubigen zugeordnet sind.

(4) Beide Funktionen nimmt der Rat der Pfarrei unter der Prämisse wahr, dass es in der Kirche eine Verschiedenheit des Dienstes, aber eine Einheit der Sendung gibt (a.a.O., Nr. 2). In dieser einen Sendung der Kirche ergänzen sich das Apostolat der Laien und der Dienst der Hirten (a.a.O., Nr. 6).

(5) Der Rat der Pfarrei trägt und gestaltet als Gremium der pastoralen Mitverantwortung das Leben der Gesamtpfarrei in besonderer Weise mit. Zusammen mit der Leitung, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst, der Verwaltungsleitung und dem Kirchenvorstand nimmt er die Herausforderungen im Lebensraum der Gesamtpfarrei wahr. Er führt alle Kräfte zur Ausübung ihrer gemeinsamen Verantwortung zusammen. Er verfolgt die gemeinsamen Aufgaben in der Gesamtpfarrei durch Vernetzung und Zusammenführung der Interessen aller Akteurinnen und Akteure, insbesondere der lokalen und thematischen Gemeindeteams.

§ 3
Aufgabe des Rates der Pfarrei

(1) Die Kirche und mit ihr die Gemeinde vor Ort vollzieht sich in Verkündigung, Liturgie und Caritas. Dieser gemeinsamen Sendung aller Christinnen und Christen dient auch der Rat der Pfarrei und dieser erforscht daher gemeinsam mit der Leitung des Pastoralen Raumes und der Verwaltungsleitung sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die betreffenden Fragen und berät diese.

(2) Er beschließt im Einvernehmen mit dem Pastoralteam die verlässlichen Orte für Eucharistie und Sakramente sowie die diakonischen und missionarischen Schwerpunkte und Maßnahmen. Er sorgt für deren Durchführung und Steuerung, indem er dafür auch weitere Träger und Kooperationspartner einbezieht. Etwaige diözesane Ordnungen sind zu beachten.

(3) Dies bedeutet auch die gesellschaftlichen Entwicklungen im Lebensraum sowie die Situation und das spezielle Profil des eigenen Pastoralen Raumes wahrzunehmen, diese im Licht des Evangeliums zu deuten und angesichts der örtlichen Notwendigkeiten und Möglichkeiten zu handeln. Dazu initiiert der Rat der Pfarrei die Bildung von lokalen und thematischen Gemeindeteams, sorgt für ihre Beauftragung und wirkt in Absprache mit dem Kirchenvorstand auf die Zurverfügungstellung eines angemessenen finanziellen Betrags mit eigener Budgetverantwortung hin, sichert deren Arbeitsweise und organisiert ihre Vernetzung untereinander und in den Rat der Pfarrei.

(4) Dieses Handeln orientiert sich am Auftrag des Rates des Pfarrei, dem entwickelten Pastoralkonzept bzw. der Pastoralvereinbarung, den Themen des Diözesanen Weges 2030+ sowie den konkreten gesellschaftlichen Herausforderungen. Dazu arbeitet er mit lokalen und thematischen Gemeindeteams zusammen.

(5) Der Unterstützung und Vernetzung bestehender Initiativen, Gruppen, lokaler und thematischer Gemeindeteams kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Ebenso ist die Entwicklung der Fähigkeiten der Einzelnen in Verbindung mit der je eigenen Berufung zu fördern.

(6) Der Rat der Pfarrei trägt Sorge für

a) die Bildung von lokalen und thematischen Gemeindeteams, sorgt für ihre Beauftragung, sichert deren Arbeitsweise und organisiert ihre Vernetzung untereinander und in den Rat der Pfarrei,
b) die Entwicklung und Fortschreibung des Pastoralkonzeptes bzw. der Pastoralvereinbarung,
c) die aktive Suche des Kontakts zu denen, die dem Gemeindeleben fernstehen,
d) die Mitwirkung in kirchlichen Gremien über den Pastoralen Raum hinaus,
e) die Wahrnehmung der Interessen des Pastoralen Raumes im politischen Bereich,
f) die Wahrnehmung der Öffentlichkeitsarbeit innerhalb und außerhalb des Pastoralen Raumes,
g) die Einberufung eines jährlichen gemeinsamen Treffens aller Akteure im Pastoralen Raum zum gemeinsamen Informationsaustausch über pastorale Fragestellungen.

(7) Im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand sorgt der Rat der Pfarrei für

a) die Mitwirkung bei Wahlen zum Kirchenvorstand,
b) die Entsendung einer zum Kirchenvorstand wählbaren Person für die jeweilige Wahlperiode des Kirchenvorstandes,
c) die Hinwirkung auf eine jährliche gemeinsame Sitzung mit dem Kirchenvorstand,
d) die Hinwirkung auf die Mitwirkung bei der Erstellung des Haushalts- bzw. Wirtschaftsplanes.

§ 4
Rechte des Rates der Pfarrei

(1) Im Bereich der Pastoral wirkt der Rat der Pfarrei mit. Insbesondere beschließt er im Einvernehmen mit dem Pastoralteam die verlässlichen Orte für die Eucharistie und Sakramente sowie die diakonischen und missionarischen Schwerpunkte und Maßnahmen. Etwaige diözesane Ordnungen sind zu beachten.

(2) Als Organ des Laienapostolates kann er unbeschadet der Eigenständigkeit der Gruppen, Verbände, lokalen und thematischen Gemeindeteams in der Pfarrei in eigener Verantwortung tätig werden und Entscheidungen treffen.

(3) Der Rat der Pfarrei beauftragt für die jeweiligen Kirchorte lokale Gemeindeteams. Die Aufgaben, Pflichten und Rechte sind in einem Kontrakt geregelt.

(4) Der Rat der Pfarrei kann für spezifische Themen thematische Gemeindeteams beauftragen. Die Aufgaben, Pflichten und Rechte sind in einem Kontrakt geregelt.

(5) Die Beratung und Zustimmung des Rates der Pfarrei ist notwendig bei der Entwicklung, der Inkraftsetzung sowie Veränderung des Pastoralkonzeptes.

(6) Der Rat der Pfarrei entsendet gemäß KVVG § 5 Abs. 1 lit. c) eine zum Kirchenvorstand wählbare Person für die jeweilige Wahlperiode in den Kirchenvorstand. Für die Vermögensverwaltung einschließlich des Stellenplans erarbeitet der Rat der Pfarrei pastorale Richtlinien und gibt vor Verabschiedung des jährlichen Haushaltsplanes seine Stellungnahme ab. Außerdem wirkt er auf eine angemessene finanzielle Ausstattung der beauftragten Gemeindeteams gemäß ihrer Aufgaben hin.

(7) An bedeutenden Entscheidungen des Kirchenvorstandes für das Leben der Pfarrei, insbesondere hinsichtlich Grenzveränderungen und der Nutzung von Kirchen und pastoral genutzten Immobilien bspw. im Rahmen von Immobilienkonzepten beteiligt sich der Rat der Pfarrei beratend, unbeschadet der gesetzlichen Zuständigkeiten des Kirchenvorstandes. Bei entsprechenden Eingaben an das Erzbischöfliche Generalvikariat fügt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes (vgl. KVVG § 6 Abs. 1), sofern der Rat der Pfarrei eine Stellungnahme verfasst hat, diese dem Kirchenvorstandsbeschluss hinzu.

(8) Hinsichtlich aller Vorgänge und Entwicklungen, die die Pfarrei betreffen, informieren den Rat der Pfarrei regelmäßig

a) ein Mitglied des Pastoralteams und die Verwaltungsleitung,
b) die Vertretungen der lokalen und thematischen Gemeindeteams über deren jeweilige Tätigkeit,
c) der Delegierte bzw. die Delegierte des Kirchenvorstandes über die wirtschaftliche Situation der Pfarrei sowie Beschlüsse des Kirchenvorstandes,
d) die Leitungen aller Einrichtungen, deren Träger oder Gesellschafter die Pfarrei ist,
e) die Leitung des Pastoralen Raumes über Beschlüsse überpfarrlicher Gremien und Anordnungen des Erzbischöflichen Generalvikariates, die sich maßgeblich auf die Gestaltung des Lebens des Pastoralen Raumes auswirken, sowie über die Neugründung von Gruppen kirchlicher Verbände und Organisationen.

§ 5
Anzahl der Mitglieder des Rates der Pfarrei

(1) Die Gesamtzahl der Mitglieder des Rates der Pfarrei beträgt mindestens sechs. Als Ausnahmeregelung kann auch eine Größe von vier Mitgliedern beschlossen werden. Diese ist jedoch nicht zu unterschreiten.

(2) In Pfarreien mit mehr als 20.000 Mitgliedern beträgt die Anzahl der Mitglieder des Rates der Pfarrei mindestens 12. Als Ausnahmeregelung kann auch eine Größe von zehn Mitgliedern beschlossen werden. Diese ist jedoch nicht zu unterschreiten.

(3) Das amtierende gewählte Gremium legt die Größe des künftigen Rates der Pfarrei nach der ersten Sitzung des Wahlausschusses fest. Wenn bisher kein gewähltes Gremium auf Ebene des Pastoralen Raumes errichtet ist, legt der Wahlausschuss nach Rücksprache mit den bisher bestehenden Gremien die zukünftige Gremiengröße fest. Der Rat der Pfarrei besteht zu mehr als der Hälfte aus gewählten Mitgliedern. Näheres regelt eine diözesane Wahlordnung.

III. Rat der Pfarreien (Modell 2)

§ 6
Auftrag des Rates der Pfarreien

(1) Der Rat der Pfarreien verbindet zwei Funktionen, wie sie in den Dekreten des II. Vatikanischen Konzils grundgelegt wurden.

(2) In Anwendung des Dekretes über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (Dekret „Christus Dominus“, Nr. 27) berät er auf Ebene des Pastoralen Raumes die Leitung in den dieser zukommenden Aufgaben und wirkt so an der gemeinsamen Leitung mit.

(3) Zugleich ist er das vom Erzbischof anerkannte Organ im Sinne des Dekrets über das Apostolat der Laien (Dekret „Apostolicam actuositatem“, Nr. 26) auf Ebene des Pastoralen Raumes. In dieser Funktion fällt er Entscheidungen in allen Bereichen, die dem Apostolat aller Gläubigen zugeordnet sind.

(4) Beide Funktionen nimmt der Rat der Pfarreien unter der Prämisse wahr, dass es in der Kirche eine Verschiedenheit des Dienstes, aber eine Einheit der Sendung gibt (a.a.O., Nr. 2). In dieser einen Sendung der Kirche ergänzen sich das Apostolat der Laien und der Dienst der Hirten (a.a.O., Nr. 6).

(5) Der Rat der Pfarreien trägt und gestaltet als Gremium der pastoralen Mitverantwortung das Leben des Pastoralem Raumes in besonderer Weise mit. Zusammen mit der Leitung, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst, der Verwaltungsleitung und dem Kirchenvorstand nimmt er die Herausforderungen im Lebensraum des Pastoralen Raumes wahr. Er führt alle Kräfte zur Ausübung ihrer gemeinsamen Verantwortung zusammen. Er verfolgt die gemeinsamen Aufgaben im Pastoralen Raum durch Vernetzung und Zusammenführung der Interessen aller Akteurinnen und Akteure im Pastoralen Raum, insbesondere der lokalen und thematischen Gemeindeteams.

§ 7
Aufgaben des Rates der Pfarreien

(1) Die Kirche und mit ihr die Gemeinde vor Ort vollzieht sich in Verkündigung, Liturgie und Caritas. Dieser gemeinsamen Sendung aller Christinnen und Christen dient auch der Rat der Pfarreien und dieser erforscht daher gemeinsam mit der Leitung des Pastoralen Raumes und der Verwaltungsleitung sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die betreffenden Fragen und berät diese.

(2) Er beschließt im Einvernehmen mit dem Pastoralteam die verlässlichen Orte für Eucharistie und Sakramente sowie die diakonischen und missionarischen Schwerpunkte und Maßnahmen. Er sorgt für deren Durchführung und Steuerung, indem er dafür auch weitere Träger und Kooperationspartner einbezieht. Etwaige diözesane Ordnungen sind zu beachten.

(3) Dies bedeutet auch die gesellschaftlichen Entwicklungen im Lebensraum sowie die Situation und das spezielle Profil des eigenen Pastoralen Raumes wahrzunehmen, diese im Licht des Evangeliums zu deuten und angesichts der örtlichen Notwendigkeiten und Möglichkeiten zu handeln. Dazu initiiert der Rat der Pfarreien die Bildung von lokalen und thematischen Gemeindeteams, sorgt für ihre Beauftragung und wirkt in Absprache mit den Kirchenvorständen auf die Zurverfügungstellung eines angemessenen finanziellen Betrags mit eigener Budgetverantwortung hin, sichert deren Arbeitsweise und organisiert ihre Vernetzung untereinander und in den Rat der Pfarreien.

(4) Dieses Handeln orientiert sich am Auftrag des Rates des Pfarreien, dem entwickelten Pastoralkonzept bzw. der Pastoralvereinbarung, den Themen des Diözesanen Weges 2030+ sowie den konkreten gesellschaftlichen Herausforderungen. Dazu arbeitet er mit lokalen und thematischen Gemeindeteams zusammen.

(5) Der Unterstützung und Vernetzung bestehender Initiativen, Gruppen, lokaler und thematischer Gemeindeteams kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Ebenso ist die Entwicklung der Fähigkeiten der Einzelnen in Verbindung mit der je eigenen Berufung zu fördern.

(6) Der Rat der Pfarreien trägt Sorge für

a) die Bildung von lokalen und thematischen Gemeindeteams, sorgt für ihre Beauftragung, sichert deren Arbeitsweise und organisiert ihre Vernetzung untereinander und in den Rat der Pfarreien,
b) die Entwicklung und Fortschreibung des Pastoralkonzeptes bzw. der Pastoralvereinbarung,
c) die aktive Suche des Kontakts zu denen, die dem Gemeindeleben fernstehen,
d) die Mitwirkung in kirchlichen Gremien über den Pastoralen Raum hinaus,
e) die Wahrnehmung der Interessen des Pastoralen Raumes im politischen Bereich,
f) die Wahrnehmung der Öffentlichkeitsarbeit innerhalb und außerhalb des Pastoralen Raumes,

g) die Einberufung eines jährlichen gemeinsamen Treffens aller Akteure im Pastoralen Raum zum gemeinsamen Informationsaustausch über pastorale Fragestellungen.

(7) Im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit den Kirchenvorständen im Pastoralen Raum sorgt er für

a) die Mitwirkung bei Wahlen zum Kirchenvorstand,

b) die Entsendung einer zum jeweiligen Kirchenvorstand wählbaren Person für die jeweilige Wahlperiode des Kirchenvorstandes,

c) die Hinwirkung auf eine jährliche gemeinsame Sitzung mit dem gemeinsamen Finanzausschuss,

d) die Hinwirkung auf die Mitwirkung bei der Erstellung des Haushalts- bzw. Wirtschaftsplanes.

§ 8
Rechte des Rates der Pfarreien

(1) Im Bereich der Pastoral wirkt der Rat der Pfarreien mit. Insbesondere beschließt er im Einvernehmen mit dem Pastoralteam die verlässlichen Orte für die Eucharistie und Sakramente sowie die diakonischen und missionarischen Schwerpunkte und Maßnahmen. Etwaige diözesane Ordnungen sind zu beachten.

(2) Als Organ des Laienapostolates kann er unbeschadet der Eigenständigkeit der Gruppen, Verbände, lokalen und thematischen Gemeindeteams im Pastoralen Raum in eigener Verantwortung tätig werden und Entscheidungen treffen.

(3) Der Rat der Pfarreien beauftragt für die jeweiligen Kirchorte lokale Gemeindeteams. Die Aufgaben, Pflichten und Rechte sind in einem Kontrakt geregelt.

(4) Der Rat der Pfarreien kann für spezifische Themen thematische Gemeindeteams beauftragen. Die Aufgaben, Pflichten und Rechte sind in einem Kontrakt geregelt.

(5) Die Beratung und Zustimmung des Rates der Pfarreien ist notwendig bei der Entwicklung, der Inkraftsetzung sowie Veränderung des Pastoralkonzeptes.

(6) Der Rat der Pfarreien entsendet gemäß KVVG § 5 Abs. 1 lit. c) jeweils eine zum Kirchenvorstand wählbare Person für die jeweilige Wahlperiode in die jeweiligen Kirchenvorstände. Für die Vermögensverwaltung einschließlich des Stellenplans erarbeitet der Rat der Pfarreien pastorale Richtlinien und gibt vor Verabschiedung des jährlichen Haushaltsplanes seine Stellungnahme ab. Außerdem wirkt er auf eine angemessene finanzielle Ausstattung der beauftragten Gemeindeteams gemäß ihrer Aufgaben hin.

(7) An bedeutenden Entscheidungen der Kirchenvorstände für das Leben der Pfarrgemeinden des Pastoralen Raumes, insbesondere hinsichtlich Grenzveränderungen und der Nutzung von Kirchen und pastoral genutzten Immobilien bspw. im Rahmen von Immobilienkonzepten beteiligt sich der Rat der Pfarreien beratend, unbeschadet der gesetzlichen Zuständigkeiten des Kirchenvorstandes. Bei entsprechenden Eingaben an das Erzbischöfliche Generalvikariat fügt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes (vgl. KVVG § 6 Abs. 1), sofern der Rat der Pfarreien eine Stellungnahme verfasst hat, diese dem Kirchenvorstandsbeschluss hinzu.

(8) Hinsichtlich aller Vorgänge und Entwicklungen, die den Pastoralen Raum betreffen, informieren den Rat der Pfarreien regelmäßig

a) ein Mitglied des Pastoralteams und die Verwaltungsleitung,

b) die Vertretungen der lokalen und thematischen Gemeindeteams über deren Tätigkeit,

c) die Mitglieder des Finanzausschusses über die wirtschaftliche Situation der Pastoralen Raumes sowie Beschlüsse der Kirchenvorstände,

d) die Leitungen aller Einrichtungen, deren Träger oder Gesellschafter eine Kirchengemeinde des Pastoralen Raumes ist,

e) die Leitung des Pastoralen Raumes über Beschlüsse überpfarrlicher Gremien und Anordnungen des Erzbischöflichen Generalvikariates, die sich maßgeblich auf die Gestaltung des Lebens des Pastoralen Raumes auswirken, sowie über die Neugründung von Gruppen kirchlicher Verbände und Organisationen.

§ 9
Anzahl der Mitglieder des Rates der Pfarreien

(1) Die Gesamtzahl der Mitglieder des Rates der Pfarreien beträgt mindestens sechs. Als Ausnahmeregelung kann auch eine Größe von vier Mitgliedern beschlossen werden. Diese ist jedoch nicht zu unterschreiten.

(2) In Pastoralen Räumen mit mehr als 20.000 Mitgliedern beträgt die Anzahl der Mitglieder des Rates der Pfarreien mindestens 12. Als Ausnahmeregelung kann auch eine Größe von zehn Mitgliedern beschlossen werden. Diese ist jedoch nicht zu unterschreiten.

(3) Das amtierende Gremium auf Ebene des Pastoralen Raumes legt die Größe des zukünftigen Gremiums nach der ersten Sitzung des Wahlausschusses fest. Sollte dieses Gremium ein Pastoralverbundsrat sein, legt er

die zukünftige Größe des Rates der Pfarreien nach Rücksprache mit den bestehenden weiteren Gremien auf lokaler Ebene fest. Der Rat der Pfarreien besteht zu mehr als der Hälfte aus gewählten Mitgliedern. Näheres regelt eine diözesane Wahlordnung.

IV. Pastoralverbundsrat und Gemeinderäte (Modell 3)

§ 10
Auftrag des Pastoralverbundrates

Dem Pastoralverbundsrat obliegt die Beratung, Koordinierung und Beschlussfassung der den Pastoralverbund gemeinsam betreffenden pastoralen Vorhaben, Anliegen und Fragestellungen.

§ 11
Aufgabe des Pastoralverbundrates

(1) Der Pastoralverbundsrat hat den Pastoralverbund als Ganzes im Blick und entscheidet über strategische Ziele und Inhalte, die mit den Gemeinderäten, Gemeindeteams und dem Finanzausschuss beraten und abgestimmt werden.

(2) Dies bedeutet auch die gesellschaftlichen Entwicklungen im Lebensraum sowie die Situation und das spezielle Profil des eigenen Pastoralen Raumes wahrzunehmen, diese im Licht des Evangeliums zu deuten und angesichts der örtlichen Notwendigkeiten und Möglichkeiten zu handeln.

(3) Er trägt Sorge für die Entwicklung und Fortschreibung des Pastoralkonzeptes bzw. der Pastoralvereinbarung.

(4) Er beschließt im Einvernehmen mit dem Pastoralteam die verlässlichen Orte für Eucharistie und Sakramente sowie die diakonischen und missionarischen Schwerpunkte und Maßnahmen. Er sorgt für deren Durchführung und Steuerung, indem er dafür auch weitere Träger und Kooperationspartner einbezieht. Etwaige diözesane Ordnungen sind zu beachten.

(5) Er trägt Sorge für die Umsetzung von Veranstaltungen, die den gesamten Pastoralverbund betreffen. Dazu arbeitet er zusammen mit lokalen Gemeinderäten bzw. -teams sowie thematischen Gemeindeteams.

(6) Der Unterstützung und Vernetzung bestehender Initiativen, Gruppen, Gemeinderäten, lokaler und thematischer Gemeindeteams kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Außerdem wirkt er auf die Zurverfügungstellung eines angemessenen finanziellen Betrags mit eigener Budgetverantwortung für die beauftragten Gemeindeteams gemäß ihrer Aufgaben hin. Ebenso ist die Entwicklung der Fähigkeiten der Einzelnen in Verbindung mit der je eigenen Berufung zu fördern.

(7) Der Pastoralverbundsrat trägt Sorge für

a) die Bildung von thematischen Gemeindeteams, sorgt für ihre Beauftragung, sichert deren Arbeitsweise und organisiert ihre Vernetzung untereinander und in den Pastoralverbundsrat,
b) die Bildung von lokalen Gemeindeteams in denjenigen Pfarrgemeinden, in denen sich Gemeinderäte konstituiert haben und die aus mehreren Kirchorten bestehen, und die dies wünschen. Die Beauftragung erfolgt im Einvernehmen mit dem Gemeinderat. Die Aufgaben, Pflichten und Rechte der lokalen Gemeindeteams sind in einem Kontrakt geregelt.
c) die Pastoral vor Ort, wenn kein gültig gewählter Gemeinderat in einer Pfarrgemeinde gebildet werden konnte,
d) die Wahrnehmung der Interessen des Pastoralen Raumes im politischen Bereich,
e) die Wahrnehmung der Öffentlichkeitsarbeit innerhalb und außerhalb des Pastoralen Raumes,
f) die Einberufung eines jährlichen gemeinsamen Treffens aller Akteure im Pastoralen Raum zum gemeinsamen Informationsaustausch über pastorale Fragestellungen.

(8) Im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit dem Finanzausschuss im Pastoralen Raum sorgt er für

a) die Hinwirkung auf eine jährliche gemeinsame Sitzung mit dem gemeinsamen Finanzausschuss,
b) die Hinwirkung auf die Mitwirkung bei der Erstellung des Haushalts- bzw. Wirtschaftsplanes.

§ 12
Rechte des Pastoralverbundsrates

(1) Im Bereich der Pastoral wirkt der Pastoralverbundsrat mit. Insbesondere beschließt er im Einvernehmen mit dem Pastoralteam die verlässlichen Orte für Eucharistie und Sakramente sowie die diakonischen und missionarischen Schwerpunkte und Maßnahmen. Etwaige diözesane Ordnungen sind zu beachten.

(2) In Pfarrgemeinden, in denen kein gültig gewählter Gemeinderat gebildet werden konnte, trägt der Pastoralverbundsrat Sorge für die Pastoral vor Ort.

(3) In Pfarrgemeinden, in denen sich Gemeinderäte konstituiert haben und die aus mehreren Kirchorten bestehen, kann er im Einvernehmen mit dem Gemeinderat lokale Gemeindeteams beauftragen. Die Aufgaben, Pflichten und Rechte der lokalen Gemeindeteams sind in einem Kontrakt geregelt.

(4) Der Pastoralverbundsrat kann für spezifische Themen thematische Gemeindeteams beauftragen. Die Aufgaben, Pflichten und Rechte sind in einem Kontrakt geregelt.

(5) Die Beratung und Zustimmung des Pastoralverbundsrates ist notwendig bei der Entwicklung, der Inkraftsetzung sowie Veränderung des Pastoralkonzeptes.

(6) An bedeutenden Entscheidungen der jeweiligen Kirchenvorstände für das Leben des Pastoralen Raumes, insbesondere hinsichtlich Grenzveränderungen und der Nutzung von Kirchen und pastoral genutzten Immobilien bspw. im Rahmen von Immobilienkonzepten, beteiligt sich der Pastoralverbundsrat beratend, unbeschadet der gesetzlichen Zuständigkeiten des Kirchenvorstandes. Bei entsprechenden Eingaben an das Erzbischöfliche Generalvikariat fügt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes (vgl. KVVG § 6 Abs. 1), sofern der Pastoralverbundsrat eine Stellungnahme verfasst hat, diese dem Kirchenvorstandsbeschluss hinzu.

(7) Hinsichtlich aller Vorgänge und Entwicklungen, die den pastoralen Raum betreffen, informieren den Pastoralverbundsrat regelmäßig

a) die Leitung des Pastoralen Raumes und die Verwaltungsleitung,
b) die Vertreter der lokalen Gemeinderäte und -teams sowie die thematischen Gemeindeteams über deren Tätigkeit,
c) der Delegierte bzw. die Delegierte des Finanzausschusses,
d) die Leitung über Beschlüsse von Gremien über den Pastoralen Raum hinaus und über Anordnungen des Erzbischöflichen Generalvikariates, die sich maßgeblich auf die Gestaltung des Lebens des Pastoralen Raumes auswirken, sowie über die Neugründung von Gruppen kirchlicher Verbände und Organisationen.

§ 13
Zusammensetzung des Pastoralverbundsrates

Neben amtlichen und entsandten Mitgliedern (vgl. § 18) sowie der Vertretung des Finanzausschusses nehmen folgende Personen beratend an den Sitzungen des Pastoralverbundsrates teil:

a) jeweils eine berufene Vertretung der Pfarrgemeinden, in denen kein Gemeinderat gebildet werden konnte. Für diese gelten die unter lit. b) genannten Voraussetzungen.
b) Vertretungen der Gruppen, Verbände und muttersprachlichen Gemeinden. Die Gruppen, Verbände und muttersprachlichen Gemeinden werden gebeten, Vorschläge für Berufungen zu machen, auf deren Grundlage durch das Gremium Berufungen zur beratenden Teilnahme ausgesprochen werden können. Die zu berufenden Personen müssen die Voraussetzungen erfüllen, die durch dieses Statut hinsichtlich der Wählbarkeit passiv wahlberechtigte Personen erfüllen müssen. Statt einer Erklärung zur Kandidatur für kirchliche Wahlgremien ist die Erklärung zur Mitarbeit aufgrund Berufung in pastorale Gremien im Erzbistum Paderborn in der jeweils gültigen Fassung gegenzuzeichnen.

§ 14
Auftrag des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat verbindet zwei Funktionen, wie sie in den Dekreten des II. Vatikanischen Konzils grundgelegt wurden.

(2) In Anwendung des Dekretes über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (Dekret „Christus Dominus“, Nr. 27) berät er auf Ebene des pastoralen Raumes durch Entsendung in den Pastoralverbundsrat die Leitung in den spezifischen Aufgaben, die der Leitung zukommen, und wirkt so an der gemeinsamen Leitung des Pastoralen Raumes mit. Gleichzeitig ist der Gemeinderat das Gesicht der Kirche vor Ort. Hier nimmt er seine spezifischen Aufgaben wahr, die in § 15 dieses Statutes definiert sind.

(3) Zugleich ist der Gemeinderat das vom Erzbischof anerkannte Organ im Sinne des Dekrets über das Apostolat der Laien (Dekret „Apostolicam actuositatem“, Nr. 26) auf Ebene der Pfarrgemeinde im Pastoralen Raum. In dieser Funktion fällt er Entscheidungen in allen Bereichen, die dem Apostolat aller Gläubigen zugeordnet sind.

(4) Beide Funktionen nimmt der Gemeinderat wahr unter der Prämisse, dass es in der Kirche eine Verschiedenheit des Dienstes, aber eine Einheit der Sendung gibt (a.a.O., Nr. 2). In dieser einen Sendung der Kirche ergänzen sich das Apostolat der Laien und der Dienst der Hirten (a.a.O., Nr. 6).

(5) Der Gemeinderat trägt und gestaltet als Gremium der pastoralen Mitverantwortung das Leben der Pfarrgemeinde in besonderer Weise mit. Er nimmt die Herausforderungen im Lebensraum der Pfarrgemeinde wahr, führt alle Kräfte zur Ausübung ihrer gemeinsamen Verantwortung zusammen und verfolgt die gemeinsamen Aufgaben im Pastoralen Raum.

§ 15
Aufgabe des Gemeinderates

(1) Die Kirche vollzieht sich in Verkündigung, Liturgie und Caritas. Hierzu hat der Pastoralverbundsrat bindende Schwerpunkte festgelegt. Diese Schwerpunkte mit umzusetzen, der Kirche vor Ort ein Gesicht zu geben und das kirchliche Leben zu gestalten sowie der gemeinsamen Sendung aller Christinnen und Christen zu dienen, sind genuine Aufgaben des Gemeinderates.

(2) Der Gemeinderat steht in abgesicherten und verbindlichen Kommunikationswegen mit den Mitarbeitenden des hauptamtlichen Personals und dem gesamten Pastoralverbundsrat.

(3) Er nimmt die gesellschaftlichen Entwicklungen im Lebensraum sowie die Situation und das spezielle Profil der eigenen Pfarrgemeinde wahr, deutet diese im Licht des Evangeliums und handelt angesichts der örtlichen Notwendigkeiten und Möglichkeiten. Dieses Handeln erfolgt sowohl lokal als auch koordiniert durch den Pastoralverbundsrat.

(4) Sein Handeln orientiert sich am Auftrag des Gemeinderates, den Festlegungen des Pastoralverbundsrates, dem entwickelten Pastoralkonzept bzw. der Pastoralvereinbarung, den Themen des Diözesanen Weges 2030+ sowie den konkreten gesellschaftlichen Herausforderungen.

(5) Der Unterstützung und Vernetzung bestehender Initiativen und Gruppen vor Ort kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Ebenso ist die Entwicklung der Fähigkeiten der Einzelnen in Verbindung mit der je eigenen Berufung zu fördern.

(6) Der Gemeinderat trägt Sorge für

a) die Einbringung seiner Expertise in die Arbeit des Pastoralverbundrates zur Weiterentwicklung und Aktualisierung der pastoralen Themen vor Ort,
b) die aktive Suche des Kontakts zu denen, die dem Gemeindeleben fernstehen,
c) die Mitwirkung in kirchlichen Gremien über die Pfarrgemeinde hinaus,
d) die Wahrnehmung der Interessen der Pfarrgemeinde im politischen Bereich,
e) die Wahrnehmung der Öffentlichkeitsarbeit innerhalb und außerhalb der Pfarrgemeinde,
f) die Mitwirkung an einem gemeinsamen Treffen aller Akteure im Pastoralen Raum zum gemeinsamen Informationsaustausch über pastorale Fragestellungen.

(7) Im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand sorgt er für

a) die Mitwirkung bei Wahlen zum Kirchenvorstand,
b) für die Entsendung einer zum Kirchenvorstand wählbaren Person für die jeweilige Wahlperiode des Kirchenvorstandes,
c) die Hinwirkung auf eine jährliche gemeinsame Sitzung mit dem Kirchenvorstand,
d) die Hinwirkung auf die Mitwirkung bei der Erstellung des Haushalts- bzw. Wirtschaftsplanes.

§ 16
Rechte des Gemeinderates

(1) Im Bereich der Pastoral in der Pfarrgemeinde wirkt der Gemeinderat mit.

(2) Als Organ des Laienapostolates kann er unbeschadet der Eigenständigkeit der Gruppen, Verbände, lokalen und thematischen Gemeindeteams in der Pfarrgemeinde in eigener Verantwortung tätig werden und Entscheidungen treffen. Hierzu orientiert er sich an den Festlegungen des Pastoralverbundsrates, der Pastoralvereinbarung sowie am Zielbild 2030+.

(3) Der Gemeinderat entsendet gemäß KVVG § 5 Abs. 1 lit. c) eine zum Kirchenvorstand wählbare Person für die jeweilige Wahlperiode des Kirchenvorstandes. Für die Vermögensverwaltung einschließlich des Stellenplans erarbeitet der Gemeinderat pastorale Richtlinien und gibt vor Verabschiedung des jährlichen Haushaltsplanes seine Stellungnahme ab.

(4) Der Gemeinderat entsendet eine Person in den Pastoralverbundsrat.

(5) An bedeutenden Entscheidungen des Kirchenvorstandes für das Leben der Pfarrgemeinde, insbesondere hinsichtlich Grenzveränderungen und der Nutzung von Kirchen und pastoral genutzten Immobilien bspw. im Rahmen von Immobilienkonzepten, beteiligt sich der Gemeinderat beratend, unbeschadet der gesetzlichen

Zuständigkeiten des Kirchenvorstandes. Bei entsprechenden Eingaben an das Erzbischöfliche Generalvikariat fügt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes (vgl. KVVG § 6 Abs. 1), sofern der Gemeinderat eine Stellungnahme verfasst hat, diese dem Kirchenvorstandsbeschluss hinzu.

(6) Hinsichtlich aller Vorgänge und Entwicklungen, die die Pfarrgemeinde betreffen, informieren den Gemeinderat regelmäßig

a) ein Mitglied des Pastoralteams über die Beschlüsse überpfarrlicher Gremien und Anordnungen des Erzbischöflichen Generalvikariates, die sich maßgeblich auf die Gestaltung des Lebens des Pastoralen Raumes auswirken, sowie über die Neugründung von Gruppen kirchlicher Verbände und Organisationen,

b) die Vertretung aus dem Gemeinderat im Pastoralverbundsrat über aktuelle Entwicklungen im Pastoralen Raum,

c) der Delegierte bzw. die Delegierte des Kirchenvorstandes über die wirtschaftliche Situation der Pfarrgemeinde sowie Beschlüsse des Kirchenvorstandes,

d) die Leitungen aller Einrichtungen, deren Träger oder Gesellschafter die Kirchengemeinde ist.

§ 17
Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates

(1) Die Gesamtzahl der Mitglieder des Gemeinderates beträgt mindestens sechs. Als Ausnahmeregelung kann auch eine Größe von vier Mitgliedern beschlossen werden. Diese ist jedoch nicht zu unterschreiten.

(2) In Pfarrgemeinden mit mehr als 20.000 Mitgliedern beträgt die Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates mindestens 12. Als Ausnahmeregelung kann auch eine Größe von zehn Mitgliedern beschlossen werden. Diese ist jedoch nicht zu unterschreiten.

(3) Das amtierende gewählte Gremium legt die Größe des künftigen Gemeinderates nach der ersten Sitzung des Wahlausschusses fest. Der Gemeinderat besteht zu mehr als der Hälfte aus gewählten Mitgliedern. Näheres regelt eine Wahlordnung.

V. Gemeinsame Bestimmungen für den Rat der Pfarrei, den Rat der Pfarreien, den Pastoralverbundsrat sowie den Gemeinderat

§ 18
Mitglieder

Der Rat der Pfarrei sowie der Rat der Pfarreien setzen sich aus amtlichen, gewählten und berufenen Mitgliedern zusammen. Dem Pastoralverbundsrat gehören amtliche und entsandte Mitglieder an, dem Gemeinderat gewählte und berufene Mitglieder. Sofern einem Gremium gewählte Mitglieder angehören, bildet diese Gruppe die Mehrheit des Gremiums.

(1) Amtliche Mitglieder

a) Sofern ein Gremium amtliche Mitglieder aufweist, gehört diesem die Leitung des Pastoralen Raumes als Mitglied an. Des Weiteren gehört diesem Gremium jeweils eine Person aus den Berufsgruppen

   1. der Pastöre im Pastoralverbund,
   2. der Ständigen Diakone,
   3. der Vikare,
   4. der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten,
   5. der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten

   als amtliches Mitglied an. Die Bestimmung des amtlichen Mitgliedes obliegt der jeweiligen Berufsgruppe. Sollten weitere Berufsgruppen dem Pastoralteam angehören, entsenden auch diese eine Person als amtliches Mitglied.

b) Übersteigt die Anzahl der amtlichen Mitglieder die Anzahl der gewählten bzw. entsandten Mitglieder, so ist die Anzahl der amtlichen Mitglieder so zu reduzieren, dass die gewählten bzw. entsandten Mitglieder im Gremium die Mehrheit bilden. Die Bestimmung der betroffenen Personen obliegt der Leitung des Pastoralen Raumes im Einvernehmen mit dem Pastoralteam.

c) Die Mitglieder des Pastoralteams, die dem Gremium nicht als amtliches Mitglied angehören, können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Ebenfalls nehmen die Verwaltungsleitung sowie – falls ein solcher im Pastoralen Raum benannt ist – der moderierende Priester an den Sitzungen dieses Gremiums mit beratender Stimme teil.

d) Sollte gemäß § 1 Abs. 8 ein Rat der Pfarreien bzw. ein Pastoralverbundsrat für mehrere Pastorale Räume gebildet worden sein, nehmen die jeweiligen Leitungen der Pastoralen Räume ihr Mandat jeweils einzeln als amtliches Mitglied wahr.

(2) Gewählte Mitglieder

a) In den Gremien, denen gewählte Mitglieder angehören, werden diese unmittelbar und geheim nach Maßgabe einer eigenen Wahlordnung gewählt.

b) Aktiv wahlberechtigt sind alle Katholikinnen und Katholiken, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben, sofern sie nicht ihren Austritt aus der Katholischen Kirche erklärt haben.

c) Das aktive Wahlrecht kann in der Regel nur in dem Pastoralen Raum (bzw. hinsichtlich zur Wahl des Gemeinderates der Pfarrgemeinde) ausgeübt werden, in der der oder die Wahlberechtigte Wohnsitz hat. Sofern der oder die Wahlberechtigte in einem anderen Pastoralen Raum (bzw. in einer anderen Pfarrgemeinde) am Gemeindeleben teilnimmt, kann das Wahlrecht dort ausgeübt werden. In diesem Fall beantragt der oder die Wahlberechtigte beim Wahlausschuss die Aufnahme in das Wählerverzeichnis. Stimmt der Wahlausschuss diesem Antrag zu, so wird der oder die Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis aufgenommen, nachdem der Nachweis erbracht ist, dass die Streichung aus dem Wählerverzeichnis des Pastoralen Raumes (bzw. der Pfarrgemeinde) am Wohnsitz erfolgt ist.

d) Passiv wahlberechtigt sind alle aktiv wahlberechtigten Katholikinnen und Katholiken, die das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern sie nicht im konkreten Einzelfall durch schriftliche und begründete ausdrückliche Feststellung des Ortsordinarius von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind und sofern sie die Erklärung zur Kandidatur für kirchliche Wahlgremien in der jeweils gültigen Fassung unterschrieben haben. Nicht wählbar sind ferner die Mitglieder des Pastoralteams.

(3) Berufene Mitglieder

a) In den Gremien, denen berufene Mitglieder angehören, werden diese durch die übrigen Mitglieder des Gremiums berufen. Es sind Personen zu berufen, die durch ihre Kenntnisse sowie durch ihren persönlichen Einsatz die Aufgaben des Gremiums fördern können.

Auch sollen die Gruppen und Verbände, insbesondere solche, die durch die Wahl nicht angemessen vertreten sind, sowie die muttersprachlichen Gemeinden des Pastoralen Raumes (bzw. der Pfarrgemeinde) ausreichend vertreten sein. Die Gruppen, Verbände und muttersprachlichen Gemeinden werden gebeten, Vorschläge für Berufungen zu machen, auf deren Grundlage durch das Gremium Berufungen ausgesprochen werden können.

b) Die zu berufenden Personen müssen die Voraussetzungen erfüllen, die durch dieses Statut hinsichtlich der Wählbarkeit passiv wahlberechtigte Personen erfüllen müssen. Statt einer Erklärung zur Kandidatur für kirchliche Wahlgremien ist die Erklärung zur Mitarbeit aufgrund Berufung in pastorale Gremien im Erzbistum Paderborn in der jeweils gültigen Fassung gegenzuzeichnen.

c) Hinsichtlich der Berufungen ist darauf zu achten, dass sowohl hinsichtlich des Geschlechts als auch hinsichtlich des Alters eine möglichst gleichmäßige Auswahl getroffen wird.

§19
Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft innerhalb einer Amtsperiode endet außer durch Tod

a) durch Rücktritt, der schriftlich gegenüber der Leitung des Pastoralen Raumes, dem Dechanten oder gegenüber dem Erzbischöflichen Generalvikariat zu erklären ist,

b) durch Aufhebung der Mitgliedschaft, die aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere bei grober Pflichtwidrigkeit, auf Antrag des Gremiums oder der Leitung des Pastoralen Raumes nach Anhörung des oder der Betroffenen und unter Einschaltung der Konfliktanlaufstelle durch den Erzbischof bzw. im Delegationsfall durch dessen rechtmäßigen Vertreter ausgesprochen werden kann. Eine grobe Pflichtwidrigkeit liegt insbesondere vor, wenn eine kirchenfeindliche Betätigung erfolgt, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen. Bei amtlichen Mitgliedern ruht die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung durch den Ortsordinarius,

c) bei amtlichen Mitgliedern zusätzlich durch Amtsverlust,

d) bei wählbaren und berufenen Mitgliedern zusätzlich durch Verlust der Wählbarkeit, bei entsandten Mitgliedern zusätzlich durch Verlust der Mitgliedschaft im entsendenden Gremium.

(2) In den Fällen des Verlustes der Mitgliedschaft ist das Erzbischöfliche Generalvikariat unverzüglich durch die Leitung des Pastoralen Raumes oder den Dechanten zu informieren.

(3) Endet die Mitgliedschaft eines gewählten Mitgliedes, so rückt von der Ersatzliste die Kandidatin oder der Kandidat mit den meisten Stimmen nach. Bei Beendigung der Mitgliedschaft eines berufenen Mitgliedes kann das jeweilige Gremium im Einvernehmen für die laufende Amtszeit ein neues Mitglied nachberufen.

(4) Sinkt die Anzahl der gewählten Mitglieder unter die Mehrheit aller Mitglieder des Gremiums, so ist das Erzbischöfliche Generalvikariat unverzüglich zu informieren. In diesen Fällen kann der Erzbischof die erforderlichen Maßnahmen ergreifen bis hin zur möglichen Anordnung von Neuwahlen.

§ 20
Beteiligung der Kirchenvorstände

(1) Dem Rat der Pfarrei sowie dem Gemeinderat gehört jeweils ein Mitglied des Kirchenvorstands stimmberechtigt an. Eine Vertretung kann jeweils benannt werden.

(2) Dem Rat der Pfarreien gehört stimmberechtigt ein Mitglied des gemeinsamen Finanzausschusses des Pastoralen Raumes an. Eine Vertretung kann benannt werden.

(3) Dem Pastoralverbundsrat gehört beratend ein Mitglied des gemeinsamen Finanzausschusses an. Eine Vertretung kann benannt werden.

§ 21
Dauer der Amtszeit

(1) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Das Vorgängergremium bleibt bis zur Konstituierung des neu gebildeten Gremiums im Amt.

(2) Ist nach Meinung der Mehrheit des Gremiums oder der Leitung des Pastoralen Raumes eine gedeihliche Zusammenarbeit nicht mehr gegeben, kann die Konfliktanlaufstelle kontaktiert werden. Darüber hinaus können die Beratungsdienste unterstützen. Gelingt es der Konfliktanlaufstelle und den Beratungsdiensten nicht, eine Weiterarbeit des Gremiums zu bewirken, verfügt der Erzbischof die erforderlichen Maßnahmen bis hin zur Anordnung von Neuwahlen.

§ 22
Vorstand

(1) Der Vorstand kann auf zwei verschiedene Arten gebildet werden:

a) als gleichberechtigtes Vorstandsteam aus zwei bis fünf Personen. Sofern dem Gremium amtliche Mitglieder angehören, ist die Leitung des Pastoralen Raumes Teil des Vorstandsteams, die übrigen Mitglieder werden aus den Reihen der gewählten bzw. entsandten sowie berufenen Mitglieder durch das Gremium gewählt.

b) mit zwei gleichberechtigten Vorsitzenden und weiteren Vorstandsmitgliedern. Sofern dem Gremium amtliche Mitglieder angehören, gehört die Leitung des Pastoralen Raumes zu den Vorsitzenden. Die übrigen Vorsitzenden sowie die eine bis drei Personen, die dem Vorstand als weitere Mitglieder angehören, werden aus den Reihen der gewählten bzw. entsandten sowie berufenen Mitglieder durch das Gremium gewählt.

Für beide Arten der Vorstandsbildung sind geschlechtergerechte Besetzungen anzustreben.

(2) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet

a) durch Beendigung der Mitgliedschaft im Gremium,

b) durch Rücktritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber der Leitung des Pastoralen Raumes oder dem Dechanten, die in diesem Fall unverzüglich das Erzbischöfliche Generalvikariat in Kenntnis zu setzen haben, oder gegenüber dem Erzbischöflichen Generalvikariat erfolgen muss,

c) in den Fällen der gewählten Vorstandsmitglieder zusätzlich durch Abwahl durch die Mehrheit der Mitglieder des Gremiums; über eine erfolgte Abwahl hat die Leitung des Pastoralen Raumes das Erzbischöfliche Generalvikariat umgehend zu informieren. Endet die Mitgliedschaft eines gewählten Vorstandsmitgliedes im Vorstand, so wählt das Gremium ein neues Vorstandsmitglied. Ist für die Zeit bis zur Neuwahl keine Vorsitzende bzw. kein Vorsitzender oder insgesamt kein Vorstand vorhanden, so obliegen für diese Zeit der Leitung des Pastoralen Raumes deren Aufgaben.

(3) Sollte gemäß § 1 Abs. 8 ein Rat der Pfarreien bzw. ein Pastoralverbundsrat für mehrere Pastorale Räume gebildet worden sein, nimmt im Einvernehmen der Leitungen der jeweiligen Pastoralen Räume nur eine Person das Mandat im Vorstand des jeweiligen Gremiums wahr.

(4) Sollte es im Pastoralen Raum ein Leitungsteam geben, so kann die Leitung des Pastoralen Raumes ihre Mitgliedschaft im Vorstand an ein anderes Mitglied aus diesem Leitungsteam delegieren. Ausgeschlossen ist eine Delegation an die Verwaltungsleitung.

§ 23
Konstituierung

(1) Hinsichtlich des Rates der Pfarrei, des Rates der Pfarreien sowie des Gemeinderates lädt die Leitung des Pastoralen Raumes die Mitglieder spätestens drei Wochen nach der Wahl zu einer vorbereitenden Sitzung ein, in der das Einvernehmen über die Berufungen herbeigeführt werden soll.

(2) Bis zum Ablauf von drei weiteren Wochen lädt die Leitung des Pastoralen Raumes die Mitglieder des Rates der Pfarrei, des Rates der Pfarreien sowie des Gemeinderates zur konstituierenden Sitzung ein. Während dieser Sitzung wird die Art des Vorstands beschlossen und der Vorstand gewählt. Die Leitung des Pastoralen Raumes führt den Vorsitz bis zur Übernahme des Amtes durch den jeweiligen neuen Vorstand. Im Gemeinderat wird zudem in der konstituierenden Sitzung die Person gewählt, die in den Pastoralverbundsrat entsandt werden soll.

(3) Hinsichtlich des Pastoralverbundsrates lädt die Leitung des Pastoralen Raumes spätestens zwei Monate nach Wahl der Gemeinderäte die Mitglieder zur konstituierenden Sitzung ein. In dieser Sitzung soll das Einvernehmen über die Berufungen herbeigeführt sowie die Art des Vorstands beschlossen und der Vorstand gewählt werden. Die Leitung des Pastoralen Raumes führt den Vorsitz bis zur Übernahme des Amtes durch den jeweiligen neuen Vorstand.

§ 24
Arbeitsordnung

(1) Das Gremium tritt mindestens einmal im Vierteljahr und immer dann zusammen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder die Leitung des Pastoralen Raumes dies verlangen.

(2) Das Vorstandsteam oder die beiden Vorsitzenden bereiten die Sitzungen vor. Sie berufen die Sitzungen (im Einvernehmen mit den anderen Teammitgliedern) unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der Beratungsunterlagen mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin ein. Die Einladung kann in Schrift- oder Textform erfolgen.

(3) Ist die Einladung nicht form- oder fristgerecht erfolgt, so kann die Sitzung dennoch stattfinden, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

(4) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Fragen zur Person beraten werden oder das Gremium die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung beschließt. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Die Termine der Sitzungen des Gremiums sind in geeigneter Weise bekanntzumachen.

(5) Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(6) Unbeschadet der in der Regel in Präsenz durchzuführenden Sitzungen können folgende besondere Sitzungs- oder Beschlussformate durchgeführt werden:

a) virtuelle (Hybrid-)Sitzungen, insbesondere Telefon-, Web- oder Videokonferenzen,

b) Stern- oder Umlaufverfahren.

Über die Durchführung besonderer Sitzungs- oder Beschlussformate befinden die Vorsitzenden bzw. das Vorstandsteam. Bei der Durchführung besonderer Sitzungs- oder Beschlussformate ist den Mitgliedern rechtzeitig eine Beschlussvorlage zu übermitteln.

Bei Wahlen ist ein Stern- oder Umlaufverfahren nicht zulässig. Stern- oder Umlaufverfahren unterliegen der Schrift- oder Textform. Bei einer Beschlussfassung im Stern- oder Umlaufverfahren ist den Mitgliedern eine Frist zur Rückäußerung einzuräumen; eine nicht fristgemäße Rückäußerung gilt als Ablehnung. Widerspricht im Einzelfall ein Drittel der Mitglieder der Durchführung eines Stern- oder Umlaufverfahrens, ist eine Präsenzsitzung oder eine virtuelle (Hybrid-)Sitzung durchzuführen.

Alle in besonderen Sitzungs- oder Beschlussformaten gefassten Beschlüsse sind mit dem Abstimmungsergebnis zu protokollieren.

(7) Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre oder dem Kirchenrecht widersprechen, können nicht gültig gefasst werden. Im Zweifelsfall entscheidet der Erzbischof unter Angabe von Gründen.

(8) Erklärt die Leitung des Pastoralen Raumes förmlich aufgrund der ihr durch ihr Amt gegebenen pastoralen Verantwortung und unter Angabe von Gründen, dass sie gegen einen Antrag stimmen muss, so ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Zur Klärung kann die Konfliktanlaufstelle angerufen werden, um eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, kann der Antrag durch den Vorstand dem Erzbischof zur Entscheidung vorgelegt werden.

(9) Die Beschlüsse des Gremiums sind unter Angabe des Tages und des Ortes, der Anwesenden und des Abstimmungsergebnisses zu protokollieren. Führt das Gremium das Protokoll in nicht elektronischer Form,

werden die Beschlüsse von den Vorsitzenden bzw. zwei Mitgliedern des Vorstandsteams unterschrieben. Wird das Protokoll elektronisch geführt, ist ein Ausdruck zu fertigen, entsprechend zu unterzeichnen und in einem fortlaufend nummerierten Sitzungsordner abzulegen. Dies gilt nicht, wenn eine Ablage des Protokolls in elektronischer Form sichergestellt ist.

(10) Die notwendigen Ressourcen, um die Arbeit des Gremiums sicherstellen zu können, werden von der Pfarrgemeinde bzw. dem Pastoralen Raum bereitgestellt. Hierzu zählt nach örtlichen Gegebenheiten u. a. der Zugang zum Gemeindebüro mit Drucker, Kopierer, Telefon usw. Wo erforderlich, wird der Zugang zu den betriebsnotwendigen Räumen wie Pfarrbüro, Pfarrheim und Kirche gewährleistet.

VI. Thematisches Gemeindeteam

§ 25
Auftrag der thematischen Gemeindeteams

(1) Die thematischen Gemeindeteams in einem Pastoralen Raum verbinden je zwei Funktionen: durch die Übertragung der Verantwortung für je einen thematischen Aufgabenbereich wirken sie an der gemeinsamen Leitung des Pastoralen Raumes mit. Gleichzeitig sind sie jeweils das Gesicht der Kirche für dieses spezifische Thema.

(2) Die thematischen Gemeindeteams tragen und gestalten das Leben des Pastoralen Raumes in besonderer Weise mit. Sie nehmen die Herausforderungen im Lebensraum des Pastoralen Raumes wahr und übernehmen in Rückkopplung mit den pastoralen Gremien Verantwortung für einen Bereich, in dem Christinnen und Christen gemeinsam ihren Glauben leben und ihre Fähigkeiten einsetzen können. So verfolgen sie die gemeinsamen Aufgaben im Pastoralen Raum unter eigenständiger Verantwortungsübernahme für ein spezifisches Themenfeld.

(3) Gemeindeteams sind eine besondere Form des Engagements. Im Vordergrund steht der Teamgedanke: Alle fühlen sich verantwortlich und unterstützen sich gegenseitig.

(4) Die Gemeindeteams haben die Sicherheit, was sie selbst entscheiden können und wo Rücksprachen notwendig sind. Gemeindeteams folgen dem Selbstverständnis von selbstorganisierten Teams.

(5) In jedem Pastoralen Raum sind thematische Gemeindeteams gemäß den pastoralen Schwerpunkten und Bedarfen vor Ort zu bilden.

§ 26
Aufgabe der thematischen Gemeindeteams

(1) Die Kirche vollzieht sich in Verkündigung, Liturgie und Caritas. Hierzu hat das Gremium auf Ebene des Pastoralen Raumes im Einvernehmen mit dem Pastoralteam bindende Schwerpunkte (liturgisch, missionarisch und sozial-diakonisch) festgelegt. Insbesondere im Rahmen dieser Schwerpunkte und in anderen pastoralen Feldern gestalten die thematischen Gemeindeteams die Pastoral aktiv mit, geben der Kirche so ein Gesicht und gestalten das kirchliche Leben an den Bedarfen der Menschen orientiert. Der gemeinsamen Sendung aller Christinnen und Christen zu dienen, ist genuine Aufgaben des jeweiligen Gemeindeteams und kommt so zum Ausdruck.

(2) Das thematische Gemeindesteam steht jeweils in abgesicherten und verbindlichen Kommunikationswegen mit dem Pastoralteam und dem Gremium auf Ebene des Pastoralen Raumes und erhält von diesem seine Beauftragung für das jeweilige Tätigkeitsfeld. Diese Beauftragung kann unter Angabe von Gründen zurückgenommen werden; im Zweifelsfall ist die Konfliktanlaufstelle anzurufen.

(3) Zur Umsetzung seines Auftrags legt das jeweilige Gemeindeteam seinen Tätigkeitsumfang selbst fest, koordiniert darauf aufbauend Angebote und Aktivitäten und führt diese selbstständig durch. Diese werden regelmäßig reflektiert und angepasst; durch Reflexionen und Auswertung der Arbeit werden Inhalte für Fort- und Weiterbildungen eruiert.

(4) Das Handeln der einzelnen thematischen Gemeindeteams orientiert sich am Auftrag, den das Gemeindeteam durch das Gremium auf Ebene des Pastoralen Raumes erhalten hat, der Pastoralvereinbarung, den Themen des Diözesanen Weges 2030+ sowie den konkreten gesellschaftlichen Herausforderungen.

(5) Das Gemeindeteam ermutigt Menschen, ihre Fähigkeiten einzusetzen, und schafft die Rahmenbedingungen für eine Mitwirkung in dem jeweiligen Team.

(6) Das thematische Gemeindeteam trägt jeweils Sorge für

a) die Einbringung seiner Expertise in die Arbeit des Gremiums auf Ebene des Pastoralen Raumes zur Weiterentwicklung und Aktualisierung des verantworteten Themenbereichs,

b) die aktive und selbstverantwortete Gestaltung und Umsetzung des verantworteten Themenbereiches,

c) die Verwaltung des ihm übertragenen Budgets für seine jeweiligen spezifischen Aufgaben. Bedarfe werden mit dem jeweiligen Gremium individuell vereinbart.

§ 27
Bildung der thematischen Gemeindeteams

Gemeindeteams können vom Gremium auf Ebene des Pastoralen Raumes, auch aufgrund von Anregungen von Personen, die sich hierzu an das Gremium auf Ebene des Pastoralen Raumes wenden, gebildet werden.

VII. Lokales Gemeindeteam

§ 28
Auftrag der lokalen Gemeindeteams

(1) Das lokale Gemeindeteam verbindet jeweils zwei Funktionen: durch die Übertragung der Verantwortung für eine oder mehrere Gemeinden (Kirchorte) wirkt es an der gemeinsamen Leitung des Pastoralen Raumes mit. Gleichzeitig ist das jeweilige lokale Gemeindeteam das Gesicht der Kirche vor Ort.

(2) Das jeweilige lokale Gemeindeteam trägt und gestaltet das Gemeindeleben in besonderer Weise mit. Es nimmt die Herausforderungen im Lebensraum der Gemeinde(n) wahr und übernimmt in Rückkopplung mit den pastoralen Gremien Verantwortung für einen Bereich, in dem Christinnen und Christen gemeinsam ihren Glauben leben und ihre Fähigkeiten einsetzen können. So verfolgt es die gemeinsamen Aufgaben im Pastoralen Raum unter eigenständiger Verantwortungsübernahme für das Gemeindeleben.

(3) Gemeindeteams sind eine besondere Form des Engagements. Im Vordergrund steht der Teamgedanke: Alle fühlen sich verantwortlich und unterstützen sich gegenseitig.

(4) Die Gemeindeteams haben die Sicherheit, was sie selbst entscheiden können und wo Rücksprachen notwendig sind. Gemeindeteams folgen dem Selbstverständnis von selbstorganisierten Teams.

§ 29
Aufgabe des lokalen Gemeindeteams

(1) Die Kirche vollzieht sich in Verkündigung, Liturgie und Caritas. Hierzu hat das Gremium auf Ebene des Pastoralen Raumes bindende Schwerpunkte (liturgisch, missionarisch und sozial-diakonisch) festgelegt. Darüber hinaus geben die lokalen Gemeindeteams der Kirche vor Ort ein Gesicht und gestalten das kirchliche Leben an den Bedarfen der Menschen orientiert. Das Gemeindeteam entscheidet vor Ort, welche konkreten Themen und Projekte umgesetzt werden. Hiermit dient es der gemeinsamen Sendung aller Christinnen und Christen. Themen, die über die lokalen Befugnisse hinausgehen, müssen auf übergeordneter Ebene koordiniert werden.

(2) Das lokale Gemeindesteam steht jeweils in abgesicherten und verbindlichen Kommunikationswegen mit dem Pastoralteam und dem Gremium auf Ebene des Pastoralen Raumes und erhält von diesem seine Beauftragung für das jeweilige Tätigkeitsfeld. Diese Beauftragung kann unter Angabe von Gründen zurückgenommen werden; im Zweifelsfall ist die Konfliktanlaufstelle anzurufen.

(3) Zur Umsetzung seines Auftrags legt das jeweilige Gemeindeteam seinen Tätigkeitsumfang selbst fest, koordiniert darauf aufbauend Angebote und Aktivitäten und führt diese selbstständig durch. Diese werden regelmäßig reflektiert und angepasst; durch Reflexionen und Auswertung der Arbeit werden Inhalte für Fort- und Weiterbildungen eruiert.

(4) Das Handeln der einzelnen lokalen Gemeindeteams orientiert sich am Auftrag, den das Gemeindeteam durch das Gremium auf Ebene des Pastoralen Raumes erhalten hat, der Pastoralvereinbarung, den Themen des Diözesanen Weges 2030+ sowie den konkreten gesellschaftlichen Herausforderungen.

(5) Das Gemeindeteam ermutigt Menschen, ihre Fähigkeiten einzusetzen, und schafft die Rahmenbedingungen für ein Mitwirken in dem jeweiligen Team.

(6) Das lokale Gemeindeteam trägt Sorge für

a) die Einbringung seiner Expertise in die Arbeit des Gremiums auf Ebene des Pastoralen Raumes,

b) die aktive und selbstverantwortete Gestaltung des kirchlichen Lebens vor Ort,

c) die Verwaltung des ihm übertragenen Budgets für seine jeweiligen spezifischen Aufgaben.

§ 30
Bildung des lokalen Gemeindeteams

(1) In den Modellen 1 und 2 können in jedem Pastoralen Raum lokale Gemeindeteams in den jeweiligen Gemeinden gebildet werden. Diese Bildung kann durch das Gremium auf Ebene des Pastoralen Raumes oder

aufgrund von Anregungen von Personen, die sich hierzu an das Gremium auf Ebene des Pastoralen Raumes wenden, initiiert werden.

(2) In Pastoralen Räumen, die gemäß Modell 3 strukturiert sind, können in denjenigen Pfarrgemeinden, die aus mehreren Kirchorten bestehen und in denen sich Gemeinderäte konstituiert haben, lokale Gemeindeteams gebildet werden (vgl. § 12 Abs. 3). Die Bildung erfolgt analog zu Abs. 1.

VIII. Gemeinsame Bestimmungen für thematische und lokale Gemeindeteams

§ 31
Mitwirkungsmöglichkeiten

(1) Gemeindeteams bestehen aus mindestens drei ehrenamtlich tätigen Personen, die Verantwortung für ein pastorales Thema bzw. einen pastoralen Ort übernehmen.

(2) Gemeindeteams ergänzen die gewählten Gremien als Ermöglichungsräume zur Umsetzung individueller spezifischer Interessen und Förderung der jeweiligen Charismen.

(3) Ein bis zwei Personen übernehmen die Anwaltschaft für den dem jeweiligen Gemeindeteam zugewiesenen Auftrag, d. h. sie halten die Koordinierung und Umsetzung des Themas im Pastoralen Raum im Blick. Näheres regelt ein entsprechend zu formulierender Kontrakt.

(4) Eine offizielle Beauftragung erfolgt zu Beginn der Amtszeit des jeweiligen Gemeindeteams für diejenigen Personen, die die Anwaltschaft für das Gemeindeteam übernommen haben, und für diejenigen, die sich zu diesem Zeitpunkt für eine Mitarbeit entschieden haben.

(5) Ehrenamtlich Tätige können sowohl zu Beginn des Wirkungszeitraumes als auch währenddessen das jeweilige Gemeindeteam verlassen oder hinzustoßen. Dies geschieht formlos. Sollten weniger als drei Personen in einem thematischen Gemeindeteam aktiv sein, ist dies dem obersten Gremium auf Raumebene anzuzeigen.

(6) Die Mitgliedschaft in einem Gemeindeteam kann aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere bei grober Pflichtwidrigkeit, auf Antrag des beauftragenden Gremiums oder der Leitung des Pastoralen Raumes nach Anhörung des oder der Betroffenen und unter Einschaltung der Konfliktanlaufstelle durch den Erzbischof bzw. im Delegationsfall durch dessen rechtmäßigen Vertreter aufgehoben werden. Eine grobe Pflichtwidrigkeit liegt insbesondere vor, wenn eine kirchenfeindliche Betätigung erfolgt, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen.

(7) Eine Höchstgrenze der Mitwirkenden im Gemeindeteam gibt es nicht. Das Gemeindeteam entscheidet selbstständig über die Zahl der maximal Mitwirkenden.

§ 32
Ansprechperson

(1) Hinsichtlich aller Vorgänge und Entwicklungen, die sein Zuständigkeitsgebiet im Pastoralen Raum betreffen, wird das Gemeindeteam von einer festgelegten Kontaktperson des Pastoralteams begleitet und beraten. Begleitung und Beratung umfasst insbesondere:

a) falls es eine Neugründung eines Gemeindeteams ist: zum ersten gemeinsamen Treffen einladen,
b) (geistliche) Impulse geben,
c) für Austausch sorgen,
d) Informationen weitergeben – zum Pastoralteam und vom Pastoralteam,
e) Informationen weitergeben – zum Gremium auf Ebene des Pastoralen Raumes und von diesem Gremium,
f) Informationen weitergeben – aus dem Dekanat und dem Erzbistum,
g) Informationen weitergeben – zur Bistumsentwicklung, Fördermöglichkeiten, Fortbildungen und zur Vernetzung der Gemeindeteams untereinander,
h) Unterstützung bei der Festlegung von Kommunikationswegen zum Pastoralteam und dem Gremium auf Ebene des Pastoralen Raumes,
i) ansprechbar sein, vor allem wenn es Schwierigkeiten gibt.

(2) Im thematischen Gemeindeteam kann die hauptamtliche Person darüber hinaus nach Bedarf und Möglichkeit in dem Gremium mitwirken. Dieser Bedarf und die Möglichkeit kann sowohl von dem Pastoralteam wie auch vom thematischen Gemeindeteam angemeldet werden.

§ 33
Auftakttreffen

Nachdem das Gemeindeteam vom Gremium auf Ebene des Pastoralen Raumes beauftragt worden ist, trifft sich dieses zu einem ersten Treffen. Dieses erste Treffen wird von einem Mitglied des Pastoralteams auf Wunsch mit vorbereitet. Bei diesem ersten Treffen wird mindestens Folgendes geregelt:

a) gemeinsame Entscheidung über die maximal zwei Sprecher bzw. Sprecherinnen des Gemeindeteams,

b) Festlegung eines vorläufigen Arbeitsprogramms, das sich unter ständiger Reflexion weiterentwickeln kann,

c) Klärung und Festlegung von Kommunikationswegen mit der Ansprechperson aus dem Pastoralteam.

§ 34
Arbeitsordnung

(1) Die Arbeitsweise innerhalb des jeweiligen Gemeindeteams regelt das Gemeindeteam selbst (Dauer und Häufigkeit der gemeinsamen Treffen, Leitung der Treffen, Protokollführung, Struktur des Treffens o. Ä.).

(2) Die notwendigen Ressourcen, um die Arbeit des Gemeindeteams sicherstellen zu können, werden von der Pfarrgemeinde bzw. dem Pastoralen Raum bereitgestellt. Hierzu zählt nach örtlichen Gegebenheiten u. a. der Zugang zum Gemeindebüro mit Drucker, Kopierer, Telefon usw. Wo erforderlich, wird der Zugang zu den betriebsnotwendigen Räumen wie Pfarrbüro, Pfarrheim und Kirche gewährleistet.

(3) Dem vom Gremium auf Ebene des Pastoralen Raumes beauftragten Gemeindeteam kann jeweils ein angemessener finanzieller Betrag mit eigener Budgetverantwortung für die pastorale Arbeit zur Verfügung gestellt werden.

(4) Das Gemeindeteam fühlt sich für seine ehrenamtlich Tätigen verantwortlich und trägt Sorge für die Pflege der Mitarbeitenden.

§ 35
Rechte

(1) Im Bereich der Pastoral im Pastoralen Raum wirken die Gemeindeteams mit.

(2) Als Organ des Laienapostolates können die Gemeindeteams im Pastoralen Raum in eigener Verantwortung für ihr Tätigkeitsfeld tätig werden. Hierzu orientieren sie sich an den Festlegungen des Gremiums auf Ebene des Pastoralen Raumes, der Pastoralvereinbarung sowie am Zielbild 2030+. Der Tätigkeitsumfang wird selbst festgelegt.

§ 36
Beauftragungszeitraum

(1) Der Beauftragungszeitraum des jeweiligen thematischen Gemeindeteams richtet sich nach § 21 dieses Statutes. Es wird in Folge der konstituierenden Sitzung des Gremiums auf Raumebene beauftragt.

(2) Die Beauftragung gilt bis auf Widerruf. Nach der Neuwahl im Pastoralen Raum nach § 21 kann das neu gewählte Gremium auf Raumebene das jeweilige Gemeindeteam neu beauftragen. Ein neuer Kontrakt ist dementsprechend auszuhandeln.

(3) Unbeschadet dessen können Gemeindeteams auch während der Amtszeit des obersten Gremiums auf Raumebene gebildet und beauftragt oder auch aufgelöst werden.

IX. Schlussbestimmungen

§ 37
Inkrafttreten

Dieses Statut tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft. Die Bestimmungen dieses Stauts sind auf die in den Pastoralen Räumen und muttersprachlichen Gemeinden ab diesem Zeitpunkt zu wählenden pastoralen Gremien anzuwenden.

§ 38
Änderung diözesanen Rechts

(1) Mit Inkrafttreten dieses Statuts werden außer Kraft gesetzt:

a) das Statut für Pfarrgemeinderäte vom 30. März 2013 (KA 2013, Nr. 58), zuletzt geändert am 8. Juli 2021 (KA 2021, Nr. 102),

b) Artikel 8 des Grundstatuts für Pastoralverbünde im Erzbistum Paderborn vom 12. November 2008 (KA 2008, Nr. 147), zuletzt geändert am 6. Mai 2013 (KA 2013, Nr. 64).

(2) Mit Inkrafttreten dieses Statuts wird Artikel 7 des Grundstatuts für Pastoralverbünde im Erzbistum Paderborn wird wie folgt neu gefasst:

„Die Rechtsstellung der Kirchenvorstände der Kirchengemeinden des Pastoralverbundes nach weltlichem und kirchlichem Recht bleibt unberührt. Die Anliegen des Rates der Gemeinden, ggf. des Pastoralverbundsrates, werden sie bedenken."

Paderborn, 3. Dezember 2024

Der Erzbischof von Paderborn

L.S.

Erzbischof

Gz.: 2.102/1455/3/2-2024

Nr. 161
Dekret über die Aufhebung der Pfarrvikarie St. Petrus Warstein

Im Bereich der Pfarrei St. Pankratius Warstein wurde 1974 die Pfarrvikarie ohne eigene Vermögensverwaltung St. Petrus Warstein errichtet.

Da die Pfarrvikarie sich nicht zu einer rechtlich selbstständigen Pfarrei entwickelt hat und seit vielen Jahren auch das pastorale Handeln nicht eigenständig, sondern gemeinsam mit der Pfarrei St. Pankratius Warstein gestaltet, bittet Pfarrer Markus Gudermann mit Schreiben vom 26. August 2022 im Einvernehmen mit den pfarrlichen Gremien um Aufhebung der Pfarrvikarie ohne eigene Vermögensverwaltung St. Petrus Warstein und um Wiederzuweisung des Pfarrgebiets zur Pfarrei St. Pankratius Warstein.

Angesichts dessen,

dass sich die Gläubigen im Bereich der Stadt Warstein zunehmend mobil verhalten und pastorale Angebote in einem größeren Umkreis wahrnehmen (vgl. Instruktion Die Pastorale Umkehr vom 29. Juni 2020, Nr. 8),

dass aufgrund zurückgehender materieller Ressourcen, aber auch negativer Entwicklungen hinsichtlich der Pfarrangehörigen, des Kirchgangs und der Inanspruchnahme der Sakramente das Erfordernis besteht, das gottesdienstliche Leben, aber auch die Einrichtungen sowie missionarischen und diakonischen Schwerpunkte koordiniert zu planen und weiterzuentwickeln,

dass hierdurch bessere Voraussetzungen für eine abgestimmte und an den Bedürfnissen und dem Wohl der Gläubigen in Warstein orientierte pastorale Tätigkeit geschaffen werden (vgl. Direktorium *Apostolorum Successores* vom 22. Februar 2004, Nr. 214),

wird daher, nachdem der Priesterrat hierzu am 11. September 2024 angehört wurde, bestimmt:

Artikel 1

Die für den innerkirchlichen Rechtsraum im Bereich der Pfarrei und Katholischen Kirchengemeinde St. Pankratius Warstein bestehende Pfarrvikarie ohne eigene Vermögensverwaltung St. Petrus Warstein wird gemäß can. 515 § 2 und 516 CIC aufgehoben. Das Gebiet der aufgehobenen Pfarrvikarie gehört ab dem Zeitpunkt des Vollzugs dieser Urkunde territorial und seelsorglich in vollem Umfang zur Pfarrei St. Pankratius Warstein.

Die bisherige Pfarrvikariekirche St. Petrus wird, gemäß can. 1218 CIC unter Beibehaltung ihres Titels, Filialkirche in der Pfarrei St. Pankratius Warstein.

Artikel 2

Die Kirchenbücher, die Archive sowie sämtliche Akten der Pfarrvikarie ohne eigene Vermögensverwaltung St. Petrus Warstein werden der Pfarrei St. Pankratius Warstein als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin zugeführt.

Artikel 3

Die Mitglieder des bisherigen gemeinsamen Pfarrgemeinderates der Pfarrei St. Pankratius Warstein und der Pfarrvikarie St. Petrus Warstein bilden bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl der Pfarrgemeinderäte den Pfarrgemeinderat der Pfarrei St. Pankratius Warstein.

Artikel 4

Die Aufhebung der Pfarrvikarie ohne eigene Vermögensverwaltung St. Petrus Warstein gilt als vollzogen mit dem 1. Januar 2025.

Paderborn, 25. November 2024

Der Erzbischof von Paderborn

L.S.

Erzbischof

Gz.: 2.001/3424.11/99/56-2020

Rechtsmittelbelehrung

Gegen das vorliegende Dekret besteht die Möglichkeit der Beschwerde nach cann. 1732 bis 1739 CIC. Vor Einlegung einer Beschwerde ist innerhalb einer ausschließenden Nutzfrist (can. 201 § 2 CIC) von zehn Tagen nach rechtmäßiger Bekanntgabe dieses Dekrets beim Erzbischof von Paderborn die Rücknahme oder Abänderung dieses Dekrets zu beantragen (can. 1734 CIC).

Nr. 162
4. Gesetz zur Änderung der Satzung des Kirchensteuerrates für den im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn und des Statuts des Kirchensteuerbeirates für den im Lande Hessen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn (4. KiStRÄndG)

Artikel 1
Änderung der Satzung des Kirchensteuerrates
für den im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn

Die Satzung des Kirchensteuerrates für den im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn vom 23. Mai 1984 (KA 1985, Nr. 41), zuletzt geändert durch 3. KiStRÄndG vom 4. Juni 2021 (KA 2021, Nr. 78) wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) [1]Die Mitgliedschaft endet, wenn die Wählbarkeit entfällt oder die Voraussetzungen für die Berufung entfallen. [2]Sie endet ferner, wenn der Rücktritt erklärt wird. [3]Abweichend von Satz 1 endet die Mitgliedschaft im Kirchensteuerrat nicht, wenn die persönliche Wählbarkeitsvoraussetzung nach § 1 Abs. 5 S. 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 lit. b) KVVG entfällt (Erreichen der Altersgrenze).“

Artikel 2
Änderung des Statuts des Kirchensteuerbeirates
für den im Lande Hessen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn

Das Statut des Kirchensteuerbeirates für den im Lande Hessen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn vom 1. September 1969 (KA 1969, Nr. 260), zuletzt geändert durch 3. KiStRÄndG vom 4. Juni 2021 (KA 2021, Nr. 78), wird wie folgt geändert:

In § 1 wird hinter Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) [1]Die Mitgliedschaft im Kirchensteuerbeirat endet, wenn die persönlichen Voraussetzungen nach Abs. 2 Satz 1 entfallen. [2]Sie endet ferner, wenn der Rücktritt erklärt wird. [3]Abweichend von Satz 1 endet die Mitgliedschaft im Kirchensteuerbeirat nicht, wenn die persönliche Wählbarkeitsvoraussetzung nach Abs. 2 Ziffer 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 lit. b) KVVG entfällt (Erreichen der Altersgrenze).“

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Paderborn, 11. Dezember 2024

Der Erzbischof von Paderborn

L.S.

Erzbischof

Gz.:
6.2/2723.30/14/3-2024
6.2/2723.30/14/5-2024

Nr. 163
Änderung der KODA-Ordnung Nordrhein-Westfalen (KODA-O)

I. Die Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn – KODA-Ordnung Nordrhein-Westfalen (KODA-O) vom 27.10.1997 (KA 1997, Nr. 159), zuletzt geändert am 09.11.2020 (KA 2020, Nr. 105), wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel werden in Satz 2 die Worte „Art. 7 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ durch die Worte „Art. 9 Grundordnung des kirchlichen Dienstes (Grundordnung)“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) In § 2 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „zuständig“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Wörter „sofern diese Rechtsträger nicht gemäß § 1 Abs. 3 bis 5 oder anderen gesetzlichen Regelungen von der Zuständigkeit der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen ausgenommen sind.“ eingefügt.
   b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

      „(2) Die Amtsperiode der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen beträgt fünf Jahre. Sie beginnt am 1. Januar des auf das Wahljahr folgenden Kalenderjahres. Sie endet mit Ablauf des 31. Dezember des fünften Kalenderjahres der Amtsperiode. Bis zu diesem Zeitpunkt soll die Konstituierung der Kommission zu ihrer folgenden Amtsperiode erfolgt sein. Hat sich die Kommission bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht konstituiert, so nimmt die bestehende Kommission über ihre Amtsperiode hinaus die Aufgaben gemäß dieser Ordnung bis zur Konstituierung der Kommission zu ihrer folgenden Amtsperiode wahr, jedoch nicht über die Dauer von zwölf Monaten über das Ende ihrer Amtsperiode hinaus.“
   c) Nach Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(3) Die 10. Amtsperiode der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen endet mit Ablauf des 31. Dezember 2026.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „‘Zentrale Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes im kirchlichen Dienst‘ (Zentral-KODA)“ durch die Wörter „Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission (ZAK)“ sowie die Angabe „§ 3 Abs. 1 Zentral-KODA-Ordnung“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1 ZAK-Ordnung“ ersetzt.
   b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

      „(2) Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission im Rahmen ihrer Beschlusskompetenz gemäß § 2 Abs. 1 ZAK-Ordnung in der jeweils gültigen Fassung gehen mit ihrer Inkraftsetzung den Beschlüssen aller anderen Kommissionen nach Art. 9 Grundordnung vor.“
   c) In Absatz 3 werden die Worte „Zentral-KODA gemäß § 3 Abs. 3 Zentral-KODA-Ordnung“ durch die Worte „Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission gemäß § 2 Abs. 3 ZAK-Ordnung“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
   a) An Absatz 1 Satz 5 wird ein neuer Satz 6 folgenden Wortlauts angefügt:

      „Die Generalvikare geben dem Vorsitzenden der bestehenden Kommission die Vertreter der Dienstgeber bekannt.“
   b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

      „(2) Die Vertreter der Mitarbeiter werden in einer Wahlversammlung durch Wahlbeauftragte für eine Amtsperiode gewählt. Sie sollen aus den verschiedenen Berufsgruppen des kirchlichen Dienstes gewählt werden. Die Wahlbeauftragten werden durch die Mitarbeitervertretungen der in § 1 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Rechtsträger benannt.“
   c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

      „(3) Wählbar sind die Mitarbeiter im Sinne von § 3 MAVO, die am Tag der Wahlversammlung (§ 8 Regional-KODA-Wahlordnung) das 18. Lebensjahr vollendet haben, mindestens seit einem Jahr in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen und bei denen Absatz 4 Satz 2 ihrer Wahlberechtigung nicht entgegensteht. Nicht wählbar sind:

      a) Auszubildende im Sinne der Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse,
      b) Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne der Ordnung für Praktikumsverhältnisse,
      c) Auszubildende im Sinne der Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin, Kinderpflegerin oder Heilerziehungspflegerin nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung), sowie
      d) Studierende im Sinne der Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen.“
   d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden die Worte „Wahlberechtigt und wahlvorschlagberechtigt“ durch das Wort „Wahlvorschlagsberechtigt“ und die Worte „Wahltag (§ 9 Abs. 4 Satz 3 Wahlordnung)“ durch die Worte „Tag der Wahlversammlung (§ 8 Regional-KODA-Wahlordnung)“ ersetzt.
      bb) In Satz 2 werden die Worte „wahlberechtigt und nicht“ gestrichen.
      cc) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

      „Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die in Abs. 3 Satz 2 Buchst. a) bis d) genannten Personengruppen.“
      dd) Satz 4 wird aufgehoben.
   e) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „wahlberechtigte“ durch das Wort „wahlvorschlagsberechtigte“ ersetzt.
   f) Absatz 10 wird wie folgt neu gefasst:

      „(10) Nach Feststellung der Ungültigkeit einer Wahl ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen. Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Kommission gefassten Beschlüsse unberührt.“
   g) Nach Absatz 11 wird ein neuer Absatz 12 folgenden Wortlauts angefügt:

„(12) Der Vorsitzende der Kommission der laufenden Amtsperiode lädt zur konstituierenden Sitzung der Kommission zu ihrer folgenden Amtsperiode ein.“

5. In § 6 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „einmal aus den“ durch die Worte „einmal aus der“ ersetzt.

6. In § 10 Absatz 2 wird die Angabe „§ 10“ durch die Angabe „§ 9“ ersetzt.
7. § 11 Absatz 2 wird aufgehoben.
8. In § 12 Satz 2 wird die Angabe „Artikels 5“ durch die Angabe „Artikels 7“ ersetzt.
9. In § 17 Absatz 1 erhält Satz 4 Halbsatz 1 folgende neue Fassung:
   „Für sie gelten die Vorgaben der Grundordnung;“
10. In § 21a Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Artikel 7“ durch die Angabe „Artikel 9“ ersetzt.
11. § 24 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    a) Nach Satz 1 wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
       „Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
    b) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
12. Die §§ 24a und 24b werden aufgehoben.
13. An § 24 wird ein neuer § 24a folgenden Wortlauts angefügt:
    „*§ 24a Übergangsregelung für die Regional-KODA Nordrhein-Westfalen zu den Änderungen dieser Ordnung zum 1. Januar 2025*
    Auf die 10. Amtsperiode der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen findet diese Ordnung in der am 31. Dezember 2024 gültigen Fassung Anwendung.“

II. Die Änderungen unter Ziffern I. 1. bis I. 3. und I. 5. bis I. 13. treten am 31. Dezember 2024 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I. 4. treten am 1. Januar 2025 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2031 außer Kraft.

Paderborn, 18. November 2024

Der Erzbischof von Paderborn

L.S.

Erzbischof

Gz.: 5/1318.20/3/27-2023

Nr. 164
ZAK-Wahlordnung Nordrhein-Westfalen

I. Es wird folgende Ordnung für die Wahl der Dienstnehmervertreter aus den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Wahlordnung NW) erlassen:

„Ordnung für die Wahl der Dienstnehmervertreter aus den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Wahlordnung NW)[1]

§ 1
Wahlversammlung

(1) Die Wahl der Vertreter der Dienstnehmer in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission für die Region Nordrhein-Westfalen mit den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (§ 4 Absatz 2 der Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Ordnung)) erfolgt im Anschluss an die Wahl der Mitarbeitervertreter in der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen (§ 2 Absatz 2 der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (KODA-Ordnung Nordrhein-Westfalen) in einer Wahlversammlung.

(2) Mitglieder der Wahlversammlung sind:

a) die für die neue Amtsperiode der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen gewählten Mitglieder der Mitarbeiterseite, einschließlich der für die neue Amtsperiode von den Gewerkschaften entsandten Mitglieder,

b) die Personen, die zum Zeitpunkt der Wahlversammlung jeweils das Amt des Sprechers der Mitarbeiterseite der KODA des Verbandes der Diözesen Deutschlands und das Amt des Sprechers der Mitarbeiterseite der Dombau-KODA Köln ausüben,

c) die Personen, die zum Zeitpunkt der Wahlversammlung jeweils das Amt des Sprechers der Mitarbeiterseite der Kommissionen im Sinne von § 1 Absatz 5 KODA-Ordnung ausüben.

(3) Die Wahlversammlung findet nach der konstituierenden Sitzung der neu gewählten Regional-KODA Nordrhein-Westfalen (§ 2 Absatz 2 Satz 2 KODA-Ordnung Nordrhein-Westfalen) statt.

§ 2
Wahlvorstand

Die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl obliegen einem Wahlvorstand. Der Wahlvorstand besteht aus der Person, die zum Zeitpunkt der Einladung (§ 3 Abs. 1) auf Vorschlag der Mitarbeiterseite das Amt des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen ausübt, sowie dem Geschäftsführer der Mitarbeiterseite der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen. Behält sich das Mitglied des Wahlvorstands, das das Amt des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen ausübt, eine Kandidatur für die Wahl vor, bestellt die Mitarbeiterseite der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen eine andere Person aus ihrer Mitte, die sich eine Kandidatur für die Wahl nicht vorbehält, zum Mitglied des Wahlvorstands.

§ 3
Vorbereitung der Wahl

(1) Der Wahlvorstand lädt die Mitglieder zur Wahlversammlung ein. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen.

(2) Die Vorsitzenden der in § 1 Abs. 2 Buchst. a) bis c) genannten Kommissionen teilen dem Wahlvorstand auf dessen Aufforderung Namen und Anschriften der jeweiligen Mitglieder oder des jeweiligen Mitglieds der Wahlversammlung mit. Kann der jeweilige Sprecher der Mitarbeiterseiten der in § 1 Abs. 2 Buchst. b) und c) genannten Kommissionen nicht an der Wahlversammlung teilnehmen, benennt er ein anderes Mitglied der Mitarbeiterseite der jeweiligen Kommission als Mitglied der Wahlversammlung.

(3) Der Einladung wird eine Liste mit den Namen der Mitglieder der Wahlversammlung unter Angabe der jeweiligen Kommission beigefügt.

§ 4
Durchführung der Wahl

(1) Der Wahlvorstand eröffnet und leitet die Wahlversammlung. Er führt eine Anwesenheitsliste, in die sich jeder Teilnehmer an der Wahlversammlung einzutragen hat.

(2) Die Wahlversammlung wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder drei Vertreter der Dienstnehmer in die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission sowie Ersatzmitglieder.

(3) Die Vertreter der Dienstnehmer und die Ersatzmitglieder werden in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt. Jedes Mitglied der Wahlversammlung kann Kandidaten zur Wahl vorschlagen.

(4) Die Wahl erfolgt durch Abgabe des Stimmzettels. Auf dem Stimmzettel sind die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Name und Vorname aufzuführen. Die Stimmzettel werden in der erforderlichen Anzahl vom Wahlvorstand erstellt. Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, dass die Wähler ihre Stimme geheim abgeben können.

(5) Die Abgabe der Stimme erfolgt durch Ankreuzen von bis zu drei Namen. Die Stimmabgabe ist in der Anwesenheitsliste zu vermerken. Bemerkungen auf dem Stimmzettel und das Ankreuzen von Namen von mehr Personen, als zu wählen sind, machen den Stimmzettel ungültig.

(6) Unverzüglich nach Beendigung der Wahlhandlung zählt der Wahlvorstand die Stimmen öffentlich aus und gibt das Ergebnis bekannt.

(7) Als Vertreter der Dienstnehmer in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission sind die drei Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die nicht gewählten Kandidaten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzmitglieder. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(8) Der Wahlvorstand stellt fest, ob die Gewählten die Wahl annehmen. Bei Nichtannahme der Wahl gilt der Kandidat mit der nächstfolgenden Stimmenzahl als gewählt.

§ 5
Niederschrift

Der Wahlvorstand fertigt über die Wahlversammlung eine Niederschrift. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

- die Zahl der abgegebenen Stimmen,
- die Zahl der gültigen und die der ungültigen Stimmen,
- die für die Ungültigkeit von Stimmzetteln maßgebenden Gründe,
- die Zahl der auf jeden Kandidaten entfallenen Stimmen,
- die Namen der gewählten Personen.

Der Niederschrift sind die Anwesenheitsliste sowie ein Exemplar des angefertigten Stimmzettels beizufügen. Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken. Der Wahlvorstand leitet den Mitgliedern der Wahlversammlung innerhalb von einer Woche nach der Wahlversammlung eine Kopie der Niederschrift zu.

§ 6
Mitteilung des Wahlergebnisses

Der Wahlvorstand teilt die Namen der gewählten Vertreter der Dienstnehmer sowie der Ersatzmitglieder nach Ablauf der Anfechtungsfrist (§ 7 Abs. 1 Satz 1) der Geschäftsführung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission sowie den Generalvikaren der in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten (Erz-)Bistümer zur Veröffentlichung im diözesanen Amtsblatt mit.

§ 7
Anfechtung der Wahl

(1) Die Wahl kann innerhalb von zwei Wochen nach der Wahlversammlung beim Wahlvorstand schriftlich unter Angabe von Gründen angefochten werden. Anfechtungsberechtigt sind die Mitglieder der Wahlversammlung.

(2) Der Wahlvorstand leitet die Anfechtungserklärung mit den Wahlunterlagen und seiner Stellungnahme dem gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgericht erster Instanz der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn zur Entscheidung zu.

(3) Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich unter Beteiligung der von der Anfechtung betroffenen Mitglieder durch die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission gefassten Beschlüsse unberührt.

§ 8
Beendigung der Mitgliedschaft in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission endet unter den Voraussetzungen des § 4 Absätze 5 und 6 ZAK-Ordnung. In diesem Fall rückt das nächstberechtigte Ersatzmitglied (§ 4 Abs. 7 Satz 2) in die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission nach. Steht kein Ersatzmitglied mehr zur Verfügung, erfolgt eine Nachwahl in entsprechender Anwendung dieser Ordnung. Abweichend von § 1 Absatz 2 Buchst. a) sind bei einer Nachwahl die Vertreter der Mitarbeiterseite der bestehenden Regional-KODA Nordrhein-Westfalen Mitglieder der Wahlversammlung.

(2) Absatz 1 Satz 2 findet sinngemäße Anwendung, wenn eine in der Wahlversammlung (§ 1 Absatz 1) gewählte Person zu einem Zeitpunkt, in dem diese Person noch nicht Mitglied der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission ist, die Wahl nicht annimmt oder aus anderen Gründen nicht Mitglied der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission werden kann.

§ 9
Kosten und Dienstbefreiung

(1) Für die Wahlversammlung stellt eines der in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten (Erz-)Bistümer im erforderlichen Umfang Raum und Geschäftsbedarf zur Verfügung.

(2) Die erforderlichen Reisekosten der Mitglieder der Wahlversammlung im Sinne von § 1 Abs. 2 Buchst. a) trägt das für die Dienststelle des jeweiligen Mitglieds zuständige Belegenheitsbistum nach Maßgabe der Anlage 15 KAVO; dies gilt nicht für die von den Gewerkschaften entsandten Mitglieder. Die erforderlichen Reisekosten der Mitglieder der Wahlversammlung im Sinne von § 1 Abs. 2 Buchst. b) und c) trägt der jeweilige Dienstgeber.

(3) Zur Teilnahme an der Wahlversammlung gewährt der Dienstgeber des jeweiligen Mitglieds der Wahlversammlung Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts.

§ 10
Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen einschließlich der Niederschrift werden bei der Geschäftsstelle der Mitarbeiterseite der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen für die Dauer von mindestens fünf Jahren aufbewahrt.

§ 11
Ersetzung der bisherigen Wahlordnung

Diese Ordnung ersetzt mit ihrem Inkrafttreten die Ordnung für die Wahl der Vertreter der Dienstnehmer in der Zentralen Kommission der Zentral-KODA für die Region Nordrhein-Westfalen gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 der bis zum 28. Februar 2023 gültigen Fassung der Zentral-KODA-Ordnung (Zentral-KODA-Wahlordnung Nordrhein-Westfalen) vom 1.11.2016, (KA 2016, Nr. 142), zuletzt geändert am 26.03.2021, (KA 2021, Nr. 45).

§ 12
Übergangsregelung

(1) Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens aus der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission rückt gemäß § 4 Abs. 7 S. 2 f. Zentral-KODA-Wahlordnung Nordrhein-Westfalen in der am 31. Dezember 2024 gültigen Fassung ein Ersatzmitglied nach. Dies gilt längstens bis zum Ablauf der 10. Amtsperiode der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen.

(2) Steht kein Ersatzmitglied zur Verfügung, findet eine Nachwahl gemäß § 8 Abs. 1 S. 3 und 4 dieser Ordnung statt.“

II. Die Ordnung unter Ziffer I. tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Paderborn, 18. November 2024

Der Erzbischof von Paderborn

L.S.

Erzbischof

Gz.: 5/1318.20/3/27-2023

---

[1] Wenn in dieser Ordnung allein die männliche oder weibliche Schreibweise verwendet wird, erfolgt dies aus Gründen der besseren Lesbarkeit.

Nr. 165
Wahlordnung für die Wahl der Mitarbeitervertreter in der Regional-KODA (§ 5 Abs. 11 KODA-Ordnung) – Regional-KODA-Wahlordnung

I. Die Wahlordnung für die Wahl der Mitarbeitervertreter in der Kommission zur Ordnung diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA WahlO) gemäß § 5 Abs. 11 der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn – KODA-Ordnung (KODA-O) vom 18. August 2014 (KA 2014, Nr. 115), zuletzt geändert am 8. Januar 2020 (KA 2020, Nr. 19), wird wie folgt neu gefasst:

„Präambel

Diese Ordnung enthält nähere Bestimmungen zur Wahl der mitarbeiterseitigen Mitglieder in die Regional-KODA Nordrhein-Westfalen (§ 2 i.V.m § 5 Abs. 11 der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn – KODA-Ordnung Nordrhein-Westfalen (KODA-Ordnung)).[1]

§ 1
Zeitliche Festlegung der Wahlversammlung, Richtlinien

(1) Die Vertreter der Mitarbeiter werden in einer Wahlversammlung durch Wahlbeauftragte gewählt (§ 5 Abs. 2 Satz 1 KODA-Ordnung). Die Wahlversammlung hat zwischen dem 1. Mai und dem 30. Juni des Wahljahres stattzufinden. Die genaue Festlegung des Tages der Wahlversammlung obliegt dem diözesanen Wahlvorstand (§ 2). Satz 2 gilt nicht für den Fall einer Neuwahl nach einer für ungültig erklärten Wahl.

(2) Jeder Generalvikar kann verbindliche Richtlinien zur Durchführung der Wahlhandlungen in der Diözese erlassen.

§ 2
Diözesaner Wahlvorstand

(1) Der diözesane Wahlvorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Mitglied des Wahlvorstandes kann nur sein, wer im kirchlichen Dienst beschäftigt ist.

(2) Kandidiert ein Mitglied des Wahlvorstandes für die Kommission, so ist für ihn unverzüglich ein neues Mitglied zu bestellen. Dasselbe gilt, wenn ein Mitglied aus sonstigen Gründen aus dem Wahlvorstand ausscheidet.

(3) Der diözesane Wahlvorstand wird von den Vertretern der jeweiligen Diözesen in der Mitarbeiterseite der bestehenden Kommission bestellt. Sie bestimmen zudem den Zeitpunkt des Zusammentritts des Wahlvorstandes zu seiner konstituierenden Sitzung und laden den Wahlvorstand dazu ein. Bestellung und Einladung zur konstituierenden Sitzung erfolgen bis spätestens 14 Monate vor dem ersten möglichen Tag der Wahlversammlung (§ 1 Abs. 1 Satz 2). Satz 3 gilt nicht für den Fall einer Neuwahl nach einer für ungültig erklärten Wahl. Im Falle einer Neuwahl erfolgen die Bestellung des Wahlvorstands sowie die Einladung zur konstituierenden Sitzung bis spätestens zwei Monate nach Feststellung der Ungültigkeit der Wahl. Über die Konstituierung des Wahlvorstands sowie den Tag der Wahlversammlung ist der Generalvikar durch den Vorsitzenden des Wahlvorstands unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Mitglieder des Wahlvorstands, die Kontaktdaten des Wahlvorstands sowie der Tag der Wahlversammlung werden vom Vorsitzenden des Wahlvorstands im Amtsblatt der Diözese bekannt gemacht.

(4) Ist die Wahl bis zum Zeitpunkt des Absatz 3 Satz 3 nicht erfolgt, wird der Wahlvorstand vom zuständigen Generalvikar bestellt, der den Zeitpunkt des Zusammentritts des Wahlvorstandes zu seiner konstituierenden Sitzung bestimmt. Ist in den Fällen des Absatzes 2 kein neues Mitglied bestellt worden, erfolgt die Bestellung durch den zuständigen Generalvikar.

(5) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und den Schriftführer. Seine Handlungen nimmt er mit mindestens drei Mitgliedern vor.

(6) Jeweils zwei Mitglieder der diözesanen Wahlvorstände können sich zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl abstimmen. Sie werden dabei von den Geschäftsführern beider Kommissionsseiten unterstützt.

(7) Die Mitglieder des Wahlvorstandes führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt; sie sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen.

§ 3
Unterstützung des Wahlvorstandes

(1) Der Generalvikar und der jeweilige Dienstgeber leisten dem diözesanen Wahlvorstand die notwendige personelle und sachliche Unterstützung.

(2) Der Wahlvorstand erhält vom Generalvikar bis spätestens 6 Monate vor dem ersten möglichen Tag der Wahlversammlung (§ 1 Abs. 1 Satz 2) das verbindliche Verzeichnis der Dienstgeber, die 6 Monate vor dem ersten möglichen Tag der Wahlversammlung (§ 1 Abs. 1 Satz 2) die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 2 KODA-Ordnung erfüllen. Nach Ablauf der nach § 4 Absatz 4 festgesetzten Frist kann der Generalvikar das Verzeichnis des Satzes 1 auf Vorschlag des Wahlvorstandes ergänzen.

(3) Die im verbindlichen Verzeichnis der Dienstgeber (Absatz 2 Satz 1) aufgeführten Dienstgeber übermitteln dem Wahlvorstand auf dessen Aufforderung hin innerhalb einer vom Wahlvorstand gesetzten Frist folgende Informationen:

a) Name und Anschrift der jeweiligen Vorsitzenden/des jeweiligen Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen,

b) Anzahl der nach § 6 Absatz 2 MAVO maximal möglichen Mitglieder der Mitarbeitervertretung.

(4) Kommt ein Dienstgeber seinen Verpflichtungen aus dieser Ordnung nicht nach, fordert ihn der Wahlvorstand unter Fristsetzung auf, seine Verpflichtungen zu erfüllen. Kommt der Dienstgeber der Aufforderung nicht fristgerecht nach, wendet sich der Wahlvorstand an den Generalvikar, der den Dienstgeber unter Fristsetzung auffordert, seine Verpflichtungen zu erfüllen. Kommt der Dienstgeber auch der Aufforderung durch den Generalvikar nicht fristgerecht nach, soll der Wahlvorstand die Handlungen selbst durchführen oder auf Kosten des Dienstgebers durch geeignete Dritte durchführen lassen.

§ 4
Wahlbeauftragte

(1) Die zu wählenden Vertreter der Mitarbeiter werden von den Wahlbeauftragten gewählt (§ 5 Absatz 2 KODA-Ordnung). Die Wahlbeauftragten müssen Mitarbeiter im Sinne von § 3 MAVO sein und bei dem Dienstgeber beschäftigt sein, dessen Mitarbeitervertretung sie benennt. § 2 Absatz 7 findet sinngemäße Anwendung.

(2) Die Wahlbeauftragten sind von den einzelnen Mitarbeitervertretungen der von § 2 Absatz 1 Satz 2 KODA-Ordnung erfassten Dienstgebern gemäß nachfolgendem Schlüssel zu bestellen:

Mitarbeitervertretungen mit gemäß § 6 Absatz 2 MAVO

- drei	zu wählenden Mitgliedern	eine Wahlbeauftragte/einen Wahlbeauftragten,
- fünf	zu wählenden Mitgliedern	zwei Wahlbeauftragte,
- sieben	zu wählenden Mitgliedern	drei Wahlbeauftragte,
- neun	zu wählenden Mitgliedern	fünf Wahlbeauftragte,
- elf	zu wählenden Mitgliedern	neun Wahlbeauftragte.

Mitarbeitervertretungen, die gemäß § 6 Abs. 2 MAVO aus mehr als elf zu wählenden Mitgliedern bestehen können, bestellen jeweils so viele Wahlbeauftragte wie der Mitarbeitervertretung gemäß § 6 Abs. 2 MAVO Mitglieder zustehen.

(3) Der Wahlvorstand fordert die Mitarbeitervertretungen in Textform auf, die Wahlbeauftragten gemäß den Absätzen 1 und 2 zu bestellen. Die Mitarbeitervertretungen teilen Namen, Vornamen und Anschrift der bestellten Wahlbeauftragten dem Wahlvorstand bis zu einem von diesem festzusetzenden Termin in Textform mit.

(4) Durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Diözese fordert der Vorsitzende des Wahlvorstands alle Mitarbeitervertretungen für den Fall, dass sie keine Aufforderung nach Abs. 3 Satz 1 erhalten haben, auf, die Informationen nach Abs. 3 Satz 2 bis zu einem vom Wahlvorstand festzusetzenden Termin in Textform dem Wahlvorstand mitzuteilen.

§ 5
Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorstand setzt eine Frist für die Abgabe von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertreter der Mitarbeiter in der Kommission fest.

(2) Der Wahlvorstand versendet an alle Dienstgeber, die im Verzeichnis gemäß § 3 Abs. 2 erfasst sind, Formulare für die Wahlvorschläge in der erforderlichen Anzahl zur Weitergabe an die wahlvorschlagsberechtigten Mitarbeiter (§ 5 Absatz 4 KODA-Ordnung). Der Wahlvorstand unterrichtet über die Möglichkeit, gemäß § 6 Wahlvorschläge zu machen, und weist auf die zu beachtenden Fristen hin. Der Dienstgeber bestätigt dem Wahlvorstand in Textform innerhalb der von Wahlvorstand gesetzten Frist die Weitergabe der Formulare für die Wahlvorschläge an die wahlvorschlagsberechtigten Mitarbeiter.

(3) Die wahlvorschlagsberechtigten Mitarbeiter (§ 5 Absatz 4 KODA-Ordnung) können diese Formulare für die Wahlvorschläge auch selbst bei den Wahlbeauftragten und beim Wahlvorstand anfordern.

§ 6
Verfahren zur Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Jeder wahlvorschlagsberechtigte Mitarbeiter kann Wahlvorschläge beim Wahlvorstand einreichen. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Namen beinhalten. Die Wahlvorschläge müssen den Namen und die Anschrift des Kandidaten, die ausgeübte Tätigkeit, die beschäftigende Einrichtung und den Dienstgeber enthalten. Dem Wahlvorschlag ist die vom Kandidaten unterschriebene Erklärung beizufügen, dass er die Voraussetzungen für

die Wählbarkeit erfüllt und bereit ist, das Amt im Falle der Wahl anzunehmen. Die Vorschläge müssen vom vorschlagenden Mitarbeiter und wenigstens 10 weiteren wahlvorschlagsberechtigten Mitarbeitern unterzeichnet und dem Wahlvorstand innerhalb der gesetzten Frist zugegangen sein.

(2) Sind nicht genügend Kandidaten vorgeschlagen, so kann der Wahlvorstand eine einmalige Verlängerung der Frist beschließen (Ausschlussfrist).

§ 7
Überprüfung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorstand überprüft die eingegangenen Wahlvorschläge und stellt fest, ob die zur Wahl Vorgeschlagenen die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen. Sodann erstellt der Wahlvorstand die Stimmzettel. Die Reihenfolge der Kandidaten auf den Stimmzetteln richtet sich nach dem Alphabet. Auf den Stimmzetteln müssen für jeden Kandidaten Name und Anschrift, die ausgeübte Tätigkeit sowie die beschäftigende Einrichtung und der Dienstgeber angegeben werden.

§ 8
Wahlversammlung

(1) Die Wahlversammlung (§ 5 Abs. 2 Satz 1 KODA-Ordnung) findet in Form einer Präsenzveranstaltung statt. Der Wahlvorstand legt den Tag der Wahlversammlung fest.

(2) Der Wahlvorstand lädt die Wahlbeauftragten zur Wahlversammlung ein. Die Wahlversammlung wird vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes geleitet. Die Kandidaten erhalten hierbei Gelegenheit zur Vorstellung.

(3) In der Wahlversammlung werden die zu wählenden Vertreter der Mitarbeiter in der KODA gewählt. Die Wahlbeauftragten üben ihr Stimmrecht dadurch aus, dass sie auf dem Stimmzettel bis zu drei Namen ankreuzen. Sind auf einem Stimmzettel mehr als die nach Satz 2 zulässigen Namen oder ist auf dem Stimmzettel kein Name angekreuzt, ist die Stimmabgabe insgesamt ungültig.

(4) Ein Wahlbeauftragter darf der Wahlversammlung nur aus unabwendbaren Gründen fernbleiben. In diesem Fall kann der Wahlbeauftragte das Wahlrecht auf einen anderen Wahlbeauftragten übertragen. Ein Wahlbeauftragter kann zusätzlich nicht mehr als 1 übertragenes Wahlrecht ausüben. Die Übertragung des Wahlrechts ist dem Wahlvorstand in Textform anzuzeigen.

§ 9
Wahlergebnis

(1) In die Kommission sind aus jeder Diözese die drei Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(2) Sind in einer Diözese weniger als drei Kandidaten gewählt, dann ist für jeden fehlenden Kandidaten das Ersatzmitglied aus einer anderen Diözese zusätzlich gewählt, das unter den Ersatzmitgliedern aller Diözesen die meisten Stimmen erhalten hat.

(3) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis in einer Wahlniederschrift fest und gibt es im Amtsblatt der Diözese bekannt. Das Wahlergebnis muss die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen und die Zahl der auf jeden Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen enthalten.

§ 10
Wahlanfechtung

(1) Das gemäß § 5 Abs. 9 KODA-Ordnung zuständige Gericht ist das gemeinsame Kirchliche Arbeitsgericht erster Instanz der (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn.

(2) Nach Ablauf der Anfechtungsfrist händigt der Vorsitzende des diözesanen Wahlvorstands dem Generalvikar und dem Vorsitzenden der bestehenden Kommission eine Kopie der Niederschrift über das Wahlergebnis aus.

(3) Im Fall einer für ungültig erklärten Wahl finden mit Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung die §§ 11 Abs. 2, 9 Absatz 2 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Ersatzmitglieder vorübergehend bis zu dem Zeitpunkt Mitglieder der Kommission sind, in dem die in der wiederholten Wahl gewählten Kandidaten als Mitglieder der Kommission unanfechtbar feststehen. Die Amtsperiode der in der wiederholten Wahl gewählten Mitglieder endet mit Ablauf der Amtsperiode der Kommission (§ 2 Abs. 2 KODA-Ordnung).

§ 11
Ausscheiden eines Mitglieds der Mitarbeiterseite

(1) Scheidet ein gewähltes Mitglied auf der Mitarbeiterseite aus der Kommission aus, rückt das Ersatzmitglied nach, das in derselben Diözese die nächsthöhere Stimmenzahl erreicht hat.

(2) Steht kein Ersatzmitglied in der Diözese mehr zur Verfügung, findet § 9 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

(3) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 notwendigen Feststellungen trifft der Vorsitzende der Kommission.

§ 12
Aufbewahrung der Wahlunterlagen, Dokumentation

(1) Der Wahlvorstand übersendet die Wahlniederschrift an die Geschäftsstelle der Mitarbeiterseite, wo sie aufbewahrt wird. Die Stimmzettel werden auf Veranlassung des Wahlvorstands bis zum Ablauf der Anfechtungsfrist im (Erz-)Bischöflichen Generalvikariat aufbewahrt. Sonstige anspruchsrelevante (§ 3 Abs. 4 Satz 3) oder nach Maßgabe des Wahlvorstands aufbewahrungswürdige Wahlunterlagen werden unter Beachtung des Kirchlichen Datenschutzgesetzes dem (Erz-)Bischöflichen Generalvikariat übergeben.

(2) Der Wahlvorstand ist verpflichtet, die Wahl zu dokumentieren. Dazu soll der Wahlvorstand die wesentlichen von ihm genutzten Wahl-Dokumente (z.B. Anschreiben, Merkblätter) unter Beachtung des Kirchlichen Datenschutzgesetzes im Sinne von Muster-Dokumenten auf einem elektronischen Speichermedium festhalten und dieses der Geschäftsstelle der Mitarbeiterseite zur Verfügung stellen.

§ 13
Kosten

(1) Die aus Anlass der Wahl und der Aufbewahrung der Wahlunterlagen entstehenden Kosten trägt die Diözese. Entstandene Reisekosten werden nach der Reisekostenverordnung (Anlage 15 zur KAVO) erstattet.

(2) Die Diözese stellt unter Berücksichtigung der vorhandenen Gegebenheiten die sachlichen und personellen Hilfen zur Verfügung. § 24 Abs. 1 KODA-Ordnung gilt entsprechend.

§ 14
Inkrafttreten

Die Neufassung dieser Ordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2031 außer Kraft.

§ 14a
Übergangsregelung zur Neufassung dieser Ordnung zum 1. Januar 2025

Auf die 10. Amtsperiode der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen findet diese Ordnung in der am 31. Dezember 2024 gültigen Fassung Anwendung.“

II. Die vorstehende Neufassung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2031 außer Kraft.

Paderborn, 18. November 2024

Der Erzbischof von Paderborn

L.S.

Erzbischof

Gz.: 5/1318.20/3/27-2023

---

[1] Wenn in dieser Ordnung allein die männliche oder weibliche Schreibweise verwendet wird, erfolgt dies aus Gründen der besseren Lesbarkeit.

Nr. 166
Beschluss der Kolping-KODA Diözesanverband Paderborn vom 8. November 2024

Die Kommission zur Ordnung des Arbeitsrechts des Kolpingwerk Diözesanverband Paderborn (Kolping-KODA) hat in ihrer Sitzung am 8. November 2024 unter Verzicht auf sämtliche Frist- und Formvorschriften beschlossen:

I.

Die Arbeits- und Vergütungsrichtlinien Kolping Paderborn (AVR Kolping Paderborn) vom 2.Dezember 2010 (KA 2011, Nr. 22), zuletzt geändert mit Beschluss vom 20. Juni 2024 (KA 2024, Nr. 90), werden wie folgt geändert:

1) Nach § 41 des allgemeinen Teils wird folgender Abschnitt VII eingefügt:

Abschnitt VII
Überleitungs- und Besitzstandsregelungen für die bereits beschäftigten Mitarbeiter ab 01. Januar 2025

§ 42
Überleitung

(1) [1]Die Vorschriften dieses Abschnitts regeln die Überleitung von bereits beschäftigten Mitarbeitern mit Wirkung ab 01. Januar 2025 (Stichtag). [2]Mit Mitarbeitern, deren Arbeitsvertrag keine Bezugnahme auf die AVR Kolping-Paderborn in der seit 2010 jeweils geltenden Fassung enthält, ist eine entsprechende Vereinbarung zu schließen, wenn das Arbeitsverhältnis dann noch Bestand hat.

(2) § 33 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 43
Eingruppierung

Die Mitarbeiter werden nach den Tätigkeitsmerkmalen der für sie gemäß den jeweiligen Geltungsbereichen individuell einschlägigen Anlagen in der Entgeltgruppe eingruppiert, die ihrer Tätigkeit entspricht.

§ 44
Stufenzuordnung (Tabellenentgelt nach § 15)

(1) Die Mitarbeiter werden der Entgeltstufe 1 der jeweiligen Entgelttabellen zugeordnet.

(2) [1]Ist das Entgelt nach Abs. 1 niedriger als das bislang vereinbarte monatliche Arbeitsentgelt, erhalten die Mitarbeiter eine Differenzzulage nach Abs. 3. [2]Zum Arbeitsentgelt im Sinne von Satz 1 gehören auch Ortszuschläge und Zulagen nach anderen Tarifwerken sowie sämtliche weiteren Zulagen. [3]Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Bestimmungen dieser AVR.

(3) [1]In den Fällen nach Abs. 2 erhalten die Mitarbeiter eine Differenzzulage in Höhe der Differenz zwischen dem Tabellenentgelt und dem bisherigen Gehalt. [2]Die Zulage nach Satz 1 wird auf zukünftige Lohnerhöhungen angerechnet, unabhängig von dem der Erhöhung zugrunde liegenden Rechtsgrund.

(4) [1]Abweichend von Abs. 2 und 3 werden Gehaltsbestandteile, die bisher aus einem bestimmten sachlichen Grund gewährt worden sind, als Bestandteil der Differenzzulage nur so lange gewährt, wie dieser Grund fortbesteht, z.B. Verheirateten- und Kinderzuschläge, Zulagen für die Übernahme zusätzlicher Aufgaben etc. [2]Als sachlicher Grund gilt auch die Festlegung bestimmter Zulagen oder Zuschläge aufgrund der Anwendung sonstigem Vorbehalt gewährte Zulagen.

§ 45
Jahressonderzahlung, Besitzstandsregelungen

(1) Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlung nach § 18 ist das Tabellenentgelt. Die Differenzzulage nach § 35 Abs. 3 wird nicht berücksichtigt.

(2) Abweichend von Absatz 1 erhalten Mitarbeiter, die zum Stichtag nach § 42 einen vertraglichen Anspruch auf Zahlung einer Weihnachtszuwendung aus einem anderen Rechtsgrund haben, die entsprechende Sonderzahlung nach Maßgabe der bisher geltenden Regelung.

§ 46
Besitzstandsregelung Urlaubsgeld

Ein aufgrund bisheriger Vereinbarung bestehender Anspruch auf Urlaubsgeld bleibt unberührt.

§ 47
Besitzstandsregelung Vermögenswirksame Leistungen

Bisher bestehende Ansprüche auf die Zahlung von vermögenswirksamen Leistungen bleiben bestehen.

§ 48
Betriebliche Altersversorgung

Sämtliche bisher bestehenden Vereinbarungen zur betrieblichen Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung / Pensions- und Zusatzversorgungsvereinbarungen bleiben unberührt.

§ 49
Bemessungsgrundlage für Sonderformen der Arbeit

Bemessungsgrundlage für den Ausgleich für Sonderformen der Arbeit ist das Tabellenentgelt.

2) Der bisherige Abschnitt VII erhält die Bezeichnung Abschnitt VIII.
3) Der bisherige § 42 erhält die Bezeichnung § 50.
4) Der bisherige § 43 wird gestrichen.

II.

Die Änderungen treten zum 01.01.2025 in Kraft.

Paderborn, 20. November 2024

Der Erzbischof von Paderborn

L.S.

Erzbischof

Gz.: 5/1318.20/6/3-2024

Personalnachrichten

Nr. 167
Personalchronik

Personalveränderungen Kleriker

Verfügungen des Erzbischofs

Ernennungen

Hammer, Johannes, Pfarrer in Olpe, St. Martinus, zusätzlich zum ersten stellvertretenden Dechanten für das Dekanat Südsauerland: 9.7./15.9.2024

Dr. Jochem, Peter, Rektor der Bildungseinrichtungen in Hardehausen, zusätzlich zum Vorsitzenden des Diözesanverbands Paderborn des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande: 22.10./1.11.2024

Dr. Klashörster, Manuel, Pastor, zum Pfarradministrator in Delbrück, zum Pfarrverwalter in Hövelhof, Boke, Lippling, Ostenland und Westenholz, zum Verwalter in Sudhagen, Espeln, Hövelriege, Steinhorst und Schöning sowie zum Leiter des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Delbrück-Hövelhof: 28.11./1.12.2024

Leber, Markus, Pfarrer in Altenhundem, zusätzlich zum zweiten stellvertretenden Dechanten für das Dekanat Südsauerland: 9.7./15.9.2024

Neuser, Andreas, Dechant, Pfarrer in Attendorn, zusätzlich erneut zum Dechanten für das Dekanat Südsauerland: 9.7./15.9.2024

Stolz, Thomas, Pfarrer in Paderborn, St. Bonifatius, zusätzlich zum Diözesanpräses im Bund der Historischen Schützenbruderschaften Diözesanverband Paderborn e.V.: 28.10./ 1.11.2024

Entpflichtungen

Conze, Bernhard, Pfarrer in Korbach, als Dechant des Dekanates Waldeck: 23.10./1.11.2024

Funke, Hubert, aus dem aktiven Dienst als Ständiger Diakon im Pastoralen Raum Pastoralverbund Brilon: 22.10./1.11.2024

Göke, Martin, Geistl. Rat, Pfarrer i. R., als Diözesanpräses im Diözesanverband Paderborn im Bund der Deutschen Historischen Schützenbruderschaften e.V.: 28.10./1.11.2024

Haase, Bernd, unter Annahme seines Stellenverzichtes als Pfarrer in Delbrück, als Pfarrverwalter in Boke, Hövelhof, Lippling, Ostenland und Westenholz, als Verwalter in Espeln, Hövelriege, Schöning, Steinhorst und Sudhagen, als Leiter des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Delbrück-Hövelhof sowie als Dechant für das Dekanat Büren-Delbrück: 18.9./ 1.12.2024

Kinold, Raimund, Pfarrer, Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Attendorn, als erster stellvertretender Dechant für das Dekanat Südsauerland: 9.7./15.9.2024

Mika, Meinolf, Pfarrer, als nichtresidierender Domkapitular im Metropolitankapitel am Hohen Dom zu Paderborn sowie als Pastor im Pastoralen Raum Herne: 12.7./1.11.2024

Niemeier, Dietmar, unter Annahme seines Stellenverzichtes als Pfarrer in Letmathe, St. Kilian, als Pfarrverwalter in Letmathe-Grüne und Letmathe-Oestrich, als Verwalter in Letmathe, St. Josef sowie als Leiter des Pastoralverbundes Letmathe: 30.8./1.12.2024

Ovenhausen, Aloys, aus dem aktiven Dienst als Ständiger Diakon im Pastoralen Raum Pastoralverbund Brilon: 19.8./1.9.2022

Dr. Schmidt, Konrad, Msgr., Professor, als Vorsitzender des Diözesanverbands Paderborn des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande: 22.10./1.11.2024

Verfügungen des Generalvikars

Ernennungen/Beauftragungen

Dr. Best, Gerhard, Msgr., Domkapitular, Wallfahrtsleiter der Werler Marienwallfahrt, zum Wallfahrtsseelsorger im Team der Werler Marienwallfahrt: 25.6./1.11.2024

Bolte, Heinrich, Krankenhauspfarrer i. R., zum Subsidiar im Pastoralen Raum Pastoralverbund Korbach: 18.9./1.10.2024

Emehelu, Chinemelu Nnaemeka (Enugu/Nigeria), Pastor, zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralen Raum Schloß Neuhaus: 1.10.2024

Fleiter, Christian, Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Marsberg, zum Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Lippe-Detmold: 24.7./1.10.2024

P. Frey, Jean-Uriel, zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Paderborn Nord-Ost-West: 1.9.2024

Koch, Wilhelm, Geistl. Rat, Pfarrer i. R., zum Subsidiar im Pastoralen Raum Pastoralverbund Brakeler Land: 1.8.2024

Koke, Dieter, Pfarrer i. R., zum Subsidiar im Pastoralen Raum Pastoralverbund Lennestadt: 29.8./1.9.2024

Küchler, Jakob Jan, Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Mindener Land, zum Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Lippstadt und zusätzlich mit der Wahrnehmung der Jugendpastoral der Deutsch-Französischen St. Liborius-Fraternität: 17.7./1.10.2024

Lewkowski, Michal (Bialystok/Polen), Vikar in der Katholischen Polnischen Mission Bielefeld, zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralen Raum Pastoralverbund Rheda-Herzebrock-Clarholz: 1.10.2024

Reinert, Martin, Msgr., Pastor, unter Aufrechterhaltung der Ernennung zur Aushilfe im Pastoralen Raum Pastoralverbund Wünnenberg sowie unter Entpflichtung als Leiter des Teams Exerzitien und Geistliche Begleitung in der Abteilung Glauben im Dialog des Bereiches Pastorale Dienste zur Mitarbeit im Team Exerzitien und Geistliche Begleitung: 21.11./1.12.2024

Entpflichtung

Dr. Shepetiak, Oleh (Lwiw/Ukraine), Professor, als Subsidiar im Pastoralen Raum Herne: 5.11./1.12.2024

Beurlaubungen/Freistellungen

P. Earnest, Elgan OCD, als Seelsorger im Pastoralen Raum Pastoralverbund Am Hagener Kreuz: 28.10.2024

Küchler, Jakob Jan, Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Lippstadt, freigestellt im Umfang einer halben Stelle für das Lehramtsstudium: 17.7./1.10.2024

Verfügungen des Diözesanadministrators

Versetzung in den endgültigen Ruhestand:

Kirmes, Michael, Pfarrer, als Pastor im Pastoralen Raum Dortmund, St. Ewaldi sowie als Krankenhausseelsorger im St.-Josefs-Hospital Hörde: 3.11.2023/1.10.2024

Personalveränderungen Laien im pastoralen Dienst

Ernennungen/Beauftragungen

Altehenger, Ursula, zur Gemeindereferentin in der besonderen Initiative „Wallfahrt Werl“ im Pastoralen Raum Pastoralverbund Werl: 27.9./1.10.2024

Dette-Habscheid, Constanze, Gemeindereferentin im Pastoralen Raum Pastoralverbund Siegen-Freudenberg, zusätzlich zur Leiterin pastorales Netzwerk / Pastorale Koordination: 19.11./1.10.2024

Henke, Claudia, Gemeindereferentin im Pastoralen Raum Pastoralverbund Südlippe-Pyrmont, zur Gemeindereferentin im Pastoralen Raum Pastoralverbund Bigge-Olsberg: 12.8./1.9.2024

Klais, Agnes, Diplom-Theologin in der Schulseelsorge im Mallinckrodt-Gymnasium Dortmund und Stadtschulbeauftragte in der Stadtkirche Dortmund, nach Bestehen der Zweiten Dienstprüfung zur Pastoralreferentin daselbst: 1.10./1.9.2024

Tadday, Annkathrin, Gemeindereferentin im Pastoralen Raum Pastoralverbund Lippe-Detmold, zusätzlich zur Leiterin pastorales Netzwerk / Pastorale Koordination: 19.11./1.10.2024

Wulf, Leonie, Diözesanseelsorgerin in der Katholischen Landjugendbewegung (KLJB) im Erzbistum Paderborn, zusätzlich in der Assistenz der Katholischen Hochschulgemeinde Paderborn: 7.10./15.10.2024

Entpflichtungen

Koj, Ulrike, als Gemeindereferentin im Pastoralen Raum Pastoralverbund Gütersloh und in der Krankenhausseelsorge im Westfälischen Landeskrankenhaus Gütersloh: 19.3./1.10.2024

Lohmann, Andrea, als Gemeindereferentin im Pastoralverbund Hamm-Mitte-Osten und Pastoralverbund Hamm-Mitte-Westen und in der Krankenhausseelsorge im St. Marien-Hospital Hamm: 13.5./1.12.2024

Scharfen, Petra Hildegard, als Gemeindereferentin im Pastoralen Raum Schloß Neuhaus, Heiliger Martin, und in der besonderen Initiative „Ehrenamtskoordination und Spirituelle Begleitung“: 16.11.2022/1.11.2024

Todesfälle

Schenk, Ernst, Geistlicher Rat Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Kamen, Hl. Familie und anschließend Pfarradministrator in Hirschberg, geboren 13. November 1938 in Siegen, geweiht 23. Juli 1968 in Paderborn, gestorben 4. Oktober 2024, Grab in Warstein-Hirschberg

Frobel, Ulrich, Geistlicher Rat Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Stukenbrock, St. Johannes Baptist, geboren 14. Dezember 1945 in Barby, geweiht 3. Juni 1978 in Paderborn, gestorben 22. September 2024, Grab in Paderborn (Westfriedhof, Urnenfeld)

Kroker, Reinhard (Magdeburg, fr. Paderborn), Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Halle, St. Norbert, geboren 16. April 1935 in Klosterbrück, geweiht 11. Juni 1960 in Berlin-Charlottenburg, gestorben 20. Oktober 2024, Grab in Magdeburg (Westfriedhof)

Lieb, Ulrich (Magdeburg, fr. Paderborn), Domkapitular em., früher Leiter der Hauptabteilung Pastoral und stellvertretender Generalvikar im Bischöflichen Ordinariat Magdeburg, geboren 12. August 1944 in

Waldenburg (Schlesien), geweiht 26. Juni 1971 in Halle (Saale), gestorben 8. November 2024 in Magdeburg, Grab in Magdeburg (Kathedralfriedhof)

Quante, Elmar, früher Pfarrer in Gütersloh, St. Pankratius und Leiter des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Gütersloh, geboren 23. August 1958 in Lippstadt, geweiht 25. Mai 1985 in Paderborn, gestorben 26. November 2024 in Paderborn, Grab in Lippstadt (Hauptfriedhof, Priestergruft)

Nr. 168
Heilige Weihen

Am 23. November wurden durch Erzbischof Dr. Udo Markus Bentz im Hohen Dom zu Paderborn folgende Kandidaten zu Diakonen für den Ständigen Diakonat geweiht:

1.	*Eifler*, Klaus	St. Walburga Werl
2.	*Enste*, Stefan	St. Christophorus Hirschberg
3.	*Köhler*, Andreas	St. Johannes Baptist Rödgen
4.	*Kölsch*, David	St. Laurentius Rudersdorf
5.	*Malkemper*, Jens	St. Theresia vom Kinde Jesu Neunkirchen

Am 17. November wurde durch Bischof Dr. Felix Genn im Sankt-Paulus-Dom zu Münster Stefan *Nagels* aus der Pfarrei Herz Jesu im Erzbistum Paderborn zum Diakon für den Ständigen Diakonat geweiht.

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 169
Richtlinien zur Förderung von Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt im Erzbistum Paderborn

Gemäß Nummer 3.6 der Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 18. November 2019 (KA 2019, Nr. 127) sind alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, die mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten, zu Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt zu schulen.

Im Bereich des Erzbistums Paderborn werden Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen, die der Sensibilisierung, der Vermittlung grundlegender Informationen zum Thema sexualisierte Gewalt und der Erarbeitung eines fachlich adäquaten Nähe-Distanz-Verhältnisses in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dienen, nach Maßgabe der folgenden Richtlinien gefördert:

1) Organisation der Schulungen

   Die Organisation der Schulungen, insbesondere die Beauftragung einer ausreichenden Anzahl von Referierenden, die Raumbelegung, Bereitstellung von Medien (Beamer, Pinnwände, Flipchart etc.), Bewirtung und Einladung der Teilnehmenden, obliegt dem jeweiligen Rechtsträger, der damit auch einen Bildungsträger beauftragen kann. Mehrere Rechtsträger können auch gemeinsame Schulungen für Ihre Mitarbeitenden organisieren bzw. organisieren lassen.

2) Vom Rechtsträger zu tragende Kosten

   Die Kosten für Raum, Medien, Material, Bewirtung der Anwesenden sowie die mit der Freistellung der an der Fortbildung teilnehmenden Mitarbeitenden verbundenen Personal- und Reisekosten werden vom kirchlichen Rechtsträger übernommen.

3) Förderung der Honorarkosten

3.1) Eine Schulungsgruppe sollte pro Referierenden mindestens 10, höchstens 20 Personen umfassen. Für Honorar, Reisekosten und ggf. Umsatzsteuer der Referierenden gewährt das Erzbistum pro Schulungsgruppe einen Zuschuss von bis zu 1250 €.

3.2) Die Höchstsätze der Bezuschussung für die Kosten der Referierenden betragen:

a) für die Basisschulung (mind. 3 Zeitstunden): 300 €;

b) für die Basisplusschulung (mind. 6 Zeitstunden / Tagessatz): 750 €;

c) für die Intensivschulung (mind. 12 Zeitstunden): 1250 €.

3.3) Für Fortbildungs- bzw. Vertiefungsveranstaltungen betragen die Höchstsätze:

a) für eine Halbtagesveranstaltung (mind. 4 Zeitstunden): 400 €;

b) für eine Tagesveranstaltung (mind. 6 Zeitstunden): 750 €.

3.4) Unterstützung bei der Erstellung und Überarbeitung des institutionellen Schutzkonzeptes

a) Zur Unterstützung der kirchlichen Rechtsträger bei der Entwicklung der Schutzkonzepte gewährt das Erzbistum Paderborn einen Zuschuss für den Einsatz für externe Honorarkräfte von 75,00 EUR pro Stunde zzgl. Fahrtkosten; der Zuschuss kann maximal für 15 Honorarstunden pro Schutzkonzeptentwicklung gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht aufgrund dieser Regelung nicht.

b) Zur Unterstützung der kirchlichen Rechtsträger bei der Überarbeitung des Schutzkonzeptes gewährt das Erzbistum Paderborn einen Zuschuss für den Einsatz für externe Honorarkräfte von 75,00 EUR pro Stunde zzgl. Fahrtkosten; der Zuschuss kann maximal für 5 Honorarstunden pro Schutzkonzeptentwicklung gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht aufgrund dieser Regelung nicht.

4) Beantragung der Förderung

Der Rechtsträger beantragt innerhalb von 6 Wochen nach der Durchführung den Zuschuss für die Kosten der Referierenden mittels eines vom Erzbistum Paderborn zur Verfügung gestellten Formulars. Dazu reicht er die vorgesehenen Anlagen, die unterschriebene Teilnehmerliste und die Originalrechnung des Referierenden ein. Durch das Team Prävention im Erzbischöflichen Generalvikariat werden die Anträge geprüft und der zulässige Zuschuss bewilligt. Bei Unterschreiten der unter 3.1 genannten Gruppengröße kann auf Antrag ein anteiliger Zuschuss bewilligt werden.

5) Referierende

a) Präventionsschulungen (Erstschulungen) können nur gefördert werden, wenn diese durch einen/ eine von der diözesanen Präventionsbeauftragte beauftragten Person durchgeführt werden.

b) Fortbildung und Vertiefungsveranstaltungen, die von nicht durch die diözesanen Präventionsbeauftragte beauftragten Person durchgeführt werden, können nach vorheriger Absprache mit der diözesanen Koordinationsstelle gefördert werden.

c) Multiplikatoren und Multiplikatorinnen der Profile der katholischen Jugendarbeit sind keine Referierenden im Sinne dieser Förderrichtlinie.

6) Rechtsanspruch auf Förderung

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht aufgrund dieser Richtlinien nicht.

7) Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft. Zugleich treten die „Richtlinien zur Förderung von Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt im Erzbistum Paderborn“ vom 19. November 2021 (KA 2022, Nr. 36; KA 2023, Nr. 65) außer Kraft.

Paderborn, 3. Dezember 2024

L.S.

Generalvikar

Gz.: 1.002/1399/1/2-2021

Nr. 170
Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen der Gemeindekatechese, des religiösen Lebens von Paaren und Familien sowie von religiösen Inhalten in der katholischen Jugendarbeit

Das Erzbistum Paderborn unterstützt Angebote, Projekte und Veranstaltungen im Rahmen der Gemeindekatechese sowie Jugend-, Paar- und Familienpastoral, bei denen sich die Teilnehmenden mit religiösen Inhalten und Fragestellungen auseinandersetzen oder sich mit katechetischen Inhalten der Sakramentenpastoral beschäftigen.

Antragsberechtigung

1. Antragsberechtigt sind alle Kirchengemeinden, Pastoralverbünde/Pastoralen Räume und Dekanate, Katholische Jugendverbände und Katholische Jugendfreizeitstätten, Orden und Geistliche Gemeinschaften, Katholische Träger von Projekten sowie Einzelpersonen, Initiativen und Gruppen mit Anbindung an Pastorale Orte mit Sitz im Erzbistum Paderborn.

Förderbedingungen

2. Gefördert werden 25% der tatsächlich entstandenen Kosten (max. in Höhe des für den Antragstellenden verbleibenden Eigenanteils; Teilnehmerbeiträge gelten als Eigenanteil). Als Kosten werden anerkannt: Arbeitsmaterial, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, Kursgebühren, Fahrtkosten (Bahn 2. Klasse oder Bus) und Kosten für Leitungskräfte, Referierende, Mitarbeitende und Begleitpersonen. Wenn die Benutzung von PKW günstiger ist, werden pro gefahrenem Kilometer 0,30 € als Kosten anerkannt.

Förderfähig sind Tagesveranstaltungen und mehrtägige Veranstaltungen oder Veranstaltungsreihen, mit oder ohne Übernachtung mit religiöser Schwerpunktsetzung.

3. Die Zuschüsse werden nur auf Antrag und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Etatmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Die Abrechnung der Maßnahmen erfolgt durch den Bereich Pastorale Dienste des Erzbischöflichen Generalvikariates. Eine Bezuschussung derselben Maßnahme durch verschiedene Abteilungen des Erzbischöflichen Generalvikariates und/oder andere diözesane Stellen ist ausgeschlossen.

Verfahren

4. Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme einzureichen, hierfür wird ein Antragsformular zur Verfügung gestellt.

Spätestens drei Monate nach der Veranstaltung ist die Durchführung der Veranstaltung mittels des hierfür zur Verfügung gestellten Nachweisformulars einzureichen.

Für Veranstaltungen, die ausfallen sollten, wird kein Zuschuss bereitgestellt (auch nicht für mögliche Stornokosten). Die Absage bzw. der Ausfall einer genehmigten Veranstaltung ist unmittelbar anzuzeigen.

Schlussbestimmungen

5. Diese Richtlinien treten zum 1. Januar 2025 in Kraft und werden zunächst bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 zur Erprobung in Kraft gesetzt.

Zugleich treten die Richtlinien vom 8. April 1998 (in der Fassung vom 9. August 2000) für die Förderung von Maßnahmen der Gemeindekatechese (KA 1998, Nr. 70; KA 2000, Nr. 130), die Richtlinien vom 21. Oktober 2010 für die Förderung von Maßnahmen religiösen Lebens in der Familie (KA 2011, Nr. 9) und die Richtlinien vom 17. Januar 2019 für die Förderung von religiösen Inhalten in der kath. Jugendarbeit (KA 2019, Nr. 13) außer Kraft.

Ebenso treten mit Inkrafttreten dieser Richtlinien alle früher erlassenen Förderbestimmungen für Maßnahmen der Gemeindekatechese, des religiösen Lebens von Paaren und Familien sowie von religiösen Inhalten in der katholischen Jugendarbeit außer Kraft, soweit sie den Regelungen dieser Richtlinien entgegenstehen.

4. Dezember 2024

L.S.

Generalvikar

Generalvikar

Gz.: 1.72/1523/1/6-2024

Nr. 171
Feststellung des Gesamtergebnisses der Wahl zum Kirchensteuerrat für den im Lande NW gelegenen Teil des Erzbistums Paderborn für die Zeit vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2029

Die Wahl der Laienmitglieder und -ersatzmitglieder des Kirchensteuerrates der Erzdiözese Paderborn für die Amtsperiode vom 01. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2029 fand in den 7 Wahlbezirken der Erzdiözese Paderborn zwischen dem 19. und dem 21. November 2024 statt (vgl. Wahlrichtlinien, KA 2024, Nr. 57).

Nach Rücksendung der Wahlunterlagen durch die Bezirkswahlausschüsse an das Erzbischöfliche Generalvikariat wurden folgende Mitglieder gewählt (Ersatzmitglied in Klammern):

Wahlbezirk 1	(Dekanate Paderborn, Büren-Delbrück und Höxter)
	Petra Brinkmann, Paderborn Philip Sonntag, Delbrück (Dr. Richard Böger, Paderborn)
Wahlbezirk 2	(Dekanate Hellweg und Lippstadt-Rüthen)
	Iris Korbmacher, Erwitte Norbert Quante, Welver
Wahlbezirk 3	(Dekanate Bielefeld-Lippe, Herford-Minden und Rietberg-Wiedenbrück)
	Michael Mersch, Verl Werner Twent, Rheda-Wiedenbrück (Marko Steiner, Bad Oeynhausen)
Wahlbezirk 4	(Dekanate Hagen-Witten, Märkisches Sauerland und Unna ohne die Pastoralen Räume Pastoralverbund Lünen und Gesamtpfarrei St. Marien Schwerte)
	Christiane Humpert, Hagen Dr. Klaus Weimer, Hagen (Marcus Arldt, Witten)
Wahlbezirk 5	Dekanate Dortmund und Emschertal sowie die Pastoralen Räume Pastoralverbund Lünen und Gesamtpfarrei St. Marien Schwerte)
	Rainer Hellmann, Dortmund Inga Wegner, Herne (Marco Becker, Herne)
Wahlbezirk 6	(Dekanate Hochsauerland-Mitte, Hochsauerland-Ost und Hochsauerland-West)
	Sonja Hansmann, Marsberg Burkhard König, Schmallenberg
Wahlbezirk 7	(Dekanate Siegen und Südsauerland)
	Georg Kaiser, Kirchhundem Matthias Vitt, Siegen (Michael Reperich, Olpe)

Die gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder haben die Wahl angenommen.

Entsprechend § 1 Abs. 2 Ziff. 2 i.V.m. § 1 Abs. 4 der Satzung des Kirchensteuerrates für den in Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn haben die wahlberechtigten Mitglieder des Priesterrates auf der Sitzung des Priesterrates am 28. November 2024

Herrn Pfarrer Christian Conrad, Dortmund

sowie

Herrn Pfarrer Ansgar Heckeroth, Enger

zu Mitgliedern des Kirchensteuerrates für die Amtsperiode vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2029 gewählt.

Die Herren haben die Wahl angenommen.

Gem. § 15 der Wahlordnung des Kirchensteuerrates für den in Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn vom 21. Juni 1985 (KA 1985, Nr. 126), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2024 (KA 2024, Nr. 26) stellt das Erzbischöfliche Generalvikariat hiermit nach Prüfung der Wahlniederschriften über die Wahlen im Priesterrat und in den Wahlbezirken das Gesamtergebnis der Wahl fest.

Gem. § 16 der Wahlordnung entscheidet über Streitigkeiten, die sich aus der Wahl in den Wahlbezirken ergeben, von Amts wegen oder auf Antrag der Bezirkswahlausschuss. In Bezug auf die Wahl im Priesterrat entscheidet der geschäftsführende Vorstand des Priesterrates. Der Antrag muss spätestens zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung beim Bezirkswahlausschuss bzw. dem geschäftsführenden Vorstand des Priesterrates eingegangen sein. Gegen die Entscheidung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung die Beschwerde an das Erzbischöfliche Generalvikariat zulässig. Dieses entscheidet dann endgültig.

Die postalische Anschrift des zuständigen Bezirkswahlausschusses bzw. des geschäftsführenden Vorstandes des Priesterrates kann beim Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn (Telefon: 05251 / 125-1753) erfragt werden.

Paderborn, 3. Dezember 2024

L.S.

Generalvikar

Gz.: 6.4/2723.30/1/1-2023

Nr. 172
Richtlinien zur Umsetzung gesetzlicher Vorgaben im Bereich des Rechnungswesens für Kirchengemeinden

1. Bezahlung von Eingangsrechnungen

Ab dem 1.1.2025 hat die Begleichung von Eingangsrechnungen der Kirchengemeinden beim jeweiligen Gemeindeverband über den kirchengemeindlichen Haushalt – und nicht mehr über vor Ort geführte Konten – erfolgen. Dazu sind alle Eingangsrechnungen in elektronischer Form beim Gemeindeverband einzureichen. Die sachlich/rechnerische Prüfung und Zahlungsfreigabe ist weiterhin im 4-Augen-Prinzip vor Ort durchzuführen und entweder auf dem Rechnungsdokument oder in der Wilken-Buchhaltung zu dokumentieren.

Begründung: Das im Zuge der Einführung der Software Wilken P5 bereitgestellte Modul „WebKasse“ dient der Führung örtlicher Barkassen. Es ist nicht geeignet, Eingangsrechnungen oder Belege mit Bezug zur Anlagenbuchhaltung zu verbuchen. Die notwendige nachträgliche Verarbeitung verlangsamt das Rechnungswesen in den Gemeindeverbänden ganz erheblich. Eine Begleichung von Eingangsrechnungen darf dementsprechend nicht mehr über ein vor Ort geführtes Girokonto erfolgen.

2. Entgegennahme von E-Rechnungen

Ab dem 1.1.2025 sind alle Kirchengemeinden mit Betrieben gewerblicher Art (BgA) gesetzlich verpflichtet, Rechnungen in elektronischer Form entgegennehmen zu können, als sog. E-Rechnungen. Hierfür steht in den Buchhaltungen der Gemeindeverbände eine standardisierte Eingangsadresse zur Verfügung.

3. Transparenz von Konten und Depots der Kirchengemeinden

Um auch die Vermögensanlagen der Kirchengemeinde richtig im Jahresabschluss abzubilden, benötigen die Gemeindeverbände zeitnahe Informationen über Bewegungen auf Spar- und Termingeldkonten, Darlehenskonten und Wertpapierdepots. Hierfür ist es notwendig, dem Bereich Rechnungswesen im Gemeindeverband die Bewegungen auf Konten und Depots zeitnah zur Kenntnis zu bringen. Mit der Bank für Kirche und Caritas konnte hierzu ein Verfahren für eine Informationsvollmacht entwickelt werden, für welches die Bank ihren Kunden die notwendigen Unterlagen zuleiten wird. Für weitere Depots und Bankkonten bei anderen Kreditinstituten ist eine entsprechende Informationsvollmacht durch den Kirchenvorstand zugunsten des Gemeindeverbandes zu erteilen. Hierbei muss die Information des Gemeindeverbandes über die Kontobewegungen gesichert sein, damit die dortigen Bewegungen in der Finanzbuchhaltung gebucht werden können.

Soweit durch die Kirchenvorstände noch physische Sparbücher verwaltet werden, sind diese zeitnah, spätestens bis 31.3.2025, in digital verwaltete Sparanlagen zu übertragen, um auch für diese Anlagen eine jeweils

aktuelle Information über Kontostand und Kontobewegungen an den Gemeindeverband übermitteln zu können.

Paderborn, 10. Dezember 2024

L.S.

Generalvikar

Nr. 173
Ergebnisplanung 2025 für die Körperschaft öffentlichen Rechts Erzbistum Paderborn

		Ist 2023		Plan 2024		Plan 2025		Abw. P25-P24
		EUR		EUR		EUR		EUR
'1.	Erträge aus Kirchensteuern	-423.680.568		-422.735.500		-429.994.900		
'2.	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen	-64.735.493		-62.879.305		-63.429.494		
'3.	Sonstige Umsatzerlöse	-16.747.462		-14.898.089		-15.669.497		
'4.	Sonstige Erträge	-80.819.601	-585.983.124	-8.979.715	-509.492.609	-10.573.568	-519.667.459	-10.174.850
'5.	Aufwendungen aus Zuwendungen und Zuschüsse		220.360.170		236.304.208		246.135.838	9.831.630
'6.	Personalaufwand							
a.	Löhne und Gehälter	140.528.436		156.687.559		154.310.061		
b	soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	53.609.742	194.138.178	28.191.352	184.878.911	24.819.127	179.129.188	-5.749.723
	davon Altersversorgung	*35.557.734*		*7.566.518*		*3.360.301*		
'7.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Analgevermögens und Sachanlagen		15.866.916		16.325.417		17.238.399	912.982
'8.	Sonstige Aufwendungen		68.536.469		86.524.817		87.137.486	612.669
	Zwischenergebnis		**-87.081.392**		**14.540.744**		**9.973.453**	**-4.567.291**
'9.	Erträge aus Beteiligungen	-38.250		-38.250		-38.250		
'10.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	-12.179.133		-46.150.000		-47.095.125		
'11.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-4.275.122		-1.556.556		-3.684.053		
'12.	Abschreibungen auf Finanzanlagen	930		3.250		900		
'13.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	11.868.555	-4.623.021	12.705.960	-35.035.596	13.317.586	-37.498.942	-2.463.346
	davon aus Aufzinsung	*11.751.974*		*12.705.485*		*13.257.581*		
'14.	Steuern vom Einkommen und Ertrag		0		0		0	
'15.	**Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit**		**-91.704.413**		**-20.494.852**		**-27.525.489**	**-7.030.637**
'16.	Sonstige Steuern		151.698		152.283		116.238	-36.045
'17.	**Jahresergebnis**		**-91.552.716**		**-20.342.569**		**-27.409.251**	**-7.066.682**

		Ist 2023	Plan 2024	Plan 2025	Abw. P25-P24
		EUR	EUR	EUR	EUR
'18.	Gewinnvortrag	-60.618.601	0	0	
'19.	Entnahme aus Rücklagen				
a.	Entnahme aus der Ausgleichsrücklage	0	0	0	
b.	Entnahme aus der Baurücklage und Sonderrücklage	-34.317.684	-9.085.600	-8.650.160	435.440
c.	Entnahme aus der Rücklage für Pensionen und ähnl. Verpflichtungen	-99.220.060	-113.620.262	-89.605.893	24.014.369
d.	Entnahme aus der Ergebnisrücklage	-30.941	-150.000	-349.200	-199.200
'20.	Einstelllung in Rücklagen				
a.	Einstellungen in die Ausgleichsrücklage	179.112.751	114.860.166	90.352.262	-24.507.904
b	Einstellung in die Baurücklage und Sonderrücklage	29.441.194	1.100.000	800.000	-300.000
c.	Einstellung in die Rücklage für Penionen und ähnl. Verpflichtungen	121.413	0	1.396.474	1.396.474
d	Einstellung in die Ergebnisrücklage	0	0	0	0
'21.	**Bilanzergebnis**	**-77.064.644**	**-27.238.265**	**-33.465.768**	**-6.227.503**

Nr. 174
Erwachsenenfirmung 2025

„Der Bischof ist der ursprüngliche Spender der Firmung. Für gewöhnlich wird das Sakrament von ihm gespendet, weil so der Zusammenhang mit der ersten Geistausgießung am Pfingsttag besonders deutlich zum Ausdruck kommt. Denn die Apostel selbst haben den Heiligen Geist, den sie empfangen haben, durch Handauflegung den Gläubigen weiter gegeben . Die Spendung durch den Bischof verdeutlicht die enge Verbindung der Gefirmten mit der Kirche und ihre Verpflichtung, den Menschen von Christus Zeugnis zu geben." (Die Feier der Firmung)

Unbeschadet der Vorschrift des can. 883 CIC haben erwachsene Firmbewerberinnen und Firmbewerber die Möglichkeit, bei den in den Pfarreien turnusgemäß gespendeten Firmungen vom Bischof das Sakrament der Firmung zu empfangen.

Darüber hinaus werden für das Erzbistum zwei Termine angeboten, an denen erwachsene Firmbewerberinnen und Firmbewerber das Sakrament der Firmung durch den Bischof empfangen können:

Samstag, 14. Juni 2025
um 10.30 Uhr im Hohen Dom zu Paderborn

Montag, 01. Dezember 2025
um 18.00 Uhr in der Propsteikirche St. Walburga zu Werl

Die Firmvorbereitung ist in den jeweiligen Pfarrgemeinden des Wohnortes des Firmbewerbers bzw. der Firmbewerbering durchzuführen.

Die Firmbewerberinnen und Firmbewerber sind rechtzeitig im Sekretariat von Weihbischof Matthias König anzumelden: Domplatz 3, 33098 Paderborn, Tel. 05251 / 125-1561. E-Mail: matthias.koenig@erzbistum-paderborn.de

Sollte es aus einem besonderen Grund pastoral geboten erscheinen, einem erwachsenen Firmbewerberin oder Firmbewerber außerhalb der oben aufgezeigten Firmfeiern das Sakrament der Firmung zu spenden (vgl. z. B.

can. 1065 § 1 CIC), so wende man sich frühzeitig ebenfalls an das Sekretariat von Weihbischof König. Firmvollmacht an Priester gemäß can. 884 CIC wird auch in Zukunft nur in Ausnahmefällen gegeben.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 175
„Kommt her und esst!“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2025

„Kommt her und esst!“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk 2025 seine Erstkommunionaktion und bittet um die Gabe der Erstkommunionkinder. Inhaltlich geht es bei der Erstkommunionaktion 2025 um die bekannte nachösterliche Begegnung der Jünger mit dem auferstandenen Herrn am See von Tiberias (Johannes 21,1-14).

Das *Bonifatiuswerk* fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und Stärkung katholischer Gemeinden sowie zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die jungen und nachfolgenden Generationen in extremer Diaspora notwendig ist, unter anderem:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in Nord- und Ostdeutschland
- Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen
- Religiöse Kinderwochen (RKW)
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit
- internationale religiöse Jugendbegegnungen
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch
- ambulante Kinderhospizdienste
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden in der Erstkommunionvorbereitung, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2025 mitzutragen. Als „Hilfswerk für den Glauben und der Solidarität“ ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner mit „Hilfe zur Selbsthilfe“ und in zuverlässiger Kontinuität zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spenderinnen und Spender angewiesen. Aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes werden Projekte in Deutschland, Nordeuropa und dem Baltikum gefördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Erstkommunionkinder möglich. Vergelt’s Gott!

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Begleitheft mit katechetischen und liturgischen *Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion* veröffentlicht. Neben (Praxis-)Beiträgen renommierter religionspädagogischer und theologischer Fachleute zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter auch Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2025. Dazu ist auf der Homepage des Bonifatiuswerkes auch ein Projektfilm zu finden, der in der Erstkommunionvorbereitung eingesetzt werden kann. Aktuelles zur Vorbereitung liefert viermal im Jahr auch der Erstkommunion-Newsletter, der kostenfrei unter www.bonifatiuswerk.de/newsletter abonniert werden kann.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Februar 2025. Bereits im August 2024 wurden die Begleithefte zum Thema „Kommt her und esst!“ verschickt.

Bitte überweisen Sie die Erstkommuniongabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Thema und Materialien zur Erstkommunionaktion 2026 können zudem bereits ab Frühjahr 2025 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V.
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Tel. 05251 / 2996-94
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de

Nr. 176
„On fire“ – Gabe der Neugefirmten 2025

Die Firmaktion 2025 des Bonifatiuswerkes steht unter dem Leitwort „On fire“. Feuer fasziniert und hat seit jeher eine anziehende Wirkung auf uns Menschen. Mit Feuer verbinden wir Licht, Wärme, Geborgenheit und die Kraft des Heiligen Geistes. Zugleich sind wir uns aber auch der Ambivalenz des Feuers bewusst: Feuer kann zerstören und Schmerzen verursachen. Im übertragenen Sinne greift das Leitwort „On fire“ zentrale Fragestellungen von jungen Menschen im Firmalter auf: Für was brenne ich? Worauf möchte ich mein Leben ausrichten? Wo entdecke ich Spuren Gottes? Was „verbrennt“ meine Wünsche und Sehnsüchte in meinem Leben? Mit der Firmaktion 2025 möchten wir die Firmbewerberinnen und -bewerber sowie ihre Katechetinnen und Katecheten dazu ermutigen, auf die Suche nach Antworten auf diese bedeutsamen Fragen zu gehen.

Auch in diesem Jahr bitten wir wieder um die Gabe der Neugefirmten. Die Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes fördert, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an nachfolgende Generationen in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora-Gemeinden unter anderem:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in Nord- und Ostdeutschland,
- Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- ambulante Kinderhospizdienste,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Firmgabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden in der Firmvorbereitung, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2025 mitzutragen. Als „Hilfswerk für den Glauben und der Solidarität“ ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner solidarisch und in zuverlässiger Kontinuität zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spenderinnen und Spender angewiesen. Aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes werden Projekte in Deutschland, Nordeuropa und dem Baltikum gefördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Neugefirmten möglich. Vergelt’s Gott!

Erneut hat das Bonifatuswerk ein Firmbegleitheft mit *Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „On fire.“* veröffentlicht. Der Firmbegleiter 2025 enthält zudem Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2025. Dazu ist auf der Homepage des Bonifatiuswerkes auch ein Projektfilm zu finden, der in der Firmvorbereitung eingesetzt werden kann.

Der Versand des *Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder)* erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im *Firmplan bekanntgegebenen Termin*. Materialhefte zur Aktion 2025 wurden Ihnen bereits im August 2024 zugestellt.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2026 können bereits ab Frühjahr 2025 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Bitte überweisen Sie die Firmgabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V.
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Tel. 05251 / 2996-94
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de

Impressum

Erzbistum Paderborn
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Dieses wird vertreten durch die
Generalvikare Msgr. Dr. Michael Bredeck und Prälat Thomas Dornseifer
Domplatz 3 in 33098 Paderborn

Telefon: +49 (0)5251 125-0 (Zentrale Erzbischöfliches Generalvikariat)
Fax: +49 (0)5251 125-1470
E-Mail: generalvikariat@erzbistum-paderborn.de
Webseite: www.erzbistum-paderborn.de

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 126229966

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:

Iris Gollers
Erzbistum Paderborn
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Domplatz 3
33098 Paderborn
Telefon: +49 (0) 5251 125-1377
E-Mail: amtsblatt@erzbistum-paderborn.de

Technischer Betreiber der Internet-Onlineversion:

wbv Media GmbH & Co. KG
Auf dem Esch 4 in 33619 Bielefeld
E-Mail: kirchenrecht@wbv.de